NEUE STRATEGIEN FÜR DIE ERHALTUNG, PFLEGE UND ENTWICKLUNG DES BAUKULTURELLEN ERBES IN DER KULTURLANDSCHAFT ÖSTERREICHS

Transdisziplinäre Konzepte für die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des baukulturellen Erbes unter besonderer Berücksichtigung der Wohnbauförderung, des Steuerrechtes und der Inventarisation als arbeitsteilige Aufgabe des Bundes, der Länder und Gemeinden

Nationaler Baustein eines europäischen Konzeptes „Kulturlandschaft" im Sinne der europäischen Landschaftskonvention des Europarates und des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes bzw. der Richtlinie für die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Europäischen Union.

Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Hans Peter Jeschke

NEUE STRATEGIEN FÜR DIE ERHALTUNG, PFLEGE UND ENTWICKLUNG DES BAUKULTURELLEN ERBES IN DER KULTURLANDSCHAFT ÖSTERREICHS

Transdisziplinäre Konzepte für die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des baukulturellen Erbes unter besonderer Berücksichtigung der Wohnbauförderung, des Steuerrechtes und der Inventarisation als arbeitsteilige Aufgabe des Bundes , der Länder und Gemeinden

Nationaler Baustein eines europäischen Konzeptes „Kulturlandschaft" im Sinne der europäischen Landschaftskonvention des Europarates und des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes bzw. der Richtlinie für die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Europäischen Union.

Forschungsvorhaben im Auftrag des
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Mitwirkung:
C. Jeschke, H. Feigelfeld, A. Köchert und P. Weber
Beiträge:
H. Feigelfeld und P. Weber, Wien (Kap. E 1.1-1.3),
S. Heusser, Zürich (Kap. E 2.2) und N. Schmidt, Wien (Kap. E 1.4.1)

INHALT

A. Ausgangsposition, Zielsetzung, Methoden und Aufbau der Untersuchung 13

A.1 Einige wichtige Fragestellungen im Überblick 15

A.2 Arbeitsschritte / Methodisches Vorgehen 16

A.2.1 Arbeitsschritte 16
A.2.2 Methodisches Vorgehen 17

B. Problemstellung 21

B.1 Bestand des architektonischen Erbes in Österreich – Hinweis zu vorhandenen Überblickseinschätzungen (Bestand des architektonischen Erbes und Revitalisierungsbedarf) 23

B.1.1 Denkmalgeschützte Objekte/Historische Objekte in Österreich - überblicksartige Hinweise für Anschätzung der Gesamtanzahl der denkmalgeschützten Objekte 23
B.1.2 Übersichtskarte der historischen Ortskerne in Österreich – eine erste Markierung 23
B.1.3 Hinweise zum qualifizierten Beratungsbedarf im Zusammenhang mit denkmalgeschützten Objekten bzw. Kulturgütern in Denkmalgebieten 29
B.1.4 Versuch von ersten Hinweisen für die „Sanierung alter Bausubstanz – Eigentümer, Marktvolumen, Zukunftsaspekte in Österreich" 29
B.1.5 Exkurs: Der Gebäudebestand historischer Bauten in der Schweiz - eine Überschau als methodische Referenz zur Situation in Österreich 29

B.2 Erhalten oder Gestalten – „Kampf der Ideologien" 31

B.3 Hinweise zur Verantwortung für das kulturelle Erbe in Österreich 33

B.4 Verzahnung mit Bau- und Raumordnung 37

B.4.1 Die Wahrnehmung der Rolle der Raumordnung als Schutzinstrument für das kulturelle Erbe bzw. die Kulturlandschaft 37
B.4.2 Verzahnung von Denkmalpflege bzw. Kulturgüterschutz mit dem Bauordnungs- und Raumordnungsrecht 38

B.5 Problemstellung auf lokaler Ebene 41

B.6 Methodische Defizite 43

B.7 Fehlbestand an Schutzinstrumenten, Defizite bei der Ausformung und der Anwendung vorhandener Instrumente bei allen Gebietskörperschaften 47

B.8 Unzureichende Berücksichtigung des Denkmalschutzes bei der Steuergesetzgebung und völliges Fehlen einer Bedachtnahme für sonstiges kulturelles Erbe 49

B.9 Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Pflege des architektonischen Erbes – Hinweise aus europäischen, deutschen und schweizerischen Überblicksuntersuchungen 51

B.9.1 Hinweise aus europäischen Überblicksstudien 51
B.9.2 Makroökonomische Einschätzung der indirekten Schaffung von Arbeitsplätzen in der Baubranche – Hinweise zur Situation in Österreich 52
B.9.3 Exkurs: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Denkmalpflege aus der Sicht der Schweiz 53
B.9.3.1 Denkmalpflege in der Schweiz – Instrumente, Praxis 53
B.9.3.2 Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Denkmalpflege 54
B.9.4 Denkmalpflege, Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland 59

B.10 Ethik – Kulturelles Erbe und Kulturlandschaft 61

B.11 Perzeption des architektonischen Erbes durch die Bevölkerung 65

C. Grundsätze und Ziele für den Schutz und die Pflege 67

C.1 Internationale Instrumente fixieren Paradigmenwechsel - Hinweise zur Genese eines Paradigmenwechsels 71

C.1.1 Der wissenschaftstheoretische Begriff "Paradigma" als Einordnungsschema für die bisherige Forschungstradition und die Perzeption von Kulturlandschaft und Kulturgut in der Praxis 71
C.1.2 Historische Raumwissenschaften als zentrale Grundlage einer umfassenden Konzeption 71
C.1.3 Hinweise zu besonders wichtigen exemplarischen, wissenschaftlichen Arbeitsschritten einer Implementierung des Paradigmenwechsels am Beispiel Deutschlands 71

C.2 Internationale Instrumente 73

C.2.1 Initiativen des Europarates 73
C.2.2 Europäische UNION 74
C.2.3 Welterbekonvention definiert neben Denkmalen und Denkmalgebieten Kulturlandschaft von universeller herausragender Bedeutung als eigenständige Schutzkategorie 78

C.3 Internationale und nationale Empfehlungen betreffend den Denkmal- und Kulturgüterschutz bzw. -pflege als rahmensetzender Ziel- und Grundsatzkatalog 79

C.3.1 Einleitung 79
C.3.2 Internationale und nationale Empfehlungen zu Denkmal- und Kulturgüterschutz bzw. -pflege (Auswahl) als rahmensetzender Ziel- und Grundsatzkatalog 81

C.4 Exkurs: Die kulturpolitische Bedeutung der Denkmalpflege – ein „Kursbuch" für die Bundesrepublik Deutschland 87

C.5 Kulturtourismus und architektonisches Erbe 91

C.5.1 Studie „Kulturtourismus in Österreich" - Das architektonische Erbe als eine Ressource des Kulturtourismus in Österreich 91
C.5.1.1 Ausgangslage / Prämissen der Untersuchung 92
C.5.1.2 Fakten zum Kulturtourismus 92
C.5.1.3 Veranstaltungstypologie – Arten des Kulturtourismus 95
C.5.1.4 Empfehlung / Strategische Stoßrichtung im Kulturtourismus 99
C.5.2 Landschaftsbedingte Tourismuseignung als endogenes regionales Kulturlandschaftspotential – Routen und Besichtigungstourismus in Österreich 99
C.5.3 Exkurs: Bedeutung der Denkmalpflege für den Tourismus in der Schweiz 102

D. Methodische Grundlagen für neue Strategien 103

D.1 Grundlegende methodische Ansätze für neue Strategien 105

D.1.1 Umfassender kulturgeographischer bzw. historisch-geographischer Ansatz / Kulturlandschaftsregion und -einheiten 105
D.1.2 Städtebaulicher bzw. raumplanerischer Schutz des kulturellen Erbes 107
D.1.3 Arbeitsteilige Verantwortung als grundlegendes Schema für die Zusammenarbeit Bund und Länder 108
D.1.4 Charakteristik des räumlichen Konzeptes "Kulturlandschaft", „Kulturelles Erbe und architektonisches Erbe" 108

D.2 Räumliches Konzept „Kulturgüter bzw. architektonisches Erbe" 111

D.2.1 Grundlegende Definitionen und Identifizierung der Verantwortlichkeit nach dem Dokument der Verbindungsstelle der Bundesländer 1996 111
D.2.1.1 Abgrenzung „Schutz des kulturellen Erbes" von Maßnahmen nach der Bauordnung, sogenannter „Ortsbildpflege" oder anderen gestalterischen und ästhetischen Verbesserungsmaßnahmen 111
D.2.1.2 Begriffsbestimmung 111
D.2.2 Schwerpunkte eines räumlichen Konzeptes „kulturelles Erbe" bzw. „architektonisches Erbe" 113

D.3 Schwerpunkt eines räumlichen Konzeptes „Kulturlandschaft" 117

D.3.1 Grundlegende Definitionen 117
D.3.2 Elemente eines Konzeptes "Kulturlandschaft" im Zusammenhang mit dem Konzept „Kulturelles Erbe" 118

E. Neue Strategien für die Sicherung und die Pflege des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft Österreichs durch Subvention, Inventarisation und Schutz – die drei Säulen einer umfassenden Politik 121

E.1 Sicherung durch nachhaltiges bzw. zielorientiertes steuerrechtliches Instrumentarium und Subventionen 123

E.1.1 Wohnbauförderung – Althaussanierung – kulturgüterrelevante Sonderförderung 123
E.1.1.1 Förderungsvolumina 123
E.1.1.2 Geförderte Althaussanierung – Wien als Beispiel 125
E.1.1.3 Wohnbauförderung und Kulturgüter 126
E.1.1.4 Zusammenfassende Analyse und Vorschläge für eine Neupositionierung 128
E.1.1.4.1 Analyseergebnisse 128
E.1.1.4.2 Zusammengefasste Schwerpunkte einer Neupositionierung der Subventionsinstrumente von Erhaltung und Pflege der Kulturgüter 129
E.1.2 Subventionen der Kulturverwaltungen der Länder 130
E.1.3 Förderungen der Denkmalpflege 133
E.1.4 Steuerrechtliches Instrumentarium in Österreich 136
E.1.4.1 Einleitung 136
E.1.4.2 Steuerrechtliches Instrumentarium in Österreich 136
E.1.4.2.1 Einkommensteuergesetz (Körperschaftssteuergesetz) 136
E.1.4.2.2 Umsatzsteuergesetz 140
E.1.4.2.3 Gebührengesetz 140
E.1.4.2.4 Bewertungsgesetz 141
E.1.4.2.5 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 142
E.1.4.2.6 Grunderwerbsteuergesetz 143
E.1.4.2.7 Grundsteuergesetz 143
E.1.4.2.8 (Sonstige) Landes- und Gemeindeabgabengesetze 144
E.1.4.2.9 Bundesabgabenordnung 144
E.1.4.2.10 Analyse/Befund der geltenden Rechtslage 145
E.1.4.2.11 Steuerliche Anreize zur bewahrenden Erneuerung der Kulturgüter – Erste Hinweise für neue Strategien in Österreich 146
E.1.4.3 Steuerrechtliches Instrumentarium in Deutschland – ein Exkurs zur Referenz für Österreich 147
E.1.4.3.1 Steuererleichterungen bei der Einkommensteuer 147
E.1.4.3.2 Berücksichtigung bei der Vermögenssteuer 149
E.1.4.3.3 Berücksichtigung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer 150
E.1.4.3.4 Erlass der Grundsteuer 150

E.2 Sicherung durch Inventarisation der Kulturgüter bzw. des architektonischen Erbes – Konzept für eine harmonisierte bzw. institutionalisierte Zusammenarbeit des Bundes und der Länder 153

E.2.1 Ausgangslage 153
E.2.1.1 Grundlagen für neue Strategien einer kulturlandschaftlich und städtebaulich orientierten Inventarisation für Österreich – ein gemeinsames Projekt des Bundes und der Länder 153
E.2.1.1.1 Notwendigkeit neuer Strategien für die Inventarisation 153
E.2.1.1.2 Notwendigkeit der inhaltlichen Abstimmung und umfassenden transdisziplinären Ausrichtung in Österreich 154
E.2.1.1.3 Verknüpfung der Inventarisation und Förderungsinstrumente als neuer Eckstein eines integralen Modells in Österreich – Bindung der Schutz-Entwicklung und Förderungsinstrumente an Kultur- bzw. Kulturlandschaftskataster 156
E.2.2 Beispiele von europäischer Bedeutung einer umfassenden kulturlandschaftlich und städtebaulich orientierten Kulturgüter- und Ortsbildinventarisation als Vorbild für Österreich 156
E.2.2.1 ISOS-Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz 156
E.2.2.1.1 Die vier Grundregeln des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz 158
E.2.2.1.2 Die Grundprinzipien des ISOS – zu Inhalt und Umfang, Methode und Bewertung 159
E.2.2.1.3 Rechtlicher Rahmen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS 161
E.2.2.1.4 Organisationsmodell der Schweizerischen Bundesregierung und der Kanntone zur Abstimmung bzw. Zusammenarbeit - Inkraftsetzung des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS; Ablauf 161
E.2.2.1.5 Erläuterungen zum ISOS 163

E.2.2.2 Katalog der historischen Kulturlandschaftselemente - „Kulturgüter und Kulturlandschaft" (Landschaftsverband Rheinland, 1991) ... 170
E.2.3 Zusammenfassende Hinweise zur Vernetzung ... 174
E.2.3.1 Der Ansatz der Angewandten Historischen Geographie bzw. Historischen Raumwissenschaften ... 174
E.2.3.2 Inventarisierungen als Grundlage ... 174

E.3 Sicherung durch Schutzinstrumente ... 177

E.3.1 Legistisches Instrumentarium ... 177
E.3.1.1 Bundeskompetenz ... 177
E.3.1.2 Landeskompetenz ... 178
E.3.1.2.1 Spezialgesetzgebung der Länder ... 178
E.3.1.2.2 Sicherung des architektonischen Erbes durch Integration in Bauordnungen und Raumordnungsgesetzgebung der Länder bzw. wissenschaftlichen Grundlagenforschung hiefür ? ... 179
E.3.1.2.3 Raumordnungsrecht ... 181
E.3.1.3 „Denkmal- bzw. Kulturgüterklauseln" als Instrument in den Fachbereichen des Bundes und Landes ... 181
E.3.2 Fachdienststellen und Expertenwissen ... 182
E.3.3 Aufbau regionaler Brennpunkte der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die bewahrende Erneuerung in allen Bundesländern in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Historisches Handwerk des Denkmalamtes in Wien/Mauerbach ... 183
E.3.4 Stiftungen und andere nicht staatliche Organisationen für den Schutz und Pflege des Architekturerbes ... 187
E.3.4.1 National Trusts ... 188
E.3.4.2 Deutsche Stiftung Denkmalschutz ... 189
E.3.4.3 Monumentenwacht Nederland ... 190

F. Literatur ... 193

A N H A N G ... 217

ANHANG 1: Systematisch erstellte (Teil)Inventare und neuere Inventarisationen der Länder und des Bundes in Österreich – ein Überblick ... 219

1. Inventarisierung und Denkmalforschung des Bundesdenkmalamtes ... 221

2. Spezialinventare und Ergebnisse der Grundlagenforschung die von besonderer gesamtösterreichischer Bedeutung sind ... 222

3. Systematische Grundlagenforschung und Inventarisation der Bundesländer ... 222

3.1 OÖ. Kulturgüterinformationssystem ... 222
3.1.1 Einführung und Ausgangslage ... 222
3.1.2 Inventarisierung und Grundlagenforschung ... 223
3.1.3 Datenerfassung ... 223
3.1.4 Grundlagenforschung / Umsetzung / Sonderprojekte ... 225
3.2 Tiroler Kunstkataster ... 227
3.2.1 Einführung und Ausgangslage ... 227
3.2.2 Inventarisierung und Grundlagenforschung – Hinweise zum Inhalt ... 227
3.2.3 Kunstkataster / Datenerfassung, -abfrage und –ausweitung – Arbeitsweise und Methodik ... 227
3.2.4 Sonderprojekte, Kooperationen und Publikationen ... 228
3.3 Wiener Kulturgüterdatenbank ... 230
3.3.1 Einführung und Ausgangslage ... 230
3.3.2 Inventarisierung und historische Grundlagenforschung ... 231
3.3.3 Kulturgüterdatenbank / Datenerfassung, -abfrage und -auswertung ... 231
3.3.4 Die Kulturgüterdatenbank als Arbeitsinstrument - nachvollziehbare Schutzzonenabgrenzung und Objektkategorisierung ... 233

ANHANG 2: Sicherung durch Schutz – Internationale, nationale und regionale Schutzinstrumente – eine Überschau 239

1. Internationale Instrumente 241

1.1 Initiativen des Europarates 241
1.2 Europäische UNION 242
1.3 Schutz durch UNESCO-Konventionen 246
1.3.1 Einleitung 246
1.3.2 Drei Konventionen zum Schutz des Welterbes 247

2. Instrumente des Bundes 248

2.1 Denkmalschutzgesetz (DMSG 1999) 249
2.2 Kulturgüterschutz im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung 249
2.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung 249
2.2.2 Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung 255
2.3 Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden als Instrumente des Schutzes und der Pflege 255
2.3.1 Dienststellen des Bundes 255
2.3.2 Fachdienststellen und beratende Gremien für den Schutz und Pflege des kulturellen Erbes in der Verantwortung der Länder 257

3. Schutzinstrumente der Länder und der Gemeinden für den städtebaulichen bzw. planerischen Schutz des architektonischen Erbes 259

3.1 Nomineller Schutz durch Ortsbildschutz- und Altstadterhaltungsgesetze 259
3.1.1 Kärnten 260
3.1.2 Salzburg 260
3.1.3 Steiermark 261
3.1.4 Tirol 261
3.1.5 Wien 262
3.1.6 Oberösterreich 264
3.2 Funktionelle Schutzinstrumente der Bauordnung bzw. Raumordnung 264
3.2.1 Grundsätzliche Charakteristik im Sinne des städteaulichen bzw. planerischen Kulturgüterschutzes 264
3.2.2 Ebenen und Träger der Raumordnung in Österreich 266
3.2.3 Das Instrumentarium der Raumordnungspolitik - Kurzcharakteristik 266
2.3 Schutz des kulturellen Erbes bzw. der Denkmale durch die Raumordnungsgesetze - Hinweise zu Grundsätzen und Zielen im Hinblick auf den städtebaulichen und planerischen Schutz des kulturellen Erbes 269
2.3.1 Burgenland 269
2.3.2 Kärnten 269
2.3.3 Niederösterreich 270
2.3.4 Oberösterreich 271
2.3.5 Salzburg 272
2.3.6 Steiermark 284
2.3.7 Tirol 286
2.3.8 Vorarlberg 288
2.3.9 Wien 290

ANHANG 3: Kurzhinweise zur Schutz- und Pflegepolitik von Städten, Märkten und Gemeinden in Österreich, die mit den drei vorgestellten Basiselementen arbeiten 293

1. Burgenland 295
2. Kärnten 295
3. Niederösterreich 296
4. Oberösterreich 299
5. Salzburg 301
6. Steiermark 305
7. Tirol 321
8. Vorarlberg 325
9. Wien 327

ANHANG 4: Exkurs: „Kulturlandschaftsinventar Österreich" - KLIÖ 329

1. Grundsätze / Zielsetzungen für das Kulturlandschaftsinventar Österreich 331

1.1 Grundsätze 331
1.2 Ziele 332

2. Kulturlandschaftsinventar Österreich Inhaltliche Aspekte (1. Arbeitsschritt) 332

2.1 Grundsätzliche Hinweise zur Datenlage für ein Kulturlandschaftsinventar auf nationaler Ebene 332
2.2 Methodische Hinweise 333
2.3 Inhaltliche Aspekte des „Kulturlandschaftsinventars Österreich" 336
2.3.1 Geographische Kulturlandschaftsgliederung und naturräumlich-ökologische Kulturlandschaftstypenreihe 336
2.3.2 Landschaftsfunktionen / Naturraumpotentiale / Naturraumdargebot 341
2.3.3 Persistente Elemente der österreichischen Kulturlandschaft 347
2.3.4 Sozioökonomische Dynamik in der Kulturlandschaft 349
2.3.5 Landnutzung 351

3. Instrumentelle Gesichtspunkte 353

Jedes Kulturdenkmal, das heute zugrunde geht, ist für alle Zeit verloren. Was wir jetzt nicht retten, kann nie mehr gerettet werden. Was wir jetzt versäumen, kann keine künftige Generation nachholen. Vor dieser Aufgabe gibt es kein Ausweichen. Nicht der Glanz einiger durchrestaurierter Großprojekte darf in dieser Zeit oberstes Ziel der Denkmalpflege sein, sondern allein die Substanzerhaltung möglichst vieler historischer Zeugnisse über eine Periode höchster Gefährdung hinweg."

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz 8.11.1985

A.

Ausgangsposition, Zielsetzung, Methoden und Aufbau der Untersuchung

Es ist zu einem wesentlichen Teil den Bemühungen der internationalen Organisationen, die um den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes bemüht sind, zu verdanken, dass die Universalität der Kulturen der Welt zunehmend anerkannt wird. Wir kommen immer mehr zur Erkenntnis, dass jede Kultur einen Ausdruck von allgemeingültigen Werten beinhaltet. Der Dialog zwischen den Kulturen - international, national und klein-regional - kann auf der Anerkennung dieser Werte gegründet werden und auf der gemeinsamen Grundlage, die sie für gegenseitige Achtung, für die Wertschätzung und Bewahrung ihres Erbes und für die Weiterentwicklung ihrer schöpferischen Kräfte bieten (Laszlo, 1993). Die Bedeutung des "Kulturfaktors" gewinnt neben dem "Ökologiefaktor" immer mehr an Bedeutung und wird zu einem zentralen Motiv der Planung, Gestaltung und Entwicklung unseres Lebensraumes.

Die Entwicklung der neunziger Jahre mit ihrem massiven, in mehreren Schüben ablaufenden Strukturwandel, verursacht einerseits eine erhebliche Veränderung an traditioneller Kulturlandschaft bzw. einen großen Verlust an kulturellem Erbe. Andererseits entstehen eine neue Wertschätzung und neue methodische Ansätze zur Identifizierung der Kulturlandschaft und der Integration kulturlandschaftsorientierter Planungsziele.

Das Kulturerbe und Naturerbe ist daher zunehmend von Zerstörung bedroht, nicht so sehr dem herkömmlichen Verfall, sondern auch vielmehr im besonderen Maße durch den genannten Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Verfall und Untergang der geschützten oder schützenswerten Objekte und Gebiete stellt eine beklagenswerte Schmälerung des Erbes Österreichs dar.

Bisweilen unvollkommener Schutz v.a. wegen Ressourcenmangel (Finanzen, wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Ressourcen u.a.m.) unterstützt diesen Prozess des Verfalls oder der Zerstörung. Sogenannte Liberalisierungsmodelle sowie eine völlig neue Positionierung staatlichen Handelns verlangen nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der EU eine Verfeinerung der Instrumente für den Schutz des kulturellen Erbes bzw. Strategie der Raumordnung und Regionalpolitik im europäischen Kontext.

A.1 Einige wichtige Fragestellungen im Überblick

- **Umfassende Politik für das kulturelle Erbe**

Vor dem genannten Hintergrund sollen im Rahmen der vorliegenden Studie wichtige Instrumente einer umfassenden Politik für das baukulturelle Erbe im Zentrum der Überlegungen stehen. Das Ziel der Arbeit besteht darin, die von den verschiedenen Trägern dieser Politik vorhandene Maßnahmen und Instrumente zu erfassen und – soweit möglich und sinnvoll – aus einer gesamtösterreichischen Optik zu werten und zu einem österreichweiten Modell zu verknüpfen.

Die Erhaltung historischer Bausubstanz wird sich, allgemein betrachtet, immer schwieriger gestalten, weshalb besonders auf einen effektiven Einsatz der verfügbaren Mittel zu achten ist und neue Strategien bzw. Konzepte entwickelt werden müssen. Die Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden sind bereits äußerst angespannt. Das Förderungsbudget des Bundesdenkmalamtes z.B. wurde von 1994 auf 1995 um ca. 50 % gekürzt (!).
Dies bedeutet, Prioritäten zu erkennen und diese auch konsequent zu setzen. Dabei wird in Zukunft die Nachhaltigkeit besonders zu beachten sein, also die langfristige Wirksamkeit von Erhaltungsmaßnahmen, vor allem im Hinblick auf eine langfristige Kostenminimierung.

- **Abstimmung der Schutzinstrumente des Bundes und der Länder bzw. Gemeinden**
- **Integration des kulturellen Erbes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Abklärung der Methoden hiefür**
- **Inventarisierung (Vorschläge für Realisierung, methodischer Aufbau und Zusammenarbeit von Bund, Land und Gemeinden)**

- **Transdisziplinäre Konzepte für die Erhaltung, Pflege und Entwicklung sollen besonders Subventionen und steuerrechtliche Instrumente ansprechen.**
  - Förderungsinstrumente „Wohnbauförderung" (Vertiefung, Verbesserung, „Zielgenauigkeit")
  - Neupositionierung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen
  - Kulturförderung sowie sonstige Förderungsinstrumente

- **Wahrnehmung der Verantwortung für den städtebaulichen und planerischen Schutz des kulturellen Erbes als Hilfestellung für die Feststellung des öffentlichen Interesses - Methodische Hinweise zum städtebaulichen und planerischen Schutz des kulturellen Erbes**

Die raumordnungs- und bauordnungsrechtliche Instrumente spielen eine Schlüsselrolle im Rahmen der städtebaulichen und planerischen Schutzstrategien der Länder und Gemeinden, und zwar in folgenden drei Aspekten:

- Integration
  Das Schicksal des architektonischen Erbes hängt in höchstem Maß davon ab, welche Rolle es in der zukünftigen räumlichen bzw. wirtschaftlichen Gesamtentwicklung haben wird und daher eine Integration des kulturellen Erbes in die gesellschaftliche Entwicklung ermöglicht wird.

- Schutz von Kulturgut außerhalb der Bundeskompetenz
  Das kulturelle Erbe außerhalb der Bundeskompetenz kann nur durch baurechtliche bzw. raumordnungsrechtliche Instrumente realisiert werden.

- Hilfestellung bei der Sicherung der Funktion
  Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt ist die Sicherung der Funktion bzw. Funktionsfähigkeit durch kulturgüterverträgliche Funktionswidmungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene. Vor diesem Hintergrund ist die hinweisartige Darstellung der Instrumente der Raumordnung in ihrer gestaltenden und Schutzfunktion zu verstehen.

- **-Einrichtung von Ausbildungszentren für Historische Handwerkstechniken und Umsetzung der Verbindung historischer und zeitgenössischer Technologien**
- **Förderung nichtstaatlicher Organisationen.**
- **Darstellung der Kulturlandschaftsvernetzung des baukulturellen Erbes und Vorstellung eines „Kulturlandschaftsinventars Österreich" auf nationaler Ebene.**

A.2 Arbeitsschritte / Methodisches Vorgehen

A.2.1 Arbeitsschritte

Zur Beurteilung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen wurden folgende Arbeitsschritte realisiert:

- **Erhebung der Grundlagenfakten**
  - **Identifizierung** der gesamtösterreichischen Markierungen über die Größenordnungen des Bestandes an architektonischem Erbe.
  - Erhebung der nominellen und funktionellen Schutzinstrumente.
  - Erhebung der vorhandenen Dienststellen, die die Pflege bzw. Schutz des Kulturgutes beim Bund, den Ländern und ausgewählter Gemeinden wahrnehmen.
  - Erhebung jener Gemeinden, die mit Schutz-, Inventarisierung- und Förderungsinstrumenten arbeiten.

- **Literaturrecherchen** und eine Analyse bereits vorliegender Dokumente lieferten die erforderlichen Grundlagen, um die gesellschaftliche, kulturhistorische sowie volkswirtschaftliche Bedeutung der Baudenkmäler verdeutlichen zu können. Die Literaturrecherchen gaben auch Aufschluss über die Praxis zum im benachbarten Ausland bzw. die internationalen Strategien.
- In **Expertengesprächen** konnten die Fragen nach den Stärken und Schwächen des heutigen Themas Schutz-, Inventarisierungs- und Förderinstrumentariums erörtert werden.

- **Darstellung des internationalen und europäischen Rahmens für die Untersuchung**

  - Besondere Sorgfalt wurde darauf verwendet, einerseits relevante internationale und europäische Grundlagenmaterialien und Zielsetzungen zu identifizieren. Gleichzeitig wurde auf vorhandene und bewährte Modelle der Praxis im deutschsprachigen Raum zurückgegriffen, die bei der Implementierung als Vorschläge in Österreich helfen können. Für wichtige Teilbereiche liegen jedoch zur Abstützung des Untersuchungsrahmens nicht nur in Österreich, sondern auch auf europäischer Ebene bzw. in den Nachbarländern nur Übersichtsuntersuchungen vor.

  - -Grundsätzlich wurde eine wissenschaftliche Vernetzung und eine Darstellung von fachlichen Referenzmodellen schwerpunktmäßig aus dem deutschsprachigen bzw. europäischen Raum angestrebt, weil einerseits die drei mitteleuropäischen Nationen wegen ihres förderalistisch organisierten Staatswesens strukturelle Ähnlichkeiten aufweisen und neue Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene fixiert wurden.

A.2.2 Methodisches Vorgehen

a) Problemkatalog

Aus der Literaturrecherche, den Expertengesprächen und der Identifizierung der relevanten Instrumente bzw. Grundlagenfakten ergab sich ein umfangreicher Problemkatalog, der der Ausgangspunkt für die Identifizierung der Grundsätze und Zielsetzungen (vgl. Kap. C) waren.

b) Grundprinzipien, Zielsetzungen für Schutz, Pflege und Entwicklung – ein Paradigmenwechsel auf europäischer Ebene

Nach der ersten Sichtung der Ziele bzw. Grundsätze der relevanten internationalen bzw. nationalen Dokumente bzw. Konventionen sowie der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich werden Grundprinzipien für den Schutz des kulturellen Erbes und Kulturlandschaften herausgeschält, wobei auch hier die Sichtung und Analyse der Probleme (vgl. Kap. B) die Basis für die Ziele und Grundsätze zur verbesserten Pflege und zum Schutz des kulturellen Erbes (vgl. Kap. C) abgibt.

c) Identifizierung der relevanten Methoden

- Neue methodische Ansätze und kulturlandschaftliche Vernetzung

  Neue methodische Ansätze, die im Abschnitt D vorgestellt wurden, stecken den wissenschaftlichen Rahmen dieser Untersuchung ab und ermöglichen damit die Vernetzung des architektonischen Erbes mit anderen persistenten Elementen in die Kulturlandschaft. Es werden daher z.B.Kataloge von persistenten Kulturlandschaftselementen vorgestellt, die beginnend bei frühen „Denkmalkatalogen" zur umfassenden Auffächerung der historischen Elemente in der Kulturlandschaft bzw. zur Kulturlandschaft als solche führen.

- Auswahl spezifischer Methoden (vgl. Kap. D), die einem räumlichen Konzept „Kulturgüter" und „Kulturlandschaft" zum Durchbruch verhelfen und eine bewahrende Kulturlandschaftsentwicklung gewährleisten.

Der Ausgangspunkt für die Auswahl waren die Zielsetzung und Grundsätze für den Schutz des kulturellen Erbes (vgl. C) bzw. die Möglichkeit der Bündelung aller methodischen Aspekte in die zwei genannten räumlichen Konzepte.

d) Konzept eines Gesamtmodells mit den drei Säulen einer umfassenden Politik

In diesem Abschnitt (vgl. Kap. E)erfolgt in Zusammenführung sämtlicher genannter Ansätze und Instrumente die Darstellung eines Gesamtmodells mit Diskussion der Ergebnisse bzw. von möglichen Realisierungsschwierigkeiten.

Nach der Sichtung der Probleme bzw. der damit verbundenen Ziele bzw. Grundsätze der relevanten internationalen bzw. Grundsätze der relevanten internationalen bzw. nationalen Dokumente und Konventionen, sowie der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich wurden die folgenden Basiselemente (Drei Säulen eine umfassende Politik) für den Schutz und die Pflege des unbeweglichen kulturellen Erbes abgeleitet.

- **Ausgangslage für die neuen Strategien sind dabei:**

- **Arbeitsteilige Verantwortung für das baukulturelle Erbe in Österreich**

  Als eine tragfähige Grundposition für ein vernetztes fachliches System kann das Dokument der Verbindungsstelle der Bundesländer (1996) gelten. Es spricht skizzenhaft ein Gesamtmodell im Hinblick auf die aufgeteilte Verantwortung für das Kulturerbe (Bund, Länder und Gemeinden) wie auch auf spezifische und fachübergreifende Aspekte an.

- **Basiselemente einer umfassenden Politik**

  Ausschlaggebend für eine umfassende Politik für den Schutz und Pflege des unbeweglichen kulturellen Erbes sind folgende Basiselemente:

  + Wissenschaftliche und systematische Grundlagenforschung bzw. Inventarisierung
  + Schutzinstrumente (Rechtliches Schutzinstrument, Fachdienststellen zur Wahrnehmung des Schutzes bzw. Pflege etc.)
  + Förderungsinstrumente (nominelle bzw. funktionelle Förderungsinstrumente)

- **Zusammengefaßte Punktationen**

Für die drei genannten Basiselemente lassen sich daher in einem solchen System folgende Konkretisierungen postulieren:

- **Wissenschaftliche Grundlagenforschung**

  + Definition des Schutzgutes bzw. Kulturerbes: Einzelobjekt, Ensembles, Gebiete, Umgebungszonen, historische Landschaften bzw. Teil davon etc.
  + Inventarisierung als Voraussetzung und Basis jeder Schutz- und Pflegepolitik bei jedem Verantwortungsträger (Bund, Länder und Gemeinden) und Kooperation bei der Erstellung und Inventarisierungsmethode
  + Wissenschaftliche Grundlagenforschung für alle Aspekte des architektonischen Erbes in kulturlandschaftliche Verflechtung

+ Harmonisierung bzw. Zusammenarbeit Bund, Länder und Gemeinden
+ Hilfestellung bei der Feststellung des öffentlichen Interesses durch Identifizierung des kulturellen Erbes aus umfassendes Sicht

- **Schutz- und Pflegeinstrumentarien**
  + Integrale, transdisziplinäre Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsstrategien
  + Überwindung monosektoraler Ansätze und der fachlichen und gesellschaftlichen Isolierung des „Denkmalschutzes"
  + Wahrnehmung der Verantwortung des „städtebaulichen bzw. planerischen Schutzes des kulturellen Erbes" durch Zusammenarbeit Bund, Länder und Gemeinden
  + Problemorientierte Ausformung und Gestaltung von Schutz- und Pflegeinstrumenten bei den Ländern, insbesondere bei 6 Bundesländer Österreichs
  + Sicherung des kulturellen Erbes und historische Kulturlandschaften durch Kombination von Schutz-, Pflege- und Förderungsinstrumenten
  + Integration des kulturellen Erbes in den Fachgesetzen durch Kulturgüterklauseln
  + Integration der Politik für das kulturelle Erbe in die Nachhaltigkeitsstrategien in Österreich
  + Integration des architektonischen Erbes in der Raumordnungs-, Umwelt- und Regionalpolitik
  + Einbeziehung des kulturellen Erbes bei Raumverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfungen
  + Einrichtung von Dienststellen zur Wahrnehmung der Verantwortung der Länder für das jeweilige Bundesland
  + Förderung fachspezifischer Nichtstaatlicher Organisationen.

- **Zielorientierte Integration in das steuerrechtliche Instrumentarium und Förderungsinstrumentarium**

- Bereitstellung von direkten Förderungsmitteln in einem der Aufgabe und der Zielsetzung entsprechend modifizierten System, Ermöglichung der funktionalen Wirksamkeit indirekter Förderungen, z.B. durch die Wohnbauförderung, Steuergesetzgebung bzw. dessen Adaptierung.
  + Neupositionierung des Steuerrechts bzw. der Wohnbauförderung der Länder
  + Vernetzung mit allen Förderungspositionen

e) Dokumentation der Inventarisation, Schutzinstrumente, Praxis der Schutz- und Pflegepolitik von Städten, Märkten und Gemeinden in Österreich sowie kulturlandschaftliche Vernetzung

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden mit erheblichem Aufwand eine Erhebung der Grundlagenfakten erstellt, die einen detaillierten Einblick in die Situation in Österreich ermöglicht.

- **Anhang 1: Systematisch erstellte (Teil)Inventare und neuere Inventarisationen der Länder und des Bundes in Österreich – ein Überblick**
- **Anhang 2: Sicherung durch Schutz – Internationale, nationale und regionale Schutzinstrumente – eine Überschau**
- **Anhang 3: Kurzhinweise zur Schutz- und Pflegepolitik von Städten, Märkten und Gemeinden in Österreich, die mit den drei vorgestellten Basiselementen arbeiten**
- **Exkurs: „Kulturlandschaftsinventar Österreich" – KLIÖ (Anhang 4)**

Im Abschnitt D wurde eine ebenenspezifische Kulturlandschaftsinventarisation skizziert, die die Grundlage für eine zielorientierte Vernetzung des baukulturellen Erbes sicherstellt. Eine grundlegende Strategieebene für innerösterreichische Maßnahmen und den europäischen Rahmen ist die nationale Ebene. Mit dem Anhang 4 wird das „Kulturlandschaftsinventar Österreichs"-KLIÖ für die nationale Entscheidungsebene in Kurzform vorgestellt.

B.

Problemstellung

B.1 Bestand des architektonischen Erbes in Österreich – Hinweis zu vorhandenen Überblickseinschätzungen (Bestand des architektonischen Erbes und Revitalisierungsbedarf)

Die Anzahl von Gebäuden von großen historischen Interesse in Europa wird nach einer Studie der Arbeitsgruppe für europäisches Kulturerbe auf 2,5 Millionen Einzelobjekte (Conseil l'Europe, Groupe Europeen du patrimoine (1997): „Rapport sur emplois et restauration du patrimoine bati". Paris, 1997, S. 6.) geschätzt. Sie dürfte bei genauer Prüfung bzw. Inventarisierung jedoch weit darüber liegen.

Eine der Hauptursachen dieser Widersprüche zwischen den verschiedenen Ländern ist in dem unterschiedlichen Verständnis des Begriffs Kulturerbe zu suchen.

Innerösterreichisch gesehen, ist die Problematik ähnlich, da es kein Gesamtinventar der Kulturgüter in Österreich gibt. Das österreichische Bundesdenkmalamt erstellt ein Teilinventar nach eigenen Kriterien (Einzelobjekte), das noch nicht abgeschlossen ist und auf eine Schutzauflistung ausgerichtet ist. In drei Bundesländern, neben ausgewählten Städten existieren Inventarisierungsinstrumente, wobei Tirol und Wien am meisten fortgeschritten sind. Die folgenden Kapitel geben daher auch nur überblicksartige Hinweise im Sinne einer Momentaufnahme für das (Teil)Inventar des Bundesdenkmalamtes und eine 30 Jahre (!) zurückliegende erste gesamtösterreichische vorläufige Markierung von besonders bedeutenden Ortskernen wieder. Zum Vergleich wird ein in dieser Form in Europa einzig vorliegender aktueller Überblick aus der Schweiz angeschlossen.

B.1.1 Denkmalgeschützte Objekte/Historische Objekte in Österreich - überblicksartige Hinweise für Anschätzung der Gesamtanzahl der denkmalgeschützten Objekte

Die bisherigen offiziellen Angaben des Bundesdenkmalamtes über die Anzahl der zu geschützten bzw. zu schützenden Objekten in Österreich sind rudimentär. Die DEHIO-Inventarisation, die den Bestand von historisch wertvollen Einzelobjekten aus der Sicht des Bundes qualifiziert, ist noch in Arbeit. Die Identifizierung der potentiellen Schutzobjekte bzw. der geschützten Objekte ist derzeit auch im Gange („Denkmallisten"). Somit bestehen selbst für das Teilinventar des Bundes am architektonischen Erbe Österreichs keine vollständigen Angaben. Alle alten Hinweise, zuletzt auch in der Studie „Sanierung alter Bausubstanz" (Maydl & Sündemann, 1995, S. 11) spiegeln indirekt verschiedene Stadien der im Denkmalamt laufenden Arbeitsschritte wider. In der genannten Studie versuchten daher die Autoren Ergebnisse der Amtlichen Statistik (Häuser- und Wohnungszählung) als Hinweis heranzuziehen, um erste Thesen für den „Sanierungsbedarf" von denkmalgeschützten Objekten zu untermauern!

B.1.2 Übersichtskarte der historischen Ortskerne in Österreich – eine erste Markierung

- **Die Loi Malraux als Vorbild in den sechziger Jahren**

Die 60er Jahre wurden noch von einer umfassenden Verantwortung (H. Foramitti und W. Frodl) für das kulturelle Erbe getragen, die sich am methodischen Ansatz der Loi Malraux orientierte (vgl. Donzet, 1968): Erläuterungen zur Loi Malraux, bearbeitet und herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Wohnungsbau unter Mitwirkung des Bundesdenkmalamtes und des Institut francais de Vienne, Maschinschrift, Wien). Anlässlich der Herausgabe der „Strukturanalyse des österreichischen Bundesgebietes" (Wurzer, R., 1970) im Rahmen der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung in Wien, 1970 (!) wurde daher eine erste Übersicht mit dem genannten methodischen Ansatz über das kulturelle Erbe bzw. architektonische Erbe versucht. Diese Darstellung ist dem damaligen dominierenden methodischen Konzept der „Altstadt" bzw. der Datengrundlage aus dem Lebenswerk von A. Klaar (Baualterpläne etc.) und von H. Foramitti (Sammelranglisten nach der Haager Konvention) verhaftet.

- **Umfassende Verantwortung und Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei der „Ordnung großer Räume"**

Frodl et al. (1970) halten in einer grundsätzlichen Positionierung in der „Strukturanalyse des österreichischen Bundesgebietes" (Wurzer, 1970) fest, dass ein „Konzept, das sich mit der Ordnung großer Räume befasst – diese Auffassung wird auch von internationalen, fachlich zuständigen Gremien vertreten – an den historischen, künstlerischen und kulturellen Werten nicht vorübergehen kann, die in diesen Räumen in Erscheinung treten. Sie zu berücksichtigen, ist aus ideellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten. Sie treten uns in den historischen Bauwerken (historische Bausubstanz) entgegen, in denen wir typische Zeugnisse bestimmter Perioden der Architektur-, Kunst- und Kulturgeschichte, oft gefärbt durch die Formen lokaler Bautraditionen, erkennen. Sie sind über die großen und kleinen Siedlungen und über die Landschaften Österreichs verstreut, als Einzelwerke oder auch als Ensembles, z.B. Schloßanlagen. Als solche bilden sie oft die architektonischen Dominanten („Wahrzeichen") in Städten, Märkten und Dörfern, werden zu ihrem städtebaulichen Rückgrat (z.B. die Grazer „Stadtkrone") und oft zu Akzenten, die den Kulturlandschaften ihren besonderen Charakter verleihen (z.B. Stift Melk). Zu Gruppen zusammengeschlossen bilden sie den (historischen) Kern der großen und kleinen Städte, der Märkte und sogar der Dörfer und prägen deren unverwechselbare Individualität. Für die Berücksichtigung der historischen Bauwerke durch eine Raumordnung ist von besonderer Bedeutung, dass über die Unterscheidung hinaus, die zwischen Einzelmonument (allenfalls Ensemble) und Gruppen getroffen wurde, auch unterschieden werden muss zwischen Objekten, die ihre ursprüngliche Funktion beibehalten haben (und diese auch heute weitgehend erfüllen können) und Objekten, die ihre einstige Funktion ganz eingebüßt haben oder ihr infolge funktioneller oder baulicher Mängel nicht mehr voll dienen können."

- **Erste Markierung von Städten, Märkten und historische Ortskerne in Österreich nach ihrer Bedeutung**

Dieser integrative schon damals einem internationalen Niveau des Schutzes und der Pflege verpflichteten Ansatzes ist – verbunden mit den zwei genannten Pionieren der österreichischen Denkmalpflege –, in der weiteren Folge leider weder von der offiziellen staatlichen Denkmalpflege noch von der österreichischen Raumordnung des Bundes bzw. der Länder, im Sinne eines interdisziplinären Modells („städtebauliche Denkmalpflege" bzw. planerischer Schutz des kulturellen Erbes), getragen bzw. weiterentwickelt worden. Die in den Karten von G. Masanz (1970 a, b) enthaltenen Angaben stellen daher – auch für die damalige Datenlage – nur erste und einzige österreichweiten Markierungen dar.

In der weiteren Folge werden die Arbeiten der genannten Autorin betreffend die Städte und Märkte mit geschlossener oder teilweise geschlossener historischer Bausubstanz und historische Ortskerne bzw. Teilbereiche in Österreich nach ihrer Bedeutung wiedergegeben. Letztere beinhalten Ortskern und Teil eines Ortskerns (Straßenzug, Platz) von internationaler, nationaler bzw. regionaler Bedeutung. Teile eines Ortskernes wurden nur regional bedeutenden Ortsbildern dargestellt. Unbewegliche, kirchliche und profane Kulturgüter innerhalb eines zu schützenden Ortskerns wurden nur angeführt, wenn ihre Bedeutung über der des gesamten Ortskerns liegt.

Abb. B/2: Historische Ortskerne bzw. Teilbereich (Quelle: G. Masanz, 1970b)

1 2 3

Ortskern (internationale Bedeutung)

Teil eines Ortskerns (Straßenzug, Platz) (nationale Bedeutung)

wurden nur regional bedeutende Ortsbilder dargestellt

Unbewegliche Kulturgüter

▲ △ kirchlich

● ○ profan

Unbewegliche Kulturgüter innerhalb eines zu schützenden Ortskerns wurden nur angeführt, wenn ihre Bedeutung über der des gesamten Ortskerns liegt.

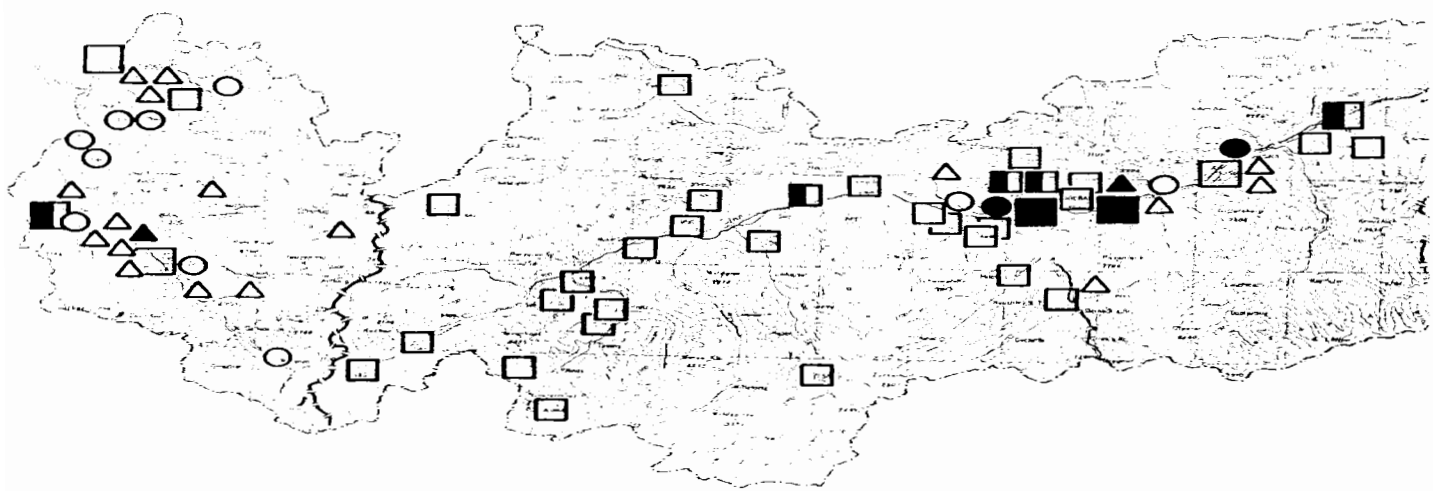

e in Österreich nach ihrer Bedeutung

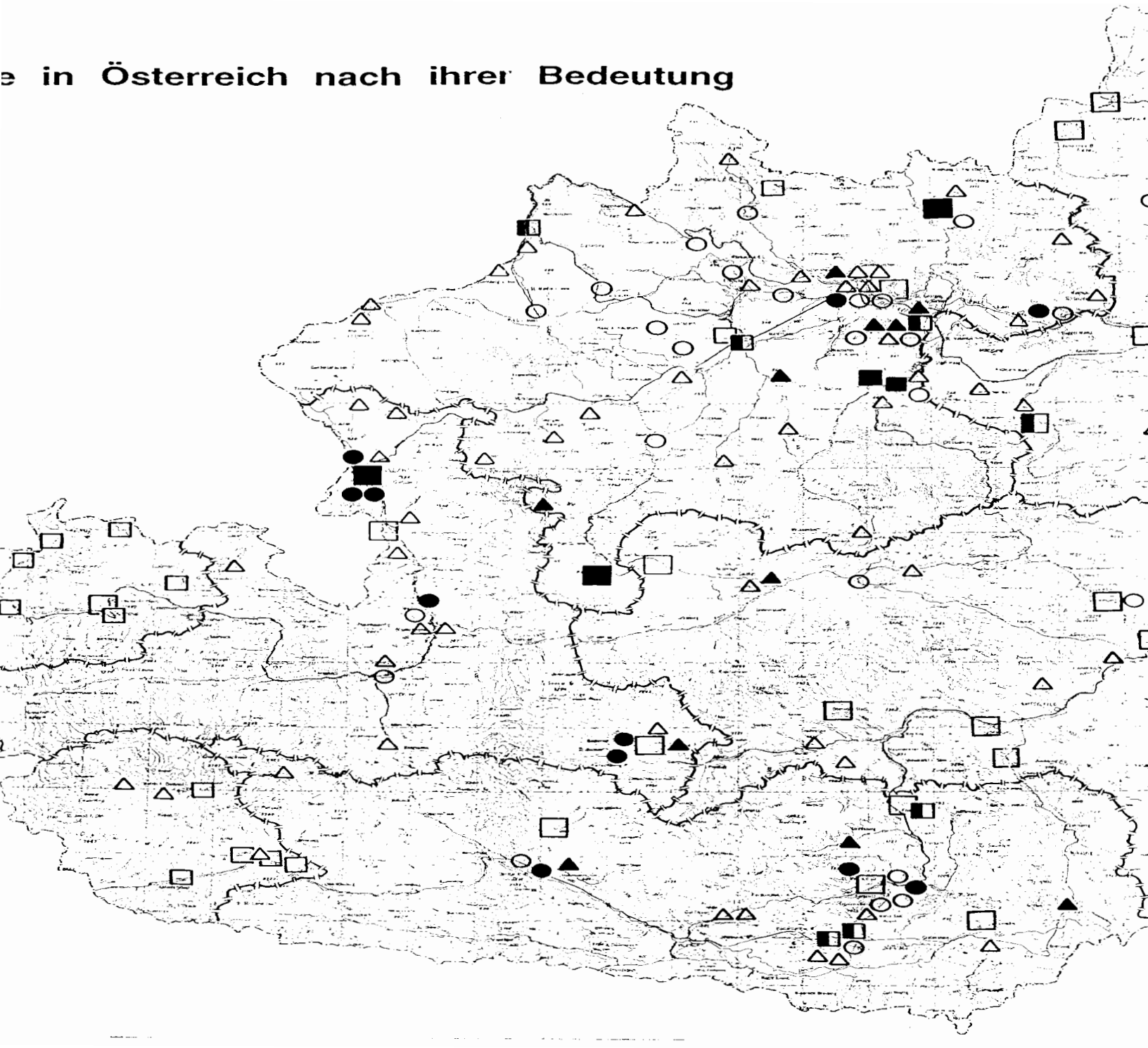

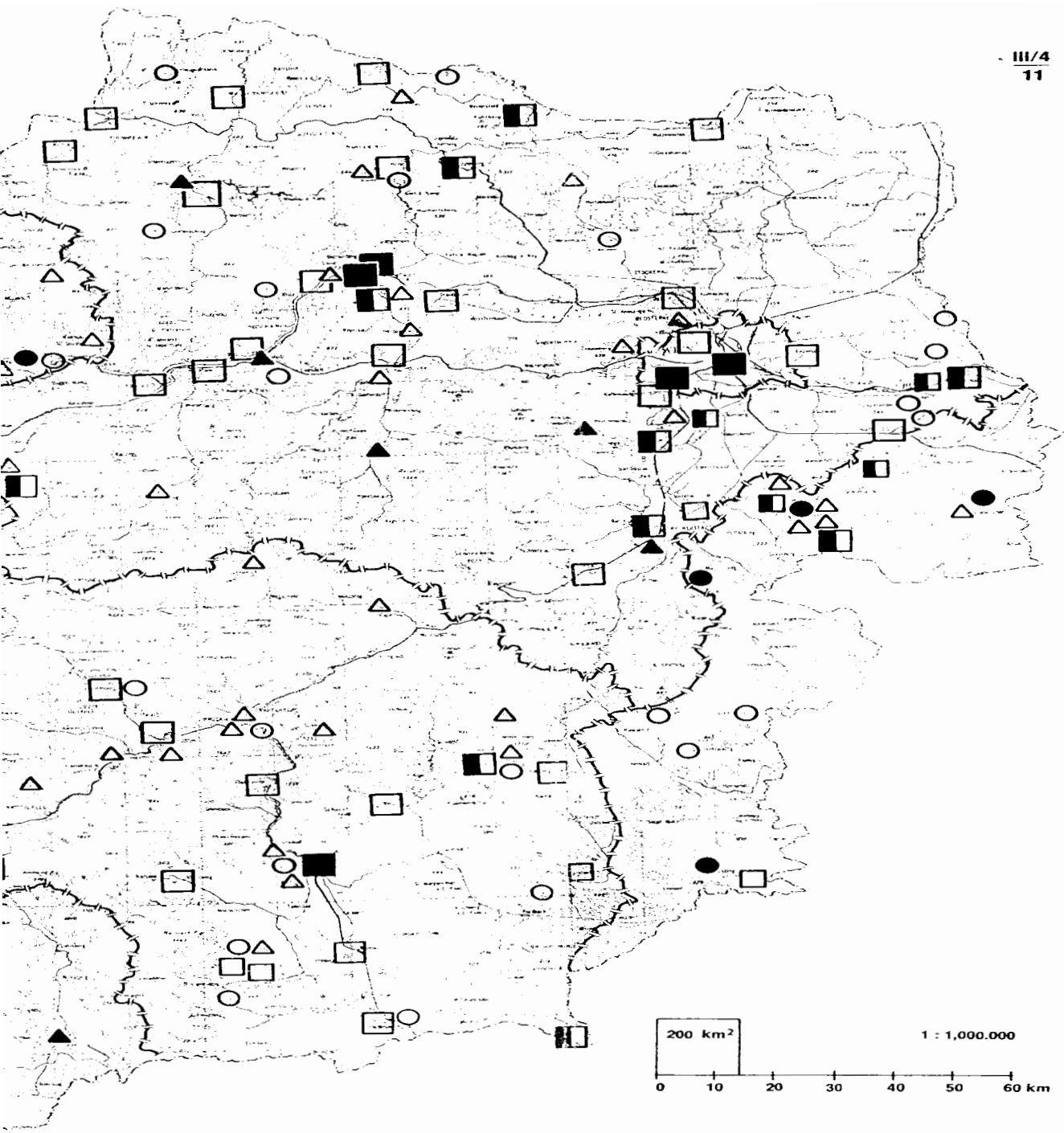
200 km²
1 : 1,000.000
0
10
20
30
40
50
60 km

Abb. B/1: Städte und Märkte mit geschlossene Bausubstanz (Quelle: G. Masanz, 1970

- 10.000 – 25.000 m²
- 25.000 – 50.000 m²
- 50.000 – 75.000 m²
- 75.000 – 100.000 m²
- 100.000 – 150.000 m²
- Ort mit charakteristischer Bauform

154.000 m² Wels
187.000 m² St. Pölten
200.000 m² Linz
229.500 m² Steyr
252.500 m² Wr. Neustadt
281.300 m² Innsbruck
323.800 m² Wien (1 Bezirk)
434.300 m² Salzburg
725.900 m² Graz

Quellen: Baualterpläne von Albert Klaar, Bundesdenkmalamt, bearb. von B. Reichart, Material des Bundesdenkmalamtes und seiner Landeskonservatoren.

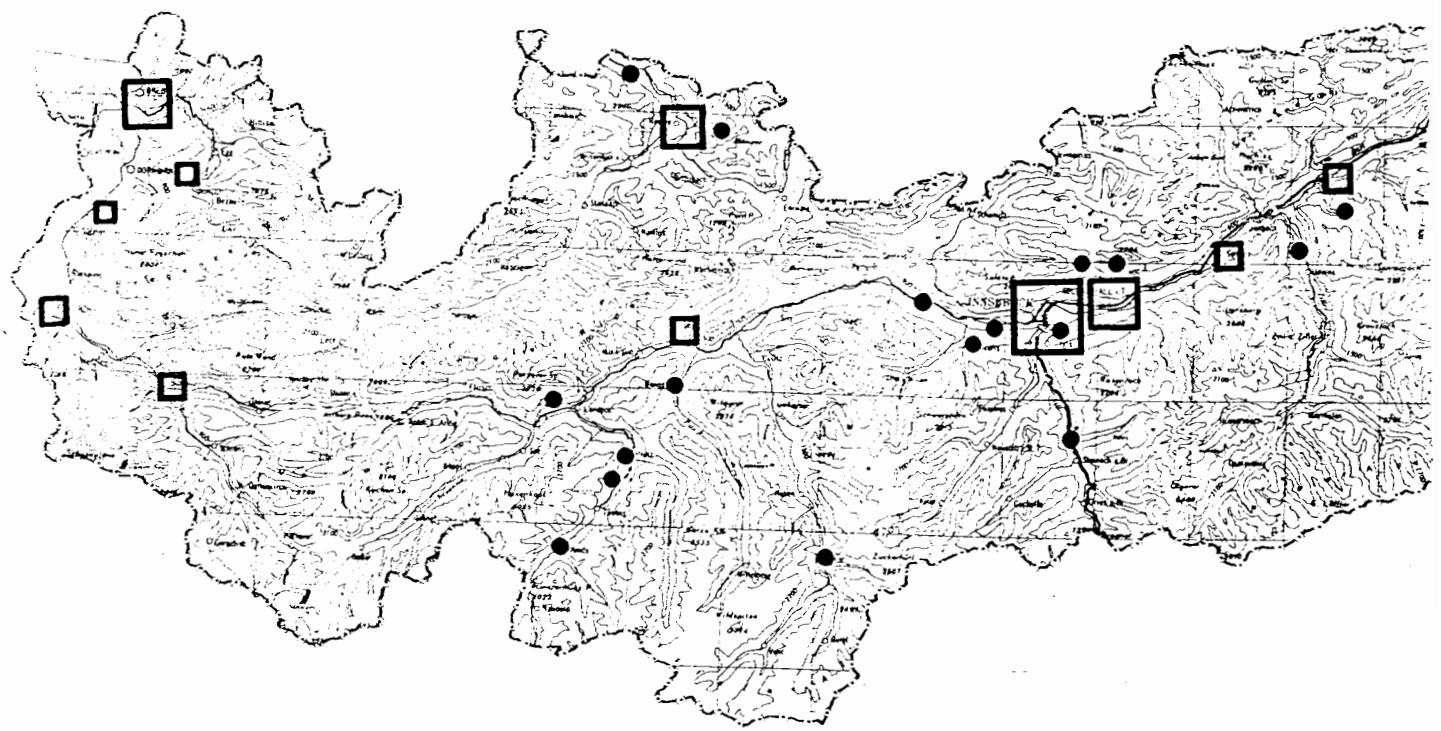

Reproduktion mit Genehmigung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Landesaufnahme) Wien. Zl. 61

:r oder teilweise geschlossener historischer

a)

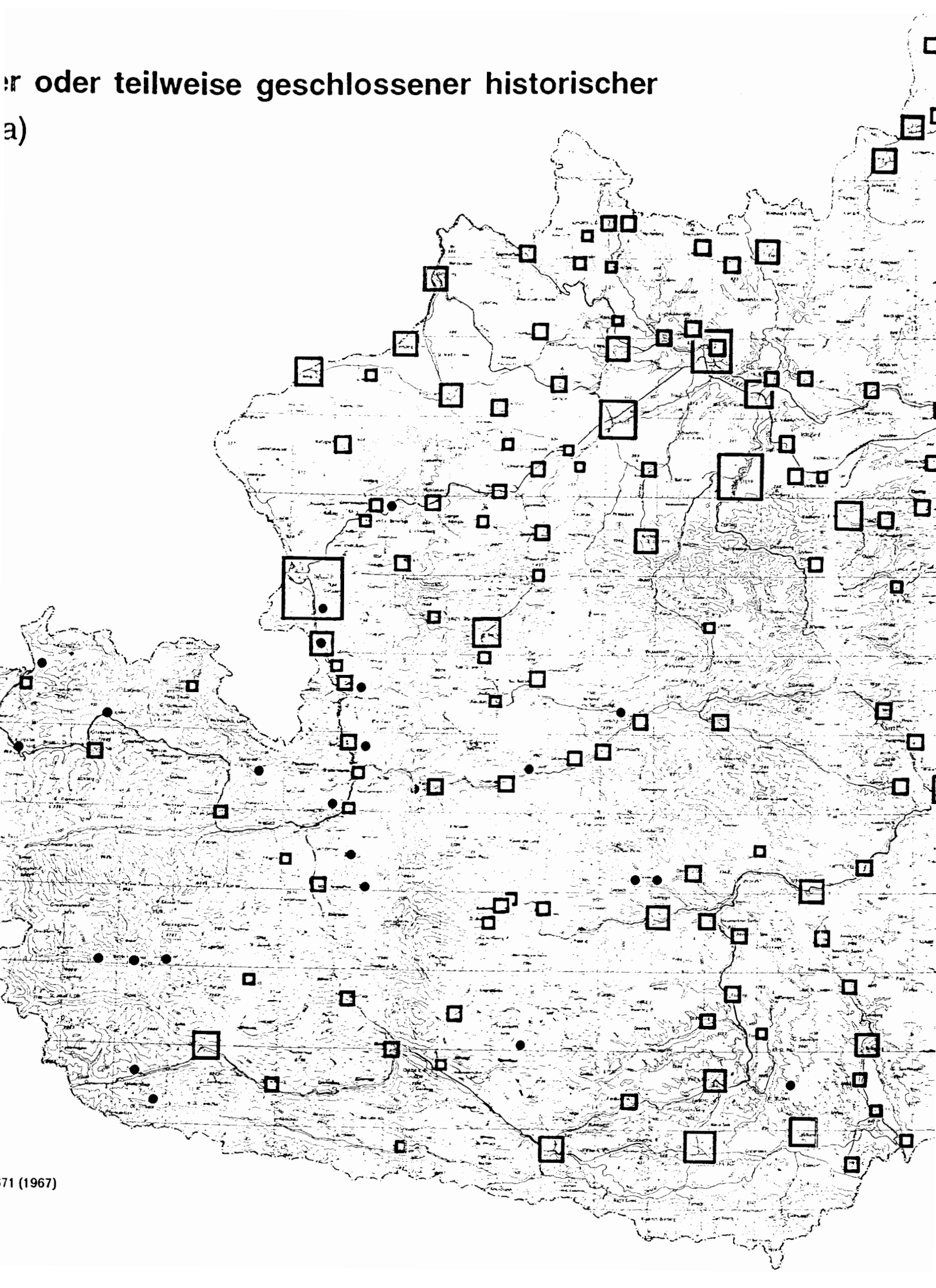

571 (1967)

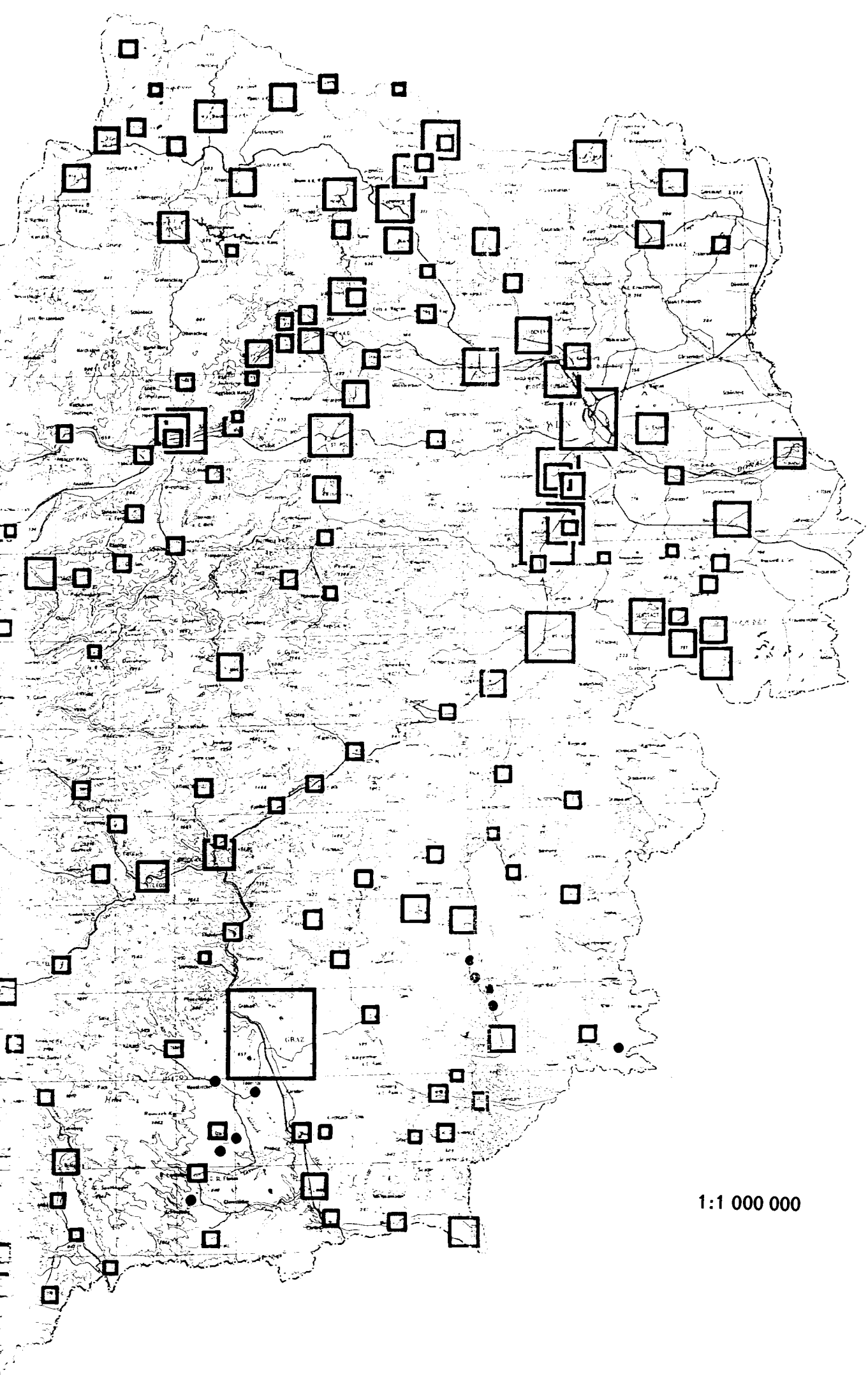
GRAZ
1:1 000 000

B.1.3 Hinweise zum qualifizierten Beratungsbedarf im Zusammenhang mit denkmalgeschützten Objekten bzw. Kulturgütern in Denkmalgebieten

Machatschek (1971, S. 120 ff.) zeigt am Beispiel der Stadt Salbach Hall in Tirol einerseits den Schutz- bzw. Beratungsbedarf am Verhältnis der Anzahl der geschützten Einzelobjekte nach dem Denkmalschutzgesetz bzw. Gesamtzahl der schützenswerten Objekte im erweiterten Schutz des Altstadtgebietes drastisch auf. Mit Stand 1970 standen 57 Objekte im Altstadtbereich unter Denkmalschutz. Das Stadtdenkmal (historische Altstadt in der Schutzkompetenz der Gemeinde) umfasst jedoch 290 Objekte, also beinahe das Fünffache der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude (geschützte Einzelobjekte nach dem DSCHG mit den sonstigen schützenswerten Gebäuden bzw. Strukturen im Denkmalgebiete). Machatschek schätzt jedoch das Verhältnis in anderen Orten Österreichs als noch „bedeutend ungünstiger" ein und rechnet „im Durchschnitt etwa mit dem Zehnfachen".

Diese exemplarische Abschätzung durch Machatschek ist abgesehen vom Schutzaspekt ein besonders qualifizierter Fingerzeig auf den Beratungsbedarf für eine sachgerechte Revitalisierung und neuer Förderungsstrategien, der noch auf der Basis, der Obsorge und der Grundlagenforschung des Bundesdenkmalamtes für Denkmalgebiete unter der Leitung von W. Frodl (1970, S. 12) begründet war.

B.1.4 Versuch von ersten Hinweisen für die „Sanierung alter Bausubstanz – Eigentümer, Marktvolumen, Zukunftsaspekte in Österreich"

Bei der bereits genannten Vorstudie von Maydl & Sündemann (1995) war beabsichtigt Informationen zusammengetragen, die geeignet sind, die österreichische Bauwirtschaft zu Investitionen in Forschung und Entwicklung für ein Marktsegment zu stimulieren, das als langfristig gesichert anzusehen und dessen einzige Einschränkung das verfügbare Finanzierungsvolumen ist. Dabei wurden folgende Schwerpunkte der Analyse angesprochen: • Abschätzung des jährlichen Sanierungsvolumens in Österreich, also jenes Volumens, das für Sanierung und laufende Erhaltung jährlich ausgegeben wird, sowie der Versuch einer Prognose der künftigen Entwicklung in den nächsten 10 Jahren; • Erkundung des technologischen Entwicklungsbedarf in diesem Bereich und • Erkundung häufig auftretender Problembereiche aus der Sicht der Auftraggeber.

Wegen der Ausrichtung auf ausgewählte Denkmale im Besitz der Gebietskörperschaften einerseits und der nicht vorhandenen Basisdaten selbst für diesen Teilbereich andererseits konnten die Autoren nur allgemeine Schlussfolgerungen vorlegen.

B.1.5 Exkurs: Der Gebäudebestand historischer Bauten in der Schweiz - eine Überschau als methodische Referenz zur Situation in Österreich

Nach einer gesamtschweizerischen Überschau (ISOS, 1993, vgl. auch zur Methode Heusser, 1977 und 1982) sind rund 220.000 Bauwerke oder 10 % des gesamten Bestandes historische Bauten, welche aus der Sicht der Denkmalpflege von Interesse sind. In der Hochrechnung sind wertvolle bäuerliche Altbauten in der Landwirtschaftszone, in Streusiedlungsbereichen, in den Maiensässen oder Alpbereichen sowie Kleinstsiedlungen mit weniger als 10 Hauptbauten nicht inkludiert.

Die schweizerische Inventarisation legt offen, dass wegen der schweizerischen Siedlungsstruktur (vgl. Abb. B/3) der größte Teil der denkmalpflegerisch wertvollen Bauten in den Dörfern befindet. Dieser Umstand erklärt sich aus der Tatsache, dass die Schweiz eine feste Anzahl von Städten hat, denen gegenüber die Dörfer ein vielfaches ausmachen. Aus der Grafik wird weiter ersichtlich, dass sich Bauwerke und Standorte, welche kulturhistorisch oder geschichtlich von nationaler Bedeutung sind, vorwiegend in Städten befinden. Gebäude von nationalem Interesse sind vornehmlich in öffentlicher Hand – Kirchen, Rathäuser, Zunfthäuser – nur vereinzelte private Objekte haben den Rang nationaler Bedeutung. Die Zahl von Gebäuden von bloß regionaler Bedeutung in Dörfern erklärt sich aus ihrem bescheidenen Ursprung.

Mit einbezogen werden in die schweizerische Gesamtdarstellung: Kirchliche Bauten (Klosteranlagen, Kirchen, Kapellen etc.), öffentliche und halböffentliche Gebäude unterschiedlicher Nutzung aus dem Mittelalter bis in die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg (z.B. Schulbauten, Anstalten, Konservatorien), Altstadthäuser, Landsitze, Herrenhäuser, Villen, Musterbeispiele ländlicher Baukultur, Industrieanlagen.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Denkmalpflege die Unterschutzstellung all dieser Bauten zum Ziel hätte. vielmehr geht es darum, den Besitzern den spezifischen Wert der Bauten zu verdeutlichen und so einen sorgsamen Umgang mit der Bausubstanz zu erreichen. Diese historisch gewachsene Bausubstanz sich aus Bauten in verschiedenen Ortstypen und mit unterschiedlicher Bedeutung zusammen. Nachfolgende Grafik soll dies verdeutlichen:

Abb. B/3: **Historische Bauten mit Handlungsbedarf seitens der Denkmalpflege, nach Ortstypen und Bedeutung der Bauwerke** (ISOS, 1994)

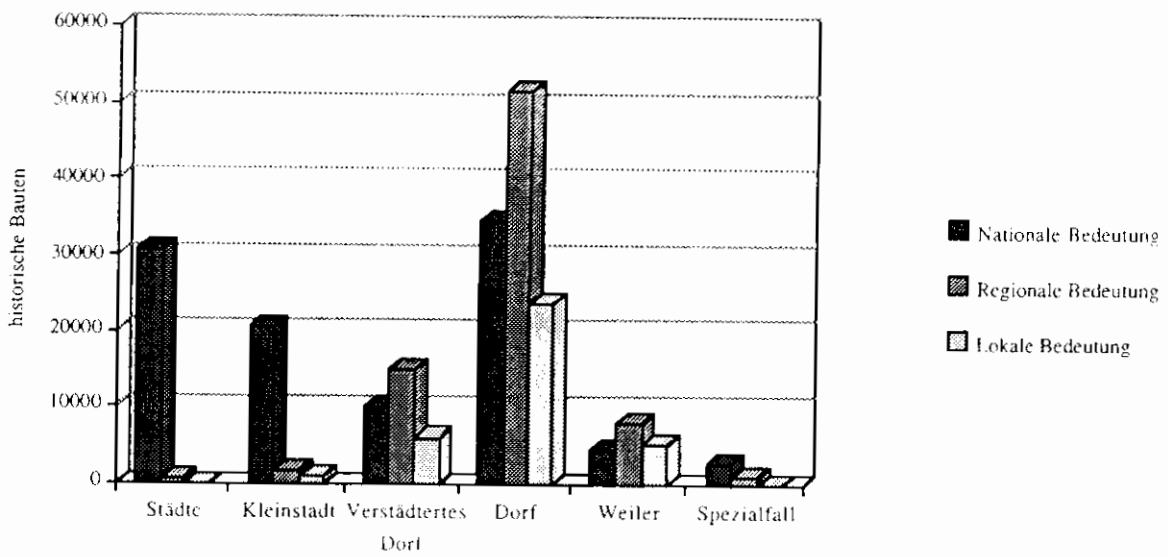

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Untersuchung muss jedoch erwähnt werden, dass diese Schätzung der historischen Gebäudesubstanz in der Schweiz nicht direkt mit österreichischen Teilangaben vergleichbar sind, da unterschiedliche Methoden zur Klassierung der Baudenkmäler bzw. sonstiger erhaltenswerter Bauten angewendet werden und in Österreich einerseits – wie schon erwähnt - kein vollständiges Inventar vorliegt (Teilinventar des Bundes, 3 Länder führen unterschiedlich ausgerichtete Inventare und 6 Bundesländer verfügen über kein Inventar). Andererseits sind österreichische Inventare mit dem „städtebaulichen" Ansatz in der Schweiz nicht zur Deckung zu bringen.

B.2 Erhalten oder Gestalten – „Kampf der Ideologien"

a) Motive für den Schutz des kulturellen Erbes – Erhalten und/oder Gestalten?

Ein grundsätzliches Mißverständnis, das bei der angeführten Gegenüberstellung entstehen könnte, muss jedoch noch näher beleuchtet werden. Die in der breiten Öffentlichkeit bisweilen sichtbare Nostalgiewelle lebt – so hat es den Anschein – von einem „grandiosen Mißverständnis" einer Idee: „Denkmalschutz und Schutz unseres kulturellen Erbes als Bollwerk gegen die Unwirtlichkeit der Gegenwart" (Martin, 1978, S. 1 u. 2) und als Garant der Orts- bzw. Stadtidentität. Von diesem grandiosen Mißverständnis gilt es den Denkmalschutz bzw. Schutz des kulturellen Erbes abzugrenzen. Nicht Idylle, schöne Bilder, sondern Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kulturellen Bedeutung, sind Objekte des Schutzes, – also Objekte, die geeignet sind, Geschichte zu veranschaulichen und einen Schutz gegen den enorm rasch fortschreitenden Austausch unserer gebauten Umwelt verdienen. Beim Schutz des kulturellen Erbes geht es daher um die Erhaltung der Begreifbarkeit bzw. die Ablesbarkeit eines komplexen historischen Zusammenhanges, aus dem heraus historische Bauten entstanden sind. Die Erhaltung des kulturellen Erbes – je nach Bedeutung nach bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen in Österreich – sollte nicht Schutz eines „schönen Bildes" sein, sondern Schutz von Kulturgut, das zur „Erhaltung des kulturellen Erbes Österreichs unerläßlich ist". Also jenes baulichen Erbes, das zu einem überwiegenden Maß unsere Kulturlandschaft prägt.

b) „Kampf der Ideologien" - Gestaltungspositivismus oder Geschichtspositivismus?

Für manch einen Bauschaffenden, der sich mit den Zielen des Denkmalschutzes und der Bewahrung des kulturellen Erbes nicht ausreichend beschäftigt hat bzw. sich diesem verschließt oder mitunter ein verkürztes Geschichtsverhältnis hat, wird der Denkmalschützer zum „Behübscher", zum „Dekorateur" und zum „Museumsgestalter". Andererseits ist für „liberale" Wirtschaftsmodelle in ihrer Reduzierung des kulturellen Erbes auf den bloßen bautechnischen Wert der Schutzgedanke zur unerträglichen Eigentumsbeschränkung bzw. zum Exzess der Bürokratie geworden. Diese Modelle treffen sich daher mit der Interessenslage der Gestalter. Haben doch der Gestalter, der Planer und der Denkmalpfleger selten das gleiche Ziel. „Stadt- und Ortsgestaltung" meint Veränderung, „Denkmalpflege und Schutz des kulturellen Erbes" meint Erhaltung (Martin, 1978, S. 2).

„Orts- und Stadtgestaltung" argumentieren mit Begriffen wie gut und schlecht, schön und häßlich, harmonisch und störend, maßstabsgerecht, prägend und maßstabssprengend. Die „Denkmalpflege bzw. der Schutz des kulturellen Erbes" dagegen begreift die historische Formwerdung ästhetisch als wertneutral und wertet nur hinsichtlich der Aussagefähigkeit historischer Relikte über die geschichtlichen Rahmenbedingungen dieser Formwerdung. Der Planer, der Architekt argumentiert also gestaltspositivistisch, der Denkmalpfleger geschichtspositivistisch. Beide Seiten – Gestalter und Erhalter – könnten ein bequemes Nebeneinander pflegen, wenn es nur um Gestaltung oder Erhaltung ginge. Wenn Schutz des Kulturgutes nicht als museale Erhaltung eines status quo aufgefasst wird, sondern als Erhaltung einer geschichtlichen Kontinuität, die auch Änderungen impliziert, ist eine strikte Trennung nicht möglich. Gestalter und Denkmalschützer sind sich grundsätzlich einig, dass Geschichte Veränderungen impliziert; ist damit jede Veränderung gerechtfertigt?

Ja, wenn das, was neu entsteht, neue Qualitäten bringt: das ist die Position des Planers. Nein, wenn das was neu entsteht, nicht mehr geschichtliche Kontinuität bedeutet, sondern das geschichtliche Zeugnis zerstört: Das ist die Position des Schutzes des kulturellen Erbes. Lösungen können nur gefunden werden, wenn endlich beide Teile die gegenseitige Berechtigung anerkennen, dass wir in Städten und Landschaften mit einer großen Tradition leben, leben müssen bzw. leben dürfen, und dass wir bauen können bzw. bauen dürfen, wie es dem Geist unseres Jahrhunderts entspricht. Nur dann, wenn beide Seiten, die Befürworter der Bewahrung alter Ensembles und die Verfechter moderner Bau- und Stadtgestaltung, im klaren Bewusstsein der grundsätzlichen Verschiedenartigkeit der alten und der modernen Architektur nach ehrlichen Lösungen suchen, kann man solche auch finden. Mit Schlagworten für angebliche Fortschrittliche und zweifelhafte Konservative freilich

ist bisher nur Übel angerichtet worden und auch künftighin jede wirkliche Lösung verhindert. Alt und Neu wird gegeneinander ausgespielt und die gebaute Umwelt, sei sie erhaltenswert oder ist die neuzeitliche Substanz betroffen, bleibt auf der Strecke (Martin, 1978, S. 2).

c) „Schöne-Bild-Ideologie" der Ortsbildpflege als „Verhinderer" guter zeitgenössischer Architektur und des Schutzes des kulturellen Erbes

Die „Schöne-Bild-Ideologie" der „Ortsbildpflege" in Österreich hat dazugeführt, dass „Ansichten" in der Praxis „ortsbildgerecht" kopiert, ausgetauscht oder „pflegeleicht" umgestaltet werden – der direkte Weg ins manipulierbare Disneyland im „Alpenstil" und zur Zerstörung wesentlicher Elemente der europäischen Kulturlandschaft - eine unabdingbare Ressource des Tourismus bzw. Kulturtourismus sowie der Identität der Bevölkerung in Österreich. Gleichzeitig blieb in solchen Fällen vielfach auch der Wille zur architektonischen Gestaltung neuer Bauten auf der Strecke. Diese „Schöne-Bild-Ideologie" erdrückt mit ihrer oben angegebenen Uniformierungstendenz aber auch gute zeitgenössische Architektur bzw. städtebauliche Lösungen außerhalb der Zonen des kulturellen Erbes (~10 Prozent der Bausubstanz) in den Gebieten der neuzeitlichen Bebauung (~90 Prozent der Bausubstanz).

d) Völliges Fehlen städtebaulichen Denkens – Einzelarchitektur oder Dorfarchitektur?

Das Credo der Architektur der 20er Jahre war schon damals, dass jede Architektur ihre Qualität aus sich selbst bezieht. Die subtile Reaktion auf den Standort und auf die siedlungsmäßige Einbindung scheint mit diesem Gedankenansatz schwer möglich. Die Stadt- und Ortsgestaltung als Ganzes ist jedoch so wichtig, wie die Gestaltung des Einzelobjektes. Die Stadt- und Ortsgestaltung darf somit nicht mehr als zufällige Anordnung von Einzelobjekten gesehen werden. Die Dorfarchitektur ist eine gestalterische Aufgabe, wobei das Dorf mit einem „Gebäude" verglichen werden kann und so zu gestalten ist, wie seine Einzelelemente (Häuser). Ein ganzer Ort, Markt oder eine Stadt sollten mit gleicher Sorgfalt und Liebe wie Einzelobjekte entworfen oder erhalten werden. Im Zusammenhang mit einem Einzelobjekt bzw. dessen baurechtlicher Genehmigung wird jedoch die jeweilige Gestaltungsaufgabe vielfach nur für sich gesehen.

e) Fachbereich Raumplanung als Gefahrenpotential bzw. bloßes Integrationsobjekt für das kulturelle Erbe?

Im Rahmen der UNESCO-Konvention bzw. weiterführenden Richtlinienwerke (Guidelines) erscheint die Raumplanung eher als Gefährdungspotential und bloßes Integrationsobjekt (vgl. Präambel 1. Absatz und Art. 5, Pkt. 6). Dies ist vermutlich auf die weitgehende Isolierung des kulturellen Erbes in der Raumplanung bzw. im Städtebau zurückzuführen. Darüber hinaus ist ein Mangel an Konzepten und deren Umsetzung des methodischen Ansatzes der städtebaulichen bzw. planerischen Kulturgüterpflege und -schutz (in Deutschland vgl. „städtebauliche Denkmalpflege") mit zugehörigem spezifischem Instrumentarium zu beklagen.

f) Keine Kultur der Gebietskörperschaften für eine Förderung von tragfähigen NGO

Ehrenamtlichen Organisationen handeln einerseits mit privatwirtschaftlich orientierten Methoden und Idealismus bzw. andererseits als „Bindeglied" zwischen staatlichen Stellen und den interessierten Bürgern. Sie tragen daher wesentlich zu Information und Motivation der Bevölkerung bei. Die unter Pkt. E genannten NGO's sind Beispiele von europäischer Bedeutung, die vor allem den Pflegeaspekt umsetzen helfen.

B.3 Hinweise zur Verantwortung für das kulturelle Erbe in Österreich

a) Kompetenzrechtliche "Zerteilung" der Kulturlandschaft und Aufteilung der Verantwortung für Kulturgüter

Nach der in den Verfassungen vorgegebenen Kompetenzverteilung der verschiedenen Verwaltungsmaterien ist das Kulturelle Erbe durch unterschiedliche verwaltungsmäßige Zuordnung der konstituierenden Elemente als kompetenzrechtlich "zerschnitten" zu betrachten. Die Schutzmöglichkeit für einzelne Elemente, Teile der (z.B. baukulturelle Kulturgüter und deren Umgebungszonen) bzw. die gesamte Kulturlandschaft sind auf mehrere Schutzinstrumente und / oder Förderungsinstrumente "verteilt" und / oder nur komplementär umsetzbar.

b) Aufgesplitterte Verantwortung für die Kulturgüter- und Kulturlandschaftspolitik auf drei Entscheidungsebenen

Das Subsidiaritätsprinzip (Zuständigkeits- und Funktionsprinzip sowie Prinzip des hilfreichen Beistandes), das dem Föderalismus verpflichtet ist, gilt nicht nur generell im Verhältnis von Personen und Gemeinschaft. Es gilt insbesondere auch im Verhältnis der jeweils Kleineren zum Größeren, der Gliedgemeinschaft zur umfassenden Gemeinschaft und sichert also auch das "Recht der kleineren Lebenskreise". Das will sagen: Die kleinere Gemeinschaft hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten, die sie aus der natürlichen Nähe zu den Dingen und genauerer Kenntnis der Sachverhalte besser zu beurteilen vermag, selbst zu verwalten. Die größere Gemeinschaft darf und muss eingreifen, wenn die kleinere Gemeinschaft die Grenzen ihrer Kraft erreicht hat und weitere, für das Wohl ihrer Glieder notwendig zu leistenden Aufgaben nicht mehr bewältigen kann oder übergeordnete Interessen zu wahren sind. Diesem Prinzip folgend ist in den föderalistisch organisierten Staaten eine ausgeprägte Eigenverantwortung und Befugnis der Regionen und Gemeinden in den Verfassungen festgeschrieben. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Wahrung von übergeordneten Interessen (regionale oder gesamtstaatliche Interessen) die dann entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip in der Verantwortung der Regionen, der Staaten oder internationalen Staatengemeinschaften liegen. Die spezifische Verantwortung für die Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftspolitik, die auf 3 Entscheidungsebenen (Bund, Land (Region) und Gemeinde) wahrgenommen wird (bzw. werden soll!), muss daher problemorientiert identifiziert werden.

c) Länder und Gemeinden für angeschätzten 85 % des architektonischen Erbes zuständig

Die bisherige Gesetzgebung des Bundes und der Länder trägt den Belangen des Schutzes und Pflege nicht ausreichend Rechnung. Der Bund verharrt in einer isolierten Regelungsposition mit dem Schwerpunkt Einzeldenkmal. Die Länder nehmen ihre Verantwortung mit eigener Schutzgesetzgebung bis auf wenige Ausnahmen nicht wahr und führten - offensichtlich ohne dem Bewusstsein für ca. 85 % des kulturellen Erbes zusammen mit den Gemeinden für den Schutz verantwortlich zu sein - sogar eine Kompetenzdebatte zur Übernahme der gesamtstaatlichen Denkmalschutzkompetenz!

Andererseits muss allerdings festgehalten werden, dass alle Länder Förderungsmittel in großem Umfang für die Pflege des architektonischen Erbes bereitstellen (meist prominente denkmalgeschützte und sonstige erhaltenswerte Objekte etc.). Exemplarisch kann auf einen umfangreichen Bericht von Schmitz & Waldhütter (1990) für das Land Niederösterreich verwiesen werden, der die Rolle der Länder sehr gut charakterisiert..

Zusammenfassend muss jedoch festgestellt werden, die Strategien des Denkmalschutzgesetzes integrativer und die Ansätze der Länder vom Instrumentarium her etc. ausgebaut werden, wenn die Länder und die Gemeinden ihrer Aufgabe gerecht werden wollen.

Abb. B/4: **Kulturelles Erbe im ländlichen Raum zwischen Überformung und Entleerung?** Vergleich der Siedlungsentwicklung der oberösterreichischen Ortschaften Kirchschlag und Wienau 1979 und 1829 (Jeschke, 1999)

Oben das Reihendorf Kirchschlag 1979 und 1829 in einer agrarisch strukturierten Gemeinde mit Fremdenverkehrsfunktion (Ausflugsverkehr) im direkten Naherholungsbereich von Linz/Donau mit einer Gebäudeanzahl 1951 : 51 und 1981 : 166; Einwohnern in 1951 : 191 und 1981 : 322. Zu beachten ist, dass 1981 80 Objekte ohne Wohnbevölkerung mit einem ständigen Wohnsitz in der Ortschaft registriert wurden (=Zweitwohnungen). Bereits 1967 wurde ein Wochenendhausanteil von 60 Prozent für das gesamte Gemeindegebiet Kirchschlag berechnet.

Unten das Reihendorf Wienau in Weitersfelden, einer grenznahen agrarisch strukturierten Gemeinde im Nordosten des Bezirkes Freistadt mit Abwanderungserscheinungen, mit einer Gebäudeanzahl 1951 : 14 und 1981 : 14; Einwohnern in 1951 : 82 und 1981 : 56. Zwei Objekte sind 1981 nur mehr als Zweitwohnsitze bewohnt (Quelle: ÖSTAT: Ortsverzeichnis 1951 und 1981).

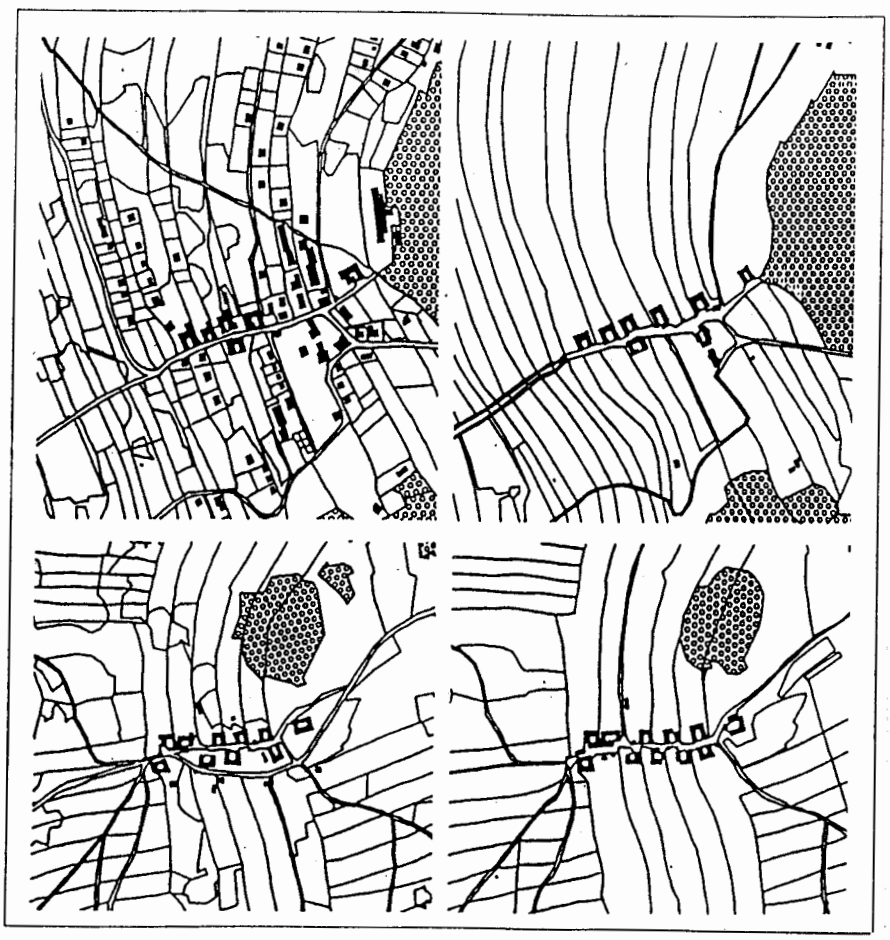

d) Große Verlustrate am architektonischen Erbe

Durch die baulichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben sich die Erscheinungsbilder unserer Städte und Dörfer immer stärker verflacht. Andererseits ist das Bedürfnis des Einzelnen in gewisser Weise nach einer individuellen, nicht beliebig austauschbaren Umwelt damit größer geworden. Mit zunehmender Uniformität werden somit Baudenkmäler immer mehr auch zu tragenden Elementen einer individuellen Umwelt.

Die Dezimierung insbesondere des nicht denkmalgeschützten Kulturgutes hält jedoch in beträchtlichem Maße an; das ländliche Kulturgut z. B. ist dabei besonders gefährdet. Schlegel (1981, S. 94) weist für eine Salzburger Gemeinde eine Verlustrate von 20 Prozent innerhalb von sechs Jahren (1973/1974-1979) nach. Man kann sich angesichts der oben angegebenen Verlustrate unschwer ausrechnen, wann das letzte erhaltenswerte Objekt im ländlichen Raum gefallen sein wird.

e) Fachbereich Raumplanung als Gefahrenpotential bzw. bloßes Integrationsobjekt für das kulturelle Erbe?

Im Rahmen der UNESCO-Konvention bzw. weiterführenden Richtlinienwerke (Guidelines) erscheint die Raumplanung eher als Gefährdungspotential und bloßes Integrationsobjekt (vgl. Präambel 1. Absatz und Art. 5, Pkt. 6). Dies ist vermutlich auf die weitgehende Isolierung des kulturellen Erbes in der Raumplanung bzw. im Städtebau zurückzuführen. Darüber hinaus ist ein Mangel an Konzepten und deren Umsetzung des methodischen Ansatzes der städtebaulichen bzw. planerischen Kulturgüterpflege und -schutz (in Deutschland vgl. „städtebauliche Denkmalpflege") mit zugehörigem spezifischem Instrumentarium zu beklagen.

f) Keine Kultur der Gebietskörperschaften für eine Förderung von tragfähigen NGO

Ehrenamtlichen Organisationen handeln einerseits mit privatwirtschaftlich orientierten Methoden und Idealismus bzw. andererseits als „Bindeglied" zwischen staatlichen Stellen und den interessierten Bürgern. Sie tragen daher wesentlich zu Information und Motivation der Bevölkerung bei. Die unter Pkt. E genannten NGO's sind Beispiele von europäischer Bedeutung, die vor allem den Pflegeaspekt umsetzen helfen.

B.4 Verzahnung mit Bau- und Raumordnung

B.4.1 Die Wahrnehmung der Rolle der Raumordnung als Schutzinstrument für das kulturelle Erbe bzw. die Kulturlandschaft

a) Notwendigkeit der Integration der Inventarisation in der Praxis des Planungsrechtes bzw. der Förderung –eine Diagnose für die Situation in Deutschland

Brügelmann analysiert schon 1991 die Grenzen des Planungsrechtes bzw. Emanzipation des Planungsrechtes. Die Eintragung erhaltenswerter Bauwerke in eine Schutzliste – gleichviel ob örtlich oder regional – entspricht zwar dem rechtsstaatlichen Gebot der Klarheit: alle Wissen nun Bescheid, Eigentümer, Behörden und auch Gerichte.

Zugleich aber widerspricht solche listenmäßige Einzelaufzählung im Grunde dem heutigen Erkenntnisstand der Denkmalpflege, zumindest dort, wo das Baudenkmal auf seine Umgebung angewiesen ist, um wirken zu können, oder wo überhaupt anstelle eines herausragenden Gebäudes eine städtebauliche Einheit als Ensemble schutzwürdig erscheint. so ist man dazu übergegangen, ganze Straßenzüge, Zonen oder Viertel unter Schutz zu stellen. Ist damit schon alles getan? Die wirtschaftliche und soziale Erosion geht erfahrungsgemäß weiter. Man kann nicht Teile eines lebendigen Stadtganzen unter eine Käseglocke stellen. Nötig wäre dann schon, nach dem Vorbild der Loi Malraux – ein umfassender Wiederbelebungsplan. So hört man auch hierzulande von Denkmalpflegern, die die Zeichen der Zeit erkannt haben: „Wer heute noch mit der Bauordnung arbeiten muss, ist schon verloren". Das will auch sagen: er kommt im Normalfall zu spät, wenn er sich sein Veto bis zur Baugenehmigung für das einzelne Vorhaben aufspart. Denn dann sind die wesentlichen Vorentscheidungen längst gefallen: über die Verteilung der Flächennutzungen, über die Verkehrsführung, über den Charakter der Baugebiete und vieles andere mehr. Selbst wenn es gelingen sollte, eine vermeintlich unverzichtbare Position vorerst noch zu behaupten, gegen solche langfristigen Festlegungen dürfte sie auf Dauer kaum zu halten sein.

„Darin zeigt sich die Schwerpunktverlagerung vom Bauordnungs- zum Bauplanungsrecht – oder in einem weiteren Sinne: von der Eingriffsverwaltung, die verbietet oder gebietet, zur Leistungsverwaltung, die vorsorgt und plant. Obwohl nun seit Jahrzehnten von „städtebaulicher Denkmalpflege" die Rede ist, hat man es zu lange vernachlässigt, diesen Anspruch auch durch geeignete Rechtsgrundlagen und Organisationsformen abzustützen. Die Folgen treten heute in aller Schärfe hervor. Nicht überall haben die Denkmalpfleger sogleich realisiert, wie stark mit der Fortentwicklung des Städtebaurechts manche Zuständigkeiten sich verschoben haben. Worauf früher noch einiger Verlass war - etwa die Bindung des Regierungspräsidenten an das Gutachten des Landeskonservators – das bleibt jetzt weithin wirkungslos."

b) Aktuelle Kritik an der Raumordnung

Bisherige Modelle bzw. die Praxis der Raumordnung wird seit einiger Zeit heftig kritisiert (Fürst, 1996; Fürst und Peithmann, 1999; Knieling, 1997; Knieling et al., 1999; Priebs, 1998 und Selle, 1994a). Danielzyk (2000, S. 145) fasst zwei Hauptmotive der Kritik an der Raumordnung heraus, die die Ansätze der Diskussion bilden und für eine „neue" Rolle der Raumordnung als eine der Hauptschutzinstrumente der Kulturlandschaft mit ihrem Gefüge und erhaltenswerten Einzelelementen von besonderer Bedeutung sind.

- „Zum Einen die neoliberal geprägte Argumentation, dass Raumordnung Teil eines überreglementierten Sozialstaates sei, der die freie Entfaltung der wirtschaftlichen Dynamik unnötig behindere;
- zum Anderen eine an den Umsetzungsdefiziten bisheriger Planung ansetzende Kritik, die im Kontext einer allgemeinen Debatte über uneffiziente, staatliche Handlungsformen zu sehen ist."

- Neupositionierungen der Bauordnungen der Bundesländer.
  Im Zuge der Konzeption von neuen Strategien für das Management von baubehördlichen Verfahren wurden in allen Bundesländern z.B. die bloße Anzeigepflicht von relevanten Maßnahmen erheblich ausgeweitet. Dies hat für alle erhaltenswerten Orts- und Stadtgebiete bzw. Objekten, die nicht denkmalgeschützt sind, erhebliche Auswirkungen und nicht absehbare Schäden sowie Zerstörung von Originalsubstanz in naher Zukunft zur Folge.

- Vorbereitung einer Harmonisierung der Bauordnungen der Bundesländer.
  Die bisher sichtbaren Arbeitsdokumente für die Vorbereitung einer Harmonisierung der Bauordnungen der Bundesländer haben das architektonische Erbe und damit die notwendige „Verzahnung" nicht angesprochen oder operationalisiert. Damit wird für ganz Österreich in einer grundlegenden Position der Desintegration des kulturellen Erbes zentral unterstützt.

B.5 Problemstellung auf lokaler Ebene

a) Großes Mißverständnis vieler Gemeinden – nur denkmalgeschützte Objekte sind erhaltenswertes Kulturgut ?

Wie der Europarat mehrfach festgestellt hat, ist der Verlust an Objekten des kulturellen und architektonischen Erbes in den Nachkriegsjahren größer als in den Kriegsjahren. In den meisten ländlichen und kleinstädtischen historischen Gebieten und Ensembles sind wegen ihrer singulären Bedeutung nur wenige Einzelobjekte unter Bundesdenkmalschutz. Die historischen Ortsgebiete und Ensembles sind jedoch in ihrer Gesamtheit ein zu schützendes Kulturgut und damit sind auch oft bescheidene Objekte zumindest hinsichtlich des Erscheinungsbildes erhaltenswert. In der österreichischen Gemeindepolitik herrscht jedoch die Meinung vor, dass nur Denkmale im Sinne des Bundesgesetzes zu erhalten sind. Damit sind die großen Einbrüche in die historischen Gebiete und Ensembles bzw. das sich daraus ergebende „Überleben" einzelner isolierter Relikte zu erklären.

b) „Ortsbildkonzepte" ohne historische und kulturelle Bestandsaufnahme bzw. Bewertung sowie Revitalisierungskonzept

Bisherige Studien und Konzepte einzelner Gemeinden sind mitunter mit einer Reihe von unbefriedigenden Aspekten behaftet, die eine gezielte Umsetzung ortsgestalterischer oder erhaltenden Prinzipien und bereits erprobter Methoden in der Praxis erschweren bzw. verhindern. Die Erfahrungen in Österreich mit städtebaulichen Konzepten und Raumordnungsstudien zeigen ein uneinheitliches Bild. Einerseits liegt bisweilen überhaupt ein Defizit an Grundlagenforschung vor, andererseits können u.a. folgende Gesichtspunkte aus vorliegenden Arbeiten angeführt werden:

- Keine historische und kulturelle Bestandsaufnahme bzw. Bewertung,
- kulturelle und geschichtliche Aspekte ohne Planungskonsequenzen,
- umfangreiche Erhebungen,
- magere Umsetzungen,
- Vermischung objektiver und subjektiver Aspekte,
- einseitige Bereichsabgrenzungen meist ohne historischen Bezug und/oder nach willkürlichen „Gestaltungskriterien",
- viel Festschreibung,
- wenig Innovationen,
- fehlende Überprüfung durch Testentwürfe,
- unwichtige statt problemorientierter Aussagen bzw. Zielvorgaben,
- keine Erneuerungs- bzw. Revitalisierungsstrategien (!) und damit schwerpunktmäßige Beschränkung auf „Bilderhaltung", „Bild- sowie Ortsplatzgestaltung".

c) Praxis der „Ortsbildpflege" als bloße ästhetische Verbesserung und bautechnische Sanierung bzw. Umgestaltung?

In einer umfassenden Ortsgestaltung sollte zwar die Detailarbeit („Möblierung" etc.), die architektonische Objektgestaltung, die siedlungsmäßige Gestaltung, die Gestaltung mittels Flächenwidmungsplan und örtlichem Entwicklungskonzept sowie die Erhaltung des baulichen Erbes enthalten sein. In der Praxis haben sich jedoch folgende Schwerpunkte innerhalb der sogenannten „Ortsbildpflege" herausgebildet, deren Maßnahmenrepertoire oftmals in der kommunalen Ortsgestaltungspolitik jeweils als alleinig dominant und zielführend angesehen erscheint:

- Blumenschmuck – Begrünungsaktionen, „Ortsplatzgestaltungsaktionen", vornehmlich in Zusammenhang mit Straßenraumgestaltung im ländlichen Raum.
  Diese Ortsgestaltung, die nur auf den Ortsplatz bzw. auf die dichtbebaute Substanz des Hauptortes bezogen ist, geht im Rahmen einer umfassenden und langfristigen Ortsgestaltung, die alle genannten Aspekte beinhaltet und langfristig zu verwirklichen sind, nur auf Teilbereiche ein.

- Neugestaltung als Maxime für die Ortsgestaltung
  Eine solche einseitige Ausrichtung bringt es mit sich, dass man glaubt, ein kulturelles, geschichtliches Erbe brauche nicht respektiert zu werden, weil sich ohnehin neue Gestaltqualitäten bzw. neue Objekte im Sinne der sogenannten Ortsbildpflege „homogen" in das Ortsbild einpassen würden. Die Gründe hiefür können abgesehen von baulichen Problemfällen in der achitektur-ideologischen Einstellung oder in der Gewinnmaximierung bei der Einzelprojektierung liegen. Besonders angesprochen ist damit die siedlungsmäßige und verbreitete objektbezogene Trivialgestaltung („Lederhosenarchitektur mit Bauernmöbelornamentik", „Tiroler Lüftelmalerei" etc.) in ganz Österreich.

- Erhaltung einzelner „ausgewählter" meist denkmalgeschütze Objekte und

- „Rekonstruktion" nach Abbruch von bis weilen sogar denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Objekten in den Dörfern Österreichs.

B.6 Methodische Defizite

Die in der Abb. B/5 sichtbar gewordene Disparität der Inventarisierungsmethoden und die Entwicklung der Betrachtungsweisen wird anhand zweier Kataloge für Denkmalobjekte und die städtebauliche Denkmalpflege

Abb. B/5: **Unterschiedliche Inventarisationsmethoden am Beispiel einer Schweizer Gemeinde** (Heusser, 1977)

Abb. a: Inventarisierungsplan der kantonalen Denkmalpflege (links oben).
Abb. b: Plan mit Perimeter und Einzelbauten der Aufnahme der kantonalen Raumplanung (rechts oben).
Abb. c: Grundplan der ISOS-Aufnahme mit Dorfkern G 1, Erweiterung Poststraße, Seefront, Bahnhof G 2. Wachstumsbereichen entlang der Durchgangsstraße B o.1, B o.2 und den näheren weiteren Umgebungszonen sowie den wesentlichen Einzelelementen (Heusser, 1977) (links unten). Die Abb. c gibt gleichzeitig einen städtebaulich orientierten und kulturlandschaftsbezogenen Ansatz der Kulturgüterinventarisierung bzw. des Schutzes wieder der von S. Heusser (1977, 1982, 1998 a und b) im Rahmen des (Bundes-) Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) entwickelt wurden.

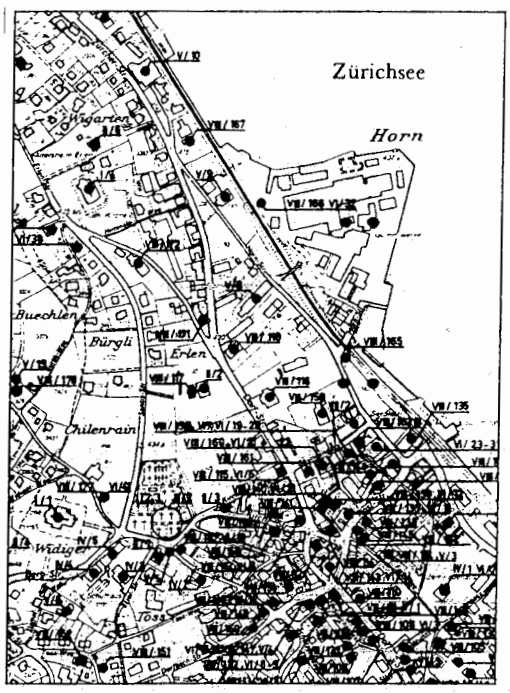

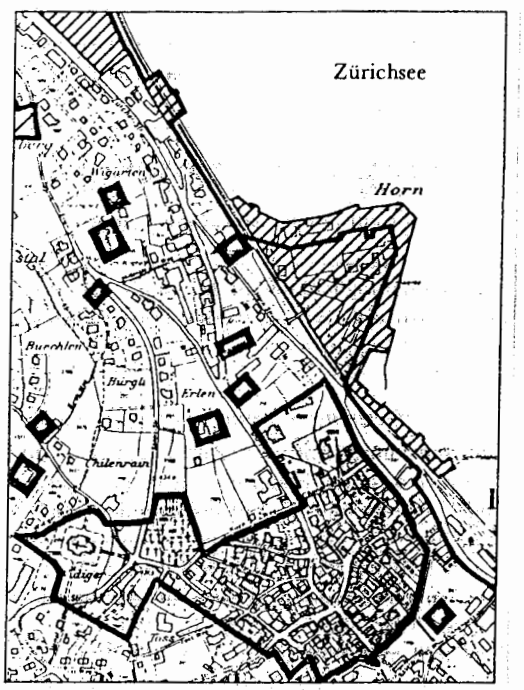

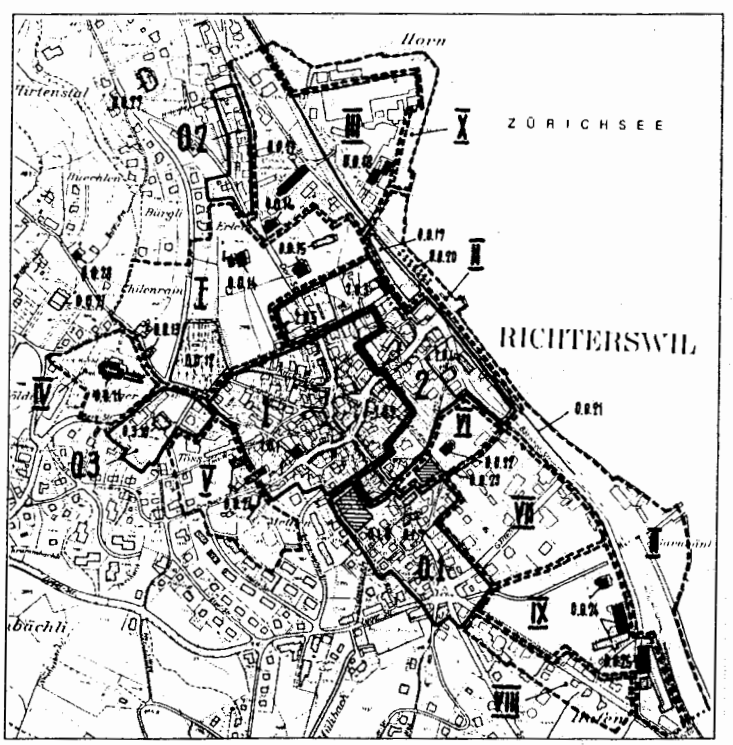

in der Bundesrepublik Deutschland noch weiter verdeutlicht und liefert dabei den direkten Ansatzpunkt einer „Kulturlandschaftsvernetzung" des architektonischen Erbes und sonstiger Elemente die im Sinne des Begriffes „Kulturgut" der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung Kulturgüter sind. Es zeichnet sich also der Weg von der einzelobjektorientierten Denkmalpflege zum städtebaulichen bzw. kulturlandschaftsorientierten Schutz und Pflege der Kulturgüter ab.

a) Zusammenstellung von Kategorien von Denkmalobjekten (Auswahl in Hinblick auf unbewegliche Objekte (Wibiral, 1970))

- **Bau- und Kunstwerke der kirchen- und religionsgenossenschaftlichen Körperschaften und Stiftungen:**

  Der **Dom**, die **Kloster-** und **Stiftskirche**, die **Pfarr-, Filial-** und **Nebenkirche** sowie die **Kapelle** mit ihrer für Österreich charakteristischen Sonderform des **Kalvarienberges** sind Kerntypen des Sakralbaues. Bauten des kirchlichen Lebens und der Verwaltung reihen sich an: der **Bischofspalast** und **Bischofshof**, der **Pfarr-** und **Dechanthof**; besonders reich und mannigfaltig wird die Baugruppe um die Kirche bei den monastischen Gemeinschaften: **Kreuzgang, Kapitelhaus, Refektorium, Dormitorium**, Forschungs- und Lehrgebäude, wie etwa die barocken **Stiftssternwarten**, aber auch Wirtschaftsanlagen wie **Meierhof** und Fischbehälter. Eine solche, oft durch die Jahrhunderte organisch gewachsene Gruppe wird als Denkmaleinheit im oben definierten Sinne aufzufassen sein.

  Der **Friedhof** mit **Karner**, **Lichtsäule** bzw. Totenleuchte und **Grabkreuz**, schließlich das **Grabdenkmal** selbst, welches in der schlichteren Form als **Grabplatte** eingemauert oder im Boden eingelassen vorkommt, aber auch selbstständig als Mal in und außerhalb der Kirche aufgestellt sein kann.

- **Profane Bau- und Kunstwerke**

  Denkmalgebiete, Ensemble, Denkmalgruppe, -anlage mit **Stadtbefestigung** mit **Mauer**, **Wall** und **Graben**, **Tor** und **Turm**.

  Die bedeutendsten Bauten der feudalen Kultur sind die **Burg**, das **Schloss**, die bereits wieder in den Schoß der Natur zurücksinkende **Ruine** sowie der **Edelsitz**, der **Freisitz** und der **Ansitz** samt die **Burg-, Schloss- und Hauskapellen**.

  Die städtisch-bürgerliche Kultur ist im wesentlichen durch zwei Typen von Baudenkmalen geprägt: den **Monumentalbau** und das **Haus** im engeren Sinne. Der erstere symbolisiert Macht und Wirken des Staates: Regierungs- und Verwaltungsbauten, wie **Parlament, Landhaus, Rathaus, Justizpalast, Spital und Gefängnis**; Lehr-, Bildungs- und Erbauungsanstalten, wie **Universität, Museum** und **Theater**. In diesen Bereich gehören auch die baulichen **Erinnerungsstätten** an bedeutende Persönlichkeiten und Ereignisse. Der Hausbegriff lässt sich reich auffächern: das herrschaftliche Wohnhaus ist als **Palast, Freihaus, Stiftshaus** und **Villa** zu unterscheiden vom **Bürgerhaus** im eigentlichen Sinne mit seinen Sonderformen des **Zinshauses**, des **Geschäftshauses** und des **Gasthauses** (Taverne).

  Das **Bauernhaus** bzw. das **Gehöft** als betriebliche Einheit von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mit Mobiliar und Gerät stellt in seinen verschiedenen stammensgeschichtlich und landwirtschaftlich bedingten Typen das breite Reservoir der bäuerlichen Kultur und Kunst dar.

  Eine Zwischenstellung nehmen die **wirtschafts- und technikgeschichtlichen Denkmale** ein: **Speicherbauten (Stadel), Fabriken, Mühlen, Schmieden, Hammerwerke, Gewerkenhäuser, Essen, Brücken, Anlagen zur Triftwasserregulierung und Triftholzbeförderung (Klausen, Rechen),** Objekte des Bergbau- und Salinenwesens usw.

Male, Statuen und plastische Gruppen im Freien:
Sie stehen auf Plätzen, an Wegen, Brücken und an Flurgrenzen und gehören sowohl der kirchlichen als auch der weltlichen Sphäre an. Unter Mal verstehen wir im besonderen ein meist gebrauchszweckfreies, auf einen Bedeutungsinhalt sinnbildlich hinweisendes Gebilde im Übergangsbereich von der Architektur zur Plastik, z.B.: der **Obelisk**, die **Säule (Dreifaltigkeitssäule, Mariensäule, Pestsäule, Wegsäule)**, das **Rechtsmal** (z.B. der Pranger), der **Brunnen**, der **Bildstock** („Martlerl"), der Gedenk- und **Wappenstein**, aber auch die **Heiligenstatue**, die **Statue einer berühmten Person**, die **plastische Gruppe** und das **Kriegerdenkmal**. Die formatmäßig bescheideneren unter den Malen kann man mit dem Begriff der Kleindenkmale zusammenfassen.

- **Prähistorische und archäologische Funde, Fundorte und Fundgebiete:**

  Befestigung, Wall, Mauern und Baureste, Bestattungsanlagen, Höhlen, Felszeichnungen sowie überhaupt alle Gegenstände der geistigen und materiellen Kultur als Sinngebilde der frühen Menschheitsepochen.

b) Historisch-geograpischer Ansatz (städtebauliche Kulturgüterpflege) zur Identifizierung des kulturellen Erbes

Das Arbeitspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland (1988) verdeutlicht in eindrucksvollerweise die bereits erwähnte Entwicklung zur komplexen Darstellung bzw. Bewertung von Denkmälern und des architektonischen Erbes am Beispiel der ländlich geprägten Kulturlandschaft

- **„Topographie, Naturraum**

- Welche topographischen Faktoren (Bodenformationen, Bodengüte, Oberflächenrelief, Bewuchs, Wege- und Gewässernetz usw.) haben Gründung und Entwicklung des Dorfes begünstigt und prägen das Siedlungsbild des Dorfes und seine umgebende Landschaft?
- Zeigen Feldflur und Naturraum noch die Strukturen älterer bzw. bis heute traditionell beibehaltener Bewirtschaftungsformen?
- Welches sind die prägenden Ansichten und Silhouetten des Dorfes?
- Wird das Dorfbild durch Baumaterialien aus Rohstoffen des umgebenden Naturraumes (Steinbrüche, Waldungen, Lehm-, Kies-, Sand-, Kalkvorkommen) besonders geprägt?

- **Ortsgeschichte**

- Haben frühere Herrschafts- und Besitzverhältnisse Spuren hinterlassen, die die heutige Struktur und Gestalt des Dorfes prägen?
- Welche historischen Entwicklungen und einschneidenden Ereignisse, wie Brände, Überschwemmungen oder Kriege haben das heutige Dorfbild wesentlich beeinflusst?
- Gab es Phasen reger Bautätigkeit infolge wirtschaftlicher Blütezeiten, neuer Techniken der Feldbestellung, Industrialisierung oder Mechanisierung, deren Auswirkungen bis heute im Dorfbild ablesbar sind?

- **Siedlungstyp und Ortsbauentwicklung**

- (dargestellt anhand des Vergleiches historischer Karten und Pläne; nach Verfügbarkeit der Unterlagen sind möglichst die Zustände bei Erstvermessung (Anfang 19. Jh.), vor dem 1. Weltkrieg und um 1945/50 zu dokumentieren und mit dem heutigen Zustand zu vergleichen).
- Wie entwickelten sich Dorfgrundriss, Wege- und Gewässernetz und Parzellenstruktur und wo haben sich historische Dorfränder erhalten?
- Wie entwickelte sich die Baustruktur, z.B. durch Verdichtung, Änderung von Gebäudestellung und Höhe, Änderung von Haus- und Hoftyp u.a.?

- **Gebäudetypen und gestalterische Eigenarten**

- Wo liegen öffentliche Bauten wie Kirche, Pfarrhaus, Schule, Rathaus im Dorfgefüge und durch welche gestalterischen Eigenarten zeichnen sie sich aus?
- Wie sehen die verschiedenen Haus- und Hofformen des Dorfes aus, und durch welche Faktoren wurde ihre jeweilige Gestalt geprägt (Nutzungen, Wirtschaftsformen, Baumaterial, Bauweise, Konstruktion, Topographie, Gebäudestellung, Erschließung, Zuordnung von Wirtschaftsflächen, Bepflanzungen u.a.)?
- Welche Gemeinschafts- und Sonderbauten sowie Bauten des ländlichen Handwerks und Gewerbes wie Backhaus, Mühle, Speicher, Schmiede, Gasthaus gibt es? Stehen sie an charakteristischen Standorten und worin unterscheiden sie sich vom übrigen Hausbestand?

- **Baualter**

- Welches war der Baubestand bei Erstvermessung bzw. Fortschreibung der Katasterkarten und welche Bauten haben sich davon bis heute - unter Umständen äußerlich verformt - erhalten?
- Wie alt sind die öffentlichen Gebäude und Sonderbauten im Dorf wie Kirche, Pfarrhaus, Schule, Rathaus, Backhaus u.a.?
- Welche Datierungshilfen zur genaueren Altersbestimmung gibt es an den Gebäuden im historischen Ortskern (Inschriften, Ornamente, zeittypische Baudetails, zeittypische Materialien und Konstruktionsweisen)?
- Welche sonstigen Datierungshilfen sind aus Archivalien, Büchern (Heimatliteratur), Bauakten, historischen Fotos, mündlicher Überlieferung zu erhalten?

- **Freiräume**

- Welche Form und Gestaltung zeigen öffentliche Freiräume wie Kirchplatz, Dorfplatz und -straßen, Gartenstiegen, und durch welche Faktoren wird ihr jeweiliges Erscheinungsbild geprägt (Sichtbezüge, Raumbegrenzungen, Bodenbeläge, Abgrenzungen, Übergänge, Begrünung, Wasserflächen, öffentliche Kleinbauten, wie Brunnen, Bildstöcke u.a.)?
- Wodurch zeichnen sich private Freiräume, wie Hausgärten, Obstwiesen, Wirtschaftshöfe aus (Einfriedungen, Bodenbeläge, Bepflanzung u.a.)?

c) Keine Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) in methodischer und konzeptioneller Hinsicht

Das 5. Europaratsymposium im Oktober 1977 in Granada „Ländliche Architektur in der Regionalplanung" (Council of Europe, 1978), mit seinen Delegierten aus allen europäischen Ländern empfahl daher frühzeitig den Regierungen „der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine Politik der Erhaltung unseres kulturellen Erbes in der Regionalplanung nur dann möglich ist, wenn es Inventare des Schutzgutes gibt".

Der Bund erstellt – wie schon erwähnt - im Rahmen seiner engen Zuständigkeit nur ein Teilinventar. Schwerpunkt aller Vorhaben des Bundesdenkmalamtes ist das Einzelobjekt (vgl. insbesondere das Projekt „Denkmallisten"). Nur drei Bundesländer, Oberösterreich, Tirol und Wien, betreiben im Rahmen ihrer Kompetenz und fachlichen Fragestellung Landesinventarisation mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen (!) Wien ist als Bundesland österreichweit hinsichtlich seiner Schutz und Revitalisierungsstrategien (auch für die ehemals dörflichen Kerne) quantitativ und modellhaft am meisten fortgeschritten.

Eine Zusammenarbeit in methodischer und konzeptioneller Weise gibt es weder zwischen dem Bund und den Bundesländern sowie den Bundesländern untereinander.

B.7 *Fehlbestand an Schutzinstrumenten, Defizite bei der Ausformung und der Anwendung vorhandener Instrumente bei allen Gebietskörperschaften*

a) Länderebene

Nur in den Bundesländern Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien liegen besondere Schutzinstrumente für das kulturelle Erbe in der Landeskompetenz vor. Die Umsetzung ist jedoch auch hier unterschiedlich. In Oberösterreich wie in anderen Bundesländern werden (z.B. Niederösterreich) einzelne Aspekte mit dem Raumordnungsgesetz wahrgenommen. Eine fachliche Organisationsstruktur für den Schutz des kulturellen Erbes bzw. eine diesbezügliche Verwaltungsstruktur existiert nur in Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und in Wien.

b) Bundeskompetenz - Völlige Isolierung des österreichischen Denkmalschutzes von integralen Entwicklungsstrategien und Planungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene

Der Schutz und die Pflege des kulturellen Erbes ist eine arbeitsteilige Aufgabe des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Es gibt jedoch generell gesehen keine gesamthafte Fachkonzeption für den Schutz und die Pflege des kulturellen Erbes bzw. daraus ableitbares vernetzbares Rechtsinstrumentarium für alle Gebietskörperschaften.

- **Nationale Ebene bzw. Bundeskompetenz**
  - \+ Denkmalschutz und sonstiges kulturelles Erbe in den Raumordnungsberichten der Österreichischen Raumordnungskonferenz:

    Alle bisher erschienenen 9 Raumordnungsberichte (1975-1999) enthalten keine Aussagen zum Denkmalschutz. In dieser, die Gestaltung bzw. den Schutz des Lebensraumes Österreich repräsentativ (auch für das Ausland) darstellende Gesamtdokumentation sind jedoch alle anderen wichtigen Fachbereiche des Bundes erfasst wie Wohnungs-, Siedlungs-, Freiraum-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Infrastukturpolitik, Informationsgrundlagen etc. erfasst.
  - \+ Denkmalschutz und Fachbereichsplanungen des Bundes.

    Die notwendige praxisorientierte Verschränkung bzw. die Normierung des Bedachtnahmeprinzips fehlt z.B. völlig im Gewerberecht und Bergrecht (vgl. insbesondere die Problematik Archäologie und Mineralrohstoffabbau).

- **Landesebene / Gemeindeebene**
  - \+ Denkmalschutz und Förderprogramme der Länder für Dorferneuerung bzw. Dorfentwicklung.

    Für das Zusammenwirken bzw. die Rolle der Denkmalpflege im genannten Zusammenhang gibt es keine Richtlinie in Österreich.
  - \+ Denkmalschutz und Schutz des kulturellen Erbes durch Maßnahmen der Gemeinden.

    +Die vorhandenen Richtlinien der Länder für die örtliche Raumordnung enthalten keinen (Vorarlberg) oder nur einen unzureichenden Bezug zum architektonischen Erbe (Oberösterreich, Salzburg). In allen anderen Bundesländern existieren überhaupt keine Richtlinien (oder besser „Arbeitshilfen") für die örtliche Raumordnung bzw. das Projektmanagement (Förderungen!) im Rahmen der Förderungsprogramme „Dorferneuerung" („Stadterneuerung" oder „Dorfentwicklung").

c) Wird die Schutz-Verantwortung für das kulturelle Erbe von den Ländern den Gemeinden oder dem Bund zugeschoben?

Clemen analysiert 1971 (S. 34) Schutzstrategien Preußens des Jahres 1907 und die damalige Delegation der Verantwortung für einen Bautenschutz an die Gemeinden. In den stenographischen Berichten über die gemeinsame Tagung der Denkmalpflege und Heimatschutz in Salzburg 1911 finden wir Berichte über die Vorgangsweise in Preußen vom Jahre 1907. Damals wurde zwar ein Verunstaltungsgesetz beschlossen, die Verantwortung für einen leidlich wirksamen Bautenschutz wurde jedoch den Gemeinden zugeschoben. Nur so weit sie besondere „Ortsstatute" erließen, sogenannte „Denkmallisten" auf Gemeindeebene, konnte der Denkmalpfleger via Baugenehmigung eingreifen – eine Konstruktion, die sich schon bald – wie Clemen formuliert – als „heroischer Irrtum" erweisen sollte, weil zu viele Städte einfach nicht aktiv wurden, auch nicht dazu angehalten werden konnten und somit der gesetzlich vorgesehene Schutz weithin ineffektiv blieb.

B.8 Unzureichende Berücksichtigung des Denkmalschutzes bei der Steuergesetzgebung und völliges Fehlen einer Bedachtnahme für sonstiges kulturelles Erbe

a) Bedarf an Mitteln und Stellen für die Pflege von unbeweglichen Kulturgütern

Ein wirksamer Schutz hängt entscheidend von einer ausreichenden Ausstattung der Ämter mit Personal und von der Bereitstellung ausreichender Mittel für die Instandsetzung und Instandhaltung von Kulturgütern ab. Beides bedarf einer dringlichen umfangreichen Verbesserung oder erst einer Neueinrichtung. Derzeit ist keine Innovation eines nachhaltigen, sozialverträglichen Reparatur- und Pflegeprozesses gegeben.

Hieraus ergibt sich auch, dass eine Kürzung der derzeit für die Pflege und den Schutz der Kulturgüter vorhandenen Stellen und Mittel keinesfalls in Betracht gezogen werden kann. Es ist im Gegenteil eine Besserstellung bzw. völlige Neupositionierung notwendig.

Privat und öffentliche Institutionen setzten sich ja seit vielen Jahren für die Erhaltung und Restaurierung wertvoller Baudenkmäler ein. Nun ist die durchaus erfolgreiche Tätigkeit dieser Institutionen in Frage gestellt. Im Zuge der Finanzknappheit von Bund, Ländern und Gemeinden unterliegen auch die Budgets der Denkmalpflege bzw. der Pflege zunehmenden Restriktionen.

In jüngerer Zeit wird sichtbar, dass die Mittel der Denkmalpflege wegen der grundsätzlichen Halbierung der Förderungen im Jahre 1995 und den nachfolgenden weiteren Sparmechanismen auf diesem Niveau sowie auch der beginnenden Einsparungen der Förderung auf Länderebene nicht ausreichen, die Erhaltung der Bauten sicherzustellen. Das belegen zahlreiche Publikationen und Berichte in der Tagespresse. Bedingt durch die knappen Finanzen von Bund und Ländern ist eine weitere Kürzung der Mittel für die kommenden Jahre zu befürchten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Staat, der Bund, die Länder und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den bisherigen Instrumentarium und Vorgangsweisen weiterfahren können, oder ob es neue, ergänzende Instrumente braucht, die es dem Eigentümer ermöglichen, für die Erhaltung ihrer Objekte besser als bisher oder überhaupt unterstützt zu werden. Das Beharren auf einem Schutz, die Deregulierung, die Zurücknahme des Schutzes lässt jedenfalls den Eigentümer mit seinen Problemen alleine bzw. führt langfristig zur Zerstörung des kulturellen Erbes.

Es wird daher zur Verbesserung der Situation künftig vermehrt mit steuerlichen Anreizen zu arbeiten sein. Dank ihrer sofortigen und kalkulierbaren Wirkung vermögen steuerliche Anreize oft in stärkerem Maße Investitionen zur Erhaltung von Baudenkmälern auszulösen als à fonds perdu-Beiträge. Für viele stellt sich diese Form der Unterstützung als eine ausgewogene Gegenleistung zu den meist langfristigen Forderungen der Denkmalpflege dar. Das in Umrissen dargestellte Konzept für eine zukünftige Denkmalpflegepolitik befürwortet zwar die Einführung von Förderinstrumenten im Steuerbereich; auf die herkömmlichen Instrumente wie etwa die Beratung, die Unterschutzstellung oder à fonds perdu-Beiträge soll indessen auch künftig nicht verzichtet werden. Sie sind in einem Gesamtkonzept je nach Bedeutung des zu erhaltenen Baudenkmals und spezifischer Forderungen der Denkmalpflege nach wie vor wichtig.

b) Zuschüsse für und gegen den Schutz des unbeweglichen Kulturgutes

Bund, Länder und Gemeinden setzen Mittel in Milliardenhöhe für Maßnahmen ein, die das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft erheblich ändern und mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf das kulturelle Erbe haben können.

Vielfach wird hier, sofern nicht ein gesetzlich vorgeschriebenes Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder ähnliches Verfahren stattfindet, die Koordinierung mit den Interessen des Schutzes unterlassen. Die Folge dieses Verfahrens ist, dass dieselbe öffentliche Körperschaft, die sich durch Einsatz von Mitteln und durch hoheitliche Maßnahmen um die Erhaltung von Kulturgut bemüht, auf der anderen Seite die historische Bausubstanz durch Zuwendungen, die zu ihrer Dezimierung oder zur Aufgabe der Nutzung historischer Gebäude

beitragen, erheblich schädigt. Dies macht die staatlichen Bemühungen um den Schutz von Kulturgut unglaubwürdig, es ist zudem mit den Forderungen nach sparsamer und sinnvoller Verwendung von Steuergeldern kaum zu vereinbaren.

B.9 Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Pflege des architektonischen Erbes – Hinweise aus europäischen, deutschen und schweizerischen Überblicksuntersuchungen

B.9.1 Hinweise aus europäischen Überblicksstudien

Die europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME, 1998) hat im Rahmen einer umfassenden „Pilotstudie über die Arbeitsplatzbeschaffung durch die Restaurierung des Kulturerbes in Europa" einen ersten Überblick aufbereitet. In dieser Untersuchung betreffend die Kulturgüterrestaurierung in Europa sind auch einzelne Hinweise zur österreichischen Situation zu finden, die in der weiteren Folge auszugsweise wiedergegeben werden.

a) Entwicklung der Beschäftigung und Aufwertung der historischen Bausubstanz

- Nach den Ergebnissen der Studie Handwerk und KMU (UEAPME, 1998) verändert die mögliche bzw. notwendige Umorientierung des Marktes von Neubauten zur Restaurierung (Sanierung) alter Bausubstanz den Qualifikationsbedarf bei den Arbeitnehmern. Während die herkömmlichen Bauaktivitäten eine schwache Spezialisierung und hohe Polyvalenz bevorzugten, erfordern die Baustellen mit alter Bausubstanz heute mehr Qualifikation.

  In ihrem „Plädoyer für eine bessere Restaurierung des baugeschichtlichen Erbes" hebt die Stiftung König Baudoin (Fondation Roi Baudoin, 1997) folgende Aspekte des Restaurierungsmarktes hervor:

  - Er erfordert hochqualifizierte Arbeitskräfte, die wegen der rückläufigen Fachkenntnisse immer schwerer unter den Handwerkern zu finden sind.
  - Die Reglementierung der öffentlichen Aufträge auf Grund der allgemeinen Ausschreibebedingungen für den Bausektor berücksichtigt kaum die Besonderheiten des Restaurierungsmarktes. Die qualifizierten Handwerksbetriebe stoßen auf große Schwierigkeiten, Marktzugang zu erlangen und zu bewahren, ohne dass dies der Qualität der ausgeführten Arbeiten abträglich wäre.

- Eine 1993 in Belgien vom Fonds für Berufsbildung im Bausektor (FFC – Fond de Formation Professionelle de la Construction) unter Handwerkern (Stiftung König Baudoin. „Das architektonische Erbe besser restaurieren? Ein Plädoyer (Fondation Roi Baudoin, 1997, S. 116) durchgeführte Umfrage schlussfolgerte, dass „ein guter Arbeiter zum Erreichen einer Kompetenz in der Restaurierungsarbeit als Voraussetzung die Grundtechniken und –berufe perfekt beherrschen muss." Damit wird deutlich, dass eine Differenzierung zwischen der traditionellen Aneignung des Know-hows des Baugewerbes und den erforderlichen technischen, wissenschaftlichen und kulturellen Spezialisierungen für die Restaurierung des baugeschichtlichen Erbes getroffen werden muss. Daher wird die Vermittlung des Know-hows zwischen Ausbildern und Schülern innerhalb des Handwerksbetriebs weiterhin auf die Praxis auszurichten sein. Dieser Ansatz stößt jedoch auf zahlreiche interne und externe Zwänge (UEAPME, 1998, S. 73):
  - Rückgang und Fluktuation der Restaurierungsmärkte;
  - Reduzierung des Personals in den Betrieben auf den rein operativen Bereich und Unmöglichkeit, Humanressourcen für die interne Ausbildung freizustellen;
  - Problem der Betreuung auf der Baustelle, wo kein ausreichender Haushalt für die Lehrausbildung vorgesehen wird.

b) Vergleichende Hinweise zu Position verschiedener Märkte des Bauhandwerks in Europa

Leider sind für den Markt der Erhaltung und Verbesserung von Bausubstanz innerhalb des Bauhandwerks europaweit keine genauen Angaben (UEAPME, 1998, S. 36) vorhanden, selbst wenn er innerhalb des Bauwesens immer bedeutender wird. Es ist jedoch unbestritten, dass die Restaurierungsarbeiten viele Arbeitskräfte erfordern, die hauptsächlich aus den Klein- und Mittelbetrieben mit 0 bis 9 Beschäftigten kommen. Der Anteil des Lohnaufkommens entspricht zwischen 40 und 80 % ihres Umsatzes; ein Verhältnis, das weit über dem der im Neubau beschäftigten Unternehmen liegt.

B.9.2 Makroökonomische Einschätzung der indirekten Schaffung von Arbeitsplätzen in der Baubranche – Hinweise zur Situation in Österreich

Nach der makroökonomischen Untersuchung, die in Österreich durch das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) durchgeführt wurde, besteht ein Multiplikatoreffekt auf **die Produktion 1 Milliarde Schilling, die in den Baubereich investiert werden, führen zu einer zusätzlichen Nachfrage von 1,4 Milliarden Schilling**. Diese Untersuchung stützt sich auf das Input-Output-Prinzip der österreichischen Wirtschaft (UEAPME, 1998, S. 57).

In Tab. B/1 werden nach Sektoren getrennt die Arbeitsplätze aufgeführt, die durch zehn Milliarden investierte Schilling geschaffen werden. Allein auf den Bausektor entfallen die Hälfte der Beschäftigungsmöglichkeiten.

Tab.B/1: **Anzahl der Arbeitsplätze, die durch eine Investition von 10 Milliarden Schilling in das österreichische Kulturerbe geschaffen werden** (UEAPME, 1998, S. 58)

Sektor Nr.	Sektor	durchschnittliche Anzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen
1	Landwirtschaft	0
2	Steinkohle und Koks	0
3	Erdöl- und Gasgewinnung	0
4	Gasvertrieb	0
5	Erdölraffinierung	0
6	Elektrizität	0
7	Hydraulik	0
8	eisenhaltige und nicht eisenhaltige Metalle	150
9	nicht metallische Mineralproduktion	464
10	Chemie	17
11	Metallherstellung	358
12	landwirtschaftliche und industrielle Maschinen	42
13	Büromaschinen	29
14	elektrisches Material	310
15	Transportgeräte	103
16	Nahrung, Getränke und Tabak	120
17	Textil, Kleidung und Schuhe	145
18	Papier und Druck	297
19	Bänder und Plastikherstellung	11
20	Wiederaufbereitung und Emissionsverringerung	127
21	Andere hergestellte Produkte	492
22	Bauwesen	12.000
23	Vertrieb	2.390
24	Unterbringung und Verpflegung	998
25	Transport über Land	521
26	Transport zu Wasser und in der Luft	23
27	Andere Transporte	0
28	Kommunikation	0
29	Bank, Finanz, Versicherung	445
30	Andere Dienstleistungsmärkte	1.985
31	Andere Märkte außer der Dienstleistung	0
32	nicht definiert	0
Gesamt		**21.028**

Quelle: makroökonomische Analyse des WIFO, Wien, 1998

B.9.3 Exkurs: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Denkmalpflege aus der Sicht der Schweiz

Die Beiträge, welche Bund, Kantone und Gemeinden in der Schweiz an Maßnahmen zur Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmälern leisten, haben eine beachtliche Größenordnung erreicht. **Die Denkmalpflege ist damit auch aus einem volks- und regionalwirtschaftlichen Blickwinkel zu einem nicht zu unterschätzenden Faktor geworden.** Diesen Aspekt greift die Studie „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Denkmalpflege in der Schweiz" (Brugger, Hanser & Partner, 1991) auf. Im Zuge des internationalen Vergleichs der Argumentation- und Faktendarstellung wird diese Studie in einem Auszug wiedergegeben.

Im Zentrum der zitierten Studie stehen folgende **Fragestellungen**:

- In welcher Höhe bewegen sich die Beiträge, welche von Bund, Kantonen und Gemeinden an Maßnahmen zur Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmälern geleistet werden?
- In welcher Größenordnung bewegt sich das Bauvolumen, auf welches die Denkmalpflege mit ihren Beitragszahlungen Einfluss nimmt?
- Welche langfristigen Effekte hat die Erhaltung der Baudenkmäler auf Einkommen und Beschäftigung im Tourismus?

B.9.3.1 Denkmalpflege in der Schweiz – Instrumente, Praxis

a) Zuständigkeiten / Praxis der Denkmalpflege in der Schweiz

Zum Schutze historischer Stätten und kulturhistorisch wertvoller Baudenkmäler existiert auf Bundesebene bereits seit 1886 eine Rechtsgrundlage. Die Denkmalpflege ist damit die älteste Kulturaufgabe des Bundes. Gemäß der heute gültigen Rechtsgrundlage liegt der Vollzug des Denkmalschutz- bzw. -pflegeauftrags in erster Linie bei den Kantonen. Der Bund unterstützt die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgabe, indem die zuständigen Bundesbehörden den Kantonen im Bedarfsfall Beratungsleistungen und finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Außerdem erstellt der Bund Inventare von Objekten nationaler Bedeutung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund Rücksicht auf die Erhaltung der im Inventar aufgeführten Objekte. Im übrigen lässt er es den Kantonen aber offen, welche konkreten Objekte als schützenswert zu erachten sind (Fröhlich, 1987, S. 85). Nur wenige Kantone verpflichten die Gemeinden, ergänzend zu den kantonalen Beiträgen eigene finanzielle Mittel an die Erhaltung der Baudenkmäler auf Gemeindegebiet zu leisten. Einzelne Gemeinden fördern freiwillig die Erhaltung der gemeindeeigenen Kulturdenkmäler mit der Bereitstellung entsprechender Mittel. Über eine eigene institutionalisierte Denkmalpflege verfügen indessen nur die 6 Stadtgemeinden Bern, Biel, Genf, St. Gallen, Winterthur und Zürich. Ergänzend zu den Institutionen der Denkmalpflege auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde helfen auch die öffentlichen und privaten Institutionen des Heimatschutzes sowie weitere private Institutionen mit, den Denkmalpflegeauftrag zu erfüllen.

b) Die Instrumente der kantonalen Instanzen der Denkmalpflege

Obschon die Rechtsgrundlagen der Denkmalpflege in den einzelnen Kantonen zum Teil stark voneinander abweichen, lassen sich im kantonalen Vollzug drei Gruppen von Instrumenten bezeichnen: Beratungen, Bauauflagen/Verfügungen und finanzielle Beiträge an Maßnahmen zur Erhaltung von Baudenkmälern und Ortsbildern.

1. **Information und Beratung:** Kostenlose Beratungsleistungen in Form von persönlichen Gesprächen mit Eigentümern von Baudenkmälern.

   Damit soll das Interesse an der Erhaltung der denkmalpflegerisch wertvollen Elemente geweckt sowie lenkend auf konkrete Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten Einfluss genommen werden. Das damit geschaffene Vertrauensverhältnis ist im Hinblick auf den Einsatz weiterer Instrumente wichtig.

2. **Regulatorische Instrumente:** Zum einen gehören öffentlich-rechtliche Unterschutzstellungen zu dieser Gruppe, welche die Erhaltung (und damit auch den Unterhalt) eines Baudenkmals – notfalls auch gegen den Willen des Eigentümers – durchzusetzen vermögen. Voraussetzung ist, dass die Bedeutung des Bauwerks einen derart einschneidenden Eingriff der öffentlichen Hand rechtfertigt, wenn mit dem Eigentümer eine Einigung nicht möglich ist.

   Zum anderen bietet das Planungs- und Baurecht verschiedene Ansatzpunkte, um die Bewilligung eines Bauvorhabens von der Berücksichtigung der Anliegen der Denkmalpflege abhängig zu machen (Richtpläne und Nutzungsvorschriften in Ortskernen, Sonderbewilligungen bei Straßenabständen u.a.).

3. **Finanzwirtschaftliche Instrumente:** Vor allen à fonds perdu-Beiträge werden zur Auslösung resp. Mitgestaltung von Restaurierungsvorhaben oder als Abgeltung für Mehraufwendungen infolge von Forderungen der Denkmalpflege eingesetzt. Als Gegenleistung berücksichtigt der Eigentümer die Anliegen der Denkmalpflege und verpflichtet sich zur Erhaltung der denkmalpflegerisch wertvollen Elemente.

Im Zentrum der täglichen Arbeit eines Denkmalpflegers stehen im Sinne unentgeltlicher Beratungsleistungen die persönlichen Gespräche mit den Eigentümers von Baudenkmälern, resp. die Motivierung der Eigentümer für eine sachgerechte Restaurierung (Unterhalt) ihrer Bauten. Zumeist in der Folge von Unterschutzstellungen können die Instanzen der Denkmalpflege auch über Bauauflagen die sachgerechte Erhaltung eines Baudenkmals erwirken. Diese beiden Instrumente reichen jedoch nicht in jedem Fall aus, die Erhaltung eines Baudenkmals sicherzustellen. Zur Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessen von Denkmalpflege und Eigentümer muss die Denkmalpflege häufig auf das dritte Instrument, die finanziellen Beiträge an (bauliche) Maßnahmen zur Erhaltung der Denkmäler zurückgreifen.

B.9.3.2 Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Denkmalpflege

a) Die finanziellen Beiträge der Denkmalpflege an Maßnahmen zur Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmälern

- **Bauvolumen und Denkmalpflegebeiträge**

Als erstes wichtiges Ergebnis der im Rahmen dieser Studie durchgeführten Erhebungen ist festzuhalten, dass Bund, Kantone, Gemeinden und private Organisationen im Jahre 1989 Denkmalpflegebeiträge in der beachtlichen Höhe von 130 Millionen Franken ausbezahlt haben. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Sachverhalt, das diese 130 Millionen Franken einem Betrag von rund 20 Franken pro Einwohner und Jahr entsprechen. Dieser Wert von 20 Franken bezeichnet einen gesamtschweizerischen Durchschnitt. Eine räumlich verfeinerte Betrachtungsweise zeigt, dass finanzschwache, periphere Regionen durch die Denkmalpflegebeiträge in überproportionalem Maße begünstigt werden.

Mit den finanziellen Beiträgen unterstützt die Denkmalpflege private und öffentliche Investoren in ihrem Bemühen, Umbau- und Restaurierungsarbeiten so auszuführen, dass die kulturhistorischen Werte dieser Bauten erhalten bleiben. Die Denkmalpflege betreut somit ein Investitionsvolumen, welches die Beiträge um ein Mehrfaches übersteigt. Gemäß den empirischen Untersuchungen der vorliegenden Studie ist mit den Beiträgen, welche die verschiedenen Instanzen der Denkmalpflege 1989 an Bauprojekte leisteten, ein Bauvolumen von insgesamt 1.025 Milliarden Franken verknüpft. Setzt man diesen Betrag in Relation zum Total der geleisteten Beiträge, so gelangt man zur Aussage, dass die Denkmalpflege mit einem Beitrag in der Höhe eines Frankens dafür sorgt, dass 9 weitere Franken im Sinne der Erhaltung des Kulturgutes ausgegeben werden. Berücksichtigt man zusätzlich die Unterhalts- und Restaurierungsarbeiten des Bundes und der Kantone an bundes- bzw. staatseigenen Bauten, so belaufen sich die Bauarbeiten an denkmalpflegerisch bedeutsamen Objekten auf rund 1,15 Mia. Franken. Bezogen auf das Referenzjahr 1989 entspricht dies 2,5 Prozent der gesamtschweizerischen Bautätigkeit.

Gemäß ihrem Auftrag betreuen die Instanzen der Denkmalpflege in erster Linie Umbau und Restaurierungsprojekte. Von besonderem Interesse ist daher die Frage, welche Bedeutung die Denkmalpflege für die Umbautätigkeit in der Schweiz aufweist. Die empirischen Erhebungen führten zu folgendem Ergebnis: Gemessen an der gesamten Umbautätigkeit beträgt das Bauvolumen der Projekte, an welchen sich die Denkmalpflege in Form von Beiträgen finanziell mitbeteiligt, rund 9,5 Prozent. Mit anderen Worten: Jeder zehnte Franken, der in der Schweiz für Umbautätigkeiten ausgegeben wird, betrifft ein Projekt, das im Sinne der Kulturgütererhaltung realisiert wird. Dies zeigt, dass die Denkmalpflege in der Schweiz keine marginale Größe darstellt, sondern dass Pflege und Erhaltung der historisch gewachsenen Substanz einen bereiten Raum einnimmt.

- **Beiträge an unterschiedliche Projekttypen**

Gemäß den Befunden einer empirischen Studie über die Wirkungen öffentlicher finanzieller Beiträge an die Renovierung kulturhistorisch wertvoller Gebäude (Brugger, Hanser und Partner, 1990) kommt den finanziellen Beiträgen – als Ergänzung zu den Instrumenten Bauberatung und Bauauflagen – je nach der Art des unterstützten Projekts eine unterschiedliche Bedeutung zu. Für differenzierte Aussagen zu den Wirkungen der Beiträge erwies sich eine Typisierung der Projekte nach Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen als zweckmäßig.

Bei **kommerziell nutzbaren Bauten** (Wohn- und Geschäftshäuser, Industriebauten) liegt es grundsätzlich im eigenen Interesse der Eigentümer, die Gebäude so zu erhalten oder zu restaurieren, dass sie weiterhin genutzt werden können. Bei diesen Bauten bilden Beiträge der Denkmalpflege in erster Linie eine Motivation, die denkmalpflegerischen Aspekte im Rahmen eines allfälligen Umbaus gebührend zu berücksichtigen, bzw. eine Entschädigung für die hiermit verbundenen Mehraufwendungen oder Nutzungseinschränkungen. Bei den **nicht kommerziell nutzbaren Bauten** (Kirchen, Speicher, alte Gewerbebauten wie Mühlen, Schmieden usw.) sind die Beiträge demgegenüber häufig ein ausschlaggebender Finanzierungsbestandteil, ohne den die Restaurierung nicht realisiert werden könnte. Ähnliche Überlegungen gelten auch im Hinblick auf die Besitzverhältnisse. Bei den Bauten, welche sich in Privatbesitz befinden, sind es primär ökonomische Überlegungen, welche den Ausschlag für oder gegen den Entscheid zur Restaurierung des Baudenkmals geben; bei Bauten im Besitze öffentlich-rechtlicher Körperschaften enthält diese Entscheidung häufig auch eine starke politische Komponente. Vor diesem Hintergrund sind die Beiträge der Denkmalpflege im Falle des privaten Investors als Motivation bzw. Entschädigung bedeutsam, im Falle des öffentlichen Investors steht indessen die Bedeutung als notwendiger Finanzierungsbestandteil im Vordergrund.

b) Die Bedeutung der Denkmalpflege für die Bauwirtschaft

Für die schweizerische Volkswirtschaft ist die Bauwirtschaft ein gewichtiger Faktor. So bot das Bauhauptgewerbe 1989 170.800 Personen einen Arbeitsplatz und das gesamte Bauvolumen betrug 46 Mia. Franken. Der Stellenwert des Baugewerbes für die einzelnen Regionen ist jedoch unterschiedlich. Die Arbeitsplätze in zahlreichen Bergregionen im Baugewerbe sind anteilsmäßig wesentlich wichtiger als in den Regionen des Mittellandes und des Jura.

Zur Abschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Denkmalpflege interessieren vor allem die Fragen, welches Bauvolumen die Projekte umfassen, auf die die Denkmalpflege mittels finanzieller Beiträge Einfluss nimmt, und in welchem Verhältnis dieses Bauvolumen zur gesamtschweizerischen bzw. zur kantonalen Bautätigkeit steht.

Die empirischen Untersuchungen der vorliegenden Studie führten zum Ergebnis, dass mit den Beiträgen, welche die verschiedenen Instanzen der Denkmalpflege 1989 an Bauprojekte leisteten, ein Bauvolumen von insgesamt 1.025 Milliarden Franken verknüpft ist. Setzt man diesen Betrag in Relation zum Total der geleisteten Beiträge (130,27 Mio. Franken), so ergibt dies einen Multiplikator von 8. Das heißt, dass die Instanzen der Denkmalpflege mit einem Beitrag in der Höhe eines Frankens dafür sorgen, dass 8 weitere Franken im Sinne der Erhaltung des Kulturgutes ausgegeben werden.

Die weitaus größte Anteil am genannten Bauvolumen ergibt sich durch die Projekte, die von den kantonalen Denkmalpflege-Instanzen finanziell unterstützt wurden. Da der Bund, die Gemeinden (inkl. städt. Denkmalpflege-Instanzen) und die privaten Organisationen weitgehend die gleichen Projekte unterstützen wie der Kanton, sind diese subsidiären Beiträge mit keinem zusätzlichen Bauvolumen verknüpft. Demgegenüber führen die Projekte, die von den Gemeinden ohne Mitbeteiligung der kantonalen Instanzen finanziell unterstützt werden zu einem zusätzlichen Gesamtvolumen in der Höhe von 13 Mio. Franken (Gesamtvolumen aus „unabhängigen" Gemeindebeiträgen). Gesamthaft beliefen sich 1989 die Unterhalts- und Restaurierungsarbeiten an bundes- und staatseigenen Bauten auf 126 Millionen Franken.

Insgesamt konnten die Instanzen der Denkmalpflege 1989 somit ein Bauvolumen von Total 1.152 Mia. Franken fachlich betreuen. Dies entspricht einem Anteil von 2,5 Prozent der gesamtschweizerischen Bautätigkeit.

c) Eingrenzung des Betrachtungsgegenstandes: Die Bedeutung der Denkmalpflegebeiträge für die Umbau- und Restaurierungstätigkeit

- **Anteil der Umbau- und Restaurierungstätigkeit**

Die schweizerische Bautätigkeit setze sich 1989 zu rund ¾ aus Neubau- und zu ca. ¼ aus Umbautätigkeiten zusammen. Gemessen an der gesamten Umbautätigkeit in der Schweiz beträgt das Bauvolumen der Projekte, an welche die Denkmalpflege finanzielle Beiträge leistete, 9,5 Prozent.

Das zeigt, dass rund 10 Prozent der für Umbauten in der Schweiz investierten Mittel im Sinne der Erhaltung der historisch gewachsenen Substanz ausgegeben wurden.

Die damit verbundene Einflussnahme der Denkmalpflegeinstanzen könnte das gängige Vorurteil erhärten, dass die Denkmalpflege bauliche Veränderungen verhindere. Es gilt aber nochmals zu betonen, dass sich diese Befunde lediglich auf die in der Baustatistik ausgewiesene Umbautätigkeit beziehen und keine Aussagen über Abbruch- und Neubautätigkeit (als Maß der Veränderung) beinhalten. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Einflussnahme der Denkmalpflege meist eine Steuerung der Baumaßnahmen darstellt und in den wenigen Fällen ein totales Veränderungsverbot bewirkt. Die ermittelten 9,5 Prozent beziehen sich auf die gesamte Umbautätigkeit.

Beim öffentlichen Umbau ist die Denkmalpflege zu einem deutlich größeren Anteil mitbeteiligt als beim privaten Umbau. Dieser Unterschied liegt darin begründet, dass beim Wohnungsbau und bei gewerblich-industriellen Bau des privaten Sektors die Interessen der Denkmalpflege weniger tangiert werden, als beim Umbau an Bauten im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Schulen, Spitäler, Regierungsgebäude und kirchliche Bauten weisen in der Tendenz häufiger historisch wertvolle Bausubstanz auf als private Hochbauten.

Wie bereits erwähnt wurde, kommt den finanziellen Beiträgen der Denkmalpflege bei privaten und öffentlichen Bauten eine zum Teil unterschiedliche Bedeutung zu. Bei Restaurierungen von Bauten im Besitz öffentlich-rechtlicher Körperschaften (insbesondere bei kirchlichen Bauten) sind die Beiträge vielfach ein Finanzierungs-

bestandteil, ohne den die Restaurierung nicht durchgeführt werden könnte. Bei privaten, kommerziell nutzbaren Bauten sind die Beiträge indessen eher als Motivation, die denkmalpflegerischen Aspekte zu berücksichtigen, resp. als Entschädigung für diesbezügliche Mehraufwendungen zu verstehen. Bei privaten Bauten würde häufig auch ohne Beiträge – allerdings in anderer Form – restauriert. Quantifizierte Aussagen darüber, welche zusätzlichen Bauvolumen durch die Tätigkeit der Denkmalpflege ausgelöst wurden, sind im Rahmen dieser Studie nicht möglich und für den Erfolg einer Denkmalpflege von nachrangiger Bedeutung. Der Erfolg der Kulturgütererhaltung misst sich vielmehr am Resultat der technischen und finanziellen Einflussnahme: Konnte dank den finanziellen Beiträgen eine fachgerechte Restaurierung erwirkt und somit ein Gebäude kulturhistorisch wertvoll erhalten werden, oder gingen diese Werte durch einen unsachgerechten Umbau verloren?

- **Welche Unternehmungen der Baubranche profitieren von den spezifisch denkmalpflegerisch bedingten Bauarbeiten?**

In den bisherigen Betrachtungen wurde der Frage nachgegangen, welchen Anteil der gesamten Bautätigkeit die Denkmalpflege dank ihren finanziellen Beiträgen fachlich betreuen kann. Es gilt nun noch die Frage zu beantworten, welche Wirtschaftsarten des Baugewerbes von den denkmalpflegerisch bedingten Bauarbeiten profitieren. Eine detaillierte Betrachtung der Baukostenabrechnung ausgewählter Umbauprojekte (vgl. nachfolgende Abbildung) und die Interpretation dieser Abrechnungen durch die zuständigen kantonalen Denkmalpfleger führten zu folgenden Ergebnissen:

d) Konzentration des Beschäftigungseffekts auf die Standortregion des Denkmals in der Schweiz

Die Analyse der regionalen Verteilung der Denkmalpflegebeiträge führte zum Ergebnis, dass die Zahlungen der Denkmalpflege in hohem Maße auch in wirtschaftsschwache, periphere Regionen fließen. Damit diese Zahlungen in den entsprechenden Regionen zu positiven Einkommens- und Beschäftigungseffekten im Baugewerbe führen, müssen die mit diesen Geldern verbundenen Bauaufträge auch von regionalen Unternehmen ausgeführt werden. Die Ergebnisse empirischer Untersuchungen zeigen, dass der weitaus größte Teil der denkmalpflegerisch bedingten Arbeiten tatsächlich an lokales oder regionales Gewerbe vergeben werden kann. Vor allem in den Gemeinden, welche selber einen finanziellen Beitrag für Restaurierungen leisten, wird gezielt auf eine lokale Vergabe der Bauarbeiten geachtet. Es gibt insgesamt nur wenige Arbeiten, für die aus Mangel an Fachkräften in der Region andere Spezialisten beigezogen werden müssen. Auch für die sehr anspruchsvollen Steinmetz-, Maler- und Stuckarbeiten finden sich häufig regionale Fachkräfte. Außerkantonal beigezogene Spezialisten arbeiten vielfach mit dem regionalen Gewerbe zusammen. Somit bleibt der Einkommens- und Beschäftigungseffekt der denkmalpflegerisch bedingten Arbeiten stark auf die Standortregion des Bauobjekts konzentriert (Brugger, Hanser & Parnter, 1991, S. 28).

e) Denkmalpflege und Tourismus

Der Stellenwert der Denkmalpflege für den Tourismus wird durch die Prospekte der schweizerischen Frankenverkehrsorte auf eindrückliche Weise veranschaulicht. Viele Fremdenverkehrszentren werben auf der ersten Seite ihrer Broschüren mit einem Bild ihrer Kulturdenkmäler oder ihrer historischen Orts- und Stadtbilder. Die Analyse der Zusammenhänge zwischen Denkmalpflege und Tourismus zeigt, dass Baudenkmäler für sämtliche Fremdenverkehrsarten ein wichtiges, attraktivitätssteigerndes Angebotselement bilden. Die Bedeutung der Denkmalpflege reicht somit weit über die Besichtigungs- und Bildungsreisen hinaus, für welche der direkte Zusammenhang zwischen den Baudenkmälern und dem Tourismus offensichtlich ist. Bemerkenswert ist auch die Feststellung, dass Baudenkmäler nicht nur die Attraktivität des eigenen Standortes, sondern zusätzlich die Anziehungskraft angrenzender Tourismusregionen erhöhen. Diese qualitativen Zusammenhänge zwischen der Denkmalpflege und dem Tourismus werden von den Experten der Denkmalpflege und des Tourismus anerkannt.

Zahlenmäßig lässt sich die Bedeutung der Denkmalpflege für den Tourismus indessen nur schwerlich beziffern. Im Sinne einer groben Annäherung wurde in der vorliegenden Studie gleichwohl versucht, anhand der Übernachtungszahlen den Stellenwert der Kulturgütererhaltung für den Tourismus zu bestimmen. Gemäß drei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Schätzungen dürfte die obere Grenze der Anzahl Übernachtungen, bei welchen die denkmalpflegerische Qualität des Übernachtungsortes eine Rolle spielte, bei rund 20 Prozent aller Übernachtungen liegen. Obwohl dieser Wert nicht als gesichertes Resultat interpretiert werden darf, zeigt er doch auf, dass die Erhaltung der historisch gewachsenen Bausubstanz eine wichtige Vorleistung für den schweizerischen Tourismus bildet.

Tab. B/2: **Verteilung der Restaurierungskosten auf die verschiedenen Wirtschaftsarten des Baugewerbes am Beispiel einer Pfarrkirche im Kanton Graubünden** (Brugger, Hanser & Partner, 1991, S. 27)

Art der Arbeit	Kosten (in Franken)	beauftragte Firma (Domizil/ Größe)
1. Vorbereitungsarbeiten Architektur und Restaurator	20.600	lokal / mittel
2. Maurerarbeiten Baumeister, Maler	112.700	lokal / klein
3. Schreiner- und Glaserarbeiten Schreiner Verglasung	128.500 15.000	lokal / mittel außerkantonal / mittel
4. Gipsarbeiten Gipsergeschäft	3.200	lokal / klein
5. Malerarbeiten Malergeschäft	50.700	lokal / klein
6. Honorare Restaurator, Bauphysiker, Ingenieur	45.000	regional / klein
7. Wandbildrestaurierung Restaurator	173.000	kantonal / mittel
8. Restaurierung der Ausstattung Restaurator	214.000	lokal / mittel - groß

Umbau- und Restaurierungsarbeiten nach Maßgabe der Denkmalpflege erfordern **qualitativ hochstehende Handwerksarbeit**. Diese kann größtenteils von einheimischen Firmen mit gut qualifizierten Facharbeitern ausgeführt werden. Nur ein relativ kleiner Teil der Arbeiten muss an Spezialisten, die spezifische Restaurierungsarbeiten anbieten, vergeben werden.

In der Tendenz werden denkmalpflegerisch bedingte Arbeit eher an kleinere und mittlere Unternehmen vergeben. Für große Unternehmen, insbesondere für Firmen mit industriellen Produktionsstrukturen, sind die von der Denkmalpflege geforderten Einzelanfertigungen und Anpassungsarbeiten an die bestehende Bausubstanz in der Regel weniger interessant. Die Größe der beauftragten Baufirma hängt stark von der Größe des Bauprojekts ab. Handelt es sich um ein Großprojekt, ist ein Kleinbetrieb, wenn auch von der Qualifikation durchaus genügend, aus Kapazitätsgründen oftmals nicht in der Lage, diese Arbeit zu übernehmen. Durch die hohen Qualitätsanforderungen, welche die Denkmalpflege an die von ihr betreuten Arbeiten stellt, leistet sie einen Beitrag zur Förderung und Erhaltung des qualitativ hochwertigen Handwerks in den einzelnen Regionen.

f) Eine erste Anschätzung des Sanierungsbedarfes in der Schweiz

Die langfristige Sicherung der erhaltenswerten Bauten setzt regelmässige Unterhaltsarbeiten voraus. Anstehende Sanierungen sind sach- und zeitgerecht durchzuführen. Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gebäudevolumens (nach Aussage von schweizerischen Experten verfügen Baudenkmäler auf Grund der spezifischen Gebäudestruktur im Durchschnitt über ein eher größeres Gebäudevolumens als 1.100 m³. Die gezeigte Schätzung des jährlichen Investitionsvolumens ist daher eher tief.) von 1.100 m³ und eines durchschnittlichen Gebäudewertes (Gabathuler/Wüest 1989, S. 10) von Fr. 480,-- pro m³ repräsentieren die kulturhistorisch wertvollen Bauten der Schweiz (öffentliche und private) ein volkswirtschaftliches Vermögen

von 117 Milliarden Franken. Es gilt dabei jedoch zu berücksichtigen, dass trotz dieses beachtlichen Vermögenswertes eine beträchtliche Zahl der Eigentümer historischer Bauten nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um die Erhaltung ihrer Gebäude sicherstellen zu können (ohne Berücksichtigung des Landwertes). Um eine bleibende Werterhaltung sicherstellen zu können, rechnet man im langfristigen Vergleich mit durchschnittlichen jährlichen Investitionen (Gabethuler/Wüest, 1989, s. 22) von 1,3 % des Gebäudewertes (ohne Berücksichtigung des Landwertes). Auf den geschätzten Vermögenswert von 117 Milliarden Franken bezogen und unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gebäudevolumens von 1.100 m³. ergibt dies für die historischen Bauten mit Handlungsbedarf ein durchschnittliches jährliches Investitionsvolumen von 1,5 Milliarden Franken.

B.9.4 Denkmalpflege, Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland

Haspel (1999, S. 192 ff.) stellt in einem umfassenden Beitrag für die Bundesrepublik sechs Bedeutungsschwerpunkte der Denkmalpflege in den Vordergrund. Denkmalpflege ist demnach kein Geschäft für haushaltspolitische Schönwetterperioden, sondern Daueraufgabe. Der skizzierte Stellenwert der Denkmalpflege im Rahmen einer umfassend verstandenen Kulturpflege darf nämlich nicht die wirtschaftlichen Auswirkungen vergessen machen, die von Denkmalpflegemaßnahmen ausgehen. Denkmalpflege ist ja nicht nur ein unerläßlicher kultureller oder sozialer Faktor, sondern auch ein Wirtschaftsfaktor und ein wichtiger Beschäftigungsfaktor:

- erstens, Denkmalförderung bedeutet immer auch Wirtschaftsförderung, ist also keine „verlorene" Kultursubvention
- Denkmalpflege ist zweitens ein sogenannter weicher Standortvorteile und interessant für die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen;
- erhaltene und gepflegte Denkmale sind drittens ein unerlässlicher Motor für den Tourismus;
- Denkmalpflege-Aufträge fördern viertens die mittelständische Wirtschaft und insbesondere das Bau- und Restaurierungshandwerk
- fünftens, Denkmalpflege-Erfahrungen und –Technologien erweisen sich zunehmend auch als eine Art Exportartikel innerhalb Europas und in Richtung Asien und Übersee;
- Denkmalpflege verhindert sechstens Fehlinvestitionen und fördert Sparsamkeitsdenken im Sinne des Umschaltens von der Wegwerfgesellschaft zur nachhaltigen Reparaturgesellschaft.

a) Denkmalförderung – Wirtschaftsförderung

Einschlägige Wirtschaftsuntersuchungen der letzten Jahre haben überregional den Nachweis erbracht, dass staatliche Mittel zur Denkmalförderung in Deutschland einen hohen wirtschaftlichen Multiplikatoreffekt haben. Jeder öffentliche Zuschuß, den Bund, Länder oder Kommunen in Deutschland als direkte Finanzhilfe für Maßnahmen privater Denkmaleigentümer bewilligten, löste im Durchschnitt ein um das Neunfache höheres Investitionsvolumen aus. Auf jede Mark Fördergeld entfallen etwa 9 DM private Zusatzinvestitionen, wobei dem Anteil der öffentlichen Hand in der Regel lediglich eine Initialwirkung zukommt.

Ähnliches lässt sich auch für die investitionsfördernde Wirkung von denkmalspezifischen Steuererleichterungen behaupten. Auch bei vorsichtiger Schätzung ist davon auszugehen, dass auf dem Förderwege der Steuererstattung jede Mark Unterstützung zumindest das Sechsfache an Investitionsvolumen nach sich zieht. Die Steuerausfälle aber, so ermittelte das Deutsche Zentrum für Handwerk und Denkmalpflege in Fulda, werden „durch die infolge des gesteigerten Investitionsvolumens bedingten Steuermehreinnahmen an anderer Stelle (wie z.B. durch Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer etc.) weit übertroffen".

b) Denkmalimmobilien als weicher Standortfaktor

Der Denkmal- und Altbaubestand gilt zunehmend als wichtiger Imagewert für Standortentscheidungen der Wirtschaft im internationalen Wettbewerb und in der Konkurrenz der Städte. Der Erhaltung und Neunutzung prominenter Denkmaladressen und Straßenbilder kommen eine herausragende Bedeutung bei der Steigerung der örtlichen Lebensqualität und im Stadtmarketing zu. Denkmalqualität prägen das Image einer Region und zählen zu den „weichen Standortfaktoren", die auch bei Unternehmensansiedlungen eine Rolle spielen. Regionale Studien von Industrie- und Handelskammern zeigen, dass vor allem bei Unternehmen mit hochqualifiziertem Personalbedarf und Zukunftsbranchen neben konventionellen Kriterien (Arbeitskräfteangebot, Verkehrsanbindung, lokale Steuern etc.) Imagequalitäten die Standortentscheidung mitbestimmen. Vereinfacht gesagt, folgt die Kultur heute weniger der Wirtschaft, sondern Unternehmen mit Köpfen setzen auf den Erlebnisraum Stadt und seine Denkmalkultur als Wohn– und Freizeitangebot.

c) Denkmalpflege und Tourismus

Das Europäische Tourismus-Institut in Trier bilanziert für den Städte- und Kulturtourismus der letzten Jahre einen steilen Aufschwung. Der Anteil der vom Studienkreis Tourismus Befragten, die ihre Haupturlaubsreise als Studien-, Besichtigungs- oder Bildungsreise bezeichneten, stieg von 2 % im Jahr 1975 auf über 10 % im Jahr 1989. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass sich die Zahl der Besucher (Museen und Denkmale) in den letzten 20 Jahren europaweit mehr als verdoppelt hat.

d) Denkmalpflege und Nachhaltigkeit

Die weltweite Diskussion um eine nachhaltige Stadt- und Regionalplanung begreift Denkmale im Grundsatz nicht als Entwicklungshindernis oder Wirtschaftshemmnis, sondern als kulturelle Werte und wichtige materielle bzw. energetische Ressourcen. Eine Gesamtkalkulation, die Herstellung, Nutzung, Unterhaltung, Beseitigung und Entsorgung von Altbauten gegenrechnet gegen Bestandserhaltung, Nutzungskontinuität und Flächenrecycling bebauter Gebiete, fällt bereits heute oft zum Nachteil eines ständigen Substanzaustausches aus. Haspel belegt, dass z.B. für Deutschland nahezu 60 % des gesamten Sondermüllaufkommens in der Bundesrepublik aus Bauabfällen stammen. Auf jede Tonne Bauabfall kommen gegenwärtig rund sieben Tonnen Neubaumassen, deren Entsorgung zyklisch mit der nächsten Abbruch- und Neubauwelle anfiele. Auch unter bauökologischen Gesichtspunkten steht also eine Neuorientierung hin zur Altbaureparatur und hin zur Pflege des Bau- und Gartendenkmalbestands auf der Tagesordnung (Haspel, 1999, S. 192 ff.).

B.10 Ethik – Kulturelles Erbe und Kulturlandschaft

a) Vom interpersonalen ethischen Ansatz zum Mensch-Lebensraum-Verhältnis

- **Ethisches Problemfeld "Mensch-Lebensraum-Verhältnis"**

Der immer größer werdende Einfluss des Menschen auf die nichtmenschliche Umwelt, den Lebensraum und damit auch die Kulturlandschaft als Lebensvoraussetzung bzw. zukünftige Lebensgestaltungsmöglichkeiten führen zu ethischen Fragestellungen, die durch neue Dimensionen gekennzeichnet sind. Forschungsansätze wie "Umweltethik als Ethik des Überlebens" oder "Umweltethik als "Mitweltethik" (exemplarisch: Wuketits, 1988, S. 283/284) zeigen schon früh, das Erfordernis unseres Moralverhaltens z.B. auf die Natur schlechthin, auf die ökologischen Grundlagen auszudehnen. Inzwischen prägt in einem sehr starkem Ausmaß auch die Globalisierung die Humanismus- und Ethikdiskussion (zuletzt Gaubinger, 2001, S. 91).

Zu dem interpersonalen zwischenmenschlichen ethischen Problemfeld tritt zusätzlich zu bisherigen Ansätzen das "Mensch-Lebensraum-Verhältnis", das Lendi (1991, 1995 a und b) aus dem Blickwinkel der Wechselbeziehung Ethik und Raumplanung in die einschlägige Fachdiskussion eingeführt hat. Damit sind Fragen der Lebensvoraussetzungen, des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens im Raum sowie der Verbesserung/Sicherung der Lebensqualität in einem gegebenen, aber gleichzeitig zu gestaltenden Raum zu beantworten bzw. zu definieren.

Vor allem geht die Raumplanung diese Probleme unter dem Aspekt der zukünftigen Entwicklung des Lebensraumes (Kulturlandschaft) an. Im Rahmen der zitierten "Mensch-Lebensraum-Relation" sowie der "intergenerationellen Dimension" führt dies in die Präventionsverantwortung hinein. Sie ist damit von ihrem Ansatz und von ihrem Objekt her in diese neue (erweiterte) Dimension einer ethischen Verantwortung eingebunden (Lendi, 1995b, S. 234). Ethik wird dabei im normativen Sinn ganz allgemein als die Lehre von begründeten Aussagen über das richtige Handeln verstanden.

- **Prinzip des Verantwortlichseins des Menschen in seiner existentiellen Situation**

Die von Lendi vorgebrachten Argumente führen wegen der komplexen Aufgabe der Raumplanung zur Daseinsgrundvorsorge, zur Schaffung von Lebensvoraussetzungen und Lebensqualität im Lebensraum direkt zum Prinzip des "Verantwortlichseins des Menschen in seiner existentiellen Situation" (V.E. Frankl). Dieses "Verantwortlichsein als wesentlicher Grundzug menschlichen Daseins", der "Aufgabencharakter des Lebens", "der Aufforderungscharakter, der bestimmten Lebenssituationen innewohnt", wie es V.E. Frankl (2001, S. 237, 244 ff.) aus der Sicht der Logotherapie bzw. Existenzanalyse formuliert, spricht das "Prinzip der Verantwortung" an. Verantwortung umschreibt Franckl als "dasjenige, wozu man "gezogen" wird, und - dem man sich "entzieht". Damit deutet die Weisheit der Sprache bereits an, dass es im Menschen so etwas wie Gegenkräfte geben muss, die ihn davon abzuhalten suchen, die ihm wesensgemäße Verantwortung zu übernehmen."

Die Raumplanung kann sich - vor diesem Hintergrund - nicht darauf beschränken, "wertneutral" Planungsziele und Maßnahmen zu entwerfen, sie hat vielmehr aus der "skizzierten immanenten Präventionsverantwortung" heraus jene Ausrichtung anzumahnen, welche die künftigen Generationen nicht inadäquat belastet, was in der Regel in eine gewisse Zurückhaltung - bis Verzicht - mündet, wonach nicht alles getan werden darf, was getan werden könnte. Der sich abzeichnenden Konflikte wegen wird die Raumplanung zur "Schiedsrichterin" zwischen Bewahrung- und Gestaltungsfunktionen, verbunden mit der Notwendigkeit, wertend, also ethisch urteilend zu entscheiden (Lendi, 1995).

- **Lebensraum – kulturelles Erbe und Kulturlandschaft als "Objekte des erweiterten ethischen Verantwortungsbereiches"**

Als besonders zu beachtende "Objekte" des erweiterten ethischen Verantwortungsbereiches nennt Lendi exemplarisch u.a.: gegebener Lebensraum, Lebensvoraussetzungen wie Luft, Wasser, Boden, sodann Fauna und Flora sowie ökologisches Gleichgewicht. In unserem Zusammenhang muss daher auch das kulturelle

Erbe bzw. die Kulturlandschaft eingeschlossen werden. Die inhaltliche Vernetzung Ethik-Lebensraum-Kulturlandschaft wird vor allem durch den Bezug der Landschaftskonvention des Europarates auf die vorhandenen völkerrechtlichen Übereinkünfte (Artikel 10) in ihrer Summe und insbesondere auf die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (1985) aktualisiert; auf das Wohlergehen der Menschen (Präambel Punkte 5 und 9) die Identität der Menschen. ("Landschaft als Grundlage ihrer Identität", Artikel 6 a); die Bewertung der "erfassten Landschaften unter Berücksichtigung der besonderen Werte, die ihnen von den Akteuren und der betroffenen Bevölkerung beigemessen werden (Artikel C, Pkt. c,b) und die subsidiäre, ebenenspezifischen Organisation der Landschaftsplanung (lokale, regionale, nationale oder übernationale Ebenen (Artikel 9)) und der damit verbundenen Verantwortung.

b) Skizze eines "Konzeptes der politischen Ethik" als Prinzip der gesellschaftlichen Organisation und einer umfassenden Politik für das kulturelle Erbe

Das bisher dargelegte weist auf die 3 Grundprinzipien der Staatslehre, einer Politik der gesellschaftlichen Organisation hin, die für die Lebensraum- und Kulturlandschaftsgestaltung von großer Bedeutung sind. Insbesondere das Subsidiaritätsprinzip ist von der Europäischen Union "entdeckt" (Wimmer & Mederer, 1991; Dams & v.d. Heide, 1994) und zum prominentesten Schlagwort in der europolitischen Debatte geworden.

Der Vertrag von Maastricht (in Kraft seit 1. Jänner 1993) hat hiebei eine bedeutende Weichenstellung in Richtung einer Föderalisierung der Europäischen Union mit der Festschreibung des Kernprinzips förderaler Strukturen - des Subsidiaritätsprinzips "als allgemeingültiges Prinzip" (Dams & v.d. Heide, 1994, S. 937) - vorgenommen. Damit hat ein Schlüsselprinzip der Staatslehre in europäische - und damit nationale - Regionalpolitik Eingang gefunden, das mit zwei anderen Prinzipien (Personalitätsprinzip und Solidaritätsprinzip) zu den drei Schlüsselprinzipien einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung gehören, deren Menschenbild dem Spannungsverhältnis von Individualität und Sozialität gerecht werden will.

Die genannten Prinzipien bedingen und fördern einander wechselseitig als Ergänzung, weshalb ein bloßes Hervorheben und ein alleiniges Konzentrieren auf Subsidiarität nicht zielführend erscheint. Sind doch darüber hinaus wesentliche Grundzüge aller Prinzipien in der Verfassung aller mitteleuropäischen Länder sowie in der nationalen und regionalen Gesetzgebung verankert. Individualität und soziale Gebundenheit sind die maßgeblichen Komponenten der Personalität. Wie schon erwähnt, stellen die drei Sozialprinzipien der Staatslehre ein "vernetztes" System dar, deren Komponenten einander bedingen, fördern und ergänzen. Wird z.B. die Subsidiarität auf ein Kompetenzregelungsprinzip reduziert, so wird es ohne das "Verantwortungsprinzip" der Solidarität ins Gegenteil verkehrt. Die Zuteilung einer Aufgabe und damit Verantwortung setzt die Hilfestellung zur Wahrnehmung dieser Kompetenz voraus.

- **Subsidiaritätsprinzip (Zuständigkeits- und Funktionsprinzip sowie Prinzip des hilfreichen Beistandes)**

In seinem umfassenden Sinne verknüpft das Subsidiaritätsprinzip die Zuordnung von Personen und Gemeinschaft. Dabei werden die Zuständigkeit zwischen beiden abgegrenzt und erklärt, welche Funktionen dem Einzelnen und welche der Gemeinschaft zukommen. Damit sind auch die Selbstverantwortlichkeit, die Freiheit der Person und die personale Eigenständigkeit angesprochen. Die Gemeinschaft muss daher (nur) "subsidiär" eingreifen, das heißt, sie muss Hilfe zur Selbsthilfe leisten, welche die Initiative und Eigenkräfte des Einzelnen weckt und fördert. Das Subsidiaritätsprinzip gilt aber nicht nur generell im Verhältnis von Person und Gemeinschaft, sondern auch im Verhältnis der jeweils kleineren zum größeren, der Gliedgemeinschaft zur umfassenden Gemeinschaft. Es behauptet auch das "Recht der kleineren Lebenskreise": Die kleinere Gemeinschaft hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten, die sie aus der natürlichen Nähe zu den Dingen und genauerer Kenntnis der Sachverhalte besser zu beurteilen vermag, selbst zu verwalten.

- **Solidaritätsprinzip (Prinzip der gegenseitigen Verantwortung)**

Dieses Prinzip der Verantwortung lässt sich mit dem Schlagwort "Wir sitzen alle in einem Boot" verdeutlichen. Das heißt, jeder Einzelne trägt außer der Verpflichtung zur Entfaltung der eigenen Person auch die Verpflichtung zur Verwirklichung von Werten in sich, was ihm nur in Gemeinschaft mit anderen möglich ist.
Jede gesellschaftliche Gruppe trägt für die Gemeinschaft Mitverantwortung, wie auch das Gesellschaftsganze die Interessen und Ansprüche der Gesellschaftsglieder zu respektieren hat. Diese Verantwortung für die Gesellschaft ist im Wesen (in der Natur) der Person verankert.

- **Personalitätsprinzip**

Die grundlegenden Leitlinien des Subsidiaritätsprinzips sind ohne den Blick auf den Menschen als Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen nicht denkbar. Der Mensch bzw. das Personalprinzip ist daher der zentrale Bezugspunkt einer politischen Ethik.

B.11 Perzeption des architektonischen Erbes durch die Bevölkerung

a) Defizit an Wertschätzung des kulturellen Erbes in der Bevölkerung

Eine der wesentlichen Ursachen für den Abbruch historisch und kulturell wertvoller Bauten ist das mangelnde Wissen um die Bedeutung des jeweiligen Objektes im Ortsgefüge der Betroffenen, der Bewohner oder Eigentümer. Die Objekte werden vielfach nur als alte Gebrauchsgegenstände als Belastung angesehen, die über den bloßen Nutzwert hinaus nichts weiter bedeuten. Der emotionelle Zugang zur erhaltenswerten Bausubstanz geht nach wie vor ja in breiten Kreisen der Bevölkerung über das ästhetische Moment – „die Schönheit". Die „Schönheit" einer alten Fassade und nicht so sehr die öffentlichen Interessen am Kulturgut scheinen ausschlaggebend für die Erhaltung oder den Abbruch.

b) Eingeschränkte Wahrnehmung des erhaltenswerten Ortsgefüges bzw. Ortsplätze im unmittelbaren Umfeld und gesellschaftliche „Aktivzonen" als alleiniger „Erneuerungs-" und Gestaltungsschwerpunkt?

Eine Befragung in einer ländlichen Gemeinde hat ergeben, dass im lebendigen Bewusstsein der Bevölkerung kein erhaltenswerter Bauernhof, kein Kleindenkmal etc. vorhanden ist. Die räumliche Wahrnehmung der Zone

Abb. B/6: **In der Zone des charakteristischen Ortsbildes** (1 S) **und der dazugehörigen Umgebungszone** (2 U) - stark umrandete Zone - sind die im Bewusstsein der Bevölkerung verankerte Ortsbildzonen dunkel gerastert eingezeichnet (Platz vor der Kirche - Objekt 8 und Ortsplatz unterhalb der Objekte 9 und 10). Die beiden Zonen stellen die Identifikationsareale (ovale, dunkel gerasterte Flächen) der Gemeindebevölkerung dar, weil sie "Treffpunkte" im gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde sind. Außerhalb dieser aktiven Zonen fehlt, wie hier, meist das Bewusstsein für das kulturelle Erbe oder eine charakteristische Dorfarchitektur (Jeschke, 1999).

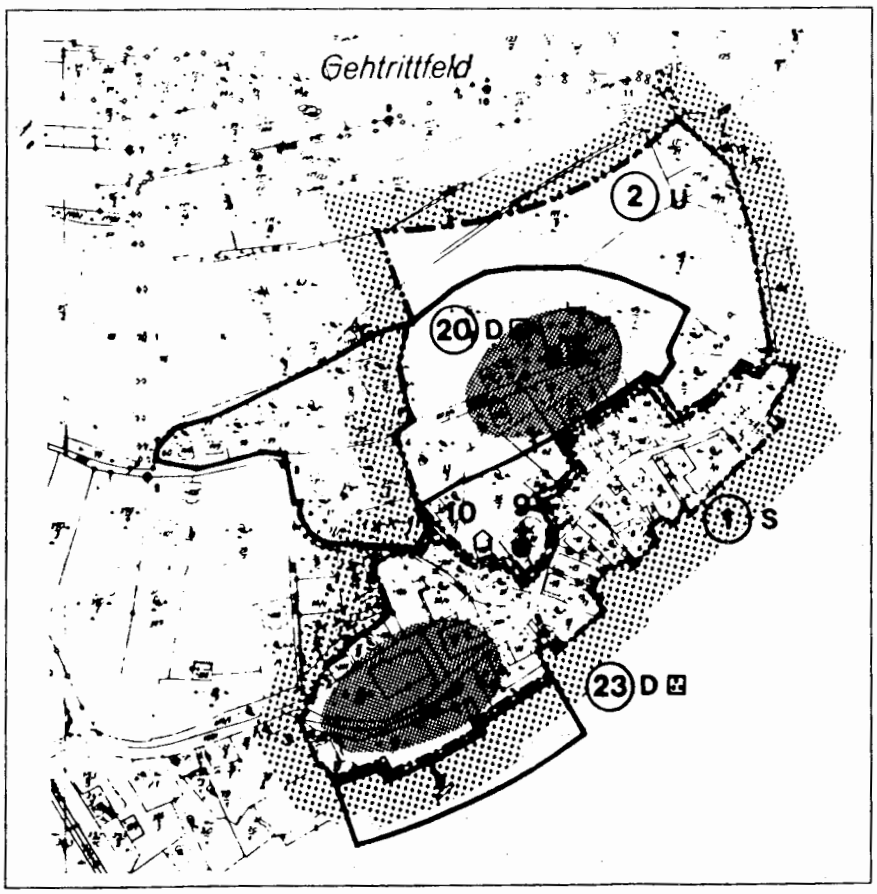

des historischen Ortsbildes ist auf jene Gebiete eingeschränkt, die „Aktivräume" für gesellschaftliche Ereignisse sind, so der Platz vor der Kirche und der Dorfplatz. Die wichtigsten anderen strukturbildenden Elemente des Ortsgefüges und der Bausubstanz, welche in der Kulturgüterkarte deutlich abgegrenzt wurden, sind in das Bewusstsein der Bevölkerung und damit der Verantwortlichen nicht eingedrungen. Daraus lässt sich die vielfach vorhandene Schwerpunktbildung der „Verschönerungsmaßnahmen" auf sogenannte „Aktivräume" des dörflichen Gemeinschaftslebens erklären.

C.

Grundsätze und Ziele für den Schutz und die Pflege

Einleitung

Bei der Betrachtung der kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des architektonischen Erbes wird eine Vielfalt von Aspekten sichtbar, die zentrale Fragen der Lebens- und Wirtschaftskultur berühren.

Fragen der Geschichtslosigkeit, Identität, Uniformität, der Begreifbarkeit eigener Geschichte, der volkswirtschaftlichen Bedeutung (Kulturtourismus, Beschäftigungseffekte, endogenes regionales Entwicklungspotential etc.) deuten darauf hin, dass es nicht bloß um einen „Schutz" von einigen wenigen hochgradigen Denkmalen geht. Die in dieser Einleitung genannten Schwerpunkte beleuchten erste thematische Schlaglichter, die in den nachfolgenden Kapiteln jeweils mit Referenzaussagen aus der Bundesrepublik und Schweiz nach drei Gesichtspunkten (Umfassender kulturpolitische Bedeutung, Kulturtourismus und volkswirtschaftliche Bedeutung) vertieft werden.

- **Angleichung des Erscheinungsbildes der Landschaft, Städte und Dörfer**

Durch die baulichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben sich die Erscheinungsbilder unserer Städte und Dörfer immer stärker angeglichen. Viel Individualität und Charakteristik ist so verlorengegangen. Das Bedürfnis des Einzelnen nach einer individuellen, nicht beliebig austauschbaren Umwelt ist damit aber keineswegs verschwunden, sondern eher noch größer geworden. Mit zunehmender Uniformität der Siedlungen werden Baudenkmäler somit immer mehr zu tragenden Elementen einer individuellen Umwelt. Baudenkmäler dürfen in diesem Zusammenhang nicht allein auf historische Bauten wie Burgen oder Kirchen beschränkt verstanden werden. Auch neuere Bauten können als Elemente einer nicht beliebig austauschbaren Umwelt einen hohen Stellenwert erhalten. Diese Aussage widerspiegelt sich sehr deutlich in den neueren Bestrebungen der Denkmalpflege, auch Bauwerke aus jüngeren Zeitepochen (Industriearchäologie, Bauten der 30er, 50er und 60er Jahren) zu erhalten. Noch vor 20 Jahren war es kaum denkbar, dass sich die Denkmalpflege öffentlich für die Erhaltung eines erst 30, 40 ode4r 50 Jahre alten Gebäudes einsetzen würde (Brugger, Hanser & Partner, 1991, S. 7).

- **Regionale Identität**

Wie das Bedürfnis nach einer individuellen Umwelt, ist auch die Vertrautheit mit dem eigenen Lebensumfeld sowie dessen Beständigkeit eine wichtige Voraussetzung zur Herausbildung einer regionalen Identität. Denkmäler beinhalten eine starke Symbolkraft an Vertrautheit und Kontinuität. Sie sind Fixpunkte in einer Zeit, in der überkommene Werte innerhalb weniger Jahren von neuen Tendenzen abgelöst werden. Verändert sich die gebaute Umwelt so schnell, fällt es dem Einzelnen schwer, sich in ihr wohl zu fühlen (Lübbe, 1990, S. 30). Denkmäler können nur dann das Bedürfnis nach Vertrautheit befriedigen, wenn sie in ihrer Substanz und in ihrem Umfeld erhalten werden. Reine Fassadenerhaltung oder die Erhaltung eines isolierten Denkmals in einem völlig fremden Umfeld führen zu vordergründigen Ersatzbefriedigungen, die dem eigentlichen Bedürfnis nach Vertrautheit nicht gerecht werden können. Im Alltag manifestiert sich die Bedeutung der Baudenkmäler als Elemente einer individuellen Umwelt und als Symbole der Vertrautheit und Kontinuität beispielsweise darin, dass Stadtteile und Ortschaften mit kulturhistorisch wertvollen Bauten nicht zuletzt wegen ihrer Baudenkmäler als Wohnstandorte eine hohe Attraktivität besitzen. Auch wirtschaftliche Unternehmungen wie Banken und Versicherungen zeigen bei der Wahl der Lokalitäten für ihre Niederlassungen häufig eine klare Präferenz für kulturhistorisch wertvolle Bauten (Prestigewert der Lokalität). Die Erfüllung der Bedürfnisse nach Individualität und Vertrautheit sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass der Einzelne bereit ist, Verantwortung für sein eigenes Lebensumfeld zu übernehmen. Die Erhaltung der Baudenkmäler trägt somit dazu bei, Verantwortlichkeiten wahrzunehmen und hilft dadurch indirekt mit, eine wichtige Voraussetzung für unser politisches und gesellschaftliches Leben zu schaffen.

- **Erhaltung der Begreifbarkeit und Ablesbarkeit eines komplexen historischen Zusammenhanges**

Bei der Erhaltung um das kulturelle Erbe ist natürlich der eben genannte soziopsychologische Ansatz von großer Bedeutung. Wie noch weiter auszuführen sein wird, geht es beim Schutz des kulturellen Erbes in der Kernposition um die Erhaltung der Begreifbarkeit bzw. die Ablesbarkeit eines komplexen Zusammenhanges, aus dem heraus historische Bauten entstanden sind. Damit werden Teilaspekte der kulturellen Identität bzw. auch des Rechtes auf diese Eigenständigkeit angesprochen, die auf den Menschenrechtskatalog (Recht auf Kulturgüter) hinweist.

Die zentrale Aufgabe der Denkmalpflege und der Pflege des architektonischen Erbes besteht in der Erhaltung der gebauten historischen Substanz. Unter „historischer Substanz" sind in diesem Zusammenhang nicht nur die einzelnen Bauten zu verstehen, sondern es gilt auch Denkmalgebiete und Gebäudegruppen (Ensembles) langfristig zu erhalten. Denkmalpflege darf aber nicht missverstanden werden als die „naive Erhaltung aller historischer Bauten". Sie hat vielmehr den Auftrag, sich für die Erhaltung einer gezielten Auswahl kulturhistorisch bedeutsamer Bauten und Baugruppen einzusetzen. Damit sie dieser Aufgabe gerecht werden kann, muss sie offen bleiben für die Auseinandersetzung mit stets neuen Bauepochen, Bautechniken und Materialien.

- **Gesamteuropäische Perspektiven**

Unser kulturelles Erbe ist in einer gesamteuropäischen Perspektive (Kippes, 1999) von wachsender Bedeutung. Der Autor hebt u.a. folgende Punkte zusammenfassend hervor:

- Kultur ist ein wesentliches Element der soeben sich entwickelnden Trends der Gestaltung unserer Freizeit.
- Der Kulturtourismus ist ein relativ krisenfester Sektor des Tourismus, charakterisiert durch hohe Qualität (Wertschöpfung) bei weitgehender Unabhängigkeit von unabschätzbaren Klimabedingungen, teuren Lohnkosten in Europa oder niedrigen Transportkosten nach internationalen Destinationen.
- Kultur ist eine der stärksten Ressourcen innerhalb Europas in einem weltweiten Vergleich.
- Unser kulturelles Erbe ist die Basis der regionalen Identität in Europa, das nicht nur eine nachhaltige sozioökonomische Nutzung ermöglicht, sondern gerade im Rahmen der wirtschaftlichen Vereinheitlichung Europas der krisenhaften Wirkung dieses Prozesses auf die regionale Identität entgegensteht.
- Innerhalb des gar nicht so kleinen Nischenmarkts der nachhaltigen Nutzung unseres kulturellen Erbes kann praktisch das gesamte Spektrum an technologischer Entwicklung nutzbringend angewandt werden, ob es sich um Informationstechnologien, materialwissenschaftliche Forschungen oder um den neuen Megatrend mikrobiologischer Forschung für die Erhaltung unseres Erbes handelt.
- Dieser Nischenmarkt ist prädestiniert zur Entwicklung der Interessen der Klein- und Mittelbetriebe, die eine neue historische Dimension des Arbeitsmarktes in Europa darstellen. Dies gilt für eine neue Zukunft des qualifizierten Handwerks gleichermaßen wie für Tourismusbetriebe oder spezialisierte Forschungseinrichtungen.

Daraus lässt sich ableiten, dass sowohl aus touristisch-wirtschaftlicher Sicht als auch aus der Sicht politisch-strategischer Entwicklung in Europa die Nutzung der Ressource „kulturelles Erbe" eine Schlüsselrolle einnimmt bzw. in zunehmenden Maß einnehmen wird.

C.1 *Internationale Instrumente fixieren Paradigmenwechsel - Hinweise zur Genese eines Paradigmenwechsels*

C.1.1 Der wissenschaftstheoretische Begriff "Paradigma" als Einordnungsschema für die bisherige Forschungstradition und die Perzeption von Kulturlandschaft und Kulturgut in der Praxis

Der wissenschaftstheoretische Begriff "Paradigma" wurde vor allem durch Kuhn (1973) in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt und bezeichnet Paradigmen als "allgemein anerkannte wissenschaftliche Leistungen", "die für eine gewisse Zeit einer Gemeinschaft von Fachleuten Modelle und Lösungen liefern" (Kuhn, 1973, S. 11). Er will damit zeigen, "dass einige anerkannte Beispiele für die konkrete wissenschaftliche Praxis - Beispiele, die Gesetze, Theorie, Anwendung und Hilfsmittel einschließen - Modelle abgeben, aus "denen bestimmte festgefügte Traditionen wissenschaftlicher Formulierung erwachsen. Ein Paradigma kann damit als ein anerkanntes Schema der Problemauswahl und Problemlösung angesehen werden.

Die in dieser Studie erwähnten raum- und kulturgüterrelevanten Instrumenten auf internationaler Ebene haben einen Wandel der Perzeption der historischen Dimension im Zusammenhang mit dem Kulturellen Erbe bzw. der Kulturlandschaft in Forschung und Praxis zu einer umfassenden Kulturlandschaftspflege hin fixiert und damit eine völlige Neuorientierung markiert. Der weiter unten noch erläuterte Paradigmenwechsel ("epochale Bruch") im Zusammenhang mit Kulturlandschaft und Kulturgut ist sicherlich einerseits auch theoretisch bedingt. Andererseits haben sich aus den Veränderungen der soziokulturellen Lebenswelt (z.B. massiver Strukturwandel in den ländlich geprägten Räumen, Veränderungen der Verdichtungsgebiete, "Globalisierung", "Verlusterfahrung", Schnelligkeit und oftmalige Unumkehrbarkeit der Veränderungsprozesse etc. (Schenk, 2001, S. 33 ff.)), einer (neuen) Inwertsetzung als endogenes Entwicklungspotenzial (z.B. Kulturtourismus, Landschaftstourismus etc.) und einer (neuen) Perzeption als regionale Identifikationsbasis etc. neue Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Konzepte und deren Umsetzung ergeben.

C.1.2 Historische Raumwissenschaften als zentrale Grundlage einer umfassenden Konzeption

Mit der Entwicklung des Forschungsfeldes "Kulturlandschaftspflege aus geographischer Sicht" und der historischen Raumwissenschaften (Historische Geographie bzw. Angewandte Historische Geographie (P. Burggraaff, K. Fehn, Th. Gunzelmann, H. Hildebrandt, K.-D. Kleefeld, G. Ongyerth und W. Schenk u.a.) und städtebauliche Denkmalpflege (T. Breuer und M. Mosel)) wurden die Grundlagen für ein umfassendes Konzept "Kulturlandschaft" und kulturelles Erbe in den letzten Jahrzehnten z.B. im deutschsprachigen Raum zur raumbezogenen Wahrnehmung einer Kulturgüter- und Kulturlandschaftskompetenz geschaffen, die mit ihren spezifischen Instrumentarien mithelfen, raumrelevante Prozesse, Strukturen und Umgestaltungen zu erfassen und zu bewerten.

C.1.3 Hinweise zu besonders wichtigen exemplarischen, wissenschaftlichen Arbeitsschritten einer Implementierung des Paradigmenwechsels am Beispiel Deutschlands

Die neuen Rahmenbedingungen haben in der Bundesrepublik Deutschland einerseits zu einer Neuevaluierung bestehender Initiativen, Projekte und Methoden geführt. Andererseits wurde von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung eine umfassende Diskussion und wissenschaftliche Auseinandersetzung zum Thema Kulturelles Erbe bzw. Kulturlandschaft eingeleitet, die auf die Implementierung der europäischen Zielsetzungen abzielt.

- Wissenschaftliche Plenartagung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung zum Thema "Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung".

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2001) versucht einerseits das Problembewusstsein im Zusammenhang zu schärfen und vor dem Hintergrund der Forderung nach Nachhaltigkeit zu erklären, andererseits im Hinblick auf die Raumplanung zu einer zukunftssicheren Kulturlandschaftsentwicklung beizutragen. Angesprochen wurden im Rahmen einer planerischen Perspektive bzw. einem integraler Ansatz die Problematik notwendiger Begriffklärungen, die Ursachen und Arten des Kulturlandschaftswandel, Erfordernisse und Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft sowie spezifische Probleme und Lösungsansätze von unterschiedlichen Kulturlandschaftstypen.

- Wissenschaftliche Dokumentation des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (Bonn) zur Frage der Verantwortung der Raumordnung im Zusammenhang "Kulturlandschaft".

  Die beträchtliche Erhöhung des Stellenwertes gewachsener Kulturlandschaft durch das "Europäische Raumentwicklungskonzept" auf internationaler Ebene hat das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung mit 2 umfangreichen Dokumentationen Rechnung getragen (vgl. Bundesamt, (1999) und Stiens et al., 1999).

Der genannte Herausgeber bzw. die Autoren dieser Publikationen untersuchen im Hinblick auf den Auftrag bzw. die Grundsätze der Raumordnung relevanten Definitionen, Annäherungen, Methoden, gesetzliche Instrumente etc. und tragen damit wesentlich zur Durchsetzung eines umfassenden Konzeptes bei.

Die Bedeutung der genannten wissenschaftlichen Arbeitsschritte für den dargelegten Paradigmenwechsel wird erst bei der Durchsicht vorhandener wichtiger Standardwerke für die Theorie und Praxis der Raumordnung deutlich (vgl. u.a. Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1970 und 1995): Handwörterbücher der Raumordnung; Dies. (1999): Grundriss der Landes- und Regionalplanung; Dies. (1998): Methoden und Instrumente räumlicher Planung (für Deutschland) und Österr. Raumordnungskonferenz (1975-1999): (1.-9.) Raumordnungsbericht (für Österreich)) oder generell: Domhardt, Geyr & Weick (1999): Zentrale Elemente von Raumordnungsplänen und zuletzt Goppel (2001)). In all diesen, die herrschende Wissenschafts- und Praxistradition abbildenden Werke, fehlt entweder schon der Begriff kulturelles Erbe und Kulturlandschaft bzw. die historische Dimension der Kulturlandschaft völlig oder ist "rudimentär" erwähnt und nicht operationalisiert. Fehn (2001, S. 145) hat daher festgestellt, dass Kulturlandschaft in Deutschland" leider bis vor kurzem für die amtliche Raumplanung kein Thema" war. Diese Feststellung kann für Österreich nur bestätigt werden.

C.2 *Internationale Instrumente*

Der derzeit besonders rasch und tiefgreifend ablaufende Strukturwandel und die die Veränderungen der europäischen Kulturlandschaften haben neue Initiativen und Konzepte für den Schutz bzw. die Entwicklung des kulturellen Erbes sowie der Kulturlandschaft als „vernetztes System" aufkeimen lassen, die den fachlichen und legistischen Rahmen für die Gestaltung einer transdisziplinären Konzeption abstecken.

Die unterschiedliche Betrachtungsweise und die wissenschaftliche Entwicklung zu einem Konzept „Kulturgut und Kulturlandschaft" im heutigen Sinn wird auch noch durch einen Bezug zum Programm der Aktion zur Rettung des architektonischen Kulturerbes und der Kulturlandschaft Europas (European Council, 1970) deutlich. Diese "Magna Charta für die Erhaltung des architektonischen Erbes" spricht 1970 noch von Denkmalen, Gebäudegruppen (Altstädte, Denkmale, ländliche Siedlungen) und von „Sites"-Gegenden (Landschaften mit zwei Kategorien (a.) Mixed Sites (Regionen mit verstreuten Städten und dörflichen Siedlungen) und (b.) natürliche Landschaften)).

C.2.1 Initiativen des Europarates

a) Kampagne „Europa, ein gemeinsames Erbe"

Ballester (1999) hebt als Leiter der Abteilung für das Kulturerbe beim Europarat den notwendigen Zusammenhang eines gemeinsamen Rechts-, Wirtschafts- bzw. Verwaltungsraumes und der Positionierung des gemeinsamen kulturellen Erbes in seiner reichen Vielfalt für den Aufbau Europas hervor. Die Staats- und Regierungschefs Europas haben, diesem in allen europäischen Dokumenten festgehaltenen Leitprinzip folgend, nach langer Vorbereitung 1999 eine Kampagne der Sensibilisierung für das Kultur- und Naturerbe mit dem Titel „Europa, ein gemeinsames Erbe" (1999/2000) ins Leben gerufen, deren innovativer Aspekt einerseits neben dem „Konzept einer gemeinsamen Vergangenheit in Europa" und der interaktiven Dimension des technischen Know-how insbesondere beim Schutz der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes liegt.

b) Kulturlandschaftsempfehlung und Landschaftskonvention

Andererseits stellt diese Europaratkampagne auch einen vorläufigen Abschluss intensiver Bemühungen für eine Landschaftskonvention auf der Basis der Empfehlung (NR R(95)9 des Ministerkomitees zur integrierten „Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik" (Europarat, 1995 und Prior, 2000) dar. Der Europarat will damit ein neues Instrument, das ausschließlich dem Schutz, der Pflege und Planung aller Landschaften in Europa dient, bereitstellen (Landschaftskonvention, Präambel Absatz 12) bzw. damit Landschaftsschutz, -pflege und -planung sowie europäische Zusammenarbeit fördern.

Die unterschiedliche Betrachtungsweise und die Entwicklung des Konzeptes „Kulturlandschaft und Kulturgüter" wird auch noch durch einen Bezug zum Programm der Aktion zur Rettung des architektonischen Kulturerbes und der Kulturlandschaft Europas (Council of Europe, 1975 a und b; Sedlmayr, 1976, S. 3) deutlich. Diese „Magna Charta für die Erhaltung des architektonischen Erbes" spricht 1970 noch von Denkmalen, Gebäudegruppen (Altstädte, Denkmale, ländliche Siedlungen) von „Sites"-Gegenden, Landschaften mit zwei Kategorien (a.) Mixed Sites (Regionen mit verstreuten Städten und dörflichen Siedlungen) und b.) natürliche Landschaften). Demgegenüber verfolgt die Empfehlung Nr. R(95)9 des Europarates 2 Zielsetzungen aus einem umfassenden Ansatz:

"i. Vorgabe von Richtlinien für landschaftspolitische Maßnahmen, die die europäischen kulturellen Identitäten respektieren und verbessern;

ii. Vorschlag von Maßnahmen für die Erhaltung und gesteuerte Entwicklung von Kulturlandschaften. Die Erhaltungs- und Verbesserungspolitik sollte einen wesentlichen Bestandteil der Regional-/Raumplanung und der Land- und Forstwirtschaftspolitik bilden und genau auf die umfassende Landschaftspolitik

im Allgemeinen abgestimmt sein, da sie einen besonderen Aspekt dieser Politik darstellen" (Council of Europe, 1995, Artikel 3).

Die genannte Empfehlungszielsetzungen enthalten nunmehr eine völkerrechtliche Vertiefung und Umsetzung in der Europäischen Landschaftskonvention (Council of Europe, 2000).

c) Europaratempfehlungen zur Integration des kulturellen Erbes in der Raumordnung

Europaratdokumente weisen immer wieder auf die Notwendigkeit der Integration des kulturellen Erbes hin. Besonders sei unter anderem auf frühe Dokumente wie die Deklaration von Amsterdam (Europäischer Denkmalschutzkongress (1975) „Die Erhaltung des baulichen Erbes: eines der Hauptziele in Städtebau und Raumplanung") und auf die Dokumente zum 5. Europarat-Symposium (1977) in Granada über „Ländliche Architektur in der Regionalplanung" hingewiesen. Letztere betont die Notwendigkeit, Schutzgutinventare aufzubauen.

d) Völkerrechtliche Übereinkünfte, die besondere Kultur- und Landschaftsrelevanz haben, und v.a. den Hintergrund der Europäischen Landschaftskonvention bilden

Die Europäische Landschaftskonvention versucht in der weiteren Folge daher vorhandene völkerrechtliche Übereinkünfte im Bereich des Schutzes und der Pflege des Natur- und Kulturerbes, der Raumplanung, der lokalen Selbstverwaltung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in einem ersten Schritt zu verknüpfen und so die Basis für ein neues Instrument zu definieren (Landschaftskonvention 2000, Präambel Abs. 10), insbesondere des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern, 19. September 1979), des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (Granada, 3. Oktober 1985), des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) (Valletta, 16. Jänner 1992), des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (Madrid, 21. Mai 1980) und seiner Zusatzprotokolle, der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (Straßburg, 15. Oktober 1985) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Rio, 5. Juni 1992), des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Paris, 16. November 1972) und des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus, 25. Juni 1990).

C.2.2 Europäische UNION

a) Europäisches Raumordnungskonzept 1999

- **Das EUREK als politischer Orientierungsrahmen für die Mitgliedstaaten, deren Regionen, Gemeinden und der Europäischen Kommission im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.**

  Auch die raumordnungspolitischen Zielsetzungen auf europäischer Ebene haben mit dem Raumordnungskonzept (EUREK), das von der Europäischen Kommission nach Verabschiedung durch die Raumordnungsminister der EU am 10./11.5.1999 herausgegeben wurde, neue Maßstäbe gesetzt. Selbst wenn die Europäische Union keine formale Kompetenz für „Raumordnung" auf der europäischen Ebene hat, so verfügen aber zahlreiche EU-Gemeinschaftspolitiken im Kompetenzbereich der EU über explizite und implizite räumlich konzeptive Vorstellungen mit zum Teil massiven räumlichen Auswirkungen (vgl. dazu Europäische Kommission/EUREK, 1999, S. 13-19).

  „Raumwirksam bedeutet, dass durch gemeinschaftliche Maßnahmen räumliche Strukturen und Potentiale in Wirtschaft und Gesellschaft und damit Flächennutzungen und Landschaftsbilder verändert werden. Außerdem kann die Wettbewerbssituation bzw. räumliche Bedeutung einer Stadt oder Region im europäischen Wirtschafts- und Siedlungsgefüge beeinflusst werden." (EUREK, 1999, S. 13).

  Beispiele für die Raumwirksamkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen gibt es viele, es sei stellvertretend die Gemeinschaftliche Agrarpolitik mit ihren direkten Auswirkungen auf die Flächennutzung und die

Transeuropäischen Netze (TEN) mit ihren Auswirkungen auf Erreichbarkeit und Zentrenstruktur erwähnt. Es ist daher leicht nachvollziehbar, dass die politische und fachliche Auseinandersetzung mit diesen Fragen wichtig ist und eine „gesamthafte" Raumordnung über die Instrumente der Europäischen Union maßgeblich beeinflusst werden können. Mit dem EUREK sind 60 raumordnungsrelevante Optionen formuliert, die in vielen Bereichen den Umgang mit Kulturlandschaft, Kulturerbe bzw. Naturraumressourcen ansprechen und vielfach weit über die nationalen Raumordnungsgesetzgebungen oder -strategien hinausgehen (Job und Stiens, 1999, S. III).

- **Drei grundlegende Ziele Europäischer Politik**

Erstmals wird neben die ökonomische, nachhaltige bzw. ökologische Orientierung das kulturelle Erbe in den Gesamtzusammenhang der gesellschaftlichen Entwicklung gestellt. Punkt 3 der Schlussfolgerungen der deutschen Ratspräsidentschaft beim Informellen Rat der für die Raumordnung zuständigen Ministerinnen und Minister der EU in Potsdam am 10./11. Mai 1999 hält daher fest, dass es das Anliegen der Raumentwicklungspolitiken ist "auf eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Territoriums der Union hinzuwirken. Nach Auffassung der Ministerinnen und Minister ist sicherzustellen, dass die drei grundlegenden Ziele Europäischer Politik gleichermaßen erreicht werden:

- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,
- **Erhaltung und Management der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes,**
- ausgeglichenere Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumes.

Auch wenn strenge Schutzmaßnahmen manchmal gerechtfertigt sein mögen, so ist es doch oft sinnvoller, den Schutz und die Handhabung der gefährdeten Gebiete in räumliche Entwicklungsstrategien für größere Gebiet einzubeziehen.

In den Schlussfolgerungen der deutschen Ratpräsidentenschaft beim Informellen Rat der für die Raumordnung zuständigen Ministerien und Minister der EU in Potsdam am 10./11. Mai 1999 (Zit. nach: Informationen zur Raumentwicklung, 2000) wird das EUREK als ein geeigneter Orientierungsrahmen für die Fachpolitiken der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten mit räumlichen Wirkungen sowie für regionale und lokale Gebietskörperschaften zu Erreichung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des europäischen Territoriums bezeichnet. Die diesbezüglichen Abschnitte werden daher als volistädiges Zitat wiedergegeben.

- **Natur- und Kulturerbe als Entwicklungsgut**

Das Europäische Entwicklungskonzept (Europäische Kommission, 1999, S. 32 ff.) spricht in Pkt. 3.4. "Umsichtiger Umgang mit der Natur und dem Kulturerbe" von der Natur und Kulturerbe als Entwicklungsgut.

"Die Natur und das Kulturerbe der EU sind durch unterschiedliche Einflüsse ständig bedroht. Das kulturelle Erbe Europas - von den gewachsenen Kulturlandschaften der ländlichen Gebiete bis hin zu den historischen Stadtzentren - ist Ausdruck seiner Identität und von weltweiter Bedeutung. Es ist auch Bestandteil der alltäglichen Umgebung vieler Menschen und bereichert deren Lebensqualität. Rigorose Schutzmaßnahmen, wie sie der Denkmalschutz für bestimmte Stätten und Monumente vorsieht, können nur einen kleinen Teil dieses Erbes abdecken. Für den größeren Teil ist ein kreativer Ansatz vonnöten, damit der in vielen Gebieten vorherrschende Trend zur Vernachlässigung, Beschädigung und Zerstörung umgekehrt wird und somit das kulturelle Erbe, einschließlich der zeitgenössischen Errungenschaften, an künftige Generationen weitergegeben werden kann. Die Natur und das Kulturerbe sind ein wirtschaftlicher Faktor, der für die Regionalentwicklung zunehmend wichtiger wird. Die Lebensqualität von Städten, ihrer Umgebung und der ländlichen Räume ist für die Standortentscheidung neuer Unternehmen von immer größerer Bedeutung. Natürliche und kulturelle Sehenswürdigkeiten sind auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Tourismus.

- **Kreativer Umgang mit Kulturlandschaften**

  Der Pkt. 3.4.4. spricht von einem kreativen Umgang mit Kulturlandschaften, denn die "Kulturlandschaften tragen durch ihre Eigenart zur lokalen und regionalen Identität bei und spiegeln die Geschichte und das Zusammenspiel von Mensch und Natur wider. Die Bewahrung dieser Landschaften ist von großer Bedeutung. Sie darf aber nicht dazu führen, dass eine wirtschaftliche Nutzung unmöglich oder übermäßig behindert wird. In einigen Fällen ist der gezielte Schutz besonders bedeutsamer Stätten erforderlich. In anderen Fällen müssen ganze Landschaften erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Art und Weise der Landbewirtschaftung ist häufig der wichtigste Schritt, eine Zerstörung von Kulturlandschaften zu verhindern.

  Ein gemeinsames Merkmal vieler europäischer Landschaften ist ihre ständige Weiterentwicklung. Dabei besteht jedoch die Gefahr der Vereinheitlichung und des Verlustes biologischer Vielfalt. Eine kleine Anzahl von Kulturlandschaften sollten als einmalige Beispiele historischer Kulturlandschaften unter Schutz gestellt werden: z.B. die "Bocage", Wallheckenlandschaften entlang der Atlantikküste. Schutzmaßnahmen sind auch für Elemente nötig, die besonders typisch für ältere Landschaften sind, wie beispielsweise die alten Systeme der offenen Felder, durch die Orte von historischem Interesse entstanden sind. In ähnlicher Weise sind die durch verschiedene Länder führenden, historischen Wege wie der Pilgerweg nach Santiago de Compostela oder die italienische "Via Francigena" von solch hohem Wert, dass sie unter Schutz gestellt werden sollten.

  In einem Großteil der Fälle ist die kreative Weiterentwicklung bzw. Wiederherstellung der Landschaften wichtiger als die Erhaltung der gegenwärtigen Situation. Derzeit werden landschaftsbeeinflussende Maßnahmen häufig unkoordiniert durchgeführt. Ihre Ergebnisse sind eher zufällig und spiegeln vielfach nur die verschiedenen Interessen der jeweils Beteiligten wider. Neue Unternehmens- und Wohnansiedlungen werden oft ohne ästhetische oder umweltgerechte Überlegungen angelegt. Durch die Förderung von Rohstoffen werden z.T. ganze Landschaften zerstört. Für viele Gebiete in Europa ist daher eine individuell angepasste und kreative Landschaftspolitik erforderlich, d.h. eine Politik, die sich auf Integration gründet, offen für neue Entwicklungen ist und zur Schaffung bzw. Wiederherstellung attraktiver Landschaftsbilder beiträgt.

  Schließlich gibt es Fälle, in denen sich die Landschaft auf Grund fehlender menschlicher Eingriffe verschlechtert. Dies geschieht besonders dort, wo traditionelle Methoden der landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgegeben werden. Die Vernachlässigung der Landbewirtschaftung in gefährdeten Gebieten, wie Gebirgen und Küstengebieten kann besonders folgenschwer sein, indem sie z.B. die Bodenerosion verstärkt. In Gebieten, in denen menschliche Aktivitäten nicht sehr ausgeprägt sind, kann der Rückgang der menschlichen Eingriffe aber auch zur Erholung der Natur führen. Die Förderung traditioneller Landbewirtschaftungsmethoden, der touristischen Erschließung sowie von Aufforstungen können beispielsweise mögliche Alternativen zum vollständigen Brachliegen darstellen."

- **Politische Optionen für den kreativen Umgang mit Kulturlandschaften:**

  - Erhaltung und kreative Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderer kulturhistorischer, landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung.
  - Inwertsetzung von Kulturlandschaften im Rahmen integrierter Raumentwicklungsstrategien.
  - Verbesserte Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die Landschaften auswirken.
  - Kreative Wiederherstellung von Landschaften, die durch menschliche Eingriffe Schäden erlitten haben, einschließlich von Rekultivierungsmaßnahmen.

- **Neue Strategien für den kreativen Umgang mit dem Kulturerbe:**

  "Viele europäische Städte und Gemeinden besitzen ein hohes Maß an kulturell äußerst wertvoller Substanz, die vielfach in langsamen, aber stetigem Verfall begriffen ist. Trotz beträchtlicher Investitionen zur

Erhaltung und Restaurierung konnte dieser Trend bislang nicht gestoppt werden. Um irreparable Schäden zu verhindern, müssen Schutzprogramme initiiert werden. Die Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Granada von 1985 haben sich zu einem Lösungsansatz verpflichtet, nach dem das architektonische Erbe zu schützen und dessen Erhaltung zu sichern ist, gleichzeitig aber auch die Bedürfnisse einer modernen Gesellschaft berücksichtigt werden müssen.

Das kulturelle Erbe ist besonders durch Umweltverschmutzung, menschliche Interventionen und natürliche Risikofaktoren gefährdet. Die Kenntnisse über diese Risikofaktoren sind immer noch unzureichend. Hierzu ist die Entwicklung ausgereifter Methodologien, die sich auf ein umfassendes Konzept der Risikoeinschätzung stützen, erforderlich.

Das Kulturerbe der EU besteht nicht nur aus einzelnen kulturhistorisch wertvollen Bauwerken und archäologischen Stätten. Die unterschiedlichen Lebensstile der Bewohner europäischer Städte und Gemeinden sind in ihrer Gesamtheit als ein Bestandteil des Kulturerbes zu betrachten. Viele europäische Städte sind den Gefahren der Kommerzialisierung und kulturellen Vereinheitlichung ausgesetzt, die ihr Individualität und jeweilige Identität zerstören. Hierzu zählen beispielsweise Immobilienspekulationen, im Vergleich zur Umgebung überdimensionierte Infrastrukturprojekte oder unüberlegte Anpassungen an den Massentourismus. Diese Faktoren führen häufig zu ernsthaften Schäden in der Struktur und im gesellschaftlichen Leben der Städte sowie zur Beeinträchtigung ihres Potentials als attraktive Standorte für mobile Investitionen. Strategien der Raumentwicklung können dazu beitragen, diesen Gefahren entgegenzutreten.

Moderne innovative Bauwerke sollten nicht als störende Einflüsse, sondern als potentielle Bereicherungen des kulturellen Erbes angesehen werden. In vielen Fällen sind die besten architektonischen Werke jedoch nur Einzelerfolge, die häufig von Entwicklungen begleitet werden, die die Qualität der städtischen Umwelt herabsetzen. Selten werden Gebäude bzw. Gebäudegruppen auf der Grundlage einer zeitgenössischen Vision der Stadtplanung gestaltet und harmonisch in städtebauliche Ensembles integriert. Wie im ländlichen Bereich sind auch Stadtlandschaften häufig die Folge zufälliger Entwicklungen. Strategien für eine kreative Gestaltung der Stadtbilder werden nur allmählich entwickelt. Sie sind jedoch dringend notwendig, insbesondere in Städten, in denen die sich verschlechternde Qualität der Bauwerke ein Stadium erreicht hat, durch das Menschen davon abgehalten werden, dort zu leben oder zu investieren."

- **Politische Optionen für den kreativen Umgang mit dem Kulturerbe**

  - Entwicklung von integrierten Strategien zum Schutz des kulturellen Erbes, welches in Gefahr oder im Verfall begriffen ist, einschließlich der Entwicklung von Instrumenten zu Beurteilung der Risikofaktoren und zur Bewältigung von Krisensituationen.
  - Erhaltung und kreative Umgestaltung schützenswerter städtebaulicher Ensembles.
  - Förderung zeitgenössischer Bauwerke von hoher architektonischer Qualität.
  - Stärkung des Bewusstseins, dass aktuelle Stadt- und Raumentwicklungspolitik zum kulturellen Erbe zukünftiger Generationen beiträgt."

b) Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinien 97/11/EG vom 3. März 1997 wurde schon frühzeitig der Rahmen für die Berücksichtigung von Kulturgütern bei prüfungspflichtigen Vorhaben festgelegt.

c) Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 ist die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Ener-

gie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung) verpflichtend vorgeschrieben bzw. die nationale Umsetzung bis 2004 festglelegt.

C.2.3 Welterbekonvention definiert neben Denkmalen und Denkmalgebieten Kulturlandschaft von universeller herausragender Bedeutung als eigenständige Schutzkategorie

- **Netzwerk „Weltkulturerbe"**

Die Signatarstaaten der Welterbekonvention haben sich diesem System einer internationalen Vereinbarung (Cleere, 2000; v. Droste zu Hülshoff, 1998) angeschlossen und damit einem "Netzwerk" des Weltkulturerbes, dem ein zutiefst humanistisches Konzept zu Grunde liegt, dass die Verantwortung für den Schutz eines Kultur- oder Naturgutes nicht allein in der Hand des jeweiligen Staates liegt; vielmehr fällt er unter die Obhut der gesamten Menschheit. Ein eigenes von der UNESCO eingerichtetes zwischenstaatliches Komitee prüft, welches Objekt in die "Liste des Welterbes" aufgenommen werden kann. Neben dem Kriterium der "Einzigartigkeit" und dem aktuellen "Erhaltungszustand" bzw. damit Authentizität muss ebenfalls ein überzeugendes Konzept zur Erhaltung, Revitalisierung und Entwicklung vorgelegt werden.

- **Neue Schutzkategorie**

Die Welterbekonvention (UNESCO, 1972) ist neben der Landschaftskonvention des Europarates ist die einzige internationale Vereinbarung, die in ihren Grundkonzepten kulturelle und natürliche Werte miteinander verknüpft und damit den gesellschaftsprägenden Gegensatz zwischen Kultur und Natur überbrückt. Kulturlandschaften sind ja weder reine Kulturobjekte noch Naturgebiete. Ihr Wert liegt gerade in der Verbindung von Kultur und Natur. Sie sind eigenständige, integrierte Lebensräume in der menschlichen Umwelt (Plachter, 1993). Besonderes Gewicht wird deshalb auf die Interaktion zwischen Mensch und Natur und die Intaktheit dieser Wechselbeziehungen zu legen sein. Damit wird z.B. auch die Intention der Welterbekonvention angesprochen, das Ergebnis des gemeinsamen Wirkens von Mensch und Natur zu schützen. Sind doch weite Teile der Erde nachhaltig seit Jahrtausenden von Menschen geprägt. Solche Kulturlandschaften müssen ebenso als ein Erbe des Menschen betrachtet werden wie Denkmale und Naturerbegebiete. Sie sind ein universelles Zeugnis der menschlichen Kultur und haben diese Kultur nachhaltig geprägt (Droste zu Hülshoff, 1995 a, b; Jacques, 1995; Plachter, 1993; Rössler, 1995 a, b und 2000).

C.3 *Internationale und nationale Empfehlungen betreffend den Denkmal- und Kulturgüterschutz bzw. -pflege als rahmensetzender Ziel- und Grundsatzkatalog*

C.3.1 Einleitung

Im gegebenen Zusammenhang nimmt die „Charta von Venedig" nach wie vor eine zentrale und grundlegende Position ein, die den theoretischen Rahmen für die Restaurierung und Pflege von Kulturgut absteckt. Andere internationale Empfehlungen enthalten darüber hinauseinerseits viele wichtige Grundsätze, fachliche Hinweise sowie Vorschläge im Detail für die praktische Umsetzung einer umfassenden Politik zur Bewahrung und Erneuerung unserer kulturellen Erbes.

Von den internationalen Charten und Empfehlungen seien hier in der Einleitung hervorgehoben:

- 1964 „Charta von Venedig" („Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles"),
- 1972 „World Heritage Convention", Paris („Konvention über den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt")
- 1987 „Charta von Washington" („Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten")

Die angeführten internationalen Empfehlungen charakterisieren aber auch in ihrer zeitlichen Reihenfolge die Entwicklungsgeschichte des Denkmalbegriffes wieder: Was es über die Einstellung zum Denkmal, dessen Erhaltung und Restaurierung allgemeingültig zu sagen gibt, wurde in der Charta von Venedig bereits 1964 festgehalten. Die Charta von Washington arbeitete z.B. als wesentliche Ergänzung z.B. den städtebaulichen Anspruch der Denkmalpflege heraus. Fast alle Konventionen, Charten, Empfehlungen und Dokumente streichen die Notwendigkeit der Inventarisation als Grundlage jeglicher Schutz- bzw. Pflegepolitik hervor.

- So hebt die Europäische Denkmalschutz-Charta ähnlich der UNESCO-Welterbekonvention hervor, dass die Zukunft des architektonischen Erbes bzw. sonstigen kulturellen Erbes von seiner Einbettung in das Leben der Menschen unserer Tage und damit in Raumordnung und Stadtplanung abhängt.

- Die Deklaration von Amsterdam spricht z.B. von der Erhaltung des baulichen Erbes als Hauptziel im Rahmen Städtebau, Raumplanung (bzw. Lebensraumgestaltung). Die Deklaration enthält auch Hinweise auf zu erwartende Szenarios:

  „Wenn es nicht gelingt, innerhalb kürzester Zeit eine Politik der Bewahrung und erhaltenden Erneuerung durchzusetzen, so wird unsere Gesellschaft bald gezwungen sein, ihr Erbe an Bauten und städtebaulichen Strukturen und damit die bestimmenden Elemente des überlieferten Lebensraumes ihrer Heimat aufzugeben."

- Am 3. und 4. Oktober 1985 wurde in Granada anläßlich der zweiten europäischen Ministerkonferenz mit Verantwortlichkeit für architektonisches Kulturerbe die Unterzeichnung der **„Konvention zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa"** eingeleitet.
  + Die Unterzeichnerstaaten dieser Konvention verpflichten sich die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens zu dessen Schutz und zur Förderung von Initiativen rechtlicher, verwaltungstechnischer, technischer und finanzieller Art zugunsten der Rettung und Erschließung des historischen Kulturerbes in Europa (Entschließung der zweiten europäischen Ministerkonferenz mit Verantwortlichkeit für baugeschichtliches Erbe, Granada 3. und 4. Oktober 1985).

  + Der Begriff der **„integrierten Erhaltung"** der Konvention von Granada bildet dort eines der Grundprinzipien. Er reiht den Schutz des baugeschichtlichen Erbes in die essenziellen Ziele der **Raumplanung und des Städtebaus** ein. Das bedeutet, dass das Kulturerbe in den verschiedenen Phasen der Erstellung von Raumplänen und der diesbezüglichen Genehmigungsverfahren berück-

sichtigt werden muß. Der Europarat hat daher in seinen Dokumenten (vgl. Tab. C/1) diesen Gesichtspunkt verstärkt aufgegriffen.

Tab. C/1: **Verwaltungskompetenzen im Bereich des Denkmalschutzes und der Raumplanung**

Land	Denkmalschutz	Raumplanung
Deutschland	Länder	Staat + Länder + Kommunen
Österreich	Bund	Länder + Kommunen
Spanien	Staat + Regionen	Regionen + Kommunen
Italien	Staat: Ministerium für Kultur + Superintendenten	Regionen + Kommunen

Quelle: Europarat, Ausschuß für Kulturerbe, Bericht über die Politik des Schutzes von Kulturerbe in Europa, Einleitung und Zusammenfassung, Straßburg 1996 (ergänzt)

- In der Welterbekonvention (UNESCO, 1972) sind z.B. folgende Aufträge und Maßnahmen festgeschrieben:
  - + Erfassung, Schutz und Erhaltung des Natur- und Kulturerbes in erster Linie eine Aufgabe der jeweiligen Staaten bzw. damit im Falle einer föderalistischen Organisation des Staatswesens der Gebietskörperschaften Bund, Land ("Region") und Gemeinden.

    Artikel 4 der Konvention hält die Verpflichtung des jeweiligen Staates zur Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des im Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes (hier der Cultural Heritage Landscape von universeller herausragender Bedeutung) sowie Sicherstellung der Weitergabe an künftige Generationen fest.
  - + Integration des kulturellen Erbes in die umfassenden Programme der Raumplanung (comprehensive planning programmes, programmes de planification générale) gemäß Artikel 5 lit a 2. Satz als generelles Politikziel.
  - + Identifikation und Herausarbeiten einer spezifischen Funktion des Kultur- und Naturerbes im heutigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen etc. Leben im Sinne des Artikel 5 lit a 1. Satz.
  - + Einrichtung von Dienststellen, für den Schutz und die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit mit geeignetem Personal und Finanzen (Artikel 5 lit b).
  - + Durchführung von wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen, Forschungen samt Entwicklung von Arbeitsmethoden zur Abwendung von das Kultur- und Naturerbe bedrohende Gefahren gemäß Artikel 5 lit. c (vgl. Präambel: Zerstörung, Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse etc.).
  - + Vorsorge für geeignete, rechtliche wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung erforderlich sind (Artikel 5 lit. d).

Damit wird aus den grundlegenden Empfehlungen und Charten etc. u.a. die Notwendigkeit eines

+ Integralen Schutz- und Pflegeansatzes
+ Planerischer bzw. städtebaulicher Schutz des kulturellen Erbes
+ Inventare zur Integration in der Lebensraumgestaltung bzw. Bewusstseinsbildung

deutlich.

C.3.2 Internationale und nationale Empfehlungen zu Denkmal- und Kulturgüterschutz bzw. -pflege (Auswahl) als rahmensetzender Ziel- und Grundsatzkatalog

Aus der Vielzahl von internationalen und nationalen bzw. deutschen Dokumenten von europäischer Bedeutung können die folgenden Texte, die nach dem Jahr der Entstehung gereiht, vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz zusammengetragen wurden::

Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ArgeAlp)

Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ArgeAlp): Alpenländische Denkmalpflege. Konferenz der Regierungschefs – Schlußresolution, Schruns/Vorarlberg, 27. April 1974.

Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ArgeAlp): Alpenländische Denkmalpflege. Konferenz der Regierungschefs – Schlußresolution, Regensburg und Füssen, 11. Oktober 1975.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Denkmalschutz bleibt aktuell, 14. September 1976.

Deutsche Architekten und Baumeister

Deutsche Architekten und Baumeister: Berliner Erklärung. Zur Beziehung zwischen Architektur, Städtebau und Denkmalpflege, Berlin, August 1991.

Deutsche Kultusministerkonferenz

Deutsche Kultusministerkonferenz: Empfehlung zur Behandlung von Fragen des Denkmalschutzes im Unterricht, Bonn, 10. März 1977.

Deutsche Kultusministerkonferenz: Empfehlung zu Industriekultur, Industriedenkmalpflege und Industriemuseen, Bonn, 27. Januar 1995.

Deutsche Kultusministerkonferenz: Beschluß zur Beibehaltung von Steuererleichterungen in der Denkmalpflege, Bonn, 12. Mai 1995.

Deutscher Bundestag

Deutscher Bundestag: Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht, Bonn. 1. Juni 1980.

Deutscher Städtetag

Deutscher Städtetag: Empfehlungen zum Europäischen Denkmalschutzjahr 1975, Köln, Januar 1974.

Deutscher Städtetag: Hinweise zur Geschichte in der Kulturarbeit der Städte, Köln 1992.

Deutscher Städtetag: Empfehlung zu kommunalen Denkmalpflege, Berlin, 15./16. Juni 1994.

Deutsches Nationalkomitee für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975

Deutsches Nationalkomitee zur Vorbereitung des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975. Beschluß über die Konzeption für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975, Bonn, 6. August 1974.

Deutsches Nationalkomitee für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975. Anforderungen, die an ein Denkmalschutzgesetz und seinen Vollzug zu stellen sind, Alsfeld, 4. November 1974.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Entschließung zu den Auswirkungen des Energiesparprogramms auf den Denkmalschutz, München, 29. November 1978.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Entschließung zur Förderung der Baupflege durch die Kreis- und Stadtbauämter, München, 29. November 1978.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Entschließung zur Fortbildung von Handwerkern auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, München, 29. November 1978.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Empfehlung zu Gestaltungssatzungen, Lübeck, 17. November 1980.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Bauen in der alten Stadt. Internationale Tagung zum Europäischen Jahr der Stadterneuerung – Schlußerklärung, Aachen, 27. Mai 1981.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Empfehlung zum Erfassen und Dokumentieren bei Maßnahmen an Denkmälern, Regensburg, 28. Oktober 1982.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Empfehlung zur internationalen Katastrophenhilfe für Kulturgut in Europa, Regensburg, 28. Oktober 1982.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Entschließung zur Rettung von Denkmälern vor schädlichen Umwelteinflüssen, Bonn, 3. November 1983.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Würzburger Erklärung. 2. Kongreß „Handwerk in der Denkmalpflege", Würzburg, 30. Mai 1984.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Empfehlung zur Aus- und Fortbildung der mit den Aufgaben der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes befaßten Dienstkräfte, Trier, 8. November 1984.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Umgang mit Siedlungen der 20er Jahre – Berlin – Arbeitsthesen – Tagungsergebnisse, Berlin, 15. Mai 1985.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Appell zur Erhaltung und Instandsetzung von Siedlungen der 20er Jahre, Frankfurt/M., 8. November 1985.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Empfehlungen: zur Substanzerhaltung umweltgefährdeter Denkmäler, zur Nutzung von Denkmälern, zum Schutz von Baudenkmälern und ihrer Ausstattung bei Katastrophen, zur Einrichtung einer Koordnierungs- und Beratungsstelle für Umweltschäden an Denkmälern, zum architektonischen Denkmalschutz, Frankfurt/M., 8. November 1985.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Empfehlung zur Finanzierung von archäologischen Grabungen bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand, Augsburg, 13. November 1986.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Zur Erforschung umweltbedingter Schäden an Denkmälern, Celle, 15. November 1987.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Das Dorf im Wandel – Denkmalschutz im ländlichen Raum, Merdingen, 19. Mai 1988.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Einkommensteuerliche Behandlung von Aufwendungen für Baudenkmäler, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, Berlin, 5. Dezember 1988.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Empfehlungen zur Erforschung der Ursachen der Umweltschäden an archäologischen Bodenfunden, Schaffung archäologischer Reservate als Schutzzonen für archäologische Denkmäler, Münster, 23. November 1989.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Schutz und Erhaltung von Bauten der fünfziger Jahre, Hannover, 2. Februar 1990.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Empfehlung zur ungestörten Erhaltung wichtiger archäologischer Fundstätten, Saarbrücken, 12. November 1990.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Für Finanzhilfen des Bundes zur Erhaltung von Bundesdenkmälern und historischen Stadtanlagen in den neuen Bundesländern, Schwerin, 11. November 1991. Zur Gefährdung und Zerstörung von Bodendenkmälern durch Sondengänger und Raubgräber, Schwerin, 11. November 1991.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Das Denkmal und sein Eigentümer – das Denkmal in der öffentlichen Hand, Fulda, 10. März 1992.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Das Denkmal und sein Eigentümer – das Denkmal in privater Hand, Fulda, 19. Mai 1992.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Zur Gefährdung archäologischer Funde im Boden durch korrosive Substanzen, Bonn, 21. September 1993.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Zur Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten an Kulturdenkmälern, Potsdam, 8. November 1993.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Appell zum Umgang mit Architektur und Städtebau der 30er/40er Jahre, Tagungsergebnis, München, 27. November 1993.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: 12 Thesen zu „Denkmalpflege als Standort- und Wirtschaftsfaktor", denkmal '94, Tagungsergebnis, Leipzig, 26. Oktober 1994.

Deutsches Nationalkomittee für Denkmalschutz: Zur Beibehaltung von Steuererleichterungen für die Instandsetzung und Instandhaltung von Denkmälern, Essen, 28. November 1994.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Historische Parks und Gärten – ein Teil unserer Umwelt, Opfer unserer Umwelt, denkmal '96, Tagungsergebnisse, Leipzig, 30. Oktober 1996.

Europäische Raumordnungsminister

Europäische Raumordnungsminister: Verstädterung und deren Kontrolle im Rahmen der Raumplanung. 3. Europäische Konferenz, Bari, Resolution über Stadterneuerung und -entwicklung, Bari, 23. Oktober 1976.

EUROPA NOSTRA

EUROPA NOSTRA: Europäischer Kulturschutz. Denkschrift zum Schutz von historischen Gebäuden und Stätten in Europa, September 1971.

EUROPA NOSTRA – PRO AUSTRIA NOSTRA: Leben in Fußgängerzonen. Expertentreffen, Schlußempfehlung, Salzburg, 26. Januar 1977.

EUROPA NOSTRA: Resolution zum Denkmalschutz. Europäischer Kongreß, Brüssel, 29. März 1980.

Europarat

Europarat: Die Tätigkeit des Europarats auf dem Gebiet der Erhaltung und Wiederbelebung von Gruppen bzw. geschichtlich oder künstlerisch bedeutsamer Bauwerke, Straßburg, 20. Juli 1967.

Europarat: Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes, Straßburg, 6. Mai 1969.

Europarat: Resolutionen von Brüssel für ein Europäisches Denkmalschutzjahr. 1. Europäische Konferenz der für den Denkmalschutz zuständigen Minister, Brüssel, 27. November 1969.

Europarat: Deklaration zum Europäischen Naturschutzjahr 1970, Straßburg, 12. Februar 1970.

Europarat: Entwurf einer Empfehlung und eines Rahmengesetzes über den wirksamen Schutz von unbeweglichem Kultur in Europa, Straßburg, 18. September 1970.

Europarat: Erklärung von Split. Europäisches Symposium historischer Städte (Europakonferenz der Gemeinden und Regionen), Split, 1. bis 23. Oktober 1971.

Europarat: Schlußresolution von Zürich zum Europäischen Denkmalschutzjahr 1975, Auftaktveranstaltung, Zürich, 7. Juli 1973.

Europarat: Regeln für die technische Hilfe zugunsten der erhaltenden Erneuerung des kulturellen Erbes von Denkmälern und Denkmalzonen, Straßburg, 26. Oktober 1973.

Europarat: Die sozialen Aspekte der Erhaltung historischer Ortskerne. Europarat-Symposium Nr. 2 – Schlußresolution, Bologna, 22. bis 26. Oktober 1974.

Europarat: Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Bevölkerung. Europarat-Symposium Nr. 3 – Schlußresolution, Krems, 24. April 1975.

Europarat: Europäische Denkmalschutz Charta, Straßburg, 26. September 1975.

Europarat: Deklaration von Amsterdam. Europäischer Denkmalschutzkongreß, Amsterdam, 24. Oktober 1975.

Europarat: Resolution über die Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die Erfordernisse des integrierten Denkmalschutzes, Straßburg, 14. April 1976.

Europarat: Europäische Großstädte im Wandel – eine Zukunft für ihre Vergangenheit? Europarat-Symposium Nr. 4 – Schlußresolution, Berlin, 29. April 1976.

Europarat: Straßburger Erklärung zum Denkmalschutz. 2. Europäisches Symposium historischer Städte (Europakonferenz der Gemeinden und Regionen), Straßburg, 2. Oktober 1976.

Europarat: Appell von Granada zur Erhaltung des baulichen Erbes im ländlichen Raum. Europarat-Symposium Nr. 5, Granada, 29. Oktober 1977.

Europarat: Die Vitalität der historischen Ensembles. Europarat-Symposium Nr. 6 – Schlußresolution, Ferrara, 13. Oktober 1978.

Europarat: Erklärung von Landshut. 3. Europäisches Symposium historischer Städte (Europakonferenz der Gemeinden und Regionen), München/Landshut, 29. November bis 1. Dezember 1978.

Europarat: Handwerk in der Denkmalpflege. Europarat-Konfreß – Schlußempfehlung, Fulda, 6. Juni 1980.

Europarat: Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europoa. 2. Europäische Konferenz der für das architektonische Erbe zuständigen Minister, Granada, 3. Oktober 1985.

Europarat: Empfehlung Nr. R/86/15 zur Förderung der Handwerksberufe im Bereich des Denkmalschutzes, Straßburg, 16. Oktober 1986.

Europarat: Empfehlung Nr. R (88)5 über die Kontrolle des durch Umweltverschmutzung beschleunigten Materialzerfalls am baulichen Erbe, Straßburg, 7. März 1988.

Europarat: Technische Denkmäler des Bergbaus als kulturelles Erbe. Europarat-Kolloquium – Schlußresolution („Bochumer Resolution"), Bochum, 8. September 1988.

Europarat: Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes. 3. Europäische Konferenz der für das architektonische Erbe zuständigen Minister, Valetta/Malta, 16. Januar 1992.

Europarat: Empfehlung zum Schutz des baulichen Erbes gegen Katastrophen, Straßburg, 2. März 1993.

Europarat: Empfehlung Nr. R(95)9 zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik, Straßburg, 11. September 1995.

Europarat: Erklärung und Resolution von Helsinki. 4. Europäische Konferenz der für das architektonische Erbe zuständigen Minister, Helsinki, 31. Mai 1996.

Evangelische und katholische Kirche

Evangelische und katholische Kirche: Dresdner Appell zur Bewahrung kirchlicher Denkmäler, Dresden, 5. April 1995.

ICOMOS

ICOMOS: Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche), Venedig, 25. bis 31. Mai 1964 (in der Fassung von 1989).

ICOMOS: Kulturtourismus Charta. Internationales Seminar über Tourismus, Brüssel, 9. November 1976.

ICOMOS: Charta von Lausanne. Charta für den Schutz und Die Pflege des archäologischen Erbes, IX. Generalversammlung, Lausanne 1989 (in der Fassung von 1991).

ICOMOS: Charta von Washington. Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten, VIII. Generalkonferenz, Washington, 1987.

ICOMOS: Die "Charta von Krakau 2000", Krakau, 2000.

ICOMOS/IFLA: Charta von Florenz. Charta der historischen Gärten, Florenz, 21. Mai 1981.

ICOMOS-AUSTRIA: Linzer ICOMOS-Empfehlung „Dorf- und Stadterneuerung, Orts-, Stadtbild- und Denkmalschutz sowie Landschaftsplanung durch Raumordnung" (1. Österr. Tag der Orts- und Stadtgestaltung Linz), Linz, 1989.

Stadt Trier

Stadt Trier: Denkmalpflege und Tourismus. II. Internationales Symposium, Trier, 12. November 1988.

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen: Empfehlungen zum Denkmalschutz für Architektur der 50er Jahre, September 1987.

Städtetag Nordrhein-Westfalen: Empfehlungen zur Bodendenkmalpflege, 29. Januar 1992.

Vereinigung der Landesdenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland

Vereinigung der Landesdenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland: Denkmäler und kulturelle Erbe im ländlichen Raum, Frühjahr 1988.

Vereinigung der Landesdenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland: Zur Erneuerung historischer Stadtbereiche, Frühjahr 1990. Straßen und Plätze in historisch geprägten Ortsbereichen, Frühjahr 1990.

Vereinigung der Landesdenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland: Thesen der Denkmalpflege, Wartburg, 2. März 1990.

Vereinigung der Landesdenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland: Ausbau von Dachräumen in historischen Gebäuden, Hinweise für die Behandlung historischer Fenster und Baudenkmälern, Frühjahr 1991. Rekonstruktion von Baudenkmälern, Potsdam, Juni 1991.

Vereinigung der Landesdenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland: Grundsätzé zur Gartendenkmalpflege 1993.

Wörlitzer Resolution

Wörlitzer Resolution: Appell zur Erhaltung von Schlössern und ihrer Ausstattung, Wörlitz, 8. Oktober 1994.

C.4 Exkurs: Die kulturpolitische Bedeutung der Denkmalpflege – ein „Kursbuch" für die Bundesrepublik Deutschland

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat mit einer umfassenden Dokumentation eine Neupositionierung der Denkmalpflege vorgenommen. Mit dem Kursbuch (Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, 2000) sollen sektorale Handlungs- und Denkschemata aufgebrochen und die Bereitschaft für eine offene Güterabwägung vorbereitet werden. Das genannten Dokument wird wegen seiner exemplarischen Darstellungen auszugsweise wiedergegeben.

a) Denkmalpflege ist täglich wirksame Kulturpolitik

Die Erhaltung, Pflege und behutsame Erneuerung von Kulturdenkmalen sind eine Aufgabe der Gesellschafts- und Kulturpolitik von hohem Rang. Sie bedürfen der täglichen Argumentation auch in der Politik auf alle Ebenen, im Grundsätzlichen wie in den Einzelentscheidungen vor Ort, also am Brennpunkt des Geschehens. Die Baudenkmale sind unserer Generation nur auf Zeit überantwortet.

Daraus erwächst eine große Verpflichtung gegenüber künftigen Generationen, die unser heutiges Handeln kritisch befragen werden. Denn bei Denkmalschutz und Denkmalpflege zeigen sich die Folgen von aktiver Pflege, aber auch die fatalen Konsequenzen von Vernachlässigung und Behinderung sofort.

„Das architektonische Erbe ist ein unersetzlicher Ausdruck des Reichtums und der Vielfalt der europäischen Kultur, er ist das gemeinsame Erbe aller Völker. Alle Staaten Europas müssen in seiner Erhaltung zusammenstehen" (Europäische Denkmalschutz-Charta, 26. September 1975).

Daher ist es eine wichtige Aufgabe der Denkmalbehörden, die Denkmale in der ganzen Fülle zu erfassen, zu erforschen und zu publizieren. Denn nur die bekannten und in ihrem Wert bewußtgemachten Zeugnisse der Vergangenheit erwecken das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung und Pflege. Diese Erforschung der Denkmalwelt ist aber niemals abgeschlossen. Sie muss ständig fortgeschrieben werden im Lichte neuer Erkenntnisse und gesellschaftlicher Entwicklungen, sie ist ein prozesshaftes Handeln wie Stadtplanung, Landesplanung und Raumordnung. Denkmalpflege arbeitet also an den Entscheidungen der Gesellschaft über den Umgang mit ihrer gebauten Umwelt mit. Sie ist dabei gleichsam der Anwalt der Denkmale, die unserer Generation nur kurzzeitig überantwortet sind und die wir an kommende Generationen möglichst ungeschmälert weiterzugeben verpflichtet sind. Auch in Zeiten, in denen die Wertsetzung der Gesellschaft für die Bewahrung von geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Zeugnissen nicht günstig sind, ist es für die Denkmale wichtig, einen solchen Anwald oder Fürsprecher zu haben.

b) Denkmalpflege erhält die kulturelle Infrastruktur

Denkmalpflege ist dabei in einem umfassenden Kulturbegriff zu verstehen. Denn erfolgreiche Denkmalpflege ist Basis, ja Voraussetzung einer jeglichen Kulturpolitik.

Denkmalpflege bedeutet die bewohnte Umwelt als kulturelles Umfeld. Kulturgut ist nicht einfaches Nutzgut. Es gilt also, den übergeordneten Nutzen des Kulturgutes zu erkennen. Bei Kriegen und Konflikten z.B. fällt diese Basis der Kultur oft als erstes der Barbarei zum Opfer. Eine solche Selbstverstümmelung hat Europa in diesem Jahrhundert bereits zweimal erlebt, und es sieht dies in unseren Tagen mit Schrecken wieder. Denkmalpflege aber soll die Eigenständigkeit der verschiedenen Kulturen in Europa stärken, sie vor der Vermarktung und vor der Verallgemeinerung bewahren. Mit diesem Bekenntnis zur Vielfalt von Kulturen in Europa beginnt der Art. 128 des Vertrags über die Europäische Union: „Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedsstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes."

c) Denkmalpflege erhält Lebenszusammenhänge

Denkmalpflege ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern eine hohe Identifikation mit ihrer Umgebung, mit ihrem Quartier, mit ihrem Stadtteil. Sie erhält damit optisch ablesbare Erinnerungen für den einzelnen und für die sozialen Gruppen. Sie schafft Seßhaftigkeit und erleichtert soziale Interaktion. Eine gut erhaltene bauliche Umwelt gibt den Menschen das Gefühl, dass auch für sie mitgedacht wird, für sie als Bewohner und Nutzer.

Die gebaute Umgebung des Menschen erzählt die Geschichte und liefert Bausteine des Gedächtnisses. Die große Geschichte ist eine Abfolge von Generationen, geschieht oft im Leben mit dem Denkmal. Das Denkmal verbindet beides und macht Geschichte persönlich lesbar, als Vermittler zwischen den Generationen.

d) Denkmalpflege schafft Standortqualität

Jede erfolgreiche Stadtwerbung beginnt mit der Darlegung der Geschichte der Baudenkmale und der geschichtlich geprägten Individualität eines Ortes. Dies ist die simple Konsequenz aus der Realität, dass Städte nicht „Waren von der Stange" sind, sondern individuelle Gebilde.

Diese Standortqualität betrifft sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner eines Ortes als auch seine Besucher. Sicher wird hier immer zuerst an den Tourismus gedacht, denn schließlich lebt in Europa jeder zehnte Mensch vom Tourismus, und der Fremdenverkehr wird in den kommenden zehn Jahren zu den drei Bereichen gehören, die die Weltwirtschaft am meisten stimulieren werden.

e) Denkmalpflege fördert die mittelständische Wirtschaft

Von der Arbeit an der Pflege eines Baudenkmales entfallen ca. 90 Prozent auf die Leistungen von Handwerkern. Die Arbeit auf diesem Feld bringt durch ihre Praxisnähe und Eigenverantwortung eine hohe Identifikation mit sich. Bei Entscheidungen hat das Handwerk sehr flexible Reaktionsmöglichkeiten, da es ohne große Hierarchiestufen arbeitet.

f) Denkmalpflege verhindert kostenträchtige Fehlinvestitionen

Denkmalpfleger beraten ihre Kunden, um zu helfen, Fehler zu vermeiden. Sie sind aus intensiver Kenntnis der Baudenkmale gleichsam deren „Hausärzte" und helfen, für jedes Objekt die angemessenste und kostengünstigste Lösung zu finden. Denn es ist immer billiger, von Anfang an fehlerfrei zu fertigen. Dies ist vor allem bei kleineren, weil überschaubaren Einheiten möglich.

Zwei Beispiele: Die Rathausneubauten in Engelskirchen (Nordrhein-Westfalen) und Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern) entstanden in Altbauten, in einem Fabrikgebäude und in einer ehemaligen Mälzerei. Durch Phantasie konnten Doppelinvestitionen vermieden werden, konnten Baudenkmale gerettet und sehr individuelle Selbstdarstellungen der Gemeinde erreicht werden, die die Bürger neugierig machten.

g) Denkmalpflege stützt Sparsamkeitsdenken

Alte Häuser haben viel Charme und sind oft so solide gebaut, dass sich der Aufwand für eine Sanierung langfristig immer lohnt. Informationen über denkmalverträgliche kostensparende Technologien bieten eine solide Grundlage zur Vermeidung von nicht wiedergutzumachenden Schäden. So bemühen sich die Denkmalpfleger als Fachleute mit hoher Beratungskompetenz im Sinne der Bürger- und Kundennähe um ein kostenbewußtes Verwaltungshandeln. Da Finanzierungskosten wesentliche Teile der Baukosten darstellen, sind dabei Zeitpläne wichtig – also auch das rechtzeitige Gespräch mit der Denkmalpflege. Bauvorhaben an Baudenkmalen haben eine konjunkturell ausgleichende Wirkung. Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten fallen periodisch an, werden aber vorzugsweise in Zeiten von Rezessionen ausgeführt, weil dann eine preislich günstigere Durchführung möglich ist.

Das Unterlassen von Bauunterhalt ist leider meist eine der wichtigsten Ursache für den Verfall von Bauten, und zwar mit hohen späteren Kosten. So ist die Folgerung logisch, Baumittel aus dem Neubaubereich ver-

mehrt umzuschichten für die Instandsetzung historischer Bauten. Dies gilt vor allem auch für die öffentliche Verwaltung. Schließlich vermindert der Ausbau von Wohnungen in Denkmalen auch das Wohnungsdefizit als eine wichtige flankierende Maßnahme im Wohnungsbau.

h) Denkmalpflege setzt Investitionen frei, ist also wirtschaftsfördernd

Es ist nachgewiesen, dass jede vom Staat bei der Denkmalpflege investierte Mark mehr als das Zehnfache an Privatinvestitionen freisetzt. Die mit der Denkmalpflege verbundenen Steuererleichterungen wirken nach dem „Prinzip der kommunizierenden Röhren" ebenfalls wirtschaftsfördernd und schaffen Steuereinnahmen. Der Markt „Denkmalpflege" ist also attraktiv. Die hier gegebenen Anreize zur Erhaltung und Revitalisierung historischer Städte sind eine unerläßliche Voraussetzung für die Denkmalerhaltung. Bisher greifen diese Instrumente sehr gut; es war der Erfolg der richtigen Idee.
Ein Ausgleich von Steuervergünstigungen durch direkte Subventionen freilich wäre in keinem Land der Bundesrepublik möglich. Ganz wichtig dabei sind auch die Maßnahmen der Förderung des Bundes zur Stadtsanierung und zur Erhaltung bedeutender historischer Stadtkerne.

i) Denkmalpflege schafft Arbeitsplätze

Alle an der Erhaltung von Baudenkmalen Tätigen erleben eine sehr befriedigende Erfolgskontrolle mit der Gewißheit, etwas Bleibendes zu schaffen. Hier entstehen viele neue Arbeitsplätze mit einem hohen Selbstverwirklichungsgrad für die Beteiligten. Gerade in den letzten Jahren ist es im Bereich von Denkmalpflege zu einer großen Zahl von Betriebsneugründungen gekommen. Es öffnen sich für die nächste Generation Tätigkeitsfelder mit hoher Attraktivität, vom Bereich des Handwerkes bis hin zu hochkomplizierten, Innovationsdenken erfordernden Sonderfragen.

j) Denkmalpflege fördert verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen der Gesellschaft

Denkmalpflegerische Denken reicht über das Heute hinaus. Es geht um Sorge, Vorsorge, Nachsorge und angemessene Wartung, kurz um behutsames Erhalten und Pflegen im besten Sinne. Wie in der Medizin geht es also nicht um Kosmetik, sondern um Heilung.

Der Wert eines Baudenkmales besteht über den künstlerischen und historischen Wert hinaus aus ganz materiellen Werten. Ja, der kulturelle Wert ist ein eminent materieller Wert in sich selbst. Das historische Original ist die Befragungsquelle für fast alle Fragestellungen der Gesellschaft, Kunst und Wissenschaft. Die Kopie aber ist nur ein äußeres Abbild unter Auslöschung aller dieser Aussagen. Sie ist nur ein Ersatz, ein Surrogat.

Denkmalpflege arbeitet also mit den nicht reproduzierbaren Ressourcen unserer Gesellschaft. Wer ein altes Haus saniert, der kann damit auch etwas zur Schonung unserer Umwelt tun. Denn oftmals sind die besten Dinge ganz einfach. Das Reparieren mit den natürlichen historischen Stoffen, Materialien und Techniken ist umweltschonender als ständiger Ersatz und Wegwerfen. heutige Ersatzstoffe sind meist wesentlich energieverbrauchender in der Herstellung, Wartung und Entsorgung als die historische Baumaterialien.

k) Denkmalpflege trägt zur Stützung des kritischen Bewusstseins der Bürgerinnen und Bürger bei

Das Wissen um den ideellen Wert zeigt sich schon daran, dass Verkaufsanzeigen stets diese Besonderheit bei Baudenkmalen herausstellen. Sie appellieren damit an ein entsprechendes Empfinden bei dem Kunden. Das Geschichtliche kommt also einem Qualitätsdenken entgegen. Gerade hier zeigt sich, dass Kultur wesentlich mehr ist als nur ein „hübsches Salatblatt im Menü".

Denkmalpflege ist Arbeit an einem sehr lebendigen Wesen von gestern für heute und morgen. Es geht nicht um das „abgelegte Chaos der erledigten Dinge", sondern um ein lebendiges Erbe als Verpflichtung. Und es geht schließlich auch ganz schlicht um Freude, um Genuß und um Bejahung. Nur wer bejaht, kann auch kritisieren, da er Hoffnung hat und Hoffnung vermitteln kann.

Denkmalpflege erhält Objekte des Gedächtnisses des einzelnen und der Gesellschaft. Sie trägt also mit bei zur Stärkung eines an der Geschichte geschulten historischen Bewusstseins. Sie schärft Erinnerungsfähigkeit, hilft mit, die Manipulierbarkeit des Menschen und der Gesellschaft zu verhindern. Denn wer Erinnerung auslöscht, der will immer die Menschen manipulieren.

Geschichte ist den Menschen nur dann zu vermitteln, wenn sie mit persönlicher Lebenserinnerung verbunden ist, wobei den Zeugnissen dieser Erinnerung, also den Denkmalen und der historischen Umgebung, eine besondere Rolle zukommt.

Denkmalpflege stärkt auch das Selbsthilfepotential. Es wäre sträflich, dieses brachliegen zu lassen. Hier findet man überall ein hohes Engagement, ein großes Maß an Kreativität und den Willen, vorhandene Freiräume zu nutzen und Lebenssituationen aus eigener Kraft zu gestalten. Wie in kaum einem anderen Bereich gibt es hier Initiativen, Vereine und Förderkreise, die begriffen haben, dass es um wichtige Kernfragen der Zukunft geht. Sie sind nicht nur kritisierend, sondern meist mit eigener Kraft aktiv tätig. Daher auch das erstaunlich hohe Maß, sich finanziell als Stifter, Spender oder als Mäzen zu betätigen. Die Arbeit in diesem Feld hilft also, gegen die Anonymität der Masse Mensch zu einem positiv engagierten, kritischen, im besten Sinne aufgeklärten Bewusstsein zu führen, also allen Entscheidungsträgern und Politikern die Gesprächspartner zu geben, die sie als Dialogpartner in kritischer Solidarität brauchen. Was gäbe es also Zeitgemäßeres?

l) Denkmalpflege dient der Stärkung des sozialen Friedens

Im Erkennen des kulturellen Eigenwertes einer gesellschaftlichen Gruppe, der Bewohnerschaft einer Stadt oder einer Region schärft die Denkmalpflege sektorale Identifikationen, die als eine Verpflichtung auch zur Toleranz im Kulturbereich erziehen können. Nur das Erkennen und Pflegen des akzeptierten kulturellen Eigenwertes schafft die Möglichkeit, auch die kulturelle Identität des anderen zu akzeptieren. Gerade in Zeiten der Auflösung großer politischer, zentralistischer Einheiten ist dies von hoher gesamtpolitischer Bedeutung in der Welt. In einem Vereinten Europa wird diese Rolle der Regionen immer wichtiger werden. Die Identität einer Nation wird nachhaltig von einer geistigen Bindung geprägt, die in eine gemeinsame Kultur mündet. „Ein Europa, das in Jahrzehnten auf viele Ruinen erbaut worden ist, verlangt ein klares Bekenntnis" (François Mitterrand in Berlin am 8. Mai 1995). Die gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen brauchen solide Bausteine für das europäische Haus, also die höchst individuellen Beiträge aller Staaten, Länder und Regionen. Denn Europa ist mehr als nur das Europa der Fleischtöpfe. Mit Denkmalpflege kann dieser Aufbauwille gestärkt werden. Über den unschätzbaren kulturellen Wert hinaus vermittelt das bauliche Erbe Europas in seiner Vielfalt seinen Völkern das Bewusstsein einer gemeinsamen Geschichte und Bestimmung.

Auch innenpolitisch schafft Denkmalpflege im Verbund mit sozial ausgewogenen Stadterneuerungspolitik einen Beitrag zum Ausgleich sozialer Probleme. Denkmalpflege schafft Seßhaftigkeit. Sozialer Friede ist ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor.

C.5 *Kulturtourismus und architektonisches Erbe*

C.5.1 Studie „Kulturtourismus in Österreich" - Das architektonische Erbe als eine Ressource des Kulturtourismus in Österreich

Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erstellte die Diebold Management- und Technologieberatung (Diebold, 1996) die Studie „Kulturtourismus in Österreich", die Kultur und Tourismus als soziale Phänomene unauflösbar systemisch verbunden sieht und festhält, dass das Kennenlernen der Kultur des Ziellandes schon immer das wesentliche Motiv für eine Reise war.

Die Studie bezweckt eine umfassende Darstellung der Rahmenbedingungen für den Kulturtourismus in Österreich. Das bedeutet die Untersuchung des Stellenwertes von kulturellen Interessen als Reisemotiv im Rahmen des touristischen Gesamtgeschehens, das Aufzeigen der Frequenzanteile des Kulturtourismus, die Entwicklung einer Typologie zur österreichweiten Erfassung der tragenden Kulturunternehmen, die exemplarische Skizzierung von Fallstudien sowie die Ableitung von Maßnahmenvorschlägen und Empfehlungen. Obwohl der Schwerpunkt „Veranstaltungen" gewählt wurde, werden aus systematischen Gründen und wegen der inhaltlichen Vernetzung wichtige Daten und Fakten herausgearbeitet, die für den Zusammenhang mit dem architektonischen Erbe äußerst wichtig sind. Diese werden auszugsweise in der weiteren Folge wiedergegeben.

Abb. C/1: **Ausgangsszenario – Tourismus und Kultur als soziale Systeme – SYSTEMWIRKUNGEN KULTUR- UND TOURISMUS** (Diebold, 1006)

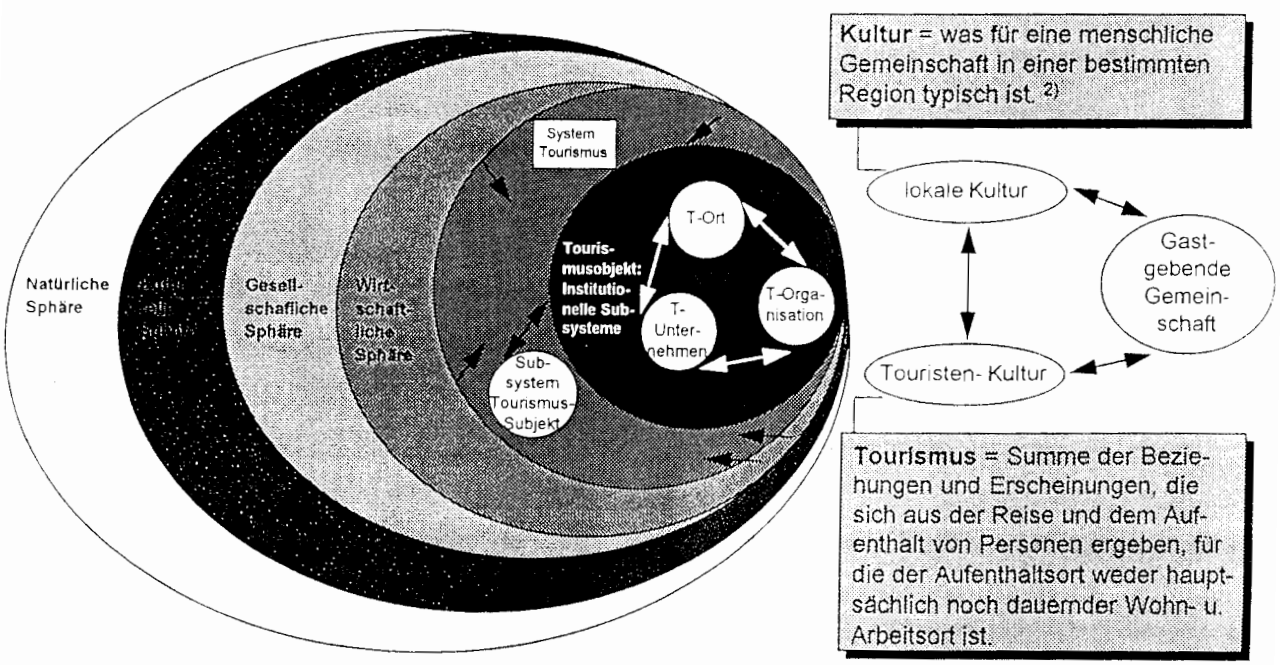

C.5.1.1 Ausgangslage / Prämissen der Untersuchung

- **Tourismus als Schlüsselindustrie der österreichischen Volkswirtschaft**

Für Österreich ist als eine Prämisse festzuhalten, dass Tourismus eine Schlüsselindustrie der österreichischen Volkswirtschaft ist. Der volkswirtschaftliche Stellenwert der Fremdenverkehrswirtschaft für Österreich ist unbestritten, wird aber oft nicht mit dem nötigen Gewicht in die wirtschaftspolitische Diskussion eingebracht. Unter den europäischen Industriestaaten erwirtschaftet Österreich – in Relation zur Sachgüterproduktion – hohe touristische Marktanteile. 14 % der Erwerbstätigen sind direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig, damit ist eine europaweit höchste Abhängigkeit vom Tourismus gegeben (Diebold, 1996, S. 2).

- **Hoffnungsmarkt Kulturtourismus**

Kultur und Tourismus sind als soziale Phänomene unauflösbar systemisch verbunden.

Das Kennenlernen der Kultur mit seinen unterschiedlichen Ausformungen (Besichtigungstouren, Städtetourismus, Abenteuerreisen, Eventtourismus) war schon immer das ausschlaggebende Motiv. Durch die Phänomene der Vermassung zeigen sich jedoch auch Grenzen und Probleme. Eine zu hohe Tourismusintensität kann daher auch die Kultur eines Ziellandes zerstören – bei nachhaltiger Überschreitung der Systemgrenzen ergeben sich durch den Tourismus neben den erwünschten ökonomischen Wirkungen zunehmend auch negative Effekte.

C.5.1.2 Fakten zum Kulturtourismus

a) Charakteristik kulturmotivierter Urlauber

Kulturmotivierte Gäste sind gebildet und gehören überwiegend der Mittelschicht an. Sie kommen vorwiegend aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Inland bzw. sind unter den italienischen, amerikanischen und spanischen Gästen am stärksten vertreten. Sie kommen vorwiegend aus Großstädten, sind eher jünger als die sonstigen österreichischen Urlaubsgäste, setzen sich primär aus (leitenden) Angestellten/Beamten, Selbstständigen bzw. Freiberuflern und Schülern zusammen und weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Erstbesuchern auf. Kulturinteressierte Gäste wiesen bezüglich Herkunftsland, Beruf und Erstbesuch nur geringe Abweichungen zum sonstigen Österreichgast auf. Auffallend ist lediglich der hohe Anteil an älteren Gästen in diesem Gästetyp.

b) Fakten zum Kulturtourismus

- Nach Schätzung der World Tourism Organization haben 37 % aller Urlaube auch kulturelle Aspekte.
- Zum Jahr 2000 wird die Wachstumsrate für Kulturtrips weltweit 15 % p.a. betragen.
- Dublin als europäische Kulturstadt 1991 verzeichnete einen Besucherzuwachs von 17 %, der gesamte irländische Tourismus war im selben Zeitraum um –2 % rückläufig.

Abb. C/2: **Hoffnungsmarkt Kulturtourismus – TOURISTISCHES ATTRAKTIVITÄTSPOTENTIAL VON KULTURSEGMENTEN IN EUROPA IN %** (Diebold, 1996, S. 33)

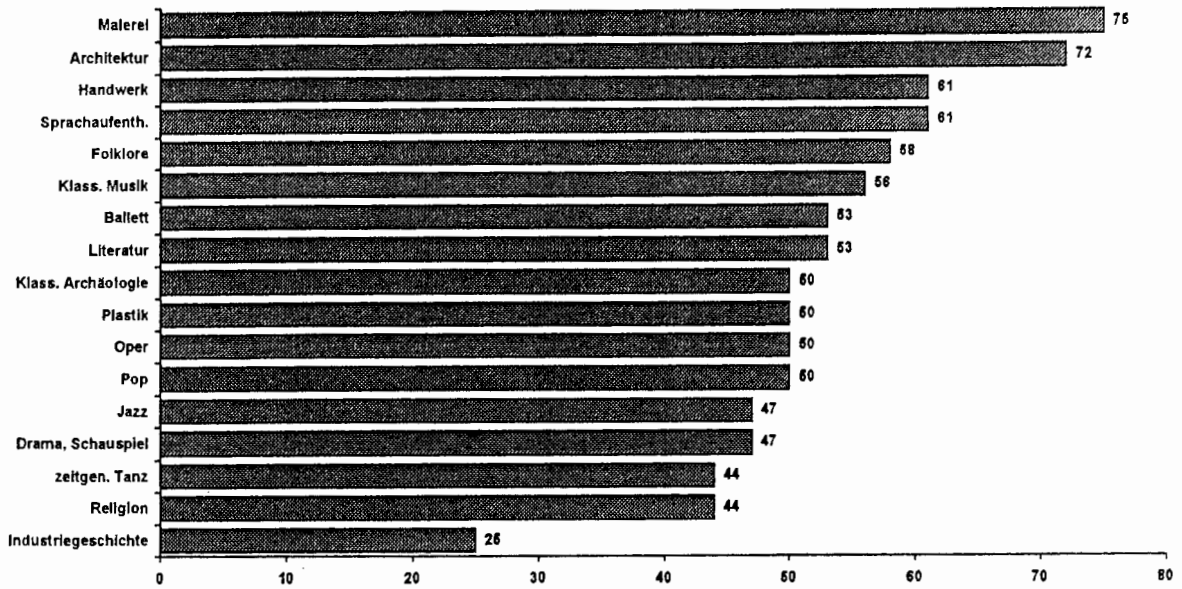

Quelle: Irish Tourist Board, Study for European Commission, 1988

Abb. C/3: **Hoffnungsmarkt Kulturtourismus – BEDEUTUNG DER MOTIVE FÜR EUROPAREISEN IN %** (Mehrfachnennungen möglich) (Diebold, 1996, S. 34)

Für den volumsmäßig höchst interessanten Outgoing-Tourismusmarkt USA ist "Kultur" das wichtigste Reisemotiv für Europaaufenthalte, ca. 8,7 Mio Amerikaner reisten 1995 nach Europa.

BEDEUTUNG DER MOTIVE FÜR EUROPAREISEN IN % (MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)

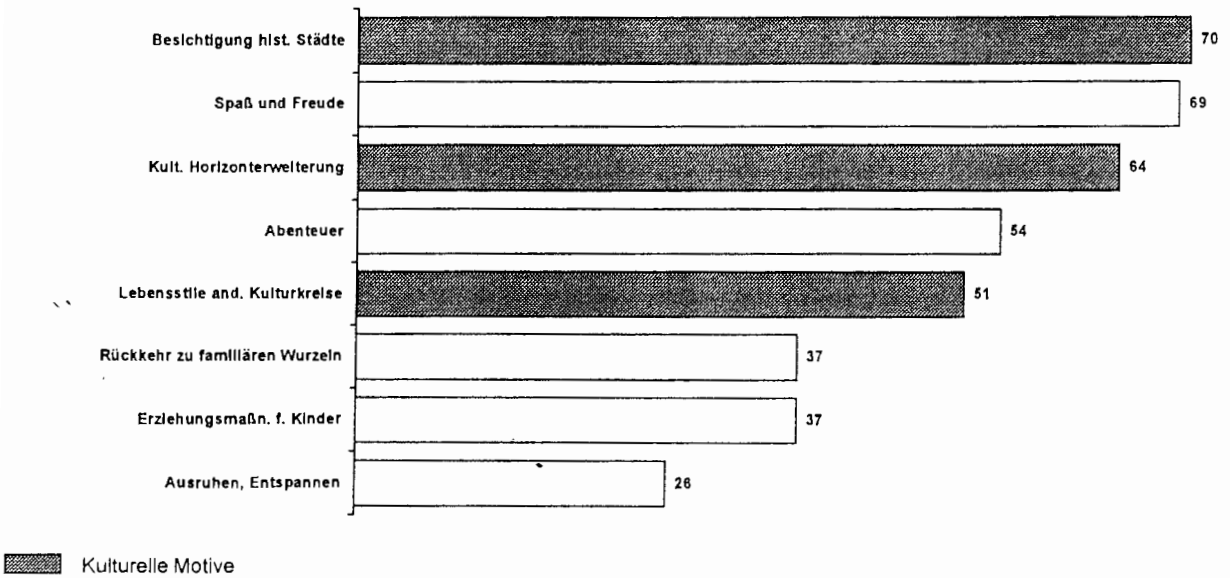

Quelle: European Travel Commission, Today's Potential U.S. Travelers to Europe, New York City, 1992

Abb. C/4: **Hoffnungsmarkt Kulturtourismus – KULTURELLE PRÄFERENZEN AMERIKANISCHER URLAUBER IN EUROPA IN %** (Mehrfachnennungen möglich) (Diebold, 1996, S. 35)

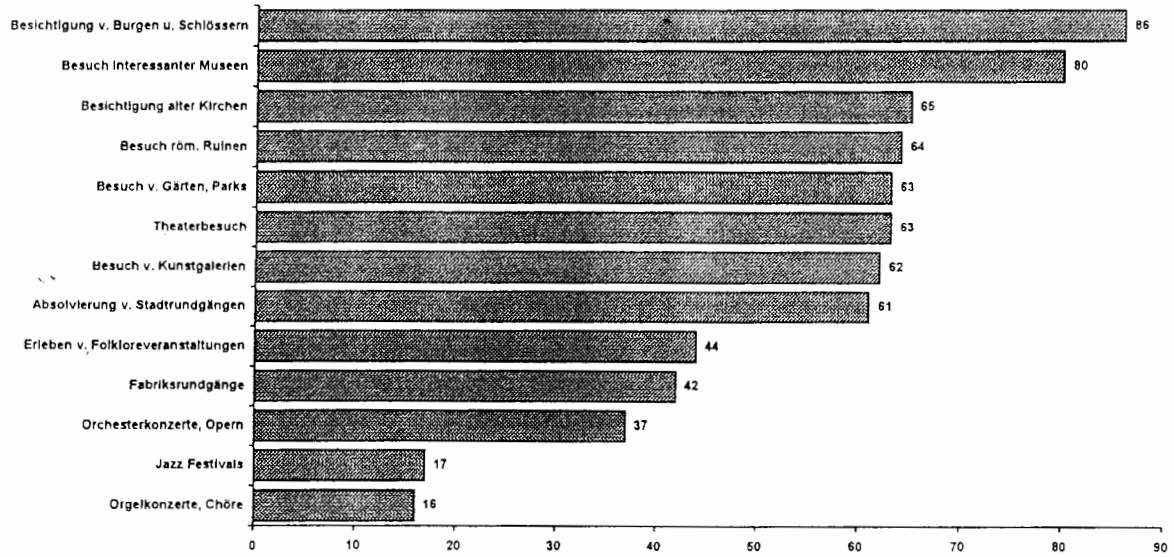

Quelle: Cultural tourism in Europe, Economist Intelligence Unit Ltd., 1993

Abb. C/5: **Hoffnungsmarkt Kulturtourismus – INTERESSENSWERTE BEI „TOUR-ANGEBOTEN"** (Diebold, 1996, S. 36)

Bei "Tour-Angeboten" erzielen historische und kulturelle Rundreisen die höchsten Interessenswerte.

SEHR INTERESSANT FINDEN IN % DER BEFRAGTEN

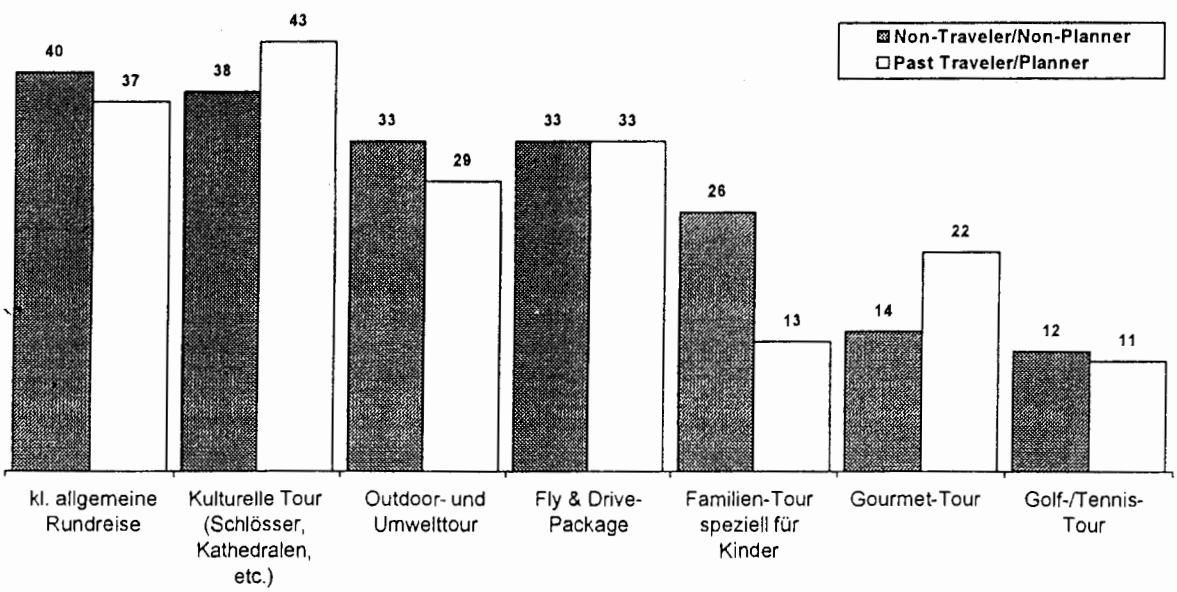

Quelle: European Travel Commission, Today's Potential U.S. Travelers to Europe, New York City, 1992

Abb. C/6: **Kulturtourismus in Österreich - Grundlagen – KULTURAKTIVITÄTEN DER ÖSTERREICH-GÄSTE IN %**
(Diebold, 1996, S. 40)

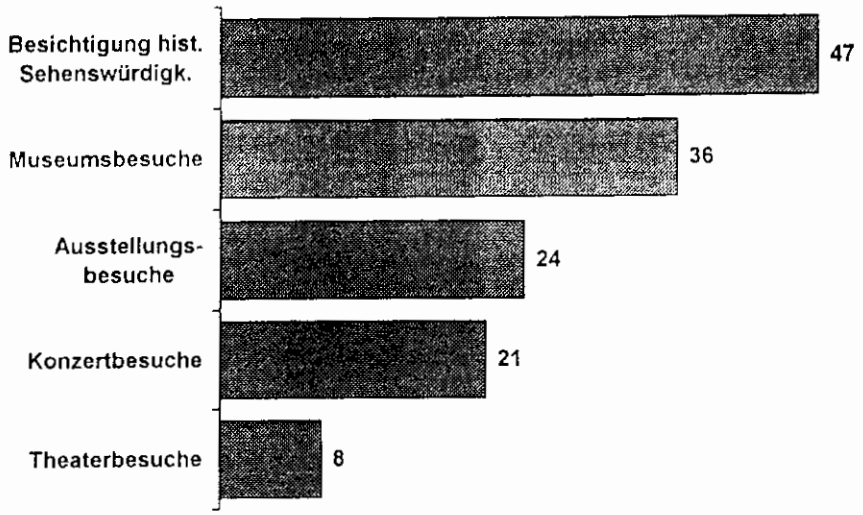

1) GBÖ Sommer 1994

Quelle: Schimka; Kulturtourismus in Österreich, Tourismusforum 1995, Mayrhofen

C.5.1.3 Veranstaltungstypologie – Arten des Kulturtourismus

Für die Einschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung des kulturellen Erbes ist die Feststellung besonders wichtig, dass das Erfolgspotential in der Kombination der unterschiedlichen Arten des Kulturtourismus liegt, bzw. auch der Ereignis-Kulturtourismus häufig kultureller Objekte voraussetzt.

Wichtigstes Ergebnis dieser Untersuchung war auch die Feststellung, dass der Kulturtourismus ein Wachstumssektor der europäischen Fremdenverkehrswirtschaft ist.

a) Kulturtourismus

Malerei und Architektur weisen unter den Typen von Kultururlauben das höchste Attraktivitätspotential auf, gefolgt von Handwerk- und Sprachaufenthalten. Für den volumensmäßig höchst interessanten Outgoing-Tourismusmarkt USA ist „Kultur" das wichtigste Reisemotiv für Europaaufenthalte, ca. 8,7 Mio. Amerikaner reisten 1995 nach Europa. An vorderster Stelle steht die Besichtigung von Burgen und Schlössern. Bei „Tour-Angeboten" erzielen historische und kulturelle Rundreisen die höchsten Interessenswerte (Diebold, 1996, S. 6).

Tab. C/2: **Arten des Kulturtourismus** (Diebold, 1996, S. 77).

Reise- bzw. Ausflugsmotiv	Art des Kulturtourismus	Untergruppe der Motive (normalerweise kombiniert)	Unterarten des Kulturtourismus
Einzel-Kulturobjekte im weitesten Sinne	**Objekt-Kulturtourismus**	Kirchen, Schlösser, Galerien	Kunst-Tourismus
		Museen	Kunst-Tourismus
		Ausstellungen	Kunst- o. Museums-Tourismus
		Burgen und Festungen	Burgen-Tourismus
		Historische Stätten	Geschichts-Tourismus
		Arch. Stätten	Vorgesch. Tourismus
		Techn. Sehenswürdigk. u. Industrie	Industrie-Tourismus
Kulturobjekt-Häufungen	**Gebiets-Kulturtourismus**	Kulturlandsch. Sehenswürdigkeiten Weinbau-Landschaften)	Kulturlandschaft-Tourismus
		Schlosshäufungen	Kulturgebiets-Tourismus
		„Straßen" kultureller Objekte	
Kulturensemble	**Ensemble-Kulturtourismus**	Dorf-Ensembles	Dorf-Tourismus
		Städtische Ensembles	Stadt-Tourismus
Kulturelle Ereignisse im weitesten Sinne	**Ereignis-Kulturtourismus**	Festspiele	Festspiel-Tourismus
		Folkloristische Veranstaltungen von Musik, u.a.	Veranstaltungs-Tourismus
		Kurse in Kunst, Musik, Volksmusik, Volkstanz, Volkskunst etc.	Kurs-Tourismus
Gastronomische Kultur (Wein, Spezialitäten)	**Gasstronomischer Kulturtourismus**	Weinleseteilnahme, u.a.	Erlebnis-Kulturtourismus
		Weinproben, -einkauf	Wein-Tourismus
		Gut essen	Schlemmer-Tourismus

Quelle: Jätzold, R.: Differenzierungsmöglichkeiten im Kulturtourismus in Europa, Trier 1993

Abb. C/ 7: **Ausgangsszenario – Tourismus und Kultur als soziale Systeme – NUTZEN / BELASTUNG** (Diebold, 1996)

Eine zu hohe Tourismusintensität kann die Kultur eines Ziellandes zerstören – bei nachhaltiger Überschreitung der Systemgrenzen ergeben sich durch den Tourismus neben den erwünschten ökonomischen Wirkungen zunehmend auch negative Effekte.

NUTZEN/BELASTUNGEN

Nutzen

- Wirtschaftskraft der Region
- Wohlstand für die Bevölkerung
- Erholungsinfrastruktur
- Verkehrsstruktur
- Technische Infrastruktur
- Auslastung aufgebauter Kapazitäten
- Abbau regionaler Rückständigkeiten

Belastungen

- Beeinträchtigung der Ortsbilder
- Wirtschaftliche Belastungen der Bevölkerung (Baulandpreise, Einzelhandelspreise)
- Kultur- und Identitätsverlust
- Rückgang der Landbewirtschaftung
- Zersiedelung der Landschaft
- Soziale, sozialpsychologische Belastung der Familien und Dorfgemeinschaften
- Ökologische Belastungen

Quelle: Tourismus, Landschaft, Umwelt. Wien 1995; Tourism and the Environment, New York 1995

Abb. C/8: **Ausgangsszenario – Tourismus und Kultur als soziale Systeme – TOURISTISCHE WIRKUNGEN AUF DIE KULTURSPHÄRE DER GASTGEBENDEN GEMEINSCHAFT (Diebold, 1996)**

+

- Wirtschaftliche Wertschöpfung, die auch Umweltschutz-, Landschafts- und Ortspflegemaßnahmen dient
- Entwicklung einer gehobenen allgemeinen und Freizeit-Infrastruktur, die auch der heimischen Bevölkerung zugute kommt
- Weiterbestand traditioneller (Kunst-)Handwerksformen
- Bewahrung von Kulturdenkmälern
- Wertsteigerung des Heimatbegriffes und der traditionellen Kulturpflege

-

- Architektonische Überprägung der Landschaft
- Monotonisierung der Landschaft
- Bedrohung des herkömmlichen Ortscharakters und der kulturellen Identität
- Ausverkauf regionaler Artefakte
- Idiomatische/linguistische Veränderungseffekte
- Verschiebung gültiger Werte, Normen und Gebräuche
- Kommerzialisierung der Kultur

Quelle: Tourismus, Landschaft, Umwelt, Wien 1995; Tourism and the Environment, New York 1995

- **Kulturerbe eröffnet Fremdenverkehrsexport - Vermarktungschancen**

Das vorhandene Kulturpotential beinhaltet in Österreich, nach Diebold z.B. • das Erbe der Habsburger, • lebendiges Brauchtum, • Volks- und Blasmusik, • Mittelalterliche Städte, • Schlösser und Burgen, • Kulturlandschaft „Alpen", • lebendige advantgardistische Kleinkulturszene, • weltweit bekannte Tradition in Musik, Kunst und Literatur und ist vielfältig und ebenso vielfältig einsetzbar (vgl. Abb. C/8).

Abb. C/9: **Transformation von Kulturpotential** (Diebold, 1996, S. 7)

Vorhandenes Kulturpotential

- Das Erbe der Habsburger
- Lebendiges Brauchtum
- Volks- und Blasmusik
- Mittelalterliche Städte, Schlösser und Burgen
- Kulturlandschaft „Alpen"
- Lebendige, advantgardistische Kleinkulturszene
- Weltweit bekannte Tradition in Musik, Kunst und Literatur

Transformation des Potentials in Angebot und Werbung

Mögliche Zielgruppen

- **Länder**
- **Kulturinteressierte**
- **Touristische Absatzmittler**
- **Medien**
- **Ausstattungs-Zentren, Museen**
- **Universitäten Schulen**

Dieses große kulturelle Erbe Österreichs und seine Kulturvielfalt eröffnen dem Fremdenverkehrsexport mannigfaltige Vermarktungschancen. Die Hauptattraktion „Schönbrunn" verzeichnete z.B. im Zeitraum 1980-1992 einen Besucherzuwachs von +57 %, die Österreichische Galerie konnte die Besucheranzahl verdoppeln.

b) Städte- und Ortstourismus

- **Hinweise zur Bedeutung des Städtetourismus in Österreich**

Steigerung der Nachfrage nach immateriellen Kultur- und Bildungsgütern und auf die Angebote eines komplexen Erlebnis-Mixes in Städten diagnostiziert. Die verschiedenen Aspekte werden in der Abb. C/10 verdeutlicht.

Abb. C/10: **Städtetourismus** (Diebold, 1996, S. 47)

Städtetourismus in Österreich[1]		Hauptursachen der Zunahme
Kulturtourismus Bildungstourismus Vergnügungstourismus Kongresstourismus Geschäftsreisetourismus	Wien Tourismus 1995[2] **+1,4 %**	• Sättigungsgrenze bei qualitativ niedrigen Nachfrageformen • Steigende Nachfrage nach immateriellen Kultur- und Bildungsgütern • Fortschreitende Urbanisierung, damit Nachfrage nach Aufenthalten mit ähnlichen Lebens-, Kultur- und Kommunikationsbedingungen
15 % Innsbruck	trotz Krise des	• Angebot eines komplexen Erlebnis-Mixes in Städten
25 % Salzburg	österreichischen	• Verbilligung der Flugreisen
60 % Wien	Fremdenverkehrs	• Überdurchschnittliches Wachstum der Geschäftsreisen • Wachsender Anteil der Frauen am Erwerbsleben, die tentenziell mehr kulturelle Schwerpunkte bei touristischen Aktivitäten setzen als Männer

1) Smeral Tourismus-Forum 1995, Mayrhofen
2) Wirtschaftsblatt, 18. Jänner 1996

Auch künftig liegen die österreichischen Zentren des Städtetourismus unter den attraktivsten Zielen in Europa. Das kulturelle Ambiente der Stadt ist von überragender Bedeutung; die Hälfte der Interessenten legt besonderen Wert auf kulturelle Sehenswürdigkeiten. Die Prozentsätze der Städtereise-Interessenten von den deutschen Touristen veranschaulichen dies. Unter den deutschen Gästen liegt der Anteil für • Paris bei 20,6 %, • Wien 12,8 %, • Rom 12,7 %, • London 11,8 %, • Amsterdam 9,2 %, • Prag 9,7 %, • Venedig 7,7 %, • Salzburg 8,2 %, • Budapest 8,1 % und • Innsbruck bei 6,1 %.

c) Beispiel einer Initiative für das kulturelle Ortsmarketing

Die kleinen historischen Städte Österreichs haben z.B. eine Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen touristischen Vermarktung ihrer kulturellen Schätze (ARGE „KLEINE HISTORISCHE STÄDTE IN ÖSTERREICH") gebildet (Diebold, 1996, S. 134).

Der Zweck liegt in der gemeinsamen Vermarktung und beim gemeinsamen touristischen Auftreten zur Steigerung des Bekanntheitsgrades im In- und Ausland. Dies soll durch kooperative Produktion und gemeinsamen Vertrieb von Werbemitteln, Werbe- und Verkaufsreisen, Messebesuchen, PR-Aktivitäten erreicht werden. Das zentrale Ziel bei der Gründung der „historischen Städte" war die Schließung der Lücke im touristischen Ortsmarketing zwischen den größeren Städten und den Kleinorten. Die Orte werden in ganz Europa millionenfach

besucht. Ihre Erschließung hat bedeutende direkte und indirekte Auswirkungen auf die Regionen, in denen sie sich befinden. Sie sind zur Speerspitze für eine neue Politik in der Raumordnung, der touristischen Entwicklung und für alle Arten von Ereignissen geworden. Das vermittelte kulturelle Erbe fördert die kulturelle Ausstrahlung der Stadt oder der Region, in der sie sich befinden.

Gemeinsame Basis „verbindende Klammer" der Historischen Städte waren **Kultur** (Nutzung der historischen Substanz und der architektonischen Kulisse), **Natur** (durchgängig, erstklassige landschaftliche Lage) und **Überschaubarkeit**: (historischer Ortskern, gewachsene Stadtstruktur und gemütliche, seniorengerechte Stimmung).

C.5.1.4 Empfehlung / Strategische Stoßrichtung im Kulturtourismus

Strategische Stoßrichtung im Kulturtourismus nach der Diebold-Studie (1996, S. 146) ist mit folgenden Punkten angegeben. Die Belastungsgrenzen der betroffenen Bevölkerung und die soziale Verträglichkeit sind jedoch dabei zu berücksichtigen.

- Professionellere Vermarktung des reichlich vorhandenen kulturellen Erbes und des zeitgenössischen Kulturschaffens (kulturtouristische Buchungs- und Informationssysteme).
- Schonende, sozialverträgliche Nutzung unter Akzeptanz von Belastungsgrenzen.
- Inhaltliche Schwerpunktsetzung durch Thematisierung (Bauernkriege, Gewerbe im Mittelalter, ...) und Personalisierung (Brucknerjahr, Schubertjahr, ...).
- Entwicklung kultureller Schnittstellenkonzepte (Tourismus und Industriegeschichte, Tourismus und Weinbau, Tourismus und Brauereiwesen).
- Gestaltung von kulturtouristischen Angeboten in Form von Kulturrouten, Geschichtsstraßen unter Einbezug von Fachleuten.

C.5.2 Landschaftsbedingte Tourismuseignung als endogenes regionales Kulturlandschaftspotential – Routen und Besichtigungstourismus in Österreich

Kulturlandschaften, Denkmalgebiete und Ensembles werden millionenfach besucht. Ihre Inwertsetzung für die zukünftige Regionalentwicklung hat bedeutende direkte und indirekte Auswirkungen auf die Regionen, in denen sie sich befinden. Sie sind zu einer Kernposition für eine neue nachhaltige Politik in der Raumordnung, der touristischen Entwicklung und für alle Arten von Ereignissen geworden. Das vermittelte kulturelle Erbe fördert eine spezifische kulturelle Ausstrahlung in den Städten oder in den Regionen, in der sie sich befinden.

Die unter Punkt C. mit kurzen Hinweisen umrissene Bedeutung des Kulturtourismus wird in ihrer räumlichen Ausprägung deutlich, wenn die Bewertungsergebnisse eine landesweite landschaftsbedingte Tourismuseignung für Oberösterreich (Berndt und Pauer, 1985) mit dem Bewertungssegment, mit der Kulturlandschaftsgliederung nach Maurer (1994 bzw. 1998) als Vernetzungsrahmen dargestellt wird. Diese Untersuchung war Teil des Forschungsprojektes „Oö. Naturraumpotentialkartierung" (Jeschke, 1998c) zur Identifizierung der Funktionen der Kulturlandschaft Oberösterreichs. Das auf der Karte (Abb. C/11.1 und C/11.2) eingetragene kulturelle Erbe (kulturtouristischen Destinationen) ist ein integrierter Bestandteil bzw. ein charakteristisches Element in den jeweiligen Kulturlandschaftseinheiten (vgl. Abb. C/11.2 Kulturlandschaftseinheit: Inneres Salzkammergut), die der Tourist, aber auch die Bewohner in der Region als Einheit aller charakteristischer Kulturlandschaftselemente empfinden und erleben. Wie wichtig dieses "Landschaftserlebnis" aus kulturtouristischer Sicht ist, zeigt die Tab. C/1, Abb. C/5-10), die auf die Bedeutung des Ensembles- und Gebietstourismus hinweist.

Abb. C/11: **Auszug aus einem nationalen bzw. regionalen Kulturlandschaftsinventar** (Jeschke, H.P. und Jeschke, C. (Hrsg., 1994)) **mit dem Entwurf der Kulturlandschaftseinheitengliederung im Bereich des Salzkammergutes**.

Abb. C/11.1: Reliefkarte der gesamten kulturgeographischen Region "Salzkammergut" - Blickrichtung vom Norden nach Süden (Merian-Heft Nr. 1/78 "Salzkammergut", Hofmann und Campe Verlag S. 141).

Abb. C/11.2: Entwurf der Gliederung Österreichs in Kulturlandschaftseinheiten (Ausschnitt) - Generalisierte Darstellung im Hinblick auf Gemeindegrenzen (Maurer, 1994 und 1999). Blickrichtung von Süden nach Norden.

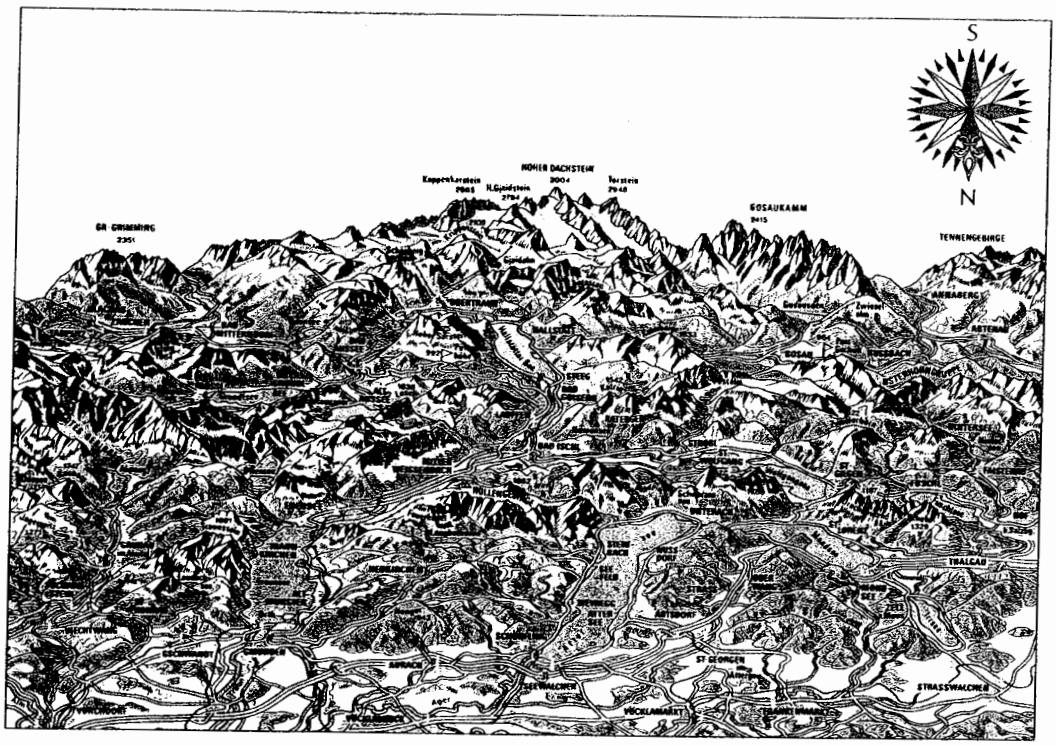

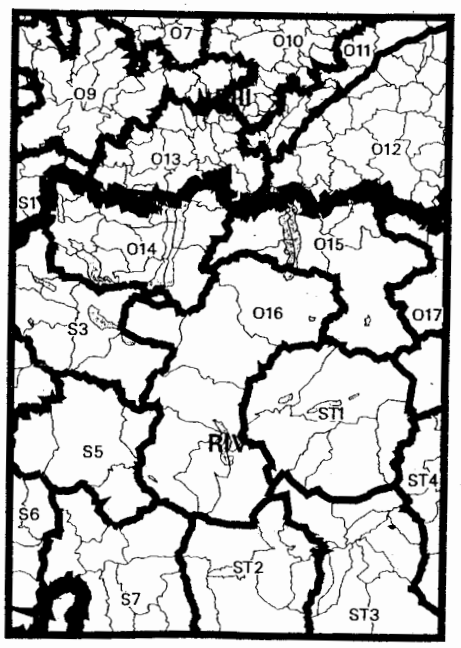

O7 Innviertler Hügelland
O9 Hausruck und Kobernaußerwald
O10 Hausruckviertler Hügelland und Eferdinger Becken
O11 Donau-Traun-Ager-Niederung
O12 Unteres Traunviertel
O13 Unterer Attergau
O14 Oberer Attergau und Mondseeland
O15 Äußeres Salzkammergut
O16 Inneres Salzkammergut
O17 Krems- und Steyrtal

S1 Nördlicher Flachgau
S3 Südlicher Flachgau
S5 Lammertal
S6 Pongauer Salzachtal
S7 Fritzbach- und Ennstal

ST1 Ausseer Land
ST2 Schladminger Ennstal
ST3 Gröbminger Ennstal
ST4 Liezener Ennstal

RIV — Kulturlandschaftsregion:
RIII = Nördliches Alpenvorland
RIV = Nordalpen

O16 — Kulturlandschaftseinheit (mit Kennziffer)

Gemeindegrenze — 25 km

Abb. C/12: **Routentourismus** (Bernt & Pauer, 1985)

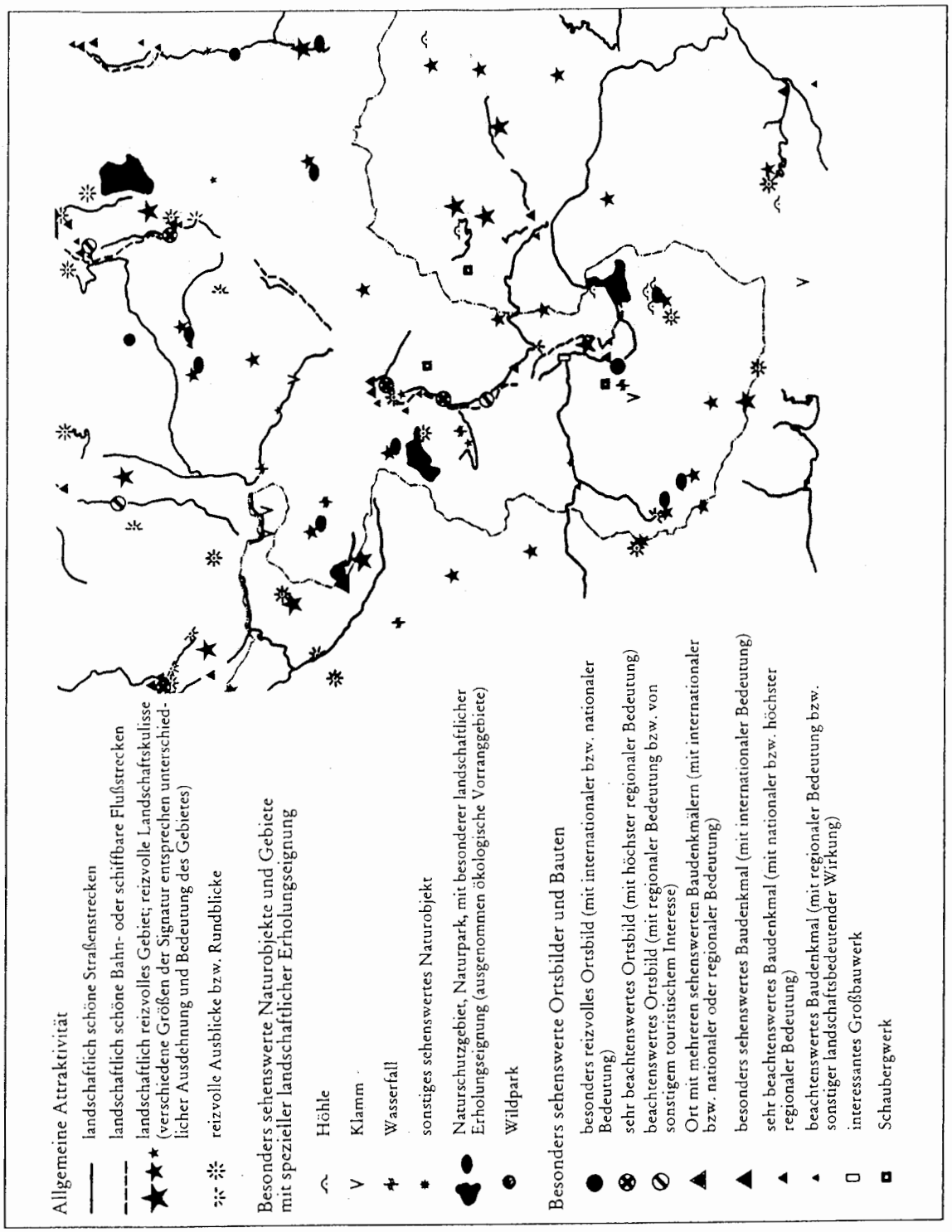

C.5.3 Exkurs: Bedeutung der Denkmalpflege für den Tourismus in der Schweiz

Brugger et at. (1991) geben zahlreiche Hinweise zur Bedeutung des Kulturtourismus für die Schweiz. Auch für die Schweiz gilt, dass Denkmäler eine große Anziehungskraft auf verschiedene Fremdenverkehrsarten ausüben. Insbesondere für den Bildungs- und Besichtigungstourismus stellt der Besuch von Sehenswürdigkeiten ein Hauptreisemotiv für Gäste in der Schweiz dar. Bei einem großen Teil der Kurz- und Wochenendreisen zählt das kulturelle Angebot zu den wichtigsten Attraktivitätsfaktoren. Die positiven Effekte, die von historischen Baudenkmälern ausgehen, beschränken sich nicht nur auf den Standort des Denkmals, sondern steigern darüber hinaus auch die Attraktivität der sie umgebenden Regionen. Damit leisten die Denkmalpflege einen wichtigen Beitrag zur Fremdenverkehrsförderung und trägt zum Einkommen bzw. zur Beschäftigung im Tourismus bei.

Die enge Verflechtung von Baudenkmälern und Tourismus manifestiert sich auch daran, dass in Regionen mit einer starken oder ausschließlichen Abhängigkeit vom Tourismus in der Schweiz in einem überdurchschnittlich hohem Maße in die Erhaltung der historisch gewachsenen Bausubstanz investiert wird (Brugger, Hanser & Partner, 1991, S. 29).

- **Baudenkmäler als attraktivitätssteigerndes Element von Fremdenverkehrsorten und Regionen**

Der Besuch von Sehenswürdigkeiten bildet vor allem für den sogenannten Bildungs- und Besichtigungstourismus ein **Hauptreisemotiv**. Denkmäler haben darüber hinaus jedoch auch eine große Anziehungskraft für andere Fremdenverkehrsarten (Geschäftstourismus, Tagungs- und Kongressreiseverkehr, Durchgangsreiseverkehr, Besuch von Freunden und Verwandten usw.). In Städten mit hoher Denkmalqualität sind bedeutende singuläre Baudenkmäler und erhaltene historische Stadtkerne zugleich eine Basis für die Förderung auch nicht unmittelbar denkmalbezogener Fremdenverkehrsarten, oder sie stellen zumindest nachfragegesteuernde Elemente in der gesamten **Angebotspalette** dar. Die positiven Effekte, die von historischen Baudenkmälern ausgehen, beschränken sich jedoch nicht auf den Standort des Denkmals, sondern sie steigern darüber hinaus die Attraktivität der sie umgebenden Regionen. Damit leistet die Denkmalpflege generell einen Beitrag zur Fremdenverkehrsförderung und trägt damit zum Einkommen und zur Beschäftigung im Tourismus bei.

- **Die Bedeutung der Erhaltung von Baudenkmälern für den Tourismus in peripheren Regionen**

Der Tourismus ist – gleich wie das Baugewerbe – im Berggebiet ein äußerst wichtiger Arbeitgeber. Die Betrachtung der regionalen Verteilung der Denkmalpflegebeiträge führte zum Ergebnis, dass die Regionen des Typus „Agrarisch-touristische Peripherie (ATP)" die höchsten Beiträge (der Denkmalpflege) pro Kopf der Bevölkerung aufweisen. Diese Regionen decken sich mit wenigen Ausnahmen mit denjenigen Gebieten, in welchen der Anteil der Beschäftigten im Gastgewerbe besonders hoch liegt. Mit anderen Worten: in denjenigen Regionen, in welchen der Tourismus ein zentral wichtiger Arbeitgeber ist, wird auch seitens der Öffentlichen Hand in überdurchschnittlichem Maße in die Erhaltung der historisch gewachsenen Bausubstanz investiert. Dies zeigt, dass die Erhaltung der Baudenkmäler auch für die Attraktivität von Fremdenverkehrsorten, in denen der Sporttourismus im Vordergrund steht, ein nicht zu unterschätzender Faktor darstellt.

Damit der Stellenwert der Denkmalpflege für den Tourismus in quantitativer Form beziffert werden könnte, müsste der Anteil des Einkommens und der Beschäftigung im Tourismussektors, der auf die Erhaltung der historischen Bausubstanz zurückzuführen ist, bestimmt werden. Da die Baudenkmäler für einen Fremdenverkehrsort primär ein attraktivitätssteigerndes Element darstellen und nur in bezug auf den Besichtigungstourismus als ein Hauptreisemotiv bezeichnet werden können, ist eine zuverlässige Ausscheidung des denkmalpflegerisch bedingten Einkommens (bzw. Beschäftigung) im Tourismus nicht direkt möglich.

D.

Methodische Grundlagen für neue Strategien

D.1 Grundlegende methodische Ansätze für neue Strategien

Um die in der breiten Öffentlichkeit anerkannten und von der internationalen Staatengemeinschaft vertieften Forderung des Schutzes des kulturellen Erbes in Österreich zu verwirklichen, bedarf es der verstärkten Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden. Sie alle sind und bleiben aufgerufen, in Politik und Verwaltung die Belange des Schutzes und der Pflege mehr als bisher zu beachten. Die Sicherung und Erhaltung des kulturellen Erbes geht alle öffentlichen Körperschaften in allen Entscheidungsebenen und allen Sparten der Fachgebiete in der Verwaltung in gleicher Weise an. Bei der Lösung dieser Aufgabe darf der Schutz und der Pflege des kulturellen Erbes nicht auf den (engen) nominellen Denkmalschutz des Bundes (in seiner Teilverantwortung) beschränkt bleiben, sondern muss den arbeitsteiligen Charakter der Verantwortung ansprechen.

Nach der Sichtung der Probleme, der Ziele bzw. Grundsätze der relevanten internationalen bzw. nationalen Dokumente bzw. Konventionen sowie der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich lassen sich die folgenden Grundprinzipien einer Politik für das architektonische Erbe und die Kulturlandschaft ableiten.

D.1.1 Umfassender kulturgeographischer bzw. historisch-geographischer Ansatz / Kulturlandschaftsregion und -einheiten

Die reale Eigenart der Kulturlandschaft ergibt sich aus zwei Faktoren, zum Einen aus der Landschaftsgenese und den natürlichen Standortfaktoren, zum Anderen aus anthropogenen Einflüssen, aus der planmäßigen Pflege, Bebauung und Nutzung des Vorgefundenen.

Wenn das Wirken des "Landschaftsbildners" Mensch als gestaltender und zu bewertender Faktor (Mensch als Glied einer sozialen Gruppe oder als soziales Einzelwesen, Menschenwerk) als zweiter Schritt untersucht wird, kann eine Kulturlandschaft im umfassenden Sinne identifiziert werden.

Die Historische Geographie versteht sich als Verbindungswissenschaft zwischen den Teilen verschiedener Wissenschaften, die sich mit der durch den Menschen gestalteten Erdoberfläche befassen. Sie beschäftigt sich als historische Raumwissenschaft (Kistemann, 1997, S. 377) mit „den raumrelevanten Prozessen, den raumprägenden Strukturen und der konkreten Umgestaltung der Naturlandschaft durch das Wirken des Menschen vom Beginn der menschlichen Geschichte bis an die Gegenwart heran" (Fehn & Burggraaff, 1993, S. 11).

Die Angewandte Historische Geographie setzt die Ergebnisse der Grundlagenforschung planungs- und entwicklungsorientiert um. Dabei kann sie bei der Aufstellung von Leitbildern im Hinblick auf die in den Kulturlandschaften enthaltenen Strukturen, Mustern und Elementen mitwirken, die keineswegs nur auf den Schutz der persistenten Elemente und Strukturen ausgerichtet sind, sondern auch Pflege-, Nutzungs- und Gestaltungsvorschläge enthalten (Fehn & Schenk, 1993) Kulturlandschaft wird als anthropogen beeinflusste physische Lebensumwelt verstanden.

Der Beitrag der Historischen Geographie zur räumlichen Planung wurde im Allgemeinen aus historisch-geographischer Sicht in der Vergangenheit bereits mehrfach dargestellt, die hier nur exemplarisch hervorgehobenen Veröffentlichungen bildeten nicht zuletzt eine Grundlage für das Entstehen der Angewandten Historischen Geographie. Kistemann (1997, S. 377) nennt Henkel, 1977; Denecke, 1982 und 1985 bzw. Fehn, 1986. Hinzuweisen ist auch insbesondere auf die repräsentativen Tätigkeits- und Forschungsberichte im Zusammenhang von Kleefeld & Burggraaff (1997) und Fehn, Brandt, Denecke & Irsiegler (Hrsg., 1988). In den genannten Berichten wird ein "Durchdringen" verschiedener Wissenschaften, die sich mit den Kulturlandschaften beschäftigen, durch die Historische Geographie bzw. Angewandte Historischen Geographie dargestellt. Für die Umsetzung der Ergebnisse und Mitwirkung bei der Leitbildentwicklung wird die "Allianz" insbesondere mit den Instrumenten des Natur- und Landschaftsschutz, der Denkmalpflege und Raumplanung gesucht und belegt, die in vielen Beiträgen aus der Sicht der Angewandten Historischen Geographie untersucht wurde.

Sehr früh erfolgte die Konzeption einer umfassenden Kulturlandschaftspflege (Fehn, 1987, S. 55 ff.) aus der Sicht der Historischen Geographie, (Burggraaff, 1997; Fehn & Burggraaff, 1993; Kleefeld & Burggraaff (Hrsg., 1997), Schenk, Fehn & Denecke, 1997 u.a.). Die Entwicklung des Forschungsfeldes "Kulturlandschaftspflege aus geographischer Sicht" ist mit besonderer Berücksichtigung der Angewandten Historischen Geographie durch eine umfassende Dokumentation von K. Fehn (1997, S. 13 ff.) belegt.

a) Kulturlandschaftselemente, Persistenz und der Ansatz der Historischen Geographie

Der Lebensraum ist im raumplanerischen bzw. geographischen Sinne geschichtlich gewachsen und wie oben erwähnt, einem stetigen Wandel unterworfen. Da dieser Wandel nicht alle Bereiche und Elemente der Landschaft gleichzeitig erfasst, sind in einem Landschaftsausschnitt Elemente aus unterschiedlichen Zeiten vorhanden.

Zur Feststellung, welche Elemente und Schichten in einer Kulturlandschaft als historisch bezeichnet werden können, wurde der Begriff der Persistenz eingeführt: Historische Elemente der Kulturlandschaft sind solche, "die von einer früheren Gesellschaft für ihre damals herrschenden Verhältnisse als sozial, ökonomisch und stilistisch angemessen geschaffen wurden" (Nitz, 1982). Gunzelmann fasst diese Kulturlandschaftselemente nach anzutreffenden punkthaften, linienhaften und flächenhaften Grundformen nach folgenden Typologien zusammen: Elemente der Siedlung, Elemente der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Elemente des Gewerbes, Elemente des Verkehrs, Elemente der Freizeit und sonstige Elemente (Gunzelmann, 1987 und 1996 bzw. Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, 1994).

b) Hinweise zu Ausgangspunkt und Ebenen der Ausgliederung von (historischen) Kulturlandschaften bzw. Kulturlandschaftseinheiten

Das Konzept "Kulturlandschaft", Cultural Heritage Landscape oder Historische Kulturlandschaft verlangt nach einem durchgängigen, alle Ebenen der Inventarisierung, Schutz- und Entwicklungspolitik erfassenden Modell. Eine Gesamterfassung der Charakteristik einer Kulturlandschaft kann sich daher nicht auf die additive Erfassung von einzelnen persistenten Elementen beschränken, sondern benötigt eine zweckbezogene Raumabgrenzung auf nationaler, regionaler bzw. teilregionaler Ebene um die historischen Prozesse und ihre Wechselwirkung mit dem Lebensraum erfassen, abbilden und bewerten zu können.

Dabei ist die Gliederung eines Gebietes unter diesen Gesichtspunkten nicht Ziel, sondern nur ein Schritt in der Bearbeitung weiterführender spezifischer Problemstellungen (Bastian, 1994) - hier Schutz und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Damit wird deutlich, dass vorhandene Gliederungsvorschläge einzelner Fachbereiche immer unter dem jeweiligen

spezifischen Blickwinkel erstellt wurden. Für den Entwurf eines eigenen Konzeptes zur Erfassung, Entwicklung und dem Schutz von Cultural Heritage Landscapes bzw. auch der Identifizierung der verschiedenen Typologien wird daher auf die kulturgeographische Ausgliederung von Kulturlandschaftseinheiten zurückzugreifen sein, die damit zu einem zentralen Instrumentarium (Bezugsraum) für die Kulturlandschaftspolitik im Allgemeinen und für besonders schützenswerten Regionen werden. Hervorgehoben sei hier u.a. die Definition von Troll (1966), der eine "geographische" Landschaft als einen Teil der Erdoberfläche versteht, der nach seinem äußeren Bild und dem Zusammenwirken seiner Erscheinungen sowie den inneren und äußeren Lagebezeichnungen eine Raumeinheit von bestimmtem Charakter bildet und an geographischen, naturräumlichen Grenzen in Landschaften von anderem Charakter übergeht.

c) Notwendigkeit der maßstabs- und planungsebenenabhängigen Politik für das architektonische Erbe und die Kulturlandschaft

Die Vorsorge, Pflege und den Schutz unserer Kulturlandschaft muss auf verschiedenen Stufen erfolgen, wobei deren sinnvolles Zusammenwirken eine Voraussetzung des Erfolges ist. Einerseits ist der verschiedenen Planungsträgerschaft und andererseits den nach dem Subsidiaritätsprinzip differenzierten Planungsebenen in

Österreich Rechnung zu tragen (Gemeinde, Region (Teilregion), Bundesland, Bundesstaat). Nachhaltige Kulturlandschaftspolitik muss daher in allen Planungsebenen präsent und integrierbar sein.

D.1.2 Städtebaulicher bzw. raumplanerischer Schutz des kulturellen Erbes

a) Instrument des "städtebaulichen bzw. raumplanerischen Schutzes und der Pflege des kulturellen Erbes" - methodische Aspekte

Die Zukunft des kulturellen bzw. architektonischen Erbes wird weitgehend von seiner Einbettung in das Leben der heutigen Zivilisation und vom Gewicht abhängen, das es in der Raumordnung, den Gestaltungskonzepten und Stadt- bzw. Ortsplanung bekommt. Die Städte und Gemeinden, welche einen Großteil der wichtigsten Planungsentscheidungen fällen, tragen damit eine besondere Verantwortung für den Schutz des kulturellen Erbes. Im Städtebau und in der Raumordnung darf die Erhaltung des baulichen Erbes kein Randgebiet sein, sondern muss zu einem zentralen Anliegen werden. Die Schutz- bzw. Revitalisierungspolitik darf sich nicht auf andere Kosmetik und einzelne hochrangige „Altstadtinseln" oder „dörfliche Zentren" (Dorfplatz) beschränken, sondern muss alle erhaltenswerten Zonen und Einzelobjekte in die Gesamtentwicklung bzw. in eine umfassende Grundlagenforschung miteinbeziehen. Es reicht nicht aus, normale Planungsverfahren und spezifische Regeln für den Schutz historischer Gebäude unkoordiniert nebeneinander zu stellen. Die Ersichtlichmachung einzelner Denkmale in der Flächenwidmungsplanung reicht zur Problemlösung nicht aus, weil nicht nur unsere bedeutendsten Baudenkmale, sondern ebenso auch ganze Gebiete und Ensembles sowie bescheidene Bauwerke, die von kultureller Bedeutung sind, mit ihrer Umgebung zum architektonischen bzw. kulturellen Erbe der Gemeinde, Region Österreichs und damit Europas gehören.

- **Städtebaulicher bzw. raumplanerischer Schutz des kulturellen Erbes bedeutet unter anderem**

+ Erarbeitung eines integrierten Planungskonzeptes zum Schutz, Revitalisierung und zur Pflege des kulturellen Erbes im Rahmen einer städtebaulichen, raumplanerischen bzw. kulturlandschaftsbezogenen Gesamtkonzeption;
+ die planerische Absicherung der Einzelobjekte, linienhafte bzw. flächenhafte historische Elemente der Kulturlandschaft sowie Schutz durch Fachbereichsinstrumente
+ Zuweisung von neuen Funktionen und Sicherung tradierter Nutzungen der o.a. historischen Elemente der Kulturlandschaft bzw.
+ Schutz, Pflege und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Allgemeinen bzw. besonders schützenswerter Landschaften
+ Erhaltung historischer Orts-, Stadt- und Landschaftsbilder.
+ Grundlegend sind die Historischen Raumwissenschaften (Historische Geographie, Angewandte Historische Geographie, städtebauliche Kulturgüterpflege)

- **Überörtliche Inventarisation**

Die überörtliche Inventarisation der Kulturlandschaftselemente (Gebiete, Ensembles und Einzelobjekte samt Umgebungszonen bzw. Umgebungsrichtungen) verlangt je nach Gebiet, Ensemble oder Einzelobjekt sowie dem zugeordneten Umgebungsbereich - bebaut oder unbebaut - eine spezifische Inventarisationsmethode, die die Bedeutung einerseits nach der ursprünglichen Substanz, der ursprünglichen Struktur oder (nur mehr) dem ursprünglichen Charakter gewichtet. Andererseits sollen die historischen Kulturlandschaftselemente nach der Ganzheit (Heusser, 1982)

- auf Grund historischer Wachstumsphasen und regionaltypischer Merkmale,
- auf Grund gemeinsamer gestaltsmäßiger Merkmale und
- von gemeinsamen Erhaltungsvorstellungen ausgegliedert werden.

- **Planerischer und städtebaulicher Kulturgüterschutz**

Vorhandene Modelle der städtebaulichen Denkmalpflege sollten daher inhaltlich zu einem Modell des planerischen und städtebaulichen Kulturgüterschutzes erweitert werden, um eine Gesamtintegration des gesamten (auch bescheidenen) Kulturgutes, auch im sogenannten Außenbereich, zu gewährleisten und eine Verknüpfung mit den genannten Methoden zu ermöglichen.

* Integration der Politik für das architektonische bzw. kulturelle Erbe und die Kulturlandschaft in die Nachhaltigkeitsstrategien in Österreich
* Integration des architektonischen bzw. kulturellen Erbes in der Raumordnungs-, Umwelt- und Regionalpolitik als arbeitsteilige Aufgabe
  - Das Schicksal des architektonischen Erbes und erhaltenswerten Kulturlandschaften als Gemeinden hängt in höchstem Maß davon ab, welche Rolle es in der zukünftigen räumlichen bzw. wirtschaftlichen Gesamtentwicklung haben wird und daher eine Integration des kulturellen Erbes in die gesellschaftliche Entwicklung ermöglicht wird.
  - Sicherung der Funktion und bewahrenden Entwicklung durch kulturgüterverträgliche Funktionswidmungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
* Sicherung des kulturellen Erbes einschließlich historischer Kulturlandschaften durch transdisziplinäre Kombination von Inventarisation, Schutz-, Pflege- und Förderungsinstrumente.

D.1.3 Arbeitsteilige Verantwortung als grundlegendes Schema für die Zusammenarbeit Bund und Länder

Schlüsselposition für die Darstellung des Schutzes und der Pflege des architektonischen Erbes in Österreich ist die Identifikation der

- staatlichen Verantwortungsträger in Österreich (Bund, Länder und Gemeinden - also nicht nur der Bund mit dem Denkmalschutzgesetz),
- eine grundlegende fachliche Abklärung „Kulturgut und (sogenannte) Ortsbildpflege", um im fachlichen „Nebel" der Begriffe eine klare Orientierung formulieren zu können und
- eine Skizzierung eines gemeinsamen fachlichen Rahmens für Bund, Länder und Gemeinden. Schutz und Pflege des architektonischen bzw. unbeweglichen Erbes.

Durch die Darstellung der Elemente des architektonischen Erbes samt zugehörigen historischen Landschaftsteilen (Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen) in einem „Layer" wird deutlich, dass die Sicherung, der Schutz und die Revitalisierung bzw. Entwicklung des architektonischen Erbes bereits das Zusammenwirken von verschiedenen Schutz- und Gestaltungsinstrumenten (z.B. Denkmalschutz des Bundes in Österreich, städtebauliche Kulturgüterschutzinstrumente der Gemeinde und des Landes (Raumordnung), Bauordnung bzw. Bautechnikgesetzgebung sowie Landschaftsschutz des Landes) voraussetzen (Abb. D/1).

D.1.4 Charakteristik des räumlichen Konzeptes "Kulturlandschaft", „Kulturelles Erbe und architektonisches Erbe"

In Übertragung des Kuhn'schen Begriffes "Paradigma" auf das genannte Konzept muss ein Netzwerk von begrifflichen, theoretischen, instrumentalen und methodologischen Verpflichtungen eingefordert werden, die als umfassender theoretischer Rahmen für das genannte Anliegen dienen. Für ein österreichisches Konzept sind damit zahlreiche "Bausteine" des Netzwerkes zu identifizieren, verbessert "einzurichten" und zu vernetzen, um die notwendigen Grundlagen sowie Voraussetzungen für die Zielfindung und zur Zielumsetzung zu schaffen.

Die bisherige Praxis der isolierten und punktförmigen Darstellung von z. B. Denkmalen (Einzelobjekten!) in den Plänen der Raumordnung und Landschaftsplanung macht die mangelnde Integration des gesamten kulturellen Erbes bzw. der Kulturlandschaft als komplexes Phänomen deutlich. Überdies wurden lange Zeit nur die wichtigsten Baudenkmale geschützt. Das "sonstige" kulturelle Erbe und z. B. die notwendigen besonders kulturlandschaftsrelevanten Umgebungszonen blieben unberücksichtigt. Die Zukunft des kulturellen bzw. architektonischen Erbes und der Kulturlandschaft in seiner Gesamtheit wird weitgehend von seiner Einbettung in das Leben der heutigen Zivilisation und vom Gewicht abhängen, das es in der Raumordnung und der Kulturlandschaftspolitik bekommt. Diese neuen Erkenntnisse verlangten nach spezifischen Zielen und Methoden der Inventarisation und planerischen Umsetzung.

Als Konzeption wird bildungssprachlich die einem Werk oder einem Programm zugrundliegende Auffassung bzw. die Grundvorstellung oder die Leitidee verstanden (Brockhaus, 1990). Danach ist - für diese Entscheidungsebene herausgegriffen - eine Konzeption die Grundidee, welche die geistig-kreative Substanz eines Planwerkes (Turkowski & Lehmkühler (1999): S. 157 f.) zur Erreichung einer leitbild- und zielgerechten Kulturlandschaftsentwicklung darstellt. Im Sinne von Turkowski & Lehmkühler (1999, S. 158) wird der Charakter einer "formalisierten Konzeption" angesprochen, der durch die Umsetzung in planerischen Instrumenten auf allen Planungsebenen integriert verrechtlicht wird. Damit wird der Systematik gefolgt, die sich z.B. in der Bundesrepublik Deutschland und teilweise in Österreich in der räumlichen Planung bewährt hat (Konzeption für unterschiedliche Raumkategorien, Zentrale-Orte, Achsenkonzeption, Konzeptionen der räumlich-funktionalen Arbeitsteilung, dezentralen Konzentration etc.). Ausgeschlossen wird damit der Charakter eines "informellen Planwerkes" nach der Definition von Sauerbrey (1999, S. 314).

D.2 Räumliches Konzept „Kulturgüter bzw. architektonisches Erbe"

D.2.1 Grundlegende Definitionen und Identifizierung der Verantwortlichkeit nach dem Dokument der Verbindungsstelle der Bundesländer 1996

Das dargestellte Schema soll eine konstruktive Abklärung einer Zusammenarbeit der 3 Gebietskörperschaften angesichts **einer** Kulturlandschaft erleichtern.

D.2.1.1 Abgrenzung „Schutz des kulturellen Erbes" von Maßnahmen nach der Bauordnung, sogenannter „Ortsbildpflege" oder anderen gestalterischen und ästhetischen Verbesserungsmaßnahmen

a) Das **Denkmalrecht** schützt einen **Teil des architektonischen Erbes** (Objekte und Ensembles) nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes.

b) Der (hier hervorgehobene) Ortsbildschutz des **erhaltenswerten Ortsbildes (Kulturgut)** erfolgt nach den Bestimmungen der Ortsbildschutzgesetze (Stadtbildgesetze etc.), der Raumordnungsgesetze bzw. (teilweise) Bauordnungen und bezieht sich auf das **äußere Erscheinungsbild** bzw. damit zusammenhängenden baulichen Strukturen und die erhaltenswerte Nutzungsvielfalt der Einzelobjekte, Gruppen und Gebieten von kulturellem, historischem etc. Interesse. Die **Länder** und **Gemeinden** haben damit die Verantwortung **des Schutzes des restlichen Teiles des architektonischen Erbes in ihrem kompetenzrechtlichen Rahmen**.

Davon sind zu trennen:

c) Schutz des Ortsbildes (nach der Bauordnung) im Sinne der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes, **Schutzgut ist ein ungestörtes Ortsbild** bzw. ein ungestörter Siedlungskörper durch **Einfügung neuer Bauten in den bestehenden Siedlungskörper und harmonische Abstimmung** von Baumaßnahmen bzw. Bauteilen. Damit werden neuzeitliche architektonische und städtebauliche Aufgabenfelder angesprochen.

d) Sonstige sogenannte „Ortsbildpflegemaßnahmen" (Blumenschmuck, Färbelung, Renovierung) auf Projektsebene.

Wie oben ersichtlich, haben nur die Aufgabenfelder nach a) und b) mit dem kulturellen Erbe zu tun bzw. können zur Abklärung der Rollenverteilung der Gebietskörperschaften beitragen.

D.2.1.2 Begriffsbestimmung

Eine erste Grundposition für ein vernetztes fachliches System liegt in dem zitierten Dokument der Verbindungsstellen der Bundesländer (1996) dokumentiert vor. Es spricht skizzenhaft ein Gesamtmodell im Hinblick auf die aufgeteilte Verantwortung für das Kulturerbe (Bund, Länder und Gemeinden bzw. ebenspezifische und fachübergreifende Kulturgüter- und Kulturlandschaftspolitik) an.

a) „Gebiete"

Unter dem **internationalen Begriff „Gebiet"** („sites") fallen alle Orts- und Stadtgebiete, die von **kulturellem, städtebaulichen** oder **historischem Interesse** sind.

Qualitativ sind daher damit Gebiete mit ursprünglicher Substanz, Gebiete mit (nur) ursprünglicher Struktur oder Gebiete mit (nur mehr) ursprünglichem Charakter charakterisiert.

Gebiete (größtmöglicher Orts- oder Stadtteil, der dank architektonischer, historischer, kultureller und/oder räumlicher Merkmale als Ganzheit ablesbar ist) sind z.B. mittelalterliche Stadtkerne, alte Dorfkerne, Bahnhofsquartiere, Oberdorf, Unterdorf, Industrieansiedlung, Stadtquartiere etc.

Abb. D/1: **Übersicht über Instrumente (Auswahl) für Schutz, Pflege und substanzerhaltende Entwicklung (Schutz und Förderung) für das architek- tonische Erbe und die zugeordnete Umgebungszonen** (historische Kulturlandschaftsteile) **als Schema für die Zusammenarbeit Bund, Länder und Gemeinden**

Sicherung durch Förderung		Raumkategorie	Sicherung durch Schutz	
Land, Gemeinde	**Bund**	**Raumkategorie**	**Land, Gemeinde**	**Bund**
Gemeinde Förderungen im Rahmen der Revitalisierungskonzeption für das gesamte Gebiet [3]		**Gebiet**	**Gemeinde**: städtebaulicher und planerischer Kulturgüterschutz [1] als Teil eines umfassenden Konzeptes [3]	
Gemeinde Förderung im Rahmen der Gesamtkonzeption für das gesamte Ensemble [3]		**Ensemble**	**Gemeinde**: städtebaulicher und planerischer Kulturgüterschutz [1] als Teil eines umfassenden Konzeptes [3]	**Bund** **Denkmalschutz** [2]
Gemeinde Förderung im Rahmen der Gesamtkonzeption für die gesamten Zonen [3] **Land** Förderung im Rahmen des Landschafts- und Naturschutzes [3]	**Bund** Umweltprogramm des Land- und Forstwirtschafts-ministeriums	**Umgebungszonen, Umgebungsrichtung** (bebaute und unbebaute historische Kulturlandschaftsteile)	**Land**: Landschaftsschutz für unbebaute Bereiche **Gemeinde**: städtebaulicher und planerischer Kulturgüterschutz [1] als Teil eines umfassenden Konzeptes [3] für bebaute Bereiche	
Land **Wohnbauförderung, diverse gewerbliche und landwirtschaftliche Förderungen etc., Förderungen aus dem Kulturbereich bei Revitalisierung und Restaurierung** [3] **Gemeinde** ergänzende Förderungen [3] (z.B. Wohnbeihilfen bei Revitalisierung und Restaurierung)	**Bund** Bundesdenk-malamt (Förderung bei Revitalisierung und Restaurierung von Denkmalen)	**Einzelobjekte**	**Gemeinde** städtebaulicher und planerischer Kulturgüterschutz [1] als Teil einer umfassenden Konzeption [3]	**Bund** **Denkmalschutz** [2]

1) Äußeres Erscheinungsbild, Orts- und Stadtgefüge etc.

2) Substanzschutz des Denkmals

3) Das umfassende Revitalisierungs- und Schutzkonzept legt Ziele für den Schutz, die Pflege und substanzerhaltende Entwicklung fest und ist damit Grundlage für Förderungsstrategien

b) „Baugruppe" (Gruppe, Ensemble)

Unter dem Betriff sollen alle Baugruppen, die von kulturellem, städtebaulichem oder/und historischem Interesse sind, erfasst werden.

Qualitativ sind daher damit Baugruppen mit ursprünglicher Substanz, Baugruppen mit (nur) ursprünglicher Struktur, Baugruppen mit (nur mehr) ursprünglichem Charakter charakterisiert.

Baugruppen (Orts- und Stadtteil, der dank architektonischer, historischer, kultureller und/oder räumlicher Merkmale als Ganzheit ablesbar ist) können Teil eines Gebietes sein, z.B. Gassenzug, Kirchenbezirk, Klosterbezirk, Hofgruppe etc.

c) Umgebungsrichtung, Umgebungszonen (Sichtzonen)

ca) Umgebungszonen
Bebauter und unbebauter Bereich von begrenzter Ausdehnung in enger Beziehung zur schützenswerten Bebauung, der für die Erhaltung der schützenswerten Bebauung notwendig und damit Teil des schützenswerten Ortsbildes ist (z.B. Nahumgebung, umliegende Grünfläche, Park etc.)

cb) Umgebungsrichtung
Bereich von unbestimmter Ausdehnung der Aussichten und Ansichten der schützenswerten Bebauung erlaubt, der für die Erhaltung der schützenswerten Bebauung notwendig und damit Teil des schützenswerten Ortsbildes ist (z.B. angrenzendes Kulturland, Uferpartien).

d) Schützenswerte Einzelelemente

D.2.2 Schwerpunkte eines räumlichen Konzeptes „kulturelles Erbe" bzw. „architektonisches Erbe"

Die folgenden vertiefenden Hinweise zu einem Gesamtmodell für die arbeitsteilige Verantwortung der Gebietskörperschaften und ein vernetztes fachliches System gehen von den drei bereits genannten Basiselemente einer umfassenden Schutz- und Pflegestrategie aus. Für ein solches System ergeben sich folgende Vorschläge, wobei die Sicherung des architektonischen Erbes und historische Kulturlandschaften durch die Kombination von Schutz-, Pflege- und Förderungsinstrumente optimiert wird.

a) Wissenschaftliche Grundlagenforschung

- Definition des Schutzgutes bzw. Kulturerbes: Einzelobjekt, Anlagen, Gebiete, Umgebungszonen, historische Landschaften bzw. Teil davon etc.
- Umfassende Inventarisation als Voraussetzung und Basis jeder Schutz- und Pflegepolitik bei jedem Verantwortungsträger
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung für alle Aspekte des architektonischen Erbes

b) Schutz- und Pflegeinstrumentarien

ba) Legistische Instrumente / Richtlinien

- Problemorientierte Ausformung und Gestaltung von Schutz- und Pflegeinstrumenten (städtebaulicher und planerischer Schutz und Pflege des kulturellen Erbes bzw. Kulturlandschaften)
- Integration des kulturellen Erbes in Fachgesetze insbesondere durch Kulturgüterklauseln bzw. wegen der in Österreich aufgeteilten Kompetenzlagen des Schutzes der unbeweglichen Kulturgüter müssen eine Reihe von Bundes- und Landesgesetzen geändert und ergänzt werden sowie damit auch die Verantwortung der Gemeinden neu definiert werden.

Darüber hinaus sind Verwaltungsvorschriften und Vergaberichtlinien des Bundes und der Länder den genannten Grundsätzen und Zielen anzupassen. Gleiches gilt für einen erheblichen Teil der Forderungsrichtlinien des Bundes und der Länder. Integrative Verstärkung der „Kulturgüterklausel" in relevanten Gesetzen

- in die Nachhaltigkeitsstrategien in Österreich
- in der Raumordnungs-, Umwelt- und Regionalpolitik
- bei Raumverträglichkeit und Umweltverträglichkeitsprüfungen

- Verordnungen und Richtlinien, die den Schutz und die Pflege unterstützen bzw. ermöglichen

bb) Fachdienststellen für Inventarisierung, Pflege und Schutz

- Cründung und/oder ausreichende Personalausstattung von Fachdienststellen in der Landesverwaltung

bc) Stiftungen und nichtstaatliche Organisationen

Der Schutz des kulturellen Erbes darf jedoch auch nicht allein Anliegen der öffentlichen Hand sein. Ein wesentliches Ziel ist, vor allem auch die breite Öffentlichkeit anzusprechen und das Interesse der Bürger und Initiativgruppen zu wecken. Auch die Hilfestellung für nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Fonds als Instrumente zur Erhaltung und Pflege des Kulturgutes sollten wesentlich erleichtert und durch umfangreiche Maßnahmen unterstützt werden damit letztlich den Eigentümern ein breites Angebot an Hilfestellung im Sinne des Subsidiaritätsprinzip gewährleisten.

c) Prinzip einer „gemischten" Finanzierung – neue Strategien für die Treffsicherheit des Förderungsinstrumentariums

Die steuerlichen Vorteile stellen ein gewaltiges Hilfsmittel zur Förderung des Denkmalschutzes vor allem im Privatsektor dar. Sie ermöglichen es, die Verringerung der öffentlichen Mittel auszugleichen. Doch über diesen Anreiz hinaus stellen diese neuen gemischten Finanzierungsformen – durch Zusammenführung von privaten und institutionellen Partnern, Gebietskörperschaften und Eigenmitteln – die wichtigste Finanzierungsquelle für die kommenden Jahre dar. Die **Komplexität dieser Finanzierungsstrukturen** erfordert eine eingehende Definition für die Gesamtheit der Partner rund um **das Projekt der wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Entwicklung** im Sinne der Prioritäten, die von der **„integrierten Revitalisierung"** verfolgt werden, wie sie von den verschiedenen internationalen Charten und von der Politik der Europäischen Union definiert worden sind.

ca) Zielorientiertes Förderungsinstrumentarium

Die Einrichtung eines günstigen „Klimas" für die Bewahrung, die Aufwertung und die Neupositionierung historischer Bausubstanz erfordert Überlegungen über die steuerlichen Maßnahmen und finanziellen Anreize für Investitionen.

- Bereitstellung der direkten Förderungsmittel und Konzeption des Modells der indirekten Förderung z.B. durch die Steuergesetzgebung.
- fachliche Unterstützung der Innovation einer permanenten Pflege der Objekte durch die genannten Förderungsinstrumente und damit der treffsicheren finanziellen Unterstützung der Eigentümer
- Förderungspriorität der Pflege von Kulturgut gegenüber der Förderung von Neubauten.

Mit diesem Instrumentarium sollen für die Sicherung und Pflege des kulturellen Erbes materielle Anreize bzw. ausgleichende Hilfestellungen gewährt werden, also z.B. Steuererleichterungen und Abgeltungen von Mehrkosten bzw. sonstige Förderungen - Kernpositionen einer Pflege und Erhaltungsstrategie. Fiskalische Gründe dürfen jedenfalls nicht dazu führen, wertvolles Kulturgut dem Verfall oder sogar der Zerstörung preiszugeben.

cb) Die Privatfinanzierungen

Die Entwicklung der Politik zur Förderung der Privatfinanzierung spielt eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung der Beschäftigung in der Restaurierung und Rehabilitierung des baugeschichtlichen Erbes. Die Einschnitte in die öffentlichen Haushalte haben zu Arbeitsplatzverlusten für die Handwerksbetriebe geführt. Nur eine Umgestaltung der steuerlichen Anreize – Einkommenssteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer – sowie eine Senkung der Mehrwertsteuer werden langfristig die Bewahrung, Restaurierung und Pflege der privaten Bausubstanz ermöglichen. Dieser politische Willen muss in den folgenden Bereichen zur Geltung kommen:

D.3 Schwerpunkt eines räumlichen Konzeptes „Kulturlandschaft"

In diesem Kapitel werden daher Bezugspunkte zum methodischen Ansatz der UNESCO-Welterbekonvention, der Landschaftskonvention des Europarates und weiterführenden methodischen Ansätzen sowie Forschungsergebnissen generell von grundlegender Bedeutung für alle Landschaften, also "herausragende", "alltägliche" und "beeinträchtigte" Landschaften (Landschaftskonvention, Art. 2) dargestellt.

D.3.1 Grundlegende Definitionen

Um ein Mindestmaß an terminologischer Ordnung herzustellen, ist es notwendig auf einzelne Begriffe einzugehen, die zur inhaltlichen Ausgestaltung und Vertiefung notwendig ist.

a) Kulturlandschaft

Zentrales Element dieses Konzeptes ist die Kulturlandschaft im geographischen Sinn als eine von Menschen nach ihren Bedürfnissen eingerichteten und angepassten Naturraum, der im Laufe der Zeit mit einer zunehmenden Dynamik entstanden ist und ständig verändert bzw. umgestaltet wurde und noch wird. Sie stellt heute einen funktionalen und prozessorientierten Systemzusammenhang dar, dessen optisch wahrnehmbarer strukturierter Niederschlag aus Punkteelementen, verbindenden Linienelementen und zusammenfassenden sowie zusammengehörigen Flächenelementen besteht und betont damit auch die Wertneutralität des Begriffes an sich. Erst die Bewertung eröffnet Ziele und Strategien für Schutz, Pflege und Weiterentwicklung (Burggraaff & Kleefeld, 1999, S. 169 ff.). Zentrales methodisches Instrumentarium stellt dabei die Historische Geographie bzw. die Angewandte Historische Geographie dar.

b) Persistenz

Alles Erbe vergangener Generationen und Jahrhunderte, die das aktuelle Handeln beeinflussen. Hierzu gehören in der Kulturlandschaft die noch in Funktion befindlichen historischen Kulturlandschaftselemente, die funktionslos gewordenen Relikte, die aktuelle Planungsentscheidungen beeinflussen, das historisch gewachsene Strukturgefüge, aber auch immaterielle Werte, wie historische Identitäten. Persistente Elemente und Strukturen sind in historischen Epochen gebildete, heute noch in verschiedenen Stadien erhaltene und damit auch weiter zu pflegende und zu gestaltende Teile der heutigen Kulturlandschaft (Burggraaff & Kleefeld (1999, S. 81)).

c) Kulturlandschaftspflege

- **Begriff Kulturlandschaftspflege**

"Der im Terminus "Kulturlandschaftspflege" gefasste spezifische Ansatz der Geographie des planungsbezogenen Umgangs mit Kulturlandschaften kann zusammenfassend als eine analytische Querschnittsaufgabe definiert werden, der die aus der raumprägenden Tätigkeit des Menschen auf uns überkommenen landschaftlichen Strukturen und Einzelelemente in ihrer raumzeitlichen Differenziertheit zu erfassen versucht und bei Fragen des Erhalts, der Umgestaltung und Weiterentwicklung landschaftlicher Elemente und Strukturen als Maßstäbe neben ökologischen, landschaftsästhetischen und ökonomischen Aspekten deren historische Originalität (Alter und Dokumentcharakter) sowie deren regionale Spezifik (Seltenheitswert, Eigenart und regionaler Bezug) als zentrale Maßstäbe für einen pfleglichen Umgang im Sinne der Erhaltung von Entwicklungspotentialen heranzieht" (Schenk, 1997, S. 7b). Aus der Betonung kulturhistorischer Maßstäbe erklärt sich die grundlegende methodische Bedeutung der Historischen Geographie, die in ihrer Betrachtungsweise die zeitliche mit der räumlichen Dimension verbindet. Der im Terminus enthaltene Begriff der Pflege schließt damit das bestimmte planerische Leitbild der Gegenwart und der Projektion für eine lebenswerte Zukunft.

Die Kulturlandschaftspflege unterscheidet sich damit von der "Landespflege" als integrierenden Bestandteil der Raumordnung mit Schwerpunkt im ökologisch-gestalterischen Bereich

- **Schutz, Pflege und Weiterentwicklung im Rahmen der Kulturlandschaftspflege - grundlegende Ansatzpunkte**

Burggraaff (1996a, S. 11) beschreibt Grundsätze für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Allgemeinen, wobei je nach der Charakteristik und Bewertung, abgestufte Schutz- bzw. Entwicklungsstrategien vorgeschlagen werden:

Schützen bedeutet, Gebiete durch die Ausweisung als Schutzgebiet aus der das Schutzziel störenden Nutzung herauszunehmen und faktisch zu konservieren.

Pflegen bedeutet, Verbindungen zu heutigen Erfordernissen herzustellen (z.B. durch adäquate Bewirtschaftung und Nutzung), wobei das Erhalten der überkommenen Substanz im Vordergrund steht.

Behutsames Weiterentwickeln: Die Weiterentwicklung muss in Einklang mit den auf den Gesamtraum bezogenen zu erhaltenden Zentralwerten stattfinden. Unter Bezug auf die genannten Strategien können Konzepte entwickelt werden, in denen eine intensive kontinuierliche Berücksichtigung des natürlichen Potentials, des regionsspezifischen Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Entwicklung erfolgt.

d) Kulturlandschaftspflegewerk (Jeschke, 1996/2000, 2000 und Hrsg. 2002)

Der Schutz- und die bewahrende Weiterentwicklung von Cultural Heritage Landscapes von universeller Bedeutung (UNESCO) und Historischer Kulturlandschaften von herausragender Bedeutung wird durch Kulturlandschaftspflegewerke garantiert.

Dieses Pflegewerk verklammert u.a. in Überwindung der kompetenzmäßigen Zersplitterung der Kulturlandschaftsverantwortungen:

- Schutz- und Pflegeinstrumente für das gesamte Landschaftsgefüge mit
- Schutz- und Pflegeinstrumente der Fachbereiche für die einzelnen Kulturlandschaftselemente in Vernetzung (Kulturlandschaftskataster!) sowie zugehörige
- Förderungsinstrumente
- spezifische Methoden (neben anderen raumrelevanten Methoden) der Kulturlandschaftspflege (Historische Raumwissenschaften, Naturraumpotentialansatz u.a.m).
- Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftsinventar mit Bindungswirkung für Förderungsinstrumente für das jeweilige Gebiet,
- organisatorische Elemente (Koordinierung-, Konzept- und Monitoringstelle) sowie
- aller Entscheidungsebenen

zu einem transdisziplinären System ("Managementmechanismus und Managementplan") zur Gewährleistung des jeweiligen Schutz und Entwicklungszieles.

D.3.2 Elemente eines Konzeptes "Kulturlandschaft" im Zusammenhang mit dem Konzept „Kulturelles Erbe"

Basierend auf den o.a. genannten methodischen Ausgangspunkten sollen nun einige wichtige Schwerpunkte eines umfassenden Netzwerkes in begrifflichen, theorethischen, instrumentaler und methodologischer Hinsicht markiert werden.

a) Grundlagenforschung / Inventarisation

- Entwurf eines Kulturlandschaftsglossars zur weiteren begrifflichen Abstimmung in Europa
- Kriterien für eine europaweit gültige kulturgeographische Kulturlandschaftstypologie
- Kriterien und Methoden für die Analyse und Bewertung von Kulturlandschaft

- Katalog von Kulturlandschaftselementen und -strukturen
- Kriterien und Systematik des Aufbaues für Kulturlandschaftsinventare samt Kulturlandschaftselementen in Vernetzung mit vorhanden Inventaren bzw. Informationssystemen als Grundlageninstrument für alle Entscheidungsebenen für die Kulturlandschaftspolitik
  - Erstellung eines Kulturlandschaftsinventars Österreich auf nationaler Ebene (Jeschke, 2001, 2003 und Hrsg., 1999); Maurer 1994 und 1999)
  - Aufbau von regionalen Inventaren als gemeinsames Projekt Bund und Bundesländer
- institutionalisierung des Erfahrungsaustausches auf europäischer Ebene bzw. überregionaler und regionaler Ebene

b) Implementierung/Instrumente der umfassenden Kulturlandschaftspflege (Schutz, Pflege und Entwicklung)

- **Schutzkategorien der UNESCO** (Denkmale, Denkmalgebiete, vom Menschen entworfene und gestaltete Landschaften wie z.B. Gärten und Parks, organisch entwickelte Landschaften und Reliktlandschaft), fortbestehende Landschaften) sowie Assoziative Landschaften

- **Landschaftskonvention des Europarates**

Der Europarat (2000) hat u.a. in dem Bewusstsein, dass Landschaft **"ein grundlegendes Element des europäischen Natur- und Kulturerbes"** darstellt und "somit zum Wohlergehen des Menschen und zur Festigung der europäischen Identität beiträgt" (Präambel Pkt. 5) ein neues Instrument bereitgestellt, dass ausschließlich dem Schutz, der Pflege und Planung aller Landschaften in Europa dienen soll (Präambel Pkt. 12). Ausgehend von Schlüsselbegriffen und deren Definition (Landschafts-, -politik, -qualitätsziel, -schutz, -pflege und -planung) wird der Geltungsbereich der genannten Konvention für natürliche, ländliche, städtische und verstädterte Gebiete unter Einschluss von Landflächen, Binnengewässern und Meeresgebieten umschrieben. Die Zielbestimmungen sind für Landschaften jeglicher Bedeutung (**herausragende, alltägliche Landschaften**). Mit dem neuen Instrument soll der Landschaftsschutz, die Landschaftspflege und -planung sowie die Organisation der europäischen Zusammenarbeit in Landschaftsfragen gefördert werden.

- UVP/SUP/ROV

- **Raumordnungsverfahren**

  In übergeordneten, zusammenfassenden Raumordnungsplänen werden einerseits Ziele der Raumordnung festgelegt. Zum Anderen müssen einzelne raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen koordiniert und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt. Als Instrument zur raumordnerische Überprüfung und Koordinierung von raumbedeutsamen Einzelvorhaben hat sich in einzelnen europäischen Ländern das sogenannte Raumordnungsverfahren herausgebildet.

- **Umweltverträglichkeitsprüfung**

  Die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft haben bereits frühzeitig die Berücksichtigung von Kulturgüter bei bestimmten Projekten verbindlich vorgeschrieben.
  Bei beiden (unterschiedlich orientierten) Verfahren ist jedenfalls die Bedachtnahme auf Kulturgüter entscheidend zu verbessern bzw. durch flächendeckende Kulturgüter und Kulturlandschaftskataster auf regionale Ebene zu unterstützen bzw. zu ermöglichen.

- **Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ziel der SUP-Richtlinie ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung

und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden" (Art. I SUP-Richtlinie). Hintergrund ist u.a. der Gedanke, dass umweltverträglichere Alternativen zu Projekten besser von kumulativen und synergetischen Umweltwirkungen erfasst werden.

E.

Neue Strategien für die Sicherung und die Pflege des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft Österreichs durch Subvention, Inventarisation und Schutz – die drei Säulen einer umfassenden Politik

E.1 Sicherung durch nachhaltiges bzw. zielorientiertes steuerrechtliches Instrumentarium und Subventionen

E.1.1 Wohnbauförderung – Althaussanierung – kulturgüterrelevante Sonderförderung

Die folgenden Vorschläge erfordern vielfach nicht exorbitanten zusätzlichen Finanzaufwand und können deshalb auch in einer Zeit der Haushaltsknappheit verwirklicht werden. Sie bedeuten vielmehr eine Optimierung des umfassenden Schutzes- und Revitalisierungsgedankens als gemeinsame Aufgabe von Bund, Länder und Gemeinden.

Die europäischen Finanzmittel

Dank der Unterstützung der Europäischen Union durch ihre Regionalpolitik (Struktur- und Kohäsionsfonds) und spezifischer Initiativen gelangt auch das Kulturerbe in den Genuß einer Kofinanzierung bezüglich der Erschließung und Wiederaufbereitung.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" den kulturellen Bereich als wichtigstes Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen identifiziert. Sie hat daher aus einem integrativen Ansatz beschlossen, Projekte zu unterstützen, die einen Beitrag zur Aufwertung des lokalen architektonischen, industriellen handwerklichen etc. Kulturerbes leisten.

So trug im Zeitraum 1993/1999 der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) 85 % der durch die Strukturfonds für den Tourismus bereitgestellten Hilfen, während sich der Beitrag des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) auf 10 % und der des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf 5 % beläuft.

Im Rahmen spezifischer Programme, erscheinen die Gemeinschaftsinitiativen interregionale Zusammenarbeit (INTERREG), ländliche Entwicklung (Leader) und Hilfe für benachteiligte Stadtviertel (URBAN) als diejenigen, in deren Rahmen am häufigsten Anträge für Maßnahmen gestellt werden, die Tourismus und Kulturerbe miteinander verbinden. Zwei Programme beziehen sich insbesondere auf das Kulturerbe: Raphaël und Kaleidoscope.

Die Erhaltung der Wohnnutzung in Ortskernen, alten Vierteln und Wohngebäuden stellt ein besonders wichtiges Ziel dar. So kann in der Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln – bei entsprechender Ausgestaltung des hiefür geschaffenen Instrumentariums – einer der wichtigsten Anreger für sinnvolle Sanierungsmaßnahmen am erhaltungswürdigen Altbestand gesehen werden.

Es ist allerdings eine Tatsache, dass innerhalb der Wohnbauförderung –trotz Entspannung am Wohnungsmarkt – nach wie vor die Sanierung gegenüber dem Neubau deutlich im Hintertreffen ist. Dies lässt sich belegen durch einen Vergleich der Relationen und Größenordnungen, in denen in den Bundesländern Wohnbauförderungsmittel der Neubaufinanzierung einerseits, und der Sanierung von Wohnzwecken dienenden Althäusern andererseits zufließen.

E.1.1.1 Förderungsvolumina

a) Die Fördermittel und ihre Verwendung (Czasny, K. & Moser, P., 1999)

Von den insgesamt 32 Mrd. S an jährlichen Förderungsmitteln (1996) (im Durchschnitt der Jahre 1992-1996 33,8 Mrd. S) werden 7,113 Mrd. oder rund 22 % für Sanierungsförderung verwendet, also insgesamt ein relativ geringer Anteil.
Seit Anfang der neunziger Jahre sind diese Ausgaben deutlich stärker gestiegen als die Neubau-Förderung und die „Sonstige" Förderung, die Mittel haben sich bis 1996 mehr als verdoppelt.

(Dabei ist festzuhalten, dass in den 97 Mio. S „sonstigen förderwirksamen Maßnahmen" –0,4 % der Gesamtausgaben – unter anderem auch die Mittel für die später dargestellten Sonder-Sanierungsförderungen enthalten sind. An dieser Zahl zeigt sich die marginale Bedeutung der derzeitigen Zusatzförderung von erhaltenswürdigen Kulturgut.)

Der größte Anteil an der gesamten österreichischen Sanierungsförderung entfiel, im Durchschnitt der Jahre 1992 bis 1996, auf Wien, gefolgt von Niederösterreich (rund 19 %) und der Steiermark (rund 16 %). (Diese Reihung entspricht nur näherungsweise dem jeweiligen Anteil dieser Länder am österreichischen Altwohnungsbestand.) Die Verteilung der Sanierungsmittel auf die Bundesländer blieb über die Jahre einigermaßen stabil. Der Wiener Anteil ist, nach einem Maximum von 43-46 % zwischen 1992 und 1994, bis 1996 auf 40 % gesunken, jener der Steiermark von 14 % (1992) auf 19 % (1996) gestiegen.

b) Hinweise zur regionalen Situation

Details zu den Sanierungsmitteln sollen hier – exemplarisch – für Wien und NÖ angegeben werden:

- **Wien**

In Wien wurden in den Jahren 1996 bis 1999 jeweils zwischen 2,6 und 2,9 Mrd. S an Sanierungsförderung ausgeschüttet (die Sanierung in der Wohnbauförderung der Länder. In: FGW: Wohnbauforschung in Österreich, 1/2000), vor allem in Form von Annuitätenzuschüssen. Der Anteil der Annuitätenzuschüsse war steigend, jener sonstiger Zuschüsse blieb zuletzt etwa gleich.
Im langjährigen Durchschnitt nahmen die Sanierungsausgaben einen – im Vergleich zu den anderen Bundesländern sehr hohen – Anteil von 35 % an den Gesamtausgaben ein.

- **Niederösterreich**

1996 wurden 1,3 Mrd. S an Sanierungsförderung vergeben, vor allem in Form von Annuitätenzuschüssen. (Der Anteil dieser Förderart war in den Jahren seit 1992 stark angestiegen.)

- **Steiermark**

Die Sanierungsausgaben nehmen, im langjährigen Durchschnitt, nur einen Anteil von 25 % der Gesamtmittel aus der Wohnbauförderung ein.

Sehr ähnlich wie in Niederösterreich stellt sich die Ausgabensituation in der Steiermark dar. Auch hier wurden 1,3 Mrd. S an Wohnhaussanierungsförderung vergeben, mit Schwerpunkt auf Annuitätenzuschüssen. Im Durchschnitt betrug, über einen längeren Zeitraum, der Anteil der Sanierungsförderung 27 % der Gesamtausgaben.

c) Fördermitteleinsatz

Die jährliche gesamtösterreichische Sanierungsförderung (WVG 1969 / WSG 1985) WBFG 1989 ff.) entspricht etwa seit 1988 einem „Neubauäquivalent"(= Sanierungskosten geteilt durch die Neubaukosten einer 760 m²-Wohnung) von 13.000. Bis 1988 wurden Neubau- und Sanierungsförderung auf getrennter gesetzlicher Basis abgewickelt, aber schon seit 1975 gab es eine Verknüpfung insoweit, als die Dotierung der Wohnhaussanierung aus Neubauförderungsmitteln in Ergänzung zu den Mitteln gemäß WVG 1969 und WSG 1985, die in sehr beschränktem Ausmaß flossen, erfolgen konnte.

Sanierungsförderung hat im Gegensatz zum Neubau seit Beginn auf eine Stützung durch Zuschüsse aufgebaut – die damit verbundene Dynamik der Ausgaben ist entsprechend stark. In den letzten Jahren ist eine Stabilisierung eingetreten. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Landesförderungen haben sich jedoch hier zuletzt deutlich vergrößert.

So hatte vor allem Wien in der Vergangenheit insgesamt einen großen Anteil an den Annuitätenzuschuss-Verpflichtungen (1990: rund 50 %), wofür vor allem der Sanierungsanteil verantwortlich war (allerdings hat Wien in letzter Zeit als einziges Bundesland diese Verpflichtungen abgebaut).

E.1.1.2 Geförderte Althaussanierung – Wien als Beispiel

Der Bedeutung, die in Wien der Wohnhaussanierung beigemessen wird, ist bereits aus dem Titel des Gesetzes ersichtlich, in dem die Wohnbauförderung geregelt ist: Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG).

Tatsächlich vergibt Wien mehr als 35 % seiner Wohnbauförderungsmittel für die Althaussanierung, und hält Wien einen Anteil von 40 % an den gesamten, in Österreich für die Sanierungsförderung vergebenen Mitteln.

Folgende Sanierungsmaßnahmen können in Wien gefördert werden:

- normale Erhaltungsarbeiten bei Wohnhäusern im Sinne § 3 MRG,
- thermisch – energetische Wohnhaussanierung,
- die Sockelsanierung eines bewohnten Wohnhauses, also die Erhaltung und Verbesserung der allgemeinen Teile des Hauses mit teilweiser und schrittweiser Verbesserung bewohnter (so weit dies dem Wunsch der Bewohner entspricht), sowie leerstehender Wohnungen,
- die Totalsanierung als durchgreifende Sanierung eines bestandsfreien Hauses,
- die Verbesserung einzelner Wohnungen in Wohnhäusern,
- der Dachbodenausbau,
- die Schaffung von Wohnungen aus sonstigen Räumen,
- die Schaffung selbständiger Wohnungen durch Zubau (z.B. Aufstockung),
- die Sanierung von Wohnheimen,
- Einzelverbesserungen an und in Gebäuden wie der Einbau von Personenaufzügen, Schall- und Wärmeschutzfenster, Zentralheizungsanlagen, Maßnahmen für behinderte Menschen, Schaffung von Stellplätzen usw.,
- die Blocksanierung – die liegenschaftsübergreifende gemeinsame Sanierung von mehreren selbstständigen Gebäuden im Zusammenhang mit städtebaulichen Strukturverbesserungen und der Verbesserung des Wohnumfeldes durch Grün- und Verkehrsmaßnahmen.

Voraussetzung für die Förderung ist (unter anderem), dass nach der Sanierung mindestens die Hälfte der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dient. Das Land Wien behält sich das Recht vor, die zweite und jede weitere vierte zur Sanierung beantragte Wohnung bestandsfreie Wohnung selbst an Wohnungssuchende zu vergeben. Die Vermietung dieser Wohnung hat mit unbefristeten Hauptmietverträgen zu erfolgen.

Die maximal förderbare Kosten der Sanierungsmaßnahmen dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich errechnet aus:

- S 8.000,- pro m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume
- S 7.500,- pro m² Nutzfläche aller im Standard anzuhebender Wohnungen
- S 4.000,- pro m² Nutzfläche für die Adaptierung von Erdgeschoss- und Souterrainräumen zu Geschäftsräumen im Zuge einer Sockel- oder Totalsanierung
  plus bis S 2.500,-/m² Gesamtnutzfläche bei Erschwernissen und für ökologische Maßnahmen
- plus bis S 1.000/m² bei umfangreichen Verbesserungen wie Aufzugeinbau.

Die Gesamtsanierungskosten enthalten die reinen Baukosten und Baunebenkosten. Der Förderungswerber hat im Fall einer Wohnhaussanierung einen Selbstbehalt in Höhe des jeweiligen Kategoriebetrages aus eigenem zu tragen, das sind (seit 1.7.2001)

S 36,30 / m² für Kat. A S 18,10 / m² für Kat. C und D-brauchbar

S 27,20 / m² für Kat. B S 9,10 / m² für Kat. D-unbrauchbar.

Bei der Objektförderung werden Einmalzuschüsse oder Annuitätenzuschüsse zu Bankdarlehen gewährt. Diese Förderung kann bis zu 60 % der Finanzierungssumme (Kapital und Zinsen) auf die ganze Förderungsdauer (maximal 15 Jahre) ausmachen.

Zusätzlich zur Fremdfinanzierung werden auch Eigenmittel-Varianten angeboten (Förderung durch nichtrückzahlbare Zuschüsse).

Weil in Wien die Förderung von Sanierungsmaßnahmen – verglichen mit den anderen Bundesländern und anderen europäischen Städten – sehr günstig ist, herrscht ein großes Interesse, was es notwendig gemacht hat, die Ansuchen auf Förderung von Sockelsanierungen nach einem Punktesystem zu reihen.

In diesem Punktesystem werden – neben nutzerbezogenen Kriterien – auch städtebauliche und objektbezogene gewertet, darunter

- Stadtbildpflege und Erhaltung von Ortskernen
- Schutzzone
- Denkmalschutz
- Erneuerungsbedürftiger Baublock, u.a.m.

Die Gesamtzahl der Punkte ist maßgeblich für die Wartezeit bis zur Förderungsvergabe.

E.1.1.3 Wohnbauförderung und Kulturgüter

a) „Besonders erhaltenswürdige" Objekte

Im Fall von „besonders erhaltungswürdigen" Objekten (- eine Bezeichnung, die sich in Gesetzestexten findet -) bedarf es über die (mehr oder auch weniger attraktive) „generelle" Wohnbauförderung hinaus zusätzlicher Anreize bzw. Förderungsmittel, durch die auf Einschränkungen und Mehrkosten, z.B. im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen, reagiert wird.

Solche Regelungen finden sich bisher leider nur teilweise in den Wohnbauförderungsgesetzen (bzw. zugehörigen Förderungen) selbst.

- **Hinweise zur Vorgangsweise in Wien**

In Wien ist zunächst geregelt, dass sich im Verfahren zur Zuerkennung von Wohnbauförderungsmitteln eine Beschleunigung ergeben kann dadurch, dass relevante Tatbestände die Punktezahl für die Prioritätenreihung erhöhen. Zwar sind in Wien für Kulturgüter aus Mitteln der Wohnbauförderung selbst keine erhöhten Subventionen vorgesehen, doch besteht die Möglichkeit, auf den gut dotierten, vom Kulturamt verwalteten Wiener Altstadterhaltungsfonds zuzugreifen.

Dies ist möglich für

- Objekte in (bestehenden und vorgesehenen) Schutzzonen
- Objekte unter Denkmalschutz
- Objekte, die wegen ihres geschichtlichen, kulturellen oder künstlerischen Wertes oder wegen ihrer Bedeutung für das örtliche Stadtbild für die Altstadterhaltung besonders wichtig sind.

Die Verfahren im Zusammenwirken von Kulturamt und den Wohnbauförderungsabteilungen sind klar und effizient geregelt.

Hauseigentümer und Hausverwaltungen, die Wohnhaussanierungen vorbereiten, in denen

- zugleich auch das äußere Erscheinungsbild erhalten und rekonstruiert werden soll,
- Revitalisierungskonzepte, Farbgestaltungspläne, Dokumentationen u. dgl. erstellt werden sollen,
- Arbeiten vorzunehmen sind, die mit erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen in Schutzzonen in Zusammenhang stehen,

können zum Ansuchen auf Wohnbauförderung auch ein Ansuchen um Förderung von denkmalpflegerischen Mehrleistungen stellen. Sodann findet vorweg eine Abklärung mit der Magistratsabteilung 7 (bei Objekten in der Schutzzone) oder dem Bundesdenkmalamt (bei Objekten unter Denkmalschutz) statt. Aufgrund der Ergebnisse wird es möglich, jene technischen und Kostenunterlagen zu erstellen, die die Beurteilung der Mehrkosten durch beauftragte Kunsthistoriker, und in der Folge die Zuerkennung von Mitteln, zusätzlich zu den Wohnbauförderungssätzen, ermöglichen. Die weitere Abwicklung obliegt den Wohnbauförderungstellen.

In der Sanierungsförderung nach den österreichischen Wohnbauförderungsgesetzen wird nur in drei Ländern (Burgenland, Steiermark, Tirol) auf Kulturgüter in Form des Tatbestands der „besonderen Erhaltungswürdigkeit von Wohnobjekten" eingegangen. In Vorarlberg wird darauf in den Richtlinien zum Wohnbauförderungsgesetz verwiesen.

Folgende Formulierungen werden verwendet:

- „Dorferneuerung, ortsbildgerechte Erneuerung (von Fassaden) an erhaltungswürdigen Bauobjekten" (Burgenland)
- „Förderung von Maßnahmen der Ortserneuerung, der Verbesserung der örtlichen Baukultur und des Ortsbildes" (Steiermark)
- „Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung (vorbildhafte Sanierung)" (Tirol). (Burgenland: BWFG Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 1991, 3. Ab., §57; Steiermark: Stmk. WFG Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, 6. Hpt., §§ 40-44 und Tirol: T-WFG Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (in der Fassung 1998), 3. Ab., §§ 15, 16.)

In den zugehörigen Verordnungen (Burgenland: Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 1991 (i.d.F. 1994); Steiermark: St-WFVO Steiermärkischen Wohnbauförderungsverordnung 1993 (i.d.f. 1999); Tirol: Tiroler Wohnhaussanierungs-Richtlinie 1996, und Tiroler Wohnbau-Richtlinie 1996 und Vorarlberg: Vbg. Wohnbauförderungsrichtlinien 2000) wird näher auf die Bedingungen der Förderungsvergabe eingegangen.

Zusätzlich zu den Standard-Sanierungsförderungen aus Wohnbauförderungsmitteln gibt es

a) zur Unterstützung von **privaten Eigentümern**:

- nicht rückzahlbare Beiträge für „ortsbildgerechte Erneuerung von Fassaden an erhaltungswürdigen Bauobjekten" (max. S 30.000,- bzw. bis 60 % der Kosten).

b) Zusatzförderung zur Belebung der Ortskerne

- **Hinweise zur Situation in Niederösterreich**

Zur Belebung der Ortskerne werden seit Anfang 2000 im Rahmen einer (vorläufig befristeten) Sonderaktion gemäß § 55 NÖ WFG zusätzliche Mittel für Baumaßnahmen (u.a. Sanierungen) in Ortskernen zur Verfügung gestellt.

Damit soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, nicht bewohnte Häuser und Wohnungen zu erwerben, zu sanieren, beleben, und damit auch neuen Wohnraum zu schaffen.

Im Rahmen der Althaussanierung werden in Ortskernbereichen die Zuschüsse zu den anerkannten Sanierungskosten um bis zu 30 % erhöht. Bei Ankauf eines Altobjektes können die Sanierungskosten um bis zu S 150.000,- erhöht werden. Bei der Sanierung von Mehrfamilienhäusern erhöhen sich das förderbare Nominale um bis zu S 400,-/m² Nutzfläche.

Nach Auskunft des Amtes kann die Initiative als Erfolg gewertet werden. So sind bis Mitte 2001 bereits „einige 100 Fälle" positiv erledigt worden. Gewisse, fallweise aufgetretene Probleme (z.B. durch die unterschiedliche Auslegung des nicht klar definierten Ortskernbegriffes) sollten in Zukunft gelöst werden können.

E.1.1.4 Zusammenfassende Analyse und Vorschläge für eine Neupositionierung

E.1.1.4.1 Analyseergebnisse

1. Es ist festzustellen, dass, auf der Grundlage der 9 Ländergesetze zur Wohnbauförderung, mit rund 7 Mrd. S ein verglichen mit der Neubaufinanzierung noch immer deutlich zu geringes Volumen an Sanierungsförderung verteilt wird. Von einer ins Gespräch gebrachten „Stadterneuerungsoffensive" sind bislang Auswirkungen kaum erkennbar. Der Bedarf an zusätzlichen Sanierungsmitteln ist allerdings schon auf Grund des Altwohnungsbestandes (Wohnungen errichtet vor 1945) unbestreitbar, der in Österreich immer noch ein Drittel des Gesamtwohnungsbestandes ausmacht. Fast ein Viertel aller Wohnungen sind sogar mehr als 80 Jahre alt.

2. Die laufenden Diskussionen zu einer Neuorientierung der Wohnbauförderung werden unter dem Aspekt der „Treffsicherheit" geführt. Zielrichtung der Hinterfragung ist also nicht die Qualität der als leistbaren Wohnraum zu errichtenden oder zu erhaltenden Gebäude, sondern die Erleichterung des Zugangs zu Wohnraum für finanzschwächere Haushalte.

   Absichten zur Reduzierung der objektbezogenen Vergabe von Förderungsmitteln bergen jedoch, vor allem in Sanierungsbereich, eine Zunahme des Verzichts von Einflussnahme auf die jeweiligen Sanierungskonzeptionen der Eigentümer im Hinblick auf substanzschonende Maßnahmen.

   Sollte es zu einer einschneidenden Mittelreduktion, verbunden mit einer Zuwendung zum Subjektförderungsprinzip, kommen, so wäre die behutsame Erhaltung und Sanierung von Altbauten, Ensembles und Ortskernen akut gefährdet.

3. Der Erhaltungswürdigkeit, bzw. dem Tatbestand „Kulturgut", wird bisher, wie gezeigt wurde, im Rahmen der Objektförderung gar nicht, oder nur in bescheidenem Maß Rechnung getragen. Landes-Sonderförderungen unter dem Titel „besonders erhaltungswürdige Wohnobjekte" gibt es nur in drei Ländern (Steiermark, Tirol, Burgenland), eine auf die Revitalisierung von Ortskernen abzielende Sonderaktion in Niederösterreich.

Weil es sich aber im Fall von bewohnten Gebäuden, bzw. wertvollen Objekten, die künftig einer Wohnnutzung zugeführt werden könnten, so verhält, dass die Eigentümer zwar die „übliche" Förderung von Erneuerungsmaßnahmen aus dem Wohnbauförderungstopf in Anspruch nehmen könnten, Mehrkosten auf Grund der behutsamen, „denkmalpflegerischen" Erneuerung aber nicht oder nur in bescheidenem Umfang; und in letzterem Fall möglicherweise aus anderen Finanzierungsquellen stammend, erst nach Überwindung bürokratischer Hürden zugänglich, mit der Wohnbauförderung schlecht koordiniert usw. – deshalb scheuen vielfach die Eigentümer die Sanierung, auch wenn das öffentliche Interesse an der Sicherung der Kulturgüter diese dringend erforderlich machen würde.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass entweder ein ausreichend dotiertes und auch im Ablauf gut abgestimmtes System von Wohnbau- und Kulturförderung bestehen muss (wie dies in Wien seit Jahren der Fall ist), oder aber es muss im System der Wohnbauförderung selbst attraktive Zusatzförderungen für die entsprechenden Maßnahmen geben, die auf die Eigentümer einen kräftigen Anreiz zu Sanierung ausüben können.

E.1.1.4.2 Zusammengefasste Schwerpunkte einer Neupositionierung der Subventionsinstrumente von Erhaltung und Pflege der Kulturgüter

Die sich für die Erhaltung und Sanierung von Kulturgütern ergebenden - vielfach auch durch gesetzliche Auflagen, wie Denkmalschutz, Altstadterhaltungs- und Ortsbildpflege-Gesetze bestimmten – Mehrkosten müssen durch Förderungen abgefedert werden.

- **Wohnbauförderung : Erneuerung forcieren**

  In der Wohnbauförderung, einem der wichtigsten Anreger für Maßnahmen, spielt – trotz einer Entspannung des Wohnungsmarkts und trotz einer verkündeten „Sanierungsoffensive" – die erhaltende Erneuerung gegenüber dem Neubau eine viel zu geringe Rolle. (Siehe hiezu Kap. 5.3).

  Eine stärkere Schwerpunktsetzung zugunsten der Sanierung erscheint nicht nur angesichts der gegebenen Bedarfssituation geboten, - auch im Licht der laufenden Diskussion über Einschränkungen und eine Neuorientierung der Förderung unter dem Aspekt der „Treffsicherheit" und mehr Subjekt-, weniger Objektförderung gewinnt diese Forderung noch an Bedeutung.

  In den Wohnbauförderungsbestimmungen der Länder sollte daher der Sanierungsförderung insgesamt ein höherer Stellenwert eingeräumt werden, wobei der Erneuerung der Kulturgüter besonderes Augenmerk zu schenken ist.

- **Wohnbauförderung für „besonders erhaltungswürdige" Wohnobjekte (Kulturgut)**

  Der Tatbestand der „besonderen Erhaltungswürdigkeit" von Wohngebäuden soll in speziellen Förderungsbestimmungen seinen Ausdruck finden.
  Im Sinn von Regelungen in den Bundesländern Steiermark, Burgenland und Tirol sollten auch in den anderen Ländern zusätzliche Wohnbauförderungsmittel für „besonders erhaltungswürdige Wohnobjekte" bereitgestellt werden.

- **EU-Förderungsmittel aktivieren**

  Einerseits verfügt Österreich aus jahrzehntelangen Erfahrungen im Umgang mit Kulturgütern über viel Know-how, das internationales Interesse verdient und das in EU-Programme (z.B. als nationale Beiträge zu „best practices", etwa im Bereich Erhaltung, Restaurierungstechniken, Sanierungsprojekte) einfließen kann.

  Im Gegenzug ist für österreichische öffentliche und halböffentliche Stellen in Durchführung und Finanzierung von Sanierungsvorhaben (mittelbar) durch Beteiligung an Programmen der Weiterentwicklung von Technologien die Möglichkeit gegeben, die Projekte zu optimieren. Unmittelbar kann durch Beteiligung an Rahmenprogrammen eine Kofinanzierung durch EU-Mittel lukriert werden. Als Beispiele seien das Rahmenprogramm „Kultur 2000" des Europarates und das 5. Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft, 4. Leitaktion „Die Stadt von morgen und das kulturelle Erbe" genannt. Bei letzterem betont die EU aktuell sogar explizit den Wunsch, vermehrt Städte einzubeziehen.

  Insoweit Kulturguterhaltung im Rahmen umfassender sachbereichs- und kompetenzübergreifender Sanierungskonzepte stattfindet, kann eine Stützung derartiger Projekte auch durch sonstige Förderschienen angestrebt werden – etwa über URBAN-Mittel im Rahmen der Strukturfonds, oder über eine Ziel-2-Gebietsförderung. Gerade aktuelle Förderungen mit dem Ziel wirtschaftlicher Belebung und Stärkung des Arbeitsmarkts können – bei Entwicklung neuer Nutzungskonzepte für den erhaltenswerten Bestand – für die Erhaltung von Kulturgütern von Relevanz sein.

E.1.2 Subventionen der Kulturverwaltungen der Länder

In diesem Kapitel werden die Instrumente der Bundesländer dargestellt, die nominell (direkt) auf die Förderung der Pflege des kulturellen Erbes ausgerichtet sind. Die Bundesländer fördern in erheblichen Ausmaß in Ergänzung der Maßnahmen des Bundes und darüber hinaus. In erster Linie werden für Revitalisierungs- und Restaurierungsmaßnahmen sowohl den Gemeinden, den privaten Rechtsträgern, den Religionsgemeinschaften und auch Einzelpersonen finanzielle Förderungen des Landes zur Verfügung gestellt. Neben der ergänzenden Unterstützung der Maßnahmen des Bundes gibt es aber auch Projekte, die nur mit Kulturmitteln des Landes unterstützt werden. Damit unterstützt die Kulturförderung auch Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an historischen Objekten des kulturellen Erbes im ländlichen Raum, die nicht unter Denkmalschutz stehen (Einzelobjekte, Ensembles sowie Kleindenkmäler, Brunnen und andere kulturhistorisch wertvolle Denkmäler und Einrichtungen). Die Beihilfen richten sich nach dem Wert des Objektes und den Gesamtkosten.

Im Rahmen von nominellen Dorf- und Stadterneuerungsprojekten bzw. EU-cofinanzierten Maßnahmen wird auch mitunter die Pflege von erhaltenswerten Objekten mitgefördert. Der fachliche Schwerpunkt dieser Projektentwicklung liegt bei der Gestaltung und Entwicklung. Genaue Angaben über Förderungsbeträge nur das kulturelle Erbe betreffend, existieren daher für diese Förderungsbereiche nicht.

1.) Burgenland

- Fond der Kulturverwaltung

  Aus der Landesbudgetpost "Baukulturelles Erbe, Dorferneuerung" (Abt. 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv) werden im spezifischen des oben genannten Subventionen gewährt, wenn die Sanierung bzw. Restaurierung nach den Richtlinien des Denkmalschutzes des Bundes erfolgt. Die Vergabe der Landesmittel geschieht im engen Einvernehmen mit dem Landeskonservat des Bundesdenkmalamtes, und erfolgt nur bei einer positiven Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes. Die im Jahr aufgewendete Summe für die Förderung erhaltenswürdiger Objekte beträgt S 5,709.020,--

2.) Kärnten

- Kulturverwaltungsbericht

  Nach dem Kulturbericht des Landes Kärnten wurden im Jahr 1999 6,4 Mio. S für denkmalpflegerische Maßnahmen ausgegeben.

  Von diesem Betrag kamen rund zwei Drittel Kirchen und Sakralbauten zugute, der Rest Burgen, Schlössern und sonstigen Kulturgütern.

3.) Niederösterreich

- Fond der Kulturverwaltung

  Das Land Niederösterreich wendet jährlich ca. S 60,000.000,-- für Förderungen denkmalpflegerischer Art auf.

4.) Oberösterreich

- Fond der Kulturverwaltung (Landeskulturdirektion)

  Die für die gesamten Maßnahmen im Jahr 1998 aufgewendeten Förderungsmittel haben insgesamt S 66,967.000,-- betragen (Bereich Denkmalpflege, Heimatmuseum, Heimathäuser und historische Objekte sowie Ensembles).

5.) Salzburg

a.) Fond der Kulturverwaltung im Rahmen des Referates 12/03 Erhaltung Förderungsbeiträge 1998

Denkmalpflege	S	9.530.000,--
Ortsbildpflege	S	825,000,--

Beitrag zur Sanierung des Salzburger Doms	S	4.000.000,--
Beiträge an Religionsgemeinschaften	S	2.277.000,--
(Verwendung weitestgehend für historische		
Bauten von Religionsgemeinschaften)		

b.) Altstadtförderung (Altstadterhaltungsgebiet der Stadt Salzburg) im Rahmen des kulturellen Erbes in der Abt. 12. Kultur und Sportangelegenheiten

Förderungsbeiträge 1998		
Salzburger Altstadterhaltungsfonds	S	23.585.000,--
davon 40% Land Salzburg	S	9.434.000,--
davon 60% Stadt Salzburg	S	14.151.000,--

6.) Steiermark

a.) Fond der Kulturverwaltung

Förderungsrichtlinien Revitalisierungsfond (Auszug)

(Rechtsgrundlage: Stmk. Kulturförderungsgesetz 1985 LGBl. Nr. 87/1985)

- **Zweck**

  Die im Landesbudget unter dem Ansatz "Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutend Baudenkmäler" des Landes Steiermark veranschlagten finanziellen Mittel sind für die Revitalisierung und Restaurierung historisch bedeutender Baudenkmäler in der Steiermark zu verwenden.

- **Förderungswerber**

- **Förderungswürdigkeit**

  Die Förderungswürdigkeit beurteilt die Fachabteilung Ib, Örtliche Raumplanung und Gemeindeentwicklung, unter Beiziehung einschlägig geschulter Fachleute aus der Landesverwaltung und dem privaten Bereich. Diese Beurteilung stellt die Grundlage für die Vergabe der Mittel durch die Steiermärkische Landesregierung dar.

- **Förderungsausmaß**

  Das Förderungsausmaß richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles. Die Untergrenze der Förderung pro Jahr soll S 50.000,-- nicht unterschreiten und die Obergrenze S 1,000.000,-- nicht überschreiten.

- **Voraussetzungen**

  - Das Bauwerk muss als historisch bedeutend und erhaltenswert anerkannt sein.
  - Der Förderungswerber ist ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht in der Lage, das Vorhaben aus eigenen Mitteln durchzuführen.
  - Ein schriftlicher Antrag des Förderungswerbers unter genauer Bezeichnung der Leistung samt Kostenvoranschlag und Angaben über die Nutzung.

b.) Förderungsvolumen 1998 (Bericht über Wohnbauförderung vom 8.2.1999)

Im genannten Zeitraum wurden Zuschüsse für die Revitalisierung historisch bedeutender Baudenkmäler in der Höhe von S 61,140.200,-- vergeben.

7.) Tirol

- Tiroler Kulturförderung nach dem Tiroler Kulturförderungsgesetz 1979 LGBl. Nr.35/1979
  + Baukulturelles Erbe Förderung (Tiroler Denkmalbericht 1998 S. 26-33):

- S 48,298.768,40 samt Landesbeitrag für Stadtkern- und Ortsbildschutz
- (S 8,142.791,50) und Beiträgen der Landesbaudirektion zu geschützten Objekten

8.) Vorarlberg

- Vorarlberger Denkmalförderung 1998 im Rahmen der Kulturförderung

  Die Kulturförderung für Denkmalpflegemaßnahmen erreichte 1998 ATS 15,3 Millionen (Amt der Vorarlberger Landesregierung (1999): Vorarlberger Kulturbericht 98, Bregenz S. 126)

9.) Wien

- Wr. Altstadterhaltungsfonds der MA 7 / Abteilung Kultur (Geschäftsstelle Förderungen für Restaurierungen)

  a.) Gesetzliche Grundlage

  Der Wiener Altstadterhaltungsfonds (der von der MA 7 verwaltet wird) besteht seit 1972 (Gesetzliche Grundlage: Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.1972, GR-Beilage Nr. 101/72) und wurde im Zusammenhang mit der "Altstadtnovelle 1972" eingerichtet, die die Einrichtung von Schutzzonen in Gebieten mit erhaltenswerter Historischer Bausubstanzmöglich (LGBl. Nr. 16/1972) ermöglicht.

  b.) Förderungsschwerpunkt

  Es werden jene Maßnahmen gefördert, die über den Umfang der ordnungsgemäßen Instandsetzungsarbeiten hinausgehen und für das Stadtbild wirksam werden. Das sind Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten am Äußeren von Gebäuden (inklusive Einfriedungen, historische Bodenbeläge in Hofräumen, etc.) oder in öffentlich zugänglichen Bereichen (Kirchen, Kaffeehäusern, Foyers, etc.). Durch den Fond werden sowohl Bauten, die unter Denkmalschutz stehen, als auch sonstige erhaltenswerte historische Bausubstanz erfasst. Darüber hinaus wird die Inventarisierung gefördert.

  c.) Finanzierung des Altstadterhaltungsfonds

  Die Förderungen des Wiener Altstadterhaltungsfonds werden aus Ertragsanteilen an einer Landesabgabe, dem so genannten Kulturschilling (Wiener Kulturschillinggesetz, Landesgesetzblatt für Wien, Nr. 5/1972, der Kulturschilling wird in Form eines Aufschlages auf die Rundfunk- und Fernsehgebühr eingehoben) gespeist.

  d) Richtlinien des Wiener Altstandfonds (1993)

  Von den acht wichtigen Gesichtspunkten seien hier unter anderem erwähnt:

  Den Bewerbern wird ein detailliertes stadtbildpflegerisches Konzept für die Durchführung der Maßnahmen vorgegeben und die Arbeiten sind von hiezu befugten Fachleuten durchzuführen. Die Förderungen können sich nicht nur auf die Baulichkeiten selbst, sondern auch auf zugehörige Details, wie Laternen, Straßen- und Hausnummerntafeln alte Leitschilder, typische Einfriedungen usw. erstrecken.

  Zur Vermeidung von Spekulationsgewinnen hat bei einer S 400.000,-- übersteigenden Gesamtförderung der Förderungsvertrag eine Bestimmung zu enthalten, wonach der Fonds bei Veräußerung des Gebäudes vor Ablauf von 5 Jahren nach Auszahlung der letzten Subventionsrate die gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Förderungsbeitrages verlangen kann. Die Höhe des rückzufordernden Betrages richtet sich verhältnismäßig nach dem Zeitraum zwischen Auszahlung der letzten Subventionsrate und erfolgter Veräußerung.

  e.) Größenordnung der Förderungsbeiträge 1998 und 1999

  Im genannten Zeitraum wurden 83 Objekte mit einem Betrag von S 105.725.315,19 und 61 Objekte mit einem Betrag von S 81.907.580,40 gefördert.

E.1.3 Förderungen der Denkmalpflege

Die nachfolgende Zusammenstellung ist dem letzten publizierten „Kulturbericht" des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (1999, S. 119-121) entnommen. Der Kulturbericht 2000 ist noch in redaktioneller Bearbeitung.

Nachfolgende Aufstellung soll eine Übersicht über jene Beträge bringen, die, sei es vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unmittelbar oder durch das Bundesdenkmalamt (wie dies überwiegend der Fall ist) als Subventionen vergeben wurden. Hinsichtlich ihrer schwankenden Höhe ist zu bemerken, dass sich durch die diversen Sparpakete gravierende Einschnitte ergaben und noch ergeben.

Jahr	insgesamt ATS	Prozente
1994	184,372.470	100,00
1995	109,214.542	59,23
1996	209,423.670	113,58
1997	154,357.595	83,72
1998	172,183.192	93,38
1999	165,135.739	89.56

Dazu kommen weiters Spendengelder (rd. ATS 30 Mio. jährlich).

Es besteht daher das Bestreben, dieses abnehmende Förderungsbudget durch neue Formen von Förderungsmitteln (etwa in Form einer Rubbelloseaktion) zu erweitern.

Eine Förderung erfolgt auch in Form von „Naturalsubventionen". Budgetmittel nämlich, die im Rahmen der Abteilung für Restaurierung und Konservierung des Bundesdenkmalamtes zur unmittelbaren Vornahme von Restaurierungsmaßnahmen aufgewendet wurden, kommen den jeweiligen Eigentümern dieser Denkmale zugute. Es handelt sich hiebei um Beiträge in der Größenordnung von rund ATS 6,0 Mio.

- **Fassadenrestaurierungsaktion**

Bei der Fassadenrestaurierungsaktion handelt es sich um eine gemeinsame Förderungsmaßnahme von Bund, Land und Gemeinde. Die Eigentümer erhalten hiebei von allen drei Gebietskörperschaften für die Instandsetzung der Fassaden (einschließlich Trockenlegung) und sichtbaren Dachflächen ihrer Denkmale oder der für das Ortsbild wichtigen Objekte Zuschüsse (durchschnittlich 3 x 10 %, maximal 3 x 20 %).

Hiezu kommen 1999 weiters: Stipendien (1 zu ATS 100.000), Osthilfe (1 zu ATS 40.000) sowie Förderungen aus steuerbegünstigt für bestimmte Objekte gewidmeten Spenden (für 120 sakrale Objekte mit insgesamt ATS 19,472.246 und für 13 profane Objekte mit insgesamt ATS 17,197.687). Die Gesamtsumme an ausbezahlten Förderungen betrug daher im Jahr 1999 ATS 201, 945.672.

Tab. E/1: **Statistische Übersicht der Förderungen der Denkmalpflege**

Bundesland	Gesamtzahl[1] der Vorhaben		Höhe der Subventionen[2] Profanbauten	Sakralbauten[3]	Gesamtsumme[4]
Burgenland	**1999**	**86**	**5,942.919**	**2,779.416**	**8,722.335**
	1998	68	3,995.081	2,969.802	6,964.883
	1997	68	2,978.507	2,499.096	5,477.603
Kärnten	**1999**	**138**	**8,010.101**	**7,741.012**	**15,751.113**
	1998	106	12,291.812	6,515.756	18.807.568
	1997	98	1,791.409	7,201.623	8,993.032
Niederösterr.	**1999**	**312**	**17,722.329**	**17,410.998**	**35,133.327**
	1998	343	20,788.691	20,631.830	41,420.521
	1997	323	18,914.932	17,068.990	35,983.922
Oberösterr.	**1999**	**327**	**13,904.060**	**7,940.064**	**21,844.124**
	1998	270	15,615.322	9,950.713	25,566.035
	1997	283	16,006.301	12,306.110	28,312.411
Salzburg	**1999**	**90**	**4,140.541**	**7,890.560**	**12,031.101**
	1998	87	4,170.851	10,971.652	14,842.503
	1997	80	4,237.592	11,036.019	15,273.611
Steiermark	**1999**	**196**	**6,385.690**	**18,941.083**	**25,326.773**
	1998	184	7,648.919	11,629.270	19,278.189
	1997	193	9,748.533	7,836.663	17,585.196
Tirol	**1999**	**123**	**5,956.094**	**8,469.157**	**14,425.251**
	1998	151	7,187.248	7,191.324	14,378.572
	1997	156	5,771.730	8,936.912	14,708.742
Vorarlberg	**1999**	**85**	**3,182.298**	**5,552.100**	**8,734.398**
	1998	72	3,693.600	6,834.344	10,527.944
	1997	80	2,154.941	6,698.893	8,853.834
Wien	**1999**	**99**	**7,146.954**	**16,020.363**	**23,167.317**
	1998	81	8,640.905	10,456.072	20,096.977
	1997	91	6,377.358	12,791.986	19,169.344
	1999	**1456**	**72,390.986**	**92,744.753**	**165,135.739**
	1998	1362	85,032.429	87.150.763	172,183.192
	1997	1372	67,981.303	86,376.292	154,357.595

1) In dieser Gesamtzahl ist die Zahl der in die Fassadenrestaurierungsaktion einbezogenen Objekte nicht enthalten. Auch sind die geförderten Kleindenkmale in diese Gesamtzahl nicht aufgenommen worden.

2) Einschließlich Fassadenrestaurierungsaktion (S 2,942.639), sowie Kleindenkmale, Grabungen, Gärten, Techn. Denkmale und Klangdenkmale.

3) Zu den Sakralbauten wurden nicht nur Kirchen, sondern auch Stifts- und Klosteranlagen (einschließlich Nebenobjekte), Pfarrhöfe sowie Kapellen, Wegkreuze und sonstige religiöse Kleindenkmale gezählt, nicht aber profanierte Sakralbauten. Es handelt sich ausschließlich um solche Sakralbauten, die im Eigentum (oder Verwendung) gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften stehen.

4) In diesen Beträgen nicht inbegriffen sind diverse Stipendien sowie die Beträge für die Osthilfe. Nicht inbegriffen sind weiters alle aus steuerbegünstigten Spenden bezahlten Förderungen.

Tab. E/2: **Fassadenrestaurierungsaktion** (Übersicht über das Jahr 1999)

Gemeinde (Ortschaft)	Bauphase	Zahl der Fassaden	Geförderte Gesamtkosten	Bundessub-ventionen
Braunau	9	13	2,578.469	300.000
Eferding	7	6	1,369.700	111.400
Enns	13	15	1,984.990	100.332
Freistadt	24, 25	12	1,760.769	171.300
Friesach	3, 4, 5	2	755.457	98.000
Gmunden	11	5	1,545.245	118.767
Krems	16	6	1,956.325	137.000
Neunkirchen	2, 3	6	844.180	84.000
Ried/Innkreis	5	8	3,828.009	192.400
Sankt Pölten	5	7	2,026.931	96.000
Spitz/Donau	12	3	423.189	38.000
Stadtschlaining	1, 2	10	3,979.240	766.540
Steyr	9	19	1,992.000	400.000
Weißenkirchen	11	3	565.037	41.200
Weyer	10	24	3,889.224	287.700
15 Gemeinden		139	29,498.765	2,942.639
1998 11 Gemeinden		98	64,014.957	2,065.801
1997 13 Gemeinden		134	43,684.673	2,848.471
1996 18 Gemeinden		192	60,489.042	4,328.626

E.1.4 Steuerrechtliches Instrumentarium in Österreich

E.1.4.1 Einleitung

In diesem Kapitel soll das derzeit bestehende steuerrechtliche Instrumentarium für die Erhaltung und die Pflege des unbeweglichen Kulturgutes in Österreich dargestellt werden.

Der Schutz und die Klassifizierung eines historischen Gebäudes bringt in fast allen europäischen Ländern öffentliche Hilfen – allerdings in unterschiedlichster Ausformung und Höhe - für den Besitzer als Ausgleich für Restaurierungs- und Erhaltungsarbeiten mit sich. Die Tabelle E/3 stellt erste Zusammenhänge dar.

Tab. E/3: **Art der steuerlichen Anreize für Privateigentümer bezüglich der Restaurierung eines geschützten historischen Gebäudes**

	Ein-kommen-steuer	Ver-mögens-steuer	Erb-schafts-steuer	Schen-kungs-steuer	Mehrwert-steuer	lokale Steuern	Körper-schafts-steuer	Grund-steuer
Deutschland	◆	◆	◆	◆				◆
Österreich	◆		◆			◆	◆	◆
Spanien	◆		◆		◆		◆	
Italien	◆	◆	◆		◆	◆		
Vereinigtes Königreich	◆	◆	◆		◆	◆		

Quelle: Europarat, Ausschuss für Kulturerbe, Bericht über die Politik des Schutzes von Kulturerbe in Europa, Tabelle 1, Straßburg 1996 (ergänzt)

Dass der Steuergesetzgeber aufgerufen ist, Sonderbestimmungen für das Kulturgut vorzusehen, ergibt sich aus der spezifischen Eigenart des Kulturgutes, dass ist die mitunter gegebene Ertragslosigkeit oder doch geminderte Ertragsfähigkeit verbunden mit in Form hoheitlicher Akte erfolgenden Auflagen und Duldungen, welche zu Zusatzkosten führen. Da das Steuerrecht grundsätzlich Eingriffsrecht ist und dem Einzelnen Belastungen in Form von Steuertatbeständen auferlegt, kommen grundsätzlich folgende Instrumente in Frage:

- Ausnahmen vom Steuertatbestand für Kulturgüter
- Niedrigere Steuersätze für Verkehrsvorgänge von Kulturgütern
- Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung von Kulturgütern stehen, und
- Direkte Förderungen in Steuergesetzen, die an Besitz und Erhaltung von Kulturgütern anknüpfen.

Wegen der vergleichbaren Situation in Deutschland wird der Darstellung und Analyse des Instrumentariums in Österreich eine Referenzdarstellung aus der Bundesrepublik angeschlossen.

E.1.4.2 Steuerrechtliches Instrumentarium in Österreich

E.1.4.2.1 Einkommensteuergesetz (Körperschaftssteuergesetz)

Das Einkommensteuergesetz (EStG) besteuert das Einkommen natürlicher Personen, das Körperschaftssteuergesetz (KStG) dagegen das Einkommen unter anderem der Kapitalgesellschaften. Da das KStG für den Begriff des Einkommens auf das EStG verweist, werden beide Steuergesetze in diesem Kapitel behandelt.

Ohne die Ertragsbesteuerung genau zu erörtern, sollen jedoch einige, zum Verständnis des Folgenden wichtige Hinweise gegeben werden:

Grundlegend für das EStG (KStG) ist der Begriff der Einkunftsquelle. Nur eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen ein positives wirtschaftliches Gesamtergebnis erbringt, kommt als Einkunftsquelle in Betracht und ist bei der Besteuerung zu berücksichtigen. Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen Verluste erbringen, sind steuerlich unbeachtlich: weder vermindern die Verluste das steuerlich relevante Einkommen, noch sind etwaige Zufallsgewinne zu versteuern.

Hervorzuheben ist noch die Unterscheidung in Betriebsvermögen (betriebliche Einkünfte) und Privatvermögen (außerbetriebliche Einkünfte). An diese Unterscheidung knüpfen unter anderem der Umfang der Steuerpflicht (Einkünfte aus der Veräußerung der Einkunftsquelle sind nur im Betriebsvermögen steuerlich relevant) und die Art der Ermittlung der Einkünfte (im Betriebsvermögen besteht die tendenziell genauere Einkünfte-Ermittlungsart). Grob gesprochen richtet sich das Vorhandensein betrieblicher Einkünfte (Betriebsvermögen) oder außerbetrieblicher Einkünfte (Privatvermögen) danach, in welcher Intensität die Einkünfteerzielung erfolgt (aktive oder passive Einkünfteerzielung). Bei einem selbstständigen Unternehmer, der z.B. Waren kauft und verkauft oder Beratungsleistungen erbringt, liegen betriebliche Einkünfte vor („Einkünfte aus Gewerbebetrieb"). Ein Gebäude, das seinem Unternehmen dient, stellt Betriebsvermögen dar. Dagegen erzielt jemand, der nebenberuflich zwei Wohnungen vermietet und dessen einzige Tätigkeit darin besteht, die Mieten einzuziehen und fallweise einen neuen Mieter zu suchen, aus dieser eher passiven Tätigkeit außerbetriebliche Einkünfte („Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung"). Die Wohnungen gehören bei ihm zum Privatvermögen. (Kapitalgesellschaften haben allerdings auf Grund gesetzlicher Festlegung immer betriebliche Einkünfte.)

Im folgenden sollen Bestimmungen des EStG aufgelistet werden, die den Kulturgüterschutz (mit)betreffen. Dabei soll zuerst mit dem Betriebsvermögen begonnen werden. Vorweg sei gesagt, dass die meisten Bestimmungen Gebäude betreffen.

Grundsätzlich können Betriebsgebäude – abhängig von der Verwendungsart – auf 25 bis 50 Jahre abgeschrieben werden, was bedeutet, dass jedes Jahr ein Fünfundzwanzigstel (bzw. ein Fünfzigstel) der ursprünglichen Anschaffungskosten als Betriebsausgabe von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden kann (§ 8 Abs. 1 EStG). Günstiger ist es natürlich, ein Wirtschaftsgut auf einen möglichst kurzen Zeitraum abzuschreiben. § 8 Abs. 2 EStG enthält eine hier relevante Ausnahme für bestimmte Gebäude : Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für denkmalgeschützte Gebäude im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, können auf 10 Jahre verteilt abgeschrieben werden (bis 1996 konnten auch Assanierungsaufwendungen auf Grund des Stadterneuerungsgesetzes in dieser Weise begünstigt abgeschrieben werden). Voraussetzung für die kürzere Abschreibungsdauer ist, dass vom Bundesdenkmalamt bescheinigt wird, dass die Aufwendungen im Interesse der Denkmalpflege liegen. Nicht ausreichend ist eine Bescheinigung des Denkmalamtes, dass gegen eine bauliche Maßnahme keine Bedenken bestehen. Begünstigt sind alle Aufwendungen „im Interesse der Denkmalpflege", gleichgültig ob sie unmittelbar nach der Anschaffung der Gebäude oder erst in späteren Jahren getätigt werden, nur die Anschaffung des Gebäudes selbst gilt nicht als Maßnahme im Interesse der Denkmalpflege.

Die begünstigte Abschreibung auf 10 Jahre ist ausgeschlossen, wenn für die Anschaffungs- und Herstellungskosten ein Investitionsfreibetrag (das ist eine Steuerbegünstigung für Investitionen im betrieblichen Bereich) in Anspruch genommen wurde. Der Investitionsfreibetrag (IFB) beträgt grundsätzlich 9 % der Herstellungskosten. Es ist einfach zu ermitteln, ob es steuerlich günstiger ist, auf den IFB zu verzichten und dafür die Aufwendungen schneller abzuschreiben, oder aber den IFB in Anspruch zu nehmen und die Aufwendungen auf 25 bis 50 Jahre abzuschreiben.

Im betrieblichen Bereich ist noch auf den erhöhten Investitionsfreibetrag für Assanierungsaufwendungen hinzuweisen : Wird ein Gebäude auf Grund der Bestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes für Assanierungsgebiete assaniert, dann steht bis Ende 2000 ein erhöhter IFB von 12 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu.

Im Privatvermögen werden Gebäude grundsätzlich auf 67 Jahre abgeschrieben (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit e EStG : 1,5%). Bestimmte Arten von Herstellungsaufwand können nach § 28 Abs. 3 EStG beschleunigt auf 15 Jahre abgeschrieben werden. Es sind dies Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen bei Vorliegen bestimmter Förderungszusagen (nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder landesgesetzlicher Vorschriften über die Wohnhaussanierungs-Förderung) und Aufwendungen für denkmalgeschützte Gebäude im Interesse der Denkmalpflege (wie nach dem oben besprochenen § 8 Abs. 2 EStG). So vorteilhaft die beschleunigte Abschreibung nach § 28 Abs. 3 EStG auch ist, sind jedoch zwei unangenehme Rechtsfolgen mit ihr verbunden: Erstens können, wenn das Gebäude auf eine andere Person durch Schenkung oder Kaufvertrag übertragen wird, ab dem der Übertragung folgenden Kalenderjahr die Fünfzehntelbeträge nicht mehr abgezogen werden. Nur bei Übergang des Gebäudes im Wege der Erbschaft kann der Rechtsnachfolger die restlichen Teilbeträge weiter geltend machen, dafür ist aber Voraussetzung, dass von einem Wahlrecht zur Aufwertung des Gebäudes für Zwecke der Abschreibung nicht Gebrauch gemacht wird. Zweitens kommt es nach § 28 Abs. 7 EStG zu einer Rückaufrollung der begünstigten Abschreibung, wenn das Gebäude unter Lebenden übertragen wird.

Während Herstellungsaufwand zu aktivieren und auf 67 Jahre (bzw. nach § 28 Abs. 3 EStG beschleunigt auf 15 Jahre) abzuschreiben ist, ist Erhaltungsaufwand grundsätzlich sofort im Jahr der Verausgabung abzusetzen. Herstellungsaufwand verändert die Wesensart eines Wirtschaftsgutes, Erhaltungsaufwand belässt dagegen die bestehende Wesensart. Im Privatvermögen bestehen besondere Bestimmungen hinsichtlich des Erhaltungsaufwandes : den Instandhaltungsaufwand und den Instandsetzungsaufwand.

Instandsetzungsaufwendungen sind jene Aufwendungen, die den Nutzwert des Gebäudes wesentlich erhöhen und seine Nutzungsdauer wesentlich verlängern. Alle anderen Aufwendungen sind Instandhaltungsaufwand. Instandhaltungsaufwendungen, die nicht regelmäßig jährlich anfallen, müssen nicht sofort abgezogen werden; sie können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt abgesetzt werden (Wahlrecht). Instandsetzungsaufwendungen sind zwar ebenfalls grundsätzlich sofort abzusetzen; bei Mietwohngebäuden sind sie jedoch nicht sofort abzugsfähig, sondern zwingend auf 10 Jahre zu verteilen. Instandsetzungsaufwendungen bei anderen Gebäuden als Mietwohngebäuden bleiben sofort abzugsfähig; nach dem Gesetzeszweck ist eine Verteilungsmöglichkeit wie bei den Instandhaltungsaufwendungen anzunehmen.

Bisher wurden Regelungen erörtert, die Gebäude betreffen, die entweder der Erzielung betrieblichen Einkünfte oder der Erzielung außerbetrieblichen Einkünfte dienen. Bei Gebäuden, die keine Einkunftsquelle darstellen, wie bei Liebhabereiobjekten und bei Objekten, die selbst bewohnt werden, sind Aufwendungen – egal, ob freiwilliger Art oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung – prinzipiell steuerlich irrelevant. Eine Ausnahme davon stellen die sogenannten Sonderausgaben nach §18 EStG dar. Als Sonderausgaben werden bestimmte, im Gesetz taxativ aufgezählte Aufwendungen zum Abzug zugelassen. Es handelt sich dabei um Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung von Einkünften im Zusammenhang stehen, sondern der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Nach § 18 Abs. 1 Z 3 EStG zählen – neben Aufwendungen zur Wohnraumschaffung – auch Aufwendungen zur Wohnraumsanierung dazu. Die Sanierung muss über unmittelbaren Auftrag des Steuerpflichtigen durch einen befugten Unternehmer durchgeführt worden sein.

Als Aufwendungen zur Wohnraumschaffung gelten einerseits Instandsetzungsaufwendungen, wenn diese Aufwendungen den Nutzwert des Wohnraumes wesentlich erhöhen oder den Zeitraum seiner Nutzung wesentlich verlängern, und andererseits Herstellungsaufwendungen. Nach einer Literaturmeinung sind durch Denkmalschutzauflagen entstehende Mehrkosten abzugsfähig, nicht jedoch Aufwendungen zur Wiederherstellung des historischen Erscheinungsbildes. Neben den eigentlichen Sanierungsaufwendungen können auch Rückzahlungen von Darlehen, die für die Sanierung von Wohnraum aufgenommen wurden, und Zinsen für derartige Darlehen nach § 18 Abs. 1 Z 3 EStG als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Diese Sonderausgaben kann ein Steuerpflichtiger auch dann absetzen, wenn er sie für seinen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner oder für seine Kinder leistet. Sonderausgaben nach § 18 Abs. 1 Z 3 EStG können nicht in voller Höhe geltend gemacht werden. Es besteht ein sogenannter Sonderausgabenhöchstbetrag von S40.000. Dieser erhöht sich um weiter S 40.000, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, und um S 20.000 bei mindestens drei Kindern. Liegen die Sonderausgaben unter den

Sonderausgabenhöchstbetrag, dann sind sie zu einem Viertel absetzbar; liegen die Sonderausgaben über dem Sonderausgabenhöchstbetrag, dann sind sie in Höhe eines Viertels des Sonderausgabenhöchstbetrages absetzbar. Über einem Gesamtbetrag der Einkünfte von S 700.000 sind Sonderausgaben nach § 18 Abs. 1 Z 3 EStG überhaupt nicht absetzbar, wobei ab einem Einkommen von S 500.000 eine lineare Ausschleifung der Absetzbarkeit besteht. Vereinfacht gesagt sind somit Aufwendungen zur Wohnraumsanierung nach § 18 Abs. 1 Z 3 EStG bei höheren Einkommen überhaupt nicht steuerwirksam, bei niedrigen Einkommen besteht im besten Fall ein Sonderausgabenhöchstbetrag von S 100.000, sodass die Sonderausgaben in Höhe von S 25.000 geltend gemacht werden können (die tatsächliche Steuerersparnis ergibt sich durch Anwendung des Grenzsteuersatzes).

Zu den Maßnahmen, die den Kulturgüterschutz mittelbar fördern, gehört auch die Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z 6 lit C EStG. Danach sind Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an das Bundesdenkmalamt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Ohne diese Bestimmung wären derartige Spenden – da sie nicht betrieblich veranlasst sind – keine Betriebsausgaben. Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt sind nach der steuerrechtlichen Literatur auch dann begünstigt, wenn sie für bestimmte Objekte (außer für die eigenen) zweckgebunden sind. Nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen ist die Bindung dagegen steuerschädlich und nur ein Verwendungsvorschlag zulässig. Andererseits hat da Ministerium im Zusammenhang mit der Behebung der Brandschäden in der Wiener Hofburg Spenden an einen eigens eingerichteten Fonds zum Abzug zugelassen. Spenden über ein Treuhandverhältnis sind ebenfalls begünstigt. Weiters ist noch auf eine betragsmäßige Beschränkung von Zuwendungen hinzuweisen. Diese sind zusammen mit den anderen in § 4 Abs. 4 Z 6 EStG und mit den in § 4 Z 5 EStG genannten Zusendungen nur insoweit abzugsfähig, als sie insgesamt 10 % des Vorjahresgewinnes nicht übersteigen. Zuwendungen, die nicht aus einem Betriebsvermögen, sondern aus dem Privatvermögen erfolgen, können zwar nicht nach § 4 Abs. 4 Z 6 lit c EStG steuerwirksam abgesetzt werden, doch können sie als Sonderausgaben nach § 18 Abs. 1 Z 7 EStG (mit derselben 10%-Beschränkung) abgesetzt werden.

Eine wichtige Bestimmung in diesem Zusammenhang ist § 33 Abs. 3 DMSG. Danach werden Spenden an den Denkmalfonds den Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt in Sinne des § 4 Abs. 4 Z 6 lit c bzw. § 18 Abs. 1 Z 7 EStG gleichgesetzt. Der Denkmalfonds ist ein vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eingerichteter Verwaltungsfonds.

Die steuerlichen Anreize zur Erhaltung von Kulturgut im Einkommensteuergesetz können wie folgt zusammengefasst werden: Im betrieblichen Bereich können Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für denkmalgeschützte Gebäude im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, begünstigt abgeschrieben werden. Dabei handelt es sich um eine explizit das Kulturgut ansprechende Bestimmung, wenn auch der Begriff des Kulturgutes über den des Denkmals hinausgeht. Relativiert wird der Vorteil der begünstigten Abschreibung (der im wesentlichen auf ein Vorziehen von positiven Zahlungsströmen im Sinne einer dynamischen Kapitalwertrechnung hinausläuft) durch den Verlust des Investitionsfreibetrages.

Bei Gebäuden im außerbetrieblichen Bereich gibt es eine begünstigte Abschreibung für Herstellungsaufwand im Zusammenhang mit bestimmten Sanierungen und im Zusammengang mit Denkmalschutzmaßnahmen. Die begünstigte Abschreibung ist jedoch mit zwei gravierenden Nebenwirkungen verbunden. Von Bedeutung ist ferner die Verteilungspflicht für Instandsetzungsaufwendungen bei Mietwohngebäuden, welche sicherlich ein Hemmnis für den Kulturgüterschutz darstellt. Durch die Verteilungspflicht kann die Steuerbemessungsgrundlage nämlich nicht sofort, sondern erst über zehn Jahre gemindert werden.

Bei Gebäuden, die nicht der Einkünfteerzielung (weder betrieblich noch außerbetrieblich) dienen, kommt unter Umständen die Bestimmung des § 18 Abs. 1 Z 3 EStG zum Tragen. Bei einer Würdigung der Wirkungen dieser Sonderausgabenbegünstigung auf die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern ist einerseits auf die geringe absolute Förderung hinzuweisen. Andererseits werden nur allgemein Sanierungsaufwendungen – und nicht kulturhistorisch wertvolle Sanierungsaufwendungen – gefördert, und überdies nur die Sanierung von Wohnraum, und nicht auch beispielsweise von (anderen) Gebäuden).

Speziell auf Assanierungsaufwendungen ausgerichtet – und damit nicht nur Kulturgüter betreffend – ist (im Betriebsvermögen) der erhöhte Investitionsfreibetrag von 12 % (statt 9 %), der eine Abschreibung von 112 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten ermöglicht. Ein Wermutstropfen ist dabei, dass der erhöhte IFB nur bis zum Jahr 2000 gilt. Bis zum Jahr 1996 gab es sowohl im Betriebsvermögen als auch im Privatvermögen eine begünstigte Abschreibungsmöglichkeit für Assanierungsaufwendungen auf Grund des Stadterneuerungsgesetzes.

Für andere Kulturgüter als Gebäude bzw. Wohnraum sieht das EStG keine Sonderbestimmung hervorzuheben.

E.1.4.2.2 Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz /UStG) unterwirft Lieferungen und sonstige Leistungen eines Unternehmers der Steuerpflicht. Unter einer Lieferung wird die Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand verstanden, sonstige Leistungen sind hingegen beispielweise Vermietungen, Reparaturen und andere Dienstleistungen. Voraussetzung der Umsatzsteuerpflicht oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, ist Unternehmer (das kann eine Person, eine Personenvereinigung wie z.B. eine ARGE oder eine Kapitalgesellschaft wie z.B. eine GmbH sein), nicht jedoch, wer nur unplanmäßig, sporadisch tätig wird (private Leistungserbringung).

Im folgenden soll kurz das System der Umsatzsteuer erklärt werden. Die Umsatzsteuer ist seit 1972 eine Mehrwertsteuer, belastet wird nur die im jeweiligen Unternehmen geschaffene Wertschöpfung. Leistet ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer, dann hat der Leistungserbringer Umsatzsteuer auf das Entgelt zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Der Leistungsempfänger wiederum hat – wenn die Leistung für sein Unternehmen ausgeführt wurde – das Recht auf Vorsteuerabzug, daher kann die ihm gegenüber in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückverlangen. In der Unternehmerkette hat die Umsatzsteuer somit keine Belastungswirkung, sie stellt einen reinen Durchlaufposten dar. Höhere oder niedrigere Steuersätze (z.B. 20 % statt 10 %) haben hier keine Auswirkungen. Leistet im vorliegenden Beispiel der Leistungsempfänger in weiterer Folge an eine privaten Nichtunternehmer (oder auch an einen Unternehmer, dem der Vorsteuerabzug nicht zusteht), dann hat er Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Der private Nichtunternehmer hat kein Recht auf Vorsteuerabzug, für ihn erhöht sich der Preis der Leistung um die Umsatzsteuer (in der Regel 20%, bei manchen Leistungen 10 %).

Da die Umsatzsteuer auf die persönlichen Verhältnisse (weitestgehend) keine Rücksicht nimmt, ist sie eine Objektsteuer. Indem sie an einen wirtschaftlichen Verkehrsvorgang anknüpft, ist sie eine Verkehrssteuer. Von der Belastungskonzeption her ist sie hingegen eine Verbrauchssteuer.

Im Zusammenhang mit Kulturgüter enthält das UStG keine Sonderbestimmungen. Die für den Kulturgüterschutz maßgebende Frage ist die, ob Eigentümern von Kulturgütern für damit zusammenhängende Leistungen (Restaurierungen etc.) der Vorsteuerabzug zusteht oder nicht, ob also die Leistungen im Endeffekt um die Umsatzsteuer teurer werden oder nicht. Dies hängt davon ab, ob das Gebäude etc. zum Unternehmensbereich gehört, z.B. weil es vermietet wird, oder ob zum Privatbereich gehört, weil es bewohnt wird. Daraus ergibt sich eine Benachteiligung der Eigentümer von Kulturgütern, welche diese nichtunternehmerisch nützen. Angesichts der oftmals bestehenden Verpflichtung, Aufwendungen zu tätigen, stellt sich die Frage, ob dem der Gesetzgeber nicht durch die Einräumung des Vorsteuerabzugs auch in diesen Fällen Rechnung tragen sollte.

E.1.4.2.3 Gebührengesetz

Den Gebühren nach dem Gebührengesetz (GebG) unterliegen einerseits Schriften und andererseits schriftlich beurkundete Rechtsgeschäfte.

Zu den im vorliegenden Zusammenhang relevanten Schriften gehören u.A. (vgl. § 14 GebG) : Abschriften (von Verwaltungsbehörden beglaubigt), Auszüge aus Amtsschriften, Eingaben (von Privatpersonen im Eigeninteresse an Gebietskörperschaften), Beilagen zu gebührenpflichtigen Eingaben und Urkunden über Rechtsgeschäfte die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz oder das Grunderwerbssteuergesetz fallen.

Die Gebühr beträgt in allen diesen Fällen idR S 50,- bis S 180,- und ist somit mehr oder weniger vernachlässigbar.

Von den Rechtsgeschäften sind im vorliegenden Zusammenhang nur die Bestandvertragsgebühren (§ 33 TP 5 GebG) zu erörtern. Bestandverträge (das sind Miet- und Pachtverträge) unterliegen im Allgemeinen einer Gebühr von 1%. Bemessungsgrundlage ist bei unbestimmter Vertragsdauer der dreifache Jahreswert, bei bestimmter Vertragsdauer dagegen der mit dieser Vertragsdauer entsprechend vervielfältigte Jahreswert, höchstens jedoch der 18fache Jahreswert. Bei Bestandverträgen über Gebäude(teile), die überwiegend Wohnzwecken dienen, gilt stets die Höchstgrenze des 3fachen Jahreswertes. Ausgenommen von der Bestandvertragsgebühr sind u.a. Verträge über die Miete von Wohnraum bis zu einer Dauer von 3 Monaten. Bestandverträge (wie auch alle anderen Rechtsgeschäfte des GebG) sind nur dann gebührenpflichtig, wenn über sie eine Urkunde errichtet wird.

Bei der Suche nach Gebührenbefreiungen, die den Interessen des Kulturgüterschützes dienen könnten, stößt man auf drei verschiedene Befreiungen: Gebührenbefreiungen sind erstens im § 3 GebG enthalten). Diese gelten für den Bund, für die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises und für diplomatische Vertreter fremder Staaten. Eine gewissen Bedeutung könnte der Befreiung für Vereinigungen zukommen, die ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgen. Es handelt sich aber um eine Bagatellbefreiung, weil sie nur hinsichtlich des Schriftenverkehrs dieser Vereinigungen mit den öffentlichen Behörden und Ämtern gilt. Gebührenbefreiungen sind zweitens in den einzelnen Steuertatbeständen des GebG enthalten. Zu nennen sind hier Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung, welche von den Eingabengebühren befreit sind. Drittens sind Gebührenbefreiungen auch in anderen, nicht steuerlichen Gesetzen enthalten. Eine im vorliegenden Fall relevante Gebührenbefreiung dieser Art ist § 38 Denkmalschutzgesetz. Danach sind die durch das Denkmalschutzgesetz unmittelbar veranlassten Schriften von der Gebühr nach dem GebG befreit.

Zusammenfassend ergibt sich bei den Gebühren folgendes Bild: bei den Gebühren für Schriften bestehen teilweise Ausnahmen, die dem Kulturgüterschutz dienen, auf Grund der geringen Höhe dieser Gebühren kann aber nicht von einer großen finanziellen Einbuße gesprochen werden. Bei den Gebühren für Rechtsgeschäfte können im vorliegenden Fall nur die Bestandvertragsgebühren relevant sein, welche die Vermietung und Verpachtung erfassen. Befreiungen, z.B. für die Vermietung denkmalgeschützter Gebäude, bestehen hier keine.

E.1.4.2.4 Bewertungsgesetz

Die meisten in Österreich erhobenen Steuern sehen monetäre Größen als Bemessungsgrundlage vor (z.B. Einkommen bei der Einkommensteuer, Entgelt bei der Umsatzsteuer, etc.). Besteht die Bemessungsgrundlage nicht in Geld, dann muss sie bewertet (in einer monetären Größe ausgedrückt) werden. In Österreich besteht ein eigenes Gesetz, das Bewertungsgesetz (BewG), welches die Bewertung für eine Reihe von Steuern regelt.

Die wichtigsten, im ersten Teil des BewG geregelten Bewertungsmaßstäbe sind der gemeine Wert, der Teilwert und der Kurswert. Der gemeine Wert ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, wobei alle Umstände – außer ungewöhnliche und persönliche – zu berücksichtigen sind (§10 Abs. 2, BewG). Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wenn man davon ausgeht, dass der Erwerber den Betrieb fortführt (§12 BewG). Der Kurswert ist der Marktpreis börsengehandelter Wertpapiere.

Der zweite Teil des BewG enthält besondere Bewertungsvorschriften für den Grundbesitz (Einheitsbewertung). Das Wesen der Einheitsbewertung besteht darin, dass für bestimmte Vermögenswerte, die laufend mit mehreren Steuern belastet werden, in einem eigenen Feststellungsverfahren für einen längeren Zeitraum ein steuerlich maßgebender Wert ermittelt wird. Die Einheitswerte sind beispielsweise relevant für die Erbschafts- und Schenkungssteuer (siehe Kap. 2.5), die Grunderwerbssteuer (Kap. 2.6) und die Grundsteuer (Kap. 2.7). Im vorliegenden Zusammenhang ist bei der Einheitsbewertung nur auf die Bewertung bebauter Grundstücke einzugehen. Die Bewertung erfolgt nicht als Gesamtbewertung, sondern aus einer getrennten Bewertung von

Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits. Der Bodenwert richtet sich nach dem gemeinen Wert. Der Gebäudewert wird demgegenüber aus dem fiktiven Neuherstellungswert abgeleitet. Dazu sind in der Anlage zum BewG Durchschnittspreise angegeben, die nach Gebäudearten und Bauweisen differenzieren. Das Gebäudealter wird durch einen Abschlag für technische Abnützung berücksichtigt. Da einerseits die Durchschnittspreise unrealistisch niedrig sind, anderseits aber die letzten Einheitswert-Hauptfeststellungen schon Jahrzehnte zurückliegen, sind die Einheitswerte weit unter den tatsächlichen Verkehrswerten.

Interessant ist noch § 53 Abs. 7 BewG, wonach bei Schlössern, Burgen und Klöstern – um die geminderte Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen – der ermittelte Einheitswert um 50 % zu kürzen ist. Eine besondere Bedeutung für den Kulturgüterschutz hat ferner die Bestimmung des § 28 BewG. Danach sind die Einheitswerte für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Wissenschaft oder Geschichte im öffentlichen Interesse liegt – insbesondere unter Denkmalschutz stehende Gebäude – mit 30 % des an sich maßgebenden Wertes festzustellen, wenn die durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Gesetzgeber bebaute Stücke ganz allgemein sehr niedrig bewertet, was natürlich auch den österreichischen Kulturgütern dient. Darüber hinaus bestehen im § 28 und im § 53 Abs. 7 BewG zwei besondere Bestimmungen, die auf die Eigenart von Kulturgütern (Ertragslosigkeit oder geminderte Ertragsfähigkeit) explizit Rücksicht nehmen.

E.1.4.2.5 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) besteuert den untentgeltlichen Vermögensübergang. Die Erbschafts- und Schenkungsteuer ist eine Rechtskraftsteuer. Steuergegenstand sind Erwerbe von Todes wegen (Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall), Schenkungen und Zweckzuwendungen (die Zuwendung von Vermögen mit der Auflage, dieses nicht für eigene Zwecke, sondern für einen dem Empfänger fremden Zweck oder für einen unbestimmten Personenkreis zu verwenden).

Der Steuertarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist progressiv (2 % bis 60 %), wobei hier die Besonderheit besteht, dass sich der Steuersatz einerseits nach der Höhe des Erwerbes richtet, andererseits auch nach dem familienrechtlichen Naheverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber), und Erwerber. Beim Erwerb von Grundstücken fällt daneben noch 2 % bzw. 4 % (wiederum abhängig vom familienrechtlichen Naheverhältnis) Grunderwerbsteuer-Äquivalent an.

Statt des progressiven Tarifs von 2 % bis 60 % kommt bei Zuwendungen an inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (siehe dazu Kapitel 2.9), ein linearer Tarif von 2.5 % zur Anwendung (u.U. fällt noch das Grunderwerbssteuer-Äquivalent an).

Die Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich – mit Modifikationen – nach den Vorschriften des ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Kap. 2.4). Grundsätzlich ist somit der gemeine Wert maßgeblich, für das Grundvermögen dagegen der Einheitswert, für das sonstige Betriebsvermögen der Teilwert und für Wertpapiere der Kurswert.

Im ErbStG könnte der Kulturgüterschutz durch Befreiungsbestimmungen oder Steuerermäßigungen verwirklicht werden. Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz enthält Befreiungen in den §§ 14 ff. Bei Erwerben zwischen nahen Angehörigen bestehen gewisse Freibeträge. Befreit sind Schenkungen von Hausrat, bestimmte Schenkungen zwischen Ehegatten und die „üblichen Gelegenheitsgeschenke", weiters Erwerbe von Todes wegen von Bankeinlagen und Anleihen. Zuwendungen unter Lebenden von beweglichen körperlichen Sachen und von Geld an juristische Personen (Vereine), die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (Kap. 2.9), sind ebenfalls befreit.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im ErbStG Erwerbe von Kulturgütern als solche weder einer besonderen Befreiung noch einer besonderen Steuerermäßigung unterliegen. Eine indirekte Begünstigung kann sich bei der Übertragung von denkmalgeschützten Objekten an gemeinnützige Vereine ergeben (niedrigerer Steuersatz). Außerdem ergibt sich aus der Heranziehung des Einheitswerts als Bemessungsgrundlage

für das Grundvermögen eine gewisse Begünstigung für dieses, da einerseits die Einheitswerte in der Regel weit unter den gemeinen Werten (= Verkehrswerten) liegen und andererseits die Bestimmungen des § 28 und des § 53 Abs. 7 BewG zur Anwendung kommen (vgl. Kap. 2.4).

E.1.4.2.6 Grunderwerbsteuergesetz

Die Grunderwerbsteuer (geregelt in Grunderwerbsteuergesetz, GrEStG) ist eine Rechtsverkehrssteuer, sie knüpft an den Erwerb von inländischen Grundstücken an. Sie ähnelt damit einer nur auf die Grundstücke anwendbaren Umsatzsteuer, von dieser unterscheidet sie sich aber dadurch, dass die Umsatzsteuer nur bei Lieferungen eines Unternehmens zum Zuge kommt, Grunderwerbssteuer dagegen auch bei Erwerben zwischen Nichtunternehmern zu entrichten ist.

Der Grunderwerbssteuer unterliegen u.a. die folgenden Erwerbsvorgänge: Kaufverträge und Tauschverträge, der Eigentumserwerb ohne vorangegangenes Verpflichtungsgeschäft (z.B. Erwerb in der Zwangsversteigerung durch Enteignung oder durch Ersitzung) und der Erwerb der Verwertungsbefugnis.

Der Grunderwerbsteuer unterliegen inländische Grundstücke. Da der Begriff des Grundstücks nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu bestimmen ist, gehören dazu: der nackte Grund und Boden, der Zuwachs (wie Bäume und Pflanzen), Gebäude und das sogenannte Zubehör.

Nicht jeder Erwerbsvorgang über ein inländisches Grundstück unterliegt der Grunderwerbssteuer, es gibt nämlich eine Reihe von Ausnahmen. Neben der Befreiung von Bagatellerwerben (S 15.000) sind der Erwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden erfasst. Auch die Realteilung von Miteigentum unterliegt insoweit nicht der Grunderwerbssteuer, als es zu keiner Quotenverschiebung kommt.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbssteuer ist grundsätzlich der Wert der Gegenleistung (z.B. der Kaufpreis oder die Gegenleistung). Soweit eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, kommt statt dessen der weitaus niedrigere Einheitswert des Grundstücks zur Anwendung. Um die Grunderwerbssteuer zu berechnen, ist auf die Bemessungsgrundlage der Steuersatz anzuwenden. Dieser beträgt 3,5 %, bei einem Erwerb zwischen bestimmten nahen Angehörigen reduziert er sich jedoch auf 2 %.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im GrEStG für den Erwerb von Grundstücken, die Kulturgüter darstellen, keine besonderen Bestimmungen enthalten sind. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass in manchen (seltenen) Fällen als Bemessungsgrundlage der Einheitswert und damit dann auch der Bewertungsabschlag nach § 28 BewG und nach § 53 Abs. 7 BewG zur Anwendung gelangt (Kap. 2.4). Im Regelfall ist die Bemessungsgrundlage der GrESt jedoch die Gegenleistung.

E.1.4.2.7 Grundsteuergesetz

Die Grundsteuer (geregelt im Grundsteuergesetz, GrStG) ist eine Objektsteuer, persönliche Verhältnisse des Grundeigentümers spielen somit bei der Festsetzung der Grundsteuer keine Rolle. Die Gesetzgebungshoheit für die Grundsteuer liegt beim Bund, ihr Ertrag fließt zur Gänze den Gemeinden zu. Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz, Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer ist der Einheitswert (Kap. 2.4). Auf diesen wird die sogenannte Steuermesszahl (bei Grundstücken grundsätzlich 2 Promille) angewendet, um den Steuermessbetrag zu erhalten. Die bescheidmäßige Festsetzung des Steuermessbetrages obliegt den Finanzämtern. Die Grundsteuer errechnet sich durch Anwendung des von den einzelnen Gemeinden autonom festzusetzenden Hebesatzes (maximal 500%) auf den jeweiligen Steuermessbetrag. Die Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer obliegt den Gemeindeorganen.

Es bestehen eine Reihe von Grundsteuerbefreiungen. § 2 GrStG enthält Dauerbefreiungen, die überwiegend den Grundbesitz bestimmter Rechtsträger (Gebietskörperschaften, Gemeinnützige Körperschaften, Kirchen, Sportvereine etc.) betreffen, wenn er unmittelbar für die im Gesetz vorgesehene begünstigten Zwecke (öffentlicher Gebrauch, mildtätige Zwecke, Zwecke des Gottesdienstes etc.) verwendet wird. Auch in anderen – hier nicht relevanten – Bundesgesetzen bestehen Grundsteuerbefreiungen. Zusätzlich sind zeitlich befristete

Grundsteuerbefreiungen in den Grundsteuerbefreiungsgesetzen der Länder vorgesehen (siehe dazu Kap. 2.8).

Im Zusammenhang mit der Grundsteuer ist noch die Bodenwertabgabe zu nennen. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Grundsteuer auf unbebaute Grundstücke. Die Bodenwertabgabe beträgt 1 % des Einheitswertes über S 200.000. Soweit für unbebaute Grundstücke keine Grundsteuer zu entrichte ist, fällt auch keine Bodenwertabgabe an. Somit kann auf die genannten Grundsteuerbefreiungen verwiesen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Grundsteuergesetz (und im Bodenwertabgabegesetz) keine eigenen Bestimmungen hinsichtlich der Kulturgüter vorhanden sind (vgl. aber Kap. 2.8), dass aber durch die Anwendung des Einheitswertes eine erhebliche Förderwirkung gegeben ist.

E.1.4.2.8 (Sonstige) Landes- und Gemeindeabgabengesetze

Landes- und Gemeindeabgaben sind abgaben, deren Ertrag ausschließlich den Ländern und Gemeinden zukommt. Die Gesetzgebungszuständigkeit liegt prinzipiell beim Landesgesetzgeber. Typische Landes- und Gemeindeabgaben sind Fremdenverkehrsabgaben, Jagd- und Fischereiabgaben, Anzeigenabgaben, Ankündigungsabgaben, Getränke- und Speiseeissteuer, Gebrauchsabgaben und Parkgebühren.

Für die vorliegende Arbeit wurden – stellvertretend für alle Bundesländer – die Wiener Landesabgabengesetze untersucht. Dabei zeigt es sich, dass in keinem Wiener Abgabengesetz auf die Belange des Kulturgüterschutzes eingegangen wird, was aber angesichts des Kreises der erhobenen Abgaben auch nicht weiter verwunderlich ist. Ein Gesetz stellt jedoch eine Ausnahme dar, und zwar das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973. Dieses enthält zeitliche (mit 20 Jahren befristete) Grundsteuerbefreiungen für den Bereich des Bundeslandes Wien.

Nach § 2 wird eine zeitliche Grundsteuerbefreiung gewährt für durch Neubau von Baulichkeiten oder durch Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten oder durch Umbau von Baulichkeiten, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altstadtkernen oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes vorgeschrieben ist, errichtete Wohnungen. Wohnungen, die durch die Stadt Wien errichtet wurden, und Wohnungen, deren Nutzfläche mehr als 130 m2 beträgt, sind ausgenommen.

§ 4 des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1973 enthält eine weitere Befreiungsbestimmung. Eine Befreiung wird jedenfalls gewährt für durch Kriegseinwirkung zerstörte oder beschädigte, wiederhergestellte Wohnhäuser, für Wohnhäuser, für die eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt worden ist, und für Baulichkeiten, die durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 oder nach landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues gefördert wurden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass – im Beispielsfall Wien – im Bereich des Landesrechts keine Abgabengesetze bestehen, die auf den Schutz und die Pflege des Kulturgutes Rücksicht nehmen, dass aber Grundsteuerbefreiungen bestehen für bebaute Grundstücke, für die auf Grund von Stadtbildschutznormen oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes bestimmte Erhaltungsmaßnahmen vorgeschrieben sind, oder nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften über die Wohnbauförderung Förderungen vergeben wurden.

E.1.4.2.9 Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung (BAO) ist kein Steuergesetz im eigentlichen Sinn, statt dessen regelt dieses Gesetz das Verfahren nach dem Bundesabgaben festgesetzt und eingehoben werden. Daneben enthält die BAO auch einen allgemeinen Teil mit Begriffsbestimmungen, die in mehreren Steuergesetzen Anwendung finden. Im vorliegenden Zusammenhang sind hier die §§ 34 bis 47 BAO (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke), zu untersuchen.

Wie in den vorigen Kapiteln gezeigt wurde, bestehen für juristische Personen (Vereine), die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke erfüllen, in den einzelnen Steuergesetzen vielfach Steuerbefreiungen. Ob

diese anwendbar sind, ist nach der BAO zu beurteilen. Für den Kulturgüterschutz könnte beispielsweise interessant sein, ob ein Verein, der er sich zur Aufgabe gemacht hat, verwahrloste Baulichkeiten aufzukaufen, zu revitalisieren und – unter dem Versprechen der Einhaltung von bestimmten, dem Objekt dienenden Auflagen, zu den Selbstkosten weiter zu veräußern, - gemeinnützig im Sinne der BAO ist.

§ 35 BAO enthält dazu die Aussage, dass gemeinnützig solche Zwecke sind, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit u.a. auf geistigem oder kulturellem Gebiet gefördert wird. Als – hier relevante – Beispiele werden im Gesetz insbesondere die Denkmalpflege und die Heimatpflege ausdrücklich genannt. Einschlägigen Kommentaren ist zu entnehmen, dass zur Denkmalpflege Maßnahmen gehören sollen, die die Zerstörung oder wesensfremde Veränderung von Denkmälern verhindern, und Maßnahmen, die in den Menschen das Bewusstsein der kulturellen Bedeutung von Denkmälern wecken. Zur Heimatpflege soll die Pflege des Brauchtums als der Summe der bodenständigen Kulturwerte gehören. Zur Allgemeinheit ist darauf hinzuweisen, dass ein Personenkreis nicht als Allgemeinheit aufzufassen ist, wenn er durch ein engeres Band fest abgeschlossen ist. Für die Zuerkennung von Begünstigungen verlangt die BAO, dass die juristische Person nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung des gemeinnützigen Zweckes dient. Zusammenfassend ergibt, dass die Erhaltung und der Schutz des Kulturgutes durchaus zum Kernbereich der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO zählt.

E.1.4.2.10 Analyse/Befund der geltenden Rechtslage

Ein Befund der geltenden Rechtslage ergibt, dass das Steuerrecht nur wenige einschlägige Regelungen hinsichtlich des Kulturgutes enthält, und dass sich diese fast nur auf Denkmäler konzentrieren.

Dabei ist sicherlich die sachlich umfangreichste Begünstigungsbestimmung im BewG enthalten. Dort wird über den Begriff des Denkmalschutzes hinaus ein weiterer Begriff verwendet. Auswirkungen hat das BewG auf das GrEStG, auf das ErbStG und auf das GrStG. Bei letzterem sind die landesgesetzlichen Befreiungsbestimmungen zu nennen, die wieder auf Denkmalschutz und Stadtbildschutz einschränken. Im Ertragssteuerrecht knüpfen die Begünstigungen entweder an den Denkmalschutz oder undifferenziert an Sanierungsaufwendungen.

Ein Zentralproblem ist dabei sicherlich, dass in der Rechtsordnung keine einheitliche Begriffsdefinition des Kulturgutes besteht In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Steuerrecht – anders als die meisten Verwaltungsrechtsmaterien – ein Massenrecht ist und dass daher der leichten Administrierbarkeit von Bestimmungen große Bedeutung zukommt. Außerdem stellt das Steuerrecht Eingriffsrecht dar. Auf Grund der Bundesverfassung (Art 18 B-VG, Legalitätsprinzip) im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat der Gesetzgeber das Verwaltungshandeln genau im vorhinein zu determinieren. Es bestehen zwar auch Abweichungen des strengen Legalitätsprinzips, diese gelten aber nicht bei Eingriffsrecht wie dem Steuerrecht. Aus alldem folgt, dass eine Begriffsdefinition des Kulturgutes in Steuerrecht sehr genau vorgenommen werden muss, anderseits aber von den Abgabenbehörden leicht vollziehbar sein muss.

Wie schwer dies ist, kann man am zentralen Begriff des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) ersehen, dem Begriff des Denkmals. S 1 Abs. 1 DMSG versteht darunter „von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spurengestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung". Bei der typischen Ausbildung eines Finanzbeamten wird die Vollziehung einer solchen Vorschrift im Steuerrecht scheitern müssen. Meines Erachtens bietet sich hier als Ausweg an, wenn der Gesetzgeber bei der Tatbestandsbildung nicht eine wirtschaftliche Anknüpfung verfolgt (z.B. „Maßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung des Ortsbildes bewirken"), sondern statt dessen eher rechtliche Anknüpfungen vornimmt (z.B. „Maßnahmen an Gebäuden, die sich in Schutzzonen befinden, welche auf Grund landesgesetzlicher Regelungen oder auf Grund von Verordnungen der Gemeinden eingerichtet wurden") oder die Gewährung von Steuerbegünstigungen von der positiven Beurteilung anderer Behörden abhängig macht, die auf Grund ihrer Sachkenntnis in der Lage sind, eine Beurteilung vorgenommener Maßnahmen im Lichte des Kulturgüterschutzes abzugeben – wozu die Abgabenbehörden klarerweise nicht befähigt sind (z.B. „Maßnah-

men, für die vom Bundesdenkmalamt bescheinigt wurde, dass sie eine wesentliche Verbesserung des Ortsbildes bewirken").

E.1.4.2.11 Steuerliche Anreize zur bewahrenden Erneuerung der Kulturgüter – Erste Hinweise für neue Strategien in Österreich

Im geltenden Steuerrecht finden sich verschiedentlich Regelungen, die als Anreiz für die Eigentümer von erneuerungsbedürftigen Objekten, und im besonderen von zu erhaltenden Kulturgütern, gedacht sind. Diese sind in diesem Kapitel dargestellt.

Wenn auch dieses Instrumentarium relativ umfangreich und vielfältig erscheint, so wird doch verschiedentlich darüber Klage geführt, es wäre nicht wirksam genug, würde sich vielfach nur auf deklarierte Denkmäler beziehen, u.dgl.

Bei den im Folgenden angeführten Hinweisen für ergänzende bzw. alternative Regelungen handelt es sich um eine Sammlung von Vorschlägen, die von verschiedenen Experten vorgebracht wurden; teils wären es kaum bestreitbare Verbesserungen, teils sind es Wünsche und Ideen, die in allen ihren Auswirkungen noch einer eingehenden Diskussion bedürfen.

So bestehen zu.B. schon seit langem Bestrebungen, weitere Bestimmungen der steuerlichen Begünstigung im Rahmen der Denkmalpflege zu erreichen. Dies betrifft vor allem die noch immer fehlende Abschreibungsmöglichkeit von denkmalpflegerischen Aufwendungen für nicht betrieblich verwendete, unter Denkmalschutz stehende (eigene) Objekte. Dasselbe gilt für die mangelnde Vorsteuerabzugsfähigkeit für unter Denkmalschutz stehende Objekte, die nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden. (Es handelt sich etwa um Schlösser, Kirchen, aber auch um private Wohnhäuser, Ruinen und dergleichen.)

- **Regelungen im Einkommensteuergesetz**

  Im betrieblichen Bereich sieht das Einkommensteuergesetz eine begünstigte Abschreibung (Zehntelabsetzung) für Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor, die für denkmalgeschützte Gebäude im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden. Hier wäre im Sinn eines erweiterten Kulturgüterbegriffs eine Ausdehnung auf schützenswertes, jedoch nicht zum Denkmal erklärtes Kulturgut wünschenswert, wobei eben die Nützlichkeit der Aufwendungen durch das Bundesdenkmalamt oder eine eigene Behörde zu bescheinigen wäre.

  Die angeführte Bestimmung stellt in der jetzigen Form nicht wirklich eine starke Begünstigung dar, zumal die Inanspruchnahme mit dem Verlust des Investitionsfreibetrags verbunden ist. § 8 Abs. 2 EStG hätte dann wirklich den Charakter einer Begünstigungsbestimmung, wenn bei der Inanspruchnahme der begünstigten Abschreibung der Ausschluss des Investitionsfreibetrages gestrichen würde.

  Im betrieblichen Bereich wäre auch zu erwägen, den speziellen Investitionsfreibetrag für Assanierungsaufwendungen – evtl. eingeschränkt auf solche Aufwendungen, die der Erhaltung und Sanierung von Kulturgütern dienen und deren Nützlichkeit bestätigt wurde (siehe oben) - über das Jahr 2000 hinaus zu verlängern.

  Bei vermieteten Gebäuden, die sich im Privatvermögen befinden, gibt es für Denkmalschutzmaßnahmen eine Absetzung in Form von Fünfzehntel-Teilbeträgen. Diese Absetzmöglichkeiten auf 10 bzw. 15 Jahre können unter Berücksichtigung der Liebhabereibestimmungen in Frage gestellt werden, wenn auf Dauer von 20 bzw. 25 Jahren für den Fiskus kein Gesamtüberschuss ersichtlich ist. Da erhaltungswürdige Kulturgüter einen erhöhten Investitionsbedarf haben, anderseits auch nicht zwangsläufig damit verbunden höhere Mieterträgnisse erzielen, ist die derzeitige Lösung auch für Vermietungsobjekte nicht befriedigend.

  Von verschiedenen Experten wird hiezu als Lösungsansatz eine Sofortabsetzung für –von einer Begutachtungsstelle bestätigte – volkswirtschaftlich nützliche Investitionen im Sinne des Kulturgüterchutzes vorgeschlagen. Da hiebei gerade in der Umstellungsphase mit erheblichen Budgetausfällen gerechnet

werden müsste, ist die politische Durchführbarkeit einer solchen Maßnahme in Zweifel zu ziehen. Anderseits werden Argumente vorgebracht, wonach die ertragssteuerliche Sofortabsetzung (der eine große Anreizwirkung zugesprochen wird) das Budget nicht übermäßig belasten würde, da durch die lohnintensive Betätigung solcher Investitionen sowohl Arbeitsplätze geschaffen, als auch Steuern (Gewinnsteuern, Lohnsteuern und auf längere Sicht aus Erträgnissen v.a. für Vermietung auch Einkommensteuern) lukriert werden könnten.

- **Bewertungsgesetz**

  Zum Bewertungsgesetz wäre vorstellbar, die Bestimmung des § 53 Abs. 7 BewG (Reduzierung des Einheitswertes), die derzeit für Schlösser, Burgen und Klöster gilt, auch noch auf andere kulturhistorisch wertvolle Objekte mit einem typischerweise niedrigen Ertrag (z.B. alte Bauernhöfe) auszudehnen.

- **Grunderwerbssteuer**

  Da bei der Berechnung der Grunderwerbssteuer die besonderen Begünstigungsbestimmungen der §§ 28 und 53 Abs. 7 BewG in der Regel nicht zur Anwendung kommen, weil Bemessungsgrundlage meist die Gegenleistung ist, wäre es überlegenswert, im GrEStG selbst bei der Bemessungsgrundlage – sofern diese nicht der Einheitswert ist – Abschläge bei Grundstücken mit kulturell wertvollem Bestand vorzusehen.

  Weiters könnte für gemeinnützige Vereine mit dem Vereinszweck, verwahrloste Baulichkeiten aufzukaufen, zu revitalisieren und weiterzuveräußern, für beide Erwerbsvorgänge eine Grunderwerbssteuerbefreiung vorgesehen werden (momentan unterliegen sowohl der Ankauf durch den Verein als auch der Verkauf durch den Verein der GrESt).

- **Umsatzsteuer**

  Im Bereich der Umsatzsteuer könnte bei nicht unternehmerisch genutzten Objekten – sei es aus Gründen einer Eigennutzung, Unvermietbarkeit oder sonstiger nicht gewinnorientierter Nutzbarkeit (z.B. gemeinnützig, mildtätig, kirchlich) eine Teil-Vorsteuerrefundierung für kulturell bedeutsame Investitionen ermöglicht werden, um zu einer raschen Umsetzung dieser Maßnahmen beizutragen. Durch die lohnintensive Betätigung und auf Grund des verpflichtenden Nachweises von Fakturen ist ein enormer Beschäftigungseffekt gegeben, die budgetmäßige Beschwernis daher gering oder sie kann für den Fiskus sogar zu Mehrerträgen führen, wie internationale Erfahrungswerte gezeigt haben.

- **Sonstige Regelungen**

  Das aus dem Jahr 1993 stammende Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus sollte von der Errichtung von Wohnbauten stärker zur Sanierung von Gebäuden umgepolt werden. Die in dem Gesetz beinhaltete Begünstigung sieht im wesentlichen vor, dass Kapitalerträge aus Aktien und Wandelschuldverschreibungen, die von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, deren Unternehmensschwerpunkt die Errichtung von Wohnbauten ist, im Ausmaß von 4 % des Nominales steuerfrei sind.

E.1.4.3 Steuerrechtliches Instrumentarium in Deutschland – ein Exkurs zur Referenz für Österreich

Die nachfolgenden Angaben wurden dem Kursbuch Denkmalschutz (Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, 2000, S. 40 ff.) auszugsweise entnommen.

E.1.4.3.1 Steuererleichterungen bei der Einkommensteuer

a) Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

Bei einem Baudenkmal kann der Eigentümer nach § 7 u EStG Herstellungskosten unter folgende Voraussetzungen ab Beendigung der Maßnahme mit jährlich 10 v.H. absetzen

- das Baudenkmal muss selbst eine Einkunftsquelle oder Teil einer solchen sein, aus der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiem Beruf oder Vermietung und Verpachtung fließen;
- die Baumaßnahmen müssen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sein;
- die Maßnahmen müssen vor Beginn mit der zuständigen Denkmalbehörde abgestimmt sein, die nach Durchführung und Prüfung der vom Eigentümer vorzulegenden Nachweise eine Bescheinigung erteilt, an die das Finanzamt hinsichtlich der denkmalrechtlichen Angaben gebunden ist.

Herstellungskosten liegen vor, wenn ein Gebäude in seiner Substanz vermehrt oder seine nutzbare Fläche vergrößert wird oder wenn nachträglich bisher nicht vorhandene Bestandteile eingebaut werden.

Anschaffungskosten für ein Baudenkmal sind nicht begünstigt, wohl aber die nach Abschluss des Kaufvertrages oder eines gleichstehenden Rechtsakts als Herstellungskosten zu behandelnden Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen.

Sinnvoll ist eine Nutzung, wenn sie eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet, also denkmalpflegerisch vertretbar und wünschenswert ist. Luxusaufwendungen, die nicht durch die Eigenart des Baudenkmals zwingend gefordert sind, werden nicht anerkannt. Bei einem Gebäude oder Gebäudeteil, der kein Baudenkmal, aber Teil einer denkmalgeschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage (Ensemble) ist, sind nur Baumaßnahmen begünstigt, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes erforderlich sind, nicht aber Aufwendungen für eine sinnvolle Nutzung. Die „Bescheinigungsbehörde" hat darüber zu entscheiden, ob das Gebäude oder der Gebäudeteil Baudenkmal oder Teil einer Gesamtanlage ist, ob die beabsichtigten und durchgeführten Arbeiten denkmalpflegerisch erforderlich waren und die Nutzung die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf Dauer gewährleisten. Die Finanzverwaltung entscheidet, ob im Einzelfall die Arbeiten als „Herstellen" oder „Erhalten" im steuerrechtlichen Sinn anzusehen sind und bei welcher Einkunftsart und ab wann die erhöhten Absetzungen erfolgen können.

Zuschüsse mindern die begünstigten Aufwendungen.
Die erhöhten Absetzungen von jährlich 10 statt normal nur 2,5 v.H. stellen eine wertvolle Finanzierungshilfe für den Eigentümer dar. Die Begünstigung von nach Erwerb des Baudenkmals getätigten Aufwendungen erweist sich bei einem in schlechtem Zustand befindlichen Baudenkmal als besonders vorteilhaft.

b) Zeitliche Verteilung von Erhaltungsaufwand

Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen – die unabhängig von ihrer Höhe – Erhaltungsaufwand darstellen, können nach § 11b EStG unter denselben Voraussetzungen, die für die Begünstigung von Herstellungskosten nach § 7i EStG gelten – gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Wegen der Einkommensteuerprogression kann ein solches Wahlrecht vor allem bei schwankender Einkommenshöhe vorteilhaft sein.

c) Das eigenbewohnte Baudenkmal

Erforderliche Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen für die eigene Wohnung in einem Baudenkmal oder in einem zu einer geschützten Gebäudegruppe gehörenden Gebäude, welche die Voraussetzungen der §§ 7i bzw. 11b EStG erfüllen, können jährlich mit 10 v.H. nach § 10f EStG wie Sonderausgaben abgezogen werden. Es gilt jedoch eine Begrenzung auf ein Objekt je Steuerpflichtigen bzw. zwei bei Ehegatten. Für selbstgenutzte Wohnungen, für die ein Nutzungswert (Bruttomietverfahren) anzusetzen ist, gelten die §§ 7i bzw. 11b EStG bei unter die große Übergangsregelung fallenden Gebäude bis 31.12.1998 bzw. bei Baudenkmalen im Betriebsvermögen über diesen Zeitpunkt hinaus.

d) Schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

Seit 1.1.1992 ermöglicht § 10g EStG für Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen einen Abzug wie Sonderausgaben von jährlich 10 v.H. Kulturgüter sind:

- Baudenkmale bzw. Gebäude einer geschützten Gebäudegruppe
- gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen (z.B. historische Gärten und Parks, Brücken, Befestigungen, Ruinen, Bodendenkmäler, u.a.).
- Mobilar, Kunstgegenstände, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, wenn sie mindestens in zwanzigjährigem Familienbesitz oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts bzw. national wertvoller Archive eingetragen sind.

Weitere Voraussetzungen sind

- die Zugänglichkeit für die wissenschaftliche Forschung oder die Öffentlichkeit im zumutbaren Umfang,
- die Unterschutzstellung vor Beginn der Maßnahmen
- die Erforderlichkeit der Maßnahmen
- die vorherige Abstimmung mit der zuständigen Bescheinigungsbehörde
- die Einholung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Zuschüsse mindern den begünstigten Aufwand. Für die einzelnen Gruppen von Kulturgütern können verschiedene Behörden bescheinigungsberechtigt sein.

E.1.4.3.2 Berücksichtigung bei der Vermögenssteuer

Nach den §§ 115 und 118 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26.9.1974 (Bundesgesetzbl. I, S. 2369) kann Grundbesitz oder Teile davon ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Im einzelnen gilt:
§ 115 Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(1) Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz und solche beweglichen Gegenstände, die zum sonstigen Vermögen gehören, sind mit 40 v.H. des Wertes anzusetzen, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive werden nicht angesetzt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   1. Die Erhaltung der Gegenstände muss wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen;
   2. die Gegenstände müssen in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang dem Zweck der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden;

3. der Steuerpflichtige muss bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen;
4. die Gegenstände müssen sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kuturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung v. 6.8.1955 (Bundesgesetzbl. I, S. 501) eingetragen sein.

(3) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur dann, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit ganz oder teilweise steuerfreien Vermögenswerten sind jedoch voll abzugsfähig.

E.1.4.3.3 Berücksichtigung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Nach § 13 (1) des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes vom 17.4.1974 (Bundesgesetzbl. I, S. 933) bleiben steuerfrei:

Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive

a) mit 60 v.H. ihres Wertes, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden.

b) in vollem Umfang, wenn die Voraussetzungen des Buchstabens a) erfüllt sind und ferner

   aa) der Steuerpflichtige bereit ist, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen,

   bb) die Gegenstände sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6.8.2955 (Bundesgesetzbl. I, S. 501) eingetragen sind.

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraumes entfallen. Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit ganz oder teilweise steuerfreien Vermögenswerten sind nicht bzw. nur teilweise abzugsfähig. Es besteht jedoch ein Wahlrecht, auf die Steuerfreiheit zu verzichten und den vollen Schuldabzug geltend zu machen.

E.1.4.3.4 Erlass der Grundsteuer

Nach § 32 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (Bundesgesetzbl. I, S. 965) ist die Grundsteuer zu erlassen:

1. für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen. Bei Park- und Gartenanlagen von geschichtlichem Wert ist der Erlass von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass sie in dem billigerweise zu fordernden Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind;
2. für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, wenn die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertrag übersteigen.

Ist der Rohertrag für Grundbesitz, in dessen Gebäude Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere

Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, so ist von der Grundsteuer der Hundertsatz zu erlassen, um den der Rohertrag gemindert ist. Das gilt nur, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Bedeutung der untergebrachten Gegenstände durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragten Stelle anerkannt ist.

Die Grundsteuer wird nur auf Antrag erlassen, der bis spätestens 31. März des folgenden Jahres mit Nachweisen bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzureichen ist.

E.2 Sicherung durch Inventarisation der Kulturgüter bzw. des architektonischen Erbes – Konzept für eine harmonisierte bzw. institutionalisierte Zusammenarbeit des Bundes und der Länder

E.2.1 Ausgangslage

E.2.1.1 Grundlagen für neue Strategien einer kulturlandschaftlich und städtebaulich orientierten Inventarisation für Österreich – ein gemeinsames Projekt des Bundes und der Länder

E.2.1.1.1 Notwendigkeit neuer Strategien für die Inventarisation

a) Hinweis zur städtebaulichen Orientierung

Heusser-Keller (1979, S. 4-7) unterscheidet daher zwischen 2 Gattungen von Inventaren und hebt darüber hinaus besonders die Koordination bzw. Zusammenarbeit hervor. „Noch immer gibt es Inventarisationen, die glauben, wenn sie eine neue Arbeit beginnen, bei Null anfangen zu müssen. Ohne vorausgehende Sondierung, was schon besteht, was wie schon durchgeführt wurde, welche Methoden für welchen Zweck wohl die geeignetste wäre, wird da tapfer drauf los inventarisiert. Aber nicht nur Kenntnis bestehender Inventarisationsmethoden, ihrer Inhalte, ihrer Ergebnisse ist wichtig, sondern vor allem auch ihre Koordination".

„Hinsichtlich der Inventarisation unterscheidet Heusser generell zwei Gattungen von Inventaren. Während die eine exakte Daten zum inneren und äußeren Bestand einzelner, meist kunsthistorisch wertvoller Bauten erbringt und diese auf ihre Schutzwürdigkeit testet, erfasst die andere die Gesamtanlage, die Bebauungsstruktur, die Bauten in ihren gegenseitigen Beziehungen, in ihrem Verhältnis zu den Freiräumen und postuliert für ganze Gruppen von Bauten Erhaltungskonzepte. Bei den erstgenannten Inventaren zählen Bewertungsmaßstäbe, Fachdenken und Fachsprache der traditionellen Kunstgeschichte. Diese Aufnahmen, wie sie bis in die fünfziger Jahre als einzige Grundlage zur Erfassung der Bausubstanz und zur Bewertung unserer baulichen Vergangenheit erstellt worden sind, sollen hier nicht abgewertet werden. In Abgrenzung zu neueren Inventaren jedoch beschränkt sich ihr sinnvoller Anwendungsbereich auf die Paradigmata der Architekturgeschichte.

Die zweite Gattung von Inventaren beinhaltet in unterschiedlichem Maße auch räumliche und strukturelle Gesichtspunkte, sie bezieht sich neben den kunstgeschichtlichen Wertmaßstäben auch auf die regionaltypischen Merkmale der Bebauung und gibt meist eine wertende Beschreibung der Ensembles. So ergänzen die neueren Aufnahmen die historisch-deskriptiven Haus-zu-Haus-Inventare der älteren Betrachtungsweise. Immer dann jedoch, wenn keine wertvollen, im einzelnen betrachtet, kunstgeschichtlich bedeutungslosen Bauten ein Ortsbild bestimmen, immer dann, wenn die Bebauungsstruktur selber als Gesamtheit einen Wert ausmacht, bieten die neueren Inventarisationsmethoden die einzige Möglichkeit zur Wiedergabe der baulichen Tatbestände."

b) Hinweis zur kulturlandschaftlichen Orientierung - Kulturlandschaftselemente und Persistenz

Die Kulturlandschaft im raumplanerischen bzw. geographischen Sinne ist geschichtlich gewachsen und ist, wie oben erwähnt, einem stetigen Wandel unterworfen. Dass dieser Wandel nicht alle Bereiche und Elemente der Landschaft gleichzeitig erfasst, sind in einem Landschaftsausschnitt Elemente aus unterschiedlichen Zeiten vorhanden (Gunzelmann, 1996. S. 3 ff.).

Zur Feststellung, welche Elemente und Schichten in einer Kulturlandschaft als historisch bezeichnet werden können, wurde der Begriff der Persistenz eingeführt: Historische Elemente der Kulturlandschaft sind solche, „...die von einer früheren Gesellschaft für ihre damals herrschenden Verhältnisse als sozial, ökonomisch und stilistisch angemessen geschaffen wurden und die von der jeweiligen gegenwärtigen Gesellschaft mit ihren veränderten Verhältnissen und Vorstellungen so nicht mehr neu geschaffen werden, weil sie ihr nicht mehr entsprechen""(Nitz, 1982). Burggraaff und Kleefeld (1998) faßt die Bedeutung mit ihrer Definition "Historische Elemente der Kulturlandschaft sind die Einzelobjekte anthropogener Herkunft und eine nach physiognomischen

und funktionalen Kriterien zusammenfügbare Gruppe von konstituierenden Einzelbestandteilen der Kulturlandschaft" zusammen.

E.2.1.1.2 Notwendigkeit der inhaltlichen Abstimmung und umfassenden transdisziplinären Ausrichtung in Österreich

Das Basisinstrument zur Umsetzung der angesprochenen Kulturgüter- und Kulturlandschaftspolitik ist ein Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftskataster, der querschnittsorientiert, transdisziplinär, methoden- und kompetenzübergreifend neben anderen öffentlichen Interessen von allem aber die historischen Grundlagen (historical time line etc.) und die historische Bedeutung der Elemente, Anlagen und Gebiete identifiziert. Jede Inventarisierung und Klassifizierung setzt jedoch eine Spezifizierung der Maßstabsebene und der Zielsetzungen voraus (Jones, 1979).

a) Maßstabsabhängiger Stufenbau für die Inventarisierung

Im Hinblick auf die föderalistisch organisierten Staaten in Europa kann daher auf einen Vorschlag von Burggraaff (1996a) für einen systematischen Stufenbau der Inventarisierung der Kulturlandschaft(en) zurückgegriffen werden:

- **Großräumige Kulturlandschaften** (übergeordnete Kulturlandschaften über die Landesgrenzen hinweg [Bearbeitungsmaßstab 1 : 500.000 und kleiner])
- **Kulturlandschaftseinheiten** (überregionale Landschaften der mittleren Ebene, in denen eine oder wenige [meistens untereinander zusammenhängende] Nutzungen, funktionelle Aktivitäten, verbunden mit der naturräumlichen Beschaffenheit, dominieren und dadurch einen Raum prägen [Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000 bis 1 : 100.000])
- Kulturlandschaftsbestandteile (nach Nutzung und **Funktionsbereichen zusammengehörige Kulturlandschaftselemente**, die als solche Strukturen bilden [Bearbeitungsmaßstab 1 : 10.000 - 1 : 25.000])
- Kulturlandschaftselemente (Punkte, Linien und Flächen als persistente Elemente und Relikte [Bearbeitungsmaßstab 1 : 10.000 und größer]).

b) Addition der Fachbereichsinventare oder transdisziplinäres Kulturgüter- und Kulturlandschaftsinventar?

Die vorhandenen Inventare und Grundlagenforschungsinstrumente sind nach sektoralen Verwaltungskompetenzen angelegt. Eine bloße Addition vorhandener Daten wird daher dem komplexen Phänomen nicht gerecht. Erst eine umfassende Ausrichtung eines Kulturgüter- und Kulturlandschaftskatasters ermöglicht vor allem auch mit den historischen Raumwissenschaften eine transdisziplinäre Gesamtdarstellung.

Nur durch eine fachübergreifende Identifizierung des Schutzes ist eine Sicherung der Objekte auch angesichts der kompetenzrechtlichen Aufteilung der Kulturlandschaft durch ein und / oder mehrere Schutzinstrumente sowie Förderungsinstrumente möglich.

Dies wird am Beispiel des architektonischen Erbes sehr leicht ablesbar. Durch die Darstellung der Elemente des architektonischen Erbes samt zugehörigen historischen Landschaftsteilen (Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen) in einem "Layer" wird deutlich, dass die Sicherung, der Schutz und die Revitalisierung bzw. Entwicklung des architektonischen Erbes bereits das Zusammenwirken von verschiedenen Schutz- und Gestaltungsinstrumenten (z.B. Denkmalschutz des Bundes in Österreich, städtebauliche Kulturgüterschutzinstrumente der Gemeinde und des Landes (Raumordnung), Bauordnung bzw. Bautechnikgesetzgebung sowie Landschaftsschutz des Landes) voraussetzen.

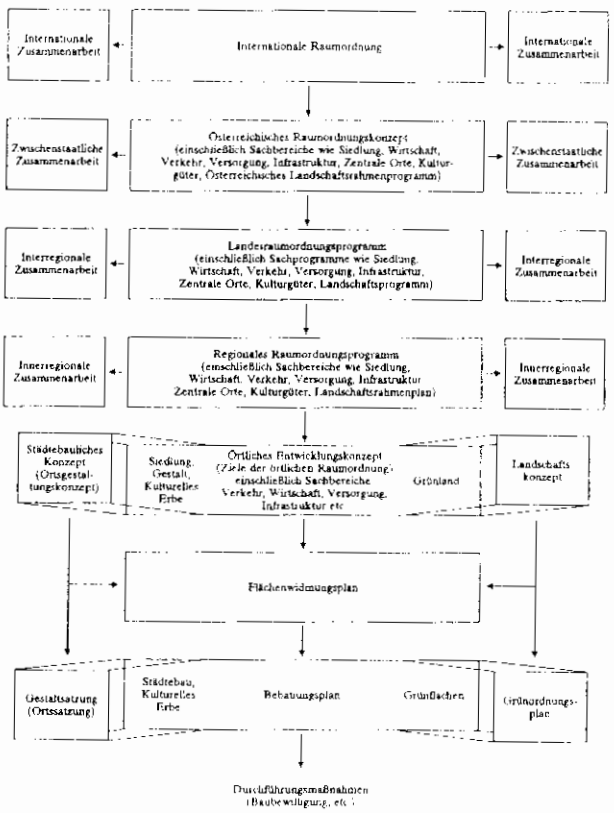

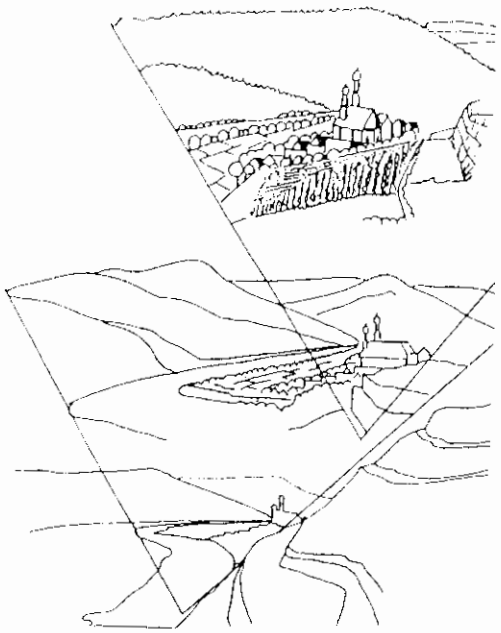

Abb. E2: **Handlungsebenen der Umweltgestaltung, Kulturlandschafts-, Wirtschafts- und Raumordnungspolitik**	Abb. E/3: **Maßstabs- und Entscheidungsebenen für die Kulturlandschaft und ihre Kulturschaftselemente**
Im Detail sind die Entscheidungsebenen der Gemeinden der Regionen bzw. der nationalstaatlichen und europäischen Handlungsebenen verdeutlicht. Die Ebene der Welthandelsorganisation ist in dieser Graphik nicht aufgenommen..	Die nachstehende Skizze (Krause, 1986) weist in Verbindung mit Abb. E/1 auf verschiedene Aspekte der Betrachtungsweise hin: Die "Dominanz" der "betroffenen" Fachbereiche bei der Grundlagenforschung bzw. der Schutzpolitik sowie bei der Beurteilung von Kulturlandschaften bzw. Teilen davon im Hinblick auf ihre Charakteristik (z.B. Dichte der persistenten Elemente, Intensität der kulturlandschaftlichen Prägung (Natur- oder Kulturlandschaft?). Wie Jones (1979) hervorhebt, setzt jede Inventarisierung und Klassifizierung eine Spezifizierung der Maßstabsebene und Zielsetzung voraus.

c) **Integration von sozioökonomischen Datensätzen**

Zur Unterstützung der Identifizierung der Geschwindigkeit des Wandels, Entwicklungstrends etc. und der Erarbeitung neuer Leitbilder im gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang ist die Integration ausgewählter sozioökonomischer Indikatoren in den Kataster notwendig.

d) **Grundlegende Definitionen als methodische Ausgangsbasis**

Die unter Punkt D enthaltenen Begriffsbestimmungen bilden den theoretischen Rahmen für die umfassende Inventarisation bzw. damit zielorientierte Hilfestellung für die Identifizierung von Förderungswürdigkeit von Kulturgut in Österreich.

E.2.1.1.3 Verknüpfung der Inventarisation und Förderungsinstrumente als neuer Eckstein eines integralen Modells in Österreich – Bindung der Schutz-Entwicklung und Förderungsinstrumente an Kultur- bzw. Kulturlandschaftskataster

Zur Gewährleistung eines integralen Schutzes und einer treffsicheren bzw. sozialorientierten Förderung ist ein abgestimmtes System notwendig. Ein transdisziplinäres Inventar ist die Grundlage hiefür.

Es gilt daher den Einsatz von verschiedenen Förderungsinstrumenten zur integrierten Revitalisierung wie Gewerbe- und Wohnbauförderung des Landes, von Mittel für denkmalpflegerische Aufgaben (Bund, Land (Kulturverwaltung und Förderungsprogramm Dorferneuerung u.a.)), für die Steuergesetzgebung und Mietgesetzgebung bzw. Finanzausgleichsmittel für besonders förderungswürdige Gemeinden an die Ergebnisse der Inventarisation zu binden.

E.2.2 Beispiele von europäischer Bedeutung einer umfassenden kulturlandschaftlich und städtebaulich orientierten Kulturgüter- und Ortsbildinventarisation als Vorbild für Österreich

In der weiteren Folge wird das in Europa als exemplarisch eingestufte „Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz" (Heusser, 1977, 1982, 1998a und b) und im Hinblick auf einen weiteren Detaillierungsgrad der Katalog zur kulturlandschaftlichen Vernetzung wiedergegeben.

E.2.2.1 ISOS-Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

ISOS ist die Abkürzung für "Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz", eine Bestandsaufnahme, die seit gut fünfundzwanzig Jahren erarbeitet und vom Bundesamt für Kultur finanziert wird. Das Inventar ist, als Dokumentation sämtlicher Ortsbilder der Schweiz, als Aufnahme und Bewertung des Siedlungsbestandes eines ganzen Landes, eine europäische Pionierleistung, vielleicht sogar weltweit einzigartig.

Was ist ein "Ortsbild"? Mehr als eine Siedlung und etwas anderes als die Summe der einzelnen Gebäude in einem Ort. Dem ISOS geht es um baulich/landschaftliche Zusammenhänge. Ein Ortsbild ist nicht nur bestimmt durch seine Häuser, sondern auch durch die Räume zwischen ihnen, durch Plätze, Straßen, Gärten, durch das Verhältnis der Häuser untereinander. Aber auch durch das Verhältnis des Orts zu dem, was ihn umgibt, zum Kulturland, zur Landschaft. Deshalb erfasst das ISOS neben schützenswerten Quartieren und Baugruppen auch Umgebungen und empfiehlt sie zur Erhaltung. Mit der ISOS-Methode können Ortschaften nach Entstehungszeit, Zustand und räumlichen oder architekturhistorischen Qualitäten in sinnreiche Ortsteile aufgeschlüsselt werden, ohne ein einziges Haus zu betreten.

Rechtliche Grundlage des Inventars ist das Natur- und Heimatschutzgesetz von 1966 (NHG). Dieses verpflichtet den Bund, bei der Erfüllung seiner Aufgaben das Inventar angemessen zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu hat das Inventar für private Grundeigentümer, für Gemeinden oder Kantone keine direkte rechtliche Wirkung, es sei denn, der Kanton habe dem Inventar auf seiner Stufe eine entsprechende Rechtswirkung gegeben.

E. Neue Strategien für die Sicherung und die Pflege des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft Österr. durch Subvention, Inventarisation und Schutz – die drei Säulen einer umfassenden Politik

Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist das Ortsbildinventar heute in nahezu allen Kantonen im kantonalen Richtplan verankert. In der praktischen Denkmalpflege dient es den kantonalen Fachstellen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage. Einige Kantone haben das ISOS in ihre Gesetzgebung aufgenommen und verschiedene Broschüren zur praktischen Anwendung des Inventars verfasst.

Mancherorts ist nun der Beweis anzutreten, warum Bauten abgebrochen werden, wo sie doch in einem nach ISOS schützenswerten Perimeter liegen, oder warum man Komplexe erstellen will, wo doch nach ISOS die Umgebung unverbaut bleiben sollte. Somit hat die Bestandsaufnahme eine Rechtswirkung erhalten, die weit über die gesetzlich auf Bundesebene vorgeschriebenen Maßnahmen hinausgeht.

Das ISOS wertet. Aber das Inventar wertet – in Zusammenarbeit mit den Kantonen – nicht auf Grund der Qualität oder Attraktivität von einzelnen Bauten (deren Alter oder architektonische Attraktion sind nur zwei Kriterien unter vielen). Es zeigt, dass die baulichen Zeugen der industriellen und touristischen Vergangenheit ebenso wichtig sind wie ältere städtische, bäuerliche oder obrigkeitliche Architektur. Es unterscheidet zwischen Ortsbildern von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung. Alle Aufnahmen stehen dem Kanton als Planungsgrundlagen zur Verfügung. Doch die Ortsbilder von nationaler Bedeutung werden in Büchern dokumentiert, die nicht nur die Fachleute angehen (also Politikerinnen und Politiker oder Architektinnen und Planer), sondern jede und jeden, der in einer Ortschaft wohnt. Die Bände treten den Beweis an, dass solche Inventare nicht nur wichtig, sondern auch spannend sein können.

Nach den Bänden Aargau, Genf und Glarus, Obwalden und Nidwalden, nach Schaffhausen, Schwyz und Uri sind nun in der ISOS-Reihe die ersten drei Publikationen zum Kanton Bern erschienen, der Übersichtsband und zwei Ortsbände.

Dem Übersichtsband kann die Leserin, der Leser, alle wichtigen Daten zum Kanton entnehmen, zu seiner Entstehung und seiner Entwicklung. Detaillierte Karten geben Auskunft zur Siedlungsgeschichte, zur Siedlungsentwicklung und zur Siedlungsgeographie im Zusammenhang mit Topographie, Wirtschaft und Verkehr. Aufgrund der Siedlungsanalyse können in Text, Bild- und Kartenmaterial städtische und ländliche Orte mit ähnlichem Siedlungsmuster, ja gar Bautypen aus den verschiedenen Regionen der Kantone miteinander verglichen werden: Wo überall gibt es ähnliche verwinkelte Siedlungskerne, wo ähnlich lange Bahnhofachsen und wo vergleichbar dichte Wohnquartiere des 19. Jahrhunderts? Doch nicht nur die interessantesten ehemaligen Strohdachbauernhäuser, Spycher und Scheunen, die Pfarrhäuser, Schulbauten und Holzbrücken sind in diesem Band zusammengestellt, nein, auch die Störbauten, z.B. hohe Geschäftshäuser in historischen Dorfkernen oder Wohnblöcke an empfindlichen Ortsrändern, klotzige Umbauten und schlecht eingepasste Anbauten.

Die Ortsbände zeigen die Inventare der 33 Ortsbilder von nationaler Bedeutung am Jurasüdfuss und im Großen Moos (Bern Seeland) und die 36 Orte rund um die Hauptstadt (Bern Land) im Detail.

Und auch wer sich einen Durchblick in Sachen Inventare verschaffen will, braucht die ISOS-Bände. Sie beschränken sich nicht nur auf die eigene Arbeit. Zu den allgemeinen Erläuterungen, zu den Grundprinzipien des ISOS und den Daten – sie betreffen meist auch regionale und lokale Orte -, werden im Anhang sämtliche Inventare behandelt, die sich mit dem historischen Baubestand oder mit verwandten Bereichen befassen.

Weitere Veröffentlichungen sind geplant: In den Jahren 2001 und 2002 drei Bücher, nämlich das ISOS Zug mit dem Inventar der Stadt Zug und 13 weiteren Ortsaufnahmen, der deutschsprachige Übersichtsband Wallis und ein Doppelband mit 57 Ortsbildern aus dem Oberwallis. Vielleicht können zu Beginn des Jahres 2003 bereits der Übersichtsband Tessin samt je einem Ortsband des Sopra- und des Sotto Ceneri (Leventina und Mendrisiotto) erscheinen.

Nach Abschluss des ISOS werden gut 1250 Orte in der Schweiz nationale Bedeutung haben und in entsprechenden ISOS-Bänden dokumentiert sein. Weil die gebauten Lebensräume einem steten Wandel unterliegen, zum Guten oder zum Schlechten, und weil wir dabei mitwirken können, wollen die Inventare beweisen, dassdie Gestaltung der Umwelt keine unbegreifliche, sondern eine ganz konkrete Materie ist. Sie wollen den

Blick schärfen für bauliche Veränderungen, und sie wollen auch zeigen, dass nicht nur das Spektakuläre, sondern mitunter auch das vermeintlich Alltägliche unsere Mühe und Sorgfalt lohnt.

E.2.2.1.1 Die vier Grundregeln des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Welche Orte sind zu erhalten und welche Gebäude zu schützen? Die Meinung dazu hat sich in den letzten fünfzig Jahren bei Bewohnern, Fachstellen und Behörden gewandelt. Früher wurden nur mittelalterliche Stadtkerne als wertvolle Ortsbilder angesehen und vor allem Schlösser, Kirchen oder ein Stadttor unter Schutz gestellt; die Denkmäler eben. Heute - und dazu hat das ISOS seinen Teil beigetragen - können auch ländliche Siedlungen, Weiler und Dörfer nationale Bedeutung haben, und in den Städten werden außer dem Kern auch Quartiere aus dem 19. und 20. Jahrhundert mit Hilfe der Denkmalpflege renoviert.

Vier Regeln welche diese Grundsätze präzisieren, sind für die Inventarisierung und ebenso für die Auswahl der wichtigsten Ortsbilder der Schweiz bestimmend.

- **Auch ein Weiler kann bestqualifiziert werden.**

Nicht nur ein mittelalterlicher Stadtkern, auch ländliche Siedlungen können nationale Bedeutung haben:

- wenn sie für die Region typische Bauten mit intakten Vorplätzen und Gärten enthalten,
- wenn die Bauten einen räumlich intensiven Bezug zueinander haben,
- wenn die Umgebungen unverbaut sind.

Was für den Weiler richtig ist, gilt erst recht für das Dorf.

Der Entschluss, größere und kleinere ländliche Siedlungen gleichbedeutend wie städtische zu berücksichtigen, hatte Folgen: Man denke an die Vielfalt der Dorfformen vom Tessin bis ins Mittelland, vom Ackerbauern- und Weinbauern- bis zum Fischerdorf. Die Anwärter auf nationale Bedeutung unter den Ortsbildern vervielfachten sich mit einem Schlag. In älteren Listen und Inventaren hatten die ländlichen Siedlungen dem Vergleich mit den städtischen standhalten müssen und entsprechend schlechter abgeschnitten. Für die Bewertung wurde deshalb ein Raster geschaffen, der es erlaubt, Weiler mit Weilern, verstädterte Dörfer mit verstädterten Dörfern, Kleinstädte mit Kleinstädten usw. zu vergleichen.

- **Quartiere aus dem 19. Jahrhundert sind nicht von vornherein weniger bedeutend als mittelalterliche Zentren.**

Für die Bewertung ist demnach nicht die Entstehungszeit der Bebauung ausschlaggebend. Wichtig ist die Art und Weise, wie diese Bebauung eine bestimmte soziale, politische und ökonomische Situation, kurz, eine bestimmte Lebensform, illustriert.
Konsequenz dieses Ansatzes war eine Ausdehnung des Untersuchungsgebietes im örtlichen Rahmen. Neben den Altstadtkernen mussten nun auch ihre Vorstädte aus dem 16. Jahrhundert sowie die Villen-, Arbeiter- und Industriequartiere aus dem 19. Jahrhundert untersucht und inventarisiert werden.

- **Ein Ortsbild, das keinen einzigen wertvollen Einzelbau enthält, kann nationale Bedeutung haben.**

Klar definierte Straßen- und Platzräume werden damit für das Ortsinventar wichtiger als kunsthistorisch bedeutende Einzelbauten, die ja in erster Linie Objekte der Denkmalpflege sind. Diese Art der Betrachtung legt Gewicht auf den räumlichen Bezug der Bauten untereinander und zu den Erschließungsachsen. Sie ist für die Methode ausschlaggebend (sie verweist auf die Erkenntnisse der Gestaltpsychologie, die lehrt, dass die Art der Beziehung von Teilen untereinander ebenso wichtig ist wie die Teile selber).

- **Ein Ortsbild soll weder in seiner Vergangenheit noch für seine Zukunft statisch betrachtet werden.**

Ein Inventar von Ortsbilder, die meist über mehrere Jahrhunderte entstanden sind, ist eine Momentaufnahme in einem Entwicklungsprozess. Wird die Entwicklung eines Orts in die Bewertung einbezogen, kann keine

starre Zeitgrenze aufzunehmende und zu vernachlässigende Ortsteile trennen. Das Denken in Entwicklungsprozessen fördert eine Verbindung zur Planung und führt zur Formulierung von sogenannten Erhaltungszielen.

E.2.2.1.2 Die Grundprinzipien des ISOS – zu Inhalt und Umfang, Methode und Bewertung

Nach Abschluss des ISOS werden etwa 6000 Ortsbilder untersucht und ähnliche Siedlungsformen aus der ganzen Schweiz miteinander vergleichbar sein: Weiler und Städte, Dörfer und Industrieanlagen in den Kantonen Genf bis Graubünden, Tessin bis Schaffhausen. Das Inventar weist wegen der grossen Zahl der Objekte einen relativ hohen Abstraktionsgrad auf und ist in den technischen Abkürzungen nicht leicht verständlich. Für alle Aufnahmen aber gelten die nachstehenden einfachen Grundprinzipien. Sie bilden die Grundlage von Vorgehen, Auswahl und Inhalt der Bestandsaufnahme, bestimmen ihre Bewertung und ihre Grenzen.

- **Für alle Kantone sind gleichartige Grundlagen zu benützen.**

Die Inventarisierung hat sich primär auf gesamtschweizerische Literatur (z.B. Kunstführer, Kunstdenkmäler usw.), Kartenwerke (Siegfried-, Landeskarten) und Planunterlagen (im Maßstab 1 : 5000) abzustützen. Einzelne bessere Ortspläne in anderem Maßstab dürfen deshalb nicht verwendet werden. Die Plansammlung kann auch ausserhalb des Inventars dem Vergleich von Bebauungsmustern ähnlich großer Dörfer in verschiedenen Regionen dienen.

- **Grundlagen und Vorgaben, die sich kurzfristig verändern, können nicht berücksichtigt werden.**

Auf Zonenpläne beispielsweise wird bei der Inventarisierung nicht reagiert; unterschiedlicher Stand und Gültigkeitsdauer, verschiedene kantonale Gesetzgebungen würden das gesamtschweizerische Bild verfälschen. Vor Publikation der Aufnahmen (Ortsbilder mit nationaler Bedeutung) werden jedoch Lokalliteratur und Einzelbauinventare konsultiert.

- **Um Streusiedlungen, Hofgruppen und Kleinstorte kümmert sich das ISOS nur beschränkt.**

Inventarisiert wird in der Regel jeder Ort, der gegen Ende des 19. Jahrhunderts über mehr als zehn Bauten verfügte (auf Siegfriedkarte Erstausgabe). Benachteiligt sind dadurch wertvolle Einzelhöfe und Hofgruppen in den bergigen Kantonen. Ihre Inventarisierung hätte das Unternehmen um ein Mehrfaches erweitert (Ausnahmen: auf dringenden Wunsch des Kantons oder besonders wertvolle Anlagen – der „Spezialfall" – deren empfindliche Umgebung nur durch das ISOS erfasst werden kann.

- **Maiensässe und Alpsiedlungen werden vernachlässigt.**

Das ISOS erfasst ausschließlich Dauersiedlungen. Temporärsiedlungen oder jene Orte, die einst bewohnt waren und heute verlassen sind, werden im Inventar nicht berücksichtigt, obwohl in einigen Regionen der wertvollste Baubestand ausserhalb der ständig bewohnten Siedlungen liegt (Maiensässes und Alpen im Wallis und Tessin, in Graubünden usw.).

- **Nicht jede Dauersiedlung lohnt ein Inventar.**

Orte, die keinen Ortsteil mit zumindest gewissen räumlichen oder architektonischen Qualitäten haben, werden in der Regel nicht inventarisiert, weil ihnen keine lokale Bedeutung zukommt. Sie erscheinen im Inventar wie die Kleinstsiedlungen: als „besucht, nicht aufgenommen".

- **Nutzungsmäßige Gesichtspunkte und andere Aspekte werden vernachlässigt.**

Eingang ins Inventar finden funktionelle, ökonomische und soziale Faktoren nur dann, wenn sie baulich das Siedlungsbild maßgebend geprägt haben und noch heute ablesbar sind.

- **Die Inventarisierung stützt sich auf morphologische, räumliche und architektur-historische Beurteilungskriterien ab.**

Mit ihrer Hilfe, in je nach Siedlungstyp unterschiedlicher Gewichtung, wird in der Aufnahmephase das Ortsganze in Ortsteile aufgeschlüsselt. Wegen der grossen Zahl an zu inventarisierenden Ortsbildern kann das ISOS nur die äußeren Merkmale der Bebauung erfassen und bewerten: Kein Haus wird betreten.

- **Ortskerne und Quartiere aus unterschiedlichster Entstehungszeit, Straßenachsen und Plätze werden als Ganzheit erfasst.**

Durch die Eingrenzung in einzelne Gebiete und Baugruppen, verbaute und unverbaute Umgebungen zeigt das Inventar eine neue Lesart der Orte.

- **Die Inventarisierung beschränkt sich nicht auf das Gebaute.**

Grünräume, Parkanlagen mit säkularem Baumbestand und Baumalleen in größeren Orte, Gärten und Vorgärtchen in den Dörfern und Weilern sind wesentlich für den räumlichen Zusammenhang innerhalb der Siedlungen.

- **Weil die Quartiere als Ganzheit betrachtet werden, können einzelne Bauten von der Gesamtbeurteilung des Ortsteils abweichen.**

Unterscheidet sich ein Bau in der Qualität allzu kraß von der Gesamtbewertung, wird er gesondert vermerkt: als Störfaktor, Hinweis oder als schützenswertes Einzelelement.

- **Nicht jeder schützenswerte Einzelbau erscheint im Ortsinventar.**

Kunst- oder architekturhistorisch wertvolle Denkmäler werden im ISOS nur ausgezeichnet, wenn sie im Quartier einen besonderen Stellenwert haben. Unterschiede zu kantonalen und lokalen Inventaren sind wegen mangelnder Dominanz des Einzelbaus nachvollzieh- und begründbar.

- **Auch wenige bedeutende Quartiere und unspektakuläre Landschaften werden erfaßt.**

Das ISOS sieht die Siedlung im Zusammenhang mit der Landschaft und berücksichtigt deshalb auch bescheidene Ortsteile und teilweise verbaute Umgebungen.

- **Das ISOS gibt Empfehlungen für die zukünftige Ortsentwicklung ab.**

Generelle und spezielle Erhaltungshinweise zeigen Behörden und Planern, welche Aspekte in Quartieren und Grünräumen höchste Aufmerksamkeit verdienen, weil sie besonders wertvoll sind, oder welche Ortsteile aus Sicht von Ortsbildschutz und –pflege nach verbessernden Maßnahmen verlangen.

- **Die nationale Bedeutung des Orts wird an den topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten bemessen.**

Bei der Bewertung zählen Lage und Verbauungsgrad der Nahumgebung, Art und Qualität der Raumbildung, beispielsweise als einheitliches oder kontrastreiches, als dichtes oder lockeres Bautengefüge. Ausschlaggebend sind, unabhängig von der Entstehungszeit, Ursprünglichkeit und Erhaltungszustand der Bebauung.

- **Das Ortsganze ist mehr als die Summe seiner Teile.**

Nicht nur der Eigenwert der Ortsteile bestimmt die Qualität des Ortes, sondern auch, auf welche Weise die Quartiere und Grünanlagen miteinander räumlich und historisch zusammenhängen.

- **Die heutige Ortsgestalt zählt mehr als die Geschichte.**

Die historische Orts- und Quartiergrenzen sind oft durch neuere Bauten verschliffen. Das Inventar stellt in erster Linie auf das heutige Erscheinungsbild (und damit auf die Wahrnehmungstheorie) ab.

- **Bei kleinen Orten wird die unverbaute Umgebung als besondere Qualität veranschlagt.**

Nicht die Bauten allein machen den Wert eines Dorfes, eines Weilers aus, sondern auch der Obstbaumkranz, die Wiesen und Weiden, welche die Siedlung umgeben. Bebauung und unmittelbarer Umraum, Nah- und Fernumgebung müssen gemeinsam betrachtet werden.

- **Bei grossen Orten zählen die klar ablesbaren Wachstumsphasen der Siedlungsentwicklung.**

Quartiere aus unterschiedlichen Zeiten erhöhen den Wert eines Orts, wenn sie nebeneinander liegen, klar faßbar und in einer räumlichen Abfolge erlebbar sind, wenn sie die historische Entwicklung des Orts illustrieren.

- **Die Bewertung darf nicht durch lokale Anliegen beeinflusst werden.**

Politische Aspekte, beispielsweise die Durchführbarkeit von Schutzempfehlungen, sollen weder die Bestandsaufnahme noch die Bewertung beeinflussen: Ein Ortsbildinventar ist weder eine Ortsplanung noch eine Schutzverfügung.

E.2.2.1.3 Rechtlicher Rahmen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS

- **Rechtlicher Rahmen**

Das ISOS stützt sich auf das Bundesgesetz vom 1. JUU 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Dieses verpflichtet den Bund, bei der Erfüllung seiner Aufgaben das Inventar angemessen zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu hat das Inventar für private Grundeigentümer, für Gemeinden oder Kantone keine direkte rechtliche Wirkung, es sei denn, der Kanton — und dies ist beim ISOS bereits mancherorts der Fall — habe dem Inventar auf seiner Stufe eine entsprechende Rechtswirkung gegeben.

- **Die Rechtsgrundlagen des ISOS**

Gemäß Artikel 78 der Verfassung ist der Bund verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes zu nehmen. „Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Um diese Pflicht, die Interessenabwägung zwischen dem Natur- und Heimatschutz und den vielfältigen Aufgaben des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe sachgerecht wahrnehmen zu können, wird als eine Entscheidungsgrundlage das ISOS erarbeitet. Im Inventar werden die baulichen und landschaftlichen Zusammenhänge in umfassender Art und Weise aufgezeigt. Dieser ganzheitliche Ansatz liegt auch den beiden andern in Erarbeitung befindlichen Bundesinventaren zu Grunde:

- Dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie
- dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

Sämtliche drei Inventare werden im Auftrag des Bundesrates erstellt. Er entscheidet - nach Anhören der Kantone - über die Aufnahme, Abänderung oder Streichung der Objekte.

- **Die Auswirkungen auf die Kantone**

Auf Grund der Raumplanungsgesetzgebung ist das ISOS heute in nahezu allen Kantonen im kantonalen Richtplan verankert. In der praktischen Denkmalpflege dient es den kantonalen Fachstellen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage.

Einige Kantone haben dem ISOS durch die Aufnahme in ihre Gesetzgebung zusätzliche Rechtswirkung gegeben. Auch wurden auf Stufe Kanton verschiedene Broschüren zur praktischen Anwendung des Inventars verfaßt, so beispielsweise in den Kantonen Bern, Fribourg, Graubünden, Jura und Uri.

E.2.2.1.4 Organisationsmodell der Schweizerischen Bundesregierung und der Kanntone zur Abstimmung bzw. Zusammenarbeit - Inkraftsetzung des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS; Ablauf

1. Inventarisierung

Die Inventarisierung wird erstellt durch Inventarisatorinnen und Inventarisatoren. Sie arbeiten im Namen der Auftragnehmerin des Bundes, Frau Architektin Sibylle Heusser, Zürich. 1. In Absprache mit den kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und/oder Raumplanung wird die Inventarisation in der Regel für das Gesamtgebiet des Kantons, in Ausnahmefällen für ein Teilgebiet aufgenommen.

2. Bewertungsausschuss

Die Aufnahmen der Ortsbilder werden an Sitzungen des Bewertungsausschusses begutachtet und diskutiert. Die Mitglieder des Bewertungsausschusses überprüfen die Ortsbildaufnahmen teilweise vor Ort, um sich eine eigene Meinung zu bilden. Im Rahmen des Bewertungsausschusses erfolgt auch die Überprüfung des Ortsrasters (Weiler, Städte, Dörfer etc.) sowie die Einstufung (national, regional, lokal). Gegenstand im Sinne von Art. 5 NHG sind nur die nationalen Ortsbilder. Diese sind bei der Erfüllung von Bundesaufgaben in besonderem Masse ungeschmälert zu erhalten.

3. Vernehmlassung bei den Kantonen

Der Bund, d.h. das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, als zuständige Fachstelle, leitet das Vernehmlassungsverfahren ein. Der Regierung des Kantons wird das Inventar unterbreitet. Diese nimmt dazu innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung. Es ist dem Kanton überlassen, ob er die einzelnen Gemeinden ebenfalls zur Vernehmlassung einladen will.

4. Inkraftsetzung durch den Bundesrat

Nach Anhörung der Kantone und Bereinigung des Inventars stellt das Bundesamt für Kultur über das Eidg. Departement des Innern Antrag an den Gesamtbundesrat, das Inventar für den entsprechenden Kanton oder das entsprechende Kantonsgebiet in Kraft zu setzen.

5. Nachführung

Gemäß Art. 5 NHG sind die Inventare nicht abschließend. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhören der Kantone wiederum der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen.

E.2.2.1.5 Erläuterungen zum ISOS / Blatt 1

ISOS
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Erläuterungen zum ISOS

Umfang und Inhalt

Das Inventar umfasst in der Regel die schützenswerten Dauersiedlungen der Schweiz mit minimal 10 Hauptbauten, die auf der Siegfriedkarte vermerkt und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das ISOS erbringt vergleichbare Ortsbildaufnahmen, ist mit andern eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Inventaren koordinierbar, hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen – es wird in den Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 als Planungsgrundlage bezeichnet – und steht Politikern, Planungs- und Heimatschutzfachleuten, Architekten und Ingenieuren für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche zur Verfügung. Publiziert ist ausschliesslich das Inventar der Ortsbilder von nationaler Bedeutung.

Bewertung

Die aufgenommenen Ortsbilder sind im regionalen Vergleich innerhalb der Kantone, Bezirke/Ämter durch Fachleute von Bund und Kanton beurteilt und je nach Siedlungsgattung (Stadt, Kleinstadt, Dorf, Weiler usw.) bewertet worden. Die Einstufung in Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung (gemäss NHG, Art. 5) geht von topographischen, historischen und kulturellen Grenzen aus. Sie berücksichtigt sowohl den Eigenwert der Ortsbildteile als auch die Qualität ihres Zusammenhangs.

Ortsbilder von nationaler Bedeutung

Das Inventar der Ortsbilder von nationaler Bedeutung ist in einer Verordnung (VISOS) nach Anhörung der Kantone durch den Bundesrat in Kraft gesetzt worden. Nationale Bedeutung haben die historischen Städte und mit wenigen Ausnahmen die Kleinstädte sowie die jeweils bestqualifizierten Verstädterten Dörfer, Dörfer, Weiler usw.

Stadt	■	Historische Stadt oder Flecken mit kontinuierlichem Wachstum
Kleinstadt	■	Historische Stadt oder Flecken ohne namhaftes Wachstum bis ins 19. Jahrhundert
Verstädtertes Dorf	◉	Historisch-bäuerliche Siedlung mit bedeutendem Wachstum im 19. und frühen 20. Jahrhundert und entsprechenden nutzungsmässigen Umstrukturierungen
Dorf	●	Historisch-bäuerliche Siedlung grösseren Ausmasses mit entsprechenden zentralen Funktionen, meist Hauptort einer Gemeinde
Weiler	▲	Historisch-bäuerliche Siedlung kleineren Ausmasses
Spezialfall	✦	Bauliche Anlage ausserhalb der festgelegten anderen Siedlungstypen

Lagequalitäten	Situationswert des Orts und Grad der Verbauung
Räumliche Qualitäten	Intensität des Raumzusammenhangs und Wert der einzelnen Ortsteile
Architekturhistorische Qualitäten	Wert der einzelnen Ortsteile sowie Ablesbarkeit der Wachstumsphasen im Ortsganzen
Zusätzliche Qualitäten	Archäologische, geschichtliche, typologische oder kulturelle Bedeutung

⊠⊠⊠	Besondere Qualitäten
⊠⊠	Gewisse Qualitäten
⊠	Ohne besondere Qualitäten

Blatt 2

ISOS
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

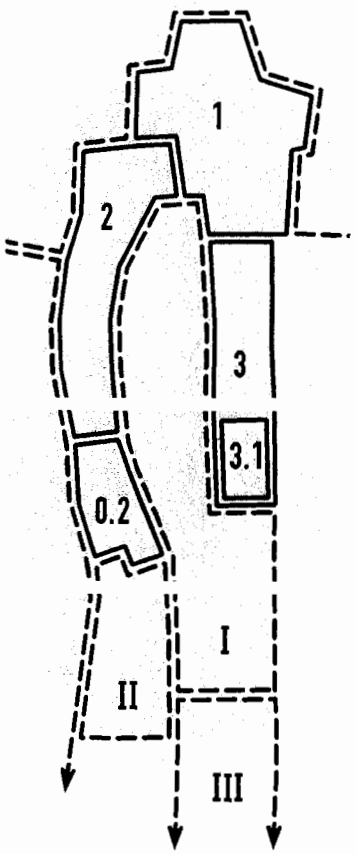

Das Inventar gliedert den Ort in Gebiete und Baugruppen, in Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen. Kriterien sind: historische und räumliche Qualitäten der Bebauung; Zustand, Bedeutung und Erhaltungsziel des Ortsteils.

Gebiete und Baugruppen unterscheiden sich durch Grösse, oft auch durch Dominanz und Intensität des räumlichen oder historischen Zusammenhangs.

Gebiet G
Grösstmöglicher Ortsteil, dank räumlichen, architekturhistorischen oder regionaltypischen Merkmalen als Ganzheit ablesbar, z. B. mittelalterlicher Stadtkern, Bahnhofquartier, Unterdorf, alter Dorfkern, Industrieanlage.

Eine Baugruppe kann Teil eines Gebietes sein oder ausserhalb liegen.

Baugruppe B
Ortsteil geringerer Grösse, dank räumlich ausgeprägter Wechselbeziehung der Bauten und dank räumlichen, architekturhistorischen oder regionaltypischen Merkmalen als Ganzheit ablesbar, z. B. Münsterplatz, Gassenzug, Kirchenbezirk, Mühlegruppe.

Umgebungen sind bebaute oder unbebaute Bereiche, die für den Zusammenhang der Gebiete und Baugruppen von Bedeutung und damit Teil des schützenswerten Ortsbildes sind.

Umgebungszone U-Zo
Bereich von begrenzter Ausdehnung, meist in enger Beziehung zur schützenswerten Bebauung, z. B. Grünflächen, wie Hostetten, Wiesland oder Dorfanger, Rebhang, Parkanlage, Areal öffentlicher Bauten.

Umgebungsrichtung U-Ri
Bereich von ein- oder mehrseitig unbegrenzbarer Ausdehnung, meist von Bedeutung für den weiträumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft, z. B. Vorder-/Hintergrund, angrenzendes Kulturland, Talhänge, Uferpartien, Flussraum, Neuquartiere.

Das Inventar liefert für das Verständnis des Orts notwendige weitere Angaben. Einzelelemente, Hinweise und Störfaktoren können in allen Teilen des Ortsganzen vorkommen.

Einzelelement E
Kleinstmöglicher Ortsbildteil, mit grossem Eigen- und Stellenwert im Ort, z. B. Kirche, Schulhaus, Käserei, Brücke usw.

Hinweis
Wertneutrale Bezeichnung für Sachverhalte oder Elemente, die einer Lokalisierung im Ort bedürfen.

Störfaktor
Bezeichnung für eine starke Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Ortsteils oder des Ortsganzen.

Blatt 3

ISOS
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

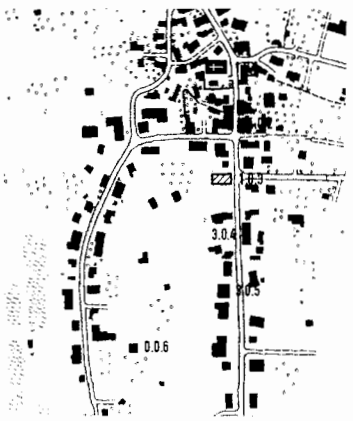

Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend
G	1	Alter Dorfkern mit dichtstehenden Höfen aus dem 17.–19. Jh., vorwiegend Hochstudhäuser, ausgeprägte rückwärtige Werkplätze und grosse Baumgärten	A	X	/	X	A		
G	2	Dorferweiterung des 19. Jh., mit einigen Streckhöfen, mehrheitlich zu reinen Wohnzwecken umgenutzt, einige neuere Nebenbauten	B	/	/	X	B		
G	3	Bahnhofachse, Ortsentwicklung nach Bau der Linie Trueb–Matt, Wohn-/Geschäftshäuser E. 19./A. 20. Jh., dazu Mehrfamilienhäuser der 70er-Jahre	C	/	/	X	C		
B	3.1	Arbeitersiedlung, Doppelwohnhäuser mit Vorgärten, A. 20. Jh.	A	/	X	/	A		
B	0.2	Mühlebezirk am Gonzenbach, bezeugt im 17. Jh., Haupt- und Nebenbauten stark verändert	B	/	X	X	B		
U-Zo	I	Unverbautes Wiesland, Binnenraum und Trennstreifen zu Neuquartieren	a			X	a		
U-Zo	II	Wiese mit Obstbäumen, Auftakt zur Mühlegruppe	a			/	a		
U-Ri	III	Empfindlicher Entwicklungsbereich, teilweise ungeordnet überbaut	b			/	b		
E	1.0.1	Pfarrkirche St. Johann, erbaut 1735 am Standort eines roman. Vorgängerbaus				X	A		
	1.0.2	Hauptgasse, durch Giebelfronten räumlich abwechslungsreich gefasst						o	
	1.0.3	Klotziges Mehrfamilienhaus, 60er-Jahre, Verunklärung des Ortskernrandes							o
E	3.0.4	Stationsgebäude von 1888, intaktester Normtyp der ganzen Bahnstrecke				X	A		
E	3.0.5	Zweigeschossige Fabrikantenvilla unter Pyramidendach, 1898				X	A		
E	0.0.6	Speicher, Blockbau auf verputztem Steinsockel, dat. 1764				X	A		

Blatt 4

ISOS
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Aufnahmekategorie	Ein Gebiet oder eine Baugruppe mit	Erhaltungsziel	Für ein Gebiet oder eine Baugruppe mit	Für alle Gebiete und Baugruppen ist eine Beratung durch die Denkmalpflege, durch offizielle Fachinstanzen oder andere Fachleute zweckmässig. Zusätzlich gelten folgende generellen Erhaltungshinweise:
A	Aufnahmekategorie A hat **ursprüngliche Substanz**, d. h. die Mehrheit der Bauten und Räume hat historisch die gleiche epochenspezifische oder regionaltypische Prägung.	A	Erhaltungsziel A gilt: **Erhalten der Substanz** Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen.	– Abbruchverbot, keine Neubauten – Detailvorschriften für Veränderungen
B	Aufnahmekategorie B hat **ursprüngliche Struktur**, d. h. das historische Gefüge der Räume besteht, die Mehrheit der Bauten hat ähnliche epochenspezifische oder regionaltypische Merkmale.	B	Erhaltungsziel B gilt: **Erhalten der Struktur** Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahren, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten.	– Abbruch von Altbauten nur in Ausnahmefällen – besondere Vorschriften für Umbauten und zur Eingliederung von Neubauten
C	Aufnahmekategorie C hat **ursprünglichen Charakter**, d. h. alte und neue Bauten sind gemischt: Anlagen und Räume mit unterschiedlichen epochenspezifischen oder regionaltypischen Merkmalen.	C	Erhaltungsziel C gilt: **Erhalten des Charakters** Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten bewahren, die für den Charakter wesentlichen Elemente integral erhalten.	– besondere Vorschriften zur Eingliederung von Neubauten

	Eine Umgebungszone oder eine Umgebungsrichtung mit		Für eine Umgebungszone oder eine Umgebungsrichtung mit	Zusätzlich gelten folgende generellen Erhaltungshinweise:
a	Aufnahmekategorie a ist ein **unerlässlicher Teil** des Ortsbildes, d. h. unverbaut oder mit Bauten, die der ursprünglichen Beschaffenheit der Umgebung entsprechen.	a	Erhaltungsziel a gilt: **Erhalten der Beschaffenheit** als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen.	– kein Baugebiet – strenge Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten – spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten
b	Aufnahmekategorie b ist ein **empfindlicher Teil** des Ortsbildes, d. h. häufig überbaut.	b	Erhaltungsziel b gilt: **Erhalten der Eigenschaften**, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind.	– Gestaltungsvorschriften und Auflagen für Neubauten, Bepflanzung usw.

	Ein schützenswertes Einzelelement	Genereller Erhaltungshinweis:
E	hat immer Erhaltungsziel A, d. h. **integrales Erhalten der Substanz**.	– unter Schutz stellen

Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	
X	X	X	Besondere
/	/	/	Gewisse
			Ohne besondere

Blatt 5

ISOS
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Praktische Anwendung des ISOS

Geeignete Massnahmen für ein Gebiet oder eine Baugruppe

A **Erhaltungsziel A**
Erhalten der Substanz:

- Öffentlichkeit sensibilisieren 1)
- Detailinventar erstellen zur weiteren Abklärung von schutzwürdigen Bauten und Bäumen 2)
- Subventionen für vorbildliche Um- und Ausbauten im Sinne des Ortsbildschutzes erteilen 7)
- Erleichterungen gegenüber allgemein gültigen Bauvorschriften einführen 8)
- Planung der öffentlichen Hand auf den Altbaubestand abstimmen 9)
- Vorbaulinien und rückwärtige Baulinien einführen 10)
- Schutzmassnahmen für Einzelbauten vorsehen 11)

B **Erhaltungsziel B**
Erhalten der Struktur:

- Verständnis der Öffentlichkeit suchen 1)
- Detailinventar erstellen zur weiteren Abklärung der strukturbildenden Merkmale 2)
- Spezielle Zonenvorschriften erlassen zum Erhalt der wesentlichen strukturbildenden Elemente 4)
- Ausnahmebewilligungen erleichtern 12)
- Planung der öffentlichen Hand auf die Bebauungsstruktur abstimmen 9)
- Neubauten der öffentlichen Hand mit Rücksicht auf die bestehende Bebauung gestalten 13)
- Gestaltungsrichtlinien festlegen 14)

C **Erhaltungsziel C**
Erhalten des Charakters:

- Spezielle Zonenvorschriften erlassen zum Erhalt des im Bautengemisch wesentlichen Altbaubestandes 4)
- Planung der öffentlichen Hand mit Rücksicht auf den typischen Charakter des Ortsbildteils vornehmen 9)
- Gestaltungsplanobligatorium einführen 15)

Geeignete Massnahmen für eine Umgebungszone oder Umgebungsrichtung

a **Erhaltungsziel a**
Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche:

- Verständnis der Öffentlichkeit wecken 1)
- Bedeutung der Beschaffenheit im Detail abklären, z. B. durch Bauinventar 16)
- Geeignete Nutzungszuweisung suchen 17)
- Auszonen und als Freihaltegebiet bezeichnen 18)
- Spezielle, an die Umgebung angepasste Zonenvorschriften erlassen 19)
- Gestaltungsplanobligatorium einführen 15)
- Einzelbäume oder Baumgruppen und Hecken unter Schutz stellen 20)

b **Erhaltungsziel b**
Erhalten der wesentlichen Eigenschaften für die Beziehung zu Ortsteilen:

- Nach geeigneten Nutzungsanweisungen suchen, um den Bereich vor überdimensionierter Überbauung zu bewahren 17)

Geeignete Massnahme für ein schützenswertes Einzelelement

A **Erhaltungsziel A** Integrales Erhalten der Substanz:

- Schutzmassnahmen einleiten

E. Neue Strategien für die Sicherung und die Pflege des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft Österr. durch Subvention, Inventarisation und Schutz – die drei Säulen einer umfassenden Politik

Blatt 6

1) Öffentlichkeit sensibilisieren	– Durch Veröffentlichen von Artikeln zu speziellen Problemen oder durch Ausstellungen samt Führungen an Ort (in Ortsteilen mit Bauten, die der Laie nicht für wertvoll erachtet). – Durch Schulung (Kinder-, Erwachsenenbildung), Ausbau bestehender Fächer an Berufsschulen, Weiterbildung von Verwaltungspersonal in Kanton und Gemeinden.
2) Erstellen von Detailinventaren	– Weitere Studien und Einzelbauinventare aufgrund des ISOS veranlassen, denn der Schutz durch dienstbarkeitliche Verträge und Beiträge der öffentlichen Hand, z. B. an Renovation und Umbau, sind an den Einzelbau und damit an dessen Inventarisierung gebunden.
3) Als Kern- oder Ortsbildpflegezone deklarieren	– Festlegen des Geltungsbereichs ortsbilderhaltender Vorschriften und Massnahmen in grundeigentümerverbindlicher Form, z. B. punkto Nutzung, Gestaltung, Ausnahmen.
4) Spezielle Zonenvorschriften erlassen	– Vorschriften an den historischen Baubestand anpassen (Nutzung, Ausnützung, Gebäudehöhe, Geschosszahl, evtl. weitere Faktoren festlegen).
5) Abbruch/Wiederaufbau unattraktiv machen	– Erlassen von Zonenvorschriften, die maximal dem heutigen Altbaubestand entsprechen (insbesondere bezüglich Geschosszahl, Gebäudehöhe, Ausnützungsziffer usw.).
6) Unentgeltliche Bauberatung und Begutachtungspflicht einführen	– Neutrale Fachinstanzen schaffen oder vermehrt einsetzen (z. B. Ortsbildschutzkommission mit Vertrauensperson der Gemeinde, z. B. Planer, Denkmalpfleger, weitere Ortsbildfachleute).
7) Subventionen für vorbildliche Um- und Ausbauten im Sinne des Ortsbildschutzes zusprechen	– Spezielle Fonds oder jährlichen Kredit für Sondervorhaben zuhanden der Bauberatung oder Baukommission der Gemeinde bereitstellen (z. B. für Beiträge an spezielle Umbau- und Renovationskosten oder an erhöhten Unterhalt).
8) Erleichterungen gegenüber allgemeingültigen Bauvorschriften einführen	– Zum Erhalt von Altbauten oder Altbauteilen wohnhygienische und feuerpolizeiliche Vorschriften locker anwenden. – Ausnahmen aller Art bewilligen (bezogen auf die Qualität des Eingriffs), Steuer- und Krediterleichterungen bei Umbauten im Sinne des Ortsbildschutzes gewähren.
9) Planung der öffentlichen Hand auf den Altbaubestand abstimmen	– Strassen möglichst kleinräumig ausbauen (minimale Abmessungen, keine Begradigungen, keine hohen fahrbahnparallelen Gehsteige in bäuerlichen Ortsbildern u. Ä.). – Öffentliche Pärke und Plätze gemäss der in der Region üblichen Tradition belassen bzw. nur minimal gestalten (keine massstabs- und ortsfremden Möblierungen).
10) Vorbaulinien und rückwärtige Baulinien (Innenbaulinien) einführen	– Abbruch und Neubau durch Hauptbaulinien unattraktiv machen. – Anbauten und Verbauen des Hintergeländes durch rückwärtige Baulinien vermeiden. – Ausbau und Umbau ohne Mehrwertverzicht zulassen (Einführen von Vorbaulinien).
11) Schutzmassnahmen für Einzelbauten vorsehen	– Unter Schutz stellen oder durch Grundbucheintrag bzw. Dienstbarkeitsvertrag sichern.
12) Ausnahmebewilligungsverfahren erleichtern	– z. B. Überschreiten der zulässigen Ausnützungsziffer, Unterschreiten von Strassen- und Gebäudeabständen bewilligen, wenn dies der bestehenden Bebauungsstruktur entspricht.
13) Neubauten der öffentlichen Hand mit Rücksicht auf die bestehende Bebauung gestalten	– z. B. Schulhäuser, Gemeindeverwaltung, Post oder Sportanlagen in Altbebauung oder Landschaftsraum einpassen und architektonisch beispielhaft gestalten (insbesondere auch Normtypen wie Bushaltestellen, Telefonkabinen usw.).
14) Gestaltungsrichtlinien festlegen	– Mit geschickt gelegten Baulinien (Gebäudeabstand, Verhältnis Bauten/Vorplätze/Gärten/Strassenraum sowie Ausbau und Nutzung des Vorgeländes) erreichen, dass die wesentlichen Strukturmerkmale beibehalten werden.
15) Gestaltungsplanobligatorium einführen	– Festlegen der für Struktur und Charakter der Bebauung oder Umgebung wesentlichen Elemente, als Voraussetzung zur Baurealisierung zwecks vermehrter Auseinandersetzung von Architekten und Baufachleuten mit dem Altbaubestand und dessen Umgebung.
16) Bedeutung der Beschaffenheit im Detail abklären	– Stellenwert der Umgebung für die schützenswerte Bebauung im Detail prüfen. – Erhaltungsvorstellungen mit Nutzungsansprüchen überlagern und Konfliktbereiche bezeichnen, für die weitere Analysen und Inventare in Auftrag gegeben werden müssen.
17) Geeignete Nutzungen suchen	– Wichtigen Umgebungen geeignete Nutzungen zuweisen oder Nutzungen einschränken (z. B. öffentliche Anlagen, unterirdische Bauten als Landwirtschaftsgebiet ausscheiden usw.).
18) Auszonen und als Freihaltegebiet bezeichnen	– Für allerwertvollste Bereiche und nach Versagen sämtlicher anderer Massnahmen anwenden, obwohl unpopulär und je nach Baureife entschädigungspflichtig.
19) Spezielle, an die Umgebung angepasste Zonenvorschriften erlassen	– Ausnützungsziffer und/oder Überbauungsziffer herabsetzen, Geschosszahl reduzieren, Grünflächenziffer einführen.
20) Einzelbäume oder Baumgruppen unter Schutz stellen	– Bäume, Baumgruppen und Hecken von dominierender Erscheinung und Bedeutung durch Einzelverfügungen oder im Rahmen der Gestaltungsplanung schützen (z. B. Dorflinde, Alleen, Hofstattbäume, andere wichtige raumbildende oder raumbegrenzende Bäume).
21) Spezielle Gestaltungsvorschriften für Neubauten aufstellen	– Die Störwirkung unvermeidlicher Bauten durch geeignete Vorschriften (z. B. Dachneigung, Firstrichtung, Eindeckung, Durchgrünung usw.) einschränken.

Blatt 7: Inkraftsetzung des ISOS / Ablauf

E.2.2.2 Katalog der historischen Kulturlandschaftselemente - „Kulturgüter und Kulturlandschaft" (Landschaftsverband Rheinland, 1991)

Freiräume oder Freiraumelemente überwiegend in Verbindung mit baulichen Anlagen

1. Gebäude, Gehöfte, Weiler, Dörfer

GÄRTEN; HAUSVORPLÄTZE
Einzelbäume
Hausbäume
Kopfbäume
Spaliere
Kletterpflanzen
Windschutzbäume
geschnittene Bäume und Sträucher
Hausgärten (Bauerngärten, Arbeitergärten, Pfarrgärten usw.)
Obstweisen, Obstwiesen, Obstgärten, Rebgärten
Hausweiden (Kälberweiden, Fohlenweiden)
Kämpe
Grabeland
Kohlgarten

WIRTSCHAFTSHÖFE
befestigte Hofflächen (Pflaster, Kiesflächen usw.)
Dungplätze, Dunggruben
Waschplätze
Brunnenplätze
Pumpenplätze
Bleichen
Göpel

EINFASSUNGEN UND BEFESTIGUNGEN
Mauern
Zäune (Hofzäune, Dorfzäune, „Schweinemauer")
Tore
Schlagbäume
Hecken
Schutzpflanzungen (Windschutzbäume, -hecken)
Gräben
Wälle

VERKEHRSFLÄCHEN; GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN
Dorfplätze (Kirch-, Schützen-, Markt-, Dreschplätze usw.)
Friedhöfe
Freiflächen an Krankenhäusern, Sanatorien, Anstalten, Gefängnissen
Bürgergärten an der Stadtmauer
Bürgerparks
Volksparks
Stadtgärten
Grüngürtel
Stadtwälder
Freibäder, Badeplätze
Sportanlagen
Zoologische Gärten
Botanische Gärten
Floren
Anger
Waschplätze
Bleichen
Dorfbäume (Gerichtsbäume, Tanzbäume)
Bolzplätze
Reitplätze
Spielanlagen (Spielwiesen, Spielplätze, Kegelbahnen usw.)
Viehstriften
Stiegen, Steigen
Alleen
wegbegleitende Hecken
Befestigungen (Pflasterungen, Kiesflächen usw.)

GEWÄSSER
Quellfassungen
Schöpfstellen
Tränken
Waschplätze
Hausteiche
Dorfteiche, Dorfweiher
Löschteiche
Bäche, Gräben

2. Städte

SIEDLUNGEN
Werksiedlungen
Arbeitersiedlungen
Kolonien
Waldsiedlungen
Gartenstädte

GARTEN- und PARKANLAGEN
Hausgärten
Blockinnenhöfe
Gartenhöfe
Kleingartenanlagen
Siedlungsgrün

WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEHÖFE
befestigte Flächen (Pflasterungen usw.)

VERKEHRSFLÄCHEN

GEWÄSSER
Bäche, Gräben, Rinnen
Mühlengräben
Kanäle
Hafenanlagen

3. Kirchen, Klöster, Kapellen, Einsiedeleien, Friedhöfe, Flurdenkmale

Ausstellungs- und Schauanlagen
Rennbahnen
Kuranlagen
Friedhöfe (Krematorien, Kapellen, Mausoleen)
Gedenkstätten
Freiräume an Sternwarten
Freiräume an öffentlichen Gebäuden

AUSSTATTUNGS- und GESTALTUNGSELEMENTE
Hügel
Böschungen
Täler
Teichanlagen
fließende Gewässer, Kanäle, Gräben
Blumen- und Kiesbeete, Kräuterbeete (Parterres)
Terrassen
Alleen
Bosketts, Haine
Plantagen
Laubengänge, Pergolen, Spaliere
Solitäre, Einzelbäume und –sträucher
dendrologische Besonderheiten
Brücken
Treppen
Gartenhäuser
Laugen
Pavillons
Tempel
Orangerien, Gewächshäuser
Freilichtbühnen
Brunnen
Obelisken
Plastiken
Laternen, Fackenschalen, Ziervasen, Steinbänke
Volieren, Fasanerien
Wasserfälle, Fontänen, Kaskaden
Grotten, Ruinen, Felsen
Standbilder
Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen
Einfassungen und Begrenzungen (Hecken, Mauern, Zäune, Tore)
Schlossgärten
Schlossparks
Plantagen

VERKEHRSFLÄCHEN

BEFESTIGUNGSANLAGEN
Motten
Mauern
Tore

KIRCH-, KLOSTER, FRIEDHÖFE, JUDENFRIEDHÖFE; KRIEGSGRÄBENSTÄTTEN, GRÄBERFELDER
Kalvarienberge
Kreuzigungsgruppen
Grabstellen
Einfassungen (Mauern, Hecken, Zäune)
Bauhöfe

GÄRTEN / WIRTSCHAFTSBEREICHE
Pfarrgärten
Klostergärten
WEGE
Kirchwege
Kreuz-, Prozessions- und Wallfahrtswege mit Stationen (Fußfälle)

GEWÄSSER
klösterliche Wirtschaftsteiche

KAPELLEN; HEILIGENHÄUSCHEN, FLURDENKMALE
Gedenkkreuze
Feld- und Hofkreuze
Bildstöcke
Einfassungen (Begleitbäume, Kulissenbäume, Hecken, Gitter, Tore usw.)

4. Burgen, Schlösser, Herrensitze

HÖFE
Vorburgen
Ehrenhöfe
Wirtschaftshöfe
Innenhöfe

GARTEN- UND PARKANLAGEN
Burggärten
erschließende Verkehrsanlagen
Fabrikantenvillengärten
Schutzgrün

Beispiel aus dem Bereich Textil:
Flachsteiche
Tuchwäschen
Bleichen (Wiesen, Rahmenberge)
Gräben und Teiche

5. Handwerk, Gewerbe, Industrie

ROHSTOFFGEWINNUNG UND –AUFBEREITUNG
Torfstiche, Torfmeiler
Holzkohlenmeiler, Köhlenstätten, Stollen
Mergelgruben, Kuhlen
Ton-, Sand-, Kiesgruben

Vorburgen
Wall- und Brabenanlagen
Brücken

GROSSRÄUMIGE FREIFLÄCHEN
Jagdreviere
Landschaftsgärten
Tiergärten
Ökonomieflächen
Schneisensysteme
Alleensysteme (points de vue, Sternberge)
Klosterfriedhöfe
Claustrum
Wirtschaftshöfe

VERARBEITENDES HANDWERK, GEWERBE und INDUSTRIE
Wassermühlen, Hammerwerke:
Mühlenteiche, -bäche, -gräben, -kolke
Stauanlagen, Wehre

Windmühlen:
Mühlenhügel
Freiräume

Ziegeleien und Töpfereien:
Trockenflächen

Fabrikanlagen:
Industrieteiche
Bassins
KOMMUNIKATIONSANLAGEN
Telegraphenstationen mit Richtfunkstrecken
Sende- und Empfangsanlagen
Radioteleskope

WASSERVERSORGUNG
Brunnenanlagen
gefasste Quellen
Pumpstationen
Windkraftanlagen zur Bewässerung
Talsperren
Stauanlagen
Wassertürme
Wasserleitungen

ENERGIEVERSORGUNG
Kraftwerke
Umspannhäuschen

VERMESSUNGSWESEN
Vermessungspunkte, -steine
Grenzsteine, -pfähle, Grenzbäume
Grenzen

6. Verkehr und Versorgung

Steinbrüche, Brecher- und Schüttanlagen
Kalköfen
Kohle- und Erzgruben
Stollenmundlöcher, Lichtlöcher, Halden
Bergsenkungen, Stolleneinbrüche
Lorenbahnen, Pingen
Rennfeueröfen, Schmelzstätten
Schachlöcher, Eiswiesen
Abfallanlagen, Müllgruben
Meilensteine
Wegweiser

7. Weitere historische Einzelelemente

„DENKMALE"
Standbilder
Ehrenmäler
Schlagbäume
Tankstellen und Raststätten
Poststationen

BAHNANLAGEN
Bahnstrecken
Technische Anlagen (Stellwerke, Signalanlagen)
Wärterhäuschen
Dämme, Einschnitte, Brücken, Tunnels
Schiefe Ebenen

FLÜSSE und KANÄLE
Kanäle
Brücken
Deiche
Schleusen
Siele
Furten
Fähren
Hebewerke
Anlagestellen
Hafenanlagen
Ankerplätze
Kaianlagen
Treidelpfade
Leinpfade
Buhnen und Dammbauten

Ehrenhaine
Gedenkbäume, -wald („Kaisereiche", „Geburtenwald", „Hochzeitswald"),
Aussichtstürme
Bismarcktürme

STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

Historische Straßen und Wege:
Alleen
Landstraßen mit Obstbaumbestand
Handelswege (Steige)
Weinbergswege
Moorpfade, Bohlenwege
Hohlwege
Karrenwege
Wagenspuren
Dämme, Einschnitte, Brücken, Tunnels
Schutzstollen
Schutzgrün (Militärgrün)

WEHR- UND VERTEIDIGUNGSANLAGEN
Landwehren

EINZELELEMENTE
Höhlen
Stollen (Obenkaulen)
Galgenhügel, Galgenbäume, Galgenberge
Thingstätten
Gerichtsplätze
„Gerichtslinde"
Bombentrichter
Trümmerberge
Schanzen
Gräben
Schützenstellungen
Festungen
Grenzanlagen
Bunkerketten (Westwall)
Panzersperren
Kasernen /Exerzierplätze
Heerstraßen

Historische Nutzungsformen
überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzungen

Weinberge
Weingärten
Weinbergsmauern
Weinkeller
Ackerterrassen, Stufenraine
Lesesteinhaufen, -riegel
Wölbäcker
Schiffelland
Reetwiesen
Korbweidenkulturen
Kopfweiden
Grabeland
Sonderkulturen (z.B. Gemüse, Obst)
Korbweidenkulturen
Kopfweiden
Grabeland

Sonderkulturen 8z.B. Gemüse, Obst)
Obstwiesen
Wallhecken
Windschutzpflanzungen
Ortskämpe
Eichen-, Buchenkämpe
Hutungen
Lohewälder
Hauberge
Niederwälder
Schneitel-, Kopfbäume
Wacholderheiden
Waldheiden
verschiedene Formen der Waldweidenutzungen

E.2.3 Zusammenfassende Hinweise zur Vernetzung

E.2.3.1 Der Ansatz der Angewandten Historischen Geographie bzw. Historischen Raumwissenschaften

Die in diesem Abschnitt vorgestellten Kataloge zeigen bereits sehr deutlich die Entwicklung vom Einzelobjektinventar des engen Rahmens des Denkmalschutzgesetzes zum integralen Ansatz der Angewandten Historischen Geographie. Die angeführten Einzelobjektaufnahmen müssen aber hinsichtlich der Bestandsaufnahme und Bewertung durch eine „kulturlandschaftsbezogenen Vernetzung" im Sinne einer städtebaulichen Kulturgüterpflege ergänzt werden. Die o.a. Fragestellungen und gezeigten Modelle weisen auf mögliche Schwerpunkte hin, Gesamtzusammenhänge darzustellen. Die historische Raumwissenschaften vermögen jedoch mit ihrem Instrumentarium, wie die o.a. Fragestellungen bzw. die Kataloge zeigen, komplex Kulturgut im Gesamtzusammenhang der Kulturlandschaft zu bewerten und darzustellen.

E.2.3.2 Inventarisierungen als Grundlage

a) der unmittelbaren Schutzpolitik

Damit in der Raumplanung und Ortsgestaltung die Anliegen der Erhaltung des kulturellen Erbes entsprechend berücksichtigt werden können, bedarf es abgesicherter Grundlagen und Inventare. Nur drei österreichische Bundesländer verfügen bislang über Kulturgüter-Informationssysteme bzw. einschlägige Datenbanken.

Im Interesse der Sicherung der Kulturgüter Österreichs wäre dringend zu fordern, dass einerseits auch die anderen Länder derartige Instrumente erarbeiten, bzw. die dort vereinzelt oder rudimentär vorhandenen Elemente (z.B. Inventare von Städten) erweitern oder vereinheitlichen. Andererseits ist die Einzelobjektinventarisation des Bundes und die Ansätze der Länder zu einem arbeitsteiligen Gesamtmodell (vgl. Beispiel Schweiz) weiterzuentwickeln.

Die überörtlichen Kulturgüterkarten sollen den Gemeinden einen Impuls versetzen, sich mit ihren Kulturgütern auseinanderzusetzen und – zunächst - auf Grund einer weiterführenden Grundlagenforschung (Bestandserhebungen, Analysen) bestandsbezogen für diese jeweils zutreffende Schutzkategorien (Erhaltung der Substanz / der Struktur / des Charakters) zu definieren. Diese Schritte ermöglichen es den Gemeinden, umfassend die Ziele ihrer Schutzpolitik zu formulieren und entsprechende Strategien zu konzipieren.

b) der Bewußtseinsbildung bei der Bevölkerung und bei den Entscheidungsträgern in den Gemeinden

Je stärker in der Bevölkerung ein Bewusstsein für das sie umgebende historische kulturelle Erbe verwurzelt ist, desto günstiger sind die Voraussetzungen, dass mit diesem Erbe sorgsam umgegangen wird. Die Wertschätzung von alten Strukturelementen – wie Bauten, Kulturlandschaften, Gestaltungen – beruht auf dem Wissen über die sie betreffenden historischen Tatsachen, über Entwicklungen und Zusammenhänge. Deren Vermittlung wäre Aufgabe der Schulen und der Erwachsenenbildung, aber auch von der Gemeinde getragener oder durch sie geförderter Aktivitäten (Vereine u.dgl.). Allerdings steht es vielfach nicht gut um das Wissen und die Grundlagen, die es den Gemeindebürgern erlauben würden, Verständnis und eine persönliche Beziehung zu dem geschichtlichen Erbe in ihrer Umgebung zu entwickeln. Daraus ergibt sich die Aufforderung an die genannten Institutionen, zuallererst die Schulen und ihre Lehrpläne, sowie lokale Medien, dem örtlichen Erbe in ihrem kulturellen Hintergrund mehr Beachtung zu schenken.

Im Werturteil der Bewohner sind es vor allem die „schönen" Hausfassaden, die „lebendigen" Plätze u.dgl., die die Attraktivität der Gemeinde bestimmen.

Auch die Gemeindeverantwortlichen wenden ihre Aufmerksamkeit zuerst den gesellschaftlichen Aktivzonen, dem schmucken Erscheinungsbild der zentralen Plätze, und weiters noch den etwa vorhandenen „Denkmälern" zu.

Vielfach bleiben diese Elemente isoliert – es fehlt am Verständnis für das Gesamte, für historische oder räumliche Zusammenhänge, wie städtebauliche Ensembles. Kaum beachtet werden auch die „weniger bedeutenden" oder abseits gelegenen Objekte – alte Bauernhöfe, ungenutzte Relikte, ensembleergänzende, aber weniger wertvolle Gebäude, u.a.m.

Um dies zu ändern, bedarf es einer umfassenden Kenntnis über das Erhaltenswerte und die Verantwortlichkeiten in der Gemeinde, die sich auf ein arbeitsteiliges Modell der Inventarisation abstützt.

c) des integralen Modells – Verknüpfung der steuerlichen Instrumente, Förderungsinstrumente mit der Inventarisation

Unabhängig von Denkmalschutz oder anderen landesrechtlichen Festlegungen sollte wegen des allgemeinen Gebotes der Erhaltung von Kulturgut unterschiedlicher Bedeutung bzw. Pflegebedürftigkeit eine umfassende Kulturgüterpolitik durch ein intergratives Inventar unterstützt werden. Wenn ein Objekt in eines der umfassenden Inventare (auch ohne bescheidmäßigen Schutz) wegen seiner grundsätzlichen Erhaltenswürdigkeit angenommen wurde, sollte nach expertenmäßiger Prüfung im Detail das „integrale Modell" der Verknüpfung Steuer, Förderung und Beratung greifen.

E.3 Sicherung durch Schutzinstrumente

Im Sinne der bereits erläuterten drei Säulen einer Politik für das unbewegliche kulturelle Erbe wird in diesem Kapitel „Sicherung durch Schutzinstrumente" nun mehr auf das legistische Instrumentarium eingegangen. Es wird jedoch im Sinne des genannten Modells

- zusätzlich zu den traditionell meist alleine genannten (nominelle) auch die funktionellen (z.B. Raumordnung) Rechtsinstrumentarien zusätzlich auf die
- organisatorischen Ressourcen (Dienststellen) bzw.
- Humanressourcen (Expertenwissen) einzugehen sein.

Ein ausführliches Verzeichnis des derzeitigen Bestandes an legistischen Schutzinstrumenten und der Fachdienststellen der Länder liegt im Anhang 2 vor.

E.3.1 Legistisches Instrumentarium

E.3.1.1 Bundeskompetenz

a) Denkmalschutzgesetz

Zum Unterschied von dem (nur teilweise bzw. bruchstückhaft vorhandenen) Instrumentarium der Länder bzw. damit in ihrem Bereich zum weiterführenden Schutz des äußeren Erscheinungsbild ermächtigten Gemeinden besteht für den Denkmalschutz ein in sich abgestimmtes System, mit den vor allem Einzelobjekte, Ensembles und nunmehr auch (zahlenmäßig eingegrenzt) historische Gärten unter Schutz gestellt werden können.

- **Hinweise zur Verbesserung**
- Die österreichische Denkmalschutz-Gesetzgebung enthält keinen Bezug zum „Stadtdenkmal", zu „denkmalpflegerischen Interessensgebieten" (wie sie die deutsche Denkmalschutzgebung kennt) und damit zu der in den internationalen Richtlinien geforderten Schutzkategorie „Gebiet".
- Es fehlt der Ansatz einer Zielplanung bzw. damit auch einer Revitalisierungskomponente für Gebiete, die im städtischen Raum mit „Stadtdenkmal" umschrieben werden.
- Es fehlt das besonders wichtige Instrument des Umgebungsschutzes (historischer Ansatz). Die in früheren Fassungen vorhandenen Ansätze wurden durch obergerichtliche Rechtsprechung als „Ortsbildmaterie" zur Wahrnehmung der alleinigen Verantwortung den Gemeinden (!) (Bau- und Planungsrecht) in „Kompetenznaivität" zugewiesen. Die Gemeinden haben, wie nachgewiesen wurde bis auf jene im Anhang 3 genannten, keine Experten, seine Inventare und vielfach kein Bewusstsein zur Umsetzung. In der Bundesrepublik Deutschland ist z.B. der Umgebungsschutz bzw. der Begriff „Historischer Landschaftsteil" und „Historische Landschaft" über nationale Initiativen aus dem Denkmalschutzjahr 1975 im Deutschen Bundesnaturschutzgesetz geregelt und wird im deutschen Bundesraumordnungsgesetz (Rahmengesetz auf Bundesebene für die schwerpunktmäßig verantwortlichen Bundesländer) nunmehr verbessert umgesetzt.
- Das genannte Gesetz enthält darüber hinaus keine ergänzende Bezugnahme auf notwendige Schutzkonzeptionen und integrale Revitalisierungskonzeptionen (!) der Gemeinden (bzw. Länder).
- Eine „Denkmal- oder Kulturgüterklausel" als Instrument der Bedachtnahme von Fachbereichsplanungen ist nur in einzelnen Gesetzen vorhanden, wobei auch diese Ansätze zu verbessern wären. Wichtigste Fachbereiche kennen keine Klausel bzw. Richtlinien hiefür.

- Neupositionierung der „Wirtschaftlichkeit" im Denkmalschutzgesetz und der Strafbestimmungen.

- Für das Förderinstrumentarium des DSch-Gesetzes besteht erheblicher Verbesserungsbedarf. Die Regelung eines Förderungsanspruchs und der steuerliche Anreiz ist unabdingbar und vordinglich.

- Beibehaltung des Unterschutzstellungsprinzips der „Auslegung der Grundsätze des Denkmalschutzgesetzes durch Sachverständigengutachten im Einzelfall" auch im Bereich der Historischen Gärten und damit Neupositionierung der Unterschutzstellungsmöglichkeiten dieser Denkmalkategorie. Durch die gesetzliche (!) Begrenzung der Objekte ist eine Vielzahl von Historischen Gärten, die als solche bekannt sind (z.B. Gärten mit geschützten oder besonders schützenswerten Gebäuden bzw. Anlagen als Hinweis) nicht erfaßt. Das Schicksal dieser Denkmalkategorie wird entscheidend durch eine Neupositionierung eines Förderungsanspruches und steuerrechtlicher Bestimmung bestimmt werden.

- Verbesserter Schutz des archäologischen Erbes und von archöologischen Fundhoffnungsgebieten.

- Wissenschaftliche Grundlagenforschung im Hinblick auf die Wahrung einerseits einer gesamtösterreichischen Perspektive und andererseits auf regionale bzw. lokale Besonderheiten bei der Unterschutzstellung und Hilfestellung des kultur-geographischen Landschaftsbezuges (Kulturlandschaftseinheiten) bei den „Leitlinien" des Denkmalschutzgesetzes (§1).

- Wissenschaftliche Grundlagenforschung zur Positionierung von Denkmalschutz und –pflege in allen relevanten Fachbereichen.

- Internationale Instrumente und Konvention

  Vordringlich wäre die Ratifizierung der Granada-Konvention (Convention for the protection of the architectural heritage of Europe, Europarat, 1985 (!) und der Landschaftskonvention (Europarat, 2000).

b) UVP-Gesetzgebung

Wie bereits dargestellt, besteht nach den diesbezüglichen Richtlinien der Europäischen Union die Verpflichtung für eine nationale Ausführungsgesetzgebung. Dies wurde für die Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt, jene für die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung steht noch aus.

Andererseits besteht ein dringlicher Bedarf an Richtlinien für die Wahrnehmung des Aspektes „Kulturelles Erbe" in diesem Bereich.

E.3.1.2 Landeskompetenz

E.3.1.2.1 Spezialgesetzgebung der Länder

Die Entwicklung der Sicherung und des Schutzes des äußeren Erscheinungsbildes des architektonischen bzw. kulturellen Erbes außerhalb der Bundeskompetenz erfolgte durch:

- Sonderregelungen zum Schutz besonderer Altstädte,
- Gesetze zum Schutz und der Gestaltung des erhaltensswerten Ortsbildes für das jeweilige Bundesland und darüber hinaus
- Instrumente im Rahmen der Raumordnungsgesetze.

Als erstes Land erließ Salzburg Sonderregelungen für die Salzburger Altstadt. Es folgten Wien und die Steiermark für Graz.

Gesetze zum Schutz und der Gestaltung des Ortsbildes wurden für das Bundesland Salzburg als erstes, Tirol, die Steiermark und dann Kärnten erlassen. In Wien ist die Altstadterhaltung in der Bauordnung („Altstadtnovelle") verankert. Die Regelungen dieser Gesetze beziehen sich im wesentlichen auf die Festlegung von Schutzgebieten (in Wien durch den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, in den anderen Ländern

in den entsprechenden Gesetzen selbst); Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietscharakters; Vorschriften zur Erhaltung der bestehenden, schutzwürdigen Bebauung (Verbot bzw. Einschränkung von Abbrüchen, Veränderungen; Erhaltungsverpflichtungen); besondere Gestaltungsvorschriften; Vorschriften zur Sicherstellung einer stilgerechten Neubebauung und Förderungsmaßnahmen.

Es folgte das Land Oberösterreich, dessen Landtag dieses Gesetz jedoch per 1.1.1999 ersatzlos aufgehoben hat. Hier wurden und werden mit den Raumordnungsinstrumentarien (vornehmlich mit der Bebauungsplanung) fallweise Schutzstrategien nach den Zielen des Gesetzes (ROG 1994 und Landesraumordnungsprogramm 1998) verfolgt und – vereinzelt - umgesetzt. Auch in Niederösterreich gibt es z.B. kein Ortsbildschutzgesetz und die Wahrnehmung des diesbezüglichen Anliegen wird wie in Oberösterreich durch Instrumente der Raumordnung ermöglicht.

Die Länder haben im Zusammenhang mit dem Schutz und der Pflege des kulturellen Erbes eine sehr differenzierte und wichtige Position.

- Einrichtung einer ergänzenden Inventarisation und eines praxisorientierten Schutzinstrumentarium für alle Bundesländer.
- Kulturgut- bzw. Denkmalklauseln in Landesgesetzen

Die Bestandsaufnahme ergab, dass nur in Salzburg, der Steiermark, in Tirol und Wien ein nominelles Schutzinstrumentarium vorhanden ist. Im Rahmen der Raumordnung und Bauordnungen ist in fast allen Bundesländern ein Ansatz einer Schutzmöglichkeit gegeben, die jedoch kaum wahrgenommen wird und überdies vom instrumentellem Standpunkt meist ungenügend ausgeformt ist. Die Einrichtung von Spezialgesetzen in allen Bundesländern ist jedoch unabdingbar!

E.3.1.2.2 Sicherung des architektonischen Erbes durch Integration in Bauordnungen und Raumordnungsgesetzgebung der Länder bzw. wissenschaftlichen Grundlagenforschung hiefür ?

- **Anknüpfungspunkte in der Bauordnung und im Raumordnungsrecht**

Derzeit sind generell gesehen, noch einige gute Ansätze in den Bauordnungen bzw. Raumordnungsgesetz vorhanden. Sie enthalten aber auch Bestimmungen, die die Belange des Schutzes und Pflege nicht stützen, vielmehr mit ihnen kollidieren können oder sie nicht ausreichend berücksichtigen. Hieraus ergibt sich, wie die Schädigung oder gar die Zerstörung von Einzeldenkmälern und mehr noch von Ensembles in Stadt und Land in der Vergangenheit vielfach gezeigt hat, eine dramatische Gefährdung des historischen Erbes.

Daher kommt diesem Rechtsinstrument eine besondere Bedeutung zu. Diese Gefahren lassen sich sicherlich künftig durch bessere Berücksichtigung der Belange des Schutzes auch im Bauordnungsrecht zu einem erheblichen Teil abstellen. Für die Belange des Schutzes des unbeweglichen Kulturgutes sind vor allem folgende bauordnungsrechtlichen Regelungsbereiche von entscheidender Bedeutung, die insbesondere auch das Gesamtgefüge einer Stadt oder Ortes ansprechen: Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen; Anforderungen an die Baugestaltung und an Anlagen der Außenwerbung; Garagen und Stellplätze; Antennenanlagen; Instandhaltungspflicht für bestehende bauliche Anlagen; Geschoßhöhen; technische Anforderungen an Wohn- und Gewerberäume bzw. Abbruch baulicher Anlagen.

- **Dramatische Auswertung des baurechtlichen Instrumentariums „Bauanzeige"**

Die Bauordnung bzw. Bautechnikgesetzgebung der Länder positionieren staatliche Genehmigungsvorbehalte völlig neu. Sie nehmen z.B. vielfach durch das neue erweiterte Instrumentarium der bloßen Anzeige die Position des Denkmalschutzes bzw. des Schutzes der sonstigen Objekte und ganzer historischer Denkmalschutzgebiete drastisch zurück und tragen damit in derzeit noch nicht abschätzbarer Weise zur völligen Isolierung des baukulturellen Erbes im Bau- sowie Raumordnungsrechts dar.

E. Neue Strategien für die Sicherung und die Pflege des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft Österr. durch Subvention, Inventarisation und Schutz – die drei Säulen einer umfassenden Politik

a) Grundsätze für Integration des kulturellen Erbes in Bauordnungen bzw. im Raumordnungsrecht

Die Bauordnungen sowie die auf ihrer Grundlage erlassenden Durchführungsverordnungen, Erlasse, Richtlinien und örtliche Satzungen sollen verstärkt Vorschriften enthalten, die mit den Zielen des Denkmalschutzes bzw. Schutzes sonstiger erhaltenswserter Objekte im Einklang stehen und sie stützen.
Wegen der unterschiedlichen Regelungen in den Ländern auf dem Gebiet des Bauordnungsrechtes können gleichlautende Verbesserungsvorschläge für die Gesetzgebung aller Bundesländer nicht gemacht werden; zu den genannten Regelungsbereichen können nur Grundsätze für die Bauordnungen formuliert werden:

- Die Bauordnungen sollten bei den Anforderungen an die Baugestaltung zumindest in geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Ortsteilen auf das Urteil (Gutachten) des sachkundigen und erfahrenen Experten und nicht auf das des „durchschnittlich gebildeten Laienbetrachters" abstellen.
- Die allgemeine Instandhaltungspflicht des Eigentümers für bestehende bauliche Anlagen sollte deutlicher hervorgehoben werden und darüber hinaus zu besonderen Anforderungen an die Instandhaltung solcher Gebäude ermächtigen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswert sind.
- Die Bauordnung (oder auch Satzungen nach dem Raumordnungsrecht) sollten bei den Vorschriften über die Anwendung der heutigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen, insbesondere in bezug auf die bautechnischen Anforderungen an Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Raumabmessungen, deutlich zum Ausdruck bringen, dass bei der Ermessensentscheidung über die volle oder teilweise Erfüllung dieser Anforderungen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Gestaltung des historischen Ortsbildes als öffentliche Belange mit zu berücksichtigen sind, ferner dass bei der Anpassung bestehender baulicher Anlagen an die heutigen Anforderungen früher erteilte Genehmigungen, insbesondere soweit sie zu einer Störung der baulichen Gestaltung oder des historischen Ortsbildes geführt haben, widerrufen werden können.
- Die Ermächtigungen der Gemeinden, Satzungen (Verordnungen) für Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu erlassen, sollte ansprechen:
  - Die verbesserte Einrichtung von Satzungsermächtigungen sollte Regelungen für die Zulassung geringerer als der generell geforderten Abstände, Abstandsflächen und Bauwiche für bauliche Anlagen zur Wahrung der besonderen Eigenart des historischen Ortsbildes und des historischen Bestandes etc. enthalten. Gleiches gilt für Rechtsgrundlage nach den Raumordnungsgesetzen.
  - Die Bauordnungen sollten dazu ermächtigen, zum Schutz von Baudenkmälern und von durch erhaltungswürdige Bebauung geprägten Ortsteilen im Einzelfall oder durch Satzung für die schutzwürdigen Bereiche die einzuhaltende Geschoßhöhe unterhalb der sonst zulässigen Höchstgrenze festzusetzen.
  - Die Ermächtigungen zur Einschränkung der bauordnungsrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsfreiheit bei Vorhaben in erhaltenswerten Bereichen oder soweit Denkmäler bzw. sonstige unbewegliche Kulturgüter betroffen sind.
  - Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen, und zwar mit dem Ziel, auch solche Teilung zu verhindern, die eine den historischen Bestand störende Bebauung ermöglichen würden, und mit dem Ziel, in solchen Fällen die Behörden für Denkmalschutz bzw. für den Schutz sonstiger Kulturgüter zuständigen Dienststellen zu beteiligen.

Gleiches wäre auch im Raumordnungsrecht zu verbessern.

b) Wohnbauforschung – Harmonisierung der österreichischen Bauordnungen

Bisherige Forschungsstrategien haben die international seit Jahrzehnten geforderten und nunmehr aktualisierten Ansätze („Paradigmenwechsel durch europäische und internationale Dokumente") nicht aufgegriffen und damit zu einer weiteren Isolierung des kulturellen Erbes vertieft beigetragen. Dieser Mangel ist einerseits

auf die vorherrschende „Ortsbildideologie" in Praxis, dem übergroßen Theoriemangel in Österreich bezüglich des kulturellen Erbes und z.B. auch auf die Spruchpraxis des OGH zurückzuführen.

E.3.1.2.3 Raumordnungsrecht

Für die Raumordnungsgesetze der Länder gelten grundsätzlich auch die Vorschläge von Pkt. 3.1.2.2.

E.3.1.3 „Denkmal- bzw. Kulturgüterklauseln" als Instrument in den Fachbereichen des Bundes und Landes

a) Schutz von Kulturgütern im Straßenrecht

aa) Straßenbaurecht

Der Gedanke des Schutzes von Denkmalen und vor allem von sonstigen architektonischen Objekten ist im österreichischen Straßenrecht nicht gebührend verankert. Bei der Planung der Straßen gehen nicht zuletzt aus diesem Grund oft Kollisionen zwischen Schutz und verkehrstechnischen Gesichtspunkten zu Lasten des Schutzes des kulturellen Erbes aus. Eine entsprechende Ergänzung sowie Vertiefung der Straßengesetze des Bundes und der Länder sowie der zu ihrem Vollzug erlassenen Richtlinien ist daher notwendig.

Noch immer werden Straßentrassen ohne genügende Rücksicht auf bestehende Bau- und Bodendenkmäler geführt. Dem Gesichtspunkt der Leichtigkeit des Verkehrs wird einseitig der Vorrang vor der Erhaltung bestehender Denkmäler gegeben. Historische Orts- und Stadtgrundrisse werden zugunsten optimaler Kurvenradien beeinträchtigt. Historische Städte und Dörfer werden durch Straßenschneisen zerteilt. Auf historische Stadtsilhouetten wird zu wenig Rücksicht genommen. Eine stärkere Berücksichtigung der Denkmalpflege bzw. Schutzes sonstiger Kulturgüter ist daher anzustreben.

ab) Straßenbaurichtlinien

Bei der Neufassung von Richtlinien für die Belange des Denkmal- und Ensembleschutzes als Elemente des Städtebaus und der Raumordnung ausdrücklich als öffentliche Belange aufzuführen.

b) Schutz von Kulturgütern im Wasserrecht

Der Gedanke des Schutzes von Denkmälern sowie sonstiger Objekte und Gebiete ist im Wasserrecht verbesserungsfähig. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden bei der Benutzung, bei der Unterhaltung und vor allem z.B. beim Ausbau von Gewässern, ihrer Ufer bzw. Uferpromenaden Gesichtspunkte der Denkmalerhaltung oftmals wenig berücksichtigt. Eine Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes ist deshalb erforderlich.

c) Schutz von Kulturgütern bei der Bodenreform

Im Zuge der Rahmengesetzgebung des Bundes und der Ländergesetzgebung zur Bodenreform wären die genannten öffentlichen Belange anzusprechen. Das Allgemeinwohl verlangt es, bei Maßnahmen der Bodenreform auf Belange des Denkmalschutzes Rücksicht zu nehmen, denn Bau- und Bodendenkmäler bilden eine einzigartige Quelle der Erkenntnis über menschliche Kultur.

d) Schutz von Kulturgütern im Telegraphenwegerecht

Die Maßnahmen berühren vielfach die Belange des Denkmalschutzes: So können z.B. durch die Errichtung von Sendetürmen und Fernmeldeanlagen historische Ortsbilder und bei der Verlegung von Kabeln vor- und frühgeschichtliche Anlagen beeinträchtigt werden. Bei der Aufstellung von Telefonhäuschen und Schaltkästen etc. in Altstadtbereichen muss auf die Einbindung dieser Anlagen in das historische Straßenbild geachtet werden.

e) Schutz von Kulturgütern im Forstrecht

Im Forstrecht und dem Waldentwicklungsplan als zentrales Planungsinstrument fehlt jeder historische Bezug bzw. Bedachtnahmeverpflichtung auf das kulturelle Erbe.

f) Schutz des architektonischen Erbes bzw. Denkmalschutzes im Steuerrecht

Die Erhaltung von Denkmälern ist vor allem dann gesichert wenn die Beteiligten selbst daran interessiert sind. Private Initiative kann wesentlich durch steuerliche Anreize gefördert werden.

Die Großzahl der denkmalgeschützten bzw. erhaltenswerten Gebäude befindet sich in privater Hand. Wegen der hohen allgemeinen Steuerlasten sind selbst wohlhabende und einkommensstarke Eigentümer solcher Gebäude oft nicht mehr in der Lage, die laufenden Erhaltungskosten aus ihren versteuerten Einnahmen zu tragen. Ganz zu schweigen von einkommensschwachen Eigentümern oder kirchlichen Institutionen.

Auch die Grunderwerbssteuergesetzgebung sollte eine Bedachtnahme auf das kulturelle Erbe enthalten.
Eine völlige Neukonzeption und praxisorientierte Umsetzung im Steuerrecht ist angesagt (vgl. Kap. E.1).

g) Beteiligung der Denkmalämter bzw. Dienststellen der Länder an Verwaltungsverfahren und ihrer Vorbereitung

Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen sind die oben genannten Dienststellen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich an allen Verwaltungsverfahren zu beteiligen, die mit Entscheidungen enden können, durch die auch Belange des Schutzes von unbeweglichen Kulturgütern berührt werden.

Da vor allem bei Planungen für größere Vorhaben die Vorüberlegungen meist jahrelang laufen und häufig bereits abgeschlossen sind, wenn es zur Eröffnung des durch die Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens kommt, ist es erforderlich, dass die Ämter für den Schutz des kulturellen Erbes in allen Planungsverfahren von den Maßnahmeträgern und von den beteiligten Genehmigungsstellen bereits in die Vorüberlegungen eingeschaltet werden, damit die Belange des Schutzes in die Überlegungen einbezogen werden können, bevor interne Festlegungen getroffen und Vorentscheidungen gefallen sind. Werden die genannten Ämter erst in den rechtsförmigen Verfahren eingeschaltet, so sind häufig nur noch geringfügige Korrekturen möglich; Planungen können in der Praxis aber in diesem Zeitpunkt auch dann in ihren Grundzügen nicht mehr verändert werden, wenn sie sich denkmalzerstörend oder denkmalschädigend auswirken. Insbesondere bei Vorhaben, die sich auf historische Ortskerne und auf andere Ensembles auswirken, ist es erforderlich, die Forderungen der Denkmalämter bzw. Dienststellen der Länder zur festen Grundlage aller Planungen zu machen.

Nach den bestehenden Regelungen sind die in den Verfahren entscheidenden Behörden meist nicht gehalten, das Einvernehmen mit diesen Dienststellen herzustellen.
Es erscheint daher erforderlich, dass die nach den Gesetzen zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden sich über die Stellungnahmen dieser Dienststellen nicht einfach hinwegsetzen. Die für den Erlass von Verwaltungsvorschriften für Verfahren der genannten Art zuständigen Bundes- und Landesbehörden sollten die bestehenden Vorschriften in dem oben aufgezeigten Sinne ergänzen.

E.3.2 Fachdienststellen und Expertenwissen

- **Freiwillige Amtshilfe der Landeskonservatoren für Dienststellen der Länder und Gemeinden**

Ohne geeignete Dienststellen und Personalausstattung bleiben die vorhandenen Gesetze totes Recht bzw. die Förderungen verlieren ihre Treffsicherheit. Derzeit „helfen" Experten des Bundesdenkmalamtes in einigen Bundesländern aus ihren Fachkompetenzen heraus beratend auch bei nicht denkmalgeschützten Objekten, oder werden von Gemeinden oder Ämter der Landesregierungen als „Rute im Fenster" zur Durchsetzung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Kompetenz (z.B. Erhaltungssatzungen) der Gemeinden oder der Länder (Expertengutachten für Förderungen der Kulturverwaltungen etc.) angefordert.

E. Neue Strategien für die Sicherung und die Pflege des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft Österr. durch Subvention, Inventarisation und Schutz – die drei Säulen einer umfassenden Politik

Die Ergebnisse von Expertenbefragungen in Österreich (Gemeinden und Ämter der Landesregierungen) zeigen nochmals auf, dass es einerseits einen quer durch die Kompetenzen verlaufenden großen Beratungsbedarf gibt und andererseits absehbar ist, dass nach einer möglichen personellen Neupositionierung der Landeskonservatorate die (freiwillige) Amtshilfe für andere Gebietskörperschaften nicht mehr geleistet werden kann.

Die verbesserte Verknüpfung der Förderungsmittel hinsichtlich der fachlichen Vorgaben einer bewahrenden Erneuerung ist noch zu effektuieren. Bei den Ämtern der Landesregierungen ergibt sich dabei der höchste und dringlichste Handlungsbedarf, weil Teilaspekte der fachlichen Wahrnehmung, der umfassenden integrativen Politik bisweilen als 1-Mann-Referate in Hochbau-Raumordnungsabteilungen, „Ortsbild-", Wohnbauförderungs- und Dorferweiterungsabteilungen bzw. auf Sachverständigendienste im Behördenverfahren reduzierte Tätigkeitsbereiche oder überhaupt nicht existieren (vgl. Kap. Anhang 2, Pkt. 2.2).

- **Einrichtung von zentralen Landesstellen für das architektonische Erbe und die Inventarisation**

Der besondere Schwerpunkt der Länder bei der Sicherung des kulturellen Erbes liegt bei der Förderung bzw. Kofinanzierung (Land/Bund).

Die Organisation des Bundesdenkmalamtes ist mit den Landeskonservatoriaten dezentral eingerichtet und als Bestand vorhanden. Im Rahmen vieler Länder fehlen Dienststellen für den Schutz und die Pflege der unbeweglichen Kulturgüter außerhalb der Bundeskompetenz. Es wären daher Dienststellen im Rahmen der Raumordnungsstellen der Länder (städtebaulicher bzw. planerischer Schutz des kulturellen Erbes) sowie Inventare hiefür im Sinne der arbeitsteiligen Verantwortung dringlich einzurichten.

Zur Bewältigung der Aufgaben im Rahmen des Schutzes und Pflege des kulturellen Erbes ist nicht nur die Erlassung eines Gesetzes oder die Zuordnung der neuen Aufgabe in die bewährte Struktur der vorhandenen Dienststellen der Länder bzw. in modifizierter Form bei den Gemeinden notwendig, sondern vielmehr auch die Organisation neuer institutionalisierter Formen der Zusammenarbeit der verschiedensten betroffenen Bereiche. Die bloße Beschränkung auf Subventionsverwaltung, Gestaltung von Ortsplätzen (Brunnen, Begrünung, Fassadenfärbelung) oder die Bestellung auf den Einzelfall orientierter „Ortsbildsachverständiger" in den Bezirksbauämtern decken nur Teilbereiche der umfassenden Aufgabe der „Erhaltung des kulturellen Erbes" ab. Diese Aufgabe verlangt nach einer eigenen Dienststelle, die diesen Fachbereich nicht bloß „miterledigt" und die über geeignete Fachkräfte verfügt (Gestalter, bauhistorisch und volkskundlich geschulte Architekten, Historiker etc.).

- **Gemeindeebene**

In Österreich arbeiten nach einer Umfrage im Rahmen dieser Studie nur mehr rund 100 Gemeinden mit Schutzzonierungen unterschiedlicher Rechtsgrundlage und fachlicher Ausformung.

Ähnliche Verwaltungsstrukturen wären jedoch in allen Städten bestimmter Größe (Altstadtreferate) einzurichten. In ländlichen Gemeinden sollten diese Fachbelange durch die Experten der Landesverwaltung spezifischer wahrgenommen werden (Bezirksbauämter).

E.3.3 Aufbau regionaler Brennpunkte der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die bewahrende Erneuerung in allen Bundesländern in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Historisches Handwerk des Denkmalamtes in Wien/Mauerbach

Die komplexen Aufgaben der Revitalisierung, der Umnutzung überkommener Bausubstanz verlangen umfassend ausgerichtete Konzepte auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Das gesamte Bau- und Planungsgeschehen läuft im Rahmen bestehender Gesetze, Verordnungen, Normen und Werthaltungen bei politischen Entscheidungsträgern, privaten und öffentlichen Bauherren, sowie technischen Sachverständigen ab. Die Hausmodernisierung ist dabei ein letztes Glied der langen Kette von Entwicklungsplanungen bzw. Konzepte, die bei bundesweiten Planungen und Normen beginnen, über Landesplanung und Baupolitik des Landes zu

regionalen und lokalen Festlegungen durch die Gemeinde (Entwicklungs-, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne) hinführen. Die Gestalt unserer Heimat hat ihre Verursacher in dieser Vielfalt pluralistisch und föderalistisch organisierter „Gestalter" unserer Umwelt.

Der Handwerker ist Teil dieses „Systems", meist am Ende der „Entscheidungskette", ein „Beauftragter", der Entwürfe bzw. Aufträge auszuführen hat. Zusammen mit der engeren Handwerkeraus- und -weiterbildung muss daher ein „Klima" im Rahmen einer umfassenden Bau-, Kultur- und Raumordnungspolitik geschaffen werden, damit das Vorhaben der Sanierung unserer Dörfer und Städte und die Ausbildung von qualifizierten Handwerkern kein Griff ins Leere für alle Beteiligten wird und dadurch zur großen Enttäuschung führt. Für den Handwerker, der keinen ausreichend großen „Markt" vorfindet, um seine Lebensexistenz darauf aufzubauen, für den Bauherrn bzw. Berater, die keine geeigneten Bauausführenden für eine kostengünstige Sanierung finden, sowie die öffentliche Hand, deren Erneuerungskonzepte und Strategien Papier bleiben oder sich in vordergründigen Maßnahmen wie Ortsplatzgestaltung, Fassadenfärbelung oder wenigen „Musterdörfern" erschöpfen.

Revitalisierung der Dörfe und Städte spricht die gesamte Struktur unseres baulichen Erbes mit ihren sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekten an und eine neue Strategie hat daher alle Akteure, die oben genannt sind, mit einzubeziehen

Diese erwähnten Anliegen benötigen die Durchsetzung umfangreicher und umfassender Maßnahmenbündel einer übergeordneten Bau- bzw. Raumordnungspolitik, die in acht Schwerpunkten wie Zukunftschancen für Handwerk und Gewerbe in diesem Bereich sichern helfen.

a) Netz der regionalen Zentren

Zu den Aufgaben der regionalen Weiterbildungszentren im Rahmen eines umfassenden Konzeptes könnte neben der unmittelbaren Aus- und Weiterbildung gezählt werden:

- Regionale Dokumentation und Sammlung von für das kulturelle Erbe wichtigen Werkzeugen, Materialien, Belegen etc. über die Arbeitsabläufe, Techniken und Materialien;
- kritische Prüfung und Sicherung neuer Bauverfahren und Methoden im gegebenen Rahmen samt Materialprüfung, Beobachtung von Langzeitversuchen in den Bundesländern und auf Bundesebene, Beobachtung und Konzeption von Maßnahmen zur Minderung bzw. Verhütung von Umweltschäden an Kulturgütern,
- Aufbau von ausgewählten Materialbanken (Steinbank etc. bzw. Karteien über Verfügbarkeit von traditionellen Baustoffen);
- Betreuung einer Fachbibliothek samt Bibliothek für Medien wie Video, Film, Dia. Informationsmaterialherausgabe zu Instandsetzungsverfahren im genannten Rahmen.
- Systematische Handwerkeraus- und -weiterbildung durch berufsbildende Institutionen in Zusammenarbeit mit einschlägigen fachspezifischen Institutionen.
- Fernkurs mittels Informationsbrief: Vielen Handwerksbetrieben ist es nicht möglich, den Arbeitsplatz längere Zeit zu verlassen, andererseits sind auch die Plätze wegen der gezielten Wissensvermittlung beschränkt.
- Systematische Handwerkeraus- und -weiterbildung durch berufsbildende Institutionen in Zusammenarbeit mit einschlägigen fachspezifischen Institutionen.

- **Lehrpläne**

Aufbauend auf die erstgenannten Schritte einer Innovation bzw. parallel dazu ist es notwendig, eine Aus- bzw. Weiterbildung, die auf systematisch erstellten Lehrplänen beruht (hierarchisierte Bildung) anzubieten. Damit sollen fachspezifische und zeitlich (jährlich) sich wiederholende Angebote, die auf den diversen Grundkursen

aufbauen, institutionalisiert werden. Diese Vorgangsweise könnte die sehr verdienstvollen Einzelaktivitäten und Einzelveranstaltungen ablösen und zu einem Gesamtkonzept führen.

- Weiterbildung der Berufsschullehrer, Neuorientierung der Ausbildung: Neben den im Beruf stehenden Arbeitskräften muss vor allem die jetzt in Ausbildung stehende Generation mit dem notwendigen Rüstzeug ausgestattet werden. Die Weiterbildung der Berufsschullehrer wird daher zu direkt wirksamen Ergebnissen führen.
- Arbeitsorganisatorische Ausbildung als Ergänzung zur fachspezifischen Ausbildung: Wesentliche Lehrinhalte werden hier übergreifend die Kalkulation, die Abfassung von Angeboten bzw. Ausschreibungen, die Organisation der Arbeitsabläufe (Arbeitsvorbereitung), betriebsinterne Überwachung und die Abrechnung im Zusammenhang mit Sanierungsaufgaben sein. Vielfach wird ja vom Handwerk ein Neubau deshalb der Sanierung vorgezogen, weil die Erfahrung in der Praxis mit der Erstellung von adäquaten Anboten, Kalkulationen und Abrechnungen vor allem im ländlichen Bereich fehlt oder auch mehr Planungsarbeit vor Beginn der Sanierung notwendig wäre.

- **Weiterbildung der bautechnischen Sachverständigen, der Techniker der Bezirksbauämter, der Bauamtsleiter und Baubearbeiter in den Gemeinden und Stadtämtern, der Architekten und von sonstigen Baufachleuten**

Die Behörden und Ämter bedienen sich für die behördlichen Aufgaben sowie die Aufgaben der freien Förderung und Beratung der Techniker, Architekten, Statiker, Zivilingenieure für das Bauwesen etc. sind im Auftrag ihrer Bauherren mit der Realisierung von Bauvorhaben beschäftigt (Entwurf, Beratung des Bauherrn, Bauaufsicht etc.). Der Architekt ist in vielen Fällen Vermittler von denkmal-, orts- und stadtbildpflegerischen Anforderungen an den Handwerker, in den meisten Fällen sind es jedoch die Baumeister, vor allem im ländlichen Bereich, die diese Vermittlerfunktion wahrnehmen. Bei dem genannten Personenkreis liegen daher viele Möglichkeiten einer Innovation des Einsatzes des Handwerks in Dorf-, Stadterneuerung und Revitalisierung. Einerseits ist da die behördliche Seite mit der Wahrung öffentlicher Interessen (baubehördliche Auflagen) im Bauverfahren und andererseits sind die Weichen für eine fachgerechte Sanierung im Entwurf des Architekten bzw. Baumeisters gestellt. Eine für diesen Personenkreis abgedeckte Weiterbildung ist daher von größter und vordringlicher Bedeutung.

b) Der Qualitätsansatz, die Qualitätsbescheinigung und die Liste der an der Revitalisierung der Dörfer und Städte („erhaltende Erneuerung") interessierten Handwerker, Gewerbebetriebe und Baustofferzeuger

- **Qualitätskriterien und -bescheinigung**

Nur sehr wenige europäische Länder verfügen über einen Regelrahmen bezüglich der Qualifikation der mit Arbeiten an geschützten Baudenkmälern beschäftigten Unternehmen. In Deutschland und Österreich besteht keinerlei Qualifikationssystem im Rahmen der öffentlichen Märkte für Bauunternehmen. Wenn ein Bauherr während der Ausschreibungsphase Handwerksbetriebe auswählen möchte, ist das Verfahren zweigeteilt: • Erst einmal muss der Handwerksbetrieb den Minimalbedingungen für den Marktzugang entsprechen. • Nach dieser Vorauswahl muss der Handwerksbetrieb die Gültigkeit seines Angebots bezüglich der vom Bauherren festgelegten spezifischen Kriterien nachweisen.

Aber wem muss eine Bescheinigung ausgestellt werden? • Dem Unternehmen bzw. Unternehmer oder dem im Unternehmen beschäftigten Handwerker? Ohne präzise Definition der für die Unternehmen notwendigen technischen Qualifikation im Zusammenhang mit Restaurierungen kann die Qualität der Arbeiten an Baudenkmälern nicht garantiert werden.

In Deutschland hat sich der große Befähigungsnachweis (Meisterbrief) und die Fortbildungsmaßnahme zum geprüften Restaurator im Handwerk als Qualifikationsnachweis bewährt.

- **Liste der an der Revitalisierung interessierten Gewerbebetriebe**

Im Zusammenhang mit der Neuorientierung des Baumarktes vom Neubau zur Erneuerung ist es notwendig, Informationsdefizite zwischen Bauherren und den genannten Betrieben abzubauen. Einerseits werden aus „Sachzwängen des jetzigen Baumarktes heraus vielfach ungeeignete bzw. schlecht geeignete Baumaterialien für die Sanierung verwendet und andererseits aus einem Informationsdefizit Teile eines Sanierungsprojektes - obwohl nur reparaturbedürftig - ungerechtfertigterweise mit bedeutenden Mehrkosten ausgetauscht.

Diese Tatsache unterstreicht die Notwendigkeit der Bewusstseinsbildung beim Bauherrn und der Weitergabe geeigneter Informationen an ihn. Gerade im Bereich der Hof- und Dorferneuerung, bei der das Selbsthilfeprinzip dominiert, kommt einer Liste der an der Revitalisierung interessierten Handwerker, Gewerbebetrieben und Baustofferzeuger große Bedeutung zu. Ohne diese Informationsvermittlung entstehen für das Handwerk Risken, weil der „Markt" nicht abschätzbar bzw. kalkulierbar ist und wird. Die engagierten Handwerker und Betriebe können dann auch keine neuen Investitionen tätigen bzw. bereits erfolgte Investitionen abdecken, wenn z.B. Informationen über Gewerbetreibende, die sich speziell mit der kostengünstigen Reparatur von Altfenstern bei gleichzeitiger Einhaltung zeitgemäßer Wärme- und Schalldämmwerte beschäftigen, nicht zum Bauherrn dringen.

c) Bewusstseinsbildung bei den Bauherren

Der bewahrenden Erneuerung mit dem Handwerk kommt der bereits sich abzeichnende gesellschaftliche „Klimawechsel", die Rückbesinnung auf bestimmte Grundzüge und Grundwerte des Lebens, der menschlichen Kultur zugute. Die Einsicht, die Revitalisierung als wesentliche Zielsetzung darstellt, hat sich in den letzten Jahren immer mehr durchgesetzt. Die Bewusstseinsbildung, die es in den nächsten Jahren noch zu vertiefen gilt, wird ein Pfeiler für die Wirksamkeit und Tragfähigkeit der Handwerkerweiterbildung sein. Denn nur, wenn private und öffentliche Bauherren Leistungen zur Pflege unseres architektonischen Erbes in den Städten und Dörfern in qualifizierter Form nachfragen bzw. beauftragen, wird das Handwerk in der Lage sein, seine wirtschaftliche und kulturelle Aufgabe in vollem Umfang wahrnehmen zu können.

d) Identifizierung der erneuerungswürdigen Objekte und Gebiete auf überregionaler, regionaler und örtlicher Ebene (Kulturgüterinventarisation der Länder etc.)

Ursprünglich wurde inventarisiert, um eine Dokumentation von Objekten zusammenzustellen, die für die historische Forschung von Interesse waren. Heute stellt ein regionales oder örtliches Kulturgüterinventar eine unabdingbare Voraussetzung für die Integration Denkmal- und Kulturgüterpflege bei der umfassenden Gestaltung unserer Umwelt und Raumordnung dar. Kulturgüterinventare sind damit zu einem Instrument der Revitalisierung geworden. Sie helfen zusammen mit anderen Untersuchungsmethoden, die Erneuerungsobjekte, Erneuerungsgebiete bzw. den Erneuerungsbedarf zu erkennen und zu qualifizieren. Aus den erwähnten Untersuchungen und Unterlagen lassen sich daher auf der jeweiligen Ebene wichtige Folgerungen für eine übergeordnete oder örtliche Baupolitik ableiten (Bundes-, Landes- und Gemeindeebene) (vgl. Kap. E.2 und Anhang 1).

e) Rohstoff- und Baumaterialforschung für die Pflege des Kulturerbes

Vielfach wurde versucht, die Sanierung von Altbauten mit Materialien und Techniken zu bewerkstelligen, die in einem Neubau Verwendung finden können. Für die Objekte im Rahmen der bewahrenden Erneuerung der Dörfer und Städte sind sie vielfach falsch am Platz. Früher wurden die Baumaterialien vom Rohstoff bis zum fertigen Produkt erstellt, wobei alle Eigenschaften bekannt waren. Vielfach besteht heute auch nicht mehr die Möglichkeit, die Rohmaterialien selbst auszusuchen und zu bestimmen. Man muss auf das von der Industrie gelieferte Roh- bzw. Halbfertigprodukt zurückgreifen. Die an und für sich sehr positiv zu bewertende Tatsache der industriellen Produktion der Rohstoffe kann in unserem Zusammenhang mitunter unangenehme Nebenwirkungen bringen.

Wichtig erscheint daher:

- Identifizierung und Sicherung von für die regionale bewahrende Erneuerung bzw. Revitalisierung notwendigen (älteren) Baustoffen und Materialien. So sollte z.B. im Rahmen der österreichweiten Rohstoffforschung (Bund/Länder) eine Untersuchung jener mineralischen Rohstoffe hinsichtlich ihres Standortes, ihrer bauphysikalischen Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit für die Zwecke der Revitalisierung erfolgen. Es wäre dann z.B. auch möglich, einen Teil der Steinbrüche für die regional am häufigsten verwendeten Steinsorten (insbesondere Dekorsteine) zu identifizieren, wenn nötig zu reaktivieren, sowie deren Standorte zu sichern.
- Vorsorge für die ständige Belieferung mit traditionellen Baustoffen und Baumaterialien sowie Werkzeugen (z.B. gut abgelagertes Holz, Sumpfkalk, frostsicheres keramisches Material).
- Einrichtung einer Prüfstelle für die Verwendbarkeit von neuen Techniken und Baumaterialien neben den alten Methoden im Bereich der Denkmalpflege im engen Einvernehmen mit Spezialisten für Altbausanierung und Denkmalschutz. Langzeitbeobachtungen von Musterarbeiten und neuen Baustoffen sowie deren Verträglichkeit mit anderen Materialien.

f) Neuorientierung für Ausschreibungs-, Vergabe- und Förderungsrichtlinien, Normen, Bauordnungen bzw. Verordnungen im Sinne einer Berücksichtigung der Pflege und des Schutzes des kulturellen Erbes

Die derzeit in Geltung stehenden Normen, Ausschreibungs-, Vergabe- und Förderungsrichtlinien sowie Verordnungen und Erlässe, die Bedeutung für Denkmal-, Orts- und Stadtbildpflege haben, normieren und fördern „neue" Materialien und Techniken schwerpunktmäßig. Sie „erzwingen" damit in direkter oder indirekter Weise vielfach ungerechtfertigt deren Anwendung im Zusammenhang mit Sanierungsaufgaben an Altbauten. Gleichzeitig ist aber bekannt, dass eine werkgerechte Sanierung unter Berücksichtigung traditioneller Handwerkstechniken um einiges billiger sein kann als ein Neubau. Die derzeit praktizierte Form der Vergabe von Aufträgen verlangt z.B. derzeit den Zuschlag an den Billigstbieter.

Bei Vorliegen einer fehlerhaften Ausschreibung (Fehlen notwendiger Arbeits- bzw. Sanierungsschritte), die durch ungenügende Sachkenntnis entstanden ist, kann ein umfassenderes, den Gegebenheiten und den Überraschungen des Altbaues Rechnung tragendes Anbot zugunsten eines „Billigeren", das nicht so viele (jedoch notwendige) Arbeitsschritte enthält, beiseite geschoben werden. Gleichzeitig werden oftmals Bauteile, die nur repariert werden müßten, mutwillig auf falschem Prestigedenken heraus, aus Gründen der Steigerung der Verdienstspanne und aus Unwissenheit ausgetauscht, was auch zu höheren Kosten für die Bauherrn führen kann. Die diversen Handbücher mit ihren Berechnungstabellen für Lärm- bzw. Wärmedämmung gehen kaum oder zu wenig auf historische Baumaterialien und Baukonstruktionen ein. Leicht aus vollständigen bauphysikalischen Unterlagen ableitbare kostengünstige Sanierungsmaßnahmen unterbleiben daher aus Unsicherheit und Unwissenheit. Viele nur reparaturbedürftige Objekte wurden deshalb „wegsaniert" und durch Neubauten ersetzt. Wichtig erscheint daher eine systematische Sichtung des erwähnten rechtlichen und technischen Instrumentariums, das das Bauwesen in den Bundesländern bzw. auf Bundesebene prägt.

E.3.4 Stiftungen und andere nicht staatliche Organisationen für den Schutz und Pflege des Architekturerbes

In einzelnen westeuropäischen Ländern haben sich Stiftungen bei der Erhaltung historischer Bausubstanz sehr bewährt. Es wäre angezeigt guten Vorbildern zu folgen und im Interesse der Erhaltung und der planvollen Integration von Baudenkmälern in das wirtschaftliche Leben, besonders von Gebäudegruppen und anderen wertvollen Ensembles in Stadt und Land, die Gründung von Stiftungen, Vereinen und Gesellschaften, die diesen Zweck in ihren Satzungen festlegen in einem besonderen Maß zu unterstützen bzw. ihr Wirken nachhaltig zu ermöglichen.

Stiftungen sind jedoch nicht die einzigen Institutionen, die bei der Erhaltung vom Architekturerbe helfen. Daher sind auch andere nicht staatliche Organisationen zu unterstützen, die dem Ziel der Erhaltung und Sicherung

des unbeweglichen Kulturgutes verpflichtet sind. Exemplarisch sind 3 in Europa besonders erfolgreiche bzw. praxisorientierte Modelle herausgegriffen, die für Österreich Beispielwirkung haben.

In Österreich sind viele bemühte Vereinigungen vorhanden, teils mit langer Tradition, teils spontan als Bürgerinitiative zur Rettung eines Objektes gegründet, vorhanden. Eine problemorientierte Spezialisierung und dazugehörige Organisationsstruktur, wie in diesem Kapitel vorgestellt, ist bisher nicht verwirklicht worden.

Die beiden Gebietskörperschaften wären eigentlich angefragt die Gründung solcher Vereinigungen zu initiieren, und fachliche, organisatorische bzw. steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um diese Non-profit-Organisationen lebensfähig zu halten. Sie erbringen Leistungen die der Einzelne und die Gebietskörperschaften nicht erbringen können, aber wie gezeigt wurde, ein unabdingbarer Baustein einer integralen Politik ist.

E.3.4.1 National Trusts

a) The National Trust for Places of Historic Interest or Natural Beauty in England, Wales and Northern Ireland – Geschichte und Hauptaufgaben

Der „National Trust" wurde 1895 nach seiner Gründung mit den National Trust Act 1907 (ergänzt durch Parlamentsakte aus den Jahren 1919, 1937, 1939, 1953 und 1971) durch das Parlament etabliert und es wird ihm das Recht eingeräumt, sein Eigentum als „unveräußerlich zu betrachten, was bedeutet, dass der „National Trust" ohne Genehmigung des Parlaments niemals enteignet werden darf und dass die Besitzungen des „National Trust" niemals verkauft werden dürfen. Ende der dreißiger Jahre erfolgte eine erhebliche Besteuerung von Besitztümern und damit verbunden enorm steigender Kosten, sodass sich die Besitzer größerer Landhäuser außer Stande sahen, diese zu erhalten. Daher wurde durch den National Trust Act 1937 die gesetzliche Basis geschaffen, dass der National Trust genügend Mittel zur Verfügung hatte, solche Liegenschaften zu erwerben und zu verwalten. 1946 beschloss die damalige Regierung, statt der Erbschaftssteuerzahlung adäquate Liegenschaften zu übernehmen und diese dann dem National Trust zu übergeben.

Die gemeinnützige und regierungsunabhängige Organisation ist heute zum größten nichtstaatlichen Besitzer von Grundstücken und historischen Bauwerken Englands geworden (272.650 ha Land, 917 km Küsten, 164 historische Häuser, 233 Gärten, Wildgehege und Landschaftsparks, 411 Orte von besonderem wissenschaftlichen Interesse, 12 Gebiete von besonderem wissenschaftlichem Interesse in Nordirland, 31 Landschaftsschutzgebiete, 49 industrielle Denkmäler und an die 40.000 archöologische Stätten). Entsprechend dem Selbstverständnis des „National Trust" und der großen Zahl an Mitgliedern ist der „National Trust" zu einem Zentrum für Natur- und Kulturschutz geworden. Aller Besitz wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und gleichzeitig erhalten. Da der Besitz nicht enteignet werden kann und unverkäuflich ist (vgl. Parlamentsakten), bleibt ein Moor ewig Moor und die Küste unverbaut.

Sowohl die Denkmalbehörden (English Heritage, Historic Scotland etc.) als auch der National Trust betreiben aktive Denkmal- und Gartendenkmalpflege. Die Neuerwerbungen erfolgen durch Ankauf oder durch Stiftungen (wobei ein ausreichendes Vermögen zur Erhaltung des Objekts nach Möglichkeit mitgestiftet werden muss). Der „National Trust" zieht es vor, dass die Besitzer weiterhin das jeweilige Objekt bewohnen, und der Besitzer kann sicher sein, dass seine Liegenschaft „für immer" erhalten wird. National-Trust-Liegenschaften können auch von Dritten verwaltet werden. Ein Neuerwerb erfolgt nur, wenn dem Objekt unter dem alten Besitzer auf irgendeine Form Schaden droht und wenn die Öffentlichkeit durch den Erwerb Nutzen ziehen kann.

Die finanziellen Mittel kommen sowohl aus öffentlicher Hand (Subventionen) als auch aus Eintrittsgeldern (natürlich auch für Gärten), Mitgliedschaften, Schenkungen und Hinterlassenschaften, Geschäftseinnahmen, Vermietung von Ferienhäusern und Veranstaltung von kulturellen Ereignissen, Spendenaktionen etc.

Die Hauptaufgaben des „National Trust" sind:

- unverbautes Land vor Urbanisierung und Zersiedelung zu retten und
- historisch wertvolle Gebäude vor dem Verfall zu retten.

b) Die **Organisation** des National Trust:

Der Verwaltungsrat ist oberstes Entscheidungsgremium, die Hälfte der 52 Ratsmitglieder werden aus den Trustmitgliedern gewählt, die andere Hälfte kommt aus anderen Organisationen der Denkmalpflege. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und auch jene der anderen Komitees und Ausschüsse, die für Finanzen, Beratung usw. zuständig sind, stellen dem National Trust ihre Zeit kostenlos zur Verfügung. Der National Trust hat eine ständige Mitarbeiterzahl von ca. 3.000 Personen und 3.600 Saisonmitarbeiter. Im Jahr 1996 stellten über 35.000 freiwillige Helfer dem National Trust mehr als 2 Millionen Stunden ihrer Freizeit zur Verfügung.

c) **National Trust Enterprises** wurden 1973 als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, um die geschäftlichen Aktivitäten des National Trust in die Hand zu nehmen (Läden, Restaurants und Teestuben, Merchandising). Alle Gewinne von „National Trust Enterprises" kommen dem National Trust zugute. 1996/97 konnte das Unternehmen einen Umsatz von GBP 49,471.000,-- ($ 1,903.956,--) verzeichnen, und erzielte einen Gewinn von GBP 11,663.000,-- ($ 16,951.665,--).

National Trust Enterprises obliegt die Führung von 20 Läden in verschiedenen Städten, 204 Läden, die Häusern und Grundstücken angeschlossen sind, 23 Gartenzentren und einem Laden für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Das Unternehmen betreibt auch Geschäftsstellen in Touristeninformationszentren und in Kaufhäusern sowie einen Versandhauskatalog. 50 Prozent der Handelswaren bestehen aus Produkten, die exklusiv für den National Trust hergestellt werden. Der Rest stellt sich aus Handbüchern, Postkarten, Andenken und örtlich hergestellten Waren zusammen, die die National-Trust-Kollektion vervollständigen.

National Trust Enterprises betreiben 140 Restaurants und Teestuben, die jährlich über 3 Millionen Tassen Tee servieren und gute Hausmannskost, der jeweiligen Region angepasst, anbieten.

E.3.4.2 Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Die „Deutsche Stiftung Denkmalschutz" wurde am 11.4.1985 mit Sitz in Bonn eingerichtet. Bis dahin gab es in Deutschland noch keine bundesweite private Einrichtung, die für die Erhaltung und Pflege wertvoller Bauwerke verantwortlich war. Das Gründungskapital stellten 23 Unternehmen der deutschen Wirtschaft, heute wird die Deutsche Stiftung Denkmalschutz von mehr als 80.000 privaten Förderern unterstützt. Das Stiftungsvermögen besteht aus Guthaben bei Keditinstituten in der Höhe von DM 8 Mio. ($ 4,1 Mio.). Die Organe der Stiftung bestehen aus dem Vorstand und dem Kuratorium.

Die Stiftung hat den Satzungsauftrag, den Denkmalschutz zu fördern, soweit es sich um die Erhaltung und Wiederherstellung bedeutender Kulturdenkmäler handelt. Das sind Baudenkmäler einschließlich technischer Denkmäler, historischer Gartenanlagen und Friedhöfe sowie archäologische Denkmäler. Sie soll überall dort die Erhaltung wichtiger Kulturdenkmäler sichern, wo die Denkmalpflege durch staatliche Hilfe nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dabei setzt die Stiftung ihre Mittel rasch und ohne administrative Umwege ein. Sie stellt Mittel zur Restaurierung von Projekten bereit, die nach den entsprechenden Gesetzen der Bundesländer als Baudenkmäler anerkannt und als restaurierungswürdig ausgewiesen sind.

Im Jahr 1996 konnte die Deutsche Stiftung Denkmalschutz über DM 40 Mio. ($ 20,5 Mio.) für Förderprojekte zur Verfügung stellen. Zu verdanken hat sie dies vor allem den privaten Förderern, die die Arbeit der Stiftung mit Spenden unterstützen. Die Stiftung erhält zusätzlich Zuwendungen aus der Fernsehlotterie Glücks-Spirale. Sie bekommt darüber hinaus von 1997 an für acht Jahre jeweils DM 6,25 Mio. ($ 3,2 Mio.) aus ehemaligen DDR-Parteivermögen.

Eine Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zur Restaurierung. Dabei gilt der Grundsatz, dass sich die Stiftung dort an Denkmalschutzmaßnahmen beteiligt, wo die Existenz eines unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmals ohne diese Sonderhilfe in Frage gestellt wird.

Grundsätzlich sollen die Mittel aus dem Spendenaufkommen und anderen Zuwendungen nicht dazu dienen, die öffentliche Hand, also Bund, Länder, Gemeinden, Kirchen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, in ihrer Verpflichtung zum Denkmalschutz zu entlasten. Dies schließt Überbrückungsmaßnahmen nicht aus, wenn Verwaltungsvorschriften der öffentlichen Hand schnelles und wirksames Handeln verhindern. Die Stiftung erwartet jedoch, dass die öffentlichen Zuwendungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor die Mittel der Stiftung in Anspruch genommen werden. Sie sollen in der Hauptsache überall dort eingesetzt werden, wo der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte nicht in der Lage ist, den auf ihn anfallenden Anteil zu tragen. Die an die Stiftung gestellten Anträge werden der Wissenschaftlichen Kommission zur Prüfung vorgelegt, die dann dem Vorstand die Förderung im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Haushalts empfiehlt.

Zur öffentlichen Kontrolle der Kriterien, nach denen sie die ihr zufließenden Mittel für die Ziele der Denkmalpflege verwendet, gibt sie sich die folgenden Richtlinien: Gefördert werden ausschließlich die den Eigentümern anvertrauten Kulturdenkmäler. Da die Stiftungsmittel nicht zur Entlastung von Bund und Ländern beitragen sollen, werden bevorzugt Kulturdenkmäler im Besitz von Privatpersonen, privaten gemeinnützigen Einrichtungen, Kommunen und Kirchengemeinden gefördert. Für eine Übergangszeit können auch die Kulturdenkmäler im Besitz der fünf neuen Bundesländer Zuwendungen der Stiftung erhalten. Denkmäler im Eigentum der übrigen Bundesländer und des Bundes selbst werden nicht gefördert. Es sei denn, die Stiftung oder ein mit ihr zusammenwirkender Förderverein oder auch eine Kommune übernehmen die Trägerschaft der Maßnahmen, und dies ist der einzige Weg zur Rettung eines Kulturdenkmals. Antragsberechtigte und zugleich Zuwendungsempfänger sind in der Regel die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten, in besonderen Fällen auch gemeinnützige Trägervereine oder Stiftungen sowie Fachleute für Einzelleistungen.

Die Stiftung kann Fachleute direkt beauftragen und ihre Vergütung vornehmen. Für eine Übergangszeit bis zum wirtschaftlichen Gleichstand der fünf neuen Länder mit dem übrigen Bundesgebiet werden Anträge bevorzugt berücksichtigt, welche die Ausführungen der Arbeiten durch einheimische, mittelständische Firmen des Handwerks und Baugewerbes vorsehen oder sie mit einbinden. Um die Unterhaltung von Baudenkmälern nach ihrer Restaurierung zu sichern, hilft die Stiftung bei der Errichtung und Verwaltung projektbezogener Stiftungen, aus deren Kapitalerträgen die Kosten für die laufende Unterhaltung eines Baudenkmales bestritten werden können. Örtliche Initiativen zur Rettung von Baudenkmälern werden von der Stiftung bei Werbung und Öffentlichkeitsarbeit beraten. Die Stiftung hat sich auch die Fortbildung von Handwerkern im Bereich der Denkmalpflege zur Aufgabe gemacht. Mit der Förderung des 1991 gegründeten Handwerkszentrums in Görlitz bemüht sich die Stiftung ebenso um die Qualifizierung des Handwerks wie durch den gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks ausgeschriebenen „Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege".

Zusätzlich fördert sie noch durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit den Gedanken des Denkmalschutzes, um in breiten Bevölkerungsschichten das Bewusstsein für die Verantwortung gegenüber den Zeugen der Vergangenheit zu stärken. Dies erfolgt mittels Ausstellungen, Publikationen und wissenschaftlichen Forschungsprojekten sowie durch örtliche und bundesweite Veranstaltungen.

E.3.4.3 Monumentenwacht Nederland

Monumentenwacht Nederland wurde 1973 als Verein mit dem Ziel gegründet, den Eigentümern historischer Objekte die finanziellen Vorteile regelmässiger Erhaltung vor Augen zu führen. Durch laufende geringfügige Instandhaltungsaufwendungen können empfindliche Folgekosten vermieden werden und der Zustand der Denkmäler verbessert sich. Von den Politikern wurde rasch die Bedeutung dieser Aktivität erfasst und daher von Beginn an unterstützt. Durch die laufenden Vereinsaktivitäten wurde klar, dass teure Restaurierungen nur sinnvoll sind, wenn anschließend eine planmäßige, präventive Instandhaltung erfolgt.

Die Monumentenwacht Nederland als Stiftung ist derzeit in 11 von 12 Provinzen organisiert und wird über die Provinzialverwaltungen mit Mitteln der staatlichen Denkmalpflege gefördert. In einer zentralen Verbandseinheit werden Strategien und politisches Lobbying sowie Schulungsprogramme, Publikationen und Werbemaßnahmen gemeinsam entwickelt.

E. Neue Strategien für die Sicherung und die Pflege des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft Österr. durch Subvention, Inventarisation und Schutz – die drei Säulen einer umfassenden Politik

Aufgabe der Monumentenwacht ist es, den Eigentümern von denkmalgeschützten Objekten – dies können Private, Kirchen, Stiftungen oder regionale Verwaltungseinheiten sein – besondere Dienstleistungen zu bieten. Gegen geringes Entgelt (Jahresabonnement ca. ATS 650,-- / € 47,24) werden die Bauwerke in einer Datenbank erfasst und in der Folge regelmäßig und genau inspiziert. Bei Bedarf werden von den jeweils aus zwei erfahrenen Handwerkern bestehenden Inspektionsteams auch kleine Reparaturen durchgeführt. Bei größeren Arbeiten werden die Eigentümer beraten und an qualifizierte Handwerker verwiesen.

Die Arbeiten werden pro Stunde (zu einem begünstigten Satz von ca. ATS 250,-- / € 18,17 pro Person) verrechnet. Ergebnis der Inspektion ist ein detailliertes Gutachten über den bautechnischen Zustand des jeweiligen Objekts und die aktuell erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen. Für die Betreuung eines kleinen Hauses genügen den Teams mitunter wenige Stunden, während bei großen Kirchen eine Inspektion mehr als eine Woche dauern kann. Ein Team kann jährlich 200 bis 300 Objekte betreuen. Die Kosten für die landesweit tätigen 46 Teams werden zur Hälfte durch Löhne und Beiträge gedeckt. Zusätzlich wird pro Team mit einer jährlichen Subvention von ca. ATS 620.000,-- (€ 45.057,16) gerechnet.

Derzeit sind im System von Monumentenwacht ca. 15.000 Objekte registriert. Darunter etwa 3.500 Kirchen und Türme, 1.000 Schlösser und Landhäuser, 5.000 Wohnobjekte und 350 Mühlen.

Durch die speziell geschulten Handwerker der Monumentenwacht, die auch kleinere Reparaturen sofort durchführen, wird einmal jährlich eine gründliche bautechnische Überprüfung des Denkmals vorgenommen und ein Bericht mit Vorschlägen für nötige Reparaturen samt Zeitplan ausgearbeitet. Mit diesem einfachen Vorsorgemoduls kann durch kleine, aber kontinuierliche Instandhaltungsmaßnahmen eine kostenintensive Totalrestaurierung vermieden werden. Der Eigentümer ist als Mitglied einer privaten Stiftung zur Inanspruchnahme dieser Leistung berechtigt und schätzt die Monumentenwacht als unparteiische, nur den Interessen der bestmöglichen Erhaltung des Denkmals verpflichtete Instanz, die ihm hilft zu sparen und die bei der Beurteilung der Substanzschäden von der Aussicht auf einen Arbeitsauftrag unbeeinflusst ist. Für die staatliche Denkmalpflege ist die private Institution mittlerweile ein wichtiger Partner bei der schwierigen Aufgabe der Erhaltung des kulturellen Erbes geworden. Die Kosten der Überprüfung, die vom Eigentümer direkt beglichen werden, richten sich nach dem vereinbarten Stundenlohn und daher nach Art und Größe des Objektes.

Die Leistungen der niederländischen Stiftung „Monumentenwacht", die 1973 gegründet wurde, sind beeindruckend. Mit mittlerweile 50 Inspektionswägen gelingt es, jährlich ca. 10.000 Denkmäler zu inspizieren. Dabei handelt es sich zu einem Drittel um denkmalgeschützte Objekte von nationaler Bedeutung, bei welchen die Inspektionsberichte auch an die Denkmalbehörde ergeben. Das niederländische Denkmalamt bezieht bei der Bemessung einer Subvention die kontinuierliche Betreuung durch die Monumentenwacht in die Abwägung bereits mit ein. Auch kann auf Grund des dortigen Subventionssystems, das zwischen Restaurierungs- und Vorsorgemaßnahme unterscheidet, eine Unterstützung für die Kosten der Denkmalinspektion selbst gewährt werden.

F.

Literatur

ACHLEITNER, F. (1981): Österr. Architektur des 20. Jahrhunderts, Sonderauswertung OÖ. Wien.

ADRIAN, H. (1994): Stadtgrundriss und Stadtgestalt als Ziel der Stadtentwicklungsplanung. In: Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (1994): Städtebaulicher Denkmalschutz in den neuen Ländern / Dokumentation Berlin, Bonn. S. 46-56.

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1970): Handwörterbuch der Raumordnung, 3 Bde, ARL, Hannover.

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1982): Grundriss der Raumordnung. - ARL Hannover.

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1995a): Grundriss der Landes- und Regionalplanung, ARL, Hannover.

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1995b): Handwörterbuch der Raumordnung, ARL, Hannover.

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1998): Methoden und Instrumente räumlicher Planung. ARL, Hannover.

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1999): Grundriss der Landes- und Regionalplanung, ARL, Hannover.

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (2000): Nachhaltigkeitsprinzip in der Regionalplanung, ARL, Hannover.

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg., 2001): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Forschungsberichte, Bd. 215, ARL Hannover.

ALBERS, G. (2000): Zur Rolle der Theorie in der Raumplanung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2000): Beiträge zur theoretischen Grundlegung der Raumentwicklung, Bd. 254, ARL, S. 160-177.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG (1995): Die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) (Informationspapier). - Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 20, Klagenfurt.

AMT DER NÖ. LANDESREGIERUNG (1996): Bürgerhäuser und Fassadenaktionen. In: Denkmalpflege in Niederösterreich: Beispiele aus der Denkmalpflege von 1986 bis 1996, Bd. 17, Wien. S. 50-53.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (o.J.): Handwerk. Denkmalpflege in Niederösterreich, Bd. 6, Wien.

AMT DER NÖ. LANDESREGIERUNG, Abteilung für Kultur und Wissenschaft. Denkmalpflege in Niederösterreich. Publikationsreihe, St. Pölten.

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG (1979): Eine Zukunft für unsere Vergangenheit - Umfassende Kulturgüterkarten als Grundlage für den Schutz und die Pflege unseres kulturellen Erbes im Rahmen der Raumordnung. In: Raumordnung und Landesplanung in Oberösterreich (1. Raumordnungsbericht), Amt der OÖ. Landesregierung, Linz, S. 51-56.

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG (1980): Umfassender Kulturgüter- und Ortsbildkataster. In: Raumordnung und Landesplanung in Oberösterreich (2. Raumordnungsbericht), Amt der OÖ. Landesregierung, Linz, S. 48-51.

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG (1982a): Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1972-1982 / Rückblick auf die Tätigkeit in der Raumordnung nach Inkrafttreten des Gesetzes (4. Raumordnungsbericht), Linz.

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG (1982b): Neue Unterlagen im "Umfassenden Kulturgüter und Ortsbildkataster. In: Raumordnung und Landesplanung in Oberösterreich (3. Raumordnungsbericht), Amt der OÖ. Landesregierung, Linz, S. 60-61.

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG (1982c): "§8 Raumordnungskataster". In: Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1972-1982. Rückblick auf die Tätigkeit in der Raumordnung nach Inkrafttreten des Gesetzes (4. Raumordnungsbericht), Amt der OÖ. Landesregierung, S. 8-10, Linz.

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG (1986): Grundlagen für die Dorferneuerung und Dorfentwicklung - Unterlagen zur Ortsgeschichte, zur Ortsbilddokumentation und zur Sicherung ländlichen kulturellen Erbes aus dem umfassenden Kulturgüter- und Ortsbildkataster. In: Raumordnung und Landesplanung in Oberösterreich. (5. Raumordnungsbericht), Linz, S. 62.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (1988): Denkmalbericht 1987 – Sondernummer für Landeskonservator Menardi, Kulturberichte aus Tirol Nr. 333/334, Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, Kulturabteilung (1999): Kulturberichte aus Tirol. 52. Denkmalbericht / Jahresbericht 1998. 411/412 53. Jhg. Innsbruck.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (o.J.): In der Landschaft, im Ortsbild, im Museum – Dokumentation, Erhaltung, Restaurierung, Reihe Kulturgüter in Tirol, Bd. 1. Amt der Tiroler Landesregierung.

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG (1999): Vorarlberger Kulturbericht 98, Bregenz.

ARBEITSGEMEINSCHAFT ALPENLÄNDER (2000): Neue Wege für Natur und Landschaft. ARGE ALP, Bozen.

ARBEITSKREIS „KULTURELLES ERBE IN DER UVP" (2001): Kulturgüterschutz bei Planungs- und Bauvorhaben sowie in der UVP. Landschaftsverband Rheinland, Köln.

ARNOLD, H. (1989): Kulturlandschaft in Tirol – Spuren der Geschichte (Teil I). In: Schriftenreihe ÖKL, H. 158/1989, Wien, S. 77-82.

AUBRECHT, P. (2001): Corine Land Cover (Bodenbedeckung Österreich). Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 333-344.

AXMANN, G. (1981): Arbeitsmappe Ortsbildschutz Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz.

AXMANN, G. (1994): Der steirische Weg zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern. In: Axmann, G. und Gartler, K. (1994), a.a.O., S. 17-21.

AXMANN, G. & GARTLER, K. (1994): Ortsbildschutz Steiermark 1977-1994, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz.

BACH, H. & H.P. JESCHKE (1975): Zersiedlung, Begriff und Problem, Österreichisches Institut für Agrarsoziologie und Agrarrecht, Universität Linz.

BACHER, E. (1989): Original und Rekonstruktion. In: Mörsch, G., Strobel, R. (Hrsg.): Die Denkmalpflege als Pflege und Frage. Festgabe für August Gebeßler, München-Berlin, S. 1-5.

BACHFISCHER, R., DAVID, J., KIEMSTEDT, H. & AULIG. G. (1977): Die ökologische Risikoanalyse als regionalplanerisches Entscheidungsinstrument in der Industrieregion Mittelfranken. In: Landschaft + Stadt 9 (4), S. 145-161.

BACHFISCHER, R., DAVID, J., KIEMSTEDT, H. (1980): Die ökologische Risikoanalyse als Entscheidungsgrundlage für die räumliche Gesamtplanung - dargestellt am Beispiel der Industrieregion Mittelfranken. In: Buchwald, K. & Engelhardt, W.: Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Bd. 3: Die Bewertung und Planung der Umwelt. BLV, München, S. 524-545.

BALDAUF, G. (1980): Ortsplanung im ländlichen Raum – Aufgaben, Inhalt, Instrumente, Stuttgart.

BALLESTER, J. M. (1999): Europa, ein gemeinsames Erbe. In: Europäisches Erbe – 1999. Europa, ein gemeinsames Erbe, Sonderheft, Europarat, Strasburg, S. 3-4.

BANIK-SCHWEITZER, R. (1989): Der Historische Atlas von Wien. In: BRR H. 3/5/1989, ÖGRR, Wien, S. 55-60.

BASTIAN, O. (1994): Ökologische Raumgliederungen als Grundlage landschaftsbezogener Untersuchungen und Planungen. In: Hercynia N.F., 29 (1994). S. 101-129.

BAULAND STEIERMARK (1998): Ist Denkmalpflege Steuerhinterziehung? In. Bauland Steiermark. H1/1998, S. 24

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1977): Bayern – Agenda 21 für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung in Bayern. München.

BECKER, H. (1998): Allgemeine Historische Agrargeographie. Stuttgart (Teubner-Studienbücher: Geographie).

BEGUSCH-PFEFFERKORN (2001): Kulturlandschaftsforschung in Österreich – Methodische Ausrichtung, Erfahrung und Ergebnisse. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2001): a.a. O., S. 45-57.

BEHR, A. (2000): Wirtschaftliche und strukturelle Wirkungen der städtebaulichen Denkmalpflege. In: Denkmalpflege und Beschäftigung, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 62. Bonn, S. 44-65.

BENDER, O. (1994a): Angewandte Historische Geographie und Landschaftsplanung - Standort 18 (2), S. 3-12.

BENDER, O. (1994b): Die Kulturlandschaft am Brotjackriegel. Eine angewandte historisch-geographische Landschaftsanalyse als vorbereitende Untersuchung für die Landschaftsplanung und -pflege. Deggendorfer Geschichtsblätter 15, Deggendorf.

BERGER, E. (1987): Inventarisierung der historischen Gärten in Österreich - Ein Arbeitstitel. In: Das Gartenamt 36, Hannover, S. 491-494.

BERGTHALER, W.; WEBER, K. & WIMMER, J. (1998): Die Umweltverträglichkeitsprüfung. Manz, Wien.

BERNT, D. & PAUER, P. (1985a): Landschaftsbedingte Fremdenverkehrseignung – Teileignung für Sommeraufenthalte. - In: OÖ Naturraumpotentialerhebung, Österr. Institut für Raumplanung, Wien.

BERNT, D. & PAUER, P. (1985b): Landschaftsbedingte Fremdenverkehrseignung - Routentourismus und Besichtigungsverkehr. - In: OÖ Naturraumpotentialerhebung, Österr. Institut für Raumplanung, Wien.

BERNFELD, D. (1986): The Demonstration Projects (Pilot-Projects) of the European Camgaign for the Countryside-Methodological Study Illustrated by Exepmles; Les projets de demonstration (Projetspilotes) de la campagne Europeene pour le monde rural; Council of Europe-Directorate of Environment and Local Authorities (EOC-CR (86), 17 Strasbourg.

BIERHALS, E: (1988): CIR-Luftbilder für die flächendeckende Biotopkartierung. In: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Fachbehörde für Naturschutz (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 8 (5), S. 77-104.

BIERHALS, E., KIEMSTEDT, H. & SCHARPF, H. (1974): Aufgaben und Instrumentarium Ökologischer Landschaftsplanung. In: Raumforschung und Raumordnung 32 (2), S. 76-88.

BIRNBACHER, D. (1988): Verantwortung für zukünftige Generationen, Stuttgart.

BOCKHORN, O. (1993): Typen ländlicher Baulichkeiten. In: Denkmalpflege in Niederösterreich, Bd. 11, Wien. S. 18-22.

BOBEK; H. und SCHMIDTHÜSEN, J. (1949): Die Landschaft im logischen System der Geographie, in Erdkunde 3, H. 2/3, S. 112-120.

BOESLER, D. (1996): Die Kulturgüter als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Denkmalschutz und Planung am Beispiel der projektierten Ortsumgehung Winnekendonk/Niederrhein. Beiträge zur Landsentwicklung 52. Köln.

BOHNER, U. (1986): Die Europäische Kampagne für den ländlichen Raum, Hrsg. Europarat, Straßburg

BRAUMANN; C. (1982): Der Bebauungsplan von Siegfried Sitte für Zell am See. In: BRR, H. 1/1982, Wien, S. 38-42.

BOROVICZENY, (2001). Hinweise zur Landschaftsfunktion „Grundwasser - Grundwasserführung". Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 144-146.

BRAUMANN, C. (1986): Stadtplanung in Österreich von 1918 bis 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Salzburg, Schriftenreihe des Institutes für Städtebau. Raumplanung und Raumordnung, TU Wien, Bd. 21. Wien.

BREITLING, P. (1977): Was heißt und zu welchem Ende studiert man Städtebau? TU Graz 1977.

BREITLING, P. (1979): Die Architektur der Besserwisser - 7 Fragen zur Baugesinnung und zum Selbstverständnis der Architekten, in: Architektursymposium 1978, Amt der OÖ. Landesregierung, Bad Ischl, Linz, S. 67-81.

BREUER, T. (1976): Ensemble-Konzeption und Problematik eines Begriffes des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. In: Deutsche Kunst- und Denkmalpflege, Bd. 34/1976, S. 21-38.

BREUER, T. (1989): Denkmäler und Denkmallandschaften als Erscheinungsformen des Geschichtlichen heute. In: Jahrbuch Bayer. Denkmalpflege 40/86, München, S. 350-370.

BREUER, T. (1982): Stadtdenkmal und Landdenkmal als Grenzbegriff der Baudenkmalkunde. In: Schöne Heimat, 71, S. 264-270.

BREUER, T. (1998): Kulturlandschaft als Gegenstand von Denkmalschutz, Denkmalpflege und Denkmalkunde? In: Kowenk, I.; E. Schmidt, E.; Sigel, B. (Hrsg.) (1998): Naturschutz und Denkmalpflege. ETH Zürich, S. 169-175.

BREUER, T. (2000): Denkmallandschaft – Entwicklung und Leistungsfähigkeit eines Begriffes (Monumental Landscape: Evolution und Serviceability of a Term). In: Hayos (2000) a.a. O., S. 84-92.

BRINK, A. & H.H. WÖBSE (1989): Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften in der Bundesrepublik Deutschland, Untersuchung zur Bedeutung und Handhabung von Paragraph 2 Grundsatz 13 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bonn.

BROSCH, H; DREIBHOLZ, D.; HAGENAUER, P.; JILEK, W.; POGÖSCHNIK, E. (IFU) und MAURER, S.; WIDTMANN, H. (Stadtplanungsamt, 1980): Revitalisierung einer Altstadt – am Beispiel Graz / Wohnen in der Altstadt, Institut für Umweltforschung, Graz.

BRUCKER, P. (1998): Leoben, Österreich – Die Altstadt wurde zum Le(o)benswerten Zentrum. In: ISG-Magazin, H. 4/1998, S. 15.

BRÜGELMANN, K. (1971): Nationalerziehung und Fassadenästhetik – Umweltschutz. In: Gurgen und Schlösser, H. 1, Düsseldorf, S. 35-36.

BRUGGER, HANSER & PARTNER (1991): Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Denkmalpflege in der Schweiz. NIKE, Zürich.

BRUNNER, O. (2001): Rückblick. In: Altstadterhaltung, Stadterneuerung, Stadtentwicklung, Bd. 14, Linzer Planungsinstitut, Linz.

BRUNNER, O. (o. J.): Linz - Die bauhistorische Untersuchung des Linzer Rathausgeviertes zum Zwecke einer geplanten Restaurierung. In: Stadterhaltung, Stadtgestaltung Bd. IV, TU Wien, Institut für Baukunst, Wien. S. 7-12.

BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (Hrsg., 1999): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung (Wiss. Red. Stiens, G.; Job, H.), H. 5/6, Bonn.

BUNDESDENKMALAMT (1970): Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich I (Städte und Märkte), Wien.

BUNDESDENKMALAMT (1981): Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich II (wien), Wien.

BUNDESDENKMALAMT WIEN (1998): Gerettet! Denkmal in Österreich - 75 Jahre Denkmalschutzgesetz, Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG WISSENSCHAFT UND KUNST (1999): Kulturbericht, BMBWK, Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN und STÄDTEBAU (1994): Empfehlungen der Bundesbewertungskommission aus den Erkenntnissen und Erfahrungen des Bundeswettbewerbes. Erhaltung des historischen Stadtraums in den neuen Länder und Berlin. In: Standortkultur und städtebaulicher Denkmalschutz. BM. f. RB und S und IRS, Berlin/Bonn, S. 7-11.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN (1994): Kulturbericht, BMUK, Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN (1995): Kulturbericht, BMUK, Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN (1996): Kulturbericht, BMUK, Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN (1997): Kulturbericht, BMUK, Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN (1998): Kulturbericht, BMUK, Wien.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2003): „Der Obergermanisch-Raetische Limes – Upper German-Raetian Limes of the Roman Empire, Nomination for Inclusing on the World Heritage List". Landesdenkmalamt Baden – Württemberg, Esslingen, 2003.

BURGGRAAFF, P. (1996a): Der Begriff „Kulturlandschaft" und die Aufgaben der „Kulturlandschaftspflege" aus der Sicht der Angewandten Historischen Geographie. In: Natur- und Landschaftskunde 32, S.10-12.

BURGGRAAFF, P. (1996b): Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, Bonn.

BURGGRAAFF, P. (1997a): Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Ein Forschungsauftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von Nordrhein-Westfalen an das Seminar für Historische Geographie der Universität Bonn. In: Schenk, W. et al. (Hrsg.): (1997): Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart, S. 220-231.

BURGGRAAFF, P. (1997b): Verankerte Kulturlandschaftspflege im Naturschutzgebiet „Bockerte Heide" (Stadt Viersen, NRW). In: Schenk, W.U.A. (Hrsg., 1997): Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart, S. 175-183.

BURGGRAAFF, P. (1997c): Angewandte Historische Geographie im ländlichen Raum. Erfahrungsbericht und Perspektiven. In: Kleefeld, K.-D., Burggraaff, P. (Hrsg., 1997): Perspektiven der Historischen Geographie. Siedlung – Kulturlandschaft – Umwelt in Mitteleuropa. Bonn, S. 235-243.

BURGGRAAFF, P. (1997d): Bodendenkmal und Kulturdenkmal. Zur Verflechtung von Bodendenkmalpflege und Naturschutz. In: Archäologisches Korrespondenzblatt, H. 2, S. 129-139.

BURGGRAAFF, P. & Kleefeld, K.-D. (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente, Bonn.

BURGGRAAFF, P. und KLEEFELD, K. - D. (1999): Welterbe Kulturlandschaft Mittelrheintal - UNESCO - Weltkulturerbebegriff und seine Übertragbarkeit. In: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (1999): Das Rheintal, Mainz S. 59-88.

CAMERON, C. and RÖSSLER, M. (1995). Global Strategy: canals and cultural routes. In: UNESCO (1995): The World Heritage Newsletter, No. 8, S. 11-13.

CARAMELLE, F. (o. J.): Denkmalpflege in Tirol – Rückblick und Ausblick. In: Amt der Tiroler Landesregierung (o. J.): In der Landschaft, im Ortsbild, im Museum – Dokumentation, Erhaltung, Restaurierung, Reihe Kulturgüter in Tirol, Bd. 1. Amt der Tiroler Landesregierung, S. 2-3.

CENTRE FOR THE PRESERVATION OF HISTORIC LANDSCAPES (Hrsg., 1996): Draft concept for the national system of protection of historical cultural landscapes in Poland. A draft Proposal for the Central Planning Office for the Strategy of the Development and Concept of the Country's Regional Development. Warschau.

CLEERE, H. (1993): Cultural landscapes and World Heritage. In: ICOMOS-Magyar (1993): Cultural landscapes - Historic landscape Monument Protection, International Scientific Conference, Budapest-Keszthely, S. 71-81.

CLEERE, H. (1995): The Evaluation of Cultural Landscape: The Role of ICOMOS. In: Droste, B.; Plachter, H.; Rössler, M. (1995): Cultural landscape of Universal Value, S. 50-59, Stuttgart.

CLEMEN, N. (1971): Gemeinsame Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz, Salzburg 1911, Sten. Ber. S. 56; Zit. nach: Brüggelmann, K. (1971): Fassadenästhetik – oder Umweltschutz. In: Burgen und Schlösser, 12(1971)1, S. 34 ff.

COUNCIL OF EUROPE (1970): Past in future, Volume Published on the Occasion of the European Conference of Ministers Responsible for the Preservation of the Cultural Architectural Heritage,Organiced by the Belgian Government under the Auspices on the Council of Europe, Brüssel.

COUNCIL OF EUROPE (1975a): Deklaration von Amsterdam verkündet vom Europäischen Denkmalschutzkongress am 24.10. 1975

COUNCIL OF EUROPE (1975b): Europäische Denkmalschutz Charta, Straßburg

COUNCIL OF EUROPE (1978): Rural Architecture in Regional Planing - Symposium V, Granada 1977, Straßburg

COUNCIL OF EUROPE (1993): Architectural Heritage Documentation Centres in Europe, Straßburg.

COUNCIL OF EUROPE (1995). Empfehlung Nr. R(95)9 zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik, Straßburg. In: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg., 1997): Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege. Schriftenreihe Bd. 52, 268-274. Bonn.

COUNCIL OF EUROPE (2000a): European Landscape Conventions and Explanatory Report, Straßburg.

COUNCIL OF EUROPE (2000b): The214 national projects proposed by Austria. In: http://culture.coe.fr/postsummit/pat/en CN projetcts/e austria projs hotlist.asp. Straßburg (Von den 214 Projekten waren 211 Projekte der Liste der Bundesländer und 3 Projekte des Bundesdenkmalamts.

CONSEIL DE L'EUROPE (1996), Comite du patrimoine culturel, Rapport sur les politiques du patrimoine culturel en Europe, Autriche. Strasbourg, S. 15.

Conseil l'Europe (1997), Groupe Europeen du patrimoine. „Rapport sur emplois et restauration du patrimoine bati". Paris, S. 6

CURDES, G. (1995): Stadtstrukturelles Entwerfen, Köln.

CURDES, G. (1999): Kulturlandschaft als weicher Standortfaktor. Regionalentwicklung durch Landschaftsgestaltung. In: Informationen zur Raumordnung, H. 5/6, S. 333-346.

CZASNY, K.; MOSER, P. (1999): Einsatz und Gesamtwirkung der Wohnbauförderungsmittel, SRZ Stadt- und Regionalforschung. Wien/Frankfurt

DAMS, T. & v.d. HEIDE H. J. (1995): Subsidiaritätsprinzip. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1995): a.a.O. S. 937-945.

DANIELSZYK, R. (2000): Eine neue Planungskultur in der Raumordnung – eine Chance für ländliche Räume? In: Z f K u L, H 4/2000, S. 245-150.

DENECKE, D. (1977): Quellen, Methoden, Fragestellungen und Betrachtungsansätze der anwendungsorientierten geographischen Kulturlandschaftsforschung. In: Schenk., Fehn, K. & Denecke (1997), S. 35 - 49

DENECKE, D. (1982): Historische Geographie und räumliche Planung. In: Erdkunde, H. 36, S. 84-90.

DENECKE, D. (1985): Historische Geographie und räumliche Planung. In: Kolb, A. & Oberbeck, G. (Hrsg., 1985): Beiträge zur Kulturlandschaftsforschung und Regionalplanung, Wiesbaden (Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg, H. 75), S. 3-55.

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ (2000): Kursbuch, DNfD, Bonn.

DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ (1994): Richtlinien für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Baudenkmälern..

DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ (1995): Gründung, Auftrag, Arbeitsweise, Bonn.

DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ (1997a): Jahresberichte 1992-1996. Bonn.

DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ (1997b): Unsere Bilanz 1997. Monumente 11/12.

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ (1996): Denkmalschutz. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 52, Bonn

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ (1998): Schutz und Pflege des Kulturellen Erbes brauchen wirksame Gesetze und steuerliche Förderung. Resolution vom 29. November 1998 in Dresden. In: DSI, H. 4/1998, Anhang.

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ (2000): Denkmalpflege und Beschäftigung. Schriftenreihe des DNK, Bd. 62. Bonn.

DEUTSCHES ZENTRUM FÜR HANDWERK UND DENKMALPFLEGE (1997): Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Denkmalpflege. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Propstei Johannesberg, Fulda e.V.

DIEBOLD Management- und Technologieberatung (1996): Kulturtourismus in Österreich, BMWA, Wien.

DIX, A. (Hrsg., 1997): Angewandte Historische Geographie im Rheinland. Planungsbezogene Forschungen zum Schutz, zur Pflege und zur substanzerhaltenden Weiterentwicklung von historischen Kulturlandschaften, Köln.

DOBLHAMMER, G. (1999): Salzburg, Modellstadt mit durchgehend modernen Planungsinstrumenten. In: Voigt, A. und Walchhofer, H.P. (Hrsg., 1999): Mitteleurop. Städte am Weg ins 21. Jahrhundert, Institut für Örtliche Raumplanung, TU Wien. Wien, S. 55-60.

DOMHART, H.-J.; Geyer T & Werck, T. (1999): Zentrale Planelemente von Raumordnungsplänen. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1999): Grundriss der Landes- und Regionalplanung, ARL, Hannover, S. 173-210.

DONNER, C.; HUTTER, M.; LUNG, E. (1988): Kommunale Stadterneuerungspolitik. Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum. (Wohnbauforschung F 1175), Wien.

DROSTE zu HÜLSHOFF, B. v. (1995a): Weltweiter Schutz des Kultur- und Naturerbes. In: GR 47, H.6, S. 336-343.

DROSTE zu HÜLSHOFF, B. v. (1995b): Cultural Landscape in a Global World Heritage Strategy. In: Droste, B.; Plachter, H.; Rössler, M. (1995): S. 20-24.

DROSTE zu HÜLSHOFF, B. v. (1998): Ein einzigartiges Gebiet. In: TraunspiegelWelterbesonderausgabe 3. Jhg. Folge 29, Lauffen.

DROSTE zu HÜLSHOFF, B. v. and RÖSSLER, M. (1993): The World Heritage Convention: Protecting the outstanding cultural heritage of islands. In: INSULA (1993): International Journal of Island Affairs, UNESCO/INSULA, Vol. 2, S. 14-17.

DROSTE zu HÜLSHOFF, B. v.; PLACHTER, H.; RÖSSLER, M. (1995): Cultural Landscape of Universal Value, UNESCO, Fischer-Stuttgart.

DVORÁK, M. (1916): Katechismus der Denkmalpflege, Wien.

EIDLOTH, V. (1977): Kulturlandschaftspflege im Rahmen von Regionalplanung: Der Regionalplan der Region Stuttgart. In: Schenk., Fehn, & Denecke (1997): a.a.O., S. 183-188.

EIDLOTH, V. & GOER, M. (1996): Historische Kulturlandschaftselemente als Schutzgut. In: Denkmalpflege in Baden-W.N-Bl. des Landesdenkmalamtes, H. 2, S. 148-157.

EIDLOTH, V. & GUNZELMANN; Th. (1992): Arbeitsgruppe „Angewandte historisch-geographische Kulturlandschaftsforschung" im „Arbeitskreis für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa." In. Kulturlandschaft, Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie, Jg. 2, H. 1 / 2S. 3-5.

ENGEL, I. (1999): Braunau – Musterstadt der Altstadterneuerung. In: ISG Magazin, H. 2/1999, S. 16, Graz.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999): Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK). Auf dem Wege zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union. http://inforegio.cec.eu.int/wbdoc/docoffic/official/reports/som_de.htm. Stand: Mai 1999.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT (1999): Reform der GAP: Entwicklung des ländlichen Raumes. Factsheet. http://europa.eu.int/comm/agriculture/publi/fact/rurdev/de.pdf. 08/1999.

EUROPÄISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (CEMAT) (2000): Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent. Verabschiedet auf der 12. Europäischen Raumordnungsministerkonferenz am 7./8. September 2000 in Hannover.
http://www.admin.ch/brp/deutsch(international/cemat_leitlinien.pdf. Stand: September 2000.

EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR (1999): Umwelt in der Europäischen Union – an der Wende des Jahrhunderts. Ein Überblick. Kopenhagen.

EUROPÄISCHE UNION (1999a): EUREK-Aktionsprogramm. In: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg., 2000): Informationen zur Raumentwicklung. H. 3/4, 2000, 197-205. Bonn.

EUROPÄISCHE UNION (1999b): Agenda 2000 – Reform der GAP (CdR 273/98 fin) ABl. L160 vom 26.6.1999, S. 80 f.

EUROPARAT (1999): Europäisches Erbe – 1999/ Europa, ein gemeinsames Erbe, Straßburg.

FABRIZIO, G. (1997): Die kreative Vielfalt von Menschen und Kulturen ist das Herzstück der Welterbe-Idee. In: UNESCO-Kurier H. 9, S. 4-7.

FALUDI, A. (1999): Eine Archiv Leiche? – Erwartungshaltungen in Bezug auf das Europäische Raumentwicklungskonzept. In: RuR, H. 5/6, S. 325-327.

FARKA, M. K. (1990): Baualterforschung und Ortskernforschung in Niederösterreich. In: EUROPARAT (1995): Empfehlung Nr. R (95)9 zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften.

FEDERSPIEL, F. (2002): Hallstatt – Grundlagenforschung und Strategien im Hinblick auf den städtebaulichen Schutz des Kulturgutes und die „Historische Geographie". In: Jeschke (Hrsg.:, 2002) Das Salzkammergut und die Weltkulturerbelandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut. Gesellschaft für Landeskunde – Oö. Musealverein. Linz, S. 43-46.

FEHN, K. (1986): Überlegungen zur Standortbestimmung der Angewandten Historischen Geographie in der Bundesrepublik Deutschland. In: Siedlungsforschung, H. 4, S. 215-224.

FEHN, K. (1987): Historische Geographie. In: Hauptmeyer, C. -H. (Hrsg., 1987): Landesgeschichte heute. Kleine Vandenhoeck Reihe, Band 1522, S. 55-76.

FEHN, K. (1988): Auswertungsmöglichkeiten von Altkarten unter besonderer Berücksichtigung der Historischen Geographie. Grundsätzliche Überlegungen von Beispielen aus unterschiedlichen mitteleuropäischen Räumen. In: Archivberatungsstelle Rheinland (1988): Auswertung und Erschließung historischer Landkarten, Archivheft 18, Köln, S. 147-173.

FEHN, K. (1989): Persistente Kulturlandschaftselemente. Wichtige Quellen für Historische Geographie und Geschichtswissenschaft. In: Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur (1989): Menschen und Dinge und Umwelt in der Geschichte. Neue Fraugen der Geschichtswissenschaften an die Vergangenheit. St. Katharinen 1989, Sachüberlieferung und Geschichte, Band 5, S. 1-26.

FEHN, K. (1995): Gemeinsame Aufgaben von Historischer Geographie und Archäologie im Bereich der Bodendenkmalpflege: Schutz, Pflege und Erneuerung historischer Substand. In: Situation und Perspektiven archäologische Denkmalpflege in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen (Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 4, Köln.

FEHN, K. (1996): Grundlagenforschung der Angewandten Historischen Geographie zum Kulturlandschaftsprogramm von Nordrhein-Westfalen. In: Berichte zur deutschen Landeskunde H. 70, S. 293-300.

FEHN, K. (1997a): Zur Entwicklung des Forschungsfeldes "Kulturlandschaftspflege aus geographischer Sicht" mit besonderer Berücksichtigung der Angewandten Historischen Geographie. In: Schenk, Fehn & Denecke (1997): a.a.O. S. 13-16.

FEHN, K. (1997b): Aufgaben der Denkmalpflege in der Kulturlandschaftspflege. In: Denkmalpflege, H. 1, Berlin, S. 31-17.

FEHN, K. (1998a): Historische Geographie. In: Geschichte. Ein Grundkurs, Hg.: Goertz, H.-J. (Hrsg., 1998): Geschichte. Ein Grundkurs. Hamburg, S. 394-407.

FEHN, K. (1998b): Wertvolle Kulturlandschaften im Ruhrgebiet aus der Sicht der Angewandten Historischen Geographie. In: Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie 8, Heft 2, S. 75-78.

FEHN, K. (1999a): Aufgaben der Denkmalpflege in der Kulturlandschaftspflege. Überlegungen zur Standortbestimmung. In: Die Denkmalpflege, H. 55, S. 31-37.

FEHN, K. (1999b): Historische Kulturlandschaften. In: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Hrsg., 1999) a. a. O., S. 35-48.

FEHN, K. (2001): Vom Wert gewachsener Landschaften. In: ARL (Hrsg., 2001): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 215. Hannover S. 147-151.

FEHN, K.; BRANDT, K.; DENECKE, D. & IRSIEGLER, F. (Hrsg., 1988): Genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa und seinen Nachbarräumen, Verlag Siedlungsforschung, 2. Bde, Bonn.

FEHN, K. & BURGGRAAFF, P. (1993): Der Fachbeitrag der Angewandten Historischen Geographie zur Kulturlandschaftspflege. Grundsätzliche Überlegungen anlässlich der Übertragung eines Fachgutachtens zur Kulturlandschaftspflege an das Seminar für Historische Geographie der Universität Bonn durch das Umweltministerium von NordrheinWestfalen. In: Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie 3, 1993, H. 1, S. 8-13.

FEHN, K. & KLEEFELD, K.-D. (1998): Die Verbindung von Natur- und Kulturerleben - der Betrachtungsansatz der ganzheitlichen historisch-geographischen Kulturlandschaftspflege. In: Naturerfahrungsräume. Ein humanökologischer Ansatz für naturnahe Erholung in Stadt und Land. Bearb. V. H.J. Schemel. Bonn-Bad Godesberg (Angewandte Landschaftsökologie H. 19), S. 191-206.

FEHN, K. & SCHENK, W. (1993): Der historisch-geographische Kulturlandschaftskataster - eine Aufgabe der geographischen Landeskunde. Ein Vorschlag insbesondere aus der Sicht der Historischen Geographie in Nordrhein-Westfalen. In: Berichte zur deutschen Landeskunde 67, S. 479-488.

FELDGES, U. (1987): Schutz- und Schonzonen in Basel. In: Unsere Kunstdenkmäler, Jg. 38/1987, S. 133-136.

FONDATION ROI BAUDOIN, METIERS DU PATRIMOINE (1997): Mieux restaurer le Patrimoine Architectural? Plaidoyer Bruxelles (Stiftung König Baudoin (1997): Das architektonische Erbe besser restaurieren? Ein Plädoyer, Brüssel).

FORAMITTI, H. (1979): Inventarisierung von Kulturgutbeständen, Bundesdenkmalamt, Wien.

FORAMITTI, K., LEISCHING, P. (1965): Wiederbelebung historischer Stadtviertel. Die Lösung in Frankreich als mögliches Vorbild, Graz-Köln, S. 20.

FORAMITTI, K., LEISCHING, P. (1967): Erhaltungswert und Erhaltungsmöglichkeit der historisch, künstlerisch und kulturell bedeutenden Altbestandes in Städten und Dörfern. Forschungsgesellschaft für den Wohnungsbau. Arbeitsunterlage A 721. Wien.

FRANKL, V.E. (1986): The Unheard Cry for Meaning, Simon and Schuster, New York.

FRANKL, V.E. (1992): Man's Search for Meaning, Simon and Schuster, New York.

FRANKL, V.E. (2001): Der Mensch vor der Frage nach dem Sinn, München/Zürich.

FRIEDL, G. (1993): Die Grabendächer, Reihe Bauformen der Salzburger Altstadt, Bd. 1, Stadtgemeinde Salzburg.

FRISCHENSCHLAGER, H. (1971): Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz und seine Auswirkungen. In: Architekt H. 1/2/1971, Österr. Ingenieurkammer, Wien, S. 25-26.

FRODL, W. et al. (1970): Probleme der Denkmalpflege. In: Wurzer, R. (Hrsg., 1970): „Strukturanalyse des österreichischen Bundesgebietes" (Bd. I und II samt Kartenband), Österreichische Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Wien, S. 265-275.

FRODL, W. (1988): Idee und Verwirklichung. Das Werden der staatlichen Denkmalpflege, Wien-Köln-Graz.

FRODL, W.; BERG, F.; FORAMTTI, H.; MASANZ, T.; MOSSLER, G.; REICHART, B. & TRIMMEL, H. (1970): Probleme der Denkmalpflege. In: Wurzer, R. (1970): a.a.O., S. 265-275.

FÜRST, D. (1995): Planung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Handwörterbuch der Raumordnung. S. 708-711, Hannover.

FÜRST. D. (1996): Regionalplanung im System gesellschaftlicher Steuerung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Zukunftsaufgabe Regionalplanung. Wissenschaftliche Plenarsitzung 1995 in Chemnitz. ARL-Arbeitsmaterial Nr. 221. Hannover, S. 157-172.

FÜRST, D. (1998): Projekt- und Regionalmanagement. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1998): Methoden und Instrumente räumlicher Planung. Handbuch ARL, Hannover, S. 237-253.

FÜRST, D. (2000): Kann man die Wirkung der Raumplanung messen? In: Hill, Hermann u. A. (Hrsg. 2000): Verwaltung als Adressat und Akteur. Wirkungsforschung zum Recht 2; Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 15., Baden-Baden, S. 107–117.

FÜRST, D. und PEITHMANN, O. (1999): Schlanker Regionalplan – ein neuer Weg. In: RuR, H. 5/6, Bonn, S. 377-385.

FURRER, B. (1999): Keine hohen Erwartungen, bitte! Zu den Wirkungen der Einträge auf die Welterbeliste. In: ICOMOS (1999): Weltkulturgüter. Warum? Wieviel? Wozu? Bern. S. 37-43.

GADNER, C. (o. J.): Der Tiroler Kunstkataster als Zentralstelle der EDV. In: Amt der Tiroler Landesregierung (o. J.): In der Landschaft, im Ortsbild, im Museum – Dokumentation, Erhaltung, Restaurierung, Reihe Kulturgüter in Tirol, Bd. 1. Amt der Tiroler Landesregierung, S. 16-17.

GANZ, J. (1980): Zum Abschied von Linz – 2 Jahre Gestaltungsbeirat. In: BAUArt, Linzer Beiträge Architektur, Städtebau, Kunst, H. 2, Magistrat Linz, S. 17.

GAUBINGER (2001): Nachbetrachtung zum Salzburger Humanismusgespräch Wirtschaft und Ethik. In: Wirtschaftspolitische Blätter. H.1. Wirtschaftskammer Österreich, wien, S. 91-97.

GFELLER, M. (1992): Das Vorrang- und Ausgleichskonzept in der Raumplanung, ORL-Bericht 82, Zürich.

GOPPEL, K. (2001): Möglichkeiten der koordinierenden und vorausschauenden Gestaltung von Kulturlandschaft. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1999). a.a.O., S. 61-69.

GUNZELMANN, Th. (1987): Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft. Angewandte Historische Geographie des ländlichen Raumes mit Beispielen aus Franken, Bamberg.

GUNZELMANN, Th. (1996): Historische Kulturlandschaften im Spannungsfeld von Denkmalpflege, Naturschutz und Landesplanung. In: Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD, Kiel.

GUNZELMANN, Th. (1997): Der denkmalpflegerische Erhebungsbogen zur Dorferneuerung – historisch-geographische Ortsanalyse in der Denkmalpflege. In: Schenk, W.; Fehn, K.; Denecke, D. (Hrsg., 1997): Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart, S. 96-102.

GUNZELMANN, Th. (2001a): Die Erfassung der historischen Kulturlandschaft. In: Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Historische Kulturlandschaft. Materialien zur ländlichen Entwicklung Nr. 39/2001, 15-32. München.

GUNZELMANN, Th. (2001b): Erfassungen zur Kulturlandschaft innerhalb der Denkmalpflege. In: Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg., 2001): Kulturlandschaften in Europa – Regionale und internationale Konzepte zu Bestandserfassung und Management. Beiträge zur regionalen Entwicklung, H. 92, 57-69. Hannover.

GUNZELMANN, TH.& SCHENK, W. (1999): Kulturlandschaftspflege im Spannungsfeld von Denkmalpflege, Naturschutz und Raumordnung. In: Informationen zur Raumordnung, H. 5/6, S. 347-360.

GUTKNECHT, B. (2001): Das Baurecht – ein Rechtsgebiet und viele Kompetenzen. In: Wohnbauforschung in Österreich, Mitteilungen der FGWBP, H. 1/2001, S. 5-7.

HAASE, G. (1978): Zur Ableitung und Kennzeichnung von Naturpotentialen. Petermanns Geographische Mitteilungen, H. 2/1978, S. 113-125.

HABICH, J. (2000): Wohin steuert die Denkmalpflege. In: DSI, H. 2/2000, S. 105-112.

HAJOS, G. (Hrsg., 1991): Konzepte zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von Historischen Gartenanlagen und Freiflächen in Österreich (Parkpflegewerke), Bundesdenkmalamt Wien, Referat für historische Gartenanlagen, Wien. In: ÖZKD 45 Jhg. S. 124-126.

HAJOS, G. (Hrsg., 2000): Denkmal, Ensemble, Kulturlandschaft am Beispiel Wachau, Bundesdenkmalamt und Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Horn/Wien.

HANSELY, H. - J. (1990): Alter Ortskerne in Wien, Maschineschrift, Magistrat Wien.

HARMER, H.; NIGST, P.R.; SCHMITSBERGER, O.; RUDORFER, J.; HIRMANN, H. & RUSS, D. (2001): Erste Markierung einer kulturlandschaftsbezogenen Darstellung des archäologischen Erbes Österreichs. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 168-199.

HASPEL, J. (2000): Summary of conference results. In: Denkmalpflege und Beschäftigung. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Bd. 62, S. 192-204.

HEINRICH, M. (2001): Kulturlandschaftbezogene Übersicht oberflächennaher Rohstoffe in Österreich. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 147-156.

HEINZ, A. (1980): Gedanken zur Gestaltung neuer Gebäude und zur Änderung bestehender historischer Bauwerke in der Schutzzone von Wien. In: Architekt, H. 1/1980, S. 19-22.

HELLER, A. (2001): Dominante Betriebsformen in den Gemeinde Österreichs als Markierung der Landschaftsfunktion „Landwirtschaft". Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 105-122.

HELLWEGE, J.D. (1995): Historische Innenstädte als attraktive Einkaufszentren. In: Urbanität und Mobilität / Dokumentation städtebauliche Denkmalpflege, Bd. 14/15. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bzw. Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung, Berlin/Bonn, S. 51-59.

HENKEL, G. (1977): Anwendungsorientierte Geographie und Landschaftsplanung. In: Lob, R.E.; Wehling, H. W. (Hrsg. 1977): Geographie und Umwelt. Festschrift für Peter Schneider. Kronberg, S. 36-59.

HEUSSER, S. (1977): Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Sonderdruck „Unsere Kunstdenkmäler", 28/4.

HEUSSER, S. (1982): ISOS Inventar der schützenswerten Ortsbilder in der Schweiz, Bern.

HEUSSER, S. (1998a): ISOS Inventar der schützenswerten Ortsbilder in der Schweiz – Erläuterungen zum ISOS, Bern.

HEUSSER, S. (1998b): Die Grundprinzipien des ISOS - Text / Regionsband, Bern.

HEUSSER, S. (2002): Ein umfassendes kulturlandschaftlich und städtebaulich orientiertes Kulturgüter- und Ortsbildinventar der Schweiz als Beispiel von europäischer Bedeutung für Österreich. In: Jeschke (Hrsg., 2002): Das Salzkammergut und die Weltkulturerbelandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut. Gesellschaft für Landeskunde – Oö. Musealverein. Linz, S. 19-32.

HEUSSER-KELLER, S. (1979): Ortsbildinventarisation - Grundlage der Ortsbildgestaltung, Vortrag, Linz 1.10.1979 im Rahmen des 3. Weiterbildungsseminars "Ortsgestaltung - Ortsbildpflege, Ortsbildkonzept" des Amtes der oö. Landesregierung, Landesbaudirektion, Maschinschrift, Linz 1979.

HEUSSER-KELLER, S.(1976): Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). In: Ortsbilder-Inventarisation. Aber wie?, Veröffentlichung des Instituts für Denkmalpflege ETH Zürich, Bd. 1, Zürich 1976, S. 180 ff.

HIEZEGGER, H. (1974): Stadterneuerung – Vorschläge für Graz (Rehabilitationsplanung für Viertel mit gründerzeitlicher Blockverbauung). In: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz, Bd. 5/6, Graz, S. 265-270.

HÖNES, E.-R. (1990): Kulturlandschaftspflege als Aufgabe für Heimatpflege, Denkmalpflege, Landschaftspflege und Naturschutz. In: Kulturlandschaftspflege im Rheinland Symposion 1990, Rhein-Verlag-Köln. S. 58-66.

HÖNES, E.-R. (1991): Zur Schutzkategorie "historische Kulturlandschaft". In: Natur und Landschaft 66 H.2, S. 87-90.

HÖNES, E.-R. (1998): Zum Kulturgutbegriff der Haager Konvention von 1899 bis heute. In: Die Öffentliche Verwaltung, H. 23, S. 985-995.

HOOKE, D. (1998): The relevance for Landscape management of research on historical landscape change - tool or critique?, The Permanent European Conference for the Study of the Rural Landscape, University Trondheim Department of Geography, Trondheim, Norway.

ICOMOS (1969): Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche), deutschsprachig publiziert in: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege, Jg. XLIII/1989, H. 1/2, S. 75-76.

ICOMOS (1981): Charta der historischen Gärten (Charta von Florenz), Paris.

ICOMOS (1987): Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten, deutschsprachig publiziert. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege, Jg. XLIV/1990, H. 3/4, S. 227-228.

ICOMOS (1989): „Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche)". In: Österreichische Zeitschrift für Kunst- und Denkmalpflege, Jg. XLIII/1989, S. 75-76.

ICOMOS (1990): „Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten". In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege, Jg. XLIV/1990, S. 227-228.

ICOMOS (1993): Jardins et sites historiques, ICOMOS-IFLA, Madrid.

ICOMOS (1994): Routes as part of our cultural heritage. ICOMOS, Madrid, Spain.

ICOMOS (1999): Weltkulturgüter. Warum? Wieviel? Wozu? Bern.

ICOMOS (2000): Die „Charta von Krakau 2000", Krakau.

ICOMOS/ÖSTERREICH (1989): Österreichisches Nationalkomitee, Arbeitsgruppe Landesplanung, Regionalplanung und Städtebau. 1. Linzer ICOMOS-Empfehlung „Dorf- und Stadtereuerung, Orts-, Stadtbild- und Denkmalschutz sowie Landschaftsplanung durch Raumordnung. In: Salzburger Institut für Raumforschung, Mitteilungen, H. 1/2, S. 110-115, Salzburg.

INDRAK, O. (1992):Ortskerne und Stadterweiterung - Ansätze zu einem Stadterhaltungsmodell (Maschineschrift) Magistrat Wien, MA 19.

ISMAIER, F. (1998): Zur Wirksamkeit siedlungsstruktureller Lenkungswirkungen der Wohnbauförderung im Land Salzburg. In: Der öffentliche Sektor – Forschungsmemoranden. 24. Jhg., H. 4/98. S. 32-48.

ISOS (1994): Spezialauswertung des Inventar der schützenswerten Ortsbilder. ISOS, Zürich.

INFORMATIONEN ZUR RAUMENTWICKLUNG (2000): Schlussfolgerungen der deutschen Ratpräsidentschaft beim Informellen Rat der für die Raumordnung zuständigen Ministerien und Minister der EU in Potsdam am 10/11. Mai 1999. In: H. 3/4. Bonn, S. 209-210.

JACQUES, D. (1995): The importance of Historic Cultural landscapes, in Schr. -Rd. Deutschen Rates für Landschaftspflege, H. 66, S. 42-51.

JAKOBS, K. & KLEEFELD, K.-D. (Hrsg., 1999): Informationssysteme für die Angewandte Historische Geographie. Aachener Informatik-Berichte, Nr. 99-6, Aachen.

JESCHKE, H. P. (1974): Erhebung der Kulturgüter in Oberösterreich. In: Österreichische Heimatblätter 28, H. 3/4, Linz. S. 154-163.

JESCHKE, H. P. (Hrsg., 1981a): Grundlagen für die erste umfassende Richtlinie für den Ablauf einer Gemeindeplanung in der Praxis in Österreich. In: Pisar, F. (1981): Der Bezirk Vöcklabruck, Bd. 1, Vöcklabruck, S. 60-71.

JESCHKE, H. P. (Hrsg., 1981b): Handbuch zum umfassenden Kulturgüter- und Ortsbildkataster / Kulturgüterinformationssystem, 3 Bde, 800 S. Amt der Oö. Landesregierung. Linz.

JESCHKE, H. P. (1982): Probleme Umweltgestaltung. - Universität Linz, Linz.

JESCHKE, H. P. (1985): Zersiedlung – Anmerkungen zum Begriff. In: ÖKL-ALR-Mitteilungen, H. 4., Wien, S. 6-7.

JESCHKE, H. P. (1989): Village Renovation und Rural District Development: Cooperation Between the Public, Planners and Local Authorities; Renovation, rurale et development communal: cooperation entre les citoyens, les aménageurs, les communes; Europarat, Straßburg.

JESCHKE, H. P. (1990): 2. Linzer ICOMOS-Empfehlung zur „Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung in der Orts- und Stadtgestaltung". - In: Informationssystem, Laufende Raumbeobachtung LR aktuell, 7. Jg., H. 10/11, Wien, S. 14-24.

JESCHKE, H. P. (1995): Austrian Cultural Landscapes - Methodological Aspects for an Inventory. In: Droste, B; Plachter, H. und Rössler, M. (1995): Cultural Landscapes of Universal Value, S. 324-332, Stuttgart.

JESCHKE, H. P. (1996/2000): Kulturgut und Kulturlandschaft im Oö. Salzkammergut (Teil I und :II). In: Österreich in Geschichte und Literatur, 1996/H.3, S. 182-204 und 2000/H. 5-6, S. 334-391.

JESCHKE, H. P. (1997): Inventorying the Cultural Landscape and Cultural Heritage: A. Methodological Case Study. In: Dennez, M. and Dennis, S. (Editors, 1997): Legal and Financial Aspects of Architectural Conservation, Dundurn Press, ISBN 1-55002-250-4, S. 33-45, Toronto/Oxford.

JESCHKE, H. P. (1998a): How to Maintain UNESCO Cultural Heritage Landscape (UNESCO protections category "continuing cultural landscape"). In: Jones, M. und Setten, G. (1998): Proceedings of the 18 th Session in Roros and Trondheim, Norway; The Permanent European Conference for the Study of the Rural Landscape, Department of Geography Trondheim University (NTNU) Dragvoll, Trondheim, Norway.

JESCHKE, H. P. (1998b): Lehrerbrief (Ortsbild- und Denkmalpflege, Dorferneuerung, Gemeindeentwicklung, Umweltgestaltung und Raumordnung. In: Jeschke, H.P. (Hrsg., 1998), a.a.O.

Jeschke, H. P. (1998c): Das Forschungsprojekt „Oö. Naturraumpotentialkartierung" 1978-1996. Bausteine einer Grundlagenforschung für eine nachhaltige und ökologisch orientierte Raumordnungs-, Umweltplanungs-

und Kulturlandschaftspolitik. In: Auer, I; et al. (1998): Klimatographie und Klimaatlas von Oberösterreich, Oö. Musealverein und Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Linz/Wien, S. 565-600.

JESCHKE, H. P. (2000a): Entwurf der Struktur eines Pflegewerkes für Cultural Heritage Landscapes („Fortbestehende Kulturlandschaften" im Sinne der UNESCO-Welterbekonvention) unter Berücksichtigung föderalistisch organisierter Staaten in Europa. In: Hajos, G. (Hrsg., 2000): Denkmal, Ensemble, Kulturlandschaft am Beispiel Wachau. Bundesdenkmalamt und Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Horn/Wien, S. 116-146.

JESCHKE, H.P. (2000b): „Die Europäische Charta für den ländlichen Raum und neue Strategien für die ländlich geprägten Räume Österreichs. In: Der Förderdienst, H. 3/2000. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien, S. 94-96.

JESCHKE, H.P. (2000c): Europa. A Common Heritage – A Council of Europe Compaign (Reported activities in Austrias' provinces and communities – Conference of regional experts on „Cultural and architectural heritage" hosted by the liaison office of the Austrian provinces 18.1.2000 (Verbindungsstelle der Bundesländer), Wien.

JESCHKE, H. P. (2001a): Strategien zum Leitbild der Oö. Freilichtmuseen, Verband der oö. Freilichtmuseen, Linz.

JESCHKE, H. P. (2001b): Cultural Landscape Inventory Austria, LETS-CARE-METHOD – Landscape Environment, Assessment and Cultural Heritage Restoration, Interreg IIC Cadses, Regione Veneto, Venice.

JESCHKE, H.P. (2001c): Hinweise zu erhaltenswerten Orts- und Stadtgebieten, bzw. Ensembles. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S.309-313.

JESCHKE, H. P. (2002a): Zur Geschichte der kommunalen und regionalen Raumplanung im o.ö. Salzkammergut unter besonderer Berücksichtigung der „Salzkammergutplanung" von Landesbaudirektor Dipl.-Ing. A. Sighartner. In: Jeschke, H.P. (Hrsg., 2002): Das Salzkammergut und die Weltkulturerbelandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut. Linz, S. 205-297.

JESCHKE, H. P. (2002b): Projekt „Denkmal- bzw. Erinnerungslandschaft Mauthausen/Gusen", im Auftrag des Bundesministerium für Inneres. Hinweis zur Konzeption. Arbeitsdokument Nr. 1, Linz.

JESCHKE, H. P. (2002c): Projekt „Denkmal- bzw. Erinnerungslandschaft Mauthausen/Gusen", im Auftrag des Bundesministerium für Inneres. Arbeitsdokument Nr. 2, Linz.

JESCHKE, H.P. (2002d): Vorschläge für ein nationales Monitoring der UNESCO-Site und –Kulturlandschaften in Österreich, Linz.

JESCHKE, H. P. (Hrsg., 2001b): Kulturlandschaftsinventar Österreich (Methode zur Inventarisierung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf das kulturelle Erbe, von Naturraumressourcen sowie methodischer Ansatz zur UVP. Projektkoordination und GIS-Bearbeitung: A. Schabl und Partner, Geo-Informationswesen, Wien. Gefördert von der Europäischen Union, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bzw. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt. Wien.

JESCHKE, H. P. (Hrsg., 2003): Kulturlandschaftsinventar Österreich / KLIÖ – Baustein für ein europäisches „Konzept Kulturlandschaft". In: Jeschke, H.P. (Hrsg., 2003): Internationalisierung der Angewandten Historischen Geographie. Beispiele und Aktivitäten zur Kulturlandschaftspflege, SIR, Salzburg im Druck.

JESCHKE, H. P. (Hrsg., 1997): Stadtentwicklungsplan Schwanenstadt/Stadtgestaltungskonzept Schwanenstadt (Beiträge von H.P. Jeschke, W. Kaitna, R. Reichel und K. Smetana et al.) Arbeitsberichte der PGRO Nr. 6, Projektgruppe Raumordnung und Stadtamt Schwanenstadt.

JESCHKE, H. P. (Hrsg., 1998): Hof-, Dorf- und Stadterneuerung bzw. Kulturgüterdokumentation in Oberösterreich - ein Pilotprojekt des Europarates, 2 Bde, Projektgruppe Raumordnung, ISBN 3-9500802-0-2, Linz.

JESCHKE, H. P. (Hrsg., 1999): Neue Strategien für die ländlich geprägten Räume Österreichs (Beiträge von Dörr, H.; Fidesser, F.; Fröhlich, E.; Greif, F.; Gruber, M.; Holzinger, E.; Hovorka, G.; Ivancsis, R.; Jeschke, H.P.; Kautz, H.; Knöbl, I.; Krajasits, C.; Loibl, E.; Maurer, H.; Molterer, W.; Oberholzner, T.; Pohl, B.; Quendler, T.; Riegler, J.; Schmid-Priwitzer, W.; Steiner, M.; Wohlmeyer, H.). Sonderausgabe der Agrarischen Rundschau Juni 1999, Ökosoziales Forum Österreich, Wien.

JESCHKE, H. P. (Hrsg., 2001a): Vorsorgestrategien zur Minderung des Risikos in Gebieten mit erhöhtem flächenhaften geogenen Risiko in Oberösterreich aus der Sicht der Raumplanung. Amt der oö. Landesregierung, Linz.

JESCHKE, H. P. (Hrsg., 2002): Die Welterbelandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut. Oö. Musealverein, Linz.

JESCHKE, H. P. (Hrsg., 2003): Internationalisierung der Angewandten Historischen Geographie: Beispiele und Aktivitäten zur Kulturlandschaftspflege. SIR, Salzburg im Druck.

JESCHKE, H. P. UND JESCHKE, C. (Hrsg., 1994): Die Kulturlandschaft Oberösterreichs und ihre bäuerlichen Siedlungsformen (Beiträge von: Bernkopf, J.; Dimt, G.; Eisenhut, M.; Ivancsics, R.; Jeschke, H.P.; Kowatsch, E.; Kunisch, J.; Maurer, H.; Spielhofer, H. und Wohlmeyer, H.), Arbeitsberichte der PGRO Nr. 16, Projektgruppe Raumordnung, ISBN 3-9500802-0-3, Linz.

JESCHKE, H. P. UND PITSCHMANN, E. (1998): Kulturgüterdokumentation - Warum? Womit? Wie? Wozu?, OÖ. Raiffeisenkasse und Projektgruppe Raumordnung, Linz.

JESCHKE, H. P. UND SPIELHOFER, H. (1998): Grundsätze für ein regionales Gestaltungsleitbild - Hauslandschaften Dreiseithof. In: Jeschke, H.P. (Hrsg., 1998), a.a.O. Linz.

JESCHKE, H.P. & UBL, H.J. (2003): Römische Grenzlinie in Europa / Teilabschnitt-Modul-Limes-Österreich. Bund-Länder-Arbeitsgruppe Limes-Österreich. OÖ Kulturgüterinformationssystem, Amt d. oö. Löandesregierung, Linz 2003. In: Bundesrepublik Deutschland (2003/2004): a.a.O., Appendix A1, S. 40-55.

JOB, H.; STIENS, G. (1999): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. In: Informationen zur Raumordnung, H. 5/6, S. 8. I-VI.

JOCHIMSEN, R. (1991): Subsidiarität im Felde der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Vortrag im ersten Jacques-Delors-Colloquium des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung am 21./22.3.1991 in Maastricht (Sonderdruck).

JONES, M. (1979): Change in a Norwegain Rural Landscapes, Concepts and Case Study in: Särtrykk fra Northern Studies, University of Trondheim, Trondheim Norway, S. 6-14.

KAEFER, R. (o. J., 1989?): Der Weg zur Salzburger Altstadterhaltung, Eigenverlag, Salzburg.

KAISER, H. J. (1999): Nutzungsmischung – Strategie der Stadterneuerung am Beispiel der Stadt Steyr. In: Wachten, K.; Brunner, O. und Kaiser, H.J. (1999): Kurze Wege durch Nutzungsmischung – Grundlagen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, Linzer Planungsinstitut. Linz, S. 145-149.

KALESSE, A. (1994): Die Beziehung zwischen Kunstlandschaft und der Stadt Potsdam - Kunstlandschaft, Landeskultur, Bewahrung der Umwelt. In: Heckmann, H. (Hrsg., 1994): Symposion in Potsdam vom 22.10. bis 24.10. 1993, Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat, Weimar-Köln-Wien, S. 23-37.

KAPNER, G. (1969): Altstadterhaltung in Wien – Erbe und Verpflichtung. In: Der Aufbau, H. 1-3/1969, S. 32-38.

KAPNER, G. (1971): Neuer „Katechismus der Denkmalpflege". In: ÖZKD, Jhg. XXV, Wien, S. 113-120.

KAPNER, G. (1973): Das Schutzzonenverzeichnis der Stadt Wien. In: Der Aufbau, Wien, H. 5/6/1973. S. 162 - 171.

KAPNER, G. (1974a): Altstadterhaltung, weil „Termitenbauten" unmenschlich sind - - - In: Steierisches Volksbildungswerk und Amt der Steiermärkischen Landesregierung (1974). Baukultur,a.a.O., S. 70-71.

KAPNER, G. (1974b): Von der Denkmalpflege zur Altstadterhaltung. In: Alte und moderne Kunst, Nr. 136/137. Wien.

KAPNER, G. & SACKMAUER, L. (1973): Stadtbilderhaltung im In- und Ausland: In: Der Aufbau, Wien, H. 5/6, S. 188-191.

KAUTZ, H. (2001a): Bevölkerungs- und Tourismusdichte. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 326-328.

KAUTZ, H. (2001b): Siedlungsentwicklung in Österreich. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 326-331.

KELLER, B. (2000): Wirklich nachhaltiges Bauen. In: Schweizer Ingenieur und Architekt. H. 22, S. 10-14.

KELLER, R. (1973): Bauen als Umweltzerstörung, Alarmbilder einer Un-Architektur der Gegenwart, Zürich

KIEMSTEDT, H. (1979): Methodischer Stand und Durchsetzungsproblem ökologischer Planung. In: Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 131, Hannover.

KIEMSTEDT, H. (1980): Ziele, Verfahrensweisen und Durchsetzungsprobleme für eine ökologische Orientierung der Raumplanung. In: DISP, H. 59/60, S. 23f.

KIEMSTEDT, H. (1992): Landschaftsplanung - Inhalte und Verfahrensweisen. – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. - Bonn.

KIEMSTEDT, H. (1993): Schutz des Naturhaushaltes durch die Regionalplanung? Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover.

KIPPES, W. (1997a): Schönbrunn: Gesamtkunstwerk und Experiment privatwirtschaftlicher Verwaltung. In: Österreichische Ingenieur- und Architekten-Zeitschrift (ÖIAZ), 142. Jahrgang, Heft 7-8/1997, Wien, S. 526 f.

KIPPES, W. (1997b): Erhaltung des kulturellen Erbes und Zugang zum kulturellen Erbe in einer globalisierten Gesellschaft. Wissenschaftliche Reihe Schönbrunn, Bd. 4. Wien.

KIPPES, W. (1999): Betriebs- und Organisationsmodelle des kulturellen Erbes in Europa. In: Kulturpark Österreich (1999): Projektstudie, Wien S. 70-126.

KIPPES, W. (2000): Betriebs- und Organisationsmodelle des kulturellen Erbes in Europa. In: Kulturpark Österreich – Projektstudie, Kulturpark Österreich, Wien. S. 69-130.

KISTEMANN, E. (1997): Historische Geographie und ihr Beitrag zur Regionalplanung in der Bundesrepublik Deutschland - Stand und Perspektiven. In: Kleefeld, K.-D. & Burggraaff, P. (1997): Perspektiven der Historischen Geographie a.a.O. S. 377-396.

KLEEBERG, R. & EBERL, W. (1990/1993): „Kulturgüter in Privatbesitz", Heidelberg.

KLEEFELD, K.-D. (1994): Historisch-geographische Landesaufnahme und Darstellung der Kulturlandschaftsgenese des zukünftigen Braunkohlenabbaugebietes Garzweiler II. Bonn.

KLEEFELD, K.-D. (1996): Tagung "Eigenart von Landschaft - Probleme und Defizite in der naturschutzrelevanten Planung".- Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie 6, H. 2, S. 91-95.

KLEEFELD, K.-D. (1997): Schutz von Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - das Beispiel Oeding (Nordrhein-Westfalen).- In: Schenk, Fehn, K. und Denecke, D. (Hrsg., 1997): a.a.O. S. 165-175.

KLEEFELD; K.-D.; WEISER, C. u. WOLTERING, U. (1994): Kulturgüter und Sachgüter in der Umweltverträglichkeitsstudie. In: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschutz et al. (Hrsg., 1994), H. 2, S. 30-37.

KLEEFELD, K.-D. & BURGGRAAFF, P. (2001): Kulturlandschaftsmarkierungen auf verschiedenen Maßstabsebenen. In: ARL (Hrsg., 2001): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 215, Hannover, S. 190-201.

KLEEFELD, K.-D. & BURGGRAAFF, P. (Hrsg., 1997): Perspektiven der Historischen Geographie. Siedlung - Kulturlandschaft - Umwelt in Mitteleuropa. Mit Fachbeiträgen und umfangreicher Dokumentation (1972-1997) anlässlich des 25jährigen Dienstjubiläums von Klaus Fehn in Bonn und seines 60. Geburtstages.- Bonn

KLEEFELD, K.-D. & DENZER, V. (1999): Informationssysteme und Angewandte Historische Geographie - einführende Überlegungen. In: Jakobs & Kleefeld (Hrsg., 1999): a.a.O., S. 9-13.

KLOTZ, A. (1977): Stadtentwicklung und Stadtentwicklungsplanung – am Beispiel der Stadt Innsbruck. In: BRR, H.4/1977, OGRR, Wien, S. 3-10.

KNIELING, J. (1997): Regionalmanagement durch Dialog und regionale Selbstkoordination: Beispiel „Regionalplanung im Großraum Braunschweig und Südostniedersachsen 2020". Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Regionale Entwicklungskonzepte und Städtenetze. Von der Regionalplanung zur Regionalentwicklung. ARL-Arbeitsmaterial Nr. 235. Hannover, S. 142-159.

KNIELING, J.; FÜRST, D. und DANIELZYK, R. (1999): Kooperative Handlungsformen in der Regionalplanung. Konzeptionelle Überlegungen zur Analyse der Planungspraxis. Raumforschung und Raumordnung, 57, 195-201.

KOCH, W. (1998): Baustilkunde, 2 Bde, München.

KOEPF, H. (1970): Stadtbauaufnahme - Aktion Österreich, Institut für Baukunst, TU Wien.

KOEPF, H. (o. J). Stadtinventarisation. In: Stadterhaltung, Stadtgestaltung, Bd. II, TU Wien, Institut für Baukunst, Wien, S. 3 - 8.

KOHL, H. (1960): Naturräumliche Gliederung I und II in Atlas von Oberösterreich, Bd. 2, S. 7-21, Linz.

KRAUSE, C. L. (1986): Zur Bewertung des Landschaftsbildes. In: Landschaften nationaler Bedeu-tung, Bonn.

KRAUSS, M. & JOCHINSKY, G. (1991): Neue Ziele für Raumordnung und Regionalpla-nung? - Der Landkreis, H. 2, S. 75-76.

KRAWARIK, H. (2001): Markierungen von Landschaften mit hoher Dichte von historischen Kulturlandschaften – Zur Ausformung von historischen Kulturlandschaften in Österreich. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 299-308.

KREJS, W. (1998): Historische Kleinstädte im Spannungsfeld von Alt und Neu – Architektur und Städtebau im Kontext einer Altstadt. In: Österr. Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (1998): Kleinstädte – Motoren im ländlichen Raum. ÖKL, Wien, S. 18-25.

KREJS, W. (1999): Krems – Altes bewahren und Neues fördern. In: ISG-Magazin, H. 4/1999, S. 6-7.

KRETSCHMER, I. (1978): Das ländliche Siedlungsbild Österreichs - kartographisch neu dokumentiert. In: Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft, Bd. 120/II,Wien, S. 244-264.

KRETSCHMER, I. (1981): Historische Flur-, Siedlungs- und Gehöftformen, Sonderauswertung, Kulturgüterkataster, Amt der Oö. Landesregierung.

KRETSCHMER, I. (1982): Dokumentation der historischen Siedlungsformen, Gehöftformen und Flurformen in Oberösterreich, 3 Bde., 1.335 Seiten. Amt der OÖ. Landesregierung.

KUNZE, E. (1992): Das österreichische Raumordnungskonzept 1991 - Gemeinsame Leitlinie für Bund, Länder und Gemeinde auf dem Weg ins Jahr 2000. - Raumordnung aktuell, H. 3/4, S. 9-13.

KUHN, T.S. (1973): Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt.

KULTURPARK ÖSTERREICH (1999): Projekt-Studie, Wien.

KUSCHE, W. (2001): Hinweise zur Landschaftsfunktion Forstwirtschaft – Kategorisierung nach den Funktionen im Waldentwicklungsplan. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 137-143.

KUTZENBERGER, H. (2001a): Kulturlandschaften und Landschaftsplanung. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 350-355.

KUTZENBERGER, H. (2001b): Kulturlandschaftsinventar zwischen Gliederung und Typisierung. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 88-92.

KUTZENBERGER, H. (2001c): Naturräumliche Einzelindikatoren. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 168-199.

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM (1998): Leitplanung für die städtebauliche Entwicklung der Umgebungsbereiche der Welterbestätte (Bestandsaufnahme, Analyse, Probleme und Chancen, Planungsziele, Zusammenfassung der Planungsprobleme und –ziele), Potsdam.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR), RHEINISCHER VEREIN FÜR DENKMALPFLEGE UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (RVDL) (Hrsg., 1991): Kulturlandschaftspflege im Rheinland. Symposium am 23. und 24. Oktober 1990 in Krefeld-Linn. Tagungsbericht. Köln.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR), UMWELTAMT et al. (Hrsg., 1994): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bericht des Arbeitskreises „Kulturelles Erbe in der UVP". Köln (Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie. Jg. 4, Sonderheft 2).

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR), UMWELTAMT (Hrsg., 1996): Kulturlandschaftspflege im Rheinland. Kulturlandschaftliche Untersuchung „Hückeswagen". Werkstattbericht 1994. Köln (Beiträge zur Landesentwicklung, 51).

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR), UMWELTAMT (Hrsg., 1997): Kulturgüterschutz in der UVP. Tagungsbericht 6. Fachtagung 11.-12.3.1996 in Kevelaer. Köln (Beiträge zur Landesentwicklung, 53).

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR), RHEINISCHES AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE (RAB) (Hrsg., 2002): Bodendenkmalpflege und Industriekultur. Köln (Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 13).

LASZLO, E. (1993): Rettet die Weltkulturen. Der multikulturelle Planet, Stuttgart.

LENDI, N. (1980): Politische Bedrohung der Raumplanung. - SIR MB, H. 1/2, Salzburg, S. 17-38.

LENDI, N. (1985): Raumplanung und Umweltschutz als Träger der Zukunftsverantwortung. - DISP, H. 78, Zürich, S. 5 ff.

LENDI, M. (1991): Ethik der Raumplanung, In: Goppel, K.; Schaffer, F. (Hrsg. 1991) Raumplanung in den 90er Jahren, Festschrift für Karl Ruppert. Augsburg 1991, S. 571-581.

LENDI, M. (1993): Ethik der Raumplanung. - In: Planung als politisches Mitdenken. - ETH Zürich, Zürich.

LENDI, M. (1995a): Grundriss einer Theorie der Raumplanung, 2. Aufl., Zürich.

LENDI, M. (1995b): Ethik der Raumplanung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1995): Handwörterbuch der Raumordnung, ARL, Hannover S. 233 - 237.

LENDI, M. (1998): Rechtliche Grundlagen. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1998): Methoden und Instrumente räumlicher Planung. ARL, Hannover, S. 23-38.

LINZER PLANUNGSINSTITUT (1989): Stadterneuerung und Altstadterhaltung in Linz / 500 Jahre Landeshauptstadt Linz - 10 Jahre Planungsinstitut, LPI Linz.

LÜBBE, H. (1990): Museen und historisch-politische Identität. In: Verband der Museen der Schweiz. Info. 43, Basel.

LUSER, H. (1992): Wie die Stadt Graz ihr charakteristisches Erscheinungsbild bewahrt. In: Wehdorn, M. und Gruber, K. (Hrsg., 1992): Ensembleschutz im internationalen Vergleich. A.a.O., S. 74-80.

LUSER, H. & WENTNER (2000): Graz – Weltkulturerbe, Stadt Graz, Stadtrat H. Strobl, Steiermark. Verlagsanstalt, Graz.

MACHATSCHEK, A. (1971): Zonenschutz in Österreich - Problem der praktischen Arbeit aus der Sicht des Architekten - notwendige Reformen. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst- und Denkmalpflege, 25 (1971) ¾, S. 120-129.

MADRITSCH, O.W. (1997): Wirtschaftliche Aspekte der Altbausanierung und Denkmalpflege. In: Denkmalpflege in Niederösterreich, Bd. 19, S. 5-7.

MAGISTRAT GRAZ (1990): Stadtentwicklungskonzept 1990, Magistrat Graz, Stadtplanungsamt.

MAGISTRAT WIEN, (1985): Stadtentwicklungsplan Wien, MA 18 – Wien.

MAGISTRAT KLAGENFURT (1995): Der Platz; die Menschen und die Stadt – Der Alte Platz im Wandel der Zeit, Klagenfurt.

MARTIN, N. v. (1978): Denkmalschutz und Stadterneuerung - Grundsatzprobleme aus der Sicht der Denkmalpflege, Fachtagung "Stadtgestalt und Stadterneuerung" vom 25 bis 27.9.1978, München, Institut für Stadtbau und Wohnungswesen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung-München. Maschinschrift, München.

MASANZ, G. (1970a): Städte und Märkte mit geschlossener oder teilweise geschlossener Bausubstanz Karte III/4/9. In: Wurzer, R. (Hrsg., 1970): „Strukturanalyse des österreichischen Bundesgebietes" (Bd. I und II samt Kartenband), Österreichische Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Wien. Kartenband III/4/9.

MASANZ, G. (1970b): Kulturgüterschutz, Karte III/4/11. In: Wurzer, R. (Hrsg., 1970): „Strukturanalyse des österreichischen Bundesgebietes" (Bd. I und II samt Kartenband), Österreichische Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Wien. Kartenband III/4/11.

MATOUSEK, J. (1996): Stadterhaltung in Wien und der Vergleich mit ausländischen Modellen. In: Perspektiven H. 8/9/1996, S. 55-60.

MATOUSEK, J. & Scheuchel, P. (1992): Einleitung. In: Wehdorn, M. und Gruber, K. (1992): Stadterhaltung-Ensembleschutz im internationalen Vergleich, Beiträge zur Stadtforschung, Stadtentwicklung und Stadtgestaltung, Bd. 38, Wien. S. 7-8.

MAURER, H. (1994): Die Kulturlandschaftseinheiten Oberösterreichs. In: Jeschke, H.P. und Jeschke C. (Hrsg., 1994): a.a.O.

MAURER, H. (1999): Entwurf der Gliederung Österreichs in Kulturlandschaftseinheiten. In: Jeschke, H.P. (Hrsg., 1999), a.a.O.

MAURER, H. (2001). Kulturlandschaftsgliederung Österreich. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 55-58.

MAYDL, P. & SÜNDERMANN (1995): Sanierung alter Bausubstanz – Eigentümer, Marktvolumen, Zukunftsaspekte, Studie erstellt für BMwA und EUROCARE. Wien

MIKULITS, R. (2001): Konkrete Schritte zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften. In: Wohnbauforschung in Österreich, Mitteilungen der FGWBP, H. 1/2001, S. 8-11.

MINISTERIUM FÜR FRANZÖSISCHE KULTUR (1977): Eine Zukunft für unsere Vergangenheit - Das bauliche Erbe Europas - Dokumentationsband zur Denkmalschutzausstellung in Amsterdam (1975), Hrsg.: Ministerium für französische Kulturen (Abt. für Raumordnung und Denkmalschutz) Straßburg 1977.

MITTENDORFER, R. (1995): Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 3b Abs. 2 EGV - Ein Beitrag zur Rationalisierung der europarechtlichen Debatte, In: Wirtschaftspolitische Blätter H. 3/4, Wien, S. 218-221.

MOSEL, M. (1998): Städtebauliche Denkmalpflege in Bayern: In: S. Böning-Weis; Hemmeter, K.; Langenstein, Y. (Hrsg.): Monumental. Festschrift für Michael Petzet zum 65. Geburtstag am 12. April 1998 München BLAf. D, München, S. 141-146.

MOSER, A. und SCHAUP, W. (1981): Der Salzburger Kulturwertekatalog. In: SIR (1981): Seekirchen am Wallsersee – Salzburger Kulturwertekatalog, Salzburg, S. 98-121.

NATIONAL TRUST (1999 a): European Exchange Programme 1998-1999, London.

NATIONAL TRUST (1999 b): To study the management of a cultural landscape designated as a World Heritage Site, and compare the differing approaches to the management of two similar areas, Report, London.

NEWBY, H. (ed., 1995): The National Trust. The Next Hundred Years. The National Trust.

NEUWIRTH, F. (1990): Die wichtigsten finanziellen Hilfestellungen der öffentlichen Hand. In: Denkmalpflege in Niederösterreich Bd. 7, Amt der Nö. Landesregierung, S. 48-50.

NEUWIRTH, F. 1997a): „Satellitenbilder" aus dem 18. Jahrhundert. In: ISG-Magazin, H. 4/1997, Graz, S. 17-20.

NEUWIRTH, F. 1997b): Funding the Restoration of the Architectural Heritage (The Austrian Experience). In: ICOMOS (1997): Legal Structures of Private Sponsorship. Hefte des Deutschen Nationalkomitees XXVI, S. 24-28.

NEUWIRTH, F. (1998): Ensembleschutz und Ortsbildpflege in Österreich. In: ISG-Magazin, H. 4/1998, Graz, S. 6-8.

NEUWIRTH, F. (2000): Betriebs- und Arbeitsplatzförderung durch Denkmalpflege – Versuch einer schematischen Darstellung aufgrund von Erfahrungswerten. In: Denkmalpflege und Beschäftigung, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 62. Bonn, S. 66-75.

NEUWIRTH, F. (o. J.): Die Identifikation mit dem Kulturerbe. In: Amt der Tiroler Landesregierung (o. J.): In der Landschaft, im Ortsbild, im Museum – Dokumentation, Erhaltung, Restaurierung, Reihe Kulturgüter in Tirol, Bd. 1. Amt der Tiroler Landesregierung, S. 46-49.

NITZ, H. J. (1982): Historische Strukturen im Industriezeitalter. Beobachtungen, Fragen und Überlegungen zu einem aktuellen Thema. In: Berichte zur deutschen Landeskunde 56, S. 193-217. Nachdruck: H.-J. Nitz, Allgemeine und vergleichende Siedlungsgeographie, Band II, 1998, S. 398-421.

NITZ, H. J. (1992): Historische Geographie. In: Siedlungsforschung, Archäologie – Geschichte – Geographie, Band 10, Bonn, S. 211-237.

NOBL, G. (1987): Linz - Domviertel, Gestaltungsvorschlag. In: Linzer - Planungsinstitut Altstadt, Linz H. 5, S. 61 - 82.

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR RAUMFORSCHUNG UND RAUMPLANUNG (1972): Gemeindeplanung in Oberösterreich – Beispiel Attersee. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, H. 6/1972, Wien, S. 26.

ÖTTL, H. (1984): Tiroler Kunstkataster. In: Kulturberichte aus Tirol. H. 305/306, Amt der Tiroler Landesregierung. Innsbruck S. 32-33.

O´ DONELL, P.M. (1993): Historic Landscape. Preservation Case Studies 1991-92. In: ICOMOS-Magyar (1993): Cultural Landscapes - Historic Landscape Monument Protetion, International Scientific Conference. S. 362-370.

ONGYERTH, G. (1993): Erfassung und Schutz historischer Kulturlandschaftselemente. In: Akademie für Naturschutz und Landespflege (Hrsg.): Berichte der Akademie für Naturschutz und Landespflege ANL, 17, Laufen, S. 65-73.

ONGYERTH, G. (1995): Kulturlandschaft Würmtal, BLD, München.

ONGYERTH, G. (1996): Historische Kulturlandschaft Staffelstein - Banz - Vierzehnheiligen - Zur Abgrenzung von Denkmallandschaften. In: Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD. Kiel.

ONGYERTH, G. (1998): Vorbereitende Denkmalpflege - Neue Partnerschaften und das „Wagnis des anderen Weges": Städtebauliche Denkmalpflege und Planungsberatung in Bayern. In: Böning-Weis, S.; Hemmetner, K.; Y. Langenstein (Hrsg. 1998): Monumental. Festschrift für Michael Petzet zum 65. Geburtstag am 12. April 1998 München BLAf. D, München.

ONGYERTH, G. (1999): Computerunterstützte Verortung und Vermittlungs-Objekt - und ortsübergreifender Denkmalsubstanz - Zur automatisierbaren Darstellung der Bayerischen Denkmalliste in Denkmalkarten. In: Jakobs & Kleefeld (1999): a.a.O., S. 139-165.

OÖ. UMWELTAKADEMIE (Hrsg., 1997): Wo i Leb..../ Kulturlandschaften in Österreich, Katalog Nr. 67 des Stadtmuseums Linz-Nordico, Linz

ORPLAN, KOSSAK, E. u.a. (1979): Vorbereitende Arbeiten zur Flächennutzungsplanung – Stadtbildanalyse, Stadt Würzburg – Stadtplanungsamt, Würzburg.

PAL, D. (1989): Der Stellenwert dörflicher Ortskerne in der heutigen Großstadt. In: Erhaltung – Erneuerung, Zeitschrift für Stadt- und Dorferneuerung, Jhg. 3, Nr. 3-4, Wien, S. 8-10.

PAL, D. & WEHDORN, M. (1992): Schutzzonen in Wien – Rückblick und Perspektiven. In: ÖZKD, H. 3/4/1992, S. 173-179.

PERNTHALER, P. (1995): Europäischer Regionalismus - Utopie oder Realität? In: Freiheit und Verantwortung, Wien, S. 671-683.

PEROTTI, GREIFENEDER & Partner (1987): Ortskern Altstadt - Ebelsberg. In: Linzer - Planungsinstitut Altstadt, H. 5, Linz, S. 50 - 60.

PERSPEKTIVEN (1992): Die Wiener Bauordnung mit Erlässen und Kommentaren (1.1.1993): Perspektiven H. 8/9/1992 und Stadt Wien.

PLACHTER, H. (1991): Naturschutz. Stuttgart.

PLACHTER, H. (1993): Eins zu drei - Wenig Repräsentanz der Naturdenkmäler in der UNESCO-Welterbekonferenz. In: UNESCO heute, 40. Jahrgang, II-III, S. 171-179, Paris.

PRECHT von TABORITZKI, B. (1996): Die Denkmallandschaft. Ensemble, schützenswerte Gesamtheit, Denkmalumgebung. Köln (Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege 47).

PRIEBS, A. (1998): Instrumente der Planung und Umsetzung. Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Methoden und Instrumente räumlicher Planung. Ein Handbuch. Hannover, S. 205-221.

PRIOR, R. (2000): Le projet de Convention européenne du paysage. In: Hayos (2000) a.a.O. S. 33-38.

PRO AUSTRIA NOSTRA (Hrsg., 1984): Stadt und Land. Neues Leben in alter Heimat. 3. Handbuch, Wien, 1984.

QUASTEN, H. und WAGNER, J.M. (1997): Vorschläge zur Terminologie der Kulturlandschaftspflege. In: Schenk, Fehn, & Denecke, D (Hrsg., 1997): Kulturlandschaftspflege, Stuttgart, S. 80-84.

RASCHAUER, B.; BRUCKMÜLLER, M.; GUTKNECHT, B.; et al. (1999): Vereinheitlichung der Bauordnungen in Österreich. Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen. Wien.

REICHARDT, W. (1994): Die Karriere des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Gemeinschaft, In: ÖZP H. 23, S. 53-66.

REINISCH, R. (o. J.): In: Stadterhaltung, Stadtgestaltung, Bd. II, TU Wien, Institut für Baukunst, Wien. S. 56-58.

REITH, W.J.; KUESS, H. & FETZ, H. (1993): Ortsbildinventar Stadtzentrum, Amt der Stadt Dornbirn.

RENES, J. (1994): Landscape history for planning, development and background of applied historical geography in the Netherlands. In: Wageningen Studies in Historical Geography 2, Wageningen S. 69-76.

RHEINISCHER VEREIN für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Landschaftsverband Rheinland und Umweltamt (1994): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Mainz, S. 55-67.

RHEINISCHER VEREIN FÜR DENKMALPFLEGE UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (Hrsg., 1999): Das Rheintal - Schutz und Entwicklung, Rhein. Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Köln.

RIEGL, A. (1903): der moderne Denkmalkultus, Wien.

RITSCHEL, K. H. (1997): Salzburg "the fair city". In: World Heritage Riew, No 6 / 1997, Paris, S. 4-15.

RIZZI, W. G. (2000): Schutz und Pflege für Baudenkmäler in Österreich. In: Kulturpark Österreich – Projektstudie, Kulturpark Österreich, Wien. S. 21-36.

ROCH, P. (1998): Das Landschaftskonzept Schweiz. In: Naturopa 86 - S. 18.

ROHRBEIN, R. & KLEINE, G. (1996): Weltkulturerbe und Stadtentwicklung, in: Stadt Potsdam (1996) Potsdam und sein Weltkulturerbe, Postdam, S 13-34.

RÖSSLER, M. (1995a): Neue Perspektiven für den Schutz von Kulturlandschaften. In: Geographische Rundschau 47, H. 6, S. 343-347.

RÖSSLER, M. (1995b): UNESCO and Cultural Landscape Protection. In Droste, B.; Plachter, H.; Rössler, M. (1995): Cultural Landscape of Universal Value, S. 42-49, Stuttgart.

RÖSSLER, M. (2000): Cultural Landscapes in the Framework of the Convention Converning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (World Heritage Convention, 1972) (Kulturlandschaften im Rahmen der Konvention zum Schutz von Kultur- und Naturerbe der Welt (World Heritage Convention, 1972)). In: Hayos (2000): a.a.O., S. 25-32.

SAABY, L. (1996): The Context. In: Historic Gardens - Safeguarding a European heritage, EC, Luxembourg, S. 19-30.

SALZBURGER INSTITUT FÜR RAUMFORSCHUNG (1981a): Seekirchen am Wallersee – Salzburger Kulturwertekatalog, Salzburg.

SALZBURGER INSTITUT FÜR RAUMFORSCHUNG (1981b): Kulturwertekatalog der Gemeinden des Landes Salzburg. Mustererhebung Seekirchen am Wallersee, Salzburg.

SAUERBREY, H.R. (1999): Informelle Planwerke der Landes- und Regionalplanung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1999): a.a.O., S. 314-321.

SCHACHEL, R.L. (1985): Grundsätzliches zur Stadtbild- und Denkmalpflege in Wien. In: Wien aktuell Magazin, Wien, Jhg. 90 (13), H. 3. S. VI - VIII.

SCHACHEL, R.L. (1986a): Was ist Altstadt in Wien? In: Gesichter einer Stadt, Altstadterhaltung und Stadtbildpflege in Wien. Wien, S. 11-12.

SCHACHEL, R.L. (1986b): Verzeichnis der Schutzzonen. In: Gesichter einer Stadt. Altstadterhaltung und Stadtbildpflege in Wien, Wien, S. 93 - 104.

SCHACHEL, R.L. (1991): Ungelöste Fragen aus der Alltagspraxis des Magistrats (Maschinschrift, verteilt im Rahmen des Wiener Schutzzonensymposiums) (vgl. Wehdorn, M. und Gruber, K. (Hrsg., 1992): Ensembleschutz im internationalen Vergleich, a.a.O., Wien.

SCHACHEL. R.L.(1992): Künftige Untersuchungsgebiete, MA 19, Stadt Wien.

SCHACHEL, R.L. & MÜLLER, A. (1976): Schutzzonenkatalog Grinzing. In: Gustav Peichel, Der Grinzing-Plan. Eine städtebauliche Entwicklungsstudie, Wien, S. 14-15, 82-84, 86-89.

SCHACHEL, R.L. & KRÄFTNER, J. (1977): Baugesinnung in Niederösterreich. Ansätze zur Dorferneuerung – Ein Bilder-Lese-Buch für die Praxis, Amt der Nö. Landesregierung.

SCHADER, B. (1966): Altstadtsanierung Krems. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, H. 3/4, ÖGRR, Wien.

SCHAMBECK, H. (1969): Grundrechte und Sozialordnung, Berlin

SCHAMBECK, H. (1992): Grundrechte in westeuropäischen Verfassungen, In: ÖJZ, H. 19, Wien, S. 634-643.

SCHATOVICH, R. (1983): Mustersammlung für die örtliche Raumplanung, Amt der Burgenländischen Landesregierung. Eisenstadt.

SCHAUP-WEINBERG, W. (1982): Der Salzburger Kulturwertekatalog als Beispiel ganzheitlicher Umweltbetrachtung. In: Acher-Sutter, R. (1982): Heimat als Erbe und Auftrag (Festschrift für K. Conrad), O. Muller Verlag, Salzburg, S. 138-146.

SCHENK, W. (1997a): Kulturlandschaftliche Vielfalt als Entwicklungsfaktor im Europa der Regionen. In: Ehlers, E. (Hrsg., 1997): Deutschland und Europa. Historische, politische und geographische Aspekte. Festschrift zum 51. Deutschen Geographentag Bonn 1997. „Europa in einer Welt im Wandel". Bonn, S. 209-229 (Colloquium Geographicum, 24).

SCHENK, W. (1997b): Gedankliche Grundlegung und Konzeption des Sammelbandes "Kulturlandschaftspflege". In: Schenk, Fehn & Denecke (1997): Kulturlandschaftspflege. a.a.O., S. 3-9.

SCHENK, W. (2001): Kulturlandschaft in Zeiten verschärfter Nutzungskonkurrenz: Genese, Akteure, Szenarien. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung: (2001): a.a.O. S. 30-44.

SCHENK, W.; FEHN, K.; DENECKE, D. (Hrsg., 1997): Kulturlandschaftspflege - Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung, Berlin/Stuttgart.

SCHLEGEL, W. (1981): Alarmierender Verlust an kultureller Substanz. In: Salzburger Institut für Raumforschung, Seekirchen am Wallersee, H. 3, S. 94-96

SCHMID, W. A. (1999): Raumplanung und Umweltschutz vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit. In: Weber, G. (Hrsg.) (1999): Raummuster-Planerstoff, Institut für Raumplanung und Ländliche Verordnung, Universität für Bodenkultur, Wien. S. 117-125.

SCHMID, W. A.;. JACSMAN, H. (Hrsg.) (1985): Ökologische Planung – Umweltökonomie, ETH, Zürich.

SCHMID, W; A.; BACHTOLD, H.G. (1989): „Ökologische Planung": Fallstudie Bündner Rheintal. In: DISP, H. 97, S. 20-33.

SCHMITZ, G. und WALDHÜTTER, K. (1997): Die Förderung der Denkmalpflege durch das Land Niederösterreich. In: Denkmalpflege in Niederösterreich. Bd. 7, S. 18-21.

SCHINDEGGER, F. (1985): Zur Notwendigkeit ökologisch orientierter gesamtstaatlicher Raumordnung. - Mitt. des ÖIR, H. 1/1985, Wien, S. 1-8.

SCHINDEGGER, F. (1987): Überlegungen zur Einführung einer formellen Raumverträglichkeitsprüfung. - ÖROK, Wien.

SCHULZE, H. KI. (1996): Das Denkmal in der Erlebnisgesellschaft. In: Denkmal, H. 1/1996, Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Kiel, S. 11-17.

SEGER, M. (2000): Ein geographisches Modell der rezenten Landnutzung in Österreich mit einer exemplarischen Darstellung des Salzkammergutes und einer Flächenbilanzierung. Universität Klagenfurt (unveröffentlichtes Manuskript).

SEDLMAYR, H. (1975): Das sogenannte Denkmalschutzjahr 1975. In: Stadterhaltung, Stadtgestaltung, Bd. 1, TH Wien Institut für Baukunst, Wien. S. 3-4.

SEDLMAYR, H. (1976): Das Denkmalschutzjahr 1975. In: Koepf, H. /Hrsg., 1976): Stadterhaltung - Stadtgestaltung, Wien.

SELLE, K. (1992): Vom „sparsamen Umgang zur Vision offener Räume" – Stadtentwicklung und Freiraumpolitik für die 90er Jahre. Werkbericht No. 29. Universität Hannover, Hannover.

SELLE, K. (1995): Freiräume für die Stadt – Universität Hannover, Hannover.

SELLE, K. (1996a): Was ist bloß mit der Planung los? Erkundungen auf dem Weg zum kooperativen Handeln. Ein Werkbuch. Dortmunder Beiträge zur Raumplanung, Bd. 69.

SELLE, K. (1996b): Klärungsbedarf. In: Selle, K. (Hrsg. 1996), a.a.O., S. 161-180.

SELLE, K. (1996c): Von der Bürgerbeteiligung zur Kooperation und zurück. In: Selle, K. (Hrsg. 1996), a.a.O., S. 61-78.

SELLE. K. (Hrsg., 1996): Planung und Kommunikation. Wiesbaden.

SEMSROTH, K. (1991): Das rasche Altern der raumplanerischen Präzision. In: Perspektiven, H. 6/7 1991, S. 58-59.

SPERLING, W. (1982): Die Stellung der Historischen Geographie in einem modernen geographischen Curriculum. In: Erdkunde, H. 36, S. 79-84.

STADTBAUAMT DER STADT WIEN (1973): Altstadterhaltung. Der Aufbau H. 5/6/1973, Wien.

STADT DORNBIRN (1999): Stadtentwicklung, Umweltprogramm, Lokale Agenda 21, Stadt Dornbirn.

STADTPLANUNG WIEN (2000): Wien, Stadterhaltung, Stadterneuerung – Der Stand der Dinge. Wien.

STADTPLANUNGSAMT WIEN (1995): Stadterhaltung, Stadterneuerung – Der Stand der Dinge, MA 18. Wien.

STIENS, G. (1999): Veränderte Sichtweisen zur Kulturlandschaftserhaltung und neue Zielsetzungen der Raumordnung. In: Informationen zur Raumordnung, H. 5/6, S. 321-332.

SVOBODA, W.R.; WEBER, P.; KNOTH, E. (1984): Instrumentarium Stadterneuerung. Gutachten des Instituts für Stadtforschung. Raumordnungskonferenz, Bd. 41, Wien.

SVOBODA; W.R.; KNOTH, E. (1985): Das Instrumentarium für die Stadterneuerung. Institut für Stadtforschung, Band 73. (Wohnbauforschung F 792). Wien.

TESDORPF, J.C. (1984): Landschaftsverbrauch. - Berlin.

TOMASI, E. (1977a): Historische ländliche Ortsformen. In: Österreichischer Volkskundeatlas, 6. Lieferung (Teil I, BL. 92, 93).

TOMASI, E. (2001b): Historische Flurformen. A.a.O. Teil I, BL. 94, 95.

TOMASI, E. (1977c): Historische Gehöftformen. A.a.O. Teil I, BL. 96, 97, 98.

TOMASI, E. (1977d): Ländliche Siedlung – Bibliographie. A.a.O. Teil I, BL. 92, 93).

TRIEB, M. (1977): Stadtgestaltung - Theorie und Praxis, Bauwelt Fundamente, Bd. 43, Braunschweig 1977.

TRIEB, M. (1995): Werterhaltung und Wertestiftung durch Denkmalpflege und Stadtgestalt. In: Urbanität und Mobilität / Dokumentation städtebauliche Denkmalpflege, Bd. 14/15. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bzw. Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung, Berlin/Bonn, S. 60-80.

TRIEB, M. & SCHMIDT, J.A. (1982): Arbeitsgespräch – Versuch einer Zusammenfassung. In: Stadtgestaltung – Aufgaben für Morgen, städtebauliches Institut der Universität Stuttgart, Arbeitsbericht 40, Stuttgart.

TRIEB, M. & VEIL, J. (1974): Rahmenplan zur Stadtgestalt, in: Stadtbauwelt, H. 41, 65. Jg., Berlin.

TRIEB, M., GRAMMEL, U. und SCHMIDT, A. (1979): Stadtgestaltpolitik, Stuttgart.

TRIEB, M., MARKELIN, A. und Mitarbeiter (1977): Stadtbildanalyse und Entwurf der Gestaltung für Lübecker Innenstadt, Hrsg. Stadtplanungsamt der Hansestadt Lübeck, Lübeck.

TUROWSKI, G. & LEHMKÜHLER, G. (1999): Raumordnerische Konzeptionen. In: Grundriss der Landes- und Regionalplanung, Akademie für Raumforschung und Landesplanung. S. 157-172.

UEAPME – EUROPÄISCHE UNION DES HANDWERKS UND DER KLEIN- UND MITTELBETRIEBE (1998): Handwerk und KMU – Die Beteiligung an der Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Restaurierung des Kulturerbes (Pilotstudie über die Arbeitsplatzbeschaffung durch die Restaurierung des Kulturerbes in Europa). Europ. Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME), Brüssel.

UNESCO (1972): Convention Concerning the protection of the World Cultural and Natural Heritage, Paris.

UNESCO (1997): Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, Paris.

UNESCO (1999): The world heritage 1999, Paris.

V. DRESSLER, H. & FRISSE, T. (1993): Landschaftsrahmenplanung - Erfahrungen aus der Planungspraxis in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In: Beiträge zur räumlichen Planung (Schr.-R. d. Fachbereichs f. Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung) 33, S. 25-42.

VANCSA, E. (1990): Die Abteilung für Denkmalforschung und ihre wissenschaftliche Publikationstätigkeit. In: Denkmalpflege in Niederösterreich, Bd. 7, S. 22 -23.

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER, Wien (1996): Kulturelles Erbe, architektonisches Erbe – Glossar ausgewählter Begriffe im Zusammenhang mit Raumordnung, Städtebau und Kulturlandschaft. (Empfehlung der Länderexperten-Konferenz gemeinsam mit Vertretern des Bundesdenkmalamtes zur Anwendung im jeweiligen Wirkungsbereich (VST 2965/3 vom 2. August 1996).

VEREIN FÜR VOLKSKUNDE (1982): Resolution der österreichischen Volkskundetagung 1980. In: Gegenwärtige Probleme der Hausforschung in Österreich. Hrsg.: Verein für Volkskunde, Bd. 5, Wien.

WACHA, G. (1978): Verluste an Baudenkmälern in Linz. In: Blickpunkt Linz - Altstadterhaltung, Sonderschrift: Zeitschrift „Österreich in Wort und Bild", Bauerverlag – Linz, S. 43-44.

WEHDORN, M. (1971): Der Neue Platz in Klagenfurt – Möglichkeiten einer Neugestaltung. In: ÖZKD, XXV. Jhg./1971, S. 138-194.

WEHDORN, M. (1988): Industriedenkmal und Industrielandschaft - Neue Begriffe in der Denkmalpflege. In: Denkmalpflege in Niederösterreich, Bd. 4. Wien, S. 4 -15.

WEHDORN, M. (1989a): The mining engineering landscape - a new category of monuments (four Austrian examples). In: Council of Europe (1989): Architectural heritage – Reports and studies, No. 15, Straßbourg, S. 39-44.

WEHDORN, M. (1989b): Die „Industrielandschaft" als neuer Begriff in der Denkmalpflege – vier Beispiele aus Österreich. In: Der Anschnitt. Zeitschrift für Kunst und Kultur im Bergbau, Jg. 41, H. 2-4, S. 70-74.

WEHDORN, M. (1991): Denkmalpflege im Umbruch – Versuch einer Standortbestimmung (Per un nuovo restauro – Riflessioni e lavori sulla tutela monumentali), Bibliotheca Cominiana. Centro Servizi. Con fartigianato San Dona di Piave.

WEHDORN, M. (1992): Zur Geschichte des Ensembleschutzes in Europa. In: Wehdorn, M. und Gruber, K. (Hrsg., 1992): Ensembleschutz im internationalen Vergleich. A.a.O., S. 9 - 12.

WEHDORN, M. (1996): Denkmalpflege, Stadterhaltung und Moderne Architektur. In: Perspektiven, H. 6/1996, Wien, S. 18-22.

WEHDORN, M. (1998): Die Einbeziehung der ehemaligen Stadtbahnlinie in das Streckennetz der U-Bahnanlage und der Österreichischen Bundesbahnen aus denkmalpflegerischer Sicht. In: ICOMOS (1998): Eisenbahn und Denkmalpflege. Deutschen ICOMOS-Nationalkomitees, Bd. XXVII), München, 35-42.

WEHDORN, M. (1999): Phoenix. Die Redutensäle der Hofburg in Wien. Restaurierung und Wiederherstellung nach dem Brand im Jahre 1992. Wien.

WEHDORN, M. (2000a): Denkmalschutz und Altstadterhaltung. In: Perspektiven / Der Aufbau, H. 10, S. 13-17.

WEHDORN, M. (2000b): Bauen im Historischen Kontext. In: Kulturpark Österreich – Projektstudie, Kulturpark Österreich, Wien. S. 52-65.

WEHDORN, M. (2002a): Bericht zu den Aufforderungen und Empfehlungen des World Heritage Komitees betreffend das Weltkulturerbe „Historic Centre of Vienna (Austria)". In: Perspektiven (2002): Wien und das Weltkulturerbe. Sondernummer, Wien, S. 35-70.

WEHDORN, M. (2002b): Managementplan. In: Wehdorn, M. (2002a), a.a.O., S. 61-64.

WEHDORN, M. (2002c): Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten im Schloß und Park: die denkmalpflegerischen Grundsätze. In: Wehdorn, M. (20002 Hrsg.) a.a.O., S. 14-18.

WEHDORN, M. (2002d): Die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft. In: Wehdorn, M. (2002 Hrsg.), a.a.O., S. 10-12.

WEHDORN, M. (2002e): Parkpflegewerk Schönbrunn. In: Wehdorn, M. (2002, Hrsg.) a.a.O., S. 32-366.

WEHDORN, M. (2002 Hrsg.): Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. 10 Jahre Denkmalpflege 1992-2002. Wissenschaftliche Reihe. Schönbrunn, Bd. 7, Schloß Schönbrunn, Wien.

WEHDORN, M. & FERNANDEZ-ORDONEZ, J.A. (1985): Situation of the Technical and Industrial Built Heritage in Europe, Council of Europe, Architectural Heritage – Reports and Studies, Bd. 3, Straßbourg.

WEHDORN, M. & GRUBER, K. (Hrsg., 1992): Ensembleschutz im internationalen Vergleich. Dokumentation des internationalen Symposiums und der Ausstellung im November 1991, Beiträge zur Stadtforschung, Stadtentwicklung und Stadtgestaltung, Bd. 38. Magistratsabteilung 19 – Stadtgestaltung. Wien.

WEISS, H. (1981): Die friedliche Zerstörung der Landschaft und Ansätze zu ihrer Rettung in der Schweiz, Zürich.

WEYL, H. (1970): Zersiedlung. In: Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung, Bd. 3, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, S. 3863-3869.

WIESAUER, K. (2002): Regionale Kulturgüterdokumentation des Landes Tirol – Der Tirol Kunstkataster.

WIRIBAL, N. (1970): Was ist Denkmal. In: Denkmalpflege in Österreich 1945-1970, BDA Wien, S. 33-40.

WIBIRAL, N. (1978): Die Novelle des österreichischen Denkmalschutzgesetzes und Probleme der Altstadt- und Ortsbilderhaltung. In: Blickpunkt Linz - Altstadterhaltung, Sonderschrift: Zeitschrift „Österreich in Wort und Bild", Bauerverlag – Linz, S. 31-42.

WIMMER, N.; MEDERER, W. (1991): Das Subsidiaritätsprinzip und seine Entdeckung durch die Europäische Gemeinschaft, in: ÖJZ H. 17, S. 586-592.

WIRSING, S. (1996): Goliaths trauriger Sieg über David. Das „Potsdam Center", ein Milliardencoup für die Dienstleistungsmetropole, gefährdet das Weltkulturerbe. In: FAZ Nr. 219 (19.9.1996).

WÖBSE, H.H. (1992): Über die Bedeutung und den Umgang mit Historischer Kulturlandschaft. In: Ber. Nat. Ges. Hannover, H. 134, S. 189-196.

WÖBSE, H.H. (1994): Schutz historischer Kulturlandschaften (Beiträge zur räumlichen Planung 37). - Hannover.

WÖBSE, H.H. (1999): „Kulturlandschaft" und „historische Kulturlandschaft". In: I.z.R., H. 5/6, S. 269-278.

WÖBSE, H.H. (1999): „Kulturlandschaft" und „historische Kulturlandschaft". In: I.z.R., H. 5/6, S. 269-278.

WRBKA, T.; REITER, R. & FUSSENEGGER, F. (2001): Die landschaftsökologischen Kulturlandschaftstypen. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 59-72.

WRBKA, T., SZERENCSITS, E. & REITER. K. (1997): Classification of Austrian Cultural Landscapes for Nature Conservation and Sustainable Development. Proc. of the II. international Conf. on Culture & Environment. Banska Stiavnica: UNESCO-Chair for Ecological Awareness.

WRBKA, T.; REITER, R. & FUSSENEGGER, F. (2001): Hemerobie österreichischer Landschaften. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 94-100.

WRBKA, Th.; REITER, K.; SZERENCSITS, E.; BEISSMANN, H.; MANDL, P.; BARTEL, A.; SCHNEIDER, W.; SUPPAN, F. (2001): Landscape structure derived from satellite images as indicator for sustainable landuse. Beitrag im „Kulturlandschaftsinventar Österreich", a.a.O., S. 73-87.

WUKETITS, F.M. (1988): Umweltethik als Ethik des Überleben. In: Wirtschaftspolitische Blätter, H.2/1988, Bundeskammer der gewerbliche Wirtschaft, Wien, S. 281-287.

WURZER, R. (1965/1966): Hauptprobleme der Stadtkerngestaltung gezeigt am Beispiel Krems. In: Raumplanungsseminare (Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Raumplanung und Raumordnung der T.H. Wien, Bd. 8, Wien.

WURZER, R. (1970): Stadt- und Dorferneuerung. In: Wurzer, R. (Hrsg., 1970): „Strukturanalyse des österreichischen Bundesgebietes" (Bd. I und II samt Kartenband), Österreichische Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Wien, S. 235-263.

WURZER, R. (Hrsg. 1970): Strukturanalyse des österreichischen Bundesgebiete, 3 Bde., Österr. Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Wien.

ZILK, H. (1979): Stadtbildpflege – Stadtbildschutz – Altstadterhaltung (Dezember 1979). In: Der Aufbau, H. 3/4/1986.

ZILK, H. (1981): Die Notwendigkeit des Stadtbildschutzes und der Stadtbildpflege. In: Bundesdenkmalamt und Kulturamt der Stadt Wien (Hrsg.), Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich, Bd. II: Wien, Wien.

ZWINK, E. (Hrsg., 1980): Salzburger Altstadterneuerungsgesetz – Das Gesetz und seine Ziele, Salzburg Dokumentation Bd. 47, Land Salzburg.

ANHANG

ANHANG 1

Systematisch erstellte (Teil)Inventare und neuere Inventarisationen der Länder und des Bundes in Österreich – ein Überblick

Die Tatsache, dass es – neben dem vom Bundesdenkmalamt betreuten, primär auf Denkmale bezogenen Grundlagen - nur in drei Bundesländern umfassende Inventare des Kulturgüterbestandes gibt, weist auf ein gravierendes Defizit hin. Unkenntnis ist eine wesentliche Ursache für mangelnde Wertschätzung dieses Erbes und letztlich für dessen Verschwinden oder entstellende Veränderungen. Ein weiteres spezielles Thema ist das Defizit eines wissenschaftlich erstellten Inventars der wertvollen bäuerlichen Architektur – trotz nationaler Beschlüsse wurden bisher keinerlei innerhalb Österreichs abgestimmte Ergebnisse vorgelegt.

1. Inventarisierung und Denkmalforschung des Bundesdenkmalamtes

Eine systematische Denkmalforschung in Österreich begann 1850 mit der Gründung der k.k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Gemäß dem programmatischen Titel war deren Aufgabe und Ziel die Bestandsaufnahme, Erforschung und Darstellung aller Denkmäler der Archäologie, der Kunst- und Kulturgeschichte soweit sie als historische Dokumente von Interesse und Bedeutung waren.

Im Rahmen der Tätigkeit des Bundesdenkmalamtes erfolgt eine (Teil-)Inventarisation des kulturellen Erbes, die auf die Unterschutzstellung und die vielfältigen Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen ausgerichtet ist.

- **Das Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs.**

  Dieses Werk, dessen vollständige Neubearbeitung seit den frühen siebziger Jahren durchgeführt wird, ist eine österreichweit flächendeckende Bestandsaufnahme aller Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung aus der Sicht des Bundesdenkmalamtes. Es stellt damit ein Kurzinventar in erster Linie für Zwecke der Denkmalpflege dar.

- **Österreichische Kunsttopographie**: Die seit 1907 erscheinenden Bände der Österreichischen Kunsttopographie sind das wissenschaftlich (auf Grund von Quellen- und Literaturforschung) erstellte und in entsprechender Darstellung (Fotos, Pläne) präsentierte große Inventar, das vornehmlich dort eingesetzt wird, wo subtile Untersuchungen für Entscheidungen von Denkmalschutz und Denkmalpflege unabdingbar sind.

- **Denkmalliste**.

  Das Verzeichnis der Denkmale Österreichs wird die lange erwartete Klärung des § 2- Bestandes bewirken, indem aus der bisher unübersehbaren Masse der im Besitz der öffentlichen Hand und der Religionsgemeinschaften befindlichen und daher ex lege unter Denkmalschutz stehenden Objekte jene Denkmale herausgefiltert werden, an deren Erhaltung tatsächlich ein öffentliches Interesse besteht; im selben Arbeitsgang werden auch solche im Privatbesitz stehende Denkmale erfasst.

  Für das Amt bedeutet das Denkmalverzeichnis eine unverzichtbare Grundlage – es wird damit, ausgehend von einer Definition des eigentlichen Aufgaben- und Arbeitsgebietes des Bundesdenkmalamtes, erstmals klar festgeschrieben, für welchen Teil des kulturellen Erben unter die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes fallen. Die Datenbank stellt, jederzeit aktualisierbar und nach den verschiedensten Kriterien abrufbar, wesentliche Grundinformationen zu den verschiedenen Denkmalen (auch Bilddaten) bereit.

- **Corpus-Publikationen:** Systematische Bestandsaufnahme, Erforschung und Dokumentation besonders gefährdeter Kunstgattungen. Beim Corpus Vitrearum, einem international verankertem Forschungsvorhaben, erfolgt die Katalogisierung parallel zu den laufenden Restaurierungen.

- **Archäologische Landesaufnahme**

- **Sonstige Materialien**

  Darüber hinaus liegen noch folgende Materialien im BDA vor.

  - Materialien für Sammelranglisten gemäß der Haager Konvention
  - Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich
  - Erhebung der Denkmale, Ensembles und denkmalpflegerischen Interessensgebiete in Tirol für Zwecke der Raumordnung als österreichische Pioniertat einer städtebaulich orientierter Denkmalpflege durch den Tiroler Landeskonservator sowie
  - fotografische Dokumentation des österreichischen Denkmälerbestandes, eine der wichtigsten Grundlagen sowohl für die praktische Denkmalpflege als auch für die Denkmalforschung.

2. *Spezialinventare und Ergebnisse der Grundlagenforschung die von besonderer gesamtösterreichischer Bedeutung sind*

Darüber hinaus liegen eine Reihe von Untersuchungen und Grundlagenforschungen auf nationaler Ebene vor, die von Einzelpersonen bearbeitet oder von wissenschaftlichen Institutionen herausgegeben wurden. Hervorzuheben sind :

- Baualterpläne österreichischer Städte (Adalbert Klaar/Herbert Franz Weinzierl - Herausgegeben von der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Kommission für die Herausgabe eines Historischen Atlas der Alpenländer Österreichs) als Neubearbeitung der Unterlagen von A. Klaar
- Städteatlas Österreich (Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung)
- „Stadtbauaufnahme Österreich" (Institut für Baukunst, TU Wien / H. Koepf)
- Objektkartei Österreich (F. Achleitner)

3. *Systematische Grundlagenforschung und Inventarisation der Bundesländer*

In Österreich existieren derzeit nur für 3 Bundesländer Initiativen zur Identifizierung des kulturellen Erbes außerhalb der Bundeskompetenz, wobei für Oberösterreich und Tirol der Kulturgüterbegriff der Haager Konvention mitauslösend für diese Aktivität war. Der Kulturgüterkataster der Stadt Wien wurde 1996 institutionalisiert. Hinzuweisen ist, dass im Rahmen des Salzburger Instituts für Raumforschung für das Bundesland Salzburg schon sehr früh Konzepte für einen „Kulturwertekatalog" (Kultur- und Naturerbekartierung auf Gemeindeebene) ausgearbeitet wurden (Salzburger Institut für Raumforschung, 1981 und Schlegel, 1981).

Die methodischen Ansätze und Vorgangsweisen, die ebenso, wie der erreichte Realisierungsgrad durchaus unterschiedlich sind, sollen im Folgenden dargestellt werden.

3.1 OÖ. Kulturgüterinformationssystem

3.1.1 Einführung und Ausgangslage

a) Entstehung

Mit dem Jahr 1979 wurde für Oberösterreich ein Informationssystem (Kulturgüter- und Ortsbildkataster) im Rahmen des früheren Raumordnungskatasters (Amt der OÖ. Landesregierung, 1979, 1980, 1982 a und b) eingerichtet, der als Dokumentationszentrum vom Europarat anerkannt wurde (Council of Europe, 1993). Ausgangspunkt war die systematische Erstellung einer Kulturgüterkarte im Rahmen der Gemeindeplanung

Attersee (Österreichische Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, 1972 und Jeschke, 1974) und damit verbundene Arbeiten für Richtlinien für die Gemeindeplanung in den Jahren 1970/1972 (Jeschke, 1981a), S. 60 ff.). Die dabei erstellte Kulturgüterkarte Attersee war Teil des österreichischen Beitrages für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 (Ministerium für französische Kultur, 1977) und einer diesbezüglichen Ausstellung in Amsterdam (Jeschke, 2002, S. 272 ff.).

Das Oö. Kulturgüterinformationssystems wurde 1995 neu strukturiert bzw. eigenständig eingerichtet und versucht nun die bereits genannten methodischen Ansätze und skizzierten Zielsetzungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten umzusetzen.

b) Gesetzliche Grundlagen zur Bewahrung des kulturellen Erbes – Raumordnungsgesetz, Oö. Landesraumordnungsprogramm und Oö. Bauordnung

Die örtliche und überörtliche Raumordnung kann an Planungen, die die räumliche Ordnung bzw. Gestaltung eines Gesamtraumes zur Aufgabe haben (§ 1 ROG 1994 idF), an der Erhaltung, Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft nicht vorübergehen. Neben der Denkmalschutzgesetzgebung DSCHG 1999 (BGBl.Nr. 170/1999) ist daher der Landesgesetzgeber gefordert, Grundlagen aus einer umfassenden Sicht zu schaffen. In Oberösterreich enthalten daher insbesondere das Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998, LGBl.Nr. 72/1998 und das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 114/1993 idF. LGBl.Nr. 83/1997 relevante Bestimmungen zum Schutz des kulturellen Erbes. Im Leitfaden des Amtes der Oö. Landesregierung zur Flächenwidmungsplanung und zum örtlichen Entwicklungskonzept (Seite 29 Pkt. 5) wird Städtebau, historische Siedlungsentwicklung, Kulturgüter (Kulturelles Erbe - historische Elemente der Kulturlandschaft) und Denkmalschutz als zu behandelnde Fachbereiche (Raumforschung, Analyse, Bewertung und Konzeption) genannt.

3.1.2 Inventarisierung und Grundlagenforschung

Das Basisinstrument zur Umsetzung eines räumlichen Konzeptes "kulturelles Erbe und Kulturlandschaft" ist ein Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftskataster, der querschnittsorientiert, transdisziplinär, methoden- und kompetenzübergreifend neben anderen öffentlichen Interessen vor allem aber die historischen Grundlagen (historical time line etc.) und die historische Bedeutung der Elemente, Anlagen und Gebiete identifiziert. Jede Inventarisierung und Klassifizierung setzt daher eine Spezifizierung der Maßstabsebene und der Zielsetzungen hiefür voraus. Die Inventarisierung folgt daher einem maßstabsabhängigem Stufenbau. Im Hinblick auf die planerischen Entscheidungsebenen wird daher auf einen Vorschlag von Burggraaff (1996 a) für einen systematischen Stufenbau der Inventarisierung der Kulturlandschaft(en) zurückgegriffen: Großräumige Kulturlandschaften, Kulturlandschaftseinheiten, Kulturlandschaftsbestandteile, Kulturlandschaftselemente.

Methodisch gesehen wurden erste Arbeitsschritte für ein städtebaulich und planerisch orientiertes Inventar immer im Anlaßfall (Anforderung der Gemeinde, Dienststellen des Landes oder Bundes etc.) realisiert und darüber hinaus eine Dokumentation der Basismaterialen zur Bewertung von historischen bzw. kulturell wertvollen Kulturlandschaftselementen landesweit fertiggestellt. In Ergänzung dazu wurde eine Dokumentationshilfe für ehrenamtliche Kräfte der Heimatpflege in den Gemeinden verfasst (Jeschke & Pitschmann, 1998).

3.1.3 Datenerfassung

a) Methode der Inventarisierung

Ausgangspunkt waren eine Kulturgüterkarte (Jeschke, 1974, S. 161) für die Gemeindeplanung Attersee, in der die „Kulturgüter (Einzelobjekte, Ensembles, Gebiete und Umgebungszonen), die räumlich in Erscheinung treten bzw. einerseits der Obsorge des Bundes sowie andererseits der Gemeinden anvertraut sind", in einer „umfassenden Kulturgüterkarte" zusammengetragen wurden. Die Inventarisierung erfolgt nunmehr nach dem:

- von den österreichischen Bundesländern und dem Bund (Bundesdenkmalamt) vorgegeben Schema, das die Verbindungsstelle der Bundesländer 1996 herausgegeben hat (Verbindungsstelle der Bundesländer,

Wien (1996): Kulturelles Erbe, architektonisches Erbe – Glossar ausgewählter Begriffe im Zusammenhang mit Raumordnung, Städtebau und Kulturlandschaft. (Empfehlung der Länderexperten-Konferenz gemeinsam mit Vertretern des Bundesdenkmalamtes zur Anwendung im jeweiligen Wirkungsbereich (VST 2965/3 vom 2. August 1996)), bzw. nach dem methodischen

- Ansatz des Inventars der schützenswerten Ortsbilder in der Schweiz (zuletzt Heusser, 2002) in Verbindung mit historisch geographischen Methoden und den
- Festlegungen der Europäischen Union (Begriff und Methodik der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung)

Oberösterreich ist mit Salzburg (vgl. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 7 Raumplanung: Handbuch Raumordnung Salzburg und Anhang 2 Pkt. 5c) Salzburg) das zweite Bundesland, das in Richtlinien oder in seiner Praxis der Raumplanung dem schweizerischen Methodenansatz verwendet (vg'. Amt der oö. Landesregierung 1979, 1986; Jeschke, 1974 und zuletzt Federspiel, 2002 mit dem Kartierungsbeispiel Hallstatt).

b) Systematische landesweite Grundlagendokumentation für 445 oö. Gemeinden.

Die Grundlage bildet eine MS Access Datenbank, die u.a. folgende Informationen enthält

- Vorhandene (Teil)Inventare (Objektinventare, Kulturlandschaftselemente, Zonierungen etc.): Denkmallisten, Objekte der archäologischen Landesaufnahme, Objektkartei F. Achleitner, Kretschmer-Dokumentation zum bäuerlichen Siedlungswesen (Kretschmer, 1982), Dimt-Archiv etc.
- Besonders relevante historische Karten.

  Für den Franziszeischer Kataster (1823-1830) z.B. liegt für Oberösterreich eine landesweite Verfilmung vor. Eine systematische GIS-unterstützte Digitalisierung ist angelaufen (Zusammenarbeit mit Oö. Landesarchiv)).
- Historische Bilder und Ortsansichten
- städtebaulicher, historischer, volkskundlicher Literatur bzw. sonstige kulturlandschaftsrelevante Literatur und Gutachten sowie
- Informationen über sonstige Unterlagen (z. B. historische Ortsansichten, Postkartensammlungen, historische Karten etc), die in verschiedenen Institutionen in Oberösterreich, Wien oder in einzelnen Gemeinden etc. geführt werden.

c) Inventarisation von Kulturgütern im Hinblick auf die kulturlandschaftsbezogene Typologie in Oberösterreich / Erstellung der Kulturgüterkarten

- architektonisches Erbe (Erstellung von Objektinventaren im gegebenen methodischen Rahmen bzw. Zusammenfassung bisheriger Inventare, Ankauf von Inventaren sowie Koordinierung zwischen Inventaren und inventarisierenden Stellen)
- Erfassung sonstiger persistenter Kulturlandschaftselemente, wie historische Wege, Gärten (außerhalb der Bundeskompetenz), Flurformen etc. in ländlich bzw. städtisch geprägten Landschaften,
- Überörtliche Kulturgüterkarten auf regionaler Ebene und Ausschnitte der überörtlichen Kartierung für die Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes und andere raumrelevanten Planungen (vgl. zuletzt Federspiel, 2002).

d) Luftbilder, Dokumentation sämtlicher systematischer Bildflüge beginnend mit 1955.

Im Rahmen des Oö. Luftbildarchiv werden die Information über alle Luftmeßbildflüge in Oberösterreich geführt.

3.1.4 Grundlagenforschung / Umsetzung / Sonderprojekte

a) Grundlagenforschung

- Historische Bauforschung
  - Historische Bauforschung im allgemeinen für spezielle Objekte
  - Spezielle Grundlagenforschung für das ländliche Kulturerbe und die ländliche Kulturlandschaft (ländliche historische Siedlungs-, Gehöft- und Flurformen) etc.
  - Ausarbeitung einer Richtlinie für OÖ. Freilichtmuseen mit den Schwerpunkten: Definition, Funktion, Aufnahmekriterien, wissenschaftliche Grundlagenforschung und Dokumentation etc. insbesondere im Hinblick auch auf die (neuen) Bezugseinheit Kulturlandschaftseinheit (nicht mehr nur "Hauslandschaft"), kulturlandschaftlicher Umgebungsschutz und kulturlandschaftsbezogene Vernetzung mit Heimathäusern (Verband oö. Freilichtmuseen).
- Methoden der Inventarisierung aus dem Blickwinkel der Historischen Raumwissenschaften.
- Oö. Kulturlandschaftsregionen und –einheiten,

  Vorsorge, Pflege und Schutz unserer Kulturlandschaft bzw. einzelner historischer Kulturlandschaftselemente müssen auf verschiedenen Stufen (Bundes-, Landes- und Gemeindeebene) erfolgen, wobei ihr sinnvolles Zusammenwirken eine Voraussetzung des Erfolges ist (vgl. den Bezugsrahmen der Kulturlandschaftsregionen bzw. –einheiten).
  - Kulturlandschaftsgliederung Oberösterreichs (Maurer, 1994)
  - Grundlagenaufbereitung für Identifizierung von historischen Kulturlandschaften bzw. Kulturlandschaftsteilen (Inneres Salzkammergut, Assoziative Kulturlandschaft Mauthausen/ Gusen)
  - Methoden des Management bzw. Managementmechanismus historischer Kulturlandschaften bzw. Landschaftsteile für Cultural Heritage Landscape u.a.m.

b) Arbeitsschwerpunkte für die Umsetzung eines Konzeptes "Kulturelles Erbe und Kulturlandschaft"

- Objektebenen
  - Hilfestellung zur Pflege von erhaltenswerten Einzelobjekten
  - Hilfestellung für die Gestaltung und Sanierung von störenden Um- und Neubauten ("Dorfreparatur", "Stadtreparatur"),
  - Hilfestellung für die Beurteilung der Veränderung von historischen Ortsbildern, Vorbereitende Untersuchungen für Fassadenfärbelungsaktionen
  - Freilichtmuseen (Vorsorge der adäquaten Flächenwidmung und Schutz des relevanten kulturlandschaftlichen Umgebung bzw. Hilfestellung bei der Vernetzung mit regionalen Institution).
  - Konzeption und Einrichtungsplanung für das Freilichtmuseum Paarhof Gosau/Hintertal (Federspiel und Jeschke, 2002).
  - Mueumpädagongisches Konzept für das Freilichtmuseum Paarhof Gosau/Hintertal
- Städtebaulicher und planerischer Schutz von Kulturgütern
  - Hilfestellung für die Raumordnungsinstrumente der Gemeinden (örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungsplan und Bebauungspläne)
  - Mitwirkung bei der Erstellung von überörtlichen Raumordnungsprogrammen

- Mitwirkung bei der aufsichtsbehördlichen Prüfung und Genehmigung von Instrumenten der örtlichen Raumordnung
- Mitwirkung bei Raumverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfungen

- UNESCO-Gebiete und UNESCO-Cultural Heritage Landscapes
  - Konzeption der Einreichung und Pflegewerkes sowie Implementierung eines Pflegewerkes für Historische Kulturlandschaften (Inneres Salzkammergut) (Jeschke, 2002)
  - Grundlagenforschung für die UNESCO-Weltkulturerbelandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut (Jeschke, 1996/2000).
  - Führung der Koordinierungs- und Managementstelle für die Cultural Heritage Landscape Hallstatt-Dachstein / Salzkammergut (1995-2003)
  - Öffentlichkeitsarbeit, Berichtherausgabe für das Welterbegebiet Salzkammergut. Mitwirkung bei der Herausgabe und Begleittext einer Briefmarke für das o.a. Gebiet
  - Konzeption für die UNESCO-Einreichung Limes-Österreich (Jeschke und Ubl, 2003).
  - Vorschläge für ein nationales Monitoring der Welterbestätten in Österreich
- Historische Kulturlandschaften von europäischer Bedeutung
  - Erstellung der Kulturgüterkarte (zeitgeschichtlicher Layer) Mauthausen, Gusen und St. Georgen (Assoziative Kulturlandschaft von europäischer Bedeutung), im Auftrag des Bundesministerium für Inneres (Jeschke, 2002c).
  - Ausstellung „Memorial Landscape Mauthausen/Gusen" im neuen Besucherzentrum der KZ-Gedenkstätte Mauthausen im Rahmen des Gesamtvorhabens „Das Gedächtnis von Mauthausen" in internationaler Zusammenarbeit mit nationalen Gedenkkomitees in Belgien, Frankreich, Italien, Polen, Slowenien und Spanien, im Auftrag des Bundesministerium für Inneres (Jeschke, 2002b).
- Europarat
  - Durchführung der Europaratkampagne „Europa, ein gemeinsames Erbe (Europarat, 1999)
    - Dokumentation der Aktivitäten der Länder und Gemeinden (Jeschke, 2000d) und
    - Präsentation der Ergebnisse aus Österreich bei der Europarat-Abschlußkonferenz (7.-10.12.2000) in Riga (Council of Europa, 2000).
    - Durchführung des nationalen Landschaftswettbewerbes im Rahmen des Europarat-Landschaftswettbewerbs im Rahmen der Kampagna 1999/2000. Preisträger im Bereich staatlicher Organisationen: Stadt Wien (Projekt Wienerwald) und im Bereich nichtstaatlicher Organisationen: Leitung der nationalen ICOMOS Arbeitsgruppe „Kulturlandschaft, Raumordnung und Städtebau: Projekt Cultural Heritage Landscapes (Managementmechanismus)
    - European Council-Project 2000: Religions monuments and sites: faith, community and culture, various ways towards a common European heritage. Synagogen in Österreich – Focus für das Institut für jüdische Kultur Jerusalem.
- Europäisches Netzwerk /National Trust"

  Veranstaltung des The National Trust European Exchange Programme Workshop „To study the management of a cultural landscape designated as a World Heritage Site, and compare the differing approaches to the management of two similar areas" (National Trust, 1999a, b).
- Länderexpertenkonferenz "Kulturelles Erbe" bei der Verbindungsstelle der Bundesländer
  - Methoden und Begriffsabstimmung zum Thema kulturelles Erbe
  - Institutionalisierter österreichweiter Erfahrungsaustausch für die Bundesländer

- Hilfestellung für Schulen, Ortschroniken etc.
  - Unterstützung der lokalen Heimatforschung
  - Hilfestellung für die Umwelterziehung in örtlichen Schulen mit Unterstützung durch einen "Lehrerbrief" (Jeschke, 1998)
  - Unterlagen für Chroniken, Festschriften, Heimatbücher

3.2 Tiroler Kunstkataster

3.2.1 Einführung und Ausgangslage

Als in seiner Form erste und exemplarische regionale Inventarisierungsinitiative, die die schwerpunktmäßig auf das Einzelobjekt ausgerichtete Inventarisierung des Bundesdenkmalamtes ergänzt, ist der Tiroler Kunstkataster zu nennen. Ausgangspunkt für den Tiroler Kunstkataster, von Landesrat Dr. Aloys Oberhammer 1967/1968 gegründet, war der Kulturgüterbegriff der Haager Konvention, die als Reaktion auf die unersetzlichen Verluste zahlreicher Kunstdenkmäler im Zweiten Weltkrieg entstanden ist. Im gemeinsamen Bemühen um die Bewahrung unseres kulturellen Erbes zeigt die praktische Erfahrung, dass Kulturgut vielfach durch veränderte ökonomische Rahmenbedingungen, touristische Erschließung oder Diebstähle, aber auch durch diverse Naturkatastrophen wie Brände, Erdbeben, Überschwemmungen etc. in seinem Bestand gefährdet sein kann (Öttl, 1984). Die weiteren Angaben zum Kataster sind einem Bericht von K. Wiesauer (2002) entnommen und geben ein eindrucksvollen Bild der Grundstruktur, der Methode und der Umsetzung. Die aus heutiger Perspektive nicht mehr exakt zutreffende Bezeichnung „Kunstkataster" ist Teil der Geschichte der Institution und hat ihre Ursache in der ursprünglichen Ausrichtung des Forschungsinteresses vorwiegend auf kunsthistorisch relevante Kulturgüter. Seit den späten 70er Jahren wurden als kulturelle Ausprägungen des Landes verstärkt auch die nicht minder charakteristischen volkskundlichen Objekte dokumentiert und damit die Perspektive und das Forschungsinteresse erweitert.

Hauptintention des Tiroler Kunstkatasters ist die systematische wissenschaftliche Inventarisierung des Kulturgüterbestandes in Nord- und Osttirol. Die deskriptive und fotografische Bestandsaufnahme geht dabei über das Denkmälerinventar des Bundesdenkmalamtes hinaus.

3.2.2 Inventarisierung und Grundlagenforschung – Hinweise zum Inhalt

Der Kataster umfasste mit Stand 1996 rund 183.000 Aufnahmen von ca. 149.000 Objekten in 241 der 279 Gemeinden Tirols. Mit seiner Hauptaufgabe, der systematischen wissenschaftlichen Inventarisation, entspricht der Kunstkataster dem methodischen Schema des klassischen Denkmälerinventars des Bundesdenkmalamtes.

Die thematische Bearbeitung umfaßt nunmehr Sakral- und Profanbauten (Klöster, Kirchen, Kapellen, Stadthäuser, Burgen, öffentliche Bauten, ...) inklusive Inventar (Gemälde, Grafik, Plastik, Möbel, Altargerät, Kunsthandwerk, ...). Zusätzlich stellt die Dokumentation ländlicher Architektur mit Bauernhäusern, Wirtschaftsgebäuden, landwirtschaftlichen Zweckbauten (Kornspeicher, Backöfen, Waschhütten, ...), technikgeschichtlichen Bauten (Mühlen, Sägen, Schmieden, ...) bis hin zu Zaunformen einen wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkt. Aber auch die oft weniger auffälligen, aber dennoch die Kulturlandschaft ganz wesentlich prägenden Kleindenkmäler (Bildstöcke, Marterln, Wegkreuze, Brunnen, Denkmale, ...) werden ebenso katalogisiert wie Kunstdenkmäler, die nur temporär aufgestellt werden (Krippen, Heiliggräber, Prozessionsaltäre, Umtragefiguren,...) oder die Exponate der zahlreichen Heimat- und Regionalmuseen des Landes.

3.2.3 Kunstkataster / Datenerfassung, -abfrage und –ausweitung – Arbeitsweise und Methodik

a) Erhebungstätigkeit vor Ort (Feldforschung)

Der Kunstkataster geht im Anschluss an die Erhebungstätigkeit, die in jeder politischen Gemeinde nach der Exploratorenmethode durchgeführt wird, bei der Aufbereitung des Materials methodisch grundsätzlich von der Gesamtanlage zum Detail vor. Bei der fotografischen Dokumentation wird besonders Augenmerk darauf

gelegt, das Objekt nicht nur in einer Gesamtaufnahme, sondern auch in seinen relevanten Details festzuhalten (Ornamente, technische Details, stilistische Besonderheiten, Beschädigungen).

b) Aufbereitung der Daten

Die bislang konventionell als Karteisystem durchgeführte Archivierung, Auswertung und Aufbereitung der Daten erfolgt seit dem Jahr 2001 EDV - gestützt. In der speziell für die Anforderungen des Tiroler Kunstkatasters entwickelten Kulturgüter-Datenbank werden im wesentlichen auch weiterhin jene Objektkriterien digital erfasst, die bislang auf herkömmliche Weise auf dem standardisierten Erhebungsformular registriert wurden: Dazu zählen neben laufender Inventarnummer und statistischen Daten (Adresse, Eigentumsverhältnisse, etc.) vor allem Angaben zu Objektkategorie/-bezeichnung, Material/Technik/Maße, Datierung und Zustand sowie eine Beschreibung des Objektes mit Literatur- und Quellenangaben. Die digitalisierten Fotos zum jeweiligen Objekt werden in einer Tabelle mit Kurzangaben registriert. Besonderes Augenmerk vor allem im Hinblick auf Suchoptionen und -hilfen wird auf die Aufschlüsselung der Kulturgüterdaten im Sach-, Künstler- und ikonografischen Index gelegt.

Die grafische Benutzeroberfläche ist nach gängigem Standard mit Menü- und Symbolleiste, den thematisch gruppierten Datenfeldern sowie einem seitlichen Vorschaufenster zur Anzeige der jeweiligen Bilddaten ausgerichtet. Eingabe- und Suchmodus erfolgen auf der gleichen Datenblattmaske. Im Suchmodus kann in jedem Datenfeld kombiniert nach Worten und Wortteilen gesucht werden. Die Trefferliste wird in Form einer Tabelle angezeigt, von der zur Vollansicht am Bildschirm gewechselt werden kann. Für den Export eines Suchergebnisses als Datei oder für den Druck können je nach Datenschutzkriterien optional die entsprechenden Datenfelder ausgeblendet werden. Bis Mai 2003 sind 15.500 Datensätze und 45.000 Fotos in der Datenbankanwendung verfügbar.

c) Darstellung der erhobenen Daten in ihrem räumlichen Kontext auf digitaler Kartenebene

In einem gemeinsamen Projekt mit dem Tiroler Raumordnungs-Informationssystem (tiris) der Abteilung Raumordnung - Statistik (Amt der Tiroler Landesregierung) arbeitet der Tiroler Kunstkataster seit 2001 – ähnlich den bereits vorhandenen geografischen Diensten des tiris – an einem freien Online-Zugriff auf Raum bezogene Informationen auch für die digitalisierten Kulturgüterdaten des Kunstkatasters. Das Datenmaterial des Kunstkatasters wird auf digitalen Kartenebenen verortet und anschließend im Internet einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die rasche Vermittlung von Inhalten des Tiroler Kunstkatasters für einen breiten Nutzerkreis ist dadurch gegeben. Die digitale Verortung ist allerdings aus Datenschutzgründen ausschließlich auf die unbeweglichen Kulturgüter beschränkt. Inventargegenstände sind davon grundsätzlich ausgenommen.

Als Kommunikationstechnik bei der Verortung und der räumlichen Darstellung kommt die Internettechnik zum Einsatz. Ein- und Ausgabe lassen sich von jedem internetfähigen PC aus durchführen und gewährleisten so einen möglichst ungebundenen Zugang für Bearbeiter und Benutzer. Nach Auswahl einer politischen Gemeinde werden alle berührten Datensätze in Form einer Tabelle geladen und mit den verschiedenen Karten- und Plangrundlagen aus dem tiris am Bildschirm dargestellt. Jeder einzelne Datensatz lässt sich durch Anklicken aktivieren. Über die dadurch angezeigten Detailinformationen lassen sich die Angaben verorten sowie bei späterer Bearbeitung und Korrektur auch verschieben oder löschen. Bei der Verortung durch Mouseklick wird die exakte Punktkoordinate errechnet und mitsamt der jeweils aktiven Plangrundlage am zentralen tiris - Server gespeichert.

Nach durchgeführter Verortung der unbeweglichen Kunstdenkmäler eines größeren Gebietes kann die erzeugte „Punktwolke" im geografischen Informationssystem tiris mit dort vorhandenen Datenschichten abgeglichen werden. Dadurch lassen sich automatisiert zu jedem Standort aktuelle Informationen wie Grundstück und Eigentümer, Nutzung und Flächenwidmung ermitteln und in die Kulturgüter-Datenbank des Tiroler Kunstkatasters aufnehmen.

3.2.4 Sonderprojekte, Kooperationen und Publikationen

a) Sonderprojekte

Das Forschungsinteresse kann sich aus den verschiedensten Gründen innerhalb relativ kurzer Zeit ändern. Objekte, die heute noch als nebensächlich erachtet werden, sind möglicherweise in einigen Jahren oder Jahrzehnten für die Kulturwissenschaften wichtig. Diesen potentiellen Wertewandel berücksichtigt der Tiroler Kunstkataster in seiner Systematik und hält Raum für neue Schwerpunkte offen.

- Tiroler Musikkataster

Dem Archiv ist der Tiroler Musikkataster angeschlossen, der unter den gleichen Zielsetzungen die musikalischen Kunstschätze Tirols dokumentiert.

- Museumsinventarisierung

Darüber hinaus betreut der Tiroler Kunstkataster als zentrale Stelle die Regional- und Heimatmuseen und sorgt u.a. mit EDV-gestützer Erfassung für eine Vereinheitlichung und Vernetzung der Museumsinventarisierung in Tirol.

- Photogrammetrische Aufnahmen

Neben Spezialaufnahmen (z.B. Orgeln) werden im Archiv Kopien der photogrammetrischen Aufnahmen sowie der mittlerweile historisch bedeutende Bestand der vom Amt für landwirtschaftlichen Hochbau zwischen 1949 und 1958 durchgeführten Bauernhausaufnahmen in Tirol aufbewahrt und in spezifischen Datenbanken verwaltet.

- Fotografische Nachlässe

Fotografische Nachlässe mit Tirol Bezug wie jene des österreichischen Pioniers des Skisports und Wegbereiters der Fotografie mit der Kleinbildkamera, Stefan Kruckenhauser (1905-1988) oder des Schwazer Fotografen Wilhelm Angerer (1904-1982), ergänzen als Spezialsammlungen das Archiv.

b) Kooperationen

Über die ursprüngliche Zielsetzung der reinen Kulturgüter-Dokumentation Tirols hinausgehend findet das Datenmaterial des Tiroler Kunstkatasters mittlerweile praktische Umsetzung und Verwendung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.
Mit seiner breit angelegten Dokumentation der Tiroler Kulturgüter liefert der Tiroler Kunstkataster wesentliche wissenschaftliche Grundlagen für die Zusammenarbeit mit Institutionen auf dem Gebiet der Denkmalforschung und des Denkmalschutzes (Bundesdenkmalamt), der Raumordnung, der Dorferneuerung, aber auch des Natur- und Landschaftsschutzes.
Kontakte auf universitärer Ebene bestehen vor allem zur Baufakultät sowie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Sie umfassen einerseits die fachliche Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten, andererseits die Durchführung gemeinsamer Projekte, z.B. Bauforschungsprojekte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege.

Speziell auf dem Gebiet der Inventarisierung findet reger fachlicher und inhaltlicher Austausch mit Institutionen aus den Bereichen des Museums- und Archivwesens (Dorfchronisten) sowie der Diözese Innsbruck statt.

c) Publikationen

Die Reihe „Tiroler Kulturgüter" wurde 1998 als Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit des Tiroler Kunstkatasters in Zusammenarbeit mit der Tyrolia Verlagsanstalt begründet. Sie versteht sich als Publikationsforum für die MitarbeiterInnen am Tiroler Kunstkataster und möchte Arbeit und Dokumentationsmaterial einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Die einzelnen Bände behandeln ein ausgewähltes Thema Tirol weit (z.B. Möbel, Votivbilder, Kapellen, Mühlen, Weihnachtsdarstellungen, Schmiedeeisen) und ergeben ein abwechslungsreiches und fundiertes Nachschlagewerk, das sowohl dem Wissenschaftler als auch dem interessierten Laien Informationen über einzelne Aspekte der Tiroler Kunst und Kultur vermittelt.

Neben ihrer unmittelbaren Tätigkeit im Rahmen der wissenschaftlichen Bestandserhebung der Tiroler Kulturgüter sind die MitarbeiterInnen des Kunstkatasters in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt bei der Veröffentlichung der Denkmälerinventare (Dehio, Österreichische Kunsttopographie) oder mit Fachbeiträgen, u.a. in der von der Abteilung Kultur des Landes Tirol herausgegebenen Broschüre „Kulturgüter in Tirol", als Autoren tätig.

3.3 Wiener Kulturgüterdatenbank

3.3.1 Einführung und Ausgangslage

a) Neues Schutzzonenmodell, Wien (1995) – Ziele und Arbeitsschritte

Nach rund 20 Jahren Erfahrung mit Schutzzonen in Wien schien es auf Grund des Stadtwachstums und erweiterter bzw. geänderter Wertmaßstäbe notwendig, das bestehende Modell, welches alle Objekte und Bereiche in Schutzzonen gleich behandelt, neu zu überdenken.

- Ziele des neuen Schutzzonenmodells

  Einbeziehung von mehreren Betrachtungsebenen bzw. Elementen beim Schutzgedanken (Bezugsnetz, archäologische Elemente, topographische, naturräumliche Ebene, städtebauliche, strukturelle Elemente, Sicht- und Orientierungselemente, Umgebung, bauliche Elemente, Nutzung und Identität), Differenzierung des Schutzgutes, Aufzeigen der möglichen Entwicklungsdynamik in Schutzzonen, nachvollziehbare, objektivierbare Erfassung der Elemente und verstärkte Einbindung der Bevölkerung.

- Arbeitsschritte

  Arbeitsschritte hiezu waren, mit Blick auf ein Gesamtmodell, die Ausweisung von Stadtbereichen (auf Basis von Grundsatzuntersuchungen), in welchen die Festlegungen von Schutzmaßnahmen noch untersucht werden sollen und eine Schnellinventarisierung in diesen dargestellten Bereichen zur groben Abgrenzung der bis jetzt noch nicht erfassten Schutzzonen. Dabei werden flächendeckend die Baugeschichte, die Bautypologie und die Stadtstruktur erhoben.

b) Ortskernkonzept

Das Stadtgebiet von Wien beinhaltet 40 alte Ortskerne außerhalb der dichtbebauten Bereiche, welche im Zuge der Eingemeindungen im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den Verwaltungsbereich der Stadt einbezogen wurden und heute noch zum Teil dörfliche Strukturen aufweisen. Diese Dörfer an der Peripherie des dichtbebauten Gebietes unterliegen in Zusammenhang mit den Stadterweiterungsprozessen einem starken Erneuerungsdruck. Zwecks Wahrung der Identität dieser dörflichen Strukturen innerhalb der Stadt (auch als Kristallisationskerne für künftige Stadterweiterungsgebiete) wurde daher für die Ortskerne im Süden und Nordosten Wiens im Rahmen des Schutzzonenmodells ein Ortskernkonzept erstellt.

Die Ziele als Ortskernkonzept umfassen • die Erhaltung der Ortskerne als kulturhistorisches Erbe und damit als eigenständige Elemente der (Stadt)landschaft; • die Erhaltung der Ortskerne als gewachsene Identitätskerne für die Bevölkerung und als Muster für den zukünftigen Siedlungsausbau sowie • die Entwicklung der Ortskerne als neue, dezentrale und weitgehend autarke Kristallisationskerne und Versorgungszentren im Rahmen des Stadtausbaues.

c) Erweiterung des Schutzzonenbegriffes und -differenzierung

- Der Schutzzonenbegriff war daher um jene Faktoren zu erweitern, die Identität und Unverwechselbarkeit, bauliche und nichtbauliche Strukturmerkmale sowie Raum und Milieuqualitäten, unter besonderer Beachtung des historischen Bezugsnetzes aufnehmen und dynamische Prozesse und Veränderungen zulassen.

  Aufgrund der einzelnen Elemente (wie: historische Betrachtungsebene, bauliche Elemente, naturräumliche Elemente, typologische Grundlagen zur Ortskernerhaltung) wird die Abgrenzung einer Schutzzone festgelegt, sowie mögliche Bereiche für eine künftige bauliche Entwicklung ausgewiesen.

- Schutzzonenabgrenzung und Schutzzonendifferenzierung
  Für die im Rahmen der Schnellinventarisierung ausgewiesenen Bereiche soll eine Basisinventarisierung, erfassend das Baualter, die Gebäudehöhe, die Bautypologie, die Stadtstruktur, die Baustruktur und den Denkmalschutz durchgeführt werden. Als Ergebnis dieser Untersuchungen werden definitive Schutzzonenabgrenzungen sowie Hinweise zu Maßnahmen aus der Sicht der Stadterhaltung abgeleitet. Neu bei dieser Methode ist im Gegensatz zu den „alten" Schutzzonen eine Differenzierung der einzelnen Objekte: (Schutzobjekte, Schonobjekte und nicht gekennzeichnete Objekte). Alle Erhebungsdaten werden EDV-mäßig erfasst und als Datenbank verwaltet. Durch diese nachvollziehbare Erfassungsgrundlage ist eine objektivierbare Einschätzung des Gesamtbereichs und dessen Abgrenzung wie auch der Einzelobjekte möglich, die Entwicklungsspielräume durch die Differenzierung ablesbar macht.

3.3.2 Inventarisierung und historische Grundlagenforschung

a) Einführung

Ziel der Inventarisierung ist eine praxisbezogene, wissenschaftliche, objektivierbare Erhebung des historischen Baubestandes von Wien. Sie umfasst – als Grundlage aller weiterer Maßnahmen - die Einzelinventarisierung aller in den Schutzzonen gelegenen Objekte. Dabei werden allgemeine Verwaltungsdaten, Angaben zur Baugeschichte, der Bauzustand usw. erfasst; eine architektonische und technische Beschreibung und eine Analyse aus der Sicht der Altstadterhaltung weisen auf die notwendigen baulichen Maßnahmen hin. Eine Siedlungs- und Strukturanalyse bildet einen wissenschaftlichen Bestandteil der Inventarisierungsarbeiten, wobei historische Stadtkarten mit der heutigen Stadtgrundkarte EDV-mäßig überlagert und Rückschlüsse auf die Geschichte der Parzellenstrukturen und somit auf das heutige Stadtbild gezogen werden können.

- ***3 Arbeitsschritte der Datenerfassung***

Die Erfassung der Daten erfolgt in drei Schritten: In Phase 1 werden die vorhandenen Daten zusammengefasst, Phase 2 sieht eine „Schnellinventarisierung" vor, und Phase 3 ist die eigentliche Basisinventarisierung.

Die Schnellinventarisierung, die als Felduntersuchung über noch nicht erfasste schützenswerte Elemente und Ensembles zu werten ist, erfasst stadtstrukturelle sowie Objektdaten und führt zu Abgrenzungsvorschlägen für Schutzzonen.
Die Basisinventarisierung beruht auf einer noch genaueren Erfassung, Analyse und Bewertung der Bestandsdaten. Sie führt zur definitiven Abgrenzung der Schutzzonen, die im Bebauungsplan ausgewiesen und vom Gemeinderat beschlossen werden. Bis zum Jahr 2002 soll das Basisinventar für ganz Wien vorliegen.

- ***Historische Grundlagenforschung: Stadtgeschichte / Historischer Atlas***

Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kulturgüterkatasters für Wien werden vom Wiener Stadt- und Landesarchiv im Rahmen des Historischen Atlas von Wien parzellenscharfe Baualterpläne publiziert. Die ersten dieser Pläne bezogen sich auf den 7., 8. und 9. Stadtbezirk. Die Publikation der Baualterpläne für den 5. und 6. Bezirk soll Ende 2000 erfolgen.

3.3.3 Kulturgüterdatenbank / Datenerfassung, -abfrage und -auswertung

a) Datenerfassung für die Kulturgüterdatenbank

Die Erfassung der Daten erfolgt, wie schon erwähnt in drei Phasen: Phase 1 - Erfassung vorhandener Daten, Phase 2 - Schnellinventarisierung und Phase 3 – Basisinventarisierung.

- **Phase 1 - Erfassung vorhandener Daten**
  In dieser Phase werden alle jene Gebäude erfasst, welche adressbezogen in der Fachliteratur angeführt sind. Neben der Erfassung der Literatur werden Objektbeschreibungen aus Karteien und Akten des Kulturamts, Daten vom Bundesdenkmalamt und dem Stadterneuerungsfonds sowie Daten vom Altstadterhaltungsfonds übernommen. Die Erfassung der Daten in dieser Phase ist unbegrenzt erweiterbar.

So werden nun auch die Baukonsensbücher aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv in die Datenbank eingegeben. Dabei werden spezifische Daten soweit verfügbar erfasst (Baubeschreibung bzw. Baugeschichte des Objektes, Baualter, Architekt, Bauherr und Bauführer).

Der besondere Vorteil an diesem System liegt vor allem darin, dass bei Aufruf einer gesuchten Adresse alle eingegeben Quellen sofort verfügbar sind und damit langwieriges Suchen vermieden wird.

- **Phase 2 - Schnellinventarisierung**
  Die Schnellinventarisierung ist eine Felduntersuchung des Stadtgebietes in den als Untersuchungsgebiete ausgewiesenen Bereichen (Karte über künftige Untersuchungs- bzw. Schutzgebiete, erarbeitet von Dr. Roland Schachel) auf noch nicht erfasste schützenswerte Ensembles bzw. Elemente, unterstützt durch die in Phase 1 bereits erhobenen Quellendaten und der Analyse historischer Pläne.

  Diese flächendeckende Untersuchung soll nachvollziehbar jene Bereiche eingrenzen, die als mögliche neue Schutzzonen in Frage kommen, bzw. die Abgrenzung bestehender Schutzzonen gegebenenfalls neu definieren. Es wird mit der Untersuchung von ca. 60.000 Objekten gerechnet. Es werden weiterführende Daten erfasst über: Gebäudenutzung, Bautyp, Geschossanzahl, ungefähres Baualter, Fassadenzustand und Objektbewertung vor allem im Hinblick auf die bauhistorische und baukünstlerische Bedeutung sowie Bedeutung des Objektes in der Stadt. Die in der Schnellinventarisierung ermittelten Daten ermöglichen es, jene Bereiche festzulegen, die aus stadtgeschichtlicher, städtebaulicher, typologischer, architektonischer und/oder allgemeiner bauhistorischer Sicht sowie aus einer ganzheitlichen Betrachtung des Themas Bedeutung haben und deshalb als schutzwürdig erscheinen.

  Für die Schnellinventarisierung ist somit die Erhebung von *Objektdaten* (Nutzung, Bautyp, Geschossanzahl, Fassadenzustand, Bedeutung, Baualter) Datenbank/GIS und *Stadtstrukturelle Daten* - Plan mit stadtstrukturellen Inhalten erforderlich. Aus der Analyse dieser Daten mittels im GIS automatisch generierter Pläne werden Schutzzonenvorschläge abgegrenzt oder die Abgrenzung bestehender Schutzzonen modifiziert. Aus der Analyse der Objektdaten werden die Objekte vorkategorisiert.

- **Phase 3 - Basisinventarisierung**
  Die in der Phase 2 abgegrenzten Bereiche werden genauer erfasst, analysiert und bewertet. Genaue und definitive Abgrenzungen der Schutzbereiche sowie eine definitive Differenzierung der Objekte, also die Kategorisierung, werden vorgenommen und im Datensystem gespeichert. Die Anzahl der zu erhebenden Objekte wird auf ca. 15.000 geschätzt. Neben den Inhalten der Schnellinventarisierung werden weiters Daten über das Grundstück, die Begrünung, den öffentlichen Straßenraum sowie allgemeine Objektdaten, eine Objektbewertung mit Schwerpunkt auf den Erhaltungszustand und eine verbale Beschreibung und Analyse der Gebäude in Form von Datenblättern aufgenommen. Die Daten aus der Schnellinventarisierung können hier noch einmal überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden. Weiters erfolgt eine Gesamtbeschreibung des aufgenommen Ensembles samt Analyse der Ensemblewirkung. Dabei soll die Bedeutung des Einzelobjektes innerhalb des Gesamtensembles schlüssig nachgewiesen und dokumentiert werden.

  Für die Basisinventarisierung ist somit die Erhebung folgender Arten von Daten erforderlich: *Objektdaten - Datenbank/GIS*: umfangreiche Analyse des Einzelobjektes, *Stadtstrukturelle Daten* - Plan mit stadtstrukturellen Inhalten umfangreiche *Analyse des Ensembles*.

  Weiters fließen die Daten der Stadtarchäologie sowie die Inhalte des historischen Atlasses der Stadt Wien ein.

  Pro Objekt wird zusätzlich mindestens ein Fassadenfoto angefertigt und im System gespeichert.

b) Datenabfragen und Datenauswertung

Es wird unterschieden zwischen der direkten Datenabfrage und der grafischen Datenaufbereitung. Diese dient als Begehungsgrundlage und als Analyse- und Beurteilungswerkzeug.

- **Abgrenzung von Untersuchungsgebieten.**

Die Abgrenzung der Schutzzonen erfolgt somit in zwei Stufen. Zuerst werden Untersuchungsgebiete aus den Ergebnissen der Literatureingabe, der Baualtererfassung sowie der Analyse historischer Pläne ausgewiesen. Nach der Analyse eines Gebietes mit Hilfe der bei den Inventarisierungen erfassten Daten werden die vorgesehenen Schutzzonen abgegrenzt. Diese werden in weiterer Folge in Zusammenarbeit mit den MA 21-Abteilungen in den Bebauungsplan aufgenommen und durch Gemeinderatsbeschluss als Schutzzone rechtlich festgelegt.
Es kann somit zwischen den schutzzonenverdächtigen Gebieten (künftige Untersuchungsgebiete), vorgesehenen Schutzzonen und definitiven Schutzzonen unterschieden werden.

Rechtlich relevant ist jedoch lediglich die im Bebauungsplan ausgewiesene, vom Gemeinderat beschlossene Schutzzone.

b) Kategorien und Definitionen

- ***Objektbewertung***

Innerhalb der Schutzzonen gibt es drei unterschiedliche Bewertungen (Schutz-, Schon- und nicht schützenswerte Objekte), mit welchen einzelne Objekte gekennzeichnet werden können.

- **„Schutzobjekte"**
  Schutzobjekte unterliegen, im Äußeren im Bereich der Straßen- und Hoffassaden, im Bereich der Dachzonen und Passagen und im Inneren zumindest im Bereich von Gängen und Stiegenhäusern einem Schutz, der Gestalt und Material umfasst, sowie einem Abbruchsverbot. Es wird davon ausgegangen, dass das Abbruchsverbot ein absolutes ist. Für die Kennzeichnung eines Gebäudes als Schutzobjekt ist das Zutreffen der Kriterien einer erhaltenen innere und äußere Gebäudestruktur, besonderer baukünstlerischer und bauhistorischer Bedeutung und die Erfüllung der Kriterien für Schonobjekte, Voraussetzung.

- **„Schonobjekte"**
  Schonobjekte unterliegen im Äußeren im Bereich der Straßen- und Hoffassaden und im Bereich der Dachzonen und Passagen einem Schutz sowie einem Abbruchsverbot, sofern nicht andere öffentliche Interessen dem entgegenstehen. Sie werden im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan höhenmäßig bestandsorientiert ausgewiesen und die Geschoßanzahl festgelegt, wenn nicht städtebauliche Interessen dem entgegenstehen. Für die Entscheidung über die Kennzeichnung als Schonobjekt ist das mehrheitliche Zutreffen positiv zu bewertender in Klammer genannten Kriterien (Baualter, Bedeutung im Stadt- und Straßenbild, originale Bauhöhe, originale Nutzung, gut erhaltene Fassadenstruktur, originale Fensterteilungen, kulturhistorischer Wert (z.B. Geburtshaus) und Seltenheitswert) ausschlaggebend.

- **„Nicht schützenswerte Objekte"**
  Dies sind Objekte, die auf Grund ihrer architektonischen und städtebaulichen Qualität kein bestimmender Bestandteil des Ensembles sind. Veränderungen, Teilabbrüche und Abbrüche sind grundsätzlich möglich.

- **Gebäudetypologie für den Bereich historischer Schutzzonen**

  - **„Bautyp"**
    Zur Erfassung der Bautypologie wurde eine„Gebäudetypologie für den Bereich historischer Schutzzonen" zusammengestellt. Sie stellt einen generalisierten Überblick dar und beschränkt sich auf die häufigst vertretenen Bautypen in Wien (vor allem der Wohnhäuser, also ohne Spezialformen oder Spezialtypen).

Gebäudetypologie der Wohnbauten in Wien

- **Bäuerlich dominierte Baustrukturen der ehemaligen Vororte**
  - Streck- und Hakenhof
  - Zwerchhof und Gassenfrontenhaus
  - Pfarr- und Lesehof, schlossartige Bauten
  - Wohn- und Wirtschaftsbauten modern
- **Bürgerhäuser der Vorstädte und der Inneren Stadt**
  - kleine Haustypen ohne Hof
  - Haus auf tiefer, schmaler Parzelle, ohne Hof
  - Haus mit mittig liegendem Hof
  - Kloster- u. Stiftungshöfe
  - Paläste
- **Die Miethaustypen der Gründerzeit**
  - Straßentrakter
  - Seitenflügelhaus
  - Hoftrakt
  - Doppeltrakter mit Verbindungstrakt
  - Doppeltrakter, zweihüftiger Hoftrakt
  - Durchhäuser
  - Mehrhofhaus, Gruppenbauten
  - Eckhaus
  - Hoftrakt
  - Straßenhof
- **Sozialer und gemeinnütziger Wohnbau**
  - Baulückenbebauungen
  - Hofbebauungen/Superblocks
  - Siedlungen in Zeilenbauweise
  - Siedlungen,1-, 2- und Mehrfamilienhäuser
- **Das freistehende Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhaus - Villen**
  - Villen in Randbebauung
  - Freistehende Villen
- **Sonderwohnbauten**
  - Hotel und Pension
  - Heim, Pflegeanstalt, Spitalsbauten
  - Kasernen, Gefängnisse
  - Bauten des Kultus
  - Bauten kultureller Nutzung
  - Bauten der öffentlichen und privaten Repräsentation und Verwaltung
  - Bauten der Erziehung und Bildung
  - Bauten der öffentlichen und privaten Wirtschaft
  - Bauten der Freizeit und Erholung
  - Gartenanlagen
  - Bauten der Energieversorgung
  - Kaufhäuser
  - Einkaufszentren
  - Gewerbebetriebe
  - Industriebauten
  - Bauten des öffentlichen und privaten Verkehrs
  - Bauten der öffentlichen und privaten Wohlfahrt

- **„Bauzustand" / Straßenfassade/ Hoffassade**

Der jeweilige Bauzustand der Fassaden wird in folgender Weise gekennzeichnet:

gut: Die Fassade als Ganzes sowie die bestimmenden Elemente der Fassade befinden sich in einem einwandfreien Zustand, leichte Verschmutzung ist zulässig.

mittel: Die Fassade ist bautechnisch in gutem Zustand und/oder stark verschmutzt. Kleinere Schäden, welche das Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinflussen, sind zulässig.

schlecht: Diese Bewertung trifft bei jeder Art von wesentlichen Schäden zu.

- **„Erhaltungszustand"**

Zur Bewertung des Erhaltungszustandes werden die untenstehenden Inhalte aufgenommen. Diese Bewertung wird vor allem in der Basisinventarisierung vorgenommen, da hier die Daten der Objekte in Archiven überprüft werden. Um den Rahmen nicht zu sprengen und um einen leicht lesbaren Überblick zu geben, werden diese Inhalte in Form von Ja/Nein-Feldern, also durch „trifft zu" oder „trifft nicht zu" angegeben. Eine genauere Beschreibung besonderer Merkmale eines Objektes werden in Textfeldern, wie Baubeschreibung, Analyse und Angaben zur Baugeschichte festgehalten.

Folgende Gegebenheiten werden zur Beschreibung des Erhaltungszustandes erfasst:

+ erhaltene Parzellenstruktur
+ erhaltene Fassaden
+ erhaltene Struktur des Kernes
+ erhaltene Fensterkonstruktion und -teilung
+ erhaltene Dachkonstruktion und -deckung

- **Gebäudekern**

gut: Das Objekt ist in einem bautechnisch einwandfreiem Zustand.

mittel: Es sind keine substanziellen Bauschäden festzustellen.

schlecht: Diese Bewertung trifft bei jeder Art von wesentlichen Schäden an der Substanz des Objektes zu.

- **Bewertung / Bedeutung**

- **„Baukünstlerische Bedeutung"**

Die baukünstlerische Bedeutung wird aus der Qualität der Gestaltung nach den Kriterien von Zeit- und Personalstilen beurteilt. Die Maßstäblichkeit eines Bauwerkes, die Qualität des Baukörpers und die innere Raumkonzeption, aber auch die handwerkliche Ausführung und die Detailqualitäten sind, unabhängig von Zeit- und „Stilkriterien"*), für die Beurteilung maßgeblich. Der Erhaltungsgrad von Struktur, „Stil"*) und Material ist mitentscheidend für die Beurteilung.

*) Da es seit Beginn des 20. Jhts. im historischen Sinne keine „Stilkriterien" im engeren Sinne mehr gibt, ist die Einschätzung einer architektonischen Tendenz und die Rolle eines Objektes in dieser Entwicklung an Hand einschlägiger und anerkannter Literatur festzustellen.

- **Bauhistorische Bedeutung**

Die bauhistorische Bedeutung folgt im Allgemeinen der baukünstlerischen Bedeutung. Entscheidend für die Beurteilung aus bauhistorischer Sicht ist jedoch, ob das Objekt als typologisches oder konstruktives Beispiel oder als sensibles Element in einem Ensemble eine Rolle spielt. Wesentlich kann im gegebenen Zusammenhang auch ein rein historischer Wert (z.B. Geburtshaus u. dgl.) sein.

- **„Objektbewertung im Stadtbild" - Bedeutung für die Stadt, den Bezirk, das Ensemble, den Städtebau und die Architektur**

Indikatoren für die Bedeutung

* Stadt:

Als bedeutend für die Stadt im Sinne der Schutzzonenausbildung werden jene Objekte angesehen, welche durch ihre hohe architektonische Qualität, ihre konstruktive Besonderheit, ihre kulturelle und geschichtliche (künstlerische, soziale, politische etc.) Relevanz für die Stadt Wien als identitätsstiftend und charakteristisch angesehen werden können.

* Bezirk:

Als bedeutend für den jeweiligen Bezirk werden jene Objekte angesehen, die mit den oben angeführten Qualitäten als identitätsstiftend, prägend und unverwechselbar für eben diesen Bezirk eingeschätzt werden können.

* Ensemble:

Ensemble ist ein historischer (typologischer und morphologischer) Qualitätsbegriff, der sich weitgehend mit der räumlichen Kategorie von Straße, Platz etc. deckt. Die Bedeutung eines Gebäudes kann sich also in einer konkreten Konstellation von Elementen und Qualitäten sehr unterschiedlich definieren. Vor allem können Objekte, die nach obigen Bedeutungskriterien geringer eingeschätzt werden, als Verbindungselemente oder harmonisierende visuelle Faktoren eine große Bedeutung erlangen. Entscheidend für die Beurteilung ist also die Bedeutung des einzelnen Objektes mit seinen identitätsstiftenden Eigenschaften für das jeweilige Ensemble als Ganzes.

* Städtebau:

Als städtebaulich bedeutend werden jene exemplarischen Bebauungen angesehen, die aus ihrer Zeit, ihren Entstehungsbedingungen und ihren Leitbildern heraus heute noch charakteristische und ortsprägende Schöpfungen darstellen und die für die Stadt, ihre Kultur und Geschichte zum unverwechselbaren baustrukturellen Bestand gehören.

* Architektur:

Als architektonisch bedeutend werden jene Objekte angesehen, die nach den Kriterien von Zeit- und Personalstilen als bemerkenswert bezeichnet werden können. Die Maßstäblichkeit eines Bauwerkes, die Qualität des Baukörpers, die innere Raumkonzeption und die Detailqualitäten können auch ohne „stilistische Positionierung" beurteilt werden. Im Gegensatz zur baukünstlerischen Bedeutung ist hier ein hoher Grad des Erhaltungszustandes nicht maßgeblich. So können maßgebliche Umbauten, soweit sie als qualitätssteigernd eingestuft werden, selbst bei weniger bedeutenden Objekten positiven Niederschlag in der Beurteilung finden.

Da seit Beginn des 20. Jhts. keine verbindlichen „Stilkriterien" mehr anwendbar sind, hat die Beurteilung dieser Bauwerke nach allgemeinen formalen, räumlichen, konstruktiven, funktionalen etc. Kriterien zu erfolgen, wobei die „Maßstäbe" dafür nur aus neuerer anerkannter Literatur genommen werden können.

- **„Bauperiode" (Baualter)**

Zu jedem Objekt wird das bestimmende Baujahr und/oder die zugehörige Bauperiode, sowie die Bauperiode der Fassade aufgenommen. Die Baualterangabe des Gebäudekernes ist aber nicht unbedingt ident mit dem Baualter der ältesten Bauteile. Da in den erhobenen Quellen meist auch ein Baujahr angegeben wurde, ist dieses in der Datenbank auch immer der jeweiligen Quelle zugeordnet. Lediglich die Bauperiode der Fassade wird direkt dem Objekt zugeordnet.

Somit werden auch die Schnell- und Basisinventarisierung hier als Quelle betrachtet. Für die Schnellinventarisierung wurde die Bauperiodenskala vereinfacht, da hier die Angabe zum Baualter vor Ort bestimmt wird. Außerdem wird bei der Schnellinventarisierung auf die genaue Baujahresangabe verzichtet. Bei der Basisinventarisierung wird dann, soweit dies möglich ist, das genaue Baualter des Objektes anhand von Archivbeständen erforscht.

Tab. 1: **Bauperiodenskalen für die Schnell- und Basisinventarisierung:**

Schnellinventarisierung	Basisinventarisierung
	vor 1683
	1683 -1740
	1741 -1780
vor 1848	1781 - 1848
1848 - 1918	1849 - 1859
	1860 - 1883
	1884 - 1918
1919 - 1945	1919 - 1945
nach 1945	1946 - 1976
	nach 1976

Bei Objekten, die bereits in der Quellenerfassung inventarisiert wurden, also in der Literatur erwähnt sind, kann anhand dieser Daten bereits ein Baualterplan erstellt werden. Diese Daten werden den Bearbeitern für die Inventarisierungen zur Verfügung gestellt.
Dies soll einerseits die Abschätzung des Baualters erleichtern und andererseits können gleichzeitig die Angaben aus den Quellen überprüft werden (z.B. bei einem Neubau).

- **„Objektbeschreibung"**

  - **Baugeschichte**
    Die Baugeschichte gibt den Überblick über die Entwicklung und die Stationen der Veränderung eines Objektes.

  - **Historische Daten in Bezug auf Personen**
    gibt Aufschluss über Persönlichkeiten aus der Geschichte, deren Leben mit dem beschriebenen Gebäude in Zusammenhang steht.

  - **Freiplastiken, Kleindenkmäler, usw.**
    Beschreibung von Kleindenkmälern, Bildstöcken, Freiplastiken, Gedenktafeln und dgl., welche an oder im Gebäude untergebracht sind.

  - **Baubeschreibung**
    Die Baubeschreibung gibt den Überblick über den derzeitigen Zustand des Objektes.

  - **Analyse**
    Die Analyse gibt eine bewertende Beschreibung über die Qualität eines Objektes vor allem aus baukünstlerischer und bauhistorischer Sicht und stellt eine wesentliche Grundlage für die Festlegung der Schutzkategorie dar.

ANHANG 2

Sicherung durch Schutz – Internationale, nationale und regionale Schutzinstrumente – eine Überschau

In diesem Kapitel werden einerseits die nominellen Schutzinstrumente (wie z.B. UNESCO-Konventionen, Denkmalschutzgesetz, Spezialgesetze der Länder etc.) vorgestellt und im Auszug wiedergegeben. Die Darstellung der funktionellen Schutzinstrumente (wie z.B.- Raumordnungsgesetze) andererseits ergänzt die Zusammenstellung. Teilweise werden Dokumente aus Gründen der Wahrung der Gesamtübersicht auch hier in voller Länge wiedergegeben.

1. Internationale Instrumente

1.1 Initiativen des Europarates

a) Kampagne „Europa, ein gemeinsames Erbe"

Ballester (1999) hebt als Leiter der Abteilung für das Kulturerbe beim Europarat den notwendigen Zusammenhang eines gemeinsamen Rechts-, Wirtschafts- bzw. Verwaltungsraumes und der Positionierung des gemeinsamen kulturellen Erbes in seiner reichen Vielfalt für den Aufbau Europas hervor. Die Staats- und Regierungschefs Europas haben, diesem in allen europäischen Dokumenten festgehaltenen Leitprinzip folgend, nach langer Vorbereitung 1999 eine Kampagne der Sensibilisierung für das Kultur- und Naturerbe mit dem Titel „Europa, ein gemeinsames Erbe" (1999/2000) ins Leben gerufen, deren innovativer Aspekt einerseits neben dem „Konzept einer gemeinsamen Vergangenheit in Europa" und der interaktiven Dimension des technischen Know-how insbesondere beim Schutz der Kulturlandschaft liegt.

b) Kulturlandschaftsempfehlung und Landschaftskonvention

Andererseits stellt die genannte Europaratkampagne auch einen vorläufigen Abschluss intensiver Bemühungen für eine Landschaftskonvention auf der Basis der Empfehlung (NR R(95)9 des Ministerkomitees zur integrierten „Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik" (Europarat, 1995 und Prior, 2000) dar. Der Europarat will damit ein neues Instrument, das ausschließlich dem Schutz, der Pflege und Planung aller Landschaften in Europa dient, bereitstellen (Landschaftskonvention, Präambel Absatz 12) bzw. damit Landschaftsschutz, -pflege und -planung sowie europäische Zusammenarbeit fördern.

Die unterschiedliche Betrachtungsweise und die Entwicklung des Konzeptes „Kulturlandschaft" wird auch noch durch einen Bezug zum Programm der Aktion zur Rettung des architektonischen Kulturerbes und der Kulturlandschaft Europas (European Council, 1970, S. 7 und Sedlmayr, 1976, S. 3) deutlich. Diese „Magna Charta für die Erhaltung des architektonischen Erbes" spricht 1970 noch von Denkmalen, Gebäudegruppen (Altstädte, Denkmale, ländliche Siedlungen) von „Sites"-Gegenden, Landschaften mit zwei Kategorien (a.) Mixed Sites (Regionen mit verstreuten Städten und dörflichen Siedlungen) und b.) natürliche Landschaften). Demgegenüber verfolgt die Empfehlung Nr. R(95)9 des Europarates mit zwei Zielsetzungen einen umfassenden Ansatz:

"i. Vorgabe von Richtlinien für landschaftspolitische Maßnahmen, die die europäischen kulturellen Identitäten respektieren und verbessern;

ii. Vorschlag von Maßnahmen für die Erhaltung und gesteuerte Entwicklung von Kulturlandschaften. Die Erhaltungs- und Verbesserungspolitik sollte einen wesentlichen Bestandteil der Regional-/Raumplanung und der Land- und Forstwirtschaftspolitik bilden und genau auf die umfassende Landschaftspolitik im Allgemeinen abgestimmt sein, da sie einen besonderen Aspekt dieser Politik darstellen" (Council of Europe, 1995, Artikel 3).

Die genannte Empfehlungszielsetzungen enthalten nunmehr eine völkerrechtliche Vertiefung und Umsetzung in der Europäischen Landschaftskonvention (Council of Europe, 2000).

c) Europaratempfehlungen zur Integration des kulturellen Erbes in der Raumordnung

Europaratdokumente weisen immer wieder auf die Notwendigkeit der Integration des kulturellen Erbes hin. Besonders sei unter anderem auf frühe Dokumente wie die Deklaration von Amsterdam (Europäischer Denkmalschutzkongress (1975) „Die Erhaltung des baulichen Erbes: eines der Hauptziele in Städtebau und Raumplanung") und auf die Dokumente zum 5. Europarat-Symposium (1977) in Granada über „Ländliche Architektur in der Regionalplanung" hingewiesen. Letztere betont die Notwendigkeit, Schutzgutinventare aufzubauen.

d) Völkerrechtliche Übereinkünfte, die besondere Landschaftsrelevanz haben

Die Europäische Landschaftskonvention versucht in der weiteren Folge daher vorhandene völkerrechtliche Übereinkünfte im Bereich des Schutzes und der Pflege des Natur- und Kulturerbes, der Raumplanung, der lokalen Selbstverwaltung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in einem ersten Schritt zu verknüpfen und so die Basis für ein neues Instrument zu definieren (Landschaftskonvention 2000, Präambel Abs. 10), insbesondere des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern, 19. September 1979), des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (Granada, 3. Oktober 1985), des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) (Valletta, 16. Jänner 1992), des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (Madrid, 21. Mai 1980) und seiner Zusatzprotokolle, der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (Straßburg, 15. Oktober 1985) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Rio, 5. Juni 1992), des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Paris, 16. November 1972) und des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus, 25. Juni 1990).

1.2 Europäische UNION

a) Europäisches Raumordnungskonzept 1999

- **Das EUREK als politischer Orientierungsrahmen für die Mitgliedstaaten, deren Regionen, Gemeinden und der Europäischen Kommission im jeweiligen Zuständigkeitsbereich**.

Auch die raumordnungspolitischen Zielsetzungen auf europäischer Ebene haben mit dem Raumordnungskonzept (EUREK), das von der Europäischen Kommission nach Verabschiedung durch die Raumordnungsminister der EU am 10./11.5.1999 herausgegeben wurde, neue Maßstäbe gesetzt. Selbst wenn die Europäische Union keine formale Kompetenz für „Raumordnung" auf der europäischen Ebene hat, so verfügen aber zahlreiche EU-Gemeinschaftspolitiken im Kompetenzbereich der EU über explizite und implizite räumlich konzeptive Vorstellungen mit zum Teil massiven räumlichen Auswirkungen (vgl. dazu EUREK, 1999, S. 13-19).

„Raumwirksam bedeutet, dass durch gemeinschaftliche Maßnahmen räumliche Strukturen und Potentiale in Wirtschaft und Gesellschaft und damit Flächennutzungen und Landschaftsbilder verändert werden. Außerdem kann die Wettbewerbssituation bzw. räumliche Bedeutung einer Stadt oder Region im europäischen Wirtschafts- und Siedlungsgefüge beeinflusst werden." (EUREK, 1999, S. 13).

Beispiele für die Raumwirksamkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen gibt es viele, es sei stellvertretend die Gemeinschaftliche Agrarpolitik mit ihren direkten Auswirkungen auf die Flächennutzung und die Transeuropäischen Netze (TEN) mit ihren Auswirkungen auf Erreichbarkeit und Zentrenstruktur erwähnt. Es ist daher leicht nachvollziehbar, dass die politische und fachliche Auseinandersetzung mit diesen Fragen wichtig ist und eine „gesamthafte" Raumordnung über die Instrumente der Europäischen Union maßgeblich beeinflusst werden können. Mit dem EUREK sind 60 raumordnungsrelevante Optionen formuliert, die in vielen Bereichen den Umgang mit Kulturlandschaft, Kulturerbe bzw. Naturraumressour-

cen ansprechen und vielfach weit über die nationalen Raumordnungsgesetzgebungen oder -strategien hinausgehen (Job und Stiens, 1999, S. III).

- **Drei grundlegende Ziele Europäischer Politik**

Erstmals wird neben die ökonomische, nachhaltige bzw. ökologische Orientierung das kulturelle Erbe in den Gesamtzusammenhang der gesellschaftlichen Entwicklung gestellt. Punkt 3 der Schlussfolgerungen der deutschen Ratspräsidentschaft beim Informellen Rat der für die Raumordnung zuständigen Ministerinnen und Minister der EU in Potsdam am 10./11. Mai 1999 hält daher fest, dass es das Anliegen der Raumentwicklungspolitiken ist "auf eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Territoriums der Union hinzuwirken. Nach Auffassung der Ministerinnen und Minister ist sicherzustellen, dass die drei grundlegenden Ziele Europäischer Politik gleichermaßen erreicht werden:

- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,
- **Erhaltung und Management der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes,**
- ausgeglichenere Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumes.

Auch wenn strenge Schutzmaßnahmen manchmal gerechtfertigt sein mögen, so ist es doch oft sinnvoller, den Schutz und die Handhabung der gefährdeten Gebiete in räumliche Entwicklungsstrategien für größere Gebiet einzubeziehen."

In den Schlussfolgerungen der deutschen Ratpräsidentenschaft beim Informellen Rat der für die Raumordnung zuständigen Ministerien und Minister der EU in Potsdam am 10./11. Mai 1999. (Zit. nach: Informationen zur Raumentwicklung, 2000) wird das EUREK als ein geeigneter Orientierungsrahmen für die Fachpolitiken der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten mit räumlichen Wirkungen sowie für regionale und lokale Gebietskörperschaften zu Erreichung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des europäischen Territoriums bezeichnet. Die diesbezüglichen Abschnitte werden daher als vollständiges Zitat wiedergegeben.

- **Natur- und Kulturerbe als Entwicklungsgut**

Das Europäische Entwicklungskonzept (Europäische Kommission, 1999, S. 32 ff.) spricht in Pkt. 3.4. "Umsichtiger Umgang mit der Natur und dem Kulturerbe" von der Natur und Kulturerbe als Entwicklungsgut. "Die Natur und das Kulturerbe der EU sind durch unterschiedliche Einflüsse ständig bedroht. Das kulturelle Erbe Europas - von den gewachsenen Kulturlandschaften der ländlichen Gebiete bis hin zu den historischen Stadtzentren - ist Ausdruck seiner Identität und von weltweiter Bedeutung. Es ist auch Bestandteil der alltäglichen Umgebung vieler Menschen und bereichert deren Lebensqualität. Rigorose Schutzmaßnahmen, wie sie der Denkmalschutz für bestimmte Stätten und Monumente vorsieht, können nur einen kleinen Teil dieses Erbes abdecken. Für den größeren Teil ist ein kreativer Ansatz vonnöten, damit der in vielen Gebieten vorherrschende Trend zur Vernachlässigung, Beschädigung und Zerstörung umgekehrt wird und somit das kulturelle Erbe, einschließlich der zeitgenössischen Errungenschaften, an künftige Generationen weitergegeben werden kann. Die Natur und das Kulturerbe sind ein wirtschaftlicher Faktor, der für die Regionalentwicklung zunehmend wichtiger wird. Die Lebensqualität von Städten, ihrer Umgebung und der ländlichen Räume ist für die Standortentscheidung neuer Unternehmen von immer größerer Bedeutung. Natürliche und kulturelle Sehenswürdigkeiten sind auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Tourismus.

- **Kreativer Umgang mit Kulturlandschaften**

Der Kap. 3.4.4. spricht von einem kreativen Umgang mit Kulturlandschaften, denn die "Kulturlandschaften tragen durch ihre Eigenart zur lokalen und regionalen Identität bei und spiegeln die Geschichte und das Zusammenspiel von Mensch und Natur wider. Die Bewahrung dieser Landschaften ist von großer Bedeutung. Sie darf aber nicht dazu führen, dass eine wirtschaftliche Nutzung unmöglich oder übermäßig behindert wird. In einigen Fällen ist der gezielte Schutz besonders bedeutsamer Stätten erforderlich. In anderen Fällen müssen ganze Landschaften erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Art und Weise

der Landbewirtschaftung ist häufig der wichtigste Schritt, eine Zerstörung von Kulturlandschaften zu verhindern.

Ein gemeinsames Merkmal vieler europäischer Landschaften ist ihre ständige Weiterentwicklung. Dabei besteht jedoch die Gefahr der Vereinheitlichung und des Verlustes biologischer Vielfalt. Eine kleine Anzahl von Kulturlandschaften sollten als einmalige Beispiele historischer Kulturlandschaften unter Schutz gestellt werden: z.B. die "Bocage", Wallheckenlandschaften entlang der Atlantikküste. Schutzmaßnahmen sind auch für Elemente nötig, die besonders typisch für ältere Landschaften sind, wie beispielsweise die alten Systeme der offenen Felder, durch die Orte von historischem Interesse entstanden sind. In ähnlicher Weise sind die durch verschiedene Länder führenden, historischen Wege wie der Pilgerweg nach Santiago de Compostela oder die italienische "Via Francigena" von solch hohem Wert, dass sie unter Schutz gestellt werden sollten.

In einem Großteil der Fälle ist die kreative Weiterentwicklung bzw. Wiederherstellung der Landschaften wichtiger als die Erhaltung der gegenwärtigen Situation. Derzeit werden landschaftsbeeinflussende Maßnahmen häufig unkoordiniert durchgeführt. Ihre Ergebnisse sind eher zufällig und spiegeln vielfach nur die verschiedenen Interessen der jeweils Beteiligten wider. Neue Unternehmens- und Wohnansiedlungen werden oft ohne ästhetische oder umweltgerechte Überlegungen angelegt. Durch die Förderung von Rohstoffen werden z.T. ganze Landschaften zerstört. Für viele Gebiete in Europa ist daher eine individuell angepasste und kreative Landschaftspolitik erforderlich, d.h. eine Politik, die sich auf Integration gründet, offen für neue Entwicklungen ist und zur Schaffung bzw. Wiederherstellung attraktiver Landschaftsbilder beiträgt.

Schließlich gibt es Fälle, in denen sich die Landschaft auf Grund fehlender menschlicher Eingriffe verschlechtert. Dies geschieht besonders dort, wo traditionelle Methoden der landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgegeben werden. Die Vernachlässigung der Landbewirtschaftung in gefährdeten Gebieten, wie Gebirgen und Küstengebieten kann besonders folgenschwer sein, indem sie z.B. die Bodenerosion verstärkt. In Gebieten, in denen menschliche Aktivitäten nicht sehr ausgeprägt sind, kann der Rückgang der menschlichen Eingriffe aber auch zur Erholung der Natur führen. Die Förderung traditioneller Landbewirtschaftungsmethoden, der touristischen Erschließung sowie von Aufforstungen können beispielsweise mögliche Alternativen zum vollständigen Brachliegen darstellen."

- **Politische Optionen für den kreativen Umgang mit Kulturlandschaften:**
  - Erhaltung und kreative Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderer kulturhistorischer, landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung.
  - Inwertsetzung von Kulturlandschaften im Rahmen integrierter Raumentwicklungsstrategien.
  - Verbesserte Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die Landschaften auswirken.
  - Kreative Wiederherstellung von Landschaften, die durch menschliche Eingriffe Schäden erlitten haben, einschließlich von Rekultivierungsmaßnahmen.

- **Neue Strategien für den kreativen Umgang mit dem Kulturerbe:**

"Viele europäische Städte und Gemeinden besitzen ein hohes Maß an kulturell äußerst wertvoller Substanz, die vielfach in langsamen, aber stetigem Verfall begriffen ist. Trotz beträchtlicher Investitionen zur Erhaltung und Restaurierung konnte dieser Trend bislang nicht gestoppt werden. Um irreparable Schäden zu verhindern, müssen Schutzprogramme initiiert werden. Die Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Granada von 1985 haben sich zu einem Lösungsansatz verpflichtet, nach dem das architektonische Erbe zu schützen und dessen Erhaltung zu sichern ist, gleichzeitig aber auch die Bedürfnisse einer modernen Gesellschaft berücksichtigt werden müssen.

Das kulturelle Erbe ist besonders durch Umweltverschmutzung, menschliche Interventionen und natürliche Risikofaktoren gefährdet. Die Kenntnisse über diese Risikofaktoren sind immer noch unzureichend.

Hierzu ist die Entwicklung ausgereifter Methodologien, die sich auf ein umfassendes Konzept der Risikoeinschätzung stützen, erforderlich.

Das Kulturerbe der EU besteht nicht nur aus einzelnen kulturhistorisch wertvollen Bauwerken und archäologischen Stätten. Die unterschiedlichen Lebensstile der Bewohner europäischer Städte und Gemeinden sind in ihrer Gesamtheit als ein Bestandteil des Kulturerbes zu betrachten. Viele europäische Städte sind den Gefahren der Kommerzialisierung und kulturellen Vereinheitlichung ausgesetzt, die ihr Individualität und jeweilige Identität zerstören. Hierzu zählen beispielsweise Immobilienspekulationen, im Vergleich zur Umgebung überdimensionierte Infrastrukturprojekte oder unüberlegte Anpassungen an den Massentourismus. Diese Faktoren führen häufig zu ernsthaften Schäden in der Struktur und im gesellschaftlichen Leben der Städte sowie zur Beeinträchtigung ihres Potentials als attraktive Standorte für mobile Investitionen. Strategien der Raumentwicklung können dazu beitragen, diesen Gefahren entgegenzutreten.

Moderne innovative Bauwerke sollten nicht als störende Einflüsse, sondern als potentielle Bereicherungen des kulturellen Erbes angesehen werden. In vielen Fällen sind die besten architektonischen Werke jedoch nur Einzelerfolge, die häufig von Entwicklungen begleitet werden, die die Qualität der städtischen Umwelt herabsetzen. Selten werden Gebäude bzw. Gebäudegruppen auf der Grundlage einer zeitgenössischen Vision der Stadtplanung gestaltet und harmonisch in städtebauliche Ensembles integriert. Wie im ländlichen Bereich sind auch Stadtlandschaften häufig die Folge zufälliger Entwicklungen. Strategien für eine kreative Gestaltung der Stadtbilder werden nur allmählich entwickelt. Sie sind jedoch dringend notwendig, insbesondere in Städten, in denen die sich verschlechternde Qualität der Bauwerke ein Stadium erreicht hat, durch das Menschen davon abgehalten werden, dort zu leben oder zu investieren."

- **Politische Optionen für den kreativen Umgang mit dem Kulturerbe**
  - Entwicklung von integrierten Strategien zum Schutz des kulturellen Erbes, welches in Gefahr oder im Verfall begriffen ist, einschließlich der Entwicklung von Instrumenten zu Beurteilung der Risikofaktoren und zur Bewältigung von Krisensituationen.
  - Erhaltung und kreative Umgestaltung schützenswerter städtebaulicher Ensembles.
  - Förderung zeitgenössischer Bauwerke von hoher architektonischer Qualität.
  - Stärkung des Bewusstseins, dass aktuelle Stadt- und Raumentwicklungspolitik zum kulturellen Erbe zukünftiger Generationen beiträgt."

b) Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinien 97/11/EG vom 3. März 1997 wurde schon frühzeitig der Rahmen für die Berücksichtigung von Kulturgütern bei prüfungspflichtigen Vorhaben festgelegt.

c) Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 ist die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung) verpflichtend vorgeschrieben.

d) Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes im Unionsvertrag

Im Maastrichter Unionsvertrag ist im **Kulturartikel 128 das Bekenntnis zur Wahrung und Pflege der kulturellen Vielfalt in Europa festgeschrieben**. Die Europäische Gemeinschaft hat damit der Tatsache Rechnung getragen, dass der „Kulturfaktor" neben dem „Ökologiefaktor" immer mehr an Bedeutung

gewinnt und zu einem zentralen Motiv der Planung, Gestaltung und Entwicklung unseres Lebensraumes geworden ist. Der Artikel 128 enthält daher den Grundsatz **„die europäische Kultur in Europa zu fördern und ihre Vielfalt auf nationaler und regionaler Ebene zu bewahren"**. Die Gemeinschaft unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls die Aktionen unter anderem in folgenden Bereichen:

- bessere Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker bzw.
- Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung.

Neben der **Verantwortung der Regionen** zur Bewahrung des kulturellen Erbes (Subsidiaritätsprinzip) ist noch die **„Kulturverträglichkeitsklausel"** gemäß Absatz 4 des Artikels 128 hervorzuheben, nach der die Gemeinschaft der kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit gemäß anderer Bestimmungen Rechnung trägt.

1.3 Schutz durch UNESCO-Konventionen

1.3.1 Einleitung

Kultur- und Naturerbe ist so alt und so vielfältig wie die Welt selbst. Und dennoch wurde das Konzept eines Welterbes, demgegenüber jeder einzelne und jede Nation gewisse Rechte und Pflichten hat, erst in jüngerer Zeit entwickelt.

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gibt es Versuche von Regierungen, die Schäden zu begrenzen, die Kulturgütern durch kriegerische Handlungen zugefügt wurden (die Haager Konventionen der Jahre 1899 und 1907). Nur wenig später begann der Völkerbund, ein internationales Schutzsystem zu erarbeiten. Im Jahre 1935 wurde in Washington ein interamerikanischer Pakt unterzeichnet. Aber es bedurfte der Verwüstungen des Zweiten Weltkrieges, damit der Begriff eines Welterbes - in der einen oder anderen Form - in das offizielle Vokabular von internationalen Rechtsinstrumenten zur Regelung der Beziehungen zwischen Staaten Eingang fand.

- **Der Begriff Welterbe**

Mit der Gründung der UNESCO im Jahre 1945 fand dieser Begriff Eingang in einschlägige Texte, aber auch erstmals in das Denken der Menschen. Erstmals tauchte daher dieser Begriff im Jahre 1946 auf - damals wurde der UNESCO in ihrer Verfassung die Erhaltung dieses Erbes als eine ihrer Aufgaben zugewiesen: „Die Organisation wird (...) das Wissen bewahren, vermehren und verbreiten (...), indem sie das Welterbe an Büchern, Kunstwerken und Denkmälern der Geschichte und der Wissenschaften schützt und den Mitgliedstaaten die Annahme der dazu erforderlichen internationalen Rechtsinstrumente empfiehlt" (Artikel I, Absatz 2).

Der Schutz des Welterbes ist eine der Aufgaben, zu denen sich die UNESCO bereits in ihrer Satzung verpflichtet hat. In Erfüllung dieser Aufgabe hat sie internationale Normen entwickelt und den Mitgliedstaaten ihre Unterstützung bei der Anpassung nationaler Gesetzgebungen an die Erfordernisse des Kulturgüterschutzes angeboten. Drei Konventionen sind auf diese Weise entstanden - sie reichen vom Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten (1954) über Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kunstgegenständen und die Plünderung archäologischer Stätten (1970) bis zum allgemeinen Schutz des Weltkultur und -naturerbes. Dieser Schutz ist notwendig, weil „das kulturelle und natürliche Erbe in zunehmenden Maße bedroht ist, nicht nur durch die traditionellen Ursachen des Verfalls, sondern auch, in vielleicht noch stärkerem Maße, durch die Entfaltung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, die die herkömmlichen Ursachen noch verstärken."

Dazu bedarf es sowohl nationaler als auch internationaler Gesetzgebung, die den Umfang solcher Schutzmaßnahmen festgelegt, die in Frage kommenden Kulturwerte auflistet und Maßnahmen für deren ausreichenden Schutz definiert.

- **Wirkungsweise der UNESCO**

In diesem wie auch in allen anderen Wirkungsbereichen der UNESCO hat sie als zwischenstaatliche Organisation keine eigentliche gesetzlich bindende Macht. Sie muss daher die einzelnen Mitgliedstaaten von der Notwendigkeit überzeugen, die von ihr festgelegten Standards anzunehmen oder zumindest ihre nationale Gesetzgebung auf diesen Standards aufzubauen. Diese Richtlinien finden sich entweder:

- in internationalen Konventionen, die von einer Zweidrittelmehrheit der UNESCO-Generalkonferenz angenommen werden müssen, bevor sie den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgeschlagen werden können;
- oder in Empfehlungen, die von der Generalkonferenz mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Diese Empfehlungen werden nicht zur Ratifizierung vorgelegt, die Mitgliedstaaten werden jedoch eingeladen, sie als Richtlinien zu verwenden.

1.3.2 Drei Konventionen zum Schutz des Welterbes

Die von der UNESCO in den Jahren 1954, 1970 und 1972 angenommenen drei Konventionen zum Schutz des Welterbes finden in drei verschiedenartigen Bereichen Anwendung:

a) Die Konvention zum Schutz des kulturellen Erbes im Falle von bewaffneten Konflikten (Den Haag, 1954)

Für den Kriegsfall enthält diese Konvention eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit, von Denkmälern bis zu Kunstwerken, von Museen bis zu Manuskripten und Archiven in öffentlichem und privatem Besitz. Sie ist auf alle Arten von bewaffneten Konflikten anwendbar, auch dann, wenn eine der Konfliktparteien den Kriegszustand nicht als solchen anerkennt.

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, die Unversehrtheit des sich auf ihrem eigenen und auf dem Gebiet anderer Staaten befindlichen Kulturgutes zu gewährleisten und mit den Behörden von Gebieten, die sie besetzt hatten, beim Schutz des Kulturgutes zusammenzuarbeiten.
Die Konvention sieht ein „Internationales Verzeichnis von besonders geschützten Kulturgütern" vor, das vom Generaldirektor der UNESCO geführt wird und eine begrenzte Anzahl von „Zufluchtsorten" als Aufbewahrungsstätten für wertvolle Kulturgüter beinhaltet.

Die Wahrnehmung der Haager Konvention (BGBL Nr. 58/1964) zeigte sich einerseits im Erlass des Bundesministers vom 3. Mai 1995 (grundlegende Maßnahmen hinsichtlich Auswahl und Bezeichnung der zu schützenden Kulturgüter) und andererseits zuletzt im DMSG 1999 (§13 Maßnahmen gemäß der Haager Konvention). Diese Maßnahmen umfassen u.a. die Erstellung von Listen und vor allem eine Verordnungsermächtigung für Details aller Maßnahmen im Sinn der Haager Konvention.

b) Plünderung und illegaler Handel

Ziel der zweiten von der Generalkonferenz der UNESCO im Jahre 1970 in Paris angenommenen Konvention ist es, die Plünderung von Kunstwerken und archäologischen Stätten zu verhindern.

Die Konvention von 1970 enthält eine Liste von Maßnahmen „zum Verbot und zur Verhütung der illegalen Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgütern". Sie ermutigen die Staaten, ihre einschlägige nationale Gesetzgebung zu verschärfen, Einrichtungen zum Schutz des kulturellen Erbes zu schaffen, Listen von Gegenständen in öffentlichem und privatem Besitz anzulegen, deren Ausfuhr beträchtlichen Schaden für das nationale Erbe darstellen würde, Ausgrabungen zu überwachen, zeitweilige oder ständige Ausfuhrzertifikate für bestimmte Gegenstände einzuführen und schließlich mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, um den illegalen Handel zu unterbinden und Maßnahmen für die Rückstellung zu treffen. In manchen Ländern behindern Handelsusancen und -bestimmungen (wie etwa der Grundsatz des guten Glaubens auf S,iten der Käufer und die Annahme des Eigentums auf Seiten des Besitzers eines Objektes) die Anwendung dieser

Empfehlungen. Hinsichtlich der Umsetzung der Konvention von 1970 ist festzuhalten, dass sie wesentlich dazu beigetragen hat, Gesetze, Rechtsprechung und geistige Einstellungen zu verändern.

c) Schutz des Weltkultur- und -naturerbes

- **Ziel und Instrumente der Welterbekonvention**

Die dritte Konvention, die in Paris im Jahr 1972 angenommen wurde, betrifft „den Schutz des Weltkultur- und -naturerbes". Sie dient dem Schutz von außerordentlich wertvollen Objekten, deren Verfall oder Verschwinden für die gesamte Menschheit einen Verlust darstellen würde. Diese Konvention ist in der Öffentlichkeit am besten bekannt und auf das positivste Echo gestoßen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sind, die Erhaltung von Objekten zu gewährleisten, die sich auf ihrem Staatsgebiet befinden und die Teil des Erbes der gesamten Menschheit darstellen. Dennoch ist es Aufgabe der internationalen Gemeinschaft in bestimmten Fällen zum Schutz dieser Güter beizutragen, da sie von universellen Wert sind.

Die UNESCO-Liste des Welterbes enthält 552 Stätten in 112 Ländern (darunter 26 historische Kulturlandschaften), die Liste wird jährlich auf den neuesten Stand gebracht. Das Komitee verfügt aber auch über eine zweite Listen, nämlich über gefährdete Güter des Welterbes, die ernsten und genau festgelegten Gefahren ausgesetzt sind, deren Erhaltung große Anstrengungen erfordert und/oder für deren Durchführung Hilfe erbeten wurde.

Die erforderlichen Mittel für Spezialfälle einer notwendigen Assistenz kommen aus einem Sonderfonds, dem „Fonds für das Welterbe". Gespeist wird der aus verpflichtenden und freiwilligen Beiträgen der Unterzeichnerstaaten der Konvention, aus Schenkungen von anderen Staaten, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Körperschaften.

- **Welterbegebiete in Österreich**

Gemäß der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBL Nr. 60/1993) wurde für Österreich eine sogenannte „tentative-list" erstellt, die folgende Objekte, Gebiete und Kulturlandschaften umfasst und für die Aufnahme auf die Welterbeliste vorsieht:

Baudenkmale:	Denkmalgebiete:	Kulturlandschaften:
1 Dom zu Gurk	**7 Altstadt von Graz**	13 Bregenzer Wald
2 Stift Heiligenkreuz	8 Altstadt von Hall in Tirol	14 Erzberg und Eisenstraße
3 Burg Hochosterwitz	9 Altstadt von Innsbruck mit Schloss Ambras	15 **Hallstatt-Dachstein/Salz-Salzkammergut**
4 Stift Kremsmünster	**10 Altstadt von Salzburg**	**16 Wachau**
5 Schloss und Park von Schönbrunn	11 Altstadt von Steyr mit Wehrgrabenviertel	**17 Neusiedler See**
6 Semmeringbahn	**12 Zentrum der Stadt Wien**	

Unter dem Schutz der internationalen Staatengemeinschaft nach den UNESCO-Welterbekriterien stehen derzeit die oben graphisch hervorgehobenen Gebiete.

2. *Instrumente des Bundes*

2.1 Denkmalschutzgesetz (DMSG 1999)

Das neue DMSG (BGBL Nr. 170/1999) findet seine Anwendung u.a. auf unbewegliche Gegenstände, die von Menschen geschaffen, von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung („Denkmale") sind und deren Erhaltung deswegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich alleine zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Damit können in unserem Zusammenhang Einzeldenkmale, Ensemble und ausgewählte (historische) Park- und Gartenanlagen, die gemäß §1 Abs. 2 bzw. Anhang 2 DMSG 1999 hervorgehoben werden. Schloss-, Hof- oder Hausanlagen mit Haupt- und Nebengebäuden aller Art gelten als Einzeldenkmal. Als Teil einer Hausanlage zählen auch die mit dieser in unmittelbarer Verbindung stehenden (anschließenden) befestigten oder in anderer Weise architektonisch mit einbezogenen Freiflächen.

Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (z.B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukasten, Aufschriften und dergleichen) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen Verbote zu erlassen. Die Einbeziehung von Kiosken, Tankstellen oder sonstigen störenden Bauten und damit die weitere unbebaute oder bebaute Umgebung ist durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof dem Bereich der Gestaltung des Ortsbildes durch die Gemeinden zugeordnet, weil eine Regelung in diesem Umfang die Bundeskompetenz Denkmalschutz überschreitet.

2.2 Kulturgüterschutz im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach jahrelangem Tauziehen zwischen den verschiedensten Interessengruppen wurde das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (BGBl. 1993 / 697 i.d.g.F. 1996 / 773) beschlossen.

- **Kulturgutbegriff wesentlich erweitert**

Im UVP-G wird erstmals für Österreich in dem Rahmen internationaler Dokumente und Konventionen der Denkmalbegriff des österreichischen Denkmalschutzgesetzes 1923 i.d.g.F. durch den Kulturgutbegriff wesentlich erweitert.

- **Kulturgüter in einem umfassenden Sinne sind damit gemäß UVP-G Schutzgut.**

Der Begriff Kulturgut umfasst damit unabhängig von Schutzkategorien der Denkmalschutzgesetzgebung sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften. Ebenfalls sind Phänomene, die von volks-, landes- sowie heimatkundlichem Interesse sind und Raumbezug haben, z.B. Pilgerwege, Schlachtfelder, Richtstätten, Tanzplätze etc., zu berücksichtigen. Kulturgüter im Sinne des UVP-G sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

ANHANG 2: Sicherung durch Schutz – Internationale, nationale und regionale Schutzinstrumente – eine Überschau

a) Aufgaben der UVP

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Bürger/innen auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
   a) auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
   b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
   c) auf Biotope und Ökosysteme,
   d) auf die Landschaft und
   e) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4 bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

b) Gegenstand der UVP

Gegenstand der UVP sind nach § 3 Abs. 1 „Vorhaben" einer bestimmten umwelterheblichen Dimension, die im Anhang 1 des genannten Gesetzes genannt sind.

Eine kurze Auflistung von Erheblichkeitskriterien für die Umweltauswirkungen (Bergthaler, W., Weber, K. und J. Wimmer, 1998, Handbuch für die UVP) gibt einen ersten Überblick über Aspekte der komplexen Dimension der möglichen Belastungen bzw. der Umwelt selbst.

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zum ersten Mal ein Verfahren zur Verfügung, das eine systematische und integrative, über die einzelnen Umweltbereiche hinausgehende Analysen und Bewertung aller zukünftigen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Qualität der natürlichen Umwelt ermöglicht. Mit ihrer Hilfe soll das umweltbezogene Vorsorgeprinzip in das politische Alltagshandeln umgesetzt werden.

Wenngleich es auch der Umweltverträglichkeitsprüfung vornehmlich um die Lebensqualität und damit um den Menschen geht, so ist sie doch Ausdruck eines sehr weiten und vor allem eines bereichsübergreifenden Umweltverständnisses. Daher müssen die Umweltauswirkungen eines Projektes mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.

Tab. 2: **Erheblichkeitskriterien für Umweltauswirkungen bei der Abklärung des Untersuchungsrahmens** (Bergthaler et al. 1997)

Schutzgut	**Kriterium:** Möglichkeit für
Mensch Leben und Gesundheit	immissionsbedingte Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit; sonstige wesentliche Risiken für das Leben und die Gesundheit
Wohlbefinden von Nachbarn	immissionsbedingte unzumutbare Belästigungen
Pflanzen (Pflanzenbestand)	bleibende Schädigung durch Immissionen; sonstige erhebliche Schäden und Ertragsminderungen
Tiere (Tierbestand)	bleibende Schädigung durch Immissionen; sonstige erhebliche Schäden und Ertragsminderungen
Boden	bleibende Schädigung durch Immissionen; sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und -nutzbarkeit
Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)	gefährdete Immissionen (s Mensch, Pflanzen, Tiere, Biotope und Ökosystems); bleibende Beeinträchtigung der Nutzbarkeit
Luft	gefährdete Immissionen (s Mensch, Pflanzen, Tiere, Biotope und Ökosystems)
Klima	bleibende Veränderung (v.a. des Kleinklimas)
Biotope, Ökosysteme	Zerstörung oder wesentliche Schädigung von Biotopstrukturen; wesentliche Schädigung der ökologischen Funktionsfähigkeit
Landschaft	erhebliche Beeinträchtigung landschaftsgebundener Funktionen (Erholungswert, Landschaftsbild)
Sach-, Kulturgüter	substantielle Gefährdung des Eigentums oder dringlicher Rechte von Nachbarn; bleibende Schädigung sonstiger Sach- und Kulturgüter
Raumgefüge	Verhinderung der Erfüllung von raumbezogenen Nutzungszielen und -ansprüchen

Gleichzeitig ist noch zu bedenken, dass ein **„idealer" umweltbezogener Planungs- und Entscheidungsprozess**, der auf dem Ziel einer gesamtheitlichen Minimierung der Umweltauswirkungen und Optimierung der Ressourcennutzung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes beruht, aus einer gestuften Abfolge ebenenspezifisch, methodisch unterschiedlicher Prüfungsschritte bestehen müßte

- **Konzept- oder Programm UVP:** Auswahl der besten Handlungsoption,
- **Standort-UVP:** Auswahl eines optimal geeigneten Anlagenstandortes (vgl. auch methodisch Raumverträglichkeitsprüfung)
- **Projekt-UVP**: Prüfung und Optimierung der Anlagenkonzeption in bezug auf den gewählten Standort.

Tab. 3: **Beschreibung der Landschaft in der UVE (Bergthaler et al., 1997 verändert)**

Untersuchungsbereich	mögliche bzw. erforderliche Angaben
allgemeine Charakterisierung	Beschreibung des **Landschaftsraumes** prägende **Landschaftsteile** (Gewässer, Geländestufen, Bergkuppen etc.) landschaftliche **Leitstrukturen** Angaben zur **Landschaftsgeschichte** gesetzlicher **Schutzstatus** (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet)
Naturraumpotentiale	**Naturschutzpotential** (auf Grund ihrer Ursprünglichkeit, Artenvielfalt etc. wertvolle, schutzwürdige oder geschützte Gebiete) **Geogenes Rohstoffpotential** (Vorkommen wirtschaftlich nutzbarer Lagerstätten) **Erholungspotential** **Biotisches Ertragspotential** („Bodenfruchtbarkeit") **Wasserdargebotspotential** (wasser- oder energiewirtschaftlich nutzbare Wasserkörper) **Energieerzeugungspotential** **Klimatisches Regenerationspotential**
Landschaft als Natur- und Kulturraum 1) Gebiete, linienförmige Objekte, punktförmige Objekte (Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften. Ebenfalls sind Phänomene, die von volks-, landes- sowie heimatkundlichem Interesse sind und Raumbezug haben, z.B. Pilgerwege, Schlachtfelder, Richtstätten, Tanzplätze etc., zu berücksichtigen).	Beschreibung der **Landschaftselemente** im Untersuchungsraum, Art und Grad ihrer anthropogenen Beeinflussung o geologisch-morphologische Elemente o hydrologische Elemente o Vegetationselemente **Naturdenkmäler** Kulturgüter[1)]
Landschaft als Erholungs- und Erlebnisraum	(Eignung zur) **Erholungsnutzung** und vorhandene Erholungseinrichtungen **touristische Nutzungen** und Tourismuseinrichtungen **Sichtbeziehungen** (Einsehbarkeit, Abschirmung des Vorhabensstandorts)

Im Sinne des Gesetzes umfasst der Umweltbegriff sowohl natürliche (abiotische und biotische) als auch anthropogene Elemente und Faktoren und bezieht sich damit auf das menschliche Handeln und dessen konkrete Auswirkungen auf die Landschaft. Dieser Begriff zielt sowohl auf Prozesse (Nutzungsansprüche von Einzelnen, Gruppen und Gesellschaften) als auch auf landschaftsgebundene Kulturgüter (natürliche und anthropogen bedingte Elemente). Die Auswirkungen menschlichen Handelns in der Bio- und Geosphäre haben faktisch die heutige Kulturlandschaft und heutigen Kulturgüter geschaffen. Sie sind somit ein wichtiger integraler Bestandteil der Umwelt.

Für die Bewertung von Umweltauswirkungen können verschiedene methodischen Ansätze verfolgt werden. Eine der wichtigsten Methoden - die ökologische Risikoanalyse - spricht die Methode und die bisherigen Ergebnisse der Österreichischen Naturraumpotentialkartierung in einem besonderen Maße an. Die Landschaft oder Teilräume davon werden nach Nutzung- und Eignungskriterien bewertet. Damit werden die betroffenen

Umweltbereiche (Schutzgüter) identifiziert und mit Indikatoren versehen, die ihre Leistungen und ihre Eignung für bestimmte Nutzungen (z.B. Erholungseignung) beschreiben.

Tab. 4: **Beschreibung der Landschaft in der UVE (Bergthaler et al., 1997)**

Untersuchungsbereich	mögliche bzw. erforderliche Angaben
allgemeine Charakterisierung	Beschreibung des **Landschaftsraumes** prägende **Landschaftsteile** (Gewässer, Geländestufen, Bergkuppen etc) landschaftliche **Leitstrukturen** Angaben zur **Landschaftsgeschichte** gesetzlicher **Schutzstatus** (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet)
Naturraumpotentiale	**Naturschutzpotential** (auf Grund ihrer Ursprünglichkeit, Artenvielfalt etc. wertvolle, schutzwürdige oder geschützte Gebiete) **Geogenes Rohstoffpotential** (Vorkommen wirtschaftlich nutzbarer Lagerstätten) **Erholungspotential** **Biotisches Ertragspotential** („Bodenfruchtbarkeit") **Wasserdargebotspotential** (wasser- oder energiewirtschaftlich nutzbare Wasserkörper) **Energieerzeugungspotential** **Klimatisches Regenerationspotential**
Landschafts als Natur- und Kulturraum	Beschreibung der **Landschaftselemente** im Untersuchungsraum, Art und Grad ihrer anthropogenen Beeinflussung o geologisch-morphologische Elemente o hydrologische Elemente o Vegetationselemente **Naturdenkmäler** kulturhistorisch wesentliche, insb. Denkmalgeschützte Bauten und Landschaftselemente (z.B. Parkanlagen)
Landschaft als Erholungs- und Erlebnisraum	(Eignung zur) **Erholungsnutzung** und vorhandene Erholungseinrichtungen **touristische Nutzungen** und Tourismuseinrichtungen **Sichtbeziehungen** (Einsehbarkeit, Abschirmung des Vorhabensstandorts)

Auf der anderen Seite werden die potentiellen Ursachen für Beeinträchtigungen dieser Umweltbereiche definiert und Indikatoren für die Beeinträchtigungswirkung gesucht. Jede einzelne Wechselwirkung (z.B. Emission von Schadstoffen - Eignung einer Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung) stellt einen sogenannten **Konfliktbereich** dar.

Im zweiten Schritt wird die Empfindlichkeit der ausgewählten Umweltbereiche gegenüber den jeweiligen Einwirkungsarten untersucht und bewertet „**Empfindlichkeit gegenüber** Beeinträchtigungen" Die Beeinträchtigungsempfindlichkeit wird anhand von „Naturraumpotentialen" des betroffenen Landschaftsbereiches bestimmt. Diese Potentiale sollen die mögliche Nutzung bzw. Funktion eines Landschaftsbereiches beschreiben, d.h. nicht z.B. eine tatsächlich vorhandene Erholungsnutzung wird der Bewertung zu Grunde gelegt,

sondern die Eignung dazu. In einem weiteren Schritt wird die Größe der **„Intensität der potentiellen Beeinträchtigung"** identifiziert.

Danach werden die Aussage eines „Risikos der Beeinträchtigung" zusammengeführt bzw. Gebiete als Eignungsflächen definiert

Derzeit wird nicht auf ein noch einen österreichweit erstellten Kartierungswerk Bezug genommen bzw. Unterlagen, die nach einem Gesamtmodell bewertet sind, zurückgegriffen.

Die UVP-Ergebnisse oder ähnliche Prüfungsverfahren hängen damit von der Existenz ausreichender Daten oder der bewußt ausgewählten Daten sowie Bewertungsmethoden etc. ab. Viele Aspekte der Schutzgüter bzw. das Schutzgut selbst können daher nicht ausreichend bewertet werden oder bleiben überhaupt aus. Fragen der Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit, der Wettbewerbsverzerrung für Projektantragsteller in Österreich - ungenügende Daten ermöglichen unterschiedliche „Umweltstandards" sowie problematische Eingriffe - stellen sich.

c) Umsetzung

Bei der Umsetzung der EG-Richtlinie zur UVP in nationales Recht hat die Bundesregierung den Begriff „Kulturelles Erbe" durch den Begriff „Kulturgüter" ersetzt. Da es sich bei der UVP im wesentlichen um eine raumbezogene Prüfung handelt, ist für diesen Aspekt eine handhabbare Lösung zu finden, d.h. ein Kulturgut muss räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren sein. Kulturgüter werden daher wie folgt definiert:

„Kulturgüter im Sinne des UVP-G sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeler, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen."

Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften. Ebenfalls sind Phänomene, die von volks-, landes- sowie heimatkundlichem Interesse sind und Raumbezug haben, z.B. Pilgerwege, Schlachtfelder, Richtstätten, Tanzplätze etc., zu berücksichtigen.

Deutlich wird bei dieser Aufzählung, dass nicht nur Denkmale zu erfassen und zu beachten sind, sondern auch Kulturgüter, die ihrem Wert nach unterhalb der Schwelle des Denkmals liegen, Relikte und Elemente der Kulturlandschaft bzw. historischen Kulturlandschaft, die bislang viel zu wenig die Beachtung der Denkmal- und Naturschutzbehörden und der wissenschaftlichen Forschung gefunden haben.

Damit wird eine ganzheitliche Sicht deutlich, die schon vor langer Zeit, z.B. Georg Dehio und Max Dworak forderten bzw., seit 1970 von Tilman Breuer aktualisiert wurde.

Hinsichtlich der Kulturlandschaft der auf die Definition der UNESCO verwiesen wird.

Eine historische Kulturlandschaft ist eine Kulturlandschaft, die eine besondere Dichte an historisch bedeutsamen Elementen und Strukturen aufweist (vgl. Gunzelmann, 1966).

Persistente Elemente und Strukturen sind in historischen Epochen gebildete, heute noch in verschiedenen Studien erhaltene und damit auch weiter zu pflegende und zu gestaltende Teile der heutigen Kulturlandschaft.

Zu Kulturgütern werden sowohl die historischen Kulturlandschaften und ihre Teile als auch Kulturlandschaftselemente und Relikte gerechnet. Kulturlandschaftselemente können nach ihrer räumlichen Ausdehnung in Punkt-, Linien- oder Flächenelemente gegliedert werden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist jeder Projektträger verpflichtet, die Auswirkungen seines Vorhabens auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu gehören auch Auswirkungen auf die Kulturgüter wie z.B. Bau- und Bodendenkmäler, historische Landnutzungsformen, historische Kulturlandschaften, Umgebung von schützenswerter Bebauung etc.

Diesem Auftrag kann in Österreich nur ungenügend entsprochen werden, weil es keine flächendeckenden Kartierungen der Kulturgüter in Österreich gibt. Arbeiten hiefür sind nur in Oberösterreich, Tirol und Wien vorhanden.

Die Wahrnehmung durch die Bekanntgabe geschützter Einzeldenkmale entspricht damit nicht der nationalen und internationalen Gesetzgebung. Es gilt bei Fehlen eines Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftskatasters eine angemessene Untersuchung der Kulturgüter, deren Berücksichtigung bei Behördenverfahren einzufordern sowie die Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträgern zu fördern.

2.2.2 Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung

- **Prüfung von Plänen und Programmen**

In der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 ist die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung) verpflichtend vorgeschrieben bzw. die nationale Umsetzung bis 2004 festgelegt.

- **Ziel der SUP**

Ziel der SUP-Richtlinie ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden" (Art. I SUP-Richtlinie). Hintergrund ist u.a. der Gedanke, dass umweltverträglichere Alternativen zu Projekten besser von kumulativen und synergetischen Umweltwirkungen erfasst werden.

2.3 Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden als Instrumente des Schutzes und der Pflege

2.3.1 Dienststellen des Bundes

a) Abteilungen im Bundesdenkmalamt

Neben den Landeskonservatoraten als den für Denkmalschutz und Denkmalpflege in den einzelnen Bundesländern grundsätzlich und allgemein zuständigen Abteilungen (siehe c) besitzt das Bundesdenkmalamt auch zentrale Abteilungen mit wissenschaftlichen oder verwaltungsmäßigen Aufgaben.

Die zentralen Abteilungen des Bundesdenkmalamtes betreuen einerseits spezielle Denkmälergattungen, die entweder sachlich in sich geschlossene Bereiche darstellen (Archäologie, Klangdenkmale, Museen, Bibliotheken) oder auf Grund besonderer Aktualität als gesondertes Aufgabengebiet herausgehoben sind (technische Denkmale, Gartenarchitektur), oder sie sind mit Agenden befasst, die fachlich übergreifende Aufgaben der Denkmalpflege und Denkmalforschung wahrnehmen. Dazu zählen die kunsttopographische Inventarisation und Denkmalforschung, allgemeine Fragen der Architektur und Bautechnik, Bauforschung und Baudenkmalpflege, exemplarische Aufgabenstellungen der Konservierung und Restaurierung von Kunstdenkmalen als Modellfälle von Theorie und Praxis sowie auch die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Denkmalpflege.

Ebenso gehören hierher die Abteilung für Rechtsangelegenheiten sowie die Abteilung für die Ausfuhr von Kulturgut. Von den Abteilungen des Bundesdenkmalamtes seien hervorgehoben: **Abteilung für Bodendenkmale, technische Denkmale, Gartenarchitektur, Inventarisation und Denkmalpflege und Architektur und Bautechnik sowie die Abteilung Restaurierwerkstätten Baudenkmalpflege - Kartause Mauerbach**.

Die **Bibliothek und Foto- und Plandokumentation** verzeichnete Ende 1997 34.337 Inventarnummern. Außenstellen bestehen im Arsenal und in Mauerbach. Die Landeskonservatorate unterhalten Handbibliotheken.

Die Fotodokumentation des österreichischen Denkmalbestandes im Archiv der Zentrale in Wien verfügt derzeit über etwa 300.000 s/w- und 100.000 Farb-Negative, 465.000 Positive und 260.000 Diapositive; dazu in den Landeskonservatoraten zusätzlich Bestände in der Größenordnung von etwa 50 % dieser Zahlen.

Im zentralen Planarchiv des Bundesdenkmalamtes sind etwa 28.000 Pläne vorhanden. Eine ähnliche Größenordnung weisen die Plansammlungen in den Landeskonservatoraten auf. Im Bereich der photogrammetrischen Dokumentation gibt es ca. 65.000 Aufnahmen.

Die **ADV-Dokumentation** ist zuständig für die Organisation, Entwicklung und laufende Anpassung der Hard- und Software an den Stand der Technik, Installation und Schulung aller EDV-Agenden in der Hofburg und der acht dislozierten Dienststellen werden zentral verwaltet; zusätzlich wird auch das Denkmalregister über alle vom BDA seit 1923 bescheidmäßig bearbeiteten Objekte, in Form der so genannten Denkmaldatenbank geführt.

b) Bundesministerium

- **Oberste Rechtsmittelinstanz**

Aufgrund des Denkmalschutzgesetzes und des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut ist das Bundesministerium oberste Rechtsmittelinstanz für alle auf Grund dieser beiden Gesetze ergehenden Bescheide (ausgenommen Archive).
Erste Instanz ist im Allgemeinen das Bundesdenkmalamt, soweit die Bescheide nicht - wie etwa bei Sicherungsmaßnahmen - in mittelbarer Bundesverwaltung (erste Instanz Bezirksverwaltungsbehörde, zweite Instanz Landeshauptmann, dritte Instanz Bundesministerium) ergehen.

- **Oberste Behörde zur Wahrnehmung der Kompetenz Denkmalschutz durch den Bund**

Hiemit sind eine Reihe von Aufgaben verbunden:

a.) Die Wahrnehmung durch Durchsetzung der Aufgabenstellung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Bereitstellung ausreichender Planstellen und finanzieller Mittel;

b.) Vertretung der Interessen des Denkmalschutzes in internationalen Gremien

c.) Weiterentwicklung des österreichischen Denkmalrechts durch Gesetze, Verordnungen und Erlässe.

c) Landeskonservatorate in den Bundesländern

Den Landeskonservatoraten obliegt - als Außenabteilungen des Bundesdenkmalamtes - die Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Denkmalforschung im jeweiligen Bundesland, einschließlich der Beratung der Denkmaleigentümer in allen einschlägigen Fragen.

Damit haben die Landeskonservatoren und ihre Mitarbeiter die Hauptlast der praktischen Denkmalpflege, d.h. Erhaltung des Denkmalbestandes im jeweiligen Bundesland, zu tragen. Die fachliche Planung, Begutachtung und Kontrolle von Maßnahmen zur Konservierung und Restaurierung steht dabei im Mittelpunkt: Vorausgehende und begleitende Aufgaben der für die Eingriffe notwendigen, gezielten Denkmalforschung sind ein integrierender Bestandteil; dazu gehören historische und kunsthistorische Vorarbeiten ebenso wie alle konservatorisch-restauratorischen sowie technologischen Befundungen, die heute als Grundlage für einen Eingriff am Denkmal gefordert werden. Im Verein mit dem organisatorisch-administrativen Anteil der Aufgabe, den jede Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahme zwangsläufig erfordert (Behördenverfahren, Verhandlungen mit den Denkmaleigentümern, Besprechungen mit den Restauratoren, Architekten, Handwerkern, etc.),

beansprucht jedes Vorhaben einen mehr oder weniger großen, vielfach sich über Jahre hinziehenden personellen Aufwand und Einsatz. Dazu kommt noch, dass in allen Bundesländern die Fachkompetenz des Denkmalpflegers in vielen über Denkmalschutz und Denkmalpflege hinausgehenden Aufgabenbereich gefragt und gefordert ist.

So ersuchen etwa die jeweiligen Fachabteilungen der Landesregierungen die Leiter der Landeskonservatorate („die Landeskonservatoren") und ihre Mitarbeiter um Beratungen und Gutachten zu ihren Beiträgen zu Förderungen der Erhaltung des historischen Erbes sowie zu Fragen der in die Kompetenz der Länder fallenden Stadtbildpflege und des Ortsbildschutzes. Dasselbe gilt für kirchliche und andere Institutionen. Das heißt, dass das Bundesdenkmalamt auf Grund seiner wissenschaftlichen Fachkompetenz über seine eigenen Aufgaben hinaus zur Mitarbeit bei Altstadt- und Ortsbildschutzkommissionen, in Diözesankommissionen sowie diversen Sachverständigenbeiräten und Kommissionen der Länder und Gemeinden etc. tätig ist und Leistungen erbringt, die einfach als selbstverständlich angesehen werden und nirgends als solche aufscheinen.

Die Tätigkeit des Bundesdenkmalamtes im Rahmen der Landeskonservatorate reicht jedenfalls von der behördlich-überwachenden über eine rein wissenschaftlich forschende und beratende Befassung von Restaurierungsvorhaben (einschließlich der Fassadenrestaurierungsaktion) über die Durchführung von Restaurierungen (auch im Rahmen der Abteilung für Restaurierung und Konservierung von Denkmalen) bis zur Vergabe von Subventionen.

2.3.2 Fachdienststellen und beratende Gremien für den Schutz und Pflege des kulturellen Erbes in der Verantwortung der Länder

Einzelne Bundesländer haben als Teil ihres Schutz- bzw. Pflegeinstrumentariums Fachdienststellen (teilweise mit Expertengremien) auf Landesebene eingerichtet.

1.) Burgenland
Keine Dienststelle nach dem Anforderungsprofil dieser Dokumentation.

2.) Kärnten
Keine Dienststelle nach dem Anforderungsprofil dieser Dokumentation.
- Allgemeine Ortsbildangelegenheiten im sehr eingeschränkten Sinne des Kärntner Ortsbildschutzgesetzes 1990: Abt. 16 L - Landeshochbau und Ortsbildpflege-kommission bei den Bezirkshauptmannschaften.

3.) Niederösterreich
Keine Dienststelle nach dem Anforderungsprofil dieser Dokumentation.
- Allgemeine Ortsbildangelegenheiten NÖ Baudirektion-Ortsbildpflege

4.) Oberösterreich
- BauRS-K Kulturgüterinformationssystem im Rahmen der Abt. Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung
- Allgemeine "Ortsbildangelegenheiten"
  - Ortsbildbeiräte des Amtes der Oö. Landesregierung in 4 Landesteilen
  - Sachverständigenbeiräte der Gemeinden als Option im Sinne des § 30 Oö. Bauordnung 1994 idgF. LGBl. NR. 70/1998.
    § 30 Abs. 7 Die Baubehörde kann sich zur Beratung in Fragen der Übereinstimmung eines geplanten Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild eines sachverständigen Beirats bedienen. Ziel der Tätigkeit des Beirats ist insbesondere der Schutz und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, wobei auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, andere bemerkenswerte Naturgebilde und Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung Bedacht zu nehmen ist.

5.) Salzburg

I Land Salzburg

a.) Referat 12/03: "Erhaltung des kulturellen Erbes in der Abt. 12 Kultur- und Sportangelegenheiten: Rechtliche Angelegenheiten des Salzburgerorts-bildschutzgesetzes und Förderung im Zusammenhang Denkmalpflege, Dorf- und Stadterneuerung bzw. Ortsbildschutzgesetz etc. Im Zusammenhang mit den Ortsbildschutzgemeinden im Land Salzburg sind aufgrund des Ortsbildschutzgesetzes bei den Bezirkshauptmannschaften Hallein, St. Johann im Pongau, Zell am See und Tamsweg Sachverständigenkommissionen zur Begutachtung eingerichtet.

b.) Referat 6/11: Hochbauliche Planung in der Abt. 6 LBD-FA 6/1 Hochbau: Technische Belange des Ortsbildschutzes nach Maßgabe des Ortsbildschutzgesetzes; Beratung der Gemeinden zu Erhaltungs- und baupolizeilichen Fragen.

c.) Referat 6/12: "Altstadterhaltung in der Abt. 6 LBD-FA 6/1 Hochbau: Die gesamte Begutachtungs- und Beratungsarbeit der Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung in Salzburg, die ihren Sitz beim Land hat, wird vom Referat 6/12 betreut. Bei der Stadt Salzburg ist im Rahmen der Baubehörde eine eigene Altstadterhaltungsstelle sowie die Geschäftsführung des Salzburger Altstadterhaltungsfonds mit einem Fondskuratorium eingerichtet.

d.) Fachreferat(in) 6/17: "Baugestaltung" in der Abt. 6 LBD-FA 6/1 Hochbau: Baugestaltung kommt den vielfältigen Erhaltungs- und Gestaltungsfragen insbesondere in Verbindung mit der Raumplanung Bedeutung zu (z.B. Siedlungs- und Ortsbildkonzept im Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinden, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne - (vgl. Handbuch zur Raumordnung, 3. Auflage 1996 sowie Landesentwicklungsprogramm 1994).

e.) Gestaltungsbeiräte

Zur Beurteilung der stadtplanerischen Qualität und Einfügung neuer Bauten in erhaltenwerte Gebiete ist vor allem auf die Einrichtung von "Gestaltungsbeiräten" (vgl. des Sbg. Raumordnungsgesetzes 1992 bzw. 1998) hinzuweisen. Außer dem Gestaltungsbeirat für die Stadt Salzburg gibt es Beiräte bei den Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Zell am See und Tamsweg für Gemeinden in den jeweiligen Bezirken sowie eigene Beiräte für folgende größere Gemeinden: Oberndorf, Hallein, Bischofshofen, Mittersill, Saalfelden, Zell am See.

II Statutarstadt Salzburg

a.) Abt. 5 Bau- und Anlagengebäude (Sachverständigendienst für die Schutzzonen nach Salzburger Altstadterhaltungsgesetz und Ensembleschutzzonen nach OschG)
b.) Abt. Baurechtssamt (rechtliche Angelegenheiten)
c.) Abt. 9.1 Sachverständigendienst für alle sonstigen Gebiete und Bauten
d.) Abt. 9.2 Stadtentwicklung
e.) Abt. 9.3 Bebauungsplanung
f.) Sachverständigenkommission für Altstadterhaltung in Salzburg

6.) Steiermark
a.) Abt. Ortsbildschutz
b.) beratende Expertengremien

7.) Tirol
a.) Referat Ortsbildschutz/ Kulturelles Erbe Abt. 1 c
b.) beratende Expertengremien

8.) Vorarlberg
Keine Dienststelle nach dem Anforderungsprofil dieser Dokumentation.

9.) Wien
   a.) MA 19 Architektur und Stadtgestaltung
   Inventarisierung (Schutzzonierung und Begutachtung von baulichen Änderungen in den festgelegten Schutzzonen.)
   b.) beratende Expertengremien: Fachbeirat f. Stadtplanung und Stadtgestaltung

3. *Schutzinstrumente der Länder und der Gemeinden für den städtebaulichen bzw. planerischen Schutz des architektonischen Erbes*

Die Entwicklung der Gesetzgebung, der Sicherung und des Schutzes des äußeren Erscheinungsbildes des architektonischen bzw. kulturellen Erbes außerhalb der Bundeskompetenz erfolgte in drei Instrumenten der Länder:

a) Sonderregelungen zum Schutz besonderer Altstädte

b) Gesetze zum Schutz und der Gestaltung des Ortsbildes für das jeweilige Bundesland

c) Instrumente im Rahmen der Raumordnungsgesetze.

Als erstes Land erließ der Salzburger Landtag Sonderregelungen für die Salzburger Altstadt. Es folgten die Bundesländer Wien und Steiermark für Graz. In Wien ist die Altstadterhaltung in der Bauordnung („Altstadtnovelle") verankert.

Gesetze zum Schutz und der Gestaltung des Ortsbildes wurden für das Bundesland Salzburg als erstes, Tirol, die Steiermark und dann Kärnten erlassen. Es folgte das Land Oberösterreich, dessen Landtag dieses Gesetz jedoch per 1.1.1999 ersatzlos aufgehoben hat.

In Oberösterreich wurden und werden mit den Raumordnungsinstrumentarien (vornehmlich mit der Bebauungsplanung) fallweise Schutzstrategien nach den Zielen des Gesetzes (ROG 1994 und Landesraumordnungsprogramm 1998) verfolgt und – vereinzelt - umgesetzt. Auch in Niederösterreich gibt es kein Ortsbildschutzgesetz und die Wahrnehmung des diesbezüglichen Anliegen wird wie in Oberösterreich durch Instrumente der Raumordnung und Bauordnung ermöglicht.

Bereits hier sei angemerkt, dass der Wille zur Wahrnehmung des Schutzes des Kulturerbes schon bei den Instrumenten nach Punkt 1 und 2 bis auf wenige Ausnahmen unterschiedlich ausgeprägt ist. Die Möglichkeiten der Instrumente der Raumordnung bzw. Bauordnung werden bis auf wenige Ausnahmen nicht genützt.

3.1 Nomineller Schutz durch Ortsbildschutz- und Altstadterhaltungsgesetze

Die Regelungen dieser Gesetze beziehen sich im wesentlichen auf

- die Festlegung von Schutzgebieten (in Wien durch den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, in den anderen Ländern in den entsprechenden Gesetzen selbst)
- Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietscharakters
- Vorschriften zur Erhaltung der bestehenden, schutzwürdigen Bebauung (Verbot bzw. Einschränkung von Abbrüchen, Veränderungen; Erhaltungsverpflichtungen)
- Besondere Gestaltungsvorschriften
- Vorschriften zur Sicherstellung einer stilgerechten Neubebauung
- Förderungsmaßnahmen.

3.1.1 Kärnten

Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 (LGBl. 32/1990)

Das Kärntner Gesetz normiert die Schutzaufgabe der Gemeinde im Hinblick auf erhaltenswerte Ortsbilder als generelles Ziel und regelt Instrumente der Ortsbildpflege mit detaillierten Verunstaltungsverboten, Bewilligungspflichtigkeit von Werbeanlagen und Werbungen, Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen, Einfriedungen etc. sowie Bestimmungen zur Beseitigung von Verunstaltungen.

Zonen, in denen die genannten Verunstaltungen hintangehalten werden sollen, können als Schutzzone von der Gemeinde festgelegt werden. Zweites Hauptinstrument ist die Ortsbildpflegekommission zur Beratung der Gemeinden.

Derzeit liegt keine Schutzzone „zur Hintanhaltung von Verunstaltungen" vor.

Das Kärntner Gesetz ist von seiner Ausrichtung dem alten Verunstaltungs-Verhinderungsprinzip früherer Bauordnungen verhaftet und kann damit keinen direkten Beitrag zum Schutz des kulturellen Erbes leisten.

3.1.2 Salzburg

a) Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1975 i.d.g.F. LGBl. Nr. 96/1998

Das genannte Gesetz definiert grobe Beeinträchtigungen des Ortsbildes (z.B. Reklame, Ankündigungen) und normiert als besonderes Instrument das Ortsbildschutzgebiet (Schutz der Bauten, Neubauten, Stockwerkeigentum). Weitere Instrumente sind Ortsbildbesichtigung, Evidenz des Baubestandes, Sachverständigenkommission und Förderungen.

Im Landesgebiet sind derzeit Schutzzonen in 7 Gemeinden festgelegt.

b) Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 i.d.g.F. LGBl. Nr. 39/1997

Als erstes Gesetz dieser Art in Österreich (1967!) kommt dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz wesentliche Pionierbedeutung zu.

- **Ziele des Gesetzes**

Die grundsätzliche Ausgangsposition dieses Gesetzes kann durchaus aktuell folgendermaßen beschrieben werden:

„Die historisch bedeutsame Altstadt von Salzburg trägt in ihrer Gestalt und in ihrem Gefüge den Ausdruck hoher Stadtbaukunst. Im Rahmen einer umfassenden Stadtplanung kommt der Erhaltung und Pflege ihrer Gestalt, Baustruktur und Bausubstanz sowie der Bewahrung und Entfaltung ihrer vielfältigen urbanen Funktion im Lebensraum der Stadt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu." (§ 1 Abs. 1).

- **Instrumente des Gesetzes**

Das Gesetz enthält im Abschnitt I allgemeine Bestimmungen zum Schutz der Salzburger Altstadt sowie die Abgrenzung des zu schützenden Gebietes; es folgen Vorschriften zur Erhaltung der charakteristischen Bauten, über die „Verbauung von Baulücken", die „Erneuerung von Bauten" und die „Evidenz des Baubestandes". Weiters kann die Landesregierung durch die „Altstadterhaltungsverordnung" für das Schutzgebiet nähere Bestimmungen über die Erhaltung und Pflege von Bauten, von Anlagen und Grünflächen, die sich besonders auf das Stadtbild und das Stadtgefüge auswirken können, erlassen. Der Abschnitt II des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes gibt die Zusammensetzung einer ehrenamtlich tätigen „Sachverständigenkommission" an. Der Abschnitt III gilt dem „Salzburger Altstadterhaltungsfonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit.

- **Altstadterhaltungsgesetz 1980**

Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz von 1967 erfuhr in den Jahren 1971, 1973 und 1975 Novellierungen und erhielt im Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 seine neue Gesamtfassung. Bei diesem Gesetz kommt nun der „Übergang von reinem Fassadenschutz zum umfassenden Objektschutz" voll zum Durchbruch. Zusätzlich wird der Ensembleschutz stärker betont.

Dieses Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 unterstreicht deutlich eine weitgehende Schonung der alten Bausubstanz. In Salzburg soll damit auch die innere Gliederung eines charakteristischen Baues - d.h. die für die Typologie des Hauses wichtige innere Struktur - geschützt bzw. die Umwandlung von Wohnraum für Büro- und Geschäftszwecke verhindert werden.

- **Altstadterhaltungs-Verordnung**

Zum Salzburger Altstadterhaltungsgesetz gibt es eine Altstadterhaltungs-Verordnung 1982 i.d.g.F. Nr. 22/1997, mit der näheren Bestimmung zur Erhaltung des Stadtbildes und Stadtgefüges der Salzburger Altstadt.

3.1.3 Steiermark

a) Ortsbildgesetz 1977, LGBl. Nr. 54/1977 i.d.g.F. Nr. 59/1995

- **Instrumente des Ortsbildgesetzes**

Das genannte Gesetz sieht Schutzgebiete vor, die von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind, wobei vor Erlassung dieser Verordnung die Gemeinde und die Ortsbildkommission zu hören sind.

Für Schutzgebiete hat die Gemeinde ein Ortsbildkonzept (Maßnahmen der zukünftigen Gestaltung der Schutzgebiete) zu erstellen, das auf einer sogenannten „Ortsbildstudie" basiert. Diese Ortsbildstudien beinhalten neben der Dokumentation und Bestandsaufnahme bzw. Analyse vor allem Schutzgebietsabgrenzungsvorschläge, die der Ortsbildkommission als Grundlage dienen.

Kernpunkt für die Umsetzung in den Gemeinden ist neben der (Landes)Ortsbildkommission die Bestellung von Ortsbildsachverständigen, die den Gemeinden bei der Umsetzung zur Seite stehen.

Im Ortsbildgesetz 1977 ist als weiterer wichtiger Punkt darüber hinaus noch die Förderung von Baumaßnahmen bzw. Maßnahmen, die der Pflege eines geschützten Ortsbildes dienen, geregelt.

- **Stand der Zonierung**

In der Steiermark gibt es 64 Ortsbildschutzgebiete, meist Ortsmittelpunkte. Die fachlichen Grundlagen für Beurteilung, Analyse und Konzepterstellung liegen in Form einer Arbeitsmappe „Ortsbildschutz" vor.

b) Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 17/1980 i.d.g.F. Nr. 18/1994

Das Gesetz sieht Schutzgebiete, Kernzonen, Randzonen und weitere Zonen vor.

Als wesentlich ist anzusehen, dass nicht nur das historische Stadtzentrum, sondern auch dörfliche Kerne (Historische Vororte) im Stadtgebiet erfasst werden. Umfangreiche Bestimmungen regeln die Erhaltung und Nutzung der Gebäude, die Neu-, Zu- und Umbauten, Stockwerkseigentum, und vor allem auch eine Verordnungsermächtigung für baurechtliche Sondervorschriften für geschützte Bauten.

Wichtige Regelungen betreffen auch die Institutionalisierung einer Evidenz des Baubestandes, einer Sachverständigenkommission und eines Altstadterhaltungsfonds (samt Förderungsrichtlinien).

3.1.4 Tirol

Tiroler Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz 1976 i.d.g.F. Nr. 7/1988

- **Ziel des Gesetzes**

Grundsätzliches Ziel dieses Gesetzes ist es, erhaltungswerte Stadtkerne in ihrer Baustruktur, äußerlich wahrnehmbaren Bausubstanz und vielfältigen Funktion zu erhalten sowie erhaltenswerte Ortsbilder vor nachteiligen Veränderungen zu schützen. Nach diesem Gesetz können in den Gemeinden Tirols „Erhaltungszonen", „Schutzzonen" und „Sichtzonen" festgelegt werden. Die „Erhaltungszonen" (§ 3) beziehen sich auf erhaltenswerte Stadtkerne, die „Schutzzonen" (§ 11) auf charakteristische erhaltenswerte Ortsteile. „Sichtzonen" werden wie folgt definiert (§ 16): „Die Landesregierung kann auf Antrag einer Gemeinde Gebiete, in denen durch die Ausführung von Bauvorhaben, besonders durch die Errichtung von Hochhäusern, eine charakteristische Ansicht oder eine charakteristische Stadt- bzw. Ortssilhouette beeinträchtigt werden kann, durch Verordnung zu Sichtzonen erklären."

- **Instrumente**

Die wichtigsten Elemente des Gesetzes liegen in der Möglichkeit der Festlegung von geschützten Zonen, der beratenden und begutachtenden Tätigkeit des Sachverständigenbeirates und der Möglichkeit einer im einzelnen nicht unbedeutenden Förderung jener Mehrkosten, die sich aus den im öffentlichen Interesse liegenden Auflagen der Bauführung in den Erhaltungs- und Schutzzonen ergeben. Aus der Begründung der Verordnung der Erhaltungs- bzw. Schutzzone, bzw. aus dem Gesetzestext selbst ergibt sich, dass bei Neu-, Zu- und Umbauten die Bau- und Raumstruktur in ihren Konstituierenden Elementen wie der Dachlandschaft, den Maßverhältnissen und dem Rhythmus der Fassaden, deren Material und Farbe und die Anpassung an die Höhenentwicklung der umliegenden Gebäude zu berücksichtigen ist.

- **Stand der Schutzzonen**

Im Landesgebiet sind derzeit Schutzzonen in 8 Gemeinden vorhanden.

3.1.5 Wien

a) Ausgangslage

Durch die „Altstadtnovelle" zur Wiener Bauordnung (1972), wurde die Möglichkeit geschaffen, Stadtgebiete mit erhaltenswerter historischer Bausubstanz im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Schutzzonen auszuweisen, in denen Abbrüche und Veränderungen von stadtbildprägender Substanz kontrolliert und eingeschränkt werden können.

Bis 1999 wurden 118 schutzwürdige Bereiche bzw. Ensembles als Schutzzonen

ausgewiesen. Sie umfassen ca. 10.000 Häuser – 9 % des gesamten Baubestandes der Stadt.

Für die Abdeckung denkmalpflegerisch bedingter Mehrkosten, die in Schutzzonen vor allem im Bereich der Fassadenerhaltung und bei allen Baumaßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung des Stadtbildes dienen, anfallen, wurde der Altstadterhaltungsfonds eingerichtet. Durch ihn wurden bereits Maßnahmen an 3.600 Objekten gefördert.

Schutzzonen sind – der offiziellen Begriffsdefinition zufolge – Bereiche, in denen die Erhaltung des charakteristischen Stadtbildes entsprechend seiner natürlichen Gegebenheiten, seiner historischen Strukturen, seiner prägenden Bausubstanz und der Vielfalt der Funktionen zu gewährleisten ist.

b) Bauordnung für Wien:

§ 7 Schutzzonen

(1) In den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen können die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiete als in sich geschlossenes Ganzes (Schutzzonen) ausgewiesen werden.

Bei der Festsetzung von Schutzzonen sind die prägende Bau- und Raumstruktur und die Bausubstanz, sowie auch andere besonders gestaltende und prägende Elemente, wie die natürlichen Gegebenheiten oder Gärten und Gartenanlagen, zu berücksichtigen.

(2) Die Schutzzonen sind von den übrigen Gebieten eindeutig abzugrenzen ...

(3) Für Schutzzonen können im Bebauungsplan über die Festsetzung gemäß § 5 Abs. 4 hinaus ... Bestimmungen über die Anordnung einzelner Baukörper (Brunnen, Säulen, Bildstöcke, Schuppen u.dgl.), die Anordnung und Ausgestaltung von Höfen und die Ausgestaltung und Ausstattung der öffentlichen Bereiche (Verkehrsflächen, Beleuchtungskörper u.dgl.) festgesetzt werden.

(4) Umfassen Kataloge oder planliche und bildliche Darstellungen (Fassadenpläne, Fotos u.dgl.) zur Präzisierung der gemäß § 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 festgesetzten Bestimmungen einzelne Gebäude und bauliche Ziergegenstände, wie Brunnen, Säulen, Bildstöcke, Dachaufbauten, Einfriedungen, Fenster- und Türverzierungen, Hauszeichen, Inschriften u.dgl. einer Schutzzonen, bilden diese einen Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 60 (1)

Die Bewilligung der Behörde ist erforderlich ...

d) (beim) Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen in Schutzzonen. In Schutzzonen darf die Abbruchbewilligung nur erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Gebäudes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht und es seiner Ausführung, seinem Charakter oder seinem Stil nach den benachbarten Gebäuden in der selben oder gegenüberliegenden Häuserzeile nicht angeglichen ist oder sein Bauzustand derart schlecht ist, dass die Instandsetzung seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild nach nicht gerechtfertigt erscheint oder das Gebäude nach der Instandsetzung technisch als ein anderes angesehen werden muss.

e) (für) Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen.

f) (für) Veränderungen oder Beseitigungen von das örtliche Stadtbild oder die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussenden baulichen Ziergegenständen in Schutzzonen.

§ 67 (2)

Der Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung[1] kann von der Behörde mit der Begutachtung einzelner Bauvorhaben befasst werden, wenn sie von maßgeblichem Einfluss auf das örtliche Stadtbild sind.

§ 85

(1) Das Äußere der Gebäude und baulichen Anlagen muss nach Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, dass es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadt-

[1] Er wird vom Bürgermeister auf 3 Jahre bestellt und besteht aus drei Architekten, einem Zivilingenieur für Bauwesen, und Fachleuten der Gebiete Raumplanung, Denkmalwesen, Vermessungswesen, Stadtökologie, Verkehrswesen, Sozialfragen, Grünraumplanung und Standortfragen.

bildes nicht stört. Dauernd sichtbar bleibende Feuermauern sind dem Ortsbild entsprechend zu gestalten.

(2) Die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie deren Änderung ist nur zulässig, wenn das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt wird. Darüber hinaus darf das gegebene örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt werden, sofern es mit dem vom Bebauungsplan beabsichtigten örtlichen Stadtbild vereinbar ist. Im Nahbereich von Schutzzonen ist auf diese besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Bauliche Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung sowie die Errichtung baulicher Anlagen und bauliche Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke sind unzulässig, wenn deren Eigenart oder künstlerische Wirkung oder das örtliche Stadtbild beeinträchtigt würde. Hiebei bleiben die besonderen, den Denkmalschutz betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

(4) Portale, Geschäfts- und Firmenschilder, Werbezeichen und Lichtreklamen müssen so beschaffen sein, dass durch sie das örtliche Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. (...)

(5) Bei Errichtung eines neuen Gebäudes in einer Schutzzone ist das Gebäude unbeschadet Abs. 1 bis 4 und der Bebauungsbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 und 4 auf zeitgemäße Weise in des Stadtbild einzuordnen, oder es sind hinsichtlich des Baustils, der Bauform, der Gebäudehöhe, der Dachform, des Maßstabs, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung beziehungsweise der Farbgebung die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß bei Änderungen bestehender Gebäude in Schutzzonen, wobei der Bewahrung der äußeren Gestaltung, des Charakters und des Stils des Gebäudes, insbesondere des Maßstabs, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung und der Farbgebung, besonderes Gewicht zukommen.

(6) Durch die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Ziergegenstände in Schutzzonen darf die äußere Gestalt, der Charakter und Stil des betroffenen Gebäudes beziehungsweise des dem baulichen Ziergegenstand benachbarten örtlichen Bereiches in seiner Wirkung im örtlichen Stadtbild nicht verändert werden.

3.1.6 Oberösterreich

Als Exkurs in die Vergangenheit sei erwähnt, dass das OÖ Ortsbildgesetz (LGBl. Nr. 4/1990) im Zuge von sogenannten „Deregulierungsmaßnahmen" vom OÖ. Landtag ersatzlos wegen „fehlender Notwendigkeit und Akzeptanz"(Bericht des OÖ. Landtages vom 19.5.1998) im Zuge der Neukonzeption der OÖ. Bauordnung 1998 (LGBl. Nr. 70/1998 rechtswirksam 1.1.1999) aufgehoben worden ist. Im Zeitraum der Rechtswirksamkeit des Gesetzes wurden jedoch 2 Schutzzonen (Altstadtgebiete von Enns und der Landeshauptstadt Linz (!) und eine Sichtzone (Attersee) durch Verordnung eingerichtet bzw. eine umfangreiche, notwendige und fruchtbare Beratungstätigkeit (OÖ. Ortsbildkommission) für Projekte der Gemeinden entfaltet.

3.2 Funktionelle Schutzinstrumente der Bauordnung bzw. Raumordnung

3.2.1 Grundsätzliche Charakteristik im Sinne des städteaulichen bzw. planerischen Kulturgüterschutzes

- **Umfassende Gestaltungsaufgabe**

Den Ländern ist, wie schon erwähnt, in Österreich schwerpunktmäßig als Gesamtgestaltung die Landesplanung - Raumordnung zugeordnet. Sie haben sich für die Bewältigung der umfassenden Gestaltungsaufgabe Instrumente je nach Planungszweck und nach Größe des Planungsraumes geschaffen. Die folgenden Übersichten zeigen die verschiedenen Instrumente bzw. Ebenen der Raumordnung der Bundesländer in Österreich. Die in den Gesetzen der Länder enthaltenen Begriffsbestimmungen für Raumplanung und Raumordnung bzw. die zu berücksichtigenden Leitziele (Ziele bzw. Raumordnungsgrundsätze) stecken einen umfas-

senden Rahmen für die Gestaltung unseres Lebensraumes ab, der weit über die Realität der direkten Gestaltungsmöglichkeiten der Länder hinausgeht.

Raumordnungspolitische Instrumente stellen Handlungsmöglichkeiten der Raumordnungspolitik zur Erreichung raumordnungspolitischer Ziele dar, die nicht nur an das nominelle (engere) Instrumentarium der Raumordnungsgesetze gebunden sind.

Die Instrumente der (umfassenden) Raumordnungspolitik sind auch für die Koordinierung der Sachbereiche entwickelt worden. Sie sind jedoch für die Durchsetzung der Raumordnungsgrundsätze, -ziele bzw. Festlegungen besonders geeignet, wenn sie "raumwirksam" sind. Raumbedeutsam meint damit alle Vorhaben sowie Fach- und Einzelplanungen, durch die Raum beansprucht wird. Das heißt, für deren Verwirklichung Grund und Boden in größerem Umfang benötigt werden oder durch die - auch wenn Grund und Boden nicht beansprucht werden - die räumliche Struktur oder die Entwicklung des Lebensraumes wesentlich beeinflusst werden.

Nominelle Raumordnungsinstrumente nach der Ländergesetzgebung sind u.a. Grundsätze der Raumordnung, Programme und Konzepte der überörtlichen Raumordnung, Ziele der überörtlichen Raumordnung, sonstige Konzepte Raumverträglichkeitsprüfung; Programme, Pläne und Konzepte der örtlichen Raumordnung

- **Drei Aspekte des städtebaulichen bzw. planerischen Kulturgüterschutzes**

Dem raumordnungs- und bauordnungsrechtlichen Instrumenten kommt eine Schlüsselposition im Sinne des städtebaulichen bzw. planerischen Kulturgüterschutzes in drei Aspekten zu:

- **Integration**

  Das Schicksal des architektonischen Erbes hängt in höchstem Maß davon ab, welche Rolle es in der zukünftigen räumlichen bzw. wirtschaftlichen Gesamtentwicklung haben wird und daher eine Integration des kulturellen Erbes in die gesellschaftliche Entwicklung ermöglicht wird.

- **Funktionssicherung durch flächenbezogene Nutzungsfestlegung (Widmung)**

- **Schutz des äußeren Erscheinungsbildes von Kulturgut**

  Andererseits kann bzw. muss das kulturelle Erbe außerhalb der Bundeskompetenz (nur) durch baurechtliche bzw. raumordnungsrechtliche Instrumente hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes geschützt werden. Vor diesem Hintergrund ist die hinweisartige Darstellung der Instrumente der Raumordnung zu verstehen.

- **Zusammenfassende Problemstellung**

Diesem umfassenden Anspruch muss aber die verfassungsrechtliche Realität der dreigeteilten Planungsträgerschaft in Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) und der fachlich vorgegebenen Planungsebenen (internationale und interregionale bzw. grenzüberschreitende Kooperation, National-, Landes-, Regional-, Gemeindeplanung) gegenübergestellt werden. Der Vielzahl von raumbedeutsamen Maßnahmen steht oftmals ein ungenügend auf den Raum bezogenes Instrumentarium zur Verfügung. Die Planungsträger wiederum bedienen sich eines unterschiedlich ausgeformten Ordnungsinstrumentariums, deren Festlegungen sich ihrem Inhalt und Charakter nach oft schwer auf einer Planungsebene koordinieren lassen. Fehlende Zeithorizonte für die Verwirklichung der Maßnahmen, fehlende finanzielle Realisierbarkeit, mitunter mangelnde allgemeine Koordinierungsbestimmungen bei der Raumordnung, die allgemeine Kompetenzsituation und der mitunter fehlende Wille zur räumlichen Planung erweisen sich vielfach als verschärfende Hemmnisse für die Realisierbarkeit räumlicher Konzepte.

Deutlich sichtbar und absehbar ist dabei, dass ein Großteil der in unserem Lebensraum festzustellenden Probleme im Zusammenhang mit dem architektonischen Erbe auf Planungsversäumnissen und Planungsfehlern beruht, die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten begangen worden sind und dass diese

Schwierigkeiten an Zahl und Intensität noch zunehmen werden, solange vor allem regionale bzw. überregionale Raumordnung und Raumplanung im Hinblick auf das kulturelle Erbe nicht jenen Stellenwert bekommen, der ihnen zusteht. Diese Versäumnisse der Planung können durch den späteren Einsatz technischer und rechtlicher Mittel häufig gar nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten und Schwierigkeiten saniert werden.

3.2.2 Ebenen und Träger der Raumordnung in Österreich

Dem Wesen des Bundesstaates Österreich entsprechend sind alle Aufgaben des Staates zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Die Bundesverfassung sieht in ihren Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung ein strenges Trennungsprinzip vor. Die wichtigsten Raumordnungsbefugnisse umfassender Art sind bei den Ländern, wichtige Raumordnungsbefugnisse partikulärer Art (einzelne Fachplanungen) kompetenzmäßig dem Bund zugeordnet. Die Raumordnung der Gemeinde (örtliche Raumordnung) fällt in den eigenen Wirkungsbereich, wobei die Landesregierung als Aufsichtsbehörde tätig ist. Örtliche Entwicklungskonzepte (teilweise), Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne werden demnach erst nach Zustimmung der Landesregierung als Verordnung rechtswirksam.

- **Träger der Raumordnung**

Träger der Raumordnung in Österreich sind daher die Gebietskörperschaften:

- Gemeinde, - Land, - Bund.

- **Ebenen der Raumordnung**

Die Vorsorge für die Gestaltung des Lebensraumes muss auf verschiedenen Stufen erfolgen, wobei deren sinnvolles Zusammenwirken eine Voraussetzung des Erfolges ist.

Die Ebenen der Raumordnung in Österreich sind:
- Gemeinde, - Region (Teilregion), - Bundesland, - Bundesstaat.

Je kleiner die Einheit, je niedriger die Stufe ist, für die ein Raumordnungskonzept geschaffen wird, desto konkreter müssen die Ziele und Maßnahmen der Raumordnung sein, desto mehr können sie in die Einzelheiten eingehen, die dabei eine Rolle spielen. Je größer die Einheit, je höher die Stufe ist, desto eher ist es möglich, weitreichende großräumige Zusammenhänge zu erfassen und entsprechende Richtlinien zu entwerfen.

Die Planung und das Vorsehen von bestimmten Raumordnungsmaßnahmen sowohl für die kleinen als auch für die großen Einheiten haben also bestimmte Vorteile. Eine erfolgreiche Raumordnungstätigkeit kann daher weder auf die einen noch auf die anderen verzichten. Es muss für jede Stufe, die eine Einheit unseres Lebensraumes umfasst, eine mit den anderen Stufen koordinierte Raumordnungstätigkeit entfaltet werden. Die Koordination zwischen den verschiedenen Trägern und auch insbesondere Ebenen der Raumordnung ist eine entscheidende Voraussetzung des Gelingens aller Aufgaben, die der Raumordnung im Interesse der Lebensqualität jedes Einzelnen gestellt sind.

3.2.3 Das Instrumentarium der Raumordnungspolitik - Kurzcharakteristik

In der weiteren Folge werden jene Instrumente kurz dargestellt, die der Raumplanung bzw. einem flächenbezogenen Kulturgüterschutz zum Durchbruch verhelfen können.

a) Kurzcharakteristik der Instrumente der Länder / überörtliche Raumordnung

Die "Ausdrucksmittel", deren die angestrebte räumliche Entwicklung bedarf, sind einerseits aus arbeitstechnischen Gründen und für die verwaltungsrechtliche Fixierung sowie andererseits als Informationsinstrument notwendig. In Österreich ist Landesplanung und Raumordnung als Gesamtgestaltung schwerpunktmäßig den

Ländern zugewiesen, die sich für die Bewältigung dieser umfassenden Gestaltungsaufgabe Instrumente je nach Planungszweck, Ebene und nach Größe des Planungsraumes geschaffen haben.

Die österreichischen Raumordnungsgesetze der Länder kennen Instrumente der Raumordnung für die überörtliche Raumordnung und die örtliche Raumordnung im speziellen sowie die Raumordnungsgrundsätze und neuerdings (ansatzweise) die Raumverträglichkeitsprüfung.

aa) Raumordnungsgrundsätze

Bei der Betrachtung der "Ausdrucksmittel" müssen jedoch noch die Raumordnungsgrundsätze miteinbezogen werden. Die Raumordnungsgrundsätze stellen einerseits ein Mittel dar, die in der Begriffsbestimmung der Raumordnung gegebene Zielumschreibung zu erreichen. Sie enthalten aber andererseits selbst Ziele, die eine weitere Konkretisierung notwendig machen. Raumordnungsgrundsätze sind daher unter die Planarten neben Programmen und Plänen als "Ausdrucksmittel für die angestrebte Entwicklung" einzureihen. Das Instrument der Raumordnungsgrundsätze enthält jene allgemeinen Zielsetzungen, von denen die raumordnenden Maßnahmen sowohl im überörtlichen Bereich als auch im örtlichen Bereich ausgehen müssen. Spezielle Grundsätze für die örtliche Raumordnung sind in einigen landesgesetzlichen Regelungen hervorgehoben.

In der Österreichischen Raumordnungs- und Planungsgesetzgebung sind sowohl hinsichtlich des Umfanges und Inhaltes als auch hinsichtlich der Terminologie große Unterschiede festzustellen. Vielfach werden die Begriffe "Ziel" und "Grundsatz" als synonyme Begriffe verwendet. Da das kulturelle Erbe in fast allen Gesetzen direkt oder indirekt enthalten ist, ist für die weitere Darstellung jedoch eine begriffliche Klarstellung günstig, da grundsätzlich zwischen den "Zielen" (z.B. in örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen) und "Raumordnungsgrundsätzen" zu unterscheiden ist. Dies ist nicht zuletzt auch bei der gleichartigen Beurteilung von Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich ihrer Rechtswirkung notwendig.

Raumordnungsgrundsätze können als sachlich abstrakte Richtlinien für typische Gebiets- oder Strukturkategorien z.B. für ländliche Gebiete, Verdichtungsgebiete bzw. für die Wirtschafts- und Sozialstruktur, die Rohstoffsicherung sowie die Verkehrsverhältnisse definiert werden.

Die Ziele der Raumordnung sind im Gegensatz zu den abstrakten Grundsätzen die räumlich-konkreten Absichten der raumordnerischen Entwicklung, die z.B. in "Programmen" und "Zielen" der überörtlichen Raumordnung enthalten sind. Alle Raumordnungs- und Raumplanungsgesetze enthalten Grundsätze - vielfach unter dem Begriff "Ziele". Auf sie ist bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen des Landes, der durch landesrechtliche Vorschriften eingerichteten Gemeindeverbände, der Gemeinden und der auf Grund von Bundesgesetzen eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechtes Bedacht zu nehmen. Die Raumordnungsgrundsätze sind demnach "Determinanten des Verwaltungshandelns", die die Verwaltungsbehörden gemeinsam mit den übrigen Normen des Gesetzes bei der Erlassung der Raumpläne binden. Andererseits bilden die Grundsätze für den verbleibenden Bereich der autonomen Determinanten des Verwaltungshandelns das Maß und normieren den Sinn des Gesetzes, in dem die Behörde ihr Ermessen auszuüben hat. Die Raumordnungsgrundsätze sind somit einerseits für die Durchführung der örtlichen Raumordnungspläne und die Koordinierung der raumbedeutsamen Maßnahmen maßgebend und dienen andererseits bei der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Pläne der örtlichen Raumordnung als Maßstab.

Genehmigungsverfahrens, da die vorgelegten Pläne u.a. gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen dürfen.

Zum Kompetenzrechtlichen ist abschließend festzuhalten, dass sich bei den Grundsätzen zum Teil auch Sachbereiche finden, deren Regelung nicht den Ländern zukommt. Diese Gestaltung der Kataloge von Raumordnungsgrundsätzen ist möglich, weil die Grundsätze kompetenzneutral sind und sich ihre kompetenzmäßige Relevanz erst aus der Rechtswirkung ergibt, die man solchen Zielen zuordnet.

ab) Raumverträglichkeitsprüfungen

Darüber hinaus wurde im Zuge der Verabschiedung der dritten Generation der Landesraumordnungsgesetze vereinzelt, jedoch mit unterschiedlichstem Ausformungsgrad, die Raumverträglichkeitsprüfung oder Ansätze hiefür normiert.

ac) Raumordnungsprogramme auf Landes- und Regionalebene

Diese Instrumente sind wegen ihrer unterschiedlichen Ausformung in den Ländern nach ihrem Planinhalt, Maßstab, zeitlichen Planungshorizont und Rechtswirkung im Anhang in einer Übersicht dokumentiert.

Kleinräumige Teilraumgutachten oder "Entwicklungskonzepte" (ohne Verordnungscharakter) als schnell wirksame Konfliktlösungsstrategie werden in zunehmendem Maße von der österreichischen Raumplanung der Länder verwendet.

ad) Bekanntgabe der Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung (Oberösterreich und Steiermark) samt Ergebnissen der Raumforschung (NÖ) für Planungsträger und Gemeinden.

Diese Bekanntgabe hat in Anbetracht der Komplexität der Raumplanung und Raumordnung, des Defizits an Raumordnungsprogrammen, der vielen noch nicht rechtlich festgelegten Planungen und der großen Koordinierungswirkungen beim Anlaß der Gemeindeplanung oder anderer Planungen besondere Bedeutung.

Tab. 5: **Instrumente der Raumordnung nach der Landesgesetzgebung in Österreich**

	Raumordnung	
	überörtliche	**örtliche**
Raumordnungs-instrumente	• Raumordnungsprogramme (Entwicklungsprogramme) bzw. –konzepte (Landes- und Regionsebene) für umfassende Ziele und Fachbereiche, • Ziele der überörtlichen Raumordnung, • Bekanntgabe der Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung sowie der Ergebnisse der Grundlagenforschung mit Bezug zur Gemeindeplanung oder zu Planungsträgern.	• Örtliche Raumordnungskonzepte (Entwicklungsprogramme bzw. -konzepte) • Flächenwidmungsplan • Bebauungsplan
	• Raumordnungsgrundsätze • Raumverträglichkeitsprüfung	

b) Örtliche Raumordnung der Gemeinden

Die örtlichen Entwicklungskonzepte (Programme etc.), Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne nach der Ländergesetzgebung werden hinsichtlich ihres Planinhaltes, Maßstabes, zeitlichen Planungshorizontes und der Rechtswirkung kurz charakterisiert.

c) Umfassende Instrumente auf nationaler Ebene / Österreichisches Raumordnungskonzept

Systematisch gesehen nimmt das Planungsinstrument "Österreichisches Raumordnungskonzept" eine Sonderstellung ein. Da einerseits kein Bundesraumordnungsgesetz besteht und andererseits die nationale Raumplanung daher kein Kompetenztatbestand in der österreichischen Verfassung ist, sind Bund und Länder in den ihnen gemäß österreichischer Verfassung zugewiesenen Bereichen eigenständig tätig.

Als permanentes bundesweites Koordinationsgremium wurde 1971 daher die Österreichische Raumordnungskonferenz eingerichtet. Eine Aufgabe der ÖROK ist die "Erarbeitung, Weiterführung und nähere Konkretisierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes".

Das Österreichische Raumordnungskonzept 1991 (KUNZE, 1992) enthält umfangreiche Zielvorstellungen und Maßnahmenkataloge mit Empfehlungscharakter über Beschluss aller Mitglieder der ÖROK (Bund, Länder, Gemeinde- und Städtebund).

Die Länder kommen durch die Mitwirkung bei der Erstellung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes ihrer gesetzlich geregelten Koordinierungspflicht (Raumordnungsgrundsätze der Ländergesetze) mit dem Bund auf gesamtstaatlicher Ebene in der derzeit möglichen Form nach. Im weitesten Sinn des Wortes ist daher das Österreichische Raumordnungskonzept auch ein Planungsinstrument der Länder, mit dem einerseits gesamtstaatliche Leitbilder mit dem Bund (Bundesfachplanungen) und der anderen Mitgliedern der ÖROK entwickelt werden und andererseits Leitlinien für das jeweilige Bundesland aus bundesstaatlicher Sicht determiniert werden können.

2.3 Schutz des kulturellen Erbes.bzw. der Denkmale durch die Raumordnungsgesetze - Hinweise zu Grundsätzen und Zielen im Hinblick auf den städtebaulichen und planerischen Schutz des kulturellen Erbes

Im einzelnen können folgende Bezüge im Raumordnungsrecht der Länder hervorgehoben werden, wobei die bloße Verpflichtung zur Ersichtlichmachung von Planungen des Bundes bzw. damit Denkmalen hier nicht angeführt wurde.

2.3.1 Burgenland

a) Burgenland. Raumplanungsgesetz 1969 i.d.g.F. LGBl. Nr. 17/1997

§ 1 Grundsätze und Ziele Abs. 2 Zi. 3 Lit. c:
Schutz und Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes.
§ 18 Abs. 7 Lit. b: Genehmigungsversagung für Flächenwidmungsplan bei Verletzung überörtlicher Interessen des Schutzes des Landschafts- oder Ortsbildes

b) Landesentwicklungsprogramm (LEP 1994) LGBl. Nr. 48/1994

3.3 Bebauungsrichtlinien
Bei der Erlassung von Bebauungsrichtlinien sind insbesondere - die Belange des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

2.3.2 Kärnten

a) Kärntner Raumordnungsgesetz 1969 i.d.g.F. LGBl. Nr. 89/1994

§ 1 Begriff und Abgrenzung Abs. 1 ... Bedachtnahme auf die natürlichen und historisch gewachsenen Gegebenheiten ...

b) Gemeindeplanungsgesetz 1995 LGBl. Nr. 23/1995 i.d.g.F.

§ 3 Abs. 1 Lit. d:
Als Bauland dürfen insbesondere Gebiete nicht festgelegt werden,

---

d) die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder zum Schutz von Anlagen, die ihrer Umgebung eine charakteristische Prägung geben (§ 1 Abs. 2) des Ortsbildpflegegesetzes 1990) von einer Bebauung freizuhalten sind.

§ 25 Inhalt des Bebauungsplanes
Abs. 2 Lit. i:
Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne, wie Festlegungen über die Dachform, Dachdeckung, Arkaden, Lauben, Balkone und Farbgebung.
Abs. 5

Die Bauhöhe kann als Höchsthöhe, wenn es die örtlichen Gegebenheiten und die Interessen des Ortsbildschutzes erfordern, als Höchst- und Mindesthöhe festgelegt werden. Sie ist unter Bedachtnahme auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Erhaltung oder Gestaltung eines charakteristischen Ortsbildes gewährleistet wird.

Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, ist festzulegen, dass mit den Gebäuden an eine bestimmte Baulinie herangerückt werden muss.

2.3.3 Niederösterreich

a) NÖ Raumordnungsgesetz 1976 LGBl. 8000 i.d.g.F. LGBl. Nr. 107/1999

§ 1 Abs. 3 Lit. k:
Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart und kulturellen Ausprägung der Dörfer und Städte ...
§ 1 Abs. 2 Lit. f: Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes

§ 14 Flächenwidmungsplan Abs. 2
Abs. 18 Regionaltypische Kleinstsiedlungen können trotz mangelnder infrastruktureller Ausstattung als Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen festgelegt werden. Dabei soll unter Bedachtnahme auf ihre Bedeutung und Charakteristik die Schließung innerer Baulücken sowie die sinnvolle Abrundung nach außen erreicht werden.
Abs. 3 Die Landesregierung hat durch Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften und unter Berücksichtigung des die Gesundheit der betroffenen Bewohner belastenden Lärms den äquivalenten Dauerschallpegel für die Widmung Wohngebiet, Kerngebiet, Betriebsgebiet, Agrargebiet, Sondergebiet, Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen und Gebiete für Einkaufszentren gemäß § 17 zu bestimmen, auf den bei der Festlegung der Widmungsart der verschiedenen Flächen im Lageverhältnis zueinander Bedacht zu nehmen ist.

§ 16 Bauland Abs. 1
Zi. 2 Kerngebiete, die für öffentliche Gebäude, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Wohngebäude sowie für Betriebe bestimmt sind, welche sich dem Ortsbild eines Siedlungskernes harmonisch anpassen und keine, das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen;

Zi. 3 Betriebsgebiete, die für Bauwerke solcher Betriebe bestimmt sind, die keine übermäßige Lärm- oder Geruchsbelästigung und keine schädliche, störende oder gefährliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen und sich - soweit innerhalb des Ortsbereiches gelegen - in das Ortsbild und die bauliche Struktur des Ortsbereiches einfügen.

Zi. 8 Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen, die für Ein- und Zweifamilienhäuser und für Kleinwohnhäuser sowie für Betriebe bestimmt sind, welche sind in Erscheinungsform und Auswirkungen in den erhaltenswerten Charakter der betreffenden Ortschaft einfügen.

§ 19 Abs. 2, Zi. 4 Erhaltenswerte Bauten im Grünland

a) Solche sind baubehördlich bewilligte Hauptgebäude, die sich
   - o in einem bautechnisch unbedenklichen Zustand befinden (ein solcher liegt vor, wenn keine Baugebrechen vorhanden sind, durch welche die Standfestigkeit, der Brandschutz oder die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt werden können) und die

- o das Orts- und/oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen bzw. der Bautradition des Umlandes entsprechen.

b) Gebäude dürfen dann nicht als erhaltenswerte Bauten gewidmet werden, wenn sie entweder der lit. a nicht entsprechen oder auf einer Fläche gemäß § 15 Abs. 3 Zi. 1 bis 3 und 6 situiert sind. Für erhaltenswerte Bauten im Grünland gelten die Bestimmungen des Abs. 5.
Die Gemeinde kann erforderlichenfalls die Nutzung eines erhaltenswerten Baus im Grünland durch eine Zusatzbezeichnung im Flächenwidmungsplan einschränken.
Zi. 18 ----------Text kommt noch
§ 19 Abs. 5 Für erhaltenswerte Bauten im Grünland gilt:
Zi 1. Eine bauliche Erweiterung von „erhaltenswerten Bauten im Grünland" darf nur dann bewilligt werden, wenn die bauliche Maßnahme

a) für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist und

b) gegenüber dem ursprünglichen Baubestand in einem untergeordneten Verhältnis steht und

c) nicht auch durch eine Änderung des Verwendungszweckes und eine Adaptierung bestehender Gebäudeteile (z.B. Dachboden, Stallraum, Futterkammer u. dgl.) erreicht werden kann.

Zi. 3 Lit b): Eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden darf nur dann bewilligt werden, wenn der ursprüngliche Baubestand in Substanz und äußerem Erscheinungsbild weitestgehend erhalten bleibt.

b) NÖ: Bauordnung 1996 i.d.g.F. BGBl. Nr. 108/1999

Die Bebauungsplanung ist auch weiterhin in der NÖ Bauordnung geregelt und enthält neu konzipierte grundsätzliche Bedachtnahmen.

§ 70 Regelung der Bebauung
Abs. 1 Zi. 7
Ist es zur **Ortsbildgestaltung** erforderlich, darf für Schutzzonen, erhaltenswürdige Altortgebiete und zusammenhängend bebaute Ortsgebiete im Bebauungsplan eine von den Abs. 1, 2 und 5 abweichende Festlegung getroffen werden.
Zi. 8 In **Schutzzonen**

- ist der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen nach § 35 Abs. 2, verboten und
- darf für Bauvorhaben nach § 14 Z. 1 und 3 und § 15 Z. 17 die anzuwendende Bauform und Technologie vorgeschrieben werden.

Zi. 9 Zur Ortsbildgestaltung oder um unzumutbare Belästigungen zu vermeiden, dürfen bestimmten Teile oder ein bestimmtes Ausmaß von Grundflächen von einer Bebauung ausgenommen und zu **Freiflächen** erklärt werden.

2.3.4 Oberösterreich

a) OÖ Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F.

§ 2 Raumordnungsziele und -grundsätze
Abs. 10 die Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes einschließlich der Ortsentwicklung sowie die Erhaltung des typischen Orts- und Landschaftsbildes

b) OÖ. Landesraumordnungsprogramm 1998

b1) §2 Abs. 2 Allgemeine Ziele der Landesentwicklung
„auf die Erhaltung der Vielfalt und Schönheit der Landschaft und des bestehenden Kulturgutes zu achten" (Seite 209)

b2) Landesraumordnungsprogramm 1998

- Leitziele und Maßnahmen (Seite 220) Teilbereich 2 (Pkt. 10.1-10.4)
  - 10.1 Die Oö. Kulturlandschaft und das kulturelle Erbe sollen in ihrer regionalen Vielfalt und Einmaligkeit erhalten bleiben.
  - 10.2 Städte, Märkte und Dörfer sollen in ihrer Funktion, Struktur und in ihrem Erscheinungsbild erhalten und weiter entwickelt werden. Denkmale, Ensembles und sonstige erhaltenswerte Objekte sowie deren Umgebung sind größtmöglich zu schützen.
  - 10.3 Die Altstädte und Ortskerne sollen so erhalten werden, dass in ihnen sowohl gewerbliche Nutzung wie Wohnnutzung ohne gegenseitige Beeinträchtigung sichergestellt ist.
  - 10.4 Der Sanierung und Revitalisierung kulturgeschichtlich wertvoller Bausubstanz und der Erhaltung regionstypischer Einzelbauwerke und Ensembles ist der Vorrang vor Neubebauung einzuräumen.
- Ziele und Maßnahmen für Raumtypen (Seite 220, Spalte 3, RT 3)

Raumtyp 3: Ländlicher Raum
Zur weiteren Nutzung geeignete Bausubstanz soll erhalten und einer funktionsgerechten Nutzung zugeführt werden.

c) „Das örtliche Entwicklungskonzept" Leitfaden zur Erstellung (Amt der Oö. Landesregierung 1995)
Im Leitfaden des Amtes der Oö. Landesregierung (Seite 29 Pkt. 5) wird Städtebau, historische Siedlungsentwicklung, Kulturgüter (Kulturelles Erbe - bauhistorische Elemente der Kulturlandschaft) und Denkmalschutz als zu behandelnde Fachbereiche (Raumforschung, Analyse, Bewertung und Konzeption) genannt.

d) Bebauungsplanung / Ortssatzung
§ 32 Inhalt des Bebauungsplanes Abs. 3 Zi. 11
die äußere Gestalt von Bauten und Anlagen wie Schauseitenausbildungen, Arkaden, Überbauungen, Färbelung, Höhe, Form und Eindeckung der Dächer, Errichtung von Gemeinschaftsantennen

Abs. 7 In Gebieten, in denen die zeichnerische Darstellung der Festlegungen oder Ausweisungen im Sinne der Abs. 1 und 2 aufgrund der historisch gewachsenen Struktur oder Bausubstanz nicht zweckmäßig ist, wie z.B. in Altstadtgebieten, Stadt- und Ortskernen, können die Festlegungen des Bebauungsplanes zur Gänze oder zum Teil auch in schriftlicher Form erfolgen. Dabei müssen die im § 31 angeführten Ziele gewährleistet sein.

2.3.5 Salzburg

a) Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 i.d.g.F. LGBl. Nr. 77/1999

§ 2 Raumordnungsziele und -grundsätze
Abs. 1 Zi. 6. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Siedlungssystems:
- Als gleichbedeutsam ist der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter und solcher Stadt- und Ortsgebiete zu betreiben und durch Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung zu unterstützen.

§ 13 Räumliches Entwicklungskonzept
Abs. 1 Lit. c: Die Anordnung und funktionelle Gliederung des Baulandes, die Siedlungsformen und -dichte, die Ortsgestaltung sowie die zeitliche Abfolge der Bebauung (Siedlungs- und Ortsbildkonzept).

§ 16 Inhalt des Flächenwidmungsplanes

.....

(2) Im Flächenwidmungsplan sind besonders kenntlich zu machen:
  a) Wald sowie der **Gemeinde** archäologisch, ökologisch oder **wegen der Baugestaltung besonders wichtig erscheinende Flächen;**
  b) Flächen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen unterliegen (Naturdenkmale, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete udgl., **Bauten und Gebiete unter Denkmal- bzw. Ortsbildschutz,**.....

§ 22 Genehmigung des Flächenwidmungsplanes

.....

(2) Die Landesregierung hat die Genehmigung zu versagen:

.....

c) bei Fehlen der Bedachtnahme auf die gegebenen oder angestrebten Strukturverhältnisse;

.....Bei Gebieten für **Beherbergungsgroßbetriebe ist die Genehmigung auch zu versagen, wenn nachteilige Auswirkungen auf das Landschafts- oder das Ortsbild**, die Verkehrsstruktur, auf die Belastbarkeit der Landschaft, die Sozialstruktur oder die Fremdenverkehrsstruktur zu erwarten sind.

§ 27 Bebauungsplan; Verpflichtung zur Aufstellung und Aufgabe

(1) Jede Gemeinde hat auf der Grundlage des räumlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für jene Teile des Gemeindegebietes, die innerhalb eines Planungszeitraumes von längstens zehn Jahren eine Bebauung in Betracht kommen oder eine städtebauliche Ordnung einschließlich der Freiflächengestaltung erfordern, Bebauungspläne durch Verordnung aufzustellen. Für die Schutzzone I nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 und die nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz bestimmten Ortsbildschutzgebiete besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung von Bebauungsplänen.

(2) Der Bebauungsplan regelt die städtebauliche Ordnung eines Gebietes unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch und eine geordnete Siedlungsentwicklung. Er hat jedenfalls eine Grundstufe zu enthalten und kann durch eine Aufbaustufe ergänzt werden:

a) in Bereichen, in denen es aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die **Erhaltung oder Gestaltung des Orts-, Stadt oder Landschaftsbildes** oder sonst im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung erforderlich ist;
b) .....

(3) Bei Bauten oder Bauteilen, die für sich oder im Zusammenhang mit anderen Bauten wegen ihrer Wirkung auf das **Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild** besonders erhaltenswert sind, können die Bebauungsgrundlagen nach § 28 Abs 2 Z 3 bis 5 und § 29 Abs 2 Z 3 bis 7 so festgelegt werden, wie sie zum Zeitpunkt der Erlassung des Bebauungsplanes gegeben sind.

(4) Die Bebauungspläne bestehen aus der planlichen Darstellung auf dem Vermessungsgesetz entsprechender Katastergrundlage und dem erforderlichen Wortlaut, **bei Festlegungen nach dem Bestand (Abs 3) auch aus fotographischen Darstellungen, denen die Festlegungen eindeutig entnommen werden können**. Die planliche Darstellung ist einheitlich nach Richtlinien anzulegen, die durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

§ 28 Grundstufe

(1) Der Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe hat die Erfassung und Darstellung folgender Umstände im Planungsgebiet voranzugehen:

.....

4. das Ausmaß, die Struktur und die besondere Erhaltungswürdigkeit der vorhandenen Bausubstanz;

.....

§ 31 Baufluchtlinien, Baulinien, Baugrenzlinien; Situierungsbindungen

.....

(4) Die **Baufluchtlinie oder die Baulinie** ist unter Bedachtnahme auf die besonderen örtlichen Erfordernisse festzulegen; dabei sind insbesondere das gegebene oder beabsichtigte Orts- und Straßenbild und eine mögliche Verminderung der gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Verkehrs zu berücksichtigen.

.....

(7) Soweit es **zur Erhaltung oder der damit im Zusammenhang stehenden Gestaltung eines charakteristischen Orts- oder Landschaftsbildes** erforderlich ist, kann über die Abs. 1 bis 6 hinaus die Lage der Baufronten verbindlich festgelegt werden (Situierungsbindungen).

§ 33 Bauhöhe

.....

(5) Die **Bauhöhe** ist unter Bedachtnahme auf die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Höhenbegrenzungen und die besonderen örtlichen Erfordernisse festzulegen; dabei ist insbesondere auf gesundheitliche Aspekte sowie gegebenenfalls **auf die Erhaltung oder Gestaltung eines charakteristischen Ortsbildes einzugehen**.

§ 35 Erhaltungs- und Abbruchgebote

(1) Für Bauten, die für das charakteristische Gepräge des Orts- oder Stadtbildes sowie für das Orts- oder Stadtgefüge von besonderer Bedeutung sind (charakteristische Bauten), können Erhaltungsgebote festgelegt werden. Dies gilt nicht im Schutzgebiet nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 oder in den Ortsbildschutzgebieten nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz.

(2) Für Bauten, für die ein Erhaltungsgebiet gemäß Abs. 1 gilt, darf der Abbruch nicht bewilligt werden, wenn deren Instandhaltung allgemein wirtschaftlich vertretbar erscheint. Nicht unter das Verbot fällt ein Abbruch solcher Bauten aus Gründen der Einsturzgefahr oder dann, wenn die Behebung der Baufälligkeit technisch unmöglich ist. Ob die Instandhaltung allgemein wirtschaftlich vertretbar erscheint und ob einer der genannten Gründe für einen Abbruch vorliegt, hat die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der Gemeinderat) innerhalb von längstens sechs Monaten nach vollständiger Einbringung des Ansuchens um Abbruchbewilligung festzustellen. Im Ansuchen um die Abbruchbewilligung sind der oder die Gründe hiefür geltend zu machen und unter Vorlage von Unterlagen für deren Glaubhaftmachung besonders zu begründen. Nach Ablaufen der Frist kann die Abbruchbewilligung von der Baubehörde aus dem Grund des ersten Satzes nicht mehr versagt werden. Wird ein nach dem ersten Satz dieses Absatzes ergehender Bescheid aufgrund einer hiegegen eingebrachten Vorstellung aufgehoben, beginnt mit der Zustellung des betreffenden Bescheides die sechsmonatige Frist neu zu laufen. Die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der Gemeinderat) hat über Antrag Ausnahmen vom Verbot des ersten Satzes durch Bescheid zu bewilligen, wenn der Abbruch des Baues im Hinblick auf die zukünftige Verwendung und Gestaltung des Bauplatzes im besonderen öffentlichen Interesse gelegt ist.

(3) Zur Behebung städtebaulicher Missstände, die auch durch sonstige Festlegungen des Bebauungsplanes nicht behoben werden können, können Abbruchgebote für Bauten oder Teile hievon festgelegt werden.

§ 36 Nutzung (Verwendung) von Bauten

(1) Soweit es zufolge der bisherigen oder mit Grund anzunehmenden künftigen Entwicklung notwendig ist, können zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses der vielfältigen urbanen Funktionen, insbesondere einer angemessenen Wohnnutzung in den Stadt- und Ortskernen, bestimmte, nach Maßgabe der Flächenwidmung zulässige Nutzungen (Verwendungen) von Bauten verbindlich angeordnet oder auch beschränkt werden. Solche Festlegungen können sich auf die Wohnnutzung, die Nutzung durch Handelsbetriebe, die Nutzung durch sonstige Dienstleistungsbetriebe und dgl. beziehen und sind durch Bestimmung von Mindest- bzw. Höchstanteilen in bezug auf die Geschossfläche der Bauten zu treffen.

(2) Soweit dies nicht bereits nach den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften der Fall ist, bedarf die Zuführung von bestehenden Bauten oder Teilen davon zu einer anderen Nutzungsart als der, für die eine Mindestgrenze gemäß Abs. 1 gilt, oder zu einer Nutzungsart, für die eine Höchstgrenze gilt, jedenfalls einer baubehördlichen Bewilligung. Eine solche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

a.) durch die Nutzungsänderung die festgelegte Mindest- bzw. Höchstgrenze nicht unter- bzw. überschritten wird;

b.) der Bau oder Teile davon keine gute Eignung für die bisherige Nutzung aufweist, insbesondere Wohnraum keine gute Wohnqualität, und eine solche auch bei Anwendung aller technisch möglichen und allgemein wirtschaftlich vertretbaren Mittel nicht zu erreichen ist;

c.) an der beabsichtigten Nutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder

d.) durch die Nutzungsänderung die Eignung des gesamten Baues für die bisherige Nutzung, insbesondere die Wohnqualität verbessert wird.

(3) Eine Bewilligung zum Abbruch eines Baues oder Teilen davon mit Nutzungen, für die Mindestgrenzen gemäß Abs. 1 gelten, darf nur erteilt werden, wenn an dessen Stelle ein Bauvorhaben rechtskräftig bewilligt ist, in dem Räume für eine solche Nutzung zumindest im festgelegten Ausmaß geschaffen werden, oder wenn an der beabsichtigten anderweitigen Nutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Diese Bedingung besteht auch bei Erlöschen oder Abänderung der Baubewilligung für das neue Bauvorhaben fort.

(4) Soweit es aus Gründen des Immissionsschutzes notwendig ist, kann die Situierung von Wohn- und anderen Räumen in den Bauten festgelegt werden.

§ 39 Gestaltungsbeiräte

(1) Der Bürgermeister hat die Entwürfe von Bebauungsplänen der Aufbaustufe spätestens mit Beginn der Auflage gemäß § 38 Abs. 2 dem nach den folgenden Bestimmungen eingerichteten Gestaltungsbeirates zur Abgabe **einer Stellungnahme** aus städtebaulicher Sicht und **betreffend die Erhaltung und Gestaltung des Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes** zu übermitteln. Die Stellungnahme des Gestaltungsbeirates hat innerhalb einer angemessenen, mit längstens acht Wochen festzulegenden Frist zu erfolgen.

(2) Die Heranziehung der Gestaltungsbeiräte kommt **nur für Bebauungspläne** in Gebieten in Betracht, **die außerhalb des Schutzgebietes nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 bzw. von Ortsbildschutzgebieten nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz liegen**.

(3) Vom Gemeinderat der Stadt Salzburg und von den Gemeindevertretungen der Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern können Gestaltungsbeiräte eingerichtet werden, die aus drei bis fünf von diesen Organen zu bestellenden Mitgliedern zu bestehen haben. Solche Gestaltungsbeiräte können auch von dafür durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbänden eingerichtet werden; ihre Mitglieder sind vom Verbandsvorstand zu bestellen. Für jene Gemeinden, für die kein so eingerichteter Gestaltungsbeirat besteht, ist bei jeder Bezirkshauptmannschaft ein Gestaltungsbeirat mit drei bis fünf Mitgliedern einzurichten, die vom Bezirkshauptmann zu bestellen sind. Die **Mitglieder** müssen **Fachleute** auf dem Gebiet der Architektur, **der Orts-, Stadt- und Landschaftsbildpflege** oder der Orts- und Stadtplanung sein. Die Gestaltungsbeiräte beschließen mit Stimmenmehrheit.

b) Landesentwicklungsprogramm

Im Problemkatalog des Motivenberichtes zum Salzburger Landesentwicklungsprogrammes wird der wirtschaftliche Druck in den Ballungszentren und insbesondere der Massentourismus im ländlichen Raum als eine Gefährdung des Bestands der erhaltenswerten historischen Bausubstanz und des siedlungsstrukturellen Erbes gesehen. Daraus abgeleitet enthält das Landesentwicklungsprogramm die programmatische Zielsetzung „Schutz und Pflege von Kulturgut bzw. Baukultur" (Nr. 7) sowie damit zusammenhängend die Erhaltung der regionalen Identität (Nr. 8) und der nachhaltigen Raumnutzung (Nr. 2). Das zitierte Leitbild Nr. 7 des „Schutzes und der Pflege von Kulturgut" dient der Sicherung erhaltenswerter Einzelobjekte und Ensembles des baukulturellen Erbes und der qualitätsvollen Einbindung neuer baulicher Gestaltung in das Orts- und Landschaftsbild. Damit ist insbesondere auch die Erhaltung und Belebung der historischen Ortszentren sowie eine dauerhafte Sicherung der erhaltenswerten Bausubstanz durch ausreichende Schutz- und Pflegemaßnahmen und verträgliche Nutzungen verbunden. Weiters sind solche Flächen und Bereiche, die wegen der Baugestaltung für die Gestaltqualität im Orts- und Landschaftsbild besonders wichtig sind, entsprechend zu berücksichtigen.

Im Katalog der Ziele und Maßnahmen zur Ordnung und Entwicklung der Landesstruktur wurde aus dem Problem der Veränderungsprozesse und des Verlustes erhaltenswerter Baustruktur und Bausubstanz der Zersiedelung der Talschaften und Zerstörung von ländlichen Siedungsstrukturen das Ziel der Bewährung bzw. Erhaltung erhaltenswerter Kulturgüter, der Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes bzw. erhaltenswerter Baustruktur und Bausubstanz, verstärkte Ortsbildpflege und Ensemblegestaltung entwickelt.

c.) Handbuch Raumordnung Salzburg Auszug (Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 7 – Raumplanung)

ca) Bedeutung des räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK) nach dem ROG 1992 (Teil 6 Kap. 6.1 S. 1)

Das bereits mit dem ROG 1977 eingeführte Instrument des "Räumlichen Entwicklungskonzeptes" (REK) erhält durch das ROG 1992 eine erhöhte Bedeutung. Es stellt sowohl die Grundlage für die Aufstellung des Flächenwidmungsplanes als auch für die der Bebauungspläne dar. Die Themenschwerpunkte sehen u.a. vor:

a.) Grundlage für privatrechtliche Maßnahmen

---

b.) Gliederung nach Sachbereichen (§ 13 Abs. 1 ROG 1992)

- Ziele und Maßnahmen der Gemeinde

- Freiraumkonzept

- Siedlungs- und Ortsbildkonzept

Anordnung und funktionelle Gliederung des Baulandes (Wohngebiete, Gewerbegebiete, Kerngebiete etc), Siedlungsformen und Siedlungsdichte (damit im Zusammenhang die Ermittlung des Baulandbedarfes), Ortsgestaltung (Grundlage für die Bebauungsplanung sowie Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen), zeitliche Abfolge der Bebauung (auch über den unmittelbaren Zehnjahres - Baulandbedarf hinausgehend).

- Verkehrskonzept

- Technisches und soziales Infrastrukturkonzept

---

cb) Teil 6 Kap. 6.2 S. 5

5. Besiedlung und Bebauung	-
Siedlungsentwicklung	- Historische Entwicklung von Siedlung und Kulturlandschaft - Baualter - Entwicklung und Struktur des Gebäude und Wohnungsbestandes
Bestehende Flächennutzung der Siedlungsgebiete	- Wohnen - Landwirtschaftliche Betriebe - Verarbeitendes Gewerbe und Industrie - Einzelhandel, Dienstleistungen - Gastgewerbe, Fremdenverkehr - Öffentliche Einrichtungen,.....
Bestehende Rechtsverhältnisse	- Flächenwidmung und Baulandreserven (Baulandbilanz) - Bestehende Baubewilligungen und Bauplatzerklärungen - Einzelbewilligung
Bodenpolitik der Gemeinde	- Grundeigentumsverhältnisse und - Baulandsicherungsmaßnahmen
Siedlungsformen und –dichten	- Bebauungsweisen - Bebauungsdichten
Ortsbild und Ortsgestaltung	- Ortsbildanalysen - Merkzeichen, Brennpunkte, Platzräume, Straßenräume...
Projektdokumentation	Übersicht laufende Projekte und Entwicklungsabsichten
Zusammenfassende Problemanalyse	

cc) Teil 6 Kap. 6.2 S. 10

3. Siedlungs- und Ortsbildkonzept	
Siedlungsentwicklung Flächennutzung der Siedlungsgebiete	- Berechnung des Baulandbedarfs gegliedert nach Kategorien
	Wohnbauland einschl. geförderter Wohnbau, Betriebsflächen...
	- Anordnung und funktionelle Gliederung des Baulandes Zentrumsgebiete Wohngebiete Gewerbegebiete... Siedlungsgrenzen - Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne - Zeitliche Abfolge der Bebauung (Siedlungserweiterung, Baulandverfügbarkeit)
Bodenpolitik der Gemeinde	- Baulandsicherungsmaßnahmen - Grundlagen für Maßnahmen nach § 14 ROG
Siedlungsformen und -dichten	- Bebauungsweisen - Bebauungsdichten
Einbindung in die umgebende Landschaft	- Siedlungsgrenzen - Zonen mit besonderer Bedeutung für das äußere Ortsbild (Silhouette, Dominanten)
Ortsbild und Gestaltung	- Formulierung von Gestaltungsgrundsätzen für die verschiedenen Baulandkategorien bzw. Siedlungsbereiche - Vorgaben für die Kenntlichmachung von für die Baugestaltung wichtigen Flächen im FWP - Zonen mit ortsbildprägender Bedeutung, erhaltenswerter Bausubstanz, - Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden

Soweit zweckmäßig, ist **eine Untergliederung der Ziele und Maßnahmen** für ein einzelne räumliche Teilbereiche der Gemeinden, z.B. hinsichtlich der Siedlungsdichte und Ortsgestaltung, anzustreben.

cd) Teil 6, Kapitel 6.6, S. 19-24

2. Siedlungs- und Ortsbildkonzept im Rahmen des REK

Angesichts eines begrenzten Lebensraumes, in dem immer vielfältigere Bedürfnisse befriedigt werden sollen, geraten Anliegen der Gestaltung gegenüber nutzungsorientierten Zielsetzungen oft ins Hintertreffen. Neben den sonstigen Belangen der Ortsentwicklung - etwa hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit - stellt eine gestalterisch hochwertige Siedlungsstruktur und eine bewusste, auch am Erhalten kultureller Werte orientierte Ortsgestaltung eine ganz wesentliche Voraussetzung für die Zufriedenheit und Identifikation der Bewohner dar. Im Rahmen des ROG 1992 und der darauf beruhenden Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumplanung kommt daher das Bemühen zum Ausdruck, der Ortsgestaltung und der Erhaltung bestehender charakteristischer Merkmale erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Dem **Räumlichen Entwicklungskonzept**,

insbesondere dem **Siedlungs- und Ortsbildkonzept** kommt dabei eine wichtige Rolle als Grundlage und Instrument der Ortsbildpflege und Ortsgestaltung zu.

a.) Rechtliche Grundlagen und Instrumente

In Zusammenwirken von ROG 1992, LEP und REK mit dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen der Grundstufe und Aufbaustufe besteht ein abgestuftes Raumordnungs - Instrumentarium, das dafür genutzt werden kann, Anliegen von Ortsgestaltung und Ortsbildschutz wirksam umzusetzen.

- Schon in den einleitenden **"Raumordnungszielen und -grundsätzen"** (§ 2 Abs. 1 lit. 6) des ROG 1992 werden Rahmen und Bedeutung der planerischen Einbindung von Ortsgestaltung und Ortsbildschutz umrissen.
  "Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, dass die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und dass eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen sowie für Erholungsgebiete erreicht wird. **Als gleichbedeutsam ist der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter und solcher Stadt- und Ortsgebiete zu betreiben und durch Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung zu unterstützen**".

- Darauf aufbauend gibt das **Landesentwicklungsprogramm** (LEP) von 1994 das **Leitbild des Schutzes und der Pflege von Kulturgut bzw. Baukultur** vor.
  Dies ist im wechselseitigen Zusammenhang mit den anderen Leitbildern des LEP zu sehen, insbesondere mit dem Leitbild der "flächensparenden und nachhaltigen Raumnutzung" sowie der "Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsvielfalt".

- Im Rahmen der "Ziele und Maßnahmen zur Ordnung der Landesstruktur" legt das LEP daher als Ziel (A3) fest:
  "Bewahrung erhaltenswerter Kulturgüter und verstärkte Ortsbildpflege und Ensemblegestaltung."

- Von den Gemeinden werden im LEP zur Umsetzung dieses Zieles als Maßnahmen gefordert:
  - Erfassung der für die Erhaltung und für die Baugestaltung wichtigen Bereiche (Siedlungs- und Ortsbildkonzept).
  - Zielorientierte Überarbeitung der Flächenwidmungspläne bzw. Anpassung - Kennzeichnung baugestalterisch wichtiger Flächen.
  - Erstellung von Bebauungsplänen der Aufbaustufe für historische Zentren (Erhaltungs- und Sanierungspläne) je nach Erfordernis.

- **Im Räumlichen Entwicklungskonzept,** und zwar im **Siedlungs- und Ortsbildkonzept** sind davon ausgehend zu behandeln (§ 13 Abs. 1 lit. c):
  "Die Anordnung und funktionelle Gliederung des Baulandes, die Siedlungsformen und -dichte, die Ortsgestaltung sowie die zeitliche Abfolge der Bebauung."

- Im **Flächenwidmungsplan** können - aufbauend auf entsprechenden Vorgaben des REK - unter anderem **der Gemeinde wegen der Baugestaltung besonders wichtig erscheinende Flächen** kenntlich gemacht werden (§ 16 Abs. 2 lit. a).

- Die konkrete städtebauliche Umsetzung finden Anliegen der Ortsgestaltung im **Bebauungsplan**. Dabei sind durchaus schon in **Bebauungsplänen der Grundstufe** die Belange der Ortsgestaltung zu berücksichtigen. Allein die Führung der Erschließungsstraßen, die Festlegung von Bauhöhen und baulicher Ausnutzbarkeit bedeuten wichtige Vorgaben. Das spezifische Instrument zur Ortsgestaltung stellen letztlich die **Bebauungspläne der Aufbaustufe** mit ihrem großen Umfang an städtebaulichen

bzw. gestalterischen Möglichkeiten (einschließlich von Erhaltungsgeboten) dar. Diese reichen bis zu möglichen Nutzung dieses Instrumentes als Grundlage für Ortsbildschutz, für Sanierungs-, Dorf- und Stadterneuerungsmaßnahmen.

b.) Strukturierung des Siedlungs- und Ortsbildkonzeptes mit besonderer Berücksichtigung der Ortsgestaltung

Die Erfassung folgender Gegebenheiten ist im Rahmen der Bestandsaufnahme und Strukturanalyse zum REK mit Orientierung auf Ortsgestaltungsfragen von besonderer Baudeutung:

Historische Entwicklung von Siedlung und Kulturlandschaft

- Entwicklung der Besiedlung und der Kulturlandschaft
- Entwicklung der Siedlungsformen.

Bestehende Flächennutzung der Siedlungsgebiete

- Feststellung der bebauten Flächen für die Bereiche Wohnen, Landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitendes Gewerbe und Industrie, Einzelhandel und Dienstleistungen, Gastgewerbe, Fremdenverkehr und Öffentliche Einrichtungen als Grundlage der Baubilanz und der Baudichtenplanung.
- Feststellung von Nutzungskonflikten im Bereich unterschiedlicher Widmungen.

Zonen mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild und/oder Zonen mit erhaltenswerter Bausubstanz

- Form der Baukörper, Lage der Baukörper zu den Straßenzügen, Dachneigung und Dachform, Bebauungsweise, Fassadengestaltung, Einfriedungen und weitere für das Ortsbild typische Strukturen.
- Ortsbildschutzwürdige Bereiche (erhaltungswürdige ortsbildtypische Baustrukturen).
- Ensemblebereiche (Gruppen von Bauwerken, die in Beziehung zueinander stehen und einander aus gestalterischen Gesichtspunkten benötigen).

Die folgende Strukturierungshilfe versucht, aufbauend auf den dargestellten rechtlichen Gegebenheiten und systematische Vorgaben, Leitlinien für die Bearbeitung des Siedlungs- und Ortsbildkonzeptes unter besonderer Berücksichtigung der Ortsgestaltung zu vermitteln. Je nach örtlichen Gegebenheiten und Interessen kann eine stärker oder geringer detaillierte Umsetzung im Zug der Bearbeitung des REK erfolgen. Dass diese Unterlagen keineswegs vollinhaltlich zu erfüllende aufsichtsbehördliche Forderungen, sondern Strukturierungs- und Planungshilfen darstellen, soll hier nochmals besonders unterstrichen werden!

Siedlungs- und Ortsbildkonzept Bestandsaufnahme und Strukturanalyse	
Einbindung in die umgebende Landschaft	In Abstimmung mit den Inhalten des Freiraumkonzeptes, z.B.: • Freiraumbereiche im Nahfeld von Siedlungen • Topographische Gegebenheiten, Geländelinien, • Freiflächen, Grünkulisse, Gestalteter Grünraum • Ortsübliche Vegetation, Waldkanten, Alleen, etc. • Flurgehölze, Baumgruppen, Büsche, Gewässer
Prägende Elemente des Umgebungsbereiches	• Einzelensembles im Grünland (Bauten) • Optisch wirksame Bebauungskanten, Siedlungsgrenzen • Silhouette der Bebauung • Bebaute oder unbebaute Zonen mit besonderer Bedeutung für das äußere Ortsbild • Besonders wichtige Sichtbeziehungen • Erfassen besonderer Merkzeichen - Torwirkungen • Erfassen von störenden Elementen und Strukturen
Siedlungsentwicklung	• Historische Entwicklung von Siedlung und Kulturlandschaft • Baualter von Gebäuden • Entwicklung und Struktur des Gebäude- und Wohnungsbestandes • Archäologisch wichtige Flächen
Bestehende Flächennutzung der Siedlungsgebiete	• Wohnen, Landwirtschaftliche Betriebe • Verarbeitendes Gewerbe und Industrie • Einzelhandel und Dienstleistungen, Gastgewerbe, Fremdenverkehr und Öffentliche Einrichtungen • Nutzungskonflikte
Bestehende Rechtsverhältnisse	• Flächenwidmung und Baulandreserven (Baulandbilanz) • Bestehende Baubewilligungen und Bauplatzerklärungen • Einzelbewilligungen • Bestehende Bebauungspläne
Bodenpolitik der Gemeinde	• Grundeigentumsverhältnisse und Baulandsicherungsmaßnahmen
Siedlungsformen und Dichten	• Bebauungsweisen und Bebauungsdichten nach Gebieten
Ortsbild und Ortsgestaltung	Erfassen von Zonen mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild und/oder Zonen mit erhaltenswerter Bausubstanz z.B.: • Ortsbildtypische Baustrukturen • Ortsbildschutzwürdige Bereiche • Städtebauliche Erneuerungsgebiete • Erhebung von Ensemblebereichen • Erfassen von Straßen und Freiräumen in Abhängigkeit von der jeweiligen ortsbildtypischen Baustruktur • Erfassen von Beeinträchtigungen des Ortsbildes und der Ortsgestaltung • Prägende Elemente der Ortsgestalt wie: Merkzeichen, Brennpunkte
Projektdokumentation	Übersicht der laufenden Projekte und Entwicklungsabsichten
Zusammenfassende Problemanalyse	

Siedlungs- und Ortsbildkonzept: Ziele und Maßnahmen (Inhalts- und Gliederungsbeispiele)	
Siedlungsentwicklung	• Formulierung von Planungszielen • Angestrebte funktionelle Gliederung • Berechnung des Baulandbedarfes gegliedert nach Kategorien • Wohnbauland einschl. geförderter Wohnbau, Betriebsflächen, Zentrumsgebiete • Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan • Zeitliche Abfolge der Bebauung (Siedlungserweiterung, Baulandverfügbarkeit)
Siedlungsformen und Siedlungsdichten	• Festlegung der anzustrebenden bzw. geplanten Siedlungsformen • Festlegung der Bebauungsweisen und Bebauungsdichten • Generalisierte gebietsweise Gestaltungs- und Bebauungsrichtlinien
Einbindung in die umgebende Landschaft	• Erhaltung von prägenden Elementen des Umgebungsbereiches • Festlegung von Siedlungsgrenzen und Bebauungskanten • Kennzeichnung von Zonen mit besonderer Bedeutung für das äußere Ortsbild • Festlegung der Silhouette der Bebauung (Bauhöhe) • Kennzeichnung von Gebieten, Baugruppen und Einzelensembles • Kennzeichnung von Bereichen die das Ortsbild beeinträchtigen
Bodenpolitik der Gemeinde	• Grundlagen für Maßnahmen nach § 14 ROG (Vereinbarung etc.)
Ortsbild und Ortsgestaltung	• Kennzeichnung von Gebietsabgrenzungen und Hervorheben der für die Baugestaltung wichtigen Flächen im Flächenwidmungsplan • Gestaltung der Straßen und Freiräume in Abhängigkeit von der ortsbildtypischen Baustruktur • Erarbeitung von Erhaltungs- und Gestaltungsgrundsätzen • Städtebauliche Erneuerungsgebiete • Abgrenzungsvorschläge für Ortsbildschutzbereiche • Zonen mit besonderer ortsbildprägender Bedeutung • Zonen mit erhaltenswerter Bausubstanz • Ensemblebereiche und Baugruppen • Wesentliche Einzelstandorte und prägende Objekte der Bebauung • Wesentliche Einzelstandorte und prägende Objekte der Bebauung und/oder Vegetation • Kennzeichnung von Bereichen, die das Ortsbild beeinträchtigen • Setzen von städtebaulichen Schwerpunkten • Ausweisung von archäologisch wichtigen Flächen • Erhaltung von Sichtbeziehungen (Umgebungsrichtung, Umgebungszonen) • Erstellung einer Baudokumentation, Objektinventarisation • Erstellung eines Hauskatasters • Erstellung von Baualterplänen

Grundlagenmaterial (Planungsgrundlagen)

Gesetze samt Verordnungen, insbesondere:	Raumordnungsgesetz ROG 92 Bebauungsgrundlagengesetz Bautechnikgesetz Baupolizeigesetz Denkmalschutzgesetz	Salzburger Ortsbildschutzgesetz Salzburger Altstadterhaltungs-gesetz 1980 Naturschutzgesetz
Dokumentationen:	Kulturwertekataloge Rauris, Seekirchen	Dehio Kulturgüterschutzlisten
Quellen: sind zu beachten bzw. sind ev. Vorhanden	Ortschroniken Ortsmuseen, Landesarchiv etc.	Atlas der historischen Schutzzonen des BDA u. ähnliches
Pläne und Karten:	Franziszäischer Kataster Kataster Salzburger Grundkarte 1:5.000	Topographische Karten Orts- und Stadtpläne
Bildmaterial:	Altes Fotomaterial	Luftbilder und dgl.

c.) Begriffsbestimmungen, Bezugsebenen und Kompetenzzuordnungen

Für zielführende Bemühungen um Ortsgestaltung, Ortsbildpflege, Ortsbildschutz ist eine einheitliche Bestimmung wichtiger Begriffe, Bezugsebenen und Kompetenzzuordnungen eine Voraussetzung. Hier soll ein Glossar von Begriffen wiedergegeben werden, das von einer Arbeitsgruppe im Rahmen des österreichischen Nationalkomitees **des ICOMOS (International Council on Monuments and sites)** ausgearbeitet und im Rahmen einer Expertenkonferenz bei der "Verbindungsstelle österreichischer Bundesländer" als Empfehlung beschlossen wurde.

Zur Abgrenzung des Anliegens "Schutz des kulturellen Erbes" von Maßnahmen nach dem Baurecht, sowie sogenannter Ortsbildpflege im engeren Sinn, oder anderen gestalterischen ästhetischen Verbesserungsmaßnahmen ist folgende Unterscheidung nützlich:

- Das **Denkmalrecht** schützt einen Teil des architektonischen Erbes (Objekte und Ensemble) nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes.

- Der (hier hervorgehobene) **Ortsbildschutz** des erhaltenswerten Ortsbildes (Kulturgut) bezieht sich auf Baugruppen und Gebiete von kulturellem oder historischem Interesse. Im Land Salzburg erfolgt dies in verordneten Ortsbildschutzgebieten nach den Bestimmungen des Ortsbildschutzgesetztes (bzw. in der Stadt Salzburg nach dem Altstadterhaltungsgesetz); allgemeine Maßnahmen zum Ortsbildschutz sind aufgrund des ROG möglich (Ortsgestaltung, Erhaltungsgebote etc.)

- Davon ist zu trennen der Schutz des **Ortsbildes nach baurechtlichen Bestimmungen** (Schutzgut ist ein durch Einfügung neuer Bauten in den bestehenden Siedlungskörper ungestörtes Ortsbild bzw. ein ungestörter Siedlungskörper und harmonische Abstimmung von Baumaßnahmen bzw. Bauteilen) sowie sonstige sogenannte **"Ortsbildpflegemaßnahmen"** (Renovierung, Färbelung, Blumenschmuck u. dgl.) auf Projektsebene.

Als räumliche Bezugsebene für solche Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sind zu unterscheiden:

1. "Gebiete"
Unter dem internationalen Begriff "Gebiet" ("sites") sollen alle Orts- und Stadtgebiete die von kulturellem, städtebaulichem oder und historischem Interesse sind, angesprochen werden. Gebiete (größtmögliche Orts- oder Stadtteile, die dank architektonischer, historischer, kultureller und/oder räumlicher Merkmale als Ganzheit ablesbar sind) können mittelalterliche Stadtkerne, alte Dorfkerne, Bahnhofsquartiere, Industrieansiedlungen, Stadtquartier etc. sein.

Qualitativ sind daher mit diesem Begriff charakterisiert

- Gebiete mit **ursprünglicher** (baulicher) **Substanz**,
- Gebiete mit (nur) **ursprünglicher Struktur** (spezifischen historischen oder regionalen Merkmalen der Bebauung) oder
- Gebiete mit (nur mehr) **ursprünglichem Charakter** (Alt- und Neubauten, mit unterschiedlichen spezifischen Merkmalen).

"Gebiete" fallen kompetenzrechtlich in die Verantwortung der Landes bzw. der Gemeinden.

2. "Baugruppe" (Gruppe, Ensemble)
Unter dem Begriff sollen alle Baugruppen, die von kulturellem, städtebaulichem oder/und historischem Interesse sind, verstanden werden. Baugruppen (dank architektonischer, historischer, kultureller und/oder räumlicher Merkmale als Ganzheit ablesbar) können Teil eines Gebietes sein, z.B. Gassenzug, Kirchenbezirk, Klosterbezirk, Hofgruppen etc.

Qualitativ sind daher mit diesem Begriff analog zu den "Gebieten"

- Baugruppen mit **ursprünglicher Substanz**,
- Baugruppen mit (nur) **ursprünglicher Struktur**,
- Baugruppen mit (nur mehr) **ursprünglichem Charakter** charakterisiert.

"Baugruppen" im Sinn von "Denkmalensembles", "Ortsdenkmale" und "Stadtdenkmale" fallen auch in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, sonstige erhaltungswürdige Baugruppen fallen in die Verantwortung der Länder bzw. Gemeinden.

3. Schützenwerte Einzelelemente bzw. Einzelobjekte:
"Einzeldenkmale" und "Denkmalanlagen entsprechend den Kriterien des Denkmalschutzgesetztes fallen in die Verantwortung des Bundes; sonstige erhaltungswürdige Einzelobjekte mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild liegen in der Verantwortung der Länder bzw. Gemeinden.

4. Umgebungsrichtung, Umgebungszonen (Sichtzonen):
- Bebauter und unbebauter Bereich von begrenzter Ausdehnung in enger Beziehung zur schützenswerten Bebauung, der für die Erhaltung der schützenswerten Bebauung notwendig und damit Teil des schützenswerten Ortsbildes ist (z.B. Nahumgebung, umliegende Grünflächen, Park etc.)

- Bereich von unbestimmter Ausdehnung, der Aussichten und Ansichten der schützenswerten Bebauung erlaubt, der für die Erhaltung der schützenswerten Bebauung notwendig und damit Teil des schützenswerten Ortsbildes ist (z.B. angrenzendes Kulturland, Uferpartien).

2.3.6 Steiermark

a) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. LGBl. Nr. 59/1995

§ 3 Raumordnungsgrundsätze
Abs. 14 überaltete oder unzulänglich ausgestattete Baugebiete sollen saniert, historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsame Orte bzw. Ortsteile erhalten und gepflegt werden.

§ 10 Abs. 2 Inhalt von regionalen Entwicklungsprogrammen ... lit. d: Siedlungswesen, Siedlungsstruktur

§ 23 Bauland
Zi. 4 sie aus Gründen der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes nicht von einer Bebauung freizuhalten sind.
Zi. 6 Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern, sowie historische, städtebaulich und architektonisch bedeutsame Gebäudegruppen sind ersichtlich zu machen.
Zi. 14 Die in den anderen Landesgesetzen für die Erhaltung von historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Ortsteilen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 25 Freiland
(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland.
(2) Im Freiland können Flächen als Sondernutzung festgelegt werden, soweit nicht eine Ersichtlichmachung auf Grund der überörtlichen Raumordnung (§ 6) zu erfolgen hat.
Als Sondernutzung gelten insbesondere:
1. Flächen für Erwerbungsgärtnereien, Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze (für Müll, Altmaterial und deren Behandlung), Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Hochwasserrückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen;
2. Auffüllungsgebiete, das sind kleinräumige, zusammenhängend bebaute Gebiete außerhalb des Baulandes mit einer unbebauten Fläche von höchstens 3000 m2. Die Festlegung von Auffüllungsgebieten ist nur zulässig, wenn
   - diese Fläche als Bauplatz geeignet und eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigung gesichert ist,
   - diese Fläche ausschließlich für Wohnbauten bestimmt und von mindestens vier Wohnhäusern, die mit den künftigen Bauten eine optische Einheit bilden müssen, umgeben ist und
   - durch weitere Bebauung eine Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes erzielt werden kann.

   Auffüllungsgebiete dürfen für das gesamte Gemeindegebiet nur einmalig und anlässlich einer Revision festgelegt werden.

(3) Im Freiland dürfen
1. nur Neu- und Zubauten errichtet werden,
a.) die für eine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Abs. 2 Z. 1 oder
b.) für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind oder
c.) wenn ein Auffüllungsgebiet festgelegt ist;
2. Umbauten vorgenommen werden. Umbauten auf Grund einer Änderung des Verwendungszweckes sind nur dann zulässig, **wenn damit die Erhaltung und fachgerechte Sanierung einer baukulturell bemerkenswerten und gebietstypischen Bausubstanz verbunden ist;**

§ 28 Inhalt der Bebauungsplanung
(1) Mit der Bebauungsplanung ist eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung der Struktur und Gestaltung des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes anzustreben. Im Bebauungsplan sind die Inhalte des Flächenwidmungsplanes ersichtlich zu machen.
(2) In den Bebbauungsplänen sind jedenfalls festzulegen:
1. die Bebauung mit den Bebauungsweisen und dem Maß der baulichen Nutzung;
2. die Verkehrsanlagen;
3. die öffentlichen Flächen und Anlagen;
4. die Freiflächen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 nähere Bestimmungen festlegen betreffend
- die Bebauungsplanung, insbesondere über die Planungsgrundsätze, die Gestaltung und den Umfang der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien,

- die Form und den Maßstab der zeichnerischen Darstellung und Planzeichen,
- die Zonierung gemäß § 27 Abs. 1.

(8) (9)

(4) Durch den Bebauungsplan können insbesondere zur Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes zusätzliche Angaben gegeben werden, in denen nähere Ausführungen über die äußere Gestaltung (Ansichten, Dachformen, Dachdeckung, Anstrich, Baustoff u. dgl.) von Bauten, Werbeeinrichtungen und Einfriedungen enthalten sind.

b) Bebauungsdichteverordnung 1993 (LGBl. Nr. 30/1993)

§ 2 Bebauungsdichte

Für nachstehende Baugebiete nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 werden folgende Mindest- und Höchstwerte der Bebauungsdichte bestimmt:

a)	reine Wohngebiete	0,2		0,8	
b)	allgemeine Wohngebiete	0,2		1,4	
c)	Kern-, Büro- und Geschäftsgebiete	0,3		2,5	
d)	Industrie- und Gewerbegebiete I		0,2		2,5
e)	Industrie- und Gewerbegebiete II		0,2		2,5
f)	Industrie- und Gewerbegebiete III	0,2		2,5	
g)	Dorfgebiete	0,2		1,5	
h)	Kurgebiete		0,2		0,8
i)	Erholungsgebiete		0,2		0,8
j)	Gebiete für Einkaufszentren I	0,2		2,5	
k)	Gebiete für Einkaufszentren II	0,2		2,5	
l)	Gebiete für Einkaufszentren III	0,2		2,5	
m)	Ferienwohngebiete	0,3		0,8	

§ 3 Überschreitung

(1) In Gebieten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung überwiegend bebaut sind, können die im Flächenwidmungsplan und im § 2 angegebenen Höchstwerte der Bebauungsdichte nach Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Raumplanung überschritten werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen oder im Sinne des Ortsbildschutzes notwendig ist (z.B. Wiedererrichtung, Einfügung in die umgebende Bebauung bei Baulücken, Schlussglieder einer geschlossenen Bebauung oder sonstige Ensemblekomplettierung, Zu- und Umbauten, Dachraumausbauten), sofern die Voraussetzung zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen nicht beeinträchtigt werden und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

2.3.7 Tirol

a) Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 (TROG 1997) LGBl. Nr. 10/1977 idF. des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1998:

§ 27 (Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung)

In diesem Zusammenhang sind insbesonders die Bestimmungen des Absatz 2 lit e (die Vorsorge für eine zweckmäßige und bodensparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung und verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete und Grundflächen) und lit. l (die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen) hinzuweisen.

§ 28 (Bestandsaufnahme)
Die Bestandsaufnahme hat gemäß Absatz 3 lit. e auch jedenfalls die Erhebung von Gebieten mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern sowie erhaltenswerten Gebäudegruppen zu umfassen.

§ 31 (Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes)
Gemäß Absatz 1 lit. j hat diese u.a. Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Sanierung von Gebieten mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern sowie erhaltenswerten Gebäudegruppen zu enthalten.

§ 35 (Inhalt des Flächenwidmungsplanes)
Gemäß Absatz 2 dieser Bestimmungen sind die Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern sowie erhaltenswerten Gebäudegruppen auch im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§§ 55 ff (Bebauungspläne)
Der vierte Abschnitt regelt den Inhalt der allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne, wobei generell im Zusammenhang mit der Erlassung von Bebauungsplänen auf die bestehenden Strukturen Bedacht zu nehmen ist.

b) Tiroler Bauordnung 1998 - TBO 1998, LGBl. Nr. 15 idF des Gesetzes LGBl. Nr. 52/1999:

§ 16 (allgemeine bautechnische Erfordernisse)
Alle baulichen Anlagen müssen den allgemeinen bautechnischen Erfordernissen entsprechen, damit die erforderlichen baurechtlichen Bewilligungen erteilt werden können. Gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung ist das Äußere von baulichen Anlagen so zu gestalten, dass im Hinblick auf deren Einbindung in die Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 19 (örtliche Bauvorschriften)
Die Gemeinden können durch Verordnung örtliche Bauvorschriften erlassen, wobei zum Schutz des Orts- oder Straßenbildes oder im Interesse einer das Orts- oder Straßenbild prägenden geordneten baulichen Entwicklung u.a. nähere Bestimmungen getroffen werden können, über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in Gebieten mit erhaltenswerten Orts- oder Straßenbildern oder erhaltenswerten Gebäudegruppen.

§ 26 Absatz 3 lit. a (Abweisung des Bauansuchens)
Das Bauansuchen ist ohne weiters Verfahren abzuweisen, wenn offenkundig ist, dass das Bauvorhaben den örtlichen Bauvorschriften widerspricht.

§ 26 Absatz 4 (Abweisung der Baubewilligung)
Das Bauansuchen ist u.a. abzuweisen, wenn durch das Äußere der baulichen Anlage im Hinblick auf deren Einbindung in die Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würde.

§ 38 (Baugebrechen)
Bewilligungspflichtige bauliche Anlagen sind in einen der Baubewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten. Sonstige bauliche Anlagen sind in einem solchen Zustand zu halten, dass den Erfordernissen der Sicherheit entsprochen und das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Wenn diesen Verpflichtungen nicht entsprochen wird, hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlagen deren Instandsetzung innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen.

§ 40 (Unzulässigkeit des Abbruchs)
Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist der Behörde anzuzeigen. Er ist unzulässig, wenn die Instandhaltung oder Instandsetzung des Gebäudes oder Gebäudeteiles wirtschaftlich vertretbar ist und an der Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteiles wegen seiner Bedeutung für das charakteristische Gepräge eines erhaltenswerten Orts- oder Straßenbildes ein öffentliches Interesse oder ein besonderes landeskulturelles Interesse besteht. Der Abbruch ist jedoch zulässig, wenn er mit Baumaßnahmen im Zusammenhang steht,

die auf die Erhaltung charakteristischer bzw. aus landeskultureller Sicht wichtiger Bauelemente Bedacht nehmen und der Festigung der verbleibenden Bausubstanz dienen. Generell unzulässig ist der Abbruch von denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn keine rechtskräftige denkmalschutzrechtliche Bewilligung vorliegt.

2.3.8 Vorarlberg

a) Vorarlberger Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996 i.d.g.F.) Nr. 43/1999

§ 2 Raumplanungsziele

(1) Die Raumplanung hat eine dem allgemeinen Besten dienende Gesamtgestaltung des Landesgebietes anzustreben.

(2) Ziele der Raumplanung sind
   a) die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten,
   b) die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft,
   c) der bestmögliche Ausgleich der sonstigen Anforderungen an das Gebiet

(3) Bei der Planung sind insbesondere folgende weitere Ziele zu beachten:

---

   e) Die äußeren Siedlungsränder sollen nicht weiter ausgedehnt werden.

---

§13 Bauflächen

---

(2) Als Bauflächen dürfen nicht gewidmet werden Flächen,

---

d) die zum Schutz des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.

(3) Soweit Grundflächen, die unter die Bestimmung des Abs. 2 lit. a fallen, als Bauflächen gewidmet werden, ist im Flächenwidmungsplan festzulegen, welche Schutzmaßnahmen getroffen sein müssen, damit diese Flächen bebaut werden dürfen.

(4) Als Abwasserbeseitigung im Sinne des Abs. 2 lit. b gilt der Anschluss der Bauflächen an eine öffentliche Kanalisation mit Kläranlage. Von dieser Bestimmung können durch Verordnung der Landesregierung Gebiete ausgenommen werden, wenn dies wegen der Art der Besiedlung oder der Lage der Gebiete geboten ist und dadurch die Erreichung der im § 2 genannten Ziele nicht gefährdet erscheint. Solche Verordnungen sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

§ 18 Freiflächen

---

(5) Als Freihaltgebiete sind Freiflächen festzulegen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes oder wegen der natürlichen Verhältnisse (Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Lawinen-, Hochwasser-, Vermurungs-, Steinschlag- und Rutschgefahr usw.) von einer Bebauung freizuhalten sind. Alle Freiflächen, die nicht als Landwirtschaftsgebiete oder Sondergebiete gewidmet sind, sind Freihaltegebiete. Auf Waldflächen ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zulässig, soweit dies für forstwirtschaftliche Zwecke nötig ist.

3. Abschnitt
Bebauungsplan
§ 28 (Fassung LGBl. Nr. 43 (1999)
Allgemeines

(1) Die Gemeindevertretung hat durch Verordnung einen Bebauungsplan zu erlassen, wenn es aus Gründen einer zweckmäßigen Bebauung erforderlich ist, insbesondere wenn
   a) ein neues Gebiet bebaut oder ein schon bebautes Gebiet neu gestaltet werden soll,
   b) es aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildes notwendig ist,
   c) es für ein durchzuführendes Umlegungsverfahren (§ 41) zweckmäßig ist.

(2) Der Bauungsplan darf einem Landesraumplan und dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen und hat insbesondere zu berücksichtigen
   a) die im § 2 genannten Ziele,
   b) die örtlichen Verhältnisse,
   c) das Landschafts- und Ortsbild,

---

(3) Soweit es nach Abs. 2 erforderlich ist, sind durch den Bebauungsplan insbesondere festzulegen (a-r)
   a) die Art der baulichen Nutzung (z.B. Wohn-, Geschäfts-, Betriebsgebäude), b) das Maß der baulichen Nutzung (§ 31), c) die Art der Bebauung (§ 32), d) der Wohnungsflächenanteil im Verhältnis zu anderen Nutzungen (§ 33), e) die Mindest- oder Höchstzahl von Einstell- und Abstellplätzen für Bauwerke (§ 34), f) die Höhenlage (§ 2 lit. h Baugesetz), g) die Baugrenze (§ 2 Lit. b Baugesetz), h) die Baulinie (§ 2 lit d Baugesetz), i) die Straßenlinie (§ 2 lit. k Baugesetz) der Straßen, die nicht Landesstraßen oder Bundesstraßen sind, j) andere als im § 6 des Baugesetzes vorgeschriebene Abstandsflächen bzw. Abstände, k) die Höhe der Bauwerke und allenfalls die Zahl der Geschosse, l) die äußere Gestaltung der Bauwerke (z.B. Flucht- und Firstrichtung, Gliederung, Dachform und -eindeckung, Lauben, Balkone, Verputz, Farbe), m) die Flächen, die im öffentlichen Interesse von jeder oder von einer bestimmten Bebauung freizuhalten sind (z.B. Umgebung von Denkmalen, landschaftlich und städtebaulich wertvolle Ausblicke), n) die Flächen für Gemeinschaftsanlagen (z.B. Kinder- und Jugendspielplätze, Ruhe- und Erholungsplätze, Garagen und Abstellplätze), o) Zu- und Ausfahrten an Straßen, die nicht Landesstraßen oder Bundesstraßen sind, p) Bestimmungen über Einfriedungen, q) Bestimmungen über das Anpflanzen und die Erhaltung von Grünflächen, Bäumen und Sträucher, r) abzutragende Bauwerke.

§ 29 Verfahren

---

(4) Die Landesregierung hat die Genehmigung zu versagen, wenn ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan
   a) den im § 2 genannten Zielen oder einem Landesraumplan widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,
   b) überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes verletzt.

---

b.) Baugesetz (LGBl. Nr. 39/1972 idgF):

§ 5 Baugrundlagenbestimmung

(1) Vor der Einbringung eines Bauantrages für Vorhaben nach § 23 Abs. 1 lit. a und b kann bei der Behörde die Bestimmung der Baulinie gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, der Baugrenze, der Höhenlage, der Dachform, der Firstrichtung für geneigte Dächer, der Höhe des Gebäudes und des Maßes der baulichen Nutzung beantragt werden. Dem Antrag muss ein Plan über die Lage und die Höhenverhältnisse des Grundstückes in zweifacher Ausfertigung angeschlossen sein. [1) 2) 3)]

(2) Die Behörde hat die Bestimmung gemäß Abs. 1 nur soweit vorzunehmen, als es unter Bedachtnahme auf die Interessen der örtlichen Raumplanung, der Gesundheit und des Verkehrs sowie auf den Schutz des Landschafts- und Ortsbildes erforderlich ist.--

---

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten insoweit nicht, als die Baugrenze, Baulinie, Höhenlage, Dachform, Firstrichtung und Höhe sowie das Maß der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan bestimmt oder ----------besteht.

---

§ 22 Schutz des Landschafts- und Ortsbildes

(1) Das Landschafts- und Ortsbild ist insbesondere dadurch zu schützen, dass die Landschaft in ihrer Eigenart von störenden baulichen Eingriffen bewahrt wird und nur in die Landschaft passende Bauwerke errichtet sowie geschichtlich und gestalterisch wertvolle bauliche Ansichten eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb der Gemeinde unter Einschluss der bildhaften Wirkung, die von der Landschaft ausgeht, erhalten werden.

c.) Baubemessungsverordnung (LGBl. Nr. 32/1976, 67/1998):

§ 7 Anwendung

(1) Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind insbesondere zu berücksichtigen:
a) die Ziele der Raumplanung (§ 2 RPG);
b) die örtlichen Verhältnisse;
c) das Landschafts- und Ortsbild;

---

(2) Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung darf auf die Festlegung der Geschosszahl nur verzichtet werden, wenn dadurch Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt werden.

d.) Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung (LGBl. Nr. 22/1997):

§ 2 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung

(1) Aus Verantwortung des Menschen für den natürlichen Lebensraum, der zugleich seine Lebensgrundlage ist, sind Natur und Landschaft in bebauten und unbebauten Bereichen so zu erhalten und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass

---

d) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind.

---

(3) Naturwerte von besonderer Bedeutung, wie intakte Natur- und Kulturlandschaften, große zusammenhängende unbebaute Gebiete, wichtige landschaftsgestaltende Elemente oder Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, sind vorrangig zu erhalten.

2.3.9. Wien

a) Wiener Bauordnung LGBl. Nr. 11/1930 i.d.g.F. LGBl. Nr. 61/1998

§ 1 Abs. 2 Zi. 14

Herbeiführung eines den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechenden örtlichen Stadtbildes und Gewährleistung des Bestandes von Gebieten, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind.

b) Bauordnungsnovelle Wien

Bezüglich der Schutzzonierungen vergleiche Anhang 1

c.) Stadtentwicklungsplan „STEP 94"

ca.) Mitteilungen an den Wiener Gemeinderat

„Der Rang und das Image einer Stadt ist sicher nicht nur nach der Erfüllung von ‚messbaren' und ‚harten' Standortfaktoren zu bewerten, sondern im großen Maße danach, wie die Stadt mit ihrer Stadtgestalt und der eigenständigen Identität umgeht. Somit ist es bedeutend, in Zeiten des Wachstums und der Veränderung besonders hohes Augenmerk diesem Thema zuzuwenden. Gerade Wien, dessen Stadtgestalt im Bewusstsein seines bedeutsamen urbanistischen und architektonischen Erbes agieren muss, hat die Verpflichtung, bei Veränderungen (innere und äußere Stadtentwicklung) der neuen Qualität über offen zu sein, jedoch die Stadtentwicklung gleichbedeutend neben der Stadterhaltung zu stellen."

So haben alle konkreten baulichen Umsetzungen und Maßnahmen, die einerseits dem notwendigen kontinuierlichen Veränderungsbedürfnis einer Stadt entsprechen, andererseits die Umsetzung der Optionen bedeuten, die sich aus den Leitbildern des STEP 94, den Bezirksentwicklungsplanungen und den Entwicklungsmöglichkeiten aus den Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen ergeben, folgenden Grundsätzen zu folgen:

- Die Qualität und Vielfalt in der Architektur und damit der Stadtgestalt ist zu pflegen und zu fördern, ebenso wie das kreative Potential der Stadt und das „Klima für Architektur", als Fortführung einer langen Tradition der Stadt auf dem Sektor der Architekturinnovationen.
- Die Identität Wiens soll bewahrt bleiben, das Erhaltenswerte soll erhalten und das qualitätsvolle Neue soll auf allen Ebenen der Stadtelemente gefördert werden.

cb.) Stadtentwicklungsplan (STEP 94)

Der unter der Federführung der MA 18 erstellte Stadtentwicklungsplan 1994 legt die Richtlinien für das stadtplanerische Handeln der nächsten Jahre fest. Der Schwerpunkt der Aussagen bezieht sich vor allem auf die zukünftige Rolle Wiens im europäischen Wettstreit der Städte, auf die Frage,

- wo und wie der Bedarf an **Wohnungen** und **Arbeitsplätzen** in den nächsten 20 Jahren abgedeckt werden kann und
- durch welche **Verkehrssysteme** diese Stadtentwicklungsgebiete erschlossen werden sollen,
- auf die Zielvorstellungen eines **sparsamen Umgangs mit Grund und Boden** durch kompakte Bebauungsformen und, als ein sehr wesentlicher Punkt,
- auf ein Programm zur **Sicherung des übergeordneten Grünsystems** im Nordosten und Süden von Wien, als Beitrag zur Schließung des Wald- und Wiesengürtels (etwa vergleichbar mit der Initiative der Unterschutzstellung des Wienerwaldes vor ca. 90 Jahren).

Der am 15. April 1994 dem Wiener Gemeinderat vorgelegte Stadtentwicklungsplan - ergänzt um das Maßnahmenprogramm zum Verkehrskonzept und um das Landschafts- und Freiraumkonzept für den Nordosten Wiens - reagiert damit in umfassender Form auf die abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und auf das sich neu formierende Europa mit den neuen Konkurrenz- und Wettbewerbsbedingungen. Es legt damit die langfristigen Ziele für die Stadt- und die Verkehrsentwicklung fest.

ANHANG 3

Kurzhinweise zur Schutz- und Pflegepolitik von Städten, Märkten und Gemeinden in Österreich, die mit den drei vorgestellten Basiselementen arbeiten

ANHANG 3: Kurzhinweise zur Schutz- und Pflegepolitik von Städten, Märkten und Gemeinden in Österreich, die mit den drei vorgestellten Basiselementen arbeiten

Ausschlaggebend für die Aufnahme in diese Dokumentation ist die Wahrnehmung bzw. Umsetzung der 3 Basiselemente einer Politik für den Schutz und Pflege des baukulturellen Erbes im jeweiligen Gemeindegebiet:

- Wissenschaftliche und systematische Grundlagenforschung bzw. Inventarisierung
- Schutz- und Pflegeinstrumente (Rechtliches Schutzinstrument, Fachdienststellen zur Wahrnehmung des Schutzes, Pflege, Beratung etc.)
- Förderungsinstrumente (nominelle bzw. funktionelle Förderungsinstrumente), Anreize zur permanenten Pflege und einer Priorität gegenüber dem Neubau

1. Burgenland

a.) Retz

Historischer Ortskern

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kurzinventar in Ausarbeitung
- Schutzinstrumente (Bauordnung, Satzungen nach Raumordnungsgesetzgebung, Schutzzonierung)
  - Bebauungsplan gemäß ROG
- Förderungen
  - Förderungen und Beratungssystem in Ausarbeitung

b.) Stadtschlaining

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventar des Bundesdenkmalamtes
  - Inventarisierung und historische Grundlagenforschung für Revitalisierungskonzept ("Generalplan 1998")
- Schutzinstrumente (Bauordnung, Satzungen nach Raumordnungsgesetzgebung, Schutzzonierung)
  - Ensembleschutzzone nach dem DSCHG
  - Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
  - Altstadtreferat im Stadtamt
- Förderungen
  - Fassadenaktion

2. Kärnten

a.) Klagenfurt

Altstadt

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  Stadtamt Klagenfurt (1970): Die Landeshauptstadt Klagenfurt aus ihrer Vergangenheit und Gegenwart, Band 1, Klagenfurt (Anhang: Baualterplan der Altstadt Klagenfurt von A. Klaar).
  Hartwagner, S: Stadt-Klagenfurt - Ihre Kunstwerke historische Lebens- und Siedlungsformen.
  Kraigher, N., Bergmann, N. (1970): Konzept zur Erhaltung und Sanierung der historischen Altstadt von Klagenfurt.
  Stadtamt Klagenfurt (Abt. Stadtplanung, 1981): Denkmalschutzplan in der Innenstadt der Landeshauptstadt Klagenfurt, Stadtplanung Klagenfurt (Dargestellt werden alle denkmalgeschützten und ortsbildprägenden Bauten innerhalb der Klagenfurter Altstadt, Schutzbereich gemäß Haager Konvention (Mit Weiterführung)).
  Stadtamt Klagenfurt (1991): Klagenfurt - Eine Altstadt lebt auf.
  Stadtamt Klagenfurt (1994): Fassadenkataster der Klagenfurter Innenstadt (samt Weitergeführung).
  Stadtamt Klagenfurt (1984): Hofkataster 1984 (wertvolle historische Innenhöfe samt Fotos und Bauzustandsbeschreibung (wird weitergeführt)).

Schutzinstrumente:
- Kärntner Bauordnung - Anwendung diesbezüglicher relevanter Bestimmungen
- Klagenfurter Ortsbildschutzverordnung (Schutzzone gemäß Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990).
- Bebauungsplan "Innenstadt" vom 15. August 1948 mit allen seither beschlossenen Änderungen (Stadtplanung Klagenfurt)
- Stadtentwicklungsplan Klagenfurt: "Perspektiven 2000", Stadtplanung Klagenfurt 1989, Kapitel 6 - Stadterneuerung Altstadtsanierung und Dorfkernerhaltung

- Förderungen
  - Fassadenerneuerungsaktion der Stadt Klagenfurt seit 1968 (Seit 1979 wurden in der Innenstadt 150 Fassaden restauriert, insgesamt 252)
  - Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Fassadenaktion des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

3. Niederösterreich

a.) Baden / Wien

Altstadt

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisierung und Grundlagenforschung in Schutzzonen (im Aufbau)
- Schutzinstrumente
  - Bebauungsplan samt Ortssatzung gemäß NÖ BO
  - Altstadtreferat in Bauabteilung des Stadtamtes
- Förderungen
  - Fassadenaktion

b.) Klosterneuburg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation im Rahmen der Örtlichen Raumordnung durch das Bundesdenkmalamt NÖ und örtliche Vereine
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone für Altortgebiete und Stadtzentrum gemäß NÖ BO
  - Altstadtreferat im Rahmen der Bauabteilung
- Förderungen
  - Zinsstützungen

c.) Korneuburg

Altstadt

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisierung im Rahmen der Grundlagenforschung für die Ortssatzung
- Schutzinstrumente
  - Bebauungsplan "Zentrum" (1993) und Ortssatzung gemäß NÖ BO
  - Altstadtreferat in der Stadtplanung
- Förderungen
  - Fassadenaktion im Bereich der Altstadt

d.) Krems

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung

Gattermann, A., Hinterndorfer, K., Rodinger, H., Schweiger, R. (1975): Entwürfe zur Erneuerung der Altstadtgebiete von Krems und Stein: Stadtgemeinde Krems und dem Verein zur Förderung der Erneuerung von Krems a.d.D., Krems a.d.D.

Gattermann, A., Kühnel, H., Lethmayer, B., (1983): Sanierung und Revitalisierung des Göttweigerhof-komplexes Krems-Stein, Verein zur Förderung der Erneuerung von Krems/Donau, Krems.

Gattermann, A., Kühnel, H., Lethmayer, B. (1991): Restaurierung und Sanierung des großen Sgraffitohauses in Krems, Althangasse 2, Verein zur Förderung der Erneuerung von Krems/Donau, Krems.
Klaar, A. (1972): Baualterplan Krems a.d.D., Akademie der Wissenschaften, 1. Lieferung, Wien.
Kasperowsky, E. (1985): Landschaftsökologische Planung für die Stadtgemeinde Krems. Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen, Wien.
Kühnel, H. (1966): Die städtebauliche Entwicklung von Krems und Stein, in: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, ÖGRR, H. 3/4. Wien.
Kühnel, H. (1968): Krems a.d.D., Deutscher Kunstverlag, München, Wien.
Kühnel, H. (1987): Denkmalpflege und Altstadtsanierung in Krems a.d. D. 1960-1985, Krems.
Kühnel, H. (1990): Krems und Stein, in: Durch die Wachau zum Manhartsberg - Eine Stadtexkursion (Hrsg. W. Rausch), Linz.
Kühnel, H. (1991): Österreichischer Städteatlas, 4. Lieferung, Teil 1, Mappe Krems-Stein. Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wien, L.B. Institut für Stadtgeschichtsforschung, Linz-Wien.

- Schutzinstrumente
  - Relevante Bestimmungen der NÖ BO
  - Bebauungspläne im Altstadtbereich
  - Gestaltungsbeirat seit 1993
- Förderungen
  - Fassadenaktion
  - Mietzuschüsse

e.) Mödling

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventar schützenswerter Objekte im Zuge der Neuauflage des Bebauungsplanes für den Altstadtbereich
  - Herausgabe von Broschüren über Denkmalschutz und Ortsbildpflege
- Schutzinstrumente
  - Schutzzonen gemäß § 4 NÖ BO von 1974 i.d.g.F. 1981 mit Satzung (besonderen Bauvorschriften zur Erhaltung des Altstadtcharakters)
  - Altstadtreferat in der Stadtplanung
- Förderungen
  - Wirtschaftsförderung (Subvention) für ortsbildgerechte Instandsetzung von Gebäuden
  - Fassadenaktion (in Zusammenarbeit mit Bund und Land NÖ) zur Instandsetzung von Fassaden innerhalb der Altstadtzone in den Jahren 1975-1995
  - Anerkennung von privaten Hausrenovierungen durch Verleihung der "Plakette für vorbildliche Renovierung"

f.) Perchtoldsdorf

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Erfassung des kulturellen Erbes im Marktgebiet in Zusammenarbeit mit Bundesdenkmalamt
- Schutzinstrumente
  - Ortsentwicklungskonzept (in Ausarbeitung)
  - Altstadtreferat in der Bauabteilung
- Förderungen
  - Fassadenaktion

g.) St. Pölten

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Systematische Inventarisierung für "erhaltenswürdige Altortgebiete" gemäß § 69 NÖ Bo 1996 samt archäologischer Grundlagenforschung

- Schutzinstrumente
  - Bebauungspläne für "erhaltenswürdige Altortgebiete" gemäß § 69 NÖ BO 1996 mit Satzungen
  - Altstadtreferat in der Abt. Stadtplanung
- Förderungen
  - Fassadenaktion

h.) Tulln

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  (Paula, L. und Schedlmayr, H. (1983 und 1992): Grundlagenforschung, Schutz- und Bebauungskonzeptionen, Plandarstellungen 1 : 1000)
  Vorläufige Häuserliste, Denkmalinventar
- Schutzinstrumente
  - Bebauungsplan 1994 vom 6.10. 1994 (rw. 23. 11. 1995)
  - Altstadtreferat in der Bauabteilung
- Förderungen
  - Fassadenaktion

i.) Waidhofen / Ybbs

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisierung für erhaltenswürdige Altorte bzw. der Altstadtkern
- Schutzinstrumente
  - Bebauungspläne für erhaltenswürdige Altorte wie Windhag (1991), Konradsheim (1994) und St. Georgen / Klaus (1993)
  - Altstadtreferat in der Bauabteilung
- Förderungen
  - Fassadenaktion

j.) Wiener Neustadt

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - **Gesamtes Stadtgebiet**
    Das Referat Stadt- und Raumplanung hat eine "vorläufige" Bestandsaufnahme der bestehenden Siedlungsstrukturen sowie des Baubestandes ausgearbeitet. Die Inventarisierung berücksichtig größere einheitlich strukturierte Bereiche und Einzelobjekte und ist zu ca. 85% des Siedlungsgebietes abgeschlossen. Bei den Bereichen wurde unterschieden zwischen Ensemble denkmalgeschützt, Ensemble schutzwürdig, Ensemble erhaltenswert, alte einheitliche Bebauung, alte relativ einheitliche Bebauung und einheitlichen Bebauungsstrukturen. Bei Einzelobjekten wurde unterschieden zwischen Objekt unter Denkmalschutz (§3), Objekt unter Denkmalschutz (§2), Objekt schützenswert und Objekt bemerkenswert.

  - **Altstadt**
    Inventarisation nach 2 Kategorien von zu schützenden Baulichkeiten
    a.) Ensemblegeschützte Gebäude (im Schutzzonenplan durch starke volle Linien dargestellt), deren äußere Erscheinungsform unbedingt zu erhalten bzw. allenfalls bei Umbauten auf ihre ursprüngliche historische Form zurückzuführen ist.
    b.) Ensembleschutzwürdige Gebäude (im Schutzzonenplan durch starke unterbrochene Linien gekennzeichnet), deren äußere Form nicht ensemblestörend verändert werden darf und bei denen im Falle eines Neubaues die künftige Bauhöhe im Hinblick auf die Ensemblewirkung von der Baubehörde genau vorzuschreiben ist und dieselbe in diesem Sinne neu festgelegt werden kann. Die äußere Gestaltung dieser Bauwerke hat in jedem Fall unter Bedachtnahme auf das restliche Ensemble zu erfolgen.

- Schutzinstrumente)
  - **Altstadt**
    Besondere Bebauungsvorschriften für den Altstadtbereich Wiener Neustadts (Altstadtsatzungen zur Erhaltung des Altstadtcharakters von Wiener Neustadt) gemäß § 4 Abs. 2 (6) der Bauordnung für NÖ (Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 1979).
    Überarbeitung der Altstadtsatzungen bzw. des genannten Bebauungsplanes Nr. 1 "Stadtkern (Altstadt").
    Die Altstadtsatzung wird derzeit überarbeitet und gemeinsame mit dem Bebauungsplan Nr. 0001 "Stadtkern (Altstadt") neu erlassen.
  - Altstadtreferat im Stadtplanungsamt / Grundlagenforschung, Konzeption und Beratung
- Förderungen
  - Die Fassadenaktion der Stadt Wiener Neustadt wurde im Jahr 1992 das erste Mal durchgeführt und ist nicht nur auf die Innenstadt beschränkt. Sie dient Maßnahmen zur Ortsbildverbesserung durch Restaurierung von Straßenfassaden im gesamten Stadtgebiet. Seit 1995 wurde die Förderung auch für Maßnahmen zur Instandsetzung erhaltenswerter Bausubstanz erweitert.
  - Sonderprojekte
    Bewahrende Erneuerung der "Flugfeldsiedlung" (Arbeiterwohnsiedlung (Arch. Jaksch & Theis, 1915 und in weiteren Teilen 1921 - 23)) etc.

4. Oberösterreich

a.) Attersee

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kulturgüterkarte für das Gemeindegebiet (Kurzinventar)
- Schutzinstrumente
  - Örtliches Entwicklungskonzept (mit Schutzzonen und Objektliste) nach dem Oö. ROG 1994
- Förderungen
  - Fassadenaktion

b.) Braunau

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Systematische Inventarisierung im Stadtgebiet im Zusammenhang mit historischer Grundlagenforschung im Bereich des Bebauungsplanes "Altstadt"
  - Grundlagenstudien
- Schutzinstrumente
  - Bebauungsplan "Altstadt" 1975 gemäß Oö. ROG samt Satzung und weiterführende Richtlinien
  - Ensemblebereich gemäß DSCHG
  - Altstadtreferat in der Baudirektion
- Förderungen
  - Fassadenaktion

c.) Freistadt

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation im Stadtkern im Aufbau
  - Stadtbilddokumentation
- Schutzinstrumente
  - Bebauungsplan für historischen Stadtkern mit Satzung gemäß Oö. ROG
  - Altstadtreferat in der Bauabteilung
- Förderungen
  - Fassadenaktion

d.) Linz

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Systematische Inventarisation, Identifizierung von Schutzzonen und historische bzw. städtebauliche Grundlagenforschung für das Stadtgebiet durch das Linzer Altstadtinstitut für große Teile des Stadtgebietes abgeschlossen (Auflösung des Linzer Altstadt-Instituts aus „budgetären Gründen" (Brunner, 2001, S. 1) nach mehr als zwanzigjähriger Tätigkeit).
  - Kunsttopographie Linz Band 1 und 2 des Bundesdenkmalamtes Wien
- Schutzinstrumente
  - Bebauungsplan mit Satzung gemäß Oö. ROG 1994 (in Vorbereitung) in erhaltenswürdigen Gebieten
  - Örtliches Entwicklungskonzept gemäß Oö. ROG 1994 Abschnitt Kulturgüterkarte / Stadtgestalt
  - Abt. Stadterhaltung und -gestaltung im Planungsamt
- Förderungen
  - Abt. Stadterhaltung und -gestaltung
  - Abt. Kultur / Altstadtfond der Landeshauptstadt

e.) Ottensheim

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kurzinventar für den historischen Ortskern
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone mit Bebauungsplan (1987) samt Satzung gemäß Oö. ROG
  - Ensemblebereich gemäß DSCHG.
  - Fachreferat im Bauamt
  - Gestaltungsbeirat gemäß Oö. BO
- Förderungen
  - Fassadenaktion im historischen Ortskern

f.) Schwanenstadt

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kulturgüterkarte samt Inventar der schützenswerten Objekte
- Schutzinstrumente
  - Richtlinie für den historischen Stadtkern
  - Örtliches Entwicklungskonzept in Ausarbeitung
  - Fachreferat in der Bauabteilung
- Förderungen
  - Fassadenaktion

g.) Thalheim / Wels

- Inventarisation historische Grundlagenforschung
  - Kulturgüterkarte
- Schutzinstrument
  - Örtliches Entwicklungskonzept nach dem Oö. ROG 1994
- Förderungen - Fassadenaktion

h.) Steyr

Altstadt bzw. erhaltenswerte sonstige Stadtgebiete

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Systematische Inventarisation erhaltenswerter Objekte mit Fachkatastern (z.B. leerstehende Objekte)
  - historische Grundlagenforschung und umfangreiche Stadtteilbearbeitungen

- Schutzinstrumente
  - "Abgrenzung des Stadtgebietes" im Hinblick auf die "Richtlinien für die Förderung baulicher Maßnahmen aus Mitteln zur Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung" (1995)
  - Richtlinie für die Gestaltung von Schanigarten (1995)
  - Bebauungspläne für erhaltenswerte Stadtgebiete
  - Stadtentwicklungskonzept in Ausarbeitung
  - Abt. Altstadtkern, Denkmalpflege und Stadterneuerung im Geschäftsbereich Bauangelegenheiten

- Förderungen
  - Richtlinie für die Förderung baulicher Maßnahmen aus Mitteln zur Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung der Stadt Steyr (1996)

i.) Wels

Altstadt

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventar des Bundesdenkmalamtes für den Altstadtbereich
  - Kurzinventar des Stadtmuseums (in Ausarbeitung) für das Stadtgebiet
- Schutzinstrumente (Bauordnung, Satzungen nach Raumordnungsgesetzgebung, Schutzzonierung)
  - "Schutzzone" Altstadtbereich
    Die Wahrnehmung des Schutzes beschränkt sich auf die Anwendung vorhandener gesetzlicher Grundlagen von Bund (Denkmalschutzgesetz) und Land (Bauordnung). Kommunale Regelungen (z.B. Ortssatzung) existieren für die sog. "Schutzzonen" nicht. Die Wirkung dieser im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt festgelegten "Zone" bezieht sich ausschließlich auf die Information geplanter Baumaßnahmen innerhalb der "Schutzzone" an das Bundesdenkmalamt.
  - Referat Altstadtbelange in der Dienststelle Stadtplanung
- Förderungen
  - Förderungsrichtlinien für Stadtbildpflege beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates 31.5. 1978 i.d.g.F. vom 27. 10. 1992
  - Förderungsrichtlinien für Altstadtsanierung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 8. 7. 1980 i.d.g.F. Die Förderungsrichtlinien beziehen sich schwerpunktmäßig auf den historischen Stadtkern. Darüber hinaus können Einzelobjekte bzw. Objektgruppen außerhalb der angegebenen Gebietsabgrenzung, soweit sie für das charakteristische Gepräge des Stadtbildes von besonderer Bedeutung sind, gefördert werden.

5. Salzburg

a.) Goldegg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kurzinventar für die Schutzzone
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone (LGBL Nr. 33/1986) gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz
  - Sachverständigenkommission gemäß o.a. Ortsbildschutzgesetz
- Förderungen
  - Fassadenaktion

b.) Hallein

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kurzinventar für die Schutzzone
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone (LGBL Nr. 56/1978) gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz
  - Sachverständigenkommission gemäß o.a. Ortsbildschutzgesetz

- Förderungen
  - Fassadenaktion

c.) Mauterndorf

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kurzinventar für die Schutzzone
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone (LGBL Nr. 8/1977) gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz
  - Sachverständigenkommission gemäß o.a. Ortsbildschutzgesetz
- Förderungen
  - Fassadenaktion

d.) Radstadt

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kurzinventar für die Schutzzone
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone (LGBL Nr. 19/1976) gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz
  - Sachverständigenkommission gemäß o.a. Ortsbildschutzgesetz
- Förderungen
  - Fassadenaktion

e.) Rauris

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kurzinventar für die Schutzzone
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone (LGBL Nr. 35/1983) gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz
  - Sachverständigenkommission gemäß o.a. Ortsbildschutzgesetz
- Förderungen
  - Fassadenaktion

f.) Stadt Salzburg

I.) Altstadt

Ia) Inventarisation, historische Grundlagenforschung und ergänzende Grundlagenforschung

aa.) Inventarisierung, Evidenz -Hinweise zum gesetzlichen Auftrag
Die Stadt Salzburg hat gemäß § 10 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 den Auftrag über die in der Altstadt (Schutzzone I) und in den Gründerzeitgebieten (Schutzzone II) gelegenen Bauten eine Evidenz des Baubestandes anzulegen und zu führen. Außerdem soll die Stadt Salzburg Strukturanalysen erstellen die das gesamte Schutzgebiet oder bestimmte Teile hievon oder einzelne darin gelegene Bauten zum Gegenstand haben können.

ab.) Evidenz des Baubestandes:

Begriffsdefinition: Unter der Evidenz des Baubestandes versteht man die umfassende Beschreibung und grafische Erfassung der Bauten. Die Erhebungen beinhalten alle wesentlichen, charakteristischen und planungsrelevanten Daten. Der Baubestand der Objekte wird durch Daten, Fotodokumentationen und Pläne dokumentiert.

Evidenzakte: diese enthalten die Baugeschichte der Altstadthäuser, Fassadenfotos, Feststellungsbescheide über die Bedeutung der Objekte für das Stadtbild und Stadtgefüge, eventuell Denkmalschutzbescheide, Unterlagen über vergangene und laufende Baumaßnahmen und Förderungen, etc.

Planliches Aufmaß der Altstadtobjekte: Seit 1970 werden von Baumeistern und Architekten im Auftrag der Stadtgemeinde Salzburg Fassaden- und Innenaufnahmen, Detailzeichnungen von charakteristischen Baudetails und Fotodokumentationen der baulichen Außen- und Innenanlagen

der Objekte der Schutzzone I erarbeitet. Seit 1995 werden ausschließlich CAD-mäßige Bauaufnahmen erstellt. Der Baubestand der Altstadtschutzzone I ist bis zu ca. 90% planlich aufgemessen und dokumentiert.

Raumbücher: Die Bauhistoriker des Amtes erstellen vor Inangriffnahme umfangreicher Umbaumaßnahmen an Objekten eine fotografische Dokumentation und kunsthistorischer Bewertung schützenswerter charakteristischer Baudetails.

ad.) Historische Grundlagenforschung und ergänzende Strukturanalysen- Hinweise zu publizierten Ergebnissen
Historische Grundlagenforschung
Seit dem Frühjahr 1991 wird eine historische Grundlagenforschung zur Altstadterhaltung betrieben. Nachstehend aufgelistete Publikationen sind erschienen: Maltzan, I.: Salzburger Arkadenhöfe; Krejs, C.: Historisierende Fassadengestaltung im 19. und 20. Jahrhundert; Friedl, G.: Salzburger Grabendächer; Marx, E.: Das Höllbräu zu Salzburg, Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg; Ebner, R.: Das Salzburger Bürgerhaus und Historischer Stadtatlas;

ac.) Strukturerhebungen und -analysen:
Begriffsdefinitionen: Im Rahmen einer Strukturuntersuchung werden Daten verschiedenartigster Bereiche, wie Wirtschaft, Wohnen, Bewohner, etc. erhoben. Eine Entwicklung kann infolge durch den Vergleich von Bestandsdaten mit Daten vergangener Jahre aufgezeigt werden. Basierend auf erstellte Erhebungen und Analysen können Entwicklungsziele formuliert werden.

Die Strukturdaten für die statistischen Zählsprengel der Altstadt (Schutzzone I) und des Gründerzeitgebietes (Schutzzone II) werden vom Amt für Statistik erstellt.

Ib) Schutzinstrumente

ba.) UNESCO Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes (BGBL. Nr. 60/1993) Schutzgebiet und Pufferzone

bb.) Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 i.d.g.F.

Mit dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 (LGBL. Nr: 50/1980) wurden Bestimmungen für den umfassenden Schutz des Gebäudeinneren geschaffen. Ergänzt durch die Salzburger Altstadterhaltungsverordnung 1982, welche einen Katalog von baubewilligungspflichtigen Maßnahmen (für Werbemaßnahmen, Beleuchtung, etc.) als auch gestalterische Vorgaben für die Ausführung der Fassaden, Fenster und Dächer, usw. enthält, steht nunmehr ein Instrumentarium zur Verfügung, welches Grundlage sowohl für die bauliche Innen- und Außensanierung als auch für die Außengestaltung von Freiräumen ist.

Mit der Altstadterhaltungsgesetznovelle 1995 (LGBl. Nr. 77/1995) wurde das Schutzgebiet erweitert und zuzüglich der sogenannten Kernzone (Zone I) die Zone II (mit den Gründerzeitgebieten) mit Wirksamkeit 1.7.1995 geschaffen. Analog zur Salzburger Altstadterhaltungsverordnung 1982 wurde für die neue Schutzzone II die Schutzzonenerhaltungsverordnung beschlossen. Die (etwas abgemilderten) Schutzbestimmungen für die Zone II (mit ca. 600 Objekten) umfassen ebenso wie die für die Zone I (mit ca. 1000 Objekten) ein Abbruchverbot für charakteristische Bauten und ein Umwidmungsverbot für Wohnraum. Darüber hinaus ist das Gebiet der Zone II auch von Bebauungsplänen erfasst, in denen in all jenen Fällen, wo es erforderlich ist, ein Erhaltungsgebot für bestehende Bauten gemäß § 35 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 festgelegt wurde. Dieses sog. "Zone II" -Erhaltungsgebot ist kongruent mit den entsprechenden Bestimmungen des Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980.

bc.) Das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 (LGBl. Nr. 74/1999) bildet zudem ein wirksames Instrumentarium zum Schutz und der Gestaltung des Ortsbildes (z.B. Reklamen, Ankündigungen).

bd.) Salzburger Stadtentwicklungsprogramm 1994 gemäß ROG

be.) Sachverständigendienststelle UNESCO-Koordinierungsstelle

Ic) Förderungen

"Zum Zweck der Förderung der Erhaltung und Pflege der Gestalt, Baustruktur und Bausubstanz der Altstadt" wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, mit der Bezeichnung "Salzburger Altstadterhaltungsfonds" eingerichtet. Die Mittel des Fonds werden hauptsächlich durch Zuwendungen der Stadt Salzburg und des Landes im Verhältnis 60 : 40 aufgebracht. Die Förderung wird auf Grund Rechtsanspruches oder als freie Förderung gewährt. Förderung auf Grund Rechtsanspruches bedeutet, dass der Bauherr gegenüber dem Fonds einen Rechtsanspruch auf Abgeltung jener ihm erwachsenden Mehrkosten hat, die sich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Erhaltung der äußeren Gestalt charakteristischer Bauten bzw. ihrer inneren Gliederung und ihrer baulichen Innenanlagen ergeben. Als solche Mehrkosten sind Kosten zu verstehen, die über die Kosten für die ordnungsgemäße Erhaltung des Baues hinaus gehen und die bei Anwendung der allgemeinen baurechtlichen Vorschriften nicht erwachsen würden. Ihm Rahmen der freien Förderung kann der Fonds sonstige Maßnahmen fördern, der der Erhaltung von charakteristischen Bauten, der Stadtbildpflege oder im besonderen Maße der Bewahrung und Entfaltung Wohnnutzung im Schutzgebiet dienen.

II.) Stadtgebiet Salzburg mit Ausnahme der Altstadtschutzzone gemäß ASTEG

IIa) Inventarisation, wissenschaftliche Grundlagenforschung

"Stadtgeschichtliche Erhebung":

Dokumentation aller bestehenden Gebäude aus der Zeit vor 1945 und Bewertung ihrer Erhaltenswürdigkeit unter Zugrundelegung von baukünstlerischen und historischen Aspekten (4 Kategorien für Einzelgebäude sowie für Ensembles). I. Erhaltung unbedingt erforderlich, II. erhaltswürdig, III bedingt erhaltenswürdig und IV nicht erhaltenswürdig sowie Abgrenzung von entwicklungsgeschichtlich zusammengehörige oder architektonisch einheitlicher Gebäudeensembles. (Schmidbauer 1996 S. 71). Im REK 1994 sind daher rd. 85 Ensembles ausgewiesen (Schmidbauer, 1996; Plan NR C4).

IIb) Schutzinstrumente

ba.) Räumliches Entwicklungskonzept der Landeshauptstadt Salzburg (REK, 1994) Beschluss des Gemeinderates vom 21.2.1996 mit Siedlungs- und Ortsbildkonzept (funktionelle Gliederung, Baudichtekonzept/städtebauliches Gestaltkonzept, Wohnanteilkonzept sowie Konzept historische Bauten und Ensembles (Schmidbauer, 1996 S. 27-30 (Ziele und Maßnahmen) sowie S. 63-72 (IV. Strukturuntersuchung und Problemanalysen)). (Vgl. auch Dobelhammer, 1999 S. 57)

bb.) Gesamtstädtischer Flächenwidmungsplan 1997 (Rechtswirksam seit 18.8.1998) unter Beachtung der Zielsetzung, Erhaltung der Lebensqualität bzw. Landschaftsqualität der das Weltkulturerbe Salzburg mitprägenden Grün- und Freiräume sowie "Siedlungsentwicklung nach Innen" (Doblhammer, 1999 S. 58)

bc.) Bebauungspläne der Grundstufe (flächendeckend) und Bebauungspläne der Aufbaustufe unter Bedachtnahme auf Grundlageninventarisation bzw. Festlegungen des REK 1994.

bd.) Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 (LGBl. Nr. 74/1999) - als gesetzliches Schutzinstrument für den Ensembleschutz in der Stadt Salzburg (außerhalb der Altstadtgebiete gemäß ASTEG)

- § 29 Ensembleschutz der Stadt Salzburg, Ensembleschutzgebiet

(1) Außerhalb des Schutzgebietes nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 kann der Gemeinderat in der Stadt Salzburg zur Bewahrung eines charakteristischen Gepräges eines Orts- oder Stadtbildes, das durch Gruppen von Bauten oder durch das Zusammenwirken von mehreren einzelnen Bauten oder auch nur einem Bau und ihrer bzw. seiner näheren Umgebung einschließlich der dazugehörigen Grünflächen bewirkt wird, durch Verordnung Ensembleschutzgebiete festlegen.

---

§ 31 Besondere baupolizeiliche Vorschriften für charakteristische Bauten

(1) Der Abbruch und die Beseitigung von Bauteilen, für die ein Erhaltungsgebot gemäß § 30 Abs 1 gilt, sowie im Orts- oder Stadtbild wahrnehmbare Änderungen eines charakteristischen Baues einschließlich aller größeren Instandsetzungsmaßnahmen (Fassadenverputz, Fassadenfärbelung, Auswechslung der Fenster udgl) bedürfen jedenfalls einer Bewilligung der Baubehörde.

---

§ 32 Sonstige Bauten
(1) Neubauten im Ensembleschutzgebiet ist eine äußere Gestalt zu geben, die sich allgemein dem Orts- oder Stadtbild harmonisch einfügt. Dies gilt auch für die Erneuerung sowie für Zu- und Aufbauten bestehender Bauten.

- Gestaltungsbeirat
  § 33 Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat
  Die Baubehörde hat bei Ansuchen um die Erteilung einer Baubewilligung gemäß § 2 Abs 1 Z 1 BauPolG im Ensembleschutzgebiet die Pläne und technischen Beschreibungen des Vorhabens dem nach § 39 ROG 1998 eingerichteten Gestaltungsbeirat zur Erstattung eines Gutachtens in Bezug auf die Gestaltungserfordernisse des § 30 Abs 1 und 4 sowie § 32 Abs 1 zu übermitteln, wenn das Ansuchen nicht gemäß § 8 Abs 1 BauPolG abzuweisen ist.

---

g.) St. Veit

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kurzinventar für die Schutzzone
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone (LGBL Nr. 97/1976) gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz
  - Sachverständigenkommission gemäß o.a. Ortsbildschutzgesetz)
- Förderungen
  - Fassadenaktion

h.) Tamsweg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Kurzinventar für die Schutzzone
  - Ortschronik
- Schutzinstrumente
  - Räumliches Entwicklungskonzept 1999
  - Schutzzone (LGBL Nr. 70/1980) gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz
  - Sachverständigenkommission gemäß o.a. Ortsbildschutzgesetz
- Förderungen
  - Fassadenaktion

6. Steiermark

1.) Admont

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 86/1982
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

2.) Altenmarkt b. Fürstenfeld

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 27/1994

- Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
- Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
- Fachreferat im Gemeindegebiet

- Förderungen
  - Fassadenaktion

3.) Arnfels

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 25/1994
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

4.) Bad Aussee

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 18/1986
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

5.) Bad Mitterndorf

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 28/1991
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

6.) Bad Radkersburg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 40/1979
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

7.) Birkfeld

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 59/1993
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

8.) Bruck

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 75/1982
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

9.) Deutschlandsberg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 14/1985 i.d.g. F. vom LGBL. Nr. 27/94
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

10.) Ehrenhausen

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 89/1994
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

11.) Eisbach-Rhein

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente

- Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 41/1984
- Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
- Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
- Fachreferat im Gemeindegebiet

- Förderungen
  - Fassadenaktion

12.) Eisbiswald

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 46/1984
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

13.) Eisenerz

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente)
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 71/1980
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

14.) Eppenstein

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 51/1983 i.d.g.F. vom LGBL. NR. 99/1989
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

15.) Fehring

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 60/1993
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet

- Förderungen
  - Fassadenaktion

16.) Feldbach

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 52/1983
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

17.) Fischbach

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 94/1979
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

18.) Frohnleiten

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente)
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 47/1980 i.d.g.F. vom LGBL. NR. 84/1995
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

19.) Fürstenfeld

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 63/1986 i.d.g.F. vom LGBL. NR. 97/1989
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

20.) Gleisdorf

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 57/1989
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

21.) Gratwein

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 47/1984
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

22.) Graz

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventare des Bundesdenkmalamtes und Bände der Kunsttopographie, Kurzinventar samt Bilddokumentation des Stadtamtes
  - historische Grundlagenforschung, Gutachten, Begleitforschung, wiss. Publikationen (Stadtarchiv Graz, Stadtmuseum Graz etc.)
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone und Pufferzone gemäß UNESCO-Welterbekonvention
  - Schutzzonierung gemäß Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 (GAEG 1980)
  - Städtebaulicher und planerischer Schutz
  - Stadtentwicklungskonzept
  - Flächenwidmungsplan
  - Bebauungspläne
  - Parkerhaltungs- und -pflegegesetz in Vorbereitung
  - Altstadterhaltungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung
  - Altstadtreferat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Förderungen
  - Altstadtfond, Fassadenaktion

23.) Judenburg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 64/1986
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet

- Förderungen
  - Fassadenaktion

24.) Judendorf-Straßengel

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 6/1979
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

25.) Kapfenberg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 43/1985
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

26.) Knittelfeld

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 53/1983
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

27.) Köflach

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 49/1984
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

28.) Lassing

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung

- Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 32/1996
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

29.) Leibnitz

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
  - Objektkatalogisierung
  - Historische Grundlagenforschung
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 40/1990
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

30.) Leoben

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 51/1989
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

31.) Leutschach

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 81/1984
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

32.) Lieboch

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 92/1988
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

33.) Mariazell

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 48/1984
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

34.) Markt Hartmannsdorf

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 2/1989
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

35.) Murau

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 49/1980 i.d.g.F. vom LGBL. NR. 100/1989
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

36.) Mureck

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 44/1985
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)

- Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
- Fachreferat im Gemeindegebiet

- Förderungen
  - Fassadenaktion

37.) Mürzsteg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 52/1984
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

38.) Neumarkt

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 25/1988
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

39.) Niederwölz

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 30/1988
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

40.) Obdach

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 93/1988
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

41.) Oberwölz

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 42/1984
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

42.) Oberzeiring

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 3/1989
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

43.) Pöllau

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 63/1992
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

44.) Pürgg-Trautenfels

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 39/1985
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

45.) Riegersburg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

- Schutzinstrumente)
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 6/1980
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet

- Förderungen
  - Fassadenaktion

46.) Rothleiten (Adriach)

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 42/1985
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

47.) Rottenmann

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 5/1980
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

48.) Schloßberg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 82/1984
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

49.) Schwanberg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 4/1980
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)

- Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
- Fachreferat im Gemeindegebiet

- Förderungen
  - Fassadenaktion

50.) Seckau

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 41/1985
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

51.) St. Gallen

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 26/1996
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

52.) St. Johann am Tauern

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 98/1989
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

53.) St. Lambrecht

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 16/1991
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

54.) St. Lorenz b. Knittelfeld

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 29/1986
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

55.) St. Lorenz i. M.

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 118/1981 i.d.g.F. vom LGBL. NR. 64/1988
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

56.) Ruprecht ob Murau

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 26/1988
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

57.) Stainz

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente)
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 92/1979
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

58.) Straden

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 48/1980
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet

- Förderungen
  - Fassadenaktion

59.) Straß

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 5/1979
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

60.) Teufenbach

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 28/1988
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

61.) Thörl

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 119/1981
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

62.) Trofaiach

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 41/1979
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)

- Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
- Fachreferat im Gemeindegebiet

- Förderungen
  - Fassadenaktion

63.) Veitsch

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 61/1993
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

64.) Vorau

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 21/1988
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

65.) Vordernberg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 77/1982
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

66.) Weiz

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 76/1982
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

67.) **Wies**

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 40/1985
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

68.) **Wildon**

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation gemäß Axmann, G. (1981): Arbeitsmappe "Ortsbildschutz", Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz
- Schutzinstrumente
  - Ortsbildschutzgebiet lt. LGBL. Nr. 93/1979
  - Ortsbildkonzept (vgl. Arbeitsmappe)
  - Ortsbildsachverständiger für das Schutzgebiet
  - Fachreferat im Gemeindegebiet
- Förderungen
  - Fassadenaktion

7. Tirol

Mit Beginn der 70-iger Jahre setzte ein neues Bewusstein im Umgang mit historischer Bausubstanz ein. Unter Bedachtnahme auf diese neue Bewusstseinslage und in Anlehnung an bereits bestehende Gesetzesvorlagen wurde im Jahre 1976 für Tirol das Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) erlassen. Dieses Landesgesetz bildet neben dem Denkmalschutzgesetz das einzige Instrumentarium, mit dem erhaltenswerte, charakteristische Bereiche und somit kulturelles Erbe vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden kann und ergänzt damit bundesrechtliche Bestimmungen.

Nach dem SOG kann die Landesregierung auf Antrag einer Gemeinde erhaltenswerte Stadt- und Dorfkerne durch Verordnung zu Erhaltungszonen oder Schutzzonen erklären. Der Unterschied der Schutzzone zur Erhaltungszone liegt im Wesentlichen darin, dass in der Erhaltungszone keine Objekte abgebrochen werden dürfen und strengere Auflagen hinsichtlich äußerer Gestaltung bestehen.

a.) Brixlegg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation des Bundesdenkmalamtes, Baubestandskataster
- Schutzinstrumente
  - Sichtzone gemäß (LGBl. Nr. 61/1987) SOG 1976
  - Sachverständigenbeirat gemäß § 23 SOG 1976
  - Fachreferat im Bauamt
- Förderungen
  - Fassadenrestaurierungszuschüsse

b.) Hall i. Tirol

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Detaillierte bauhistorische Inventarisierung und Objekterfassung samt archäologischer Grundlagenforschung für umfassende Befundung als Grundlage für Restaurierungsvorschläge (Baubestandskataster)

- Schutzinstrumente
  - **Schutz und Erhaltungszone (LGBl. Nr. 8/1978), Sichtzone (LGBl. Nr. 7/1978)**
    Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hat mit der Schaffung der Erhaltungszone d.h. mit der pauschalen Unterschutzstellung (Ensembleschutz) aller Objekte innerhalb der Erhaltungszone ein wichtiges Instrument für die Umsetzung der denkmalschützerischen Ziele schaffen können. Erhaltungszone (Altstadtkern) und Schutzzone in unmittelbarer Nähe des Altstadtkernes. Darüber hinaus ist das Stadtgebiet Sichtzone womit die Möglichkeit der Formulierung grundsätzlicher Vorgaben für eine zielorientierte Stadtentwicklung, -gestalt bzw. Substanzerhaltung auch außerhalb der strengen Erhaltungs- und Schutzzone gegeben ist.
  - **Richtlinie für die "Vorgangsweise für die Umsetzung der Renovierung von denkmalgeschützten Objekten"** mit folgenden Arbeitsschritten: 1. Restaurierungsfragen, 2. exakte Befundung (Archäologie, historische Werte, baugeschichtliche Untersuchungen, bauphysikalische Untersuchungen, künstlerische Untersuchungen/Restauratorenbefunde, Überprüfung der privatrechtlichen Zusammenhänge z.B. Hofentkernungen - zeichnerische Bestandsaufnahme sowie Fotodokumentationen), 3. Ausarbeitung eines Restaurierungsprogrammes inkl. Aller Kostenanalysen, Ausschreibungen, Professionistenzusammenstellungen, 4. Erstellung eines Finanzierungsplanes, 5. Abklärung aller Förderungsmöglichkeiten (Förderungsfragen), 6. Durchführung der Renovierung, Koordination zwischen Hausbesitzer, Denkmalamt und Stadtgemeinde, 7. gemeinsame Abrechung, 8. erneute Fotodokumentation, 9. mediale Präsentation der durchgeführten Renovierungen
  - **Beratungsoffensive / Revitalisierungskonzeption**
    Zusammenstellung jener Objekte zu machen, welche in den Folgejahren für eine Renovierung in Frage kämen um frühzeitig auch den Kontakt mit den Privatpersonen herzustellen welche schlussendlich die Restaurierung und Renovierung in Angriff nehmen sollen und auch finanzieren sollen. Dabei sollten jene Privatpersonen, die sich für die Restaurierung ihrer Objekte interessieren maximale Information erhalten bzw. Hilfeleistung in der Umsetzung sowie Aufschluss über die Art und die Höhe der zu erwartenden Förderungen bekommen.
  - Altstadtreferat im Stadtamt
- Förderungen
  - **Fassadenaktion**
  - Neben der Fassadenaktion bei der ca. 30% der Gesamtkosten für die Renovierung aufgeteilt durch Drittelanteile Bund, Land, Stadt zugeteilt werden stehen auch, welche zu 50% vom Land und zu 50% von der Stadtgemeinde zugeteilt werden als Förderungsmöglichkeiten für **die Umsetzung von aufwendigen Restaurierungen** zur Verfügung. Weiters werden über Initiative von Kreditinstituten Denkmalschutzpreise vergeben.
  - **Kleindenkmalaktion**
    Für die Erhaltung bzw. Renovierung und Restaurierung von Kleindenkmälern hat die Stadtgemeinde Hall i. Tirol eine genaue Dokumentation der gesamten Kleindenkmäler durchgeführt. Das zugehörige Förderungsmodell sieht eine Aufteilung der Kosten in Viertel vor (ein Viertel der Hauseigentümer, ein Viertel das Land, ein Viertel der Bund und Viertel die Stadtgemeinde Hall i. Tirol).

c.) Hopfgarten

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation des Bundesdenkmalamtes, Kurzinventar in Ausarbeitung (Baubestandskataster)
- Schutzinstrumente)
  - Schutzzone (LBGl. Nr. 16/1988) gemäß § 11 SOG 1976
  - Sachverständigenbeirat gemäß § 23 SOG 1976
  - Fachreferat im Bauamt
- Förderungen
  - Fassadenaktion

d.) Innsbruck

1.) Inventarisation, historische Grundlagenforschung

1.1) Inventarisierung

Die Inventarisationsergebnisse (Baubestandskataster) enthalten u.a.:

- Liste der denkmalgeschützten und sonstiger erhaltenswerter Objekte (im Ausbau),
- Baualterplan der Erhaltungszone (mit Kennzeichnung der Bombenschäden des 2. Weltkrieges),
- Datenbank über die geförderten Maßnahmen in Erhaltungs- und Schutzzonen
- Allgemeine Evidenz mit Ansichten (M 1 : 100), z.T. mit Grundrissen und Schnitten (M 1 : 50) von Objekten in der Erhaltungszone,
- Detaillierte Aufnahme der Dachlandschaft der Altstadt (M 1 : 500),
- Umfangreiche Bilddokumentation (Dias und Fotos sowie Luftbildaufnahmen)

1.2) Historische Grundlagenforschung

- Österreichische Kunsttopographie (Bd. 38, 45 und 47), Dehio Tirol, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Innsbruck (Stadtteildokumentation) sowie Dissertationen und bekannte historische Quellen.

2.) Schutzinstrumente

2.1) Rechtliche Schutzinstrumente

a.) SOG 1976

In Innsbruck unter Bezugnahme auf das SOG zwischenzeitlich eine Erhaltungszone und neun Schutzzonen. Während die geschlossene, stark mittelalterlich geprägte Altstadt und der nördlich des Inn verlaufende Straßenzug im Typus der "Inn-Salzach-Städte" als Erhaltungszone (SOG, § 3) festgelegt wurde, sind weitere städtische Bereiche auf Grund ihres charakteristischen Gepräges (historische, dörfliche Zentrumsbereiche, Villengebiete um die Jahrhundertwende) als o.a. Schutzzonen (SOG, § 11) verordnet worden:
Erhaltungszone LGBl. Nr. 45/1977 und LGBl. Nr. 33/1992; Schutzzone Saagen LGBl. Nr. 56/1979 und LGBl. Nr. 32/1992; Schutzzone Amras LGBl. Nr. 19/1981; Schutzzone Arzl LGBl. Nr. 59/1981; Schutzzone Mühlau LGBl. Nr. 11/1981; Schutzzone St. Nikolaus LGBl. Nr. 2/1982; Schutzzone Wilten LGBl. Nr. 7/1982; Schutzzone "Geviert" LGBl. Nr. 66/1985; Schutzzone Hötting LGBl. Nr. 37/1987, LGBl. Nr. 34/1992 und LGBl. Nr. 60/1994; Schutzzone Anton-Rauch-Straße LGBL. Nr. 38/1987

Detaillierte Gestaltungskriterien für Bereiche der Erhaltungs- und Schutzzonen, (Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes) wurden bisher nicht erarbeitet. Jedes Bau- sowie Sanierungsvorhaben wird im Einzelfall hinsichtlich seiner individuellen Situation und Umgebung begutachtet.

b.) Raumordnungsinstrumente

Die gestalterischen Zielsetzungen und allgemeinen Grundsätze in Hinblick auf erhaltenswerte Stadtkerne sowie schützenswerte Ortsbilder leiten sich in den zu bearbeitenden Fällen aus dem Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz ab.

- Stadtentwicklungskonzept
  Im Stadtentwicklungskonzept von 1980 (Fortschreibung in den Jahren 1983 und 1984) sind Grundsätze und Ziele des Stadt- und Ortsbildschutzes verankert. Besonders hingewiesen wird auf die Wichtigkeit der Erhaltung der Originalität der Stadt als baulicher und räumlicher Ausdruck der historischen Entwicklung; die Dachlandschaft; die Wichtigkeit der Landschaft für das Stadtbild (z.B. Nordkette) und die typischen Bauformen und Stilelemente (Arkaden, Giebelausrichtung, etc.)
- Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne
  Darüber hinaus sind in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen bestehende Erhaltungs- und Schutzzonen im Sinne des SOG kenntlich gemacht (Gutachten des Sachverständigenbeirates ist einzuholen) bzw. war bei SOG auf das Schutzziel Bedacht zu nehmen und wurden soweit baurechtlich möglich, örtliche Bauvorschriften im Sinne der Tiroler Bauordnung festgelegt.

2.2) **Sachverständigendienststelle**

Von 1977 bis 1990 wurde ein Altstadtreferat im Stadtbauamt eingerichtet, welches mit ein bis zwei Personen besetzt war und ausschließlich die Agenden des Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetzes wahrgenommen hat. Ab 1991 wurde im Rahmen einer magistratsinternen Umstrukturierung das Referat "Stadtkern- und Ortsbildschutz" innerhalb der Stadtplanung geschaffen und zugleich der Aufgabenbereich stark erweitert. Fünf Mitarbeiter sind im Wesentlichen für Bauberatung, städtebauliche Stellungnahmen zu Ansuchen und Anfragen, Ortsbildschutz und gesamte Förderungsangelegenheiten im Sinne des SOG sowie für die konzeptive Bearbeitung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne im Bereich der Erhaltungs- und Schutzzonen tätig. Ebenso wird die Vorbereitung, Betreuung und Nachbearbeitung des Sachverständigenbeirates (SOG, § 23 ff) durch das Referat besorgt.

3.) **Förderungen**

Einen wesentlichen Schwerpunkt im Hinblick auf Erhaltung historischer Bausubstanz und im weitesten Sinne Erhaltung des kulturellen Erbes bilden die Förderungen im Sinne des Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetzes (SOG, § 17 ff). Die Gemeinde fördert Maßnahmen in Erhaltungs- und Schutzzonen, die der Erhaltung des charakteristischen Gepräges dieser erhaltenswerten Stadtteile und Ortskerne dienen. Gegenstand der Förderung sind die Mehrkosten, die auf Grund des SOG für die Erhaltung von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für den Umbau von Gebäuden in Erhaltungs- und Schutzzonen erwachsen soweit sie über jene Mehrkosten hinausgehen, die aufgewendet werden müssten, wenn nur die Tiroler Bauordnung anzuwenden wäre.

Neben der in der Praxis bewährten und fast ausschließlich in Anspruch genommenen Förderungungen in Form eines nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses ermöglicht der Gesetzgeber auch eine Reihe anderer Förderungsarten wie beispielsweise die Gewährung von Darlehen oder Annuitätenzuschüssen. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass das Land Tirol den Gemeinden die Kosten, die ihnen aus der Förderung von Maßnahmen nach dem SOG erwachsen, zur Hälfte refundiert.

e.) Obertilliach

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation des Bundesdenkmalamtes, Kurzinventar in Ausarbeitung (Baubestandskataster)
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone (LGBl. Nr. 51/1980) gemäß § 11 SOG 1976
  - Sachverständigenbeirat gemäß § 23 SOG 1976
  - Fachreferat im Bauamt
- Förderungen
  - Fassadenaktion

f.) Punds

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation des Bundesdenkmalamtes, Kurzinventar in Ausarbeitung (Baubestandskataster)
  - Schutzinstrumente (LGBl. Nr. 52/1983) gemäß § 11 SOG 1976
  - Sachverständigenbeirat gemäß § 23 SOG 1976
  - Fachreferat im Bauamt
- Förderungen
  - Fassadenrestaurierungszuschüsse

g.) Pians

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation des Bundesdenkmalamtes, Kurzinventar in Ausarbeitung (Baubestandskataster)
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone (LGBl. Nr. 24/1987) gemäß § 11 SOG 1976
  - Sachverständigenbeirat gemäß § 23 SOG 1976

- Fachreferat im Bauamt
- Förderungen
  - Fassadenrestaurierungszuschüsse

h.) Radfeld

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation des Bundesdenkmalamtes, Kurzinventar in Ausarbeitung (Baubestandskataster)
- Schutzinstrumente (Bauordnung, Satzungen nach Raumordnungsgesetzgebung, Schutzzonierung)
  - Sichtzone (LGBl. Nr. 61/1987) gemäß SOG 1976
  - Sachverständigenbeirat gemäß § 23 SOG 1976
  - Fachreferat im Bauamt
- Förderungen
  - Fassadenaktion

i.) Rattenberg

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Baubestandskataster mit detaillierter Objekterfassung im Zuge des Revitalisierungskonzeptes
- Schutzinstrumente
  - Erhaltungszone (LGBl. Nr. 18/1983) gemäß SOG 1976
  - Umfassendes Revitalisierungskonzept (Wohnhaussanierung, Verkehrs-beruhigung (Stadtbergtunnel, Fußgängertunnel, Absenkung der ehem. Bundesstraße 171 etc.).
  - Altstadtreferat im Stadtamt Rattenberg
- Förderungen
  - Fassadenrestaurierungsaktion seit 23 Jahren

j.) Reutte

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Inventarisation des Bundesdenkmalamtes, Kurzinventar in Ausarbeitung (Baubestandskataster)
- Schutzinstrumente
  - Schutzzone (LGBl. Nr. 48/1985) gemäß § 11 SOG 1976
  - Sachverständigendienst gemäß § 23 SOG 1976
  - Fachreferat im Bauamt
- Förderungen
  - Fassadenaktion

8. Vorarlberg

a.) Dornbirn

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  Ortsbilddokumentation für das gesamte Stadtgebiet
- Schutzinstrumente
  Bestimmungen der Bauordnung
- Förderungen
  Fassadenaktion

b.) Feldkirch

Altstadt

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - In Ergänzung zur Inventarisierung der denkmalgeschützten Bausubstanz durch das Bundesdenkmalamt ist seitens der Stadt Feldkirch die Erfassung des sonstigen kulturellen Erbes und architekturhistorisch bedeutsamen Straßenräume und Plätze in Vorbereitung.
- Schutzinstrumente
  - Ensemble nach dem DSCHG
  - Richtlinien für die Anbringung von Werbeanlagen und Ankündigungen

Ein diesbezüglicher Richtlinienentwurf liegt vor. Gestützt auf § 17 der Vorarlberger Bauordnung (Ankündigungen und Werbeanlagen) besteht seitens der Stadt Feldkirch die Absicht, eine Verordnung zu erlassen, welche der Baubehörde ein abgestuftes Beurteilungsinstrumentarium (nicht nur im historischen Umfeld) zur Bewilligung von Ankündigungen und Werbeanlagen zur Verfügung stellt.

- Städtebaulicher, planerischer Schutz
  Für den Bereich der Altstadt und das übrige Innenstadtgebiet gibt es Teilbebauungspläne, die auf die historische Bausubstanz Rücksicht nehmen. Gestaltungssatzungen oder über das Baugesetz hinausgehende Vorschreibungen oder Einschränkungen gibt es hingegen nicht. Das im Juli 1998 beschlossene Entwicklungsprogramm zum Stadtentwicklungsplan beschäftigt sich in den Kapiteln "Wohnen / Siedlungsentwicklung", "Verkehr" und "Stadtbild / Stadtgestalt" mit der Bedeutung des kulturellen und architektonischen Erbes und schlägt eine Reihe von Begleitmaßnahmen zu dessen Sicherung und Erhaltung vor.
- Fachbeirat für Städtebau und architektonische Gestaltung
  Bau- und Umbauprojekte werden dem Fachbeirat für Städtebau und architektonische Gestaltung zur Stellungnahme vorgelegt.
- Altstadtreferat im Rahmen der Stadtplanung des Stadtamtes / Bauberatung
  Von den Mitarbeitern der Stadtplanung wird im Rahmen des Referates "Altstadtpflege" eine intensive Beratungstätigkeit in Fragen der Neuerrichtung von Gebäuden im historischen Umfeld und des Umbaues historischer Bausubstanz angeboten.

- Förderungen
  - Denkmalpflegerische Maßnahmen werden durch das Bundesdenkmalamt im üblichen Rahmen subventioniert.
  - Denkmalpflegerische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz werden, abgesehen von den unter Denkmalschutz stehenden Objekten, auch bei anderen "im öffentlichen Interesse gelegenen" Bauten subventioniert. Die Höhe der Subventionen richtet sich nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln (kein fixer Prozentsatz), in der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass Stadt, Land und Bund je ca. 25 % der Nettokosten der denkmalrelevanten Aufwendungen übernehmen. Die Obergrenze liegt bei ATS 100.000,-- pro Objekt und Jahr.

c.) Hohenems

Altstadt (Marktstraße, Schweizerstraße mit Jüdischem Viertel (Getto))

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Definition und Inventarisierung des Jüdischen Viertels (z.B. architekturhistorische Aufnahme)
  - Aufarbeitung der Sozial- und Besitzgeschichte
  - diverse Projekte des Jüdischen Museums
- Schutzinstrumente
  - Städtebaulicher Ideenwettbewerb mit Nutzungs- und Bebauungsvorschlägen (Fertigstellung der 2. Stufe voraussichtlich April 2000, Konzept ist von Stadtvertretung zu beschließen)
  - Leitbild Jüdisches Viertel
  - teilweise: städtebauliche Rahmenplanungen (Rahmenplan Stadtmitte, Verkehrs-, Wirtschaftskonzept)
  - Altstadtreferat in der Abt. Hochbau des Stadtamtes
- Förderungen
  - Förderungsrichtlinien zur denkmalschutzgerechten Renovierung im historischen Kern von Hohenems
  - bedingt: Wirtschaftsförderungsprogramm der Stadt Hohenems

d.) Schwarzenberg

Historischer Ortskern

- Inventarisation, historische Grundlagenforschung
  - Iventar des Bundesdenkmalamtes

- Schutzinstrumente
  - Ensemble nach dem DSCHG
  - Gesamtbebauungsplan (1998)
  - Bauabteilung im Gemeindeamt / Beratung
- Förderungen
  - Bund / Land /Gemeinden (Richtlinie 1990)

9. Wien vgl. Kap. Land Wien

ANHANG 4:

Exkurs: „Kulturlandschaftsinventar Österreich“ - KLIÖ

Die Europäische Gemeinschaft hat in dem Entwurf für ein Europäisches Raumordnungskonzept erstmals das kulturelle Erbe die natürlichen Ressourcen und Kulturlandschaft als besonders zu berücksichtigendes Gut im Rahmen der Raumordnung hervorgehoben. Die Grundzüge der Agenda 2000 sprechen diese Ziele ebenso wie Konzepte des Europarates an, obwohl auf internationaler, nationaler bzw. regionaler Ebene das Phänomen kulturelles Erbe und Kulturlandschaft in diesem Segment nicht umfassend operationalisiert wurde. Gleiches gilt für die Landschaftskonvention, die einen neuen Ansatz für die umfassende Landschaftspolitik in Europa vorgibt.

Gleichzeitig ist anzumerken, dass viele europäische Nationen Landschafts- bzw. Kulturlandschaftsinventare bzw. –datenbanken eingerichtet haben, die durch inhaltlichen Schwerpunkten von landschaftsökologischen naturräumlichen, planerisch orientierten, historischen bzw. kultugeographischen Ansätzen und Kriterien geprägt sind (vgl. z.B. England, Deutschland, Norwegen, Polen, Schweden und Slowenien).

Die Kulturlandschaft in Europa verfügt über ein reiches natürliches und kulturelles Erbe, das geschützt und weiterentwickelt werden muss. Die Sensibilität im Hinblick auf diese Güter hat sich in den letzten Jahren , erhöht. Ziel sollte daher gemeinsame Strategien zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt, die Revitalisierung und die Aufwertung des architektonischen Erbes und eine nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft sein. An erster Stelle ist im Bereich der Kulturlandschaft als komplexes Phänomen eine Identifizierung (Inventar und Katalogisierung) notwendig, um das Bewusstsein hinsichtlich Bestand und Wichtigkeit zu steigern.

Dabei ist eine in diesem Projekt abgestimmte ebenenspezifische Vorgangsweise zur Inventarisierung von Kulturlandschaften, der Naturraumpotentiale und des baukulturellen Erbes (nationale, regionale und lokale Ebene) zu beachten. Nur sektorale Ansätze (Naturschutz etc.) und generelle Grundsätze reichen für die o.a. Anliegen nicht aus.

Das INTERREG II C Projekt „Kulturlandschaftsinventar Österreich" – KLIÖ (Jeschke, 2001b) (LETS CARE METHOD – Landscape Environment Assessment and Cultural Heritage Restoration) stellt daher insbesondere die komplexe Kulturlandschaft und das Kulturgut (kulturelles Erbe) in den Mittelpunkt seiner Überlegungen. (Konzept „Kulturlandschaftsinventar Österreich" und © Herausgeber Kulturlandschaftsgliederung: H.P. Jeschke (ICOMOS-Austria) bzw. Projektabwicklung und GIS-Bearbeitung: A. Schabl & Partner, Geo – Informationswesen. Gefördert von der Europäischen Union, LETS CARE METHOD-Landscape Environment, Assessment and Cultural Heritage Restoration INTERREG II C CADSES. Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ICOMOS-Austria (Nationale Arbeitsgruppe „Kulturlandschaft, Städtebau und Raumordnung").

1. Grundsätze / Zielsetzungen für das Kulturlandschaftsinventar Österreich

1.1 Grundsätze

- Operationalisierung und Identifizierung des kulturellen Erbes bzw. des komplexen Phänomens „Kulturlandschaft" auf nationaler Ebene für Maßnahmen auf der angegebenen Ebene in Österreich und bei internationaler Zusammenarbeit Österreichs und benachbarte Länder (für laufende interregionale Projekt und zukünftige internationale Aufgaben) im methodischen und finanziellen Rahmen des Projektes (1. Arbeitsschritt).
- Abstimmung der Beurteilungs- und Identifizierungskriterien kulturelles Erbe und der Kulturlandschaft auf der und für die Europäische Ebene.
- Institutionalisierung der genannten Arbeitsergebnisse in einem „Kulturlandschaftsinventar Österreich" im Rahmen der ICOMOS-Austria-Arbeitsgruppe „Kulturlandschaft, Städtebau und Raumordnung" auf nationaler Ebene.

- Unterstützung einer integralen Politik für das kulturelle Erbe bzw. die Kulturlandschaft und damit deren drei Hauptsäulen
  - Schutz, Pflege und Weiterentwicklung
  - Inventarisation sowie
  - Förderung bzw. steuerrechtliches Instrumentarium.
- Identifizierung und methodische Ausrichtung weiterer wichtiger Instrumente zur Implementierung des „Konzeptes Kulturlandschaft" in Österreich.

1.2 Ziele

- **Identifizierung eines Indikatorensystems auf Grund der vorhandenen Datenlage und Komplettierung im gegebenem Rahmen auf nationaler Ebene (1. Arbeitsschritt)**
  - Identifikation und Beschreibung der Kulturlandschaftseinheiten (regionale und nationale Ebene) für Österreich.
  - Identifizierung der Charakteristik der Kulturlandschaftseinheiten mit Hilfe ausgewählter bzw. vorhandener Indikatoren der Naturraumpotentialkartierung (Landschaftsfunktionen), der zugehörigen Fachbeiträge von kulturgeographischen Aspekten, sozioökonomischen Gliederungen (Gemeindetypisierung).
  - Erste Markierung von Indikatoren im Hinblick auf die sozioökonomische Dynamik in der Landschaft.

- **Identifizierung von vorhandenen Daten und relevanten Methoden zur Kartierung des kulturellen Erbes**
  - Darstellung von Inventarisierungsmethoden
  - Definition des kulturellen Erbes für Zwecke der verschiedenen Stufen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den einschlägigen Richtlinien der EU bzw. daraus abgeleiteten nationalen Gesetzgebung

- **Identifizierung der Umsetzung und Integrationsmöglichkeiten**

2. *Kulturlandschaftsinventar Österreich Inhaltliche Aspekte (1. Arbeitsschritt)*

2.1 Grundsätzliche Hinweise zur Datenlage für ein Kulturlandschaftsinventar auf nationaler Ebene

a) Datenlage

Für einzelne Fachbereiche liegen Daten in einem hohem Detaillierungsgrad für ausgewählte Regionen oder Projekte vor. Zur Gesamtdarstellung der Kulturlandschaft fehlen aber einerseits methodisch vergleichbare Ansätze bzw. gesamtstaatliche akkordierte Modelle und die Wahrnehmung ganzer wissenschaftlicher Arbeitsbereiche wie Kulturgeographie, Historische Raumwissenschaften (z.B. städtebauliche Denkmalpflege, Historische Geographie etc.). Andererseits sind finanzielle bzw. zeitliche Gründe ein nicht zu umgehendes Hindernis zur punktgenauen Erfassung von Kulturlandschaften „von unten". Für die Konzeption des Projektes und das Inventar wurden daher als erster Arbeitsschritt drei große relevante österreichische Initiativen im Hinblick auf und flächendeckende Indikatoren einer kultur-geographischen Modellbildung durchleuchtet.

Die drei großen, besonders relevante österreichweite Grundlagenforschungskonzeptionen bzw. –institutionen sind:

- Österreichische Rohstoffforschung im Rahmen der Bund & Bundesländerkooperation

Im Rahmen der 1978 gegründeten Bund & Bundesländerkooperation (Jeschke, 1997) wurden äußerst verdienstvolle und dringliche (Einzel-)projekte im Bereich der Umweltpolitik, Wasserwirtschaft und Mineralrohstoffpolitik realisiert. Für die Ergebnisse der Naturraumpotentialkartierung in Österreich bzw. in den Bundesländern (insbesondere Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark) wurde auf nationaler Ebene kein flächenbezogenes Informationssystem eingerichtet. Lediglich ausgewählte regionale Fachbereichssysteme mit dem Schwerpunkt allgemeine Geologie, mineralische oberflächennahe Rohstoffe etc. wurden eingerichtet oder z.B. regionale Klimaatlanten bzw. Klimatographien fertig gestellt.

- Österreichische Kulturlandschaftsforschung

Im Rahmen dieses Forschungsschwerpunktes (Begusch-Pfefferkorn, 2001 und Smoliner, 1992) liegen umfangreiche interdisziplinäre Modellentwicklungen vor. Eine flächendeckende Indikatorentwicklung wurde nur in wenigen Vorhaben für Österreich (landschaftsökologische Kulturlandschaftstypenreihe für Österreich (Wrbka et al., 1997, 2001)) und ein grenzüberschreitendes Drei-Nationenprojekt „Böhmerwald" (Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Tschechien): Kulturlandschaftskarte für den Böhmerwald (Peterseil, Vierlinger & Kutzenberger, 1998) realisiert.

- Österreichische Akademie der Wissenschaften

Innerhalb der Akademie der Wissenschaften werden ebenfalls seit Jahrzehnten interdisziplinäre Programmschwerpunkte verfolgt. Eine Verknüpfung kulturlandschaftsrelevanter Forschungsergebnisse im Hinblick auf flächendeckende Kulturlandschaftsinformationen liegt auch hier nur bei wenigen Vorhaben (z.B. Seger, 2001; Kretschmer, 1978; Tomasi, 1977) vor.

Damit kann festgehalten werden, dass trotz vieler (hier nicht näher hervorgehobener) Informationen auf nationaler Ebene (Fachinformationssysteme der Bundesministerien bzw. Bundesämter) oder regionaler Ebene (Geographische Informationssysteme der Bundesländer) kein einschlägiges konsistentes Informationssystem, also ein Kulturlandschaftsinventar auf nationaler bzw. regionaler Ebene besteht. Lediglich für das architektonische Erbe bestehen neben dem Teilinventar des Bundesdenkmalamtes Initiativen in 3 (!) Bundesländern, allerdings mit unterschiedlicher methodischer Ausprägung. Auch sogenannte „Landschaftsleitbilder" einzelner Naturschutzabteilungen der Bundesländer verbleiben hinsichtlich des methodischen und fachlichen Aufbaues im Fachbereich des behördlichen Naturschutzes.

2.2 Methodische Hinweise

a) Hinweise zu Ausgangspunkt und Ebenen der Ausgliederung von Kulturlandschaftsregionen bzw. -einheiten

Das räumliche Konzept "Kulturlandschaft"verlangt nach einem durchgängigen, alle Ebenen der Inventarisierung, Schutz- und Entwicklungspolitik erfassenden Modell. Eine Gesamterfassung der Charakteristik einer Kulturlandschaft kann sich daher nicht auf die additive Erfassung von einzelnen persistenten Elementen beschränken, sondern benötigt eine zweckbezogene Raumabgrenzung auf nationaler, regionaler bzw. teilregionaler Ebene um die historischen Prozesse und ihre Wechselwirkung mit dem Lebensraum erfassen, abbilden und bewerten zu können.

Dabei ist die Gliederung eines Gebietes unter diesen Gesichtspunkten nicht Ziel, sondern nur ein Schritt in der Bearbeitung weiterführender spezifischer Problemstellungen (Bastian, 1994) - hier Schutz und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Damit wird deutlich, dass vorhandene Gliederungsvorschläge einzelner Fachbereiche immer unter dem jeweiligen spezifischen Blickwinkel erstellt wurden. Für den Entwurf eines eigenen Konzeptes zur Erfassung, Entwicklung und dem Schutz von Cultural Heritage Landscapes bzw. auch

der Identifizierung der verschiedenen Typologien wird daher auf die kulturgeographische Ausgliederung von Kulturlandschaftseinheiten zurückzugreifen sein, die damit zu einem zentralen Instrumentarium (Bezugsraum) für die Kulturlandschaftspolitik im Allgemeinen und für besonders schützenswerten Regionen werden. Hervorgehoben sei hier u.a. die Definition von Troll (1966), der eine "geographische" Landschaft als einen Teil der Erdoberfläche versteht, der nach seinem äußeren Bild und dem Zusammenwirken seiner Erscheinungen sowie den inneren und äußeren Lagebezeichnungen eine Raumeinheit von bestimmtem Charakter bildet und an geographischen, naturräumlichen Grenzen in Landschaften von anderem Charakter übergeht.

b) Methoden für einen transdisziplinären Ansatz

Der gewählte transdisziplinäre Ansatz faßt folgende Kriterien und Methoden zusammen:

- Kulturgeographie (kulturgeographische Landschaftsgliederung etc.);
- Landschaftsökologischer und –gestalterischer Ansatz
  - Landschaftsplanung mit Naturraumpotentialansatz (Landschaftsfunktionen) in den wichtigen Fachbereichsauffächerungen (Naturschutzpotential, biotisches Ertragspotential, Wasserdargebotspotential, landschaftsbedingtes Erholungspotential, geogenes Potential, Georisikopotential etc.) auf nationaler bzw. regionaler Ebene,
  - landschaftsökologische Kulturlandschaftstypenreihe;
- Historische Raumwissenschaften (Historische Geographie bzw. Angewandte Historische Geographie;
- Städtebauliche Denkmalpflege bzw. städtebaulicher und planerischer Schutz des kulturellen Erbes auf lokaler, regionaler sowie nationaler Ebene (Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit).
- Ausgewählte Indikatoren für den sozioökonomischen Wandel (Bevölkerungs- und Tourismusdichte, Siedlungsentwicklung, sozioökonomische Gemeindetypisierung etc.), die sich aus den Daten der amtlichen Statistik entwickeln lassen.

b) Thematische Karten

Mit dem oben genannten Ansatz und Methoden wurden thematische Karten im Hinblick aus der vorhandenen Datenlage entwickelt, die die Grundlagen für die Bewertung, das Monitoring und Fragestellungen bilden, die für den Schutz, Pflege bzw. Revitalisierung von kulturellem Erbe und bewahrenden Weiterentwicklung von Kulturlandschaften wichtig sind, wie z.B. Sensibilität, aktuelle Gefährdung des kulturellen Erbes und der Kulturlandschaften und deren Naturraumpotentiale (mit detaillierter Auffächerung der Landschaftsfunktionen).

c) Grundlegende Definitionen

- **Kulturlandschaft**

Zentrales Element dieses Konzeptes ist die Kulturlandschaft im geographischen Sinn als eine von Menschen nach ihren Bedürfnissen eingerichteten und angepassten Naturraum, der im Laufe der Zeit mit einer zunehmenden Dynamik entstanden ist und ständig verändert bzw. umgestaltet wurde und noch wird. Sie stellt heute einen funktionalen und prozessorientierten Systemzusammenhang dar, dessen optisch wahrnehmbarer strukturierter Niederschlag aus Punkteelementen, verbindenden Linienelementen und zusammenfassenden sowie zusammengehörigen Flächenelementen besteht und betont damit auch die Wertneutralität des Begriffes an sich. Erst die Bewertung eröffnet Ziele und Strategien für Schutz, Pflege und Weiterentwicklung (Burggraaff & Kleefeld, 1999, S. 169 ff.). Zentrales methodisches Instrumentarium stellt dabei die Historische Geographie bzw. die Angewandte Historische Geographie dar.

- **Persistenz**

Alles Erbe vergangener Generationen und Jahrhunderte, die das aktuelle Handeln beeinflussen. Hierzu gehören in der Kulturlandschaft die noch in Funktion befindlichen historischen Kulturlandschaftselemente, die funktionslos gewordenen Relikte, die aktuelle Planungsentscheidungen beeinflussen, das historisch gewachsene Strukturgefüge, aber auch immaterielle Werte, wie historische Identitäten. Persistente Elemente und Strukturen sind in historischen Epochen gebildete, heute noch in verschiedenen Stadien erhaltene und damit auch weiter zu pflegende und zu gestaltende Teile der heutigen Kulturlandschaft (Burggraaff & Kleefeld (1999, S. 81)). Gunzelmann fasst diese Kulturlandschaftselemente nach anzutreffenden punkthaften, linienhaften und flächenhaften Grundformen nach folgenden Typologien zusammen: Elemente der Siedlung, Elemente der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Elemente des Gewerbes, Elemente des Verkehrs, Elemente der Freizeit und sonstige Elemente (Gunzelmann, 1987 und 1996 bzw. Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, 1994).

- **Kulturlandschaftspflege**

  - **Begriff Kulturlandschaftspflege**

    "Der im Terminus "Kulturlandschaftspflege" gefasste spezifische Ansatz der Geographie des planungsbezogenen Umgangs mit Kulturlandschaften kann zusammenfassend als eine analytische Querschnittsaufgabe definiert werden, der die aus der raumprägenden Tätigkeit des Menschen auf uns überkommenen landschaftlichen Strukturen und Einzelelemente in ihrer raumzeitlichen Differenziertheit zu erfassen versucht und bei Fragen des Erhalts, der Umgestaltung und Weiterentwicklung landschaftlicher Elemente und Strukturen als Maßstäbe neben ökologischen, landschaftsästhetischen und ökonomischen Aspekten deren historische Originalität (Alter und Dokumentcharakter) sowie deren regionale Spezifik (Seltenheitswert, Eigenart und regionaler Bezug) als zentrale Maßstäbe für einen pfleglichen Umgang im Sinne der Erhaltung von Entwicklungspotentialen heranzieht" (Schenk, 1997, S. 7). Aus der Betonung kulturhistorischer Maßstäbe erklärt sich die grundlegende methodische Bedeutung der Historischen Geographie, die in ihrer Betrachtungsweise die zeitliche mit der räumlichen Dimension verbindet. Der im Terminus enthaltene Begriff der Pflege schließt damit das bestimmte planerische Leitbild der Gegenwart und der Projektion für eine lebenswerte Zukunft ein.
    Die Kulturlandschaftspflege unterscheidet sich damit von der "Landespflege" als integrierenden Bestandteil der Raumordnung (bzw. der Landschaftsplanung) mit Schwerpunkt im ökologisch-gestalterischen Bereich.

  - **Schutz, Pflege und Weiterentwicklung im Rahmen der Kulturlandschaftspflege – grundlegende Ansatzpunkte**

    Burggraaff (1996, S. 11) beschreibt Grundsätze für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Allgemeinen, wobei je nach der Charakteristik und Bewertung, abgestufte Schutz- bzw. Entwicklungsstrategien vorgeschlagen werden: • Schutz, • Pflege und • behutsames Weiterentwickeln.

- **Kulturlandschaftspflegewerk**
  Der Schutz und die bewahrende Weiterentwicklung von Cultural Heritage Landscapes von universeller Bedeutung (UNESCO) und Historischer Kulturlandschaften von herausragender Bedeutung wird durch Kulturlandschaftspflegewerke garantiert. Diese Pflegewerke verklammern u.a. in Überwindung der kompetenzmäßigen Zersplitterung der Kulturlandschaftsverantwortung: • Schutz- und Pflegeinstrumente für das gesamte Landschaftsgefüge mit • Schutz- und Pflegeinstrumente der Fachbereiche für die einzelnen Kulturlandschaftselemente in Vernetzung (unterstützt durch einen Kulturlandschaftskataster!) sowie zugehörige • Förderungsinstrumente • Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftsinventar mit Bindungswirkung für Förderungsinstrumente für das jeweilige Gebiet.

  Dabei werden einerseits • spezifische Methoden (neben anderen raumrelevanten Methoden) der Kulturlandschaftspflege (Historische Raumwissenschaften, Naturraumpotentialansatz u.a.m) angewendet und • organisatorische Elemente (Koordinierung-, Konzept- und Monitoringstelle) konzipiert sowie • aller Entscheidungsebenen inkludiert und zu einem transdisziplinären System ("Managementmechanismus und

Managementplan") zur Gewährleistung des jeweiligen Schutz und Entwicklungszieles (Jeschke, 2000 a, b und 2001) verbunden.

2.3 Inhaltliche Aspekte des „Kulturlandschaftsinventars Österreich"

Drei Prämissen sind bei der Vorstellung des in der derzeitigen Form (1. Arbeitsschritt) zu berücksichtigen:

- Europäische Rahmenbedingungen und daraus abgeleitet methodische Gesichtspunkte.
- Problemstellungen und Zielsetzungen eines Kulturlandschaftsinventars auf nationaler Ebene.
- Aufbau eines neuen Datenbestandes und Eingliederung vorhandener Daten auf nationaler Ebene im gegebenen kostenmäßigen und zeitlichen Rahmen des Projektes.

2.3.1 Geographische Kulturlandschaftsgliederung und naturräumlich-ökologische Kulturlandschaftstypenreihe

a) Kulturlandschaftsgliederung Österreichs

H. Maurer (2001) grenzt aus einem kulturgeographischen Ansatz in einem hierarchischen System Kulturlandschaftsgroßregionen, -regionen und –einheiten ab (Abb. 1). Grundlegende Parameter für die Bildung einer Einheit sind einerseits die dominante naturräumliche Grobgliederung (Morphologie), andererseits aber auch historisch-kulturelle Gemeinsamkeiten im vorherrschenden Siedlungstyp und in der Siedlungsverteilung bzw. in der territorialgeschichtlichen Gliederung, Landschaftsfunktion und – nutzung (Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Verkehr, Bergbau, Sondernutzungen etc.) sowie in der Bebauungsdichte (Verdichtungsräume). In jedem Fall wurde abgewogen, welchen Faktoren das Schwergewicht zukommen könnte, gleichgültig ob es sich um naturräumliche, historische, landschaftsfunktionelle, verkehrsmäßige oder politisch-administrative Gegebenheiten handelt. Im zweiten Arbeitsschritt erfolgte für Zwecke dieser Studie und für die Erleichterung der Analysenmöglichkeit mit statistischen Merkmalen, etc. eine Generalisierung dieser Abgrenzungen („Landschaftssäume") auf die Gemeindegrenzen Österreichs.

Abb. 1: **Geographische Kulturlandschaftsgliederung Österreichs** (Maurer, 2001)

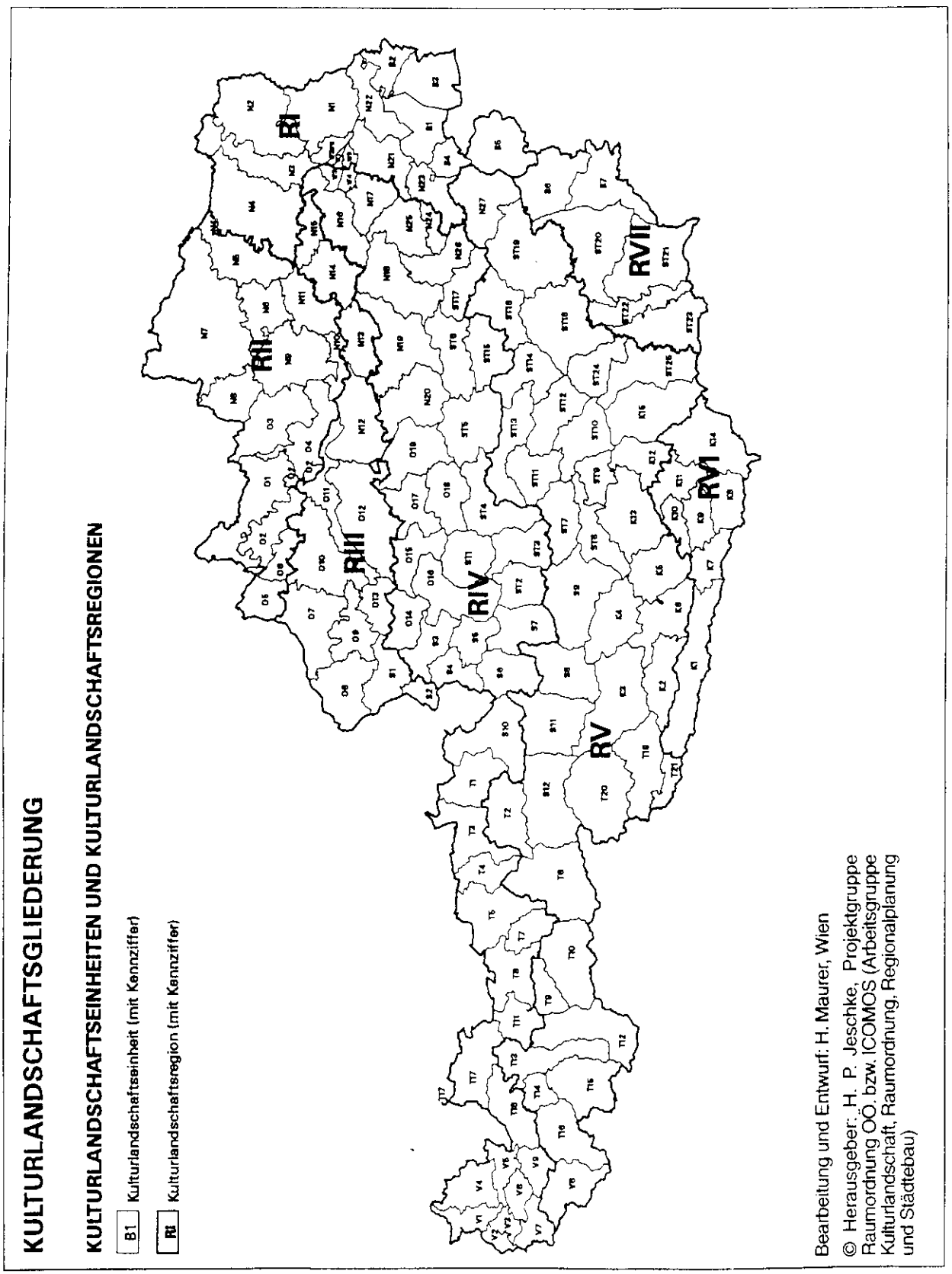

Abb. 2 **Verzeichnis der Kulturlandschaftsregionen und -einheiten Österreichs** (Maurer, 2001)

Verzeichnis der Kulturlandschaftsregionen und -einheiten in Österreich (Entwurf, Maurer 1995)

A) Kulturlandschaftsregionen

RI Karpatenvorland, Wiener Becken, Alpenostrand, Pannonische Tiefebene
RII Granit- und Gneishochland
RIII Nördliches Alpenvorland
RVII Südöstliches Alpenvorland
RIV Nordalpen
RV Zentralalpen
RVI Südalpen und Klagenfurter Becken

B) Kulturlandschaftseinheiten

Burgenland

B1 Leithagebirge-Neusiedlersee
B2 Haidboden-Parndorfer Platte
B3 Neusiedlersee-Seewinkel
B4 Ödenburger Pforte
B5 Mittelburgenland
B6 Pinkafeld
B7 Südburgenland

Kärnten

K1 Gailtal
K2 Oberdrautal
K3 Mölltal
K4 Maltatal
K5 Nockberge
K6 Unteres Drautal
K7 Villacher Rosental
K8 Ferlacher Rosental
K9 Wörthersee-Sattnitz
K10 Glantal-Ossiachersee
K11 Zollfeld-Unteres Gurktal
K12 Krappfeld-Görtschitztal
K13 Oberes Gurk- und Mettnitztal
K14 Jauntal
K15 Lavanttal

Niederösterreich

N1 Marchfeld
N2 Östliches Weinviertel
N3 Klippenzone
N4 Westliches Weinviertel
N5 Manhartsberg-Unteres Kamptal
N6 Südöstliches Waldviertel
N7 Nördliches Waldviertel
N8 Nordwald
N9 Weinsbergerwald-Ostrong/ Südwestliches Waldviertel
N10 Nibelungengau
N11 Wachau-Dunkelsteinerwald
N12 Westliches Mostviertel
N13 Mittleres Mostviertel
N14 Östliches Mostviertel
N15 Tullnerfeld
N16 Nördlicher Wienerwald
N17 Südlicher Wienerwald
N18 Traisental
N19 Erlauf- und Pielachtal
N20 Ybbstal
N21 Nordwestliches Wiener Becken
N22 Nordöstliches Wiener Becken
N23 Steinfeld
N24 Hohe Wand
N25 Piesting- und Triestingtal
N26 Schwarzatal
N27 Bucklige Welt

Oberösterreich

O1 Obermühlviertler Hochland
O2 Obermühlviertler Randland
O3 Untermühlviertler Hochland
O4 Untermühlviertler Randland
O5 Innviertler Sauwald
O6 Hausruckviertler Sauwald
O7 Innviertler Hügelland
O8 Oberinnviertel
O9 Hausruck und Kobernaußenwald
O10 Hausruckviertler Hügelland und Eferdinger Becken
O11 Donau-Traun-Ager-Niederung
O12 Unteres Traunviertel
O13 Unterer Attergau
O14 Oberer Attergau und Mondseeland
O15 Äußeres Salzkammergut
O16 Inneres Salzkammergut
O17 Krems- und Steyrtal
O18 Windischgarstener Becken
O19 Mittleres Ennstal

Salzburg

S1 Nördlicher Flachgau
S2 Salzburger Becken
S3 Südlicher Flachgau
S4 Unteres Salzachtal
S5 Lammertal
S6 Pongauer Salzachtal
S7 Fritzbach- und Ennstal
S8 Arl- und Gasteinertal
S9 Lungau
S10 Unter- und Mittelpinzgau
S11 Östlicher Oberpinzgau
S12 Westlicher Oberpinzgau

Steiermark

ST1 Ausseer Land
ST2 Schladminger Ennstal
ST3 Gröbminger Ennstal
ST4 Liezener Ennstal
ST5 Gesäuse, Eisenerz
ST6 Mariazeller Land
ST7 Wölzer Tauern
ST8 Murauer Murtal
ST9 Neumarkter Sattel
ST10 Judenburger Murtal
ST11 Rottenmanner Tauern
ST12 Knittelfelder Murtal und Seckauer Alpen
ST13 Palten-Liesingtal
ST14 Leobener Becken
ST15 Aflenz-Tragöß
ST16 Unteres Mürztal
ST17 Oberes Mürztal
ST18 Grazer Bergland
ST19 Fischbacher Alpen und Joglland
ST20 Nordöstliches steirisches Hügelland
ST21 Südöstliches steirisches Hügelland
ST22 Murfelder
ST23 Weststeirisches Hügelland
ST24 Köflach-Voitsberger Becken
ST25 Pack- und Koralpe

Tirol

T1 Unteres Achental
T2 Oberes Achen- und Brixental
T3 Kufsteiner Inntal
T4 Brixtegger Inntal
T5 Schwarzer Inntal und Achensee
T6 Zillertal
T7 Haller Inntal
T8 Innsbrucker Inntal und Seefelder Sattel
T9 Kalkkögel, Sellrain
T10 Wipp- und Stubaital
T11 Telfser Inntal
T12 Ötztal
T13 Imster Inn-Gurgl- und Pitztal
T14 Landecker Inntal
T15 Oberinn- und Kaunertal
T16 Stanzer- und Paznauertal
T17 Unteres Außenfern
T18 Oberes Außenfern
T19 Unteres Osttirol
T20 Oberes Osttirol
T21 Tiroler Gailtal

Vorarlberg

V1 Unteres Rheintal und Rheindelta
V2 Oberes Rheintal
V3 Feldkirchner Oberland
V4 Vorderer Bregenzerwald
V5 Hinterer Bregenzerwald
V6 Großer Walsertal
V7 Walgau-Rhätikon
V8 Montafon
V9 Klostertal, Arlberg

Wien

W1 Zentrum: Innere Stadt, Landstraße, Wieden, Margareten, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund
W2 Innen-Ost: Leopoldstadt, Brigittenau
W3 Nordwest: Penzing, Rudolfsheim-Fünfhaus, Ottakring, Hernals, Währing, Döbling
W4 Südwest: Meidling, Hietzing, Liesing
W5 Südost: Favoriten, Simmering
W6 Nordost: Floridsdorf, Donaustadt

b) Landschaftsökologische Kulturlandschaftstypenreihe Österreichs

Den Autoren (Wrbka, Reiter & Fussenegger, 2001 und Wrbka, Reiter, Beismann et al., 2001) geht es aus einem landschaftsökologischen Ansatz um Raumtypen, die auf Grund ihrer Gestaltmerkmale mehrmals im österreichischen Bundesgebiet angetroffen werden können. Inhaltlich orientiert sich die Kulturlandschaftstypisierung an naturschutzfachlichen Bedürfnissen, was sich in den gewählten Abgrenzungskriterien deutlich zeigt. Die abgegrenzten Polygone, wurden 37 Kulturlandschaftstypengruppen zugeordnet, die ihrerseits wieder zu 12 Kulturlandschaftstypenreihen (Abb. 3) zusammengefasst werden konnten. Es sind dies, vorwiegend nach dem dominanten Landnutzungssystem geordnet, die Kulturlandschaften der alpinen und subalpinen Stufe, walddominierte Kulturlandschaften, Kulturlandschaften mit vorwiegender Grünlandnutzung, Kulturlandschaften mit Getreide- und Futterbau, Wein- und Obstbaulandschaften sowie schließlich Siedlungs- und Industriegebiete.

Abb. 3: **Landschaftsökologische Kulturlandschaftstypenreihe Österreichs** (Wrbka, , Reiter & Fussenegger, 2001 und Wrbka, Reiter, Beismann et al., 2001)

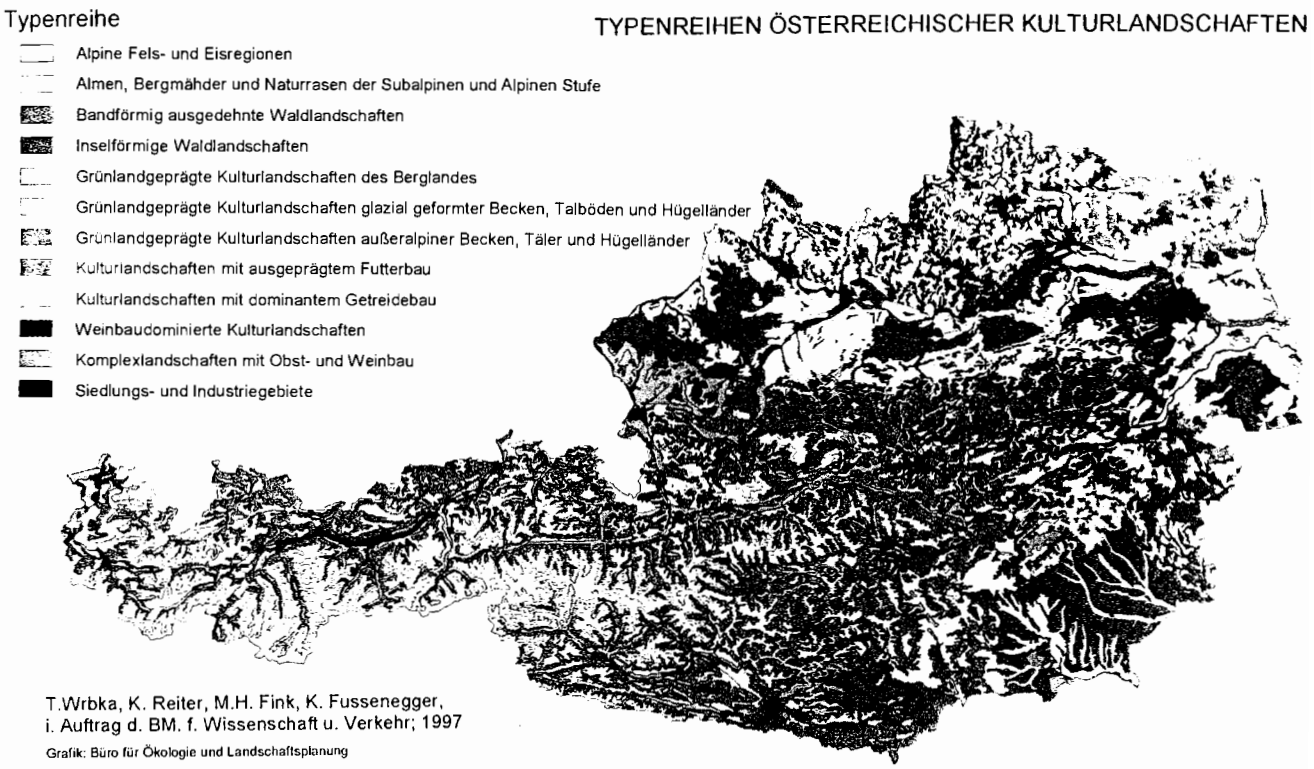

c) Hinweise zu den Arbeitsschritten der Beschreibung, Analyse und Bewertung am Beispiel einer Kulturlandschaftsregion bzw. –einheit (vgl. Abb. 1, 2 und 3).

Die ausgewählten kartographischen Darstellungen weisen am Beispiel der Kulturlandschaftsregionen Salzkammergut (nach Maurer) auf die Möglichkeiten der Beschreibung, Analyse und Bewertung im Zusammenhang mit der landschaftsökologischen Kulturlandschaftstypenreihe (nach Wrbka et al.) und mit dem hier ausgewählten Einzelindikator Geologie hin.

Abb. 4: **Kulturlandschaftsregion Salzkammergut:** Abb. 4a: **Anteile landschaftsökologischer Kulturlandschaftstypenreihen** (Wrbka) **der kulturgeographischen Kulturlandschaftsregion Salzkammergut** (Maurer) **und** Abb. 4b: **Anteile geologischer Formation an der kulturgeographischen Kulturlandschaftsregion Salzkammergut** (Maurer). Bearbeitung H. Kutzenberger

Kulturlandschaftsinventar Österreich

Kulturlandschaftsregion Salzkammergut

Anteile geologischer Formationen an der kulturgeografischen Kulturlandschafts-region Salzkammergut (Maurer)

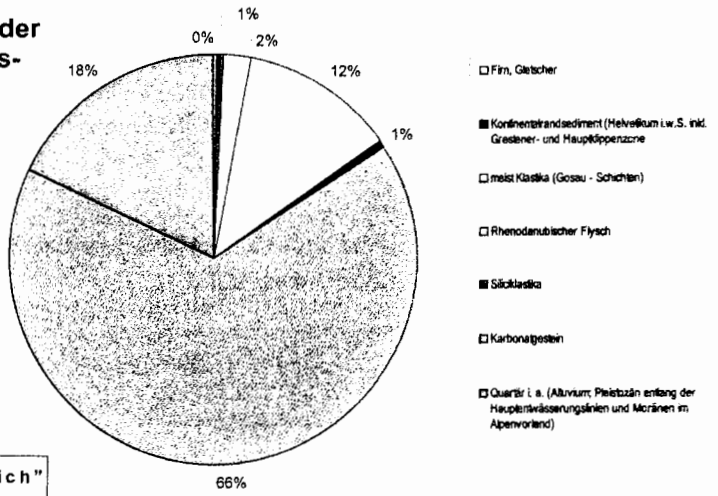

KLIÖ "Kulturlandschaftsinventar Österreich"
A. Schabl & Partner: Geo-Informationswesen, A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16
Konzept "Kulturlandschaftsinventar Österreich" und © Herausgeber Kulturlandschaftsgliederung
H.P.Jeschke (ICOMOS Austria)
Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Kutzenberger, A-4073 Wilhering, Am Zunderfeld 12
Bearbeitung: EDV - Graphik: H. Kutzenberger

Gefördert von der Europäischen Union (LETS CARE METHOD- Landscape Environment Assessment and Cultural Heritage Restoration INTERREGG II C CADES)
Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bzw. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
ICOMOS-Austria (Nationale Arbeitsgruppe "Kulturlandschaft, Städtebau und Raumordnung")

Kulturlandschaftsinventar Österreich

Kulturlandschaftsregion Salzkammergut

Anteile landschaftsökologischer Kulturlandschaftstypenreihen (Wrbka) an der kulturgeografischen Kulturlandschafts-region Salzkammergut (Maurer)

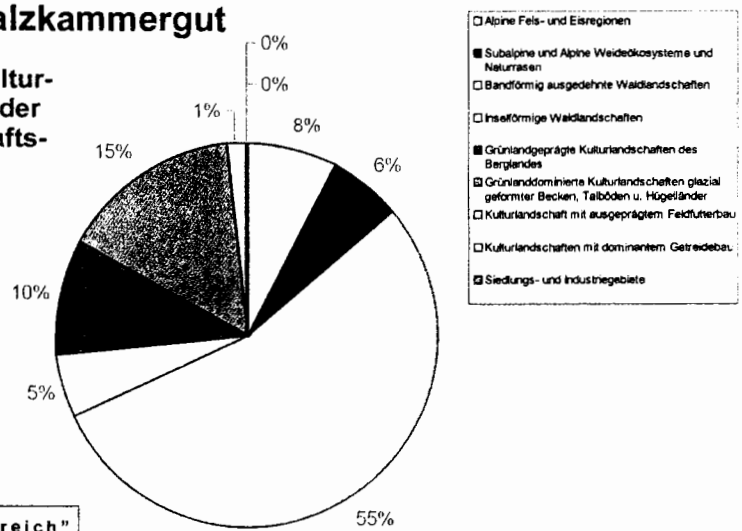

KLIÖ "Kulturlandschaftsinventar Österreich"
A. Schabl & Partner: Geo-Informationswesen, A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16
Konzept "Kulturlandschaftsinventar Österreich" und © Herausgeber Kulturlandschaftsgliederung
H.P.Jeschke (ICOMOS Austria)
Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Kutzenberger, A-4073 Wilhering, Am Zunderfeld 12
Bearbeitung: EDV - Graphik: H. Kutzenberger

Gefördert von der Europäischen Union (LETS CARE METHOD- Landscape Environment Assessment and Cultural Heritage Restoration INTERREGG II C CADES)
Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bzw. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
ICOMOS-Austria (Nationale Arbeitsgruppe "Kulturlandschaft, Städtebau und Raumordnung")

2.3.2 Landschaftsfunktionen / Naturraumpotentiale / Naturraumdargebot

Für das Kulturlandschaftsinventar wird der methodische Ansatz der Naturraumpotentialkartierung bzw. der Landschaftsfunktion zur räumlichen Operationalisierung gewählt. Die hier vorgestellten Indikatoren bzw. Kartierungen sind jedoch wegen des akuten gesamtösterreichischen Mangels an Daten bzw. gesamtstaatlicher Modellbildung oder wegen Inhomogenität dieser Daten nur zu einem geringen Teil Naturraumpotentialkarten. Einzelne Indikatoren beschreiben aus den oben genannten Gründen in diesem ersten Arbeitsschritt nur das Naturraumdargebot bzw. sind spezifische Einzelindikatoren mit Hinweischarakter zur z.B. landwirtschaftlichen Nutzung. Im Rahmen dieser skizzenhaften Darstellung werden hier folgende Karten bzw. Daten angeführt.

a) Landschaftsfunktion Naturschutz:

Dieses Konzept, wurde erstmals auf die gesamte Landesfläche Österreichs angewendet. Das Ergebnis zeigt, wenig überraschend, einen deutlichen Gradienten zwischen West- und Ostösterreich, respektive zwischen den alpinen Landschaften und den Vorländern und Beckenlagen.

Abb. 5: **Schutzbedarf österreichischer Landschaften zur Sicherung der Bioversität** (Wrbka, Reiter & Fussenegger, 2001)

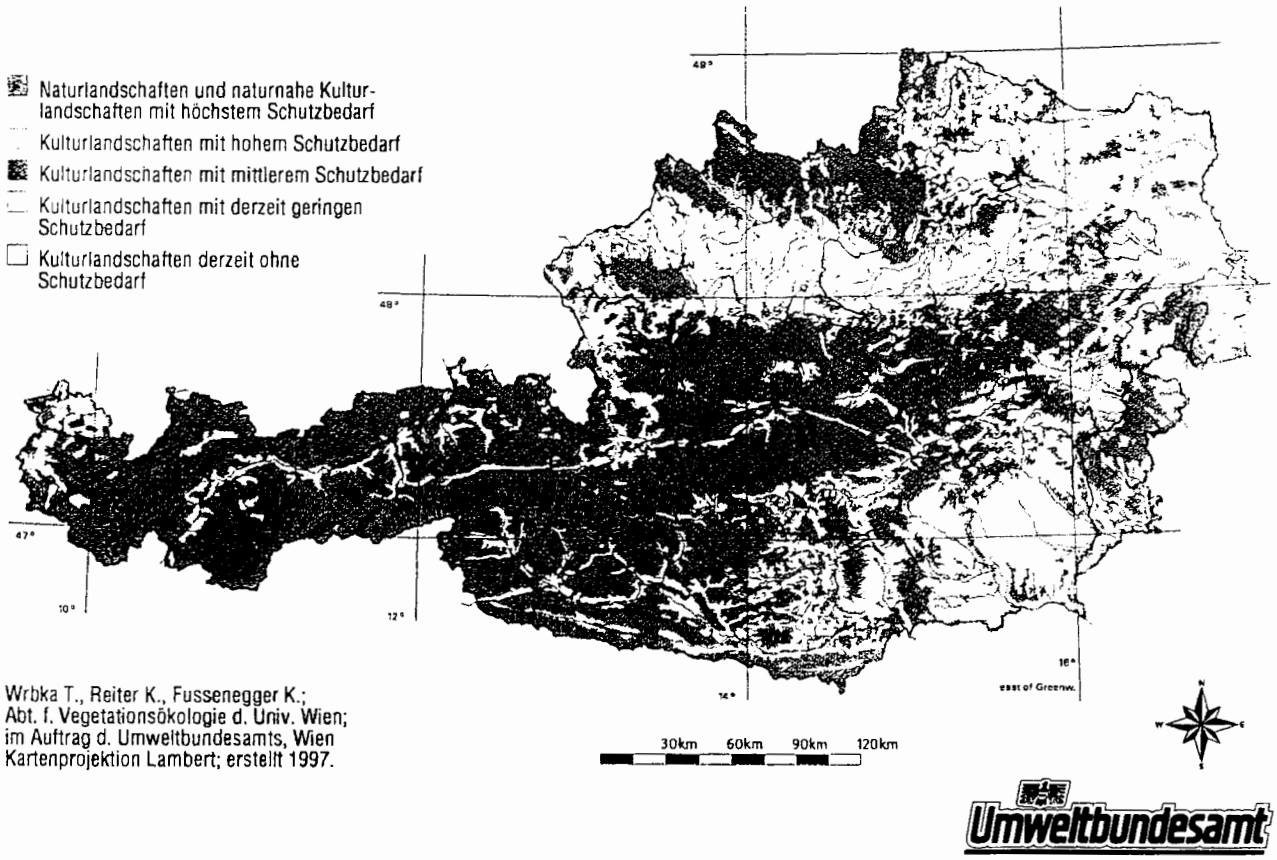

b) Landschaftsfunktion „landschaftsbedingte Erholungseignung"

Die Landschaftsbewertung erfolgte durch zahlenmäßige Einschätzung (Wertestufen) der touristischen Bedeutung der jeweiligen Kombination Landschaftselement (Relief, Klima, Gewässer, Nutzungsarten, Wald, Siedlung) und wichtige Nachfrageform des Tourismus (Erholungsaufenthalte im Sommer, Sommersport, Erholungsaufenthalt im Winter, Wintersport. Autotourismus, kulturelles Interesse, Besichtigungen). Die Ergebnisse der Gesamtbewertung der Tourismuseignung wurde in einer Karte mit einer 9-stufigen Zonierung, mit Einstufung der einzelnen Teilgebiete entsprechend der erreichten Gesamtpunktezahl, dargestellt.

Abb. 6: **Erste Grobdarstellung der landschaftsbedingten Tourismuseignung der Gemeinden Österreichs** (Fleischhacker, 2001)

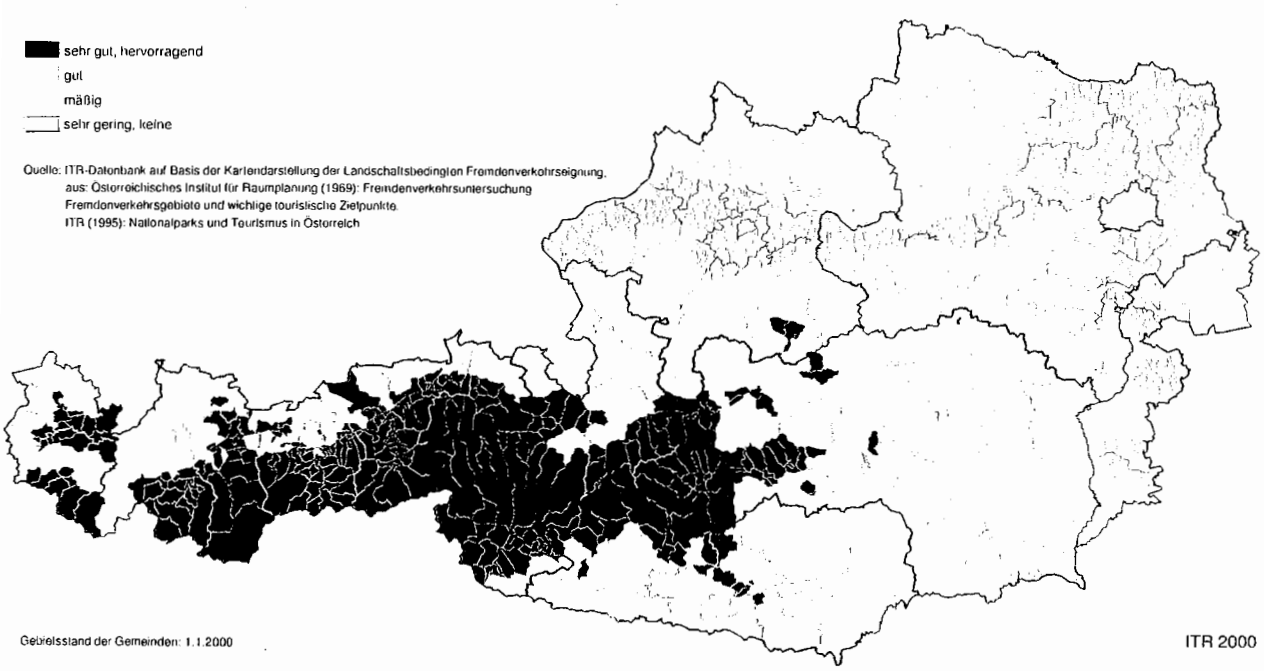

c) **Dominante Betriebsformen in den Gemeinde Österreichs als Markierung der Landschaftsfunktion „Landwirtschaft"** (Heller, 2001).

Bei den von ArcAustria kommerziell zur Verfügung gestellten Geometriedaten der Gemeinden wurde jede Gemeinde als geschlossenes Polygon erfasst (digitalisiert) und die fünfstellige Gemeindekennziffer (Gemid) zugeordnet. In bezug auf die landwirtschaftliche Betriebsstruktur der Gemeinden wurden jeweils pro Gemeinde für die Bearbeitung die Gesamtanzahl der Betriebe, Lage der Gemeinde im Hauptproduktionsgebiet, Lage der Gemeinde im Kleinproduktionsgebiet, Anzahl der Betriebe pro Erschwniszone, Anzahl der Bergbauernbetriebe, Anzahl der Betriebe pro Erwerbsart, Betriebsanzahl der jeweiligen Größenstufe der Standarddeckungsbeiträge und Anzahl der Betriebe je Betriebsform aufbereitet.

Abb. 7: **Dominante Betriebsformen in den Gemeinde** (Heller, 2001)

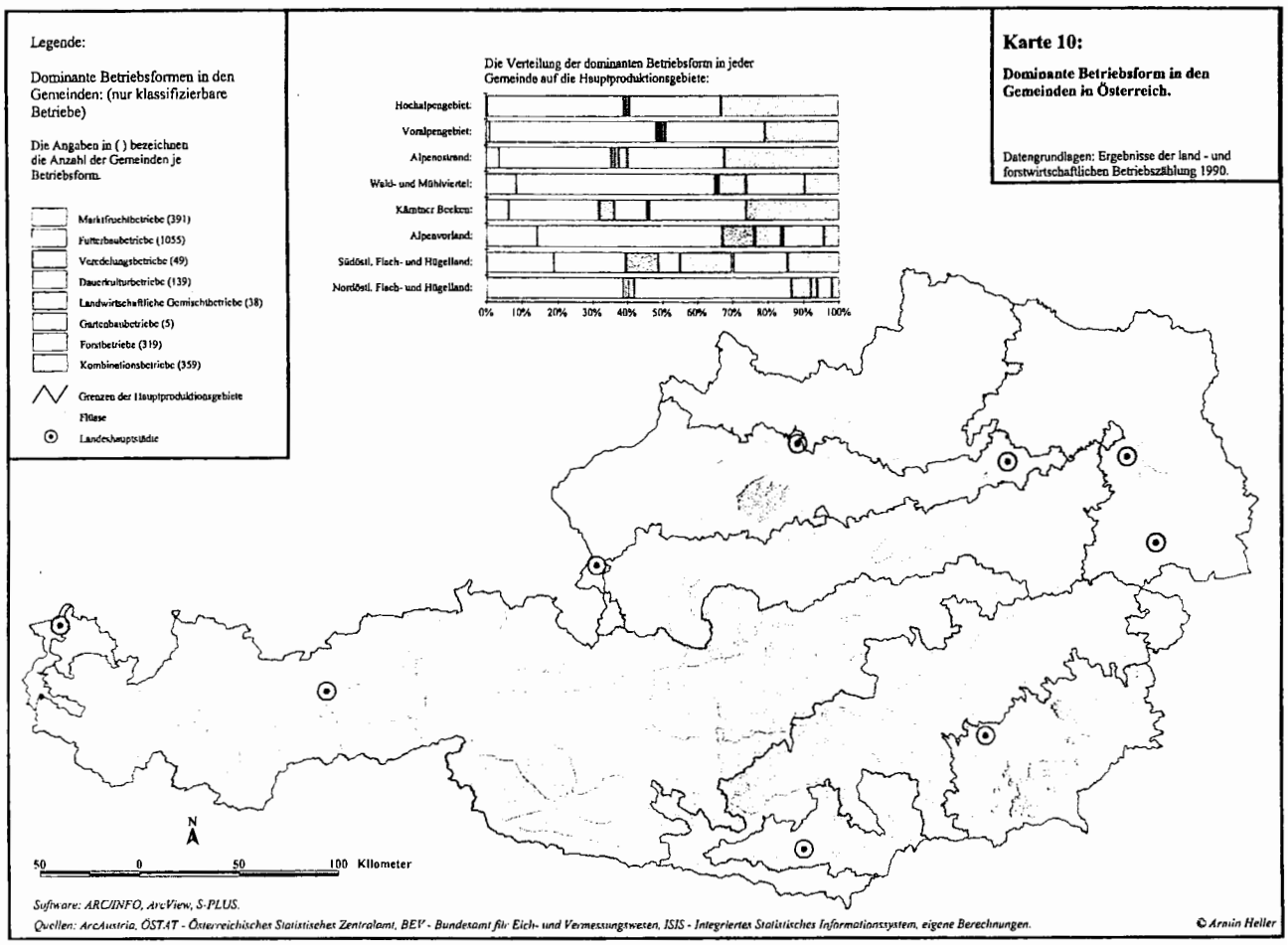

d) Hinweise zur Landschaftsfunktion „Forstwirtschaft"

Der Wald erfüllt in der Kulturlandschaft eine Reihe unersetzlicher Funktionen. Im Forstgesetz FG 1975 in der Fassung 1987 § 6) werden die Funktionen des Waldes in 4 Kategorien eingeteilt: Nutzfunktion (die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz); Schutzfunktion (der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung); Wohlfahrtsfunktion (Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) und Erholungsfunktion (Wirkung des Waldes als Erholungsraum).

Abb. 8: **Kategorisierung nach den Funktionen im Waldentwicklungsplan** (Kusche, 2001)

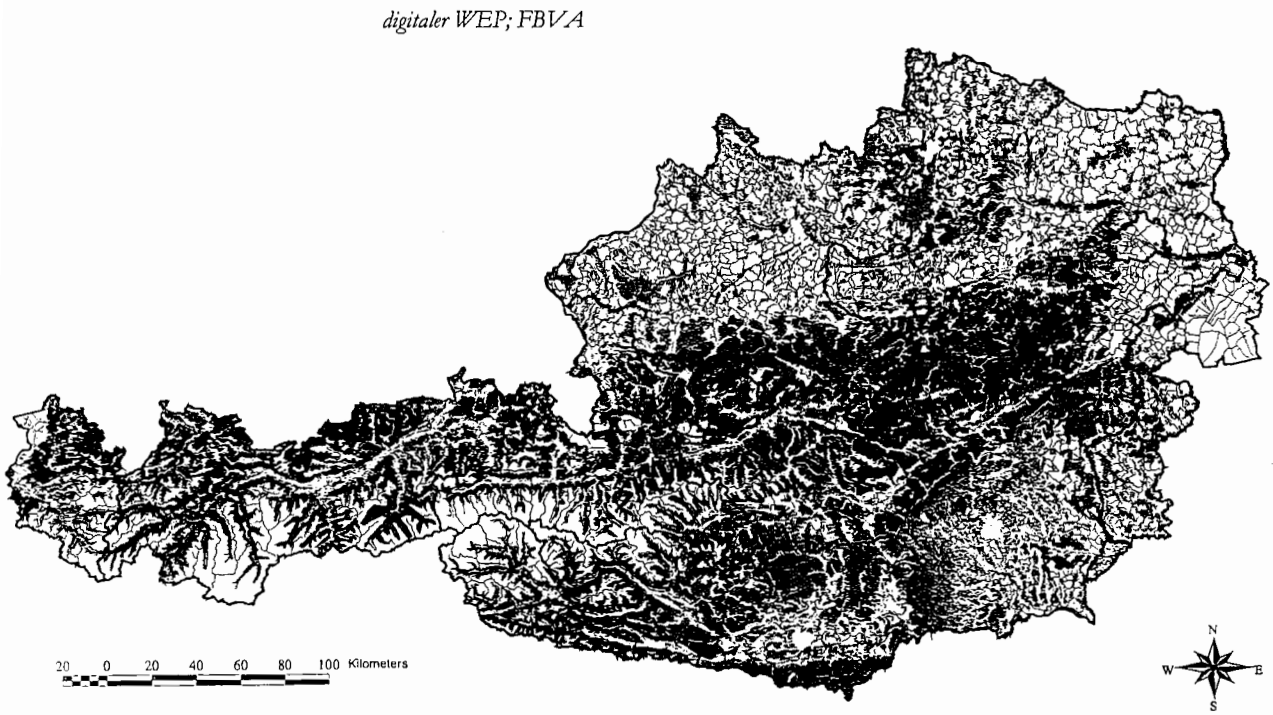

e) Kulturlandschaftsbezogene Übersicht oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Heinrich, 2001)
Wie bei allen anderen mineralischen Vorkommen sind auch die Vorkommen der Steine und Erden von Natur aus begrenzt, hinsichtlich Verbreitung und Qualität unregelmäßig verteilt und kaum regenerierbar. Zur Frage der Standortgebundenheit der Gewinnung ergibt sich regional bei manchen, relativ häufiger auftretenden Rohstoffen der Steine-und-Erden-Gruppe jedoch ein gewisser Spielraum, um andere Ansprüche an den Naturraum zu berücksichtigen. Die getroffene Bewertung stellt sich also als mehrdimensionales Unterlagen-Puzzle aus in vielfacher Hinsicht ungleichwertigen und inhomogenen, publizierten und unveröffentlichten Informationen dar, das auf dem Hintergrund komplexer Erfahrungsmechanismen der Autorin zusammengesetzt wurde. Für die Kategorisierung der Rohstoff-Funktionen wurden drei Stufen (keine - gering; mittel - groß; groß - sehr groß) auf einem subjektiven Erfahrungsmechanismus beruhende Grenzwerte eingezogen.

Abb. 9: **Kulturlandschaftsbezogene Übersicht oberflächennaher mineralischer Rohstoffe** (Heinrich, 2001)

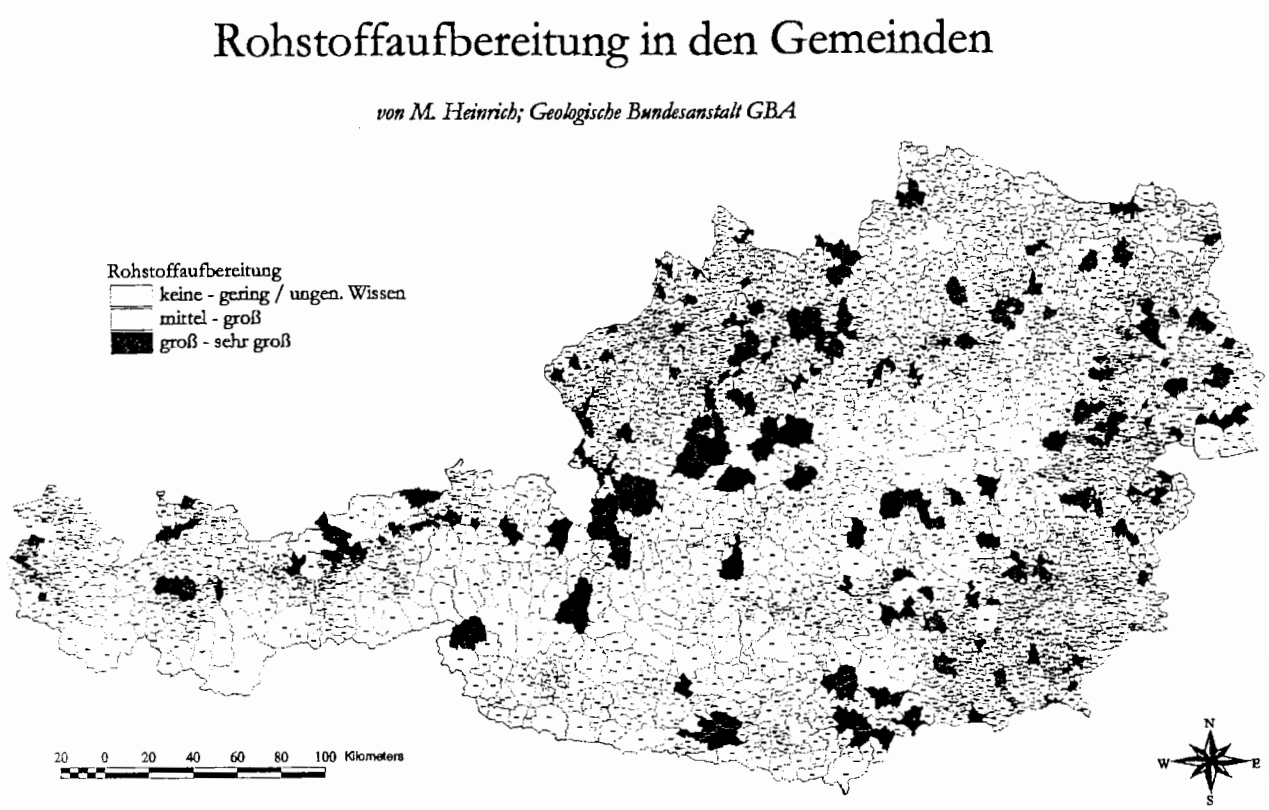

f) **Hinweise zur Landschaftsfunktion „Grundwasser - Grundwasserführung"** (Boroviczeny, 2001)
Die Karte (M.: 1 : 1.000.000) soll einen ersten groben Überblick über die Grundwasserführung in den einzelnen Gemeinden Österreichs geben. Die dargestellten Mengenkategorien beziehen sich auf die mittlere Grundwasserabflussspende/km2 des Einzugsgebietes des Pegels, der flussabwärts an dem der Gemeinde nächstgelegenen Vorfluters liegt. Dieser Wert entspricht größenordnungsmäßig der Grundwasserneubildungsrate. Als Flächeneinheit für die Darstellung der Grundwasserführung bzw. der Grundwasserspenden wurden die Grenzen der einzelnen Gemeinden genommen, um so besser die Zielsetzungen des Projektzusammenhanges zu berücksichtigen. Die genannte Karte ermöglicht durch die auf die einzelnen Gemeinden bezogenen Daten der Grundwasserführung nur einen ersten Überblick, für den drei Kategorien der Grundwasserführung (Abflussspende) ausgeschieden wurden (sehr gering = < 4 l/s.km2; gering bis mäßig = 4 - 8 l/s.km2 und stark = >8 l/s.km2). Um einen erster groben Überblick über das Grundwasserdargebot zu geben wurden in der Karte der Grundwasserführung die aus dem mittleren monatlichen Niedrigstwasserabfluss berechnete Abflussspende (MoMNq=l/s.km2) gezeigt, die größenordnungsmäßig der jährlichen Neubildungsrate des Grundwassers entspricht.

Abb. 10: **Landschaftsfunktion „Grundwasser - Grundwasserführung"** (Boroviczeny, 2001)

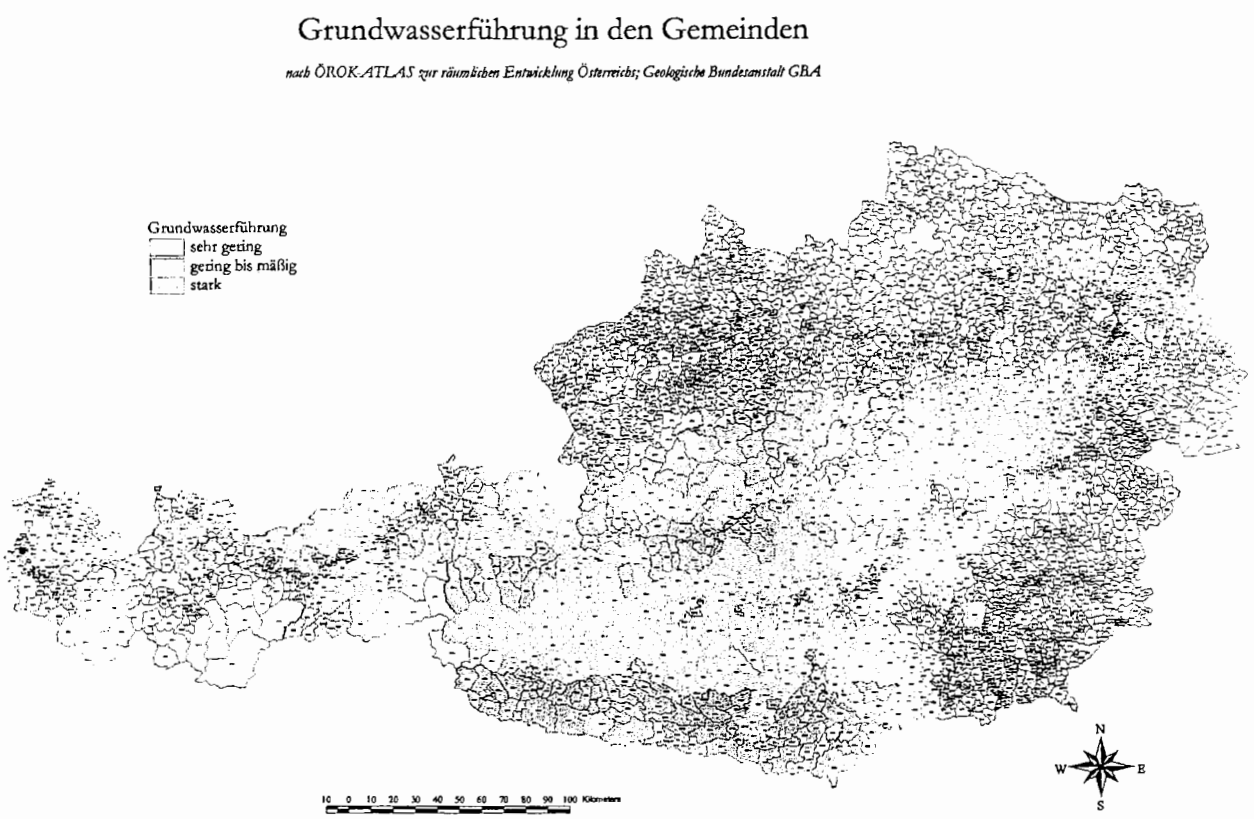

g) Landschaftsfunktion „Georisiko" (Pirkl, 2001)

Trotz der häufigen Problematik ist Naturraumrisiko in Österreich kaum Planungsinhalt auf den verschiedenen Ebenen der Raumplanung. Ein Zeichen dafür ist, dass die Gefahrenzonenplanung, als einziges Instrument der Darstellung von Naturraumgefahren, auf der kompatiblen Ebene der Flächenwidmung noch nicht bindend umgesetzt werden muss. Auch sind die Zusammenhänge zwischen der Kulturlandschaftsentwicklung und der Häufung von Naturraumrisken nicht ausreichend zur Kenntnis genommen worden. Eine bereits fast unüberschaubare Fülle an Fachliteratur und Detail-Forschungsergebnissen befasst sich mit den Problemen der Naturraumrisken in Österreich. Nur ein kleiner Teil davon bezieht sich auf eine Synthese oder Übersicht über das gesamte Bundesgebiet.

Kern der vorliegenden Arbeit ist daher ein Versuch, das gesamte Bundesgebiet nach Naturraumrisken zu charakterisieren. Als Vorgangsweise wurde die Klassifizierung der österreichischen Gemeinden nach potentiellen geogenen Risken auf ihrem Gebiet gewählt. Die Basis für die Klassifizierung bilden Literatur, Forschungsergebnisse und eigene Erfahrungen. In vielen Bereichen ist dieser erste Entwurf einer Gliederung noch sehr grob und muss in praktisch allen Fällen überprüft, konkretisiert werden!

Die Abbildung zeigt sehr deutlich die großregionalen Unterschiede in Österreich, in vielen Fällen bestehen aber auch kleinräumig große Unterschiede in Art und Intensität der Risken. Die genannte Abbildung enthält folgende Klassifizierungen: Risken können in Einzelfällen auftreten, Setzungen und Böschungsausgleitungen, Bergsturzrisiko, Rutschungsrisiko, Rutschungsrisiko hoch, Setzungen + Bergsturzrisiko, Setzungen + Rutschungsrisiko, Setzungen + hohes Rutschungsrisiko, Bergsturz- + Rutschungsrisiko, Bergsturz- + hohes Rutschungsrisiko, hohes Bergsturz- + hohes Rutschungsrisiko und Bergsturz- + Wildbachrisiko.

Abb. 11: **Potentielles geogenes Naturraumrisiko in Österreich – Vorläufige generelle Klassifizierung der Gemeinden** (Pirkl, 2001)

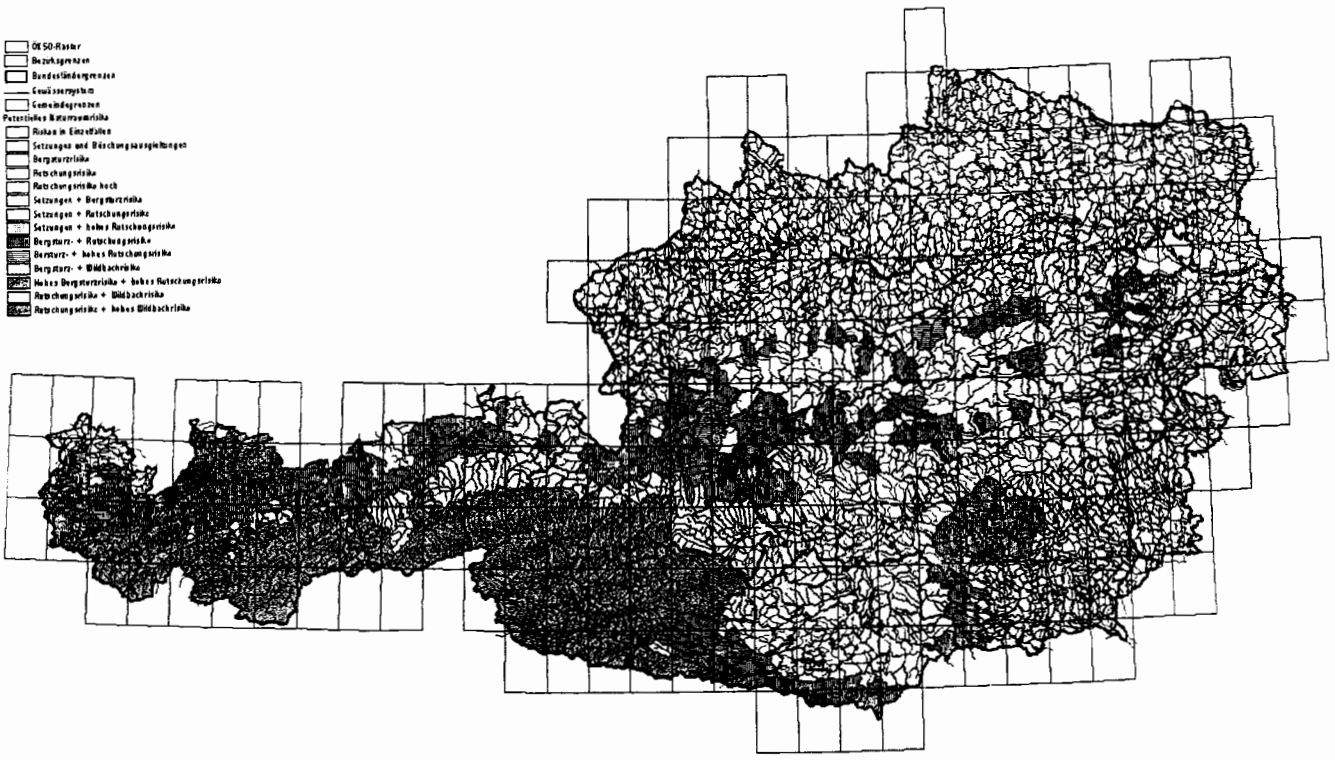

2.3.3 Persistente Elemente der österreichischen Kulturlandschaft

a) Erste Markierung einer kulturlandschaftsbezogenen Darstellung des archäologischen Erbes Österreichs

Die Kartierung der einzelnen Fundstellen erfolgte nach Zeitabschnitten (Paläolithikum und Mesolithikum, Neolithikum, Bronzezeit inkl. Urnenfelderzeit, Eisenzeit (Hallstattzeit & LaTene-Zeit), Römische Kaiserzeit (inkl. 5. Jhdt. / Völkerwanderungszeit), Frühmittelalter) und in Summe aller Funde (Abb. 10). Es wurde jedoch keine Wertung der einzelnen Fundstellen vorgenommen, sondern strikt nach Anzahl der Fundstellen pro Gemeinde aufgenommen bzw. die Gemeinden nach Anzahl der Fundstellen pro Quadratkilometer kartiert. Der Lesefund z.B. eines Steinbeiles gilt also genauso als eine Fundstelle wie eine komplett ergrabene Siedlung. Dies v.a. deshalb, weil sich hinter den meisten sogenannten „Einzelfunden" (z.B. von Steingeräten oder Bronzeschmuckstücken, etc.) nicht erkannte bzw. zerstörte Siedlungen oder angeackerte Gräber verbergen dürften, z.T. vielleicht auch sogenannte „Ein-Stück-Depotfunde". Die Anzahl von in der Literatur aufscheinenden echten „Streufunden" dürfte vernachlässigbar gering sein (Harmer, Nigst, Schmitsberger, Rudorfer, Hirmann und Russ (2001)). Da die Kartierung eine erste Markierung einer kulturlandschaftsbezogenen Darstellung des archöologischen Erbes ist („archäological landscaping"), wurden die Ergebnisse in Zusammenhang mit der Kulturlandschaftsregionen nach Maurer hinsichtlich vorhandener Schutzprobleme und Pflegestrategien interpretiert.

Abb. 12: **Erste Markierung einer kulturlandschaftsbezogenen Darstellung des archäologischen Erbes Österreichs** (Harmer, Nigst, Schmitsberger, Rudorfer, Hirmann und Russ (2001)

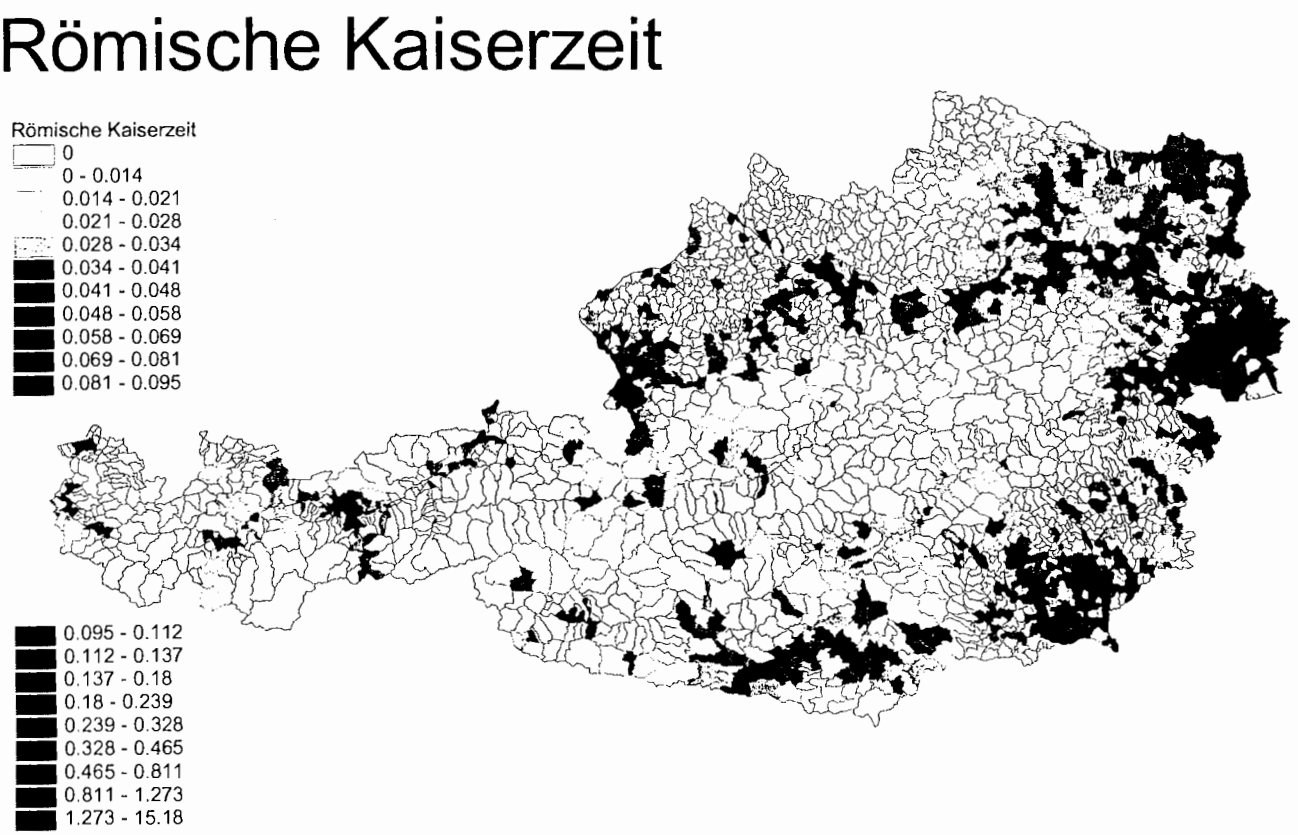

b) Das historische ländliche Siedlungsbild Österreichs

Kretschmer (1978) und Tomasi (1977 a, b, c, d) haben im Rahmen des Österreichischen Volkskundeatlas die historische Orts-, Flur- und Gehöftsformen als die dominanten Elemente des ländlich geprägten Landschaftsgefüges Österreichs, basierend auf Materialien von A. Klaar, dokumentiert. Für das „Kulturlandschaftsinventar Österreich" wurden die genannten historischen Kulturlandschaftselemente integriert.

c) Zur Entwicklung des Flurgefüges in Österreich – gemeindebezogene Merkmale der Genese der Kulturlandschaften

Auf Grund der interpretativen Analyse von Satellitenbildern werden die Verbreitung der Flurzusammenlegungen und andere Gebiete mit eher großflächigem Parzellengefüge ausgewiesen. Modernisierung versus Persistenz kennzeichnen in Abhängigkeit von Reliefverhältnissen und Siedlungsgenese die Flächenstruktur (das Parzellengefüge) des Agrarraumes. Dies belegen Karten der rezenten und, im Vergleich, historischen Flurtypen. Vorangestellt wird diesen Ergebnissen der Satellitenbildanalyse eine Gemeindetypisierung nach Reliefmerkmalen. Der Gemeindebezug ermöglicht die Verknüpfung dieser Informationen mit den Daten der amtlichen Statistik (Seger & Kofler, 2001).

Abb. 13: **Genese der Kulturlandschaft: Historische Flurformen** (Seger & Kofler, 2001)

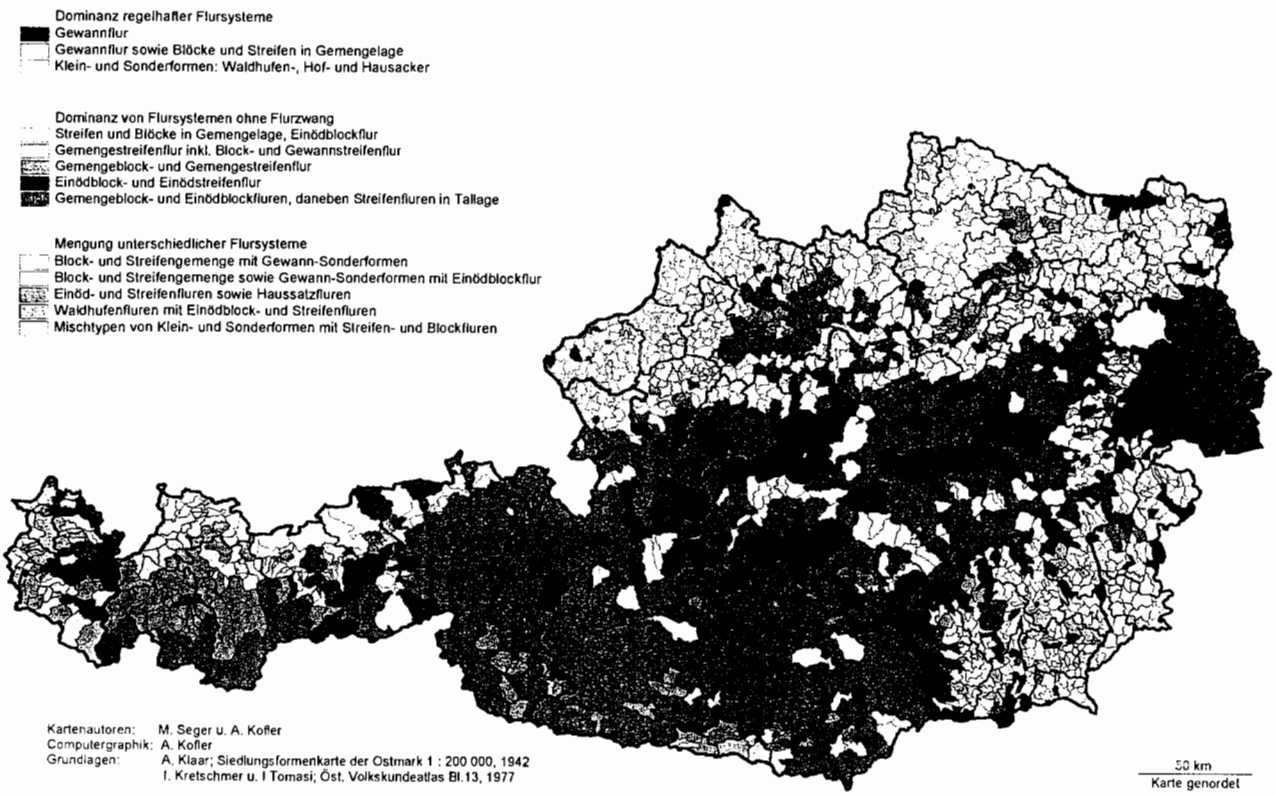

d) Markierungen von Landschaften mit hoher Dichte von historischen Kulturlandschaften – Zur Ausformung von historischen Kulturlandschaften in Österreich

H. Krawarik (2001) gibt aus einem siedlungsgenetischen Ansatz Hinweise zur Ausformung von historischen Kulturlandschaften in Österreich. Diese ersten Markierungen werden an Hand eines regionalen Fallbeispiels methodisch belegt.

e) Hinweise zu erhaltenswerten Orts- und Stadtgebieten bzw. Ensembles

H. P. Jeschke (2001) erläutert eine österreichweite Überschau von erhaltenswerten Orts- und Stadtgebieten bzw. Ensembles, die in einer hiefür eingerichteten Datenbank abrufbar sind. Diese Angaben komplettieren die Angaben von Kretschmer und Tomasi (1977/1978) betreffend das historische Siedlungsgefüge im Sinne einer wertenden Bestandsaufnahme im ländlichen Raum.

2.3.4 Sozioökonomische Dynamik in der Kulturlandschaft

Ein Großteil der im Kulturlandschaftsinventar Österreich vorhandenen Indikatoren hat Gemeindebezug. Damit können Ergebnisse der amtlichen Statistik bzw. weitere sozioökonomische Analysen mit direkt kulturlandschaftsrelevanten Angaben korreliert werden und erste Hinweise zur Dynamik der Veränderung verdeutlicht werden.

a) Sozioökonomische Gemeindetypen und Hinweise zu Problemen der räumlichen Entwicklung (Quendler, 2001)

Auf Grund der besonderen Topographie und den Lagebedingungen in Österreich hat sich innerhalb des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes ein Netz von Städten und Agglomerationen, größeren Arbeitszentren und kleineren Siedlungen herausgebildet. Den städtischen Kernräumen den stark industriell bestimmten Agglomerationen (mit hohem Dienstleistungsbesatz und vergleichsweise hohem Arbeitsplatzangebot) und suburbanen Wohnsiedlungen stehen ausgedehnte ländliche Räume gegenüber, die im einzelnen sehr unterschiedliche Standort-, Struktur- und Lagebedingungen aufweisen. Diese Differenzierung ist unter anderem deshalb von Bedeutung, weil in den einzelnen Gebietstypen in der Regionalentwicklung sehr unterschiedliche Tendenzen zu beobachten sind, wie eine Analyse wichtiger Struktur- und Entwicklungskennzahlen nach den ausgewiesenen Gemeindetypen zeigt.

Abb. 14: **Sozioökonomische Gemeindetypen und Hinweise zu Problemen der räumlichen Entwicklung** (Quendler, 2001)

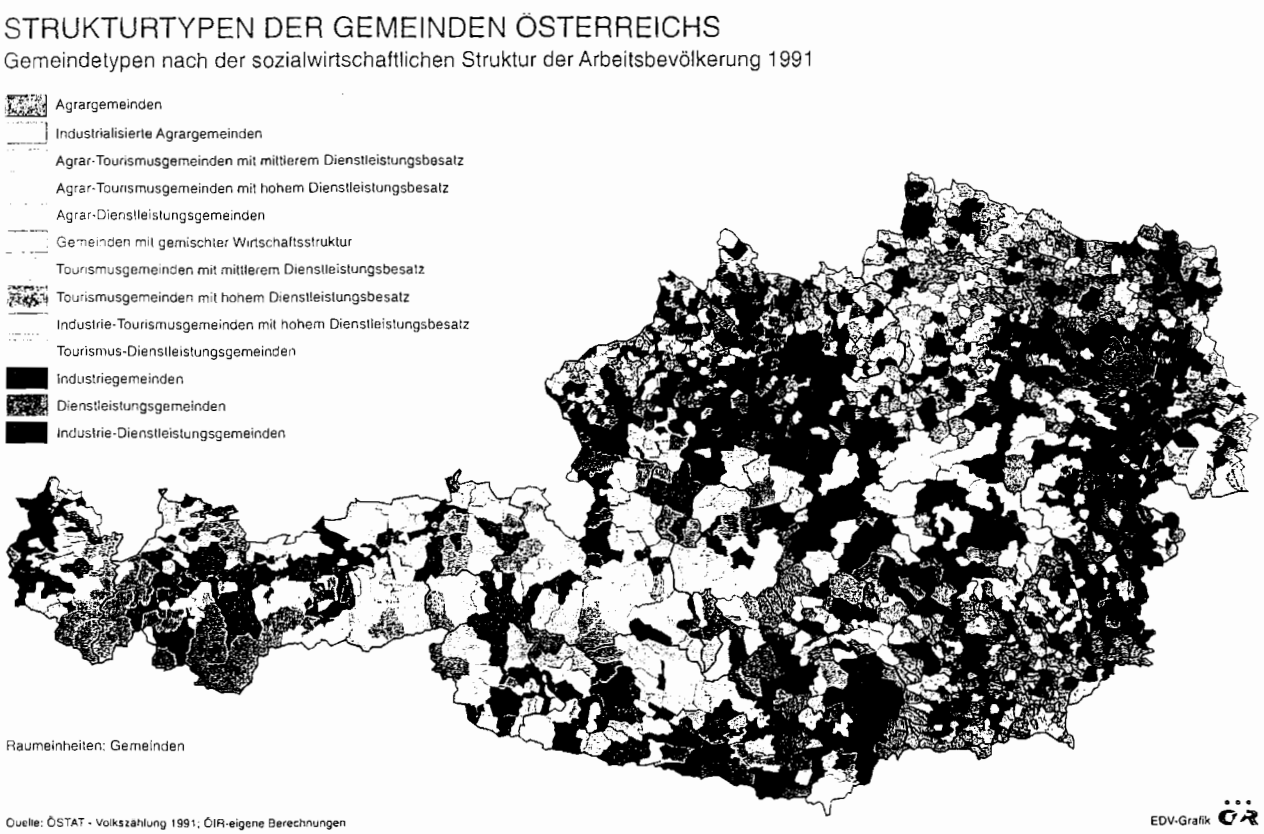

Quendler (2001) unterscheidet drei Gruppen von Gemeindetypen. Auf Grund der relativ deutlichen inneren Übereinstimmung der drei Gruppen relativ gleichartiger Gemeindetypen sind diese nach einem stark vereinfachten Raster folgendermaßen zu charakterisieren: • Gruppe a - Gemeinden mit hohem Agraranteil, • Gruppe b - Gemeinden mit hoher Tourismusbedeutung und • Gruppe c - Industrie- und/oder Dienstleistungsgemeinden

b) Bevölkerungs- und Tourismusdichte 1999 (Kautz, 2001)

In den vergangenen Jahren haben sich Raumordnungs- und Tourismuspolitik in Österreich in zunehmendem Maße mit dem Problembereich "Nutzungsintensität und Landschaftsbeanspruchung" auseinandergesetzt. Die

Nutzungsintensität wird jedoch nicht allein durch die Bevölkerung verursacht, über längere Perioden im Jahr trägt auch der Tourismus wesentlich zur "Verdichtung" dieses Problemes bei. In vielen Gebieten Österreichs übersteigt die Zahl der logierenden Touristen die Zahl der dort wohnenden Bevölkerung. Vor allem im alpinen Raum, der auch Hauptzielgebiet im Tourismus ist, kommt es dabei im Dauersiedlungsraum oft zu Dichtewerten, die jenen städtischer Räume entsprechen. Auch die Inanspruchnahme der Flächen durch Baumaßnahmen, die alleine dem Tourismus dienen, war und ist groß. Gerade in diesen Gebieten sind von seiten der Raumplanung Maßnahmen zur Beruhigung der Nachfrage nach weiteren Flächen und somit der Zersiedelung einerseits und zur Hintanhaltung der Landschaftsbeanspruchung andererseits zu setzen (H. Kautz, 2001).

Abb. 15: **Bevölkerungs- und Tourismusdichte 1999** (H. Kautz, 2001)

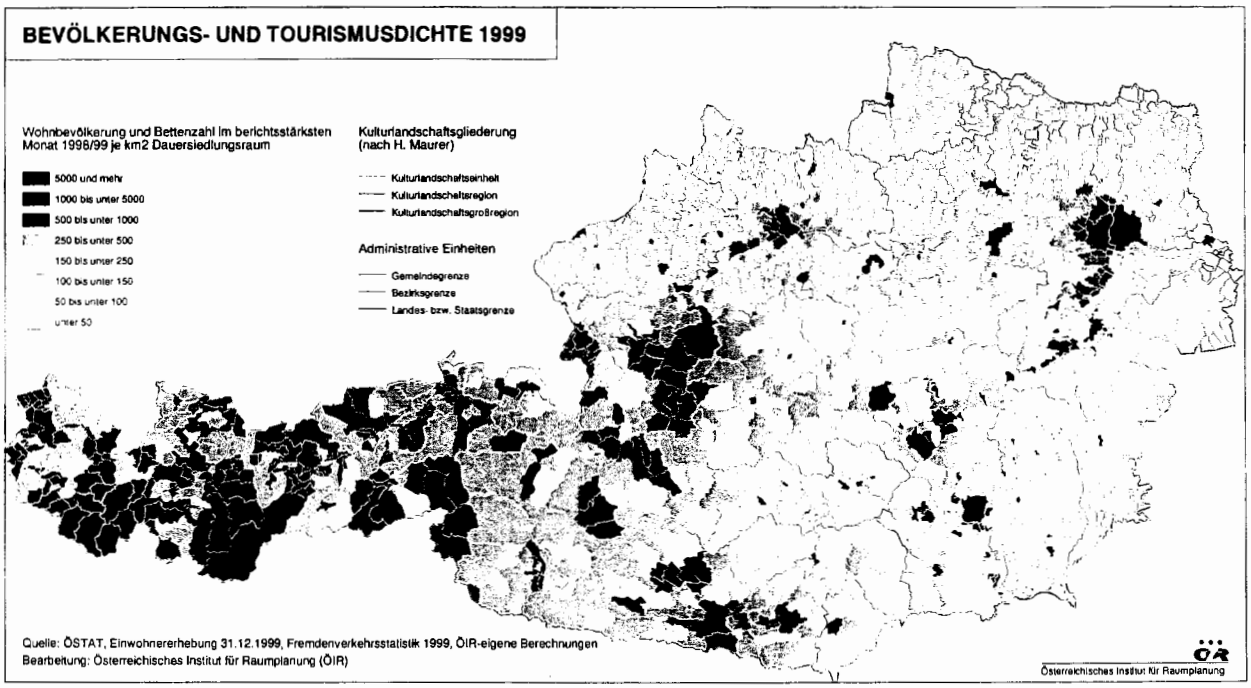

2.3.5 Landnutzung

a) CORINE Land Cover (Bodenbedeckung Österreich)

CORINE Land Cover ist eine Sammlung von nationalen Bodenbedeckungs- und Bodennutzungsinventuren, welche in eine Europäische Inventur und Gesamtdarstellung einfliessen. Die daraus resultierende Datenbank baut auf einer einheitlichen Methode und Nomenklatur auf. Unter Einbindung von Erdbeobachtungssatellitendaten wird mittels computerunterstützter Photointerpretation der Europäische Raum nach standardisierten CORINE-Land-cover-Klassen kartiert (1. Bebaute Fläche (Städtisch geprägte Flächen, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, Abbauflächen, Deponien, Baustellen sowie künstlich angelegte nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen); 2. Landwirtschaft (Ackerflächen, Dauerkulturen, Grünland und heterogene landwirtschaftliche Flächen); 3. Wälder und naturnahe Flächen (Wälder, Kraut/Strauchvegetation und offene Flächen ohne

oder mit geringer Vegetation); 4. Feuchtflächen (Feuchtflächen im Landesinneren und Feuchtflächen an der Küste) und 5. Wasserflächen (Wasserflächen im Landesinneren und Meeresgewässer) (Aubrecht, 2001).

Abb. 16: **CORINE Land Cover** (Bodenbedeckung Österreich (Aubrecht, 2001)

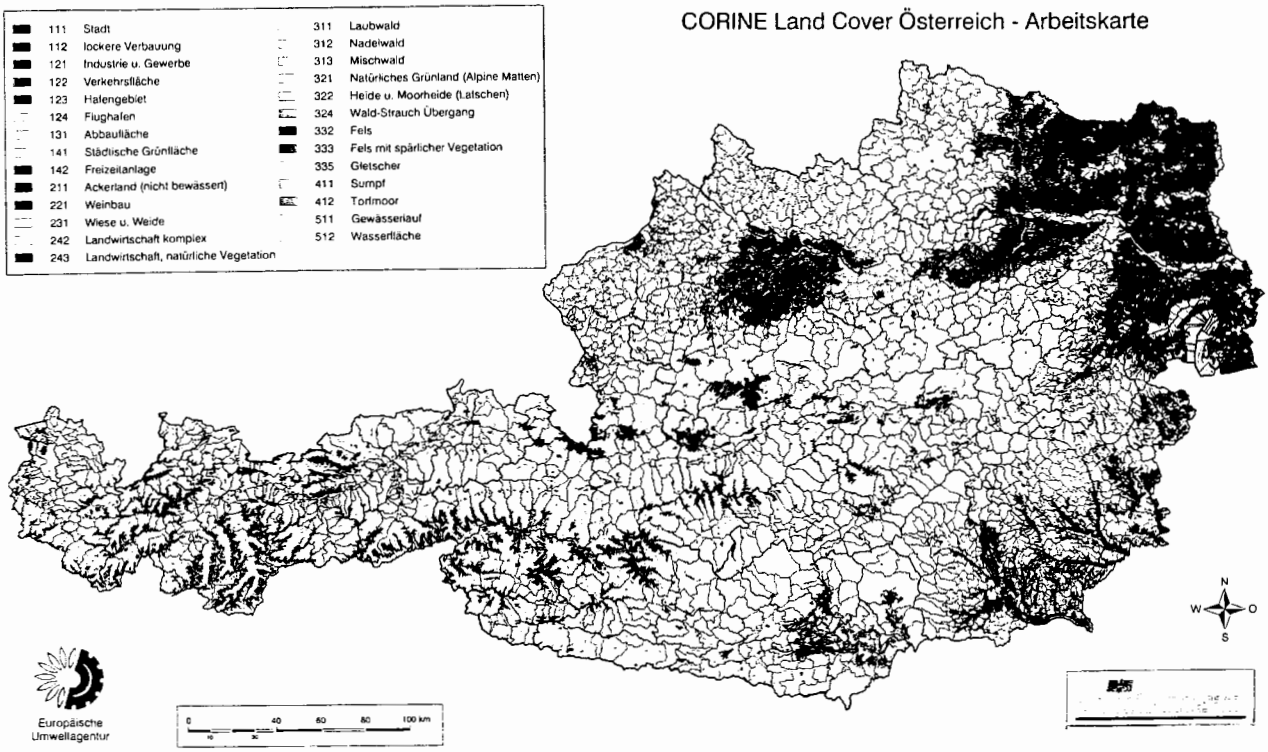

b) Ein geographisches Modell der rezenten Landnutzung in Österreich

Seger (2001) legt mit seinem Modell einer Realnutzungskartierung im Vergleich zu den Corine-Land-cover-Daten einen tieferen Detaillierungsgrad und die Möglichkeit einer weiteren Differenzierung vor. Der digitale Datensatz nach Landnutzungstypen (genauer: nach Landnutzungs- und Landoberflächenklassen) erlaubt es, die einzelnen Klassen nach ihrem Flächenanteil zu bestimmen. Besonders in der Vergrößerung auf den Maßstab 1:50.000 ist die Landnutzungskarte darüber hinaus ein differenziertes Modell des Status quo der Kulturlandschaft. Das Landinformationssystem als Ganzes ist ein wertvolles Modell zum vertieften Verständnis der Territorialstruktur. Zum detaillierten Monitoring der Kulturlandschaft ist das Landinformationssystem im mittleren Maßstab in der Regel im Zusammenhang mit zielgerichteten (problembezogenen) zusätzlichen Verfahren nutzbar.

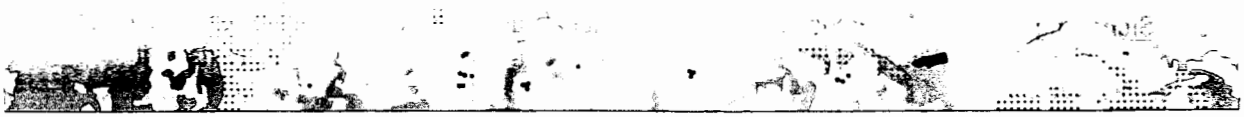

Siedlungsraum

- Stadtzentrum
- Ortszentrum
- Städtisch verdichtete Bebauung
- Offene Bebauung (undifferenziert)
- Streusiedlungsobjekt
- Fläche der öffentlichen Hand
- Mengung v. Wohn- u. Betriebsfunktion
- Betriebsgebiet
- Friedhof
- Park-, Sportanlage
- Freizeiteinrichtung
- Verkehrsfläche
- Abbau-, Deponiefläche

Agrarraum

- Agrarraum, Grünland dominant
- Vor-, Zwischenalm

Wald

- Nadelwald
- Nadelwald in felsigem Gelände
- Laubwald
- Mischwald, Nadelbaumdominanz
- Mischwald, Laubbaumdominanz

Alpines Höhenstockwerk

- Alpine Rasen, z.T. felsdurchsetzt
- Krummholzbestand
- Felsgelände

Sonstige Flächen

- Skipiste und Wintersportgelände
- Moorfläche
- Gewässer
- Gehölzstreifen

Institut für Geographie
UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Projektleitung:	Prof. Martin Seger
Bildinterpretation und thematische Primärdaten:	Jutta Gradenegger, Armin Schabus, u. a.
Scannen der Daten:	Inst. f. Kartographie, Prof. Kelnhofer
EDV-Bearbeitung:	DI Irmgard Mandl-Mair, Mag. Arnold Schiebel
Datenstand:	Satellitenbild 1991

3. *Instrumentelle Gesichtspunkte*

Mit dem Kulturlandschaftsinventar Österreich ist eine Hilfestellung für eine umfassende Kulturlandschaftspolitik, Nachhaltigkeit und für eine Vielzahl von kulturlandschaftsrelevanten Instrumenten möglich. Folgende Umsetzungsmöglichkeiten sind gegeben:

a) **Raumordnung und Landschaftsplanung** (nationale, regionale und teilregionale Ebene)

- **Nationaler Ebene** (Österreichisches Raumordnungskonzept 2001 (Österreichisches Landschaftsrahmenprogramm und Kulturlandschaftsprogramm) und (Nationales Umweltprogramm)
- **Länderebene** Landesraumordnungsprogramme (Landschaftsprogramm und Kulturlandschaftsprogramm der Länder), Regionale Raumordnungsprogramme (Landschaftsrahmenpläne und regionale Kulturlandschaftspläne) und Einordnungshilfen für Landschaftspläne der Gemeinden.
- Hilfestellung bei der Quantifizierung und Qualifizierung der Zersiedlung aus einem umfassenden kulturgeographischen Ansatz.

b) **Sicherung der Multifunktionalität der Landwirtschaft** und Hilfestellung bei umwelt- und kulturlandschaftsorientierten Förderungen (ÖPUL) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

c) **Kulturgüterinventarisation** für den Bund, Länder und Gemeinden (regionale bzw. kommunale Ebenen).

d) **Verbesserte Datengrundlagen für Umwelt- und Raumverträglichkeitsprüfungen bzw. Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung**
Die Vorgaben der europäischen UNION bzw. der Bundesgesetzgebung schreiben eine Bedachtnahme auf Kulturgüter und Landschaft vor. Das kulturelle Erbe wird bisher in Form von der Eintragung von denkmalgeschützten Einzelobjekten (!) berücksichtigt. Der Kulturlandschaftsaspekt war bisher nicht greifbar. Das Kulturlandschaftsinventar Österreich kann in diesem ersten Aufbauschritt nicht nur die Projekt-UVP unterstützen. Insbesondere wird die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung mit neuen Ansätzen, Kriterien und Methoden gestützt. Gleiches gilt für die Raumverträglichkeitsprüfung

Die Vorstellung von ausgewählten Vorschlägen für das **Management von Kulturlandschaften** von herausragender Bedeutung, den Aufbau von Kulturlandschaftskatastern bzw. Kartierungsmethoden kann im Rahmen dieser skizzenhaften Darstellung nicht erfolgen.